Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Rates der Stadt Braunschweig - Hybridsitzung -

Sitzung: **Dienstag, 20.12.2022, 14:00 Uhr**

Raum, Ort: **Stadthalle Braunschweig, Großer Saal, St. Leonhard 14, 38102 Braunschweig**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung der Sitzung	
2.	Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 22.11.2022	
3.	Mitteilungen	
3.1.	Sammelschülerzeitkarte, regionales und stadtweit gültiges Schülerticket in aktueller Form beibehalten Mitteilung der Verwaltung	**22-20168**
4.	Anträge	
4.1.	Bewerbung als Tatort-Standort Antrag der CDU-Fraktion	**22-20137**
5.	Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses	**22-20130**
6.	22-20189 Bestellung eines städtischen Vertreters im Aufsichtsrat der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH (wird nachversandt)	
7.	Feststellung der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit	**22-20026**
8.	Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig (Marktgebührenordnung)	**22-20083**
9.	Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Nutzung des städtischen Messegeländes an der Eisenbütteler Straße mit Entgelttarif	**22-19580**
10.	Flächenankauf (Ausgleichsfläche) für die geplante Feuerwache Süd-West an der Westerbergstraße	**22-20072**
11.	Haushaltsvollzug 2022 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG	**22-20095**
11.1.	Haushaltsvollzug 2022 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG	**22-20095-01**
12.	Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €	**22-19978**
13.	Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Braunschweig	**22-19639**
14.	Änderung des Entgelttarifs für das Veranstaltungszentrum "Roter Saal"	**22-19640**
15.	Neufassung der Entgeltordnung für den Veranstaltungsort Kulturpunkt West (KPW)	**22-19583**
16.	Erweiterte Sichtbarmachung der Braunschweiger Wissenschafts- und Forschungslandschaft	**22-20023**

17.	Kindertagespflege - Erhöhung des Betrags zur Anerkennung der Förderleistung nach § 23 Absatz 2 Nr. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe	**22-19983**
18.	Entgeltordnung der Stadt Braunschweig für den Betrieb gewerblicher Art (BgA) "B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen"	**22-19221**
18.1.	Entgeltordnung der Stadt Braunschweig für den Betrieb gewerblicher Art (BgA) "B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen" - Änderungsantrag zur Vorlage 22-19221 Änderungsantrag der Gruppe Die FRAKTION. BS	**22-19976**
19.	Neufassung der Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO)	**22-19222**
19.1.	Änderungsantrag zu 22-19222 - Neufassung der Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO) Änderungsantrag der FDP-Fraktion	**22-19930**
19.2.	Neufassung der Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO) - Änderungsantrag zur Vorlage 22-19222 Änderungsantrag der Gruppe Die FRAKTION. BS	**22-19975**
19.3.	Änderungsantrag zu Ds. 22-19222: Neufassung der Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO) Änderungsantrag der BIBS-Fraktion	**22-19995**
20.	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung)	**22-19183**
20.1.	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung)	**22-19183-01**
21.	Fahrzeug- und Infrastrukturkonzept für den Einsatz von 2,65 m breiten Fahrzeugen auf 1.100 mm Spurweite	**22-19804**
22.	153. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig "Hinter dem Berge"; Stadtgebiet nördlich der Straße "Hinter dem Berge" Planbeschluss	**22-20052**
23.	Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Hinter dem Berge", HL 48 Stadtgebiet nördlich der Straße Hinter dem Berge (Geltungsbereich A), Stadtgebiet Gemarkung Hondelage Flur 11, Flurstücke 64/1 und 64/2 (tlw.) (Geltungsbereich B), Gemarkung Dibbesdorf Flur 5, Flurstück 5/2 (Geltungsbereich C) Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss, tlw. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses	**22-19990**
24.	Braunschweiger Baulandmodell Gewerbe - Richtlinie zur bedarfsgerechten Entwicklung von Flächen für Gewerbe, Industrie und Forschungseinrichtungen	**22-20096**
24.1.	Braunschweiger Baulandmodell Gewerbe - Richtlinie zur bedarfsgerechten Entwicklung von Flächen für Gewerbe, Industrie und Forschungseinrichtungen - Änderungsantrag Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN	**22-20096-01**
25.	Einundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung)	**22-19651**
26.	Neufassung des Entgelttarifes der Stadt Braunschweig für die Benutzung der städtischen Sporteinrichtungen	**22-19772**

27.	Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine - Förderung des Leistungssportes Leichtathletik im Jahr 2022	**22-19544**
28.	Zuwendungsannahme in Form einer Spende (Paillettenhimmel ergänzt mit Baumnachpflanzungen am Friedrich-Wilhelm-Platz)	**22-20133**
29.	Vorfestlegung von Haushaltsmitteln im Haushaltsjahr 2023 für den Neubau eines Reitplatzes des Pony- und Reitclub Volkmarode e.V.	**22-20186**
30.	Anfragen	
30.1.	Freiflächen-Photovoltaik für Energiesicherheit und Klimaschutz beschleunigen Anfrage der SPD-Fraktion	**22-20199**
30.2.	Zahl der Elektrofahrzeuge in 2030 - was gilt denn nun? Anfrage der CDU-Fraktion	**22-20198**
30.3.	Berücksichtigung des "Hanauer Urteils" durch die Verwaltung der Stadt Braunschweig Anfrage der BIBS-Fraktion	**22-20201**
30.4.	Kunst ertasten - ein Modellprojekt für Blinde Anfrage der Gruppe Direkte Demokraten	**22-20127**
30.5.	Zukunft des Ackerhofportals Anfrage der CDU-Fraktion	**22-20200**
30.6.	Betrieb von Kohlekraftwerken in Braunschweig - erlaubte Emissionen Anfrage der BIBS-Fraktion	**22-20203**

Braunschweig, den 9. Dezember 2022

Absender:
Fraktion BIBS im Rat der Stadt

22-20240
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Dringlichkeitsantrag: Keine Kriminalisierung von Klimaaktivisten: Braunschweiger Bezirksratsmitglied betroffen von den Hausdurchsuchungen gegen die Gruppierung "Letzte Generation".

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	19.12.2022

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.12.2022	Ö

Beschlussvorschlag:
Der Rat der Stadt Braunschweig spricht sich gegen die Kriminalisierung von Klimaaktivisten aus, und bittet die zuständigen Behörden, bei ihrem Vorgehen die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die wissenschaftlich belegte akute Gefahr der Nichteinhaltung der völkerrechtlich vereinbarten Klimaziele zu wahren.

Sachverhalt:
Ein Bezirksratsmitglied der Stadt Braunschweig ist betroffen von den am 13.12. von verschiedenen Landeskriminalämtern durchgeführten Hausdurchsuchungen und den Bestrebungen, die Gruppe „Letzte Generation“ dem Verdacht auszusetzen, eine kriminelle Vereinigung zu sein. Wir sehen hier eine Dringlichkeit gegeben, als Rat einen Appell an die zuständigen Behörden auszusprechen, nämlich in dieser Angelegenheit die Verhältnismäßigkeit zu wahren, wenn es in der Sache um das Schicksal der Erde geht.

Anlagen:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-20168
Mitteilung
öffentlich

Betreff:
Sammelschülerzeitkarte, regionales und stadtweit gültiges Schülerticket in aktueller Form beibehalten

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 40 Fachbereich Schule	02.12.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Schulausschuss (zur Kenntnis)	02.12.2022	Ö
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	20.12.2022	Ö

Sachverhalt:
Dem Regionalverband soll ermöglicht werden, die neue Landesförderung zur Finanzierung des verbundweit gültigen, freiverkäuflichen 30,00 Euro Schülertickets in Anspruch zu nehmen. Zugleich soll auf die räumliche Ausweitung der Sammelschülerzeitkarte durch die Landkreise und Städte verzichtet werden, um die Defizite der Verkehrsunternehmen nicht zu erhöhen. Die angebotenen Schülertickets in Braunschweig mit 30,00 Euro für das verbundweit gültige Ticket und 15,00 Euro für das stadtweit gültige Ticket bleiben unverändert bestehen.

Hintergrund

Nach Entscheidung der Verbandsversammlung im Regionalverband Großraum Braunschweig wurde in der Region als ein Vorreiter in Niedersachsen das verbundweit gültige, freiverkäufliche 30,00 Euro Schülerticket für den 3-jährigen Zeitraum vom 01.08.2020 bis 31.07.2023 eingeführt. Der Regionalverband hat hierfür die vollständige Finanzierung der Mehrkosten übernommen. Die Übernahme der Finanzierung erfolgte mit dem Ziel, dass die anfallenden Ausgleichsbeträge in Höhe von rund 4,7 Mio. Euro pro Schuljahr nach Ablauf der Pilotphase vom Land übernommen werden.

Die bis einschließlich Oktober dieses Jahres amtierende Landesregierung hat im Sommer 2022 eine Mitfinanzierung von regionalen freiverkäuflichen Schülertickets auf den Weg gebracht und in das Niedersächsische Nahverkehrsgesetz (NNVG) übernommen. Nach den Förderrichtlinien steht in Aussicht, dass der Regionalverband rückwirkend zum 1.1.2022 rund 1,8 Mio. Euro jährlich erhalten kann. Damit können die von ihm geleisteten Ausgleichsbeträge für 2022 und 2023 reduzieren werden.

Die Förderrichtlinie des Landes erwartet für die Förderung des verbundweit gültigen 30,00 Euro Schülertickets, dass die SSZK den gleichen Geltungsbereich erlangt wie das freiverkäufliche Schülerticket und somit verbundweit gültig sein soll. Diese Ausweitung bewirkte einen zusätzlichen Finanzbedarf über die vom Land in Aussicht gestellten 1,8 Mio. Euro jährlich. Das Land räumt die Möglichkeit ein, dass den Schulträgern nach NNVG die Ausweitung der SSZK angeboten wird, diese jedoch eine räumliche Ausweitung ablehnen dürfen.

Nach Absprache mit den anderen Verbandsgliedern (den Städten Salzgitter und Wolfsburg

sowie den Landkreisen Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel) lehnen alle einheitlich die räumliche Ausweitung ab.

Eine Ausweitung ist für den Zweck der SSKZ nicht zwingend erforderlich. Angesichts der in allen Städten und Landkreisen wie auch beim Regionalverband angespannten Haushaltslage sollen zusätzliche Kosten vermieden werden, zumal die Finanzierung durch die 8 Verbandsglieder erfolgen müsste. Die aktuellen Regelungen und Gültigkeiten bleiben bestehen. Das gilt auch für das nur in Braunschweig gültige freiverkäufliche 15,00 Euro Schülerticket. Eine Anpassung der Haushaltsplanentwürfe ist nicht notwendig.

Die Finanzierung des 30,00 Euro verbundweit gültigen Schülertickets setzt außerdem voraus, dass die bestehenden Einnahmen der Sammelschülerzeitkarten (SSZK) für die Schülerbeförderung nach §114 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) von den Schulträgern an die Verbundgesellschaft in voller Höhe nach den weiterhin geltenden Tarifpreisen getragen werden (für die Stadt Braunschweig pro SSZK im Schuljahr 2022/2023: 16,40 x 2,5 Wochen [Aug. 2022] + 53,30 Euro x 4 Monate [Sep.-Dez. 2022] + 55,50 x 7 Monate [Jan.-Jul. 2023] = 589,20 Euro, in den Sommerferien ist die SSZK nicht gültig). Diese Einnahmen aller Schulträger im Regionalverband machen im Verkehrsverbund Einnahmen von rund 32 Mio. Euro jährlich aus und sind somit wichtiger Bestandteil zur Finanzierung des bestehenden Verkehrsangebotes.

Würden von den Schulträgern an die Verbundgesellschaft nur 30,00 Euro pro Ticket bezahlt (für die Stadt Braunschweig pro SSZK im Schuljahr: 30,00 Euro x 10 Monate + 30,00 Euro für 2,5 Wochen [die Monatskarte wäre dann günstiger als 2,5 Wochenkarten] = 330,00 Euro, in den Sommerferien ist die SSZK nicht gültig) würde das zu erheblichen Mindereinnahmen bei den Verkehrsbetrieben führen. Diese müssten dann von den Verbandsgliedern anderweitig ausgeglichen werden (z.B. durch die Erhöhung der Verbandsumlage oder die Erhöhung des Defizitausgleichs der BSVG), um die bestehende Verkehrsleistung zu erhalten. Deshalb soll die bestehende Finanzierung bis zum Abschluss des Pilotprojektes unverändert beibehalten werden.

Neuregelung des Landes in 2023 erwartet

Diese Regelung soll fortbestehen, bis die Neuregelung für das von der neuen Landesregierung angekündigte niedersachsenweit gültige 29,00 Euro Schülerticket eingeführt wird. Nach aktuellem Wissensstand strebt die Landesregierung die Umsetzung zum Beginn des Schuljahres 2023/2024, spätestens zum Jahresbeginn 2024 an. Förderrichtlinien und mögliche Finanzbedarfe sind noch nicht bekannt.

Sollte die Einführung nicht zum Beginn des Schuljahres 2023/2024 erfolgen, steht im Raum das Pilotprojekt des Regionalverbands übergangsweise bis maximal Dezember 2023 weiterzuführen. Allerdings entfielen dann ab 01.08.2023 die Ausgleichszahlungen des Regionalverbands. Der Regionalverband beziffert die Finanzbedarfe des Schülertickets für die Städte und Landkreise für die Monate August bis Dezember 2023 insgesamt auf rund 133.200 Euro und hat darin bereits den Landeszuschuss berücksichtigt. Der Anteil der Stadt Braunschweig betrüge 32.900 Euro.

Dr. Pollmann

Anlage/n: keine

Absender:
CDU-Fraktion im Rat der Stadt

22-20137
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Bewerbung als Tatort-Standort

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	24.11.2022

Beratungsfolge:		*Status*
Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	09.12.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.12.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.12.2022	Ö

Beschlussvorschlag:
Der Oberbürgermeister wird gebeten, sich beim Intendanten des Norddeutschen Rundfunks Joachim Knuth dafür einzusetzen, dass Braunschweig neuer Tatort-Standort wird.

Sachverhalt:
Seit inzwischen 52 Jahren sitzen sonntags regelmäßig mehr als zehn Millionen Menschen vor dem Fernseher, um die neueste Ausgabe der Kriminalfilm-Reihe Tatort zu sehen. Inzwischen ermitteln abwechselnd 21 Teams, Niedersachsen im Allgemeinen und Braunschweig im Speziellen werden jedoch bisher nur sehr stiefmütterlich behandelt. Die International Police Association (IPA), Verbindungsstelle Braunschweig e. V., hat deshalb die Initiative „Braunschweig soll Tatort-Stadt werden" ins Leben gerufen und ist damit auf viel positive Resonanz gestoßen. In einer ersten Auftaktveranstaltung signalisierte nicht nur der anwesende Vertreter der „realen“ Polizei seine Unterstützung, sondern auch die Braunschweiger Zeitung berichtete ausführlich.

Denn Braunschweig als zweitgrößte Stadt Niedersachsens besitzt viel interessantes Potenzial für spannende Drehorte: Zahlreiche Sehenswürdigkeiten unserer Stadt wie Burglöwe, Burg Dankwarderode, Magniviertel, Happy-Rizzi-Haus, Schloss Richmond – um nur einige wenige zu nennen – wären attraktive Drehorte für den Tatort.

Für Braunschweig wäre eine Bewerbung als Tatort-Stadt Herausforderung und Chance zugleich. Denn die jeweiligen regionalen Besonderheiten der Stadt und der Region, in der ermittelt wird, sind meist mit der Handlung verbunden. Dem Braunschweig-Tatort gäbe dies durch die Symbiose von Stadt und der Region Braunschweiger Land ein unverwechselbares Profil. Und natürlich bedeutet das Erscheinen als Filmkulisse stets ein positives Stadtmarketing im besten Sinne. Wenn man einzelnen Befragungen Glauben schenken darf, so kann man das Ermittler-Duo Thiel und Börne als beliebtestes der gesamten Reihe bezeichnen. Auf jeden Fall verschafft dieses dem Drehort Münster unzählige Touristen.

Da bisher lediglich wenige Schauspieler in Niedersachsen ermitteln, bietet eine Bewerbung Braunschweigs eine gute Gelegenheit, unsere Stadt und die Region aus Niedersachsen im Ausstrahlungsort der ARD zu präsentieren.

Deshalb wird der Oberbürgermeister gebeten, sich beim Intendanten des NDR dafür einzusetzen, dass Braunschweig neuer Tatort-Standort wird.

Anlagen:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-20130
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	30.11.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.12.2022	Ö

Beschluss:

Frau Anja Pethke wird als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss benannt.

Frau Miriam Eck wird als stellvertretendes beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss benannt.

Sachverhalt:

Nach § 2 Abs. 1 lit. b), 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig gehören dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigte Mitglieder u. a. sechs Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Rat der Stadt gewählt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Mit Schreiben vom 01. November 2022 hat Frau Sandra Burghardt ihren Verzicht auf die Mitwirkung im Jugendhilfeausschuss als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied erklärt. Als Nachfolgerin soll nach Abstimmung zwischen der vorschlagsberechtigten CDU-Fraktion und einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zukünftig Frau Anja Pethke in den Jugendhilfeausschuss entsendet werden.

Nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 S. 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig können Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Verteilung der stimmberechtigten Sitze kein Sitz entfallen ist, je ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Jugendhilfeausschuss entsenden. Für jedes beratende Mitglied kann eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt werden.

Mit Schreiben vom 23. November 2022 teilte Die FRAKTION. BS mit, dass das bisherige stellvertretende Mitglied im Jugendhilfeausschuss, Herr Maximilian Hahn, abberufen werde und nunmehr Frau Miriam Eck entsendet werden soll.

Die stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieder und die stellvertretenden beratenden Mitglieder werden gemäß der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig vom Rat der Stadt durch Beschluss in den Jugendhilfeausschuss bestimmt.

Der Rat wird gebeten, Frau Anja Pethke als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied und Frau Miriam Eck als stellvertretendes beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss zu bestimmen.

Albinus

Anlage/n:

keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-20189
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Bestellung eines städtischen Vertreters im Aufsichtsrat der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	13.12.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.12.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.12.2022	Ö

Beschluss:

„Frau Ursula Derwein wird mit Ablauf des 31. Dezember 2022 aus dem Aufsichtsrat der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH abberufen und

Frau Dr. Gabriele Heinen-Kljajić
(Vorschlagsrecht der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)

wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in den Aufsichtsrat der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH entsandt.“

Sachverhalt:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat mit Schreiben vom 6. Dezember 2022 mitgeteilt, dass Frau Ursula Derwein ihr Mandat im Aufsichtsrat der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH (SKBS) zum 31. Dezember 2022 nicht mehr wahrnehmen möchte.

Gemäß § 10 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der SKBS kann der Rat der Stadt Braunschweig ein von ihm gewähltes Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf von dessen Amtszeit abberufen. Die entsendende Stelle bestellt für die verbleibende Amtszeit eine/n Nachfolger/in.

Folglich ist Frau Derwein aus dem Aufsichtsrat der SKBS abzuberufen.

Das Vorschlagsrecht für die Neubesetzung des Mandats der SKBS obliegt der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Geiger

Anlage/n:
Keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-20026
Beschlussvorlage
nichtöffentlich

Betreff:
Feststellung der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	24.11.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	01.12.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.12.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.12.2022	Ö

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass Frau Stadträtin Dr. Christine Arbogast, Leiterin des Dezernates V Sozial-, Schul-, Gesundheits- und Jugenddezernat, aufgrund ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beim Land Niedersachsen gemäß § 22 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes mit Ablauf des 7. November 2022 aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit zur Stadt Braunschweig kraft Gesetzes entlassen ist.

Sachverhalt:

Frau Stadträtin Dr. Christine Arbogast wurde mit Wirkung vom 8. November 2022 in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beim Land Niedersachsen berufen.

Gemäß § 22 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes - BeamtStG - ist die Beamtin kraft Gesetzes entlassen, wenn ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn begründet wird. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde stellt gemäß § 30 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes - NBG - das Vorliegen der Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 BeamtStG sowie den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses fest.

Dr. Pollmann

Anlage:
Keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-20083
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig (Marktgebührenordnung)

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat II 32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit	01.12.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (Vorberatung)	07.12.2022	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	08.12.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.12.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.12.2022	Ö

Beschluss:

Die als Anlage 1 beigefügte Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig (Marktgebührenordnung) wird beschlossen.

Sachverhalt:

1. Überblick

Die Stadt Braunschweig betreibt als öffentliche Einrichtung gemäß § 30 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) auf 12 Märkten wöchentlich 17 Marktveranstaltungen. Die entstehenden Kosten werden ausschließlich durch Gebühreneinnahmen in Form von Benutzungsgebühren nach § 5 Abs. 1 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) gedeckt, wobei der Grundsatz gilt, dass das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken soll.

Die Märkte werden im Haushaltsplan im Teilhaushalt des FB 32 Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit unter 1.57 „Wirtschaftsförderung und Tourismus“ als allgemeine Einrichtung für das Produkt 1.57.5733.02 – Märkte – geführt. Die kumulierten Ergebnisse der Jahre 2019 und 2020 finden im Hinblick auf die Überdeckungen/Unterdeckungen in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 Berücksichtigung. Das Betriebsergebnis aus dem Jahr 2021 wird in der nächsten Kalkulation berücksichtigt.

Mit der dritten Änderung der Gebührensatzung für das Jahr 2022 wurden die Gebühren wegen der zuvor entstandenen Überdeckungen zuletzt zum Teil erheblich gesenkt. Dies hat nicht nur einem Abbau der Überdeckung geführt, sondern ließe bei Nichtanpassung der Gebühren vor dem Hintergrund der allgemeinen Kostenentwicklung auch eine erhebliche Unterdeckung erwarten.

2. Gebührentarife

Seitens der Verwaltung werden mit Wirkung zum 1. Januar 2023 folgende Gebührenanpassungen vorgeschlagen:

Standgebühr:

Für das Jahr 2022 betrug die Standgebühr für Dauerzuweisungen 0,80 Euro/m² in der Sommerzeit und 0,50 Euro/m² in der Winterzeit sowie für Tages-/Saisonzuweisungen 1,00 Euro /m². Für das Jahr 2021 waren 0,90 Euro, 0,60 Euro bzw. 1,10 Euro je m² festgesetzt. Zur Anpassung an die aktuellen Kosten und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Jahre 2019 und 2020 werden die Standgebühren wie unten ausgeführt um 0,15 bis 0,40 Euro/m² erhöht.

Stromverbrauchsgebühr:

Die Stromverbrauchsgebühr wird unter Berücksichtigung der bisher bekannten Kostenentwicklung und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Jahre 2019 und 2020 von 0,35 Euro/kW/h um 0,80 Euro/kW/h auf 1,15 Euro/kW/h erhöht. Für das Jahr 2021 war ein Gebührensatz von 0,50 Euro/kW/h festgesetzt.

Reinigungsgebühr:

Unter Beachtung der Ergebnisse der erforderlich gewordenen Neuausschreibung der Reinigung wird die Reinigungsgebühr von 0,30 Euro/m² um 0,05 Euro/m² auf 0,35 Euro/m² erhöht. Für das Jahr 2021 war bereits ein Gebührensatz von 0,40 Euro/m² festgesetzt.

Winterdienstgebühr:

Der Winterdienst musste ebenfalls neu ausgeschrieben werden. Die Winterdienstgebühr (1. November bis 31. März) wird von 0,10 Euro/m² um 0,35 Euro/m² auf 0,45 Euro/m² erhöht. Für das Jahr 2021 war ein Gebührensatz von 0,25 Euro/m² festgesetzt.

Die Verwaltung wird die vorgesehene Gebührenanpassung mit dem Bezirksverband Braunschweig der Marktkaufleute e. V. erörtern und diese unter Bezug auf die gesetzlichen Regelungen des NKAG erläutern.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2023 soll folgende Gebührenanpassung vorgenommen werden:

Gebühren	Bisher Euro / m^2 bzw. kW/h	Neu Euro / m^2 bzw. kW/h	Differenz Euro / m^2 bzw. kW/h
Standgebühr Dauerzuweisung Sommerzeit Dauerzuweisung Winterzeit Tages-/Saisonzuweisung	 0,80 0,50 1,00	 1,00 0,65 1,40	 + 0,20 + 0,15 + 0,40
Stromverbrauchsgebühr	0,35	1,15	+ 0,80
Reinigungsgebühr	0,30	0,35	+ 0,05
Winterdienstgebühr	0,10	0,45	+ 0,35

Bei der Berechnung der erwarteten Erträge wurden die tatsächlichen Daten aus den vergangenen 12 Monaten für den Zeitraum September 2021 bis August 2022 als Grundlage verwendet, um die coronabedingten Abweichungen zu minimieren.

Mit den von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen der Gebührentarife kann bei den Wochenmärkten für das Jahr 2022 voraussichtlich nahezu Kostendeckung erzielt werden. (s. Anlage 2).

3. Zuständigkeit des Rates

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Ziff. 5 sowie Ziffer 7 NKomVG.

Dr. Pollmann

Anlage/n:
1. Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig (Marktgebührenordnung)
2. Kalkulation der gebührenrelevanten Erträge und Aufwendungen des Marktwesens für 2023

Vierte Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Gebühren für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig
(Marktgebührenordnung)

vom 20. Dezember 2022

Auf Grund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengensetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung vom 20. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Anlage (Gebührentarif) zur Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig (Marktgebührenordnung) vom 25. September 2007 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 22 vom 15. Oktober 2007, S. 113), zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig (Marktgebührenordnung) vom 21. Dezember 2021 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 14 vom 27. Dezember 2021, S. 65), wird wie folgt geändert:

Anlage
(zu § 1 Abs. 1 S. 1)

Gebührentarif

für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig

1	Wochenmärkte		je Markttag
1.1	Standgebühr:		
1.1.1	Dauerzuweisung Sommerzeit (April bis Oktober)	je m²	1,00 Euro
1.1.2	Dauerzuweisung Winterzeit (November bis März)	je m²	0,65 Euro
1.1.3	Tages-/Saisonzuweisung	je m²	1,40 Euro
1.2	Stromverbrauchsgebühr	je kW/h	1,15 Euro
1.3	Reinigungsgebühr (Märkte, die im Auftrag der Stadt gereinigt werden)	je m²	0,35 Euro
1.4	Winterdienstgebühr (jeweils vom 1. Nov. bis 31. März; auf Märkten, auf denen Winterdienst durchgeführt wird.)	je m²	0,45 Euro

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Dr. Pollmann

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Dr. Pollmann

Kalkulation der Erträge und Aufwendungen des Marktwesens ab 2023

Erträge und Aufwendungen	Gesamt	Standfläche	Stromverbrauch	Reinigungsfläche	Winterdienstfläche
Öffentl. - rechtl. Entgelte, außer f. Inv.	- 225.506,35 €	- 169.008,50 €	- €	- 23.292,50 €	- 33.205,35 €
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	- 57.302,20 €	- €	- 57.302,20 €	- €	- €
Summe ordentliche Erträge	- 282.808,55 €	- 169.008,50 €	- 57.302,20 €	- 23.292,50 €	- 33.205,35 €
Aufwendungen für aktives Personal	135.817,46 €	108.653,97 €	13.581,75 €	5.432,70 €	8.149,05 €
Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	60.105,04 €	17.444,03 €	2.180,50 €	16.372,20 €	24.108,30 €
Abschreibungen	14.589,27 €	11.671,42 €	1.458,93 €	583,57 €	875,36 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	78.383,12 €	32.836,03 €	41.442,58 €	1.641,80 €	2.462,70 €
Summe ordentliche Aufwendungen	288.894,89 €	170.605,45 €	58.663,76 €	24.030,27 €	35.595,41 €
Ordentliches Ergebnis	6.086,34 €	1.596,95 €	1.361,56 €	737,77 €	2.390,06 €
Außerordentliche Erträge	- €	- €	- €	- €	- €
Außerordentliche Aufwendungen	- €	- €	- €		
Außerordentliches Ergebnis	- €	- €	- €		
Jahresergebnis vor Leistungsverrechnung	6.086,34 €	1.596,95 €	1.361,56 €	737,77 €	2.390,06 €
Erträge aus interner Leistungsbeziehung	- €	- €	- €	- €	- €
Aufwendungen aus interner Leistungsbeziehung	17.011,85 €	13.609,48 €	3.402,37 €	680,47 €	1.020,71 €
Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	17.011,85 €	13.609,48 €	3.402,37 €	680,47 €	1.020,71 €
Jahresergebnis	23.098,19 €	15.206,43 €	4.763,93 €	1.418,24 €	3.410,77 €
Überdeckung/Unterdeckung der Vorjahre	- 16.109,13 €	- 12.887,30 €	- 3.221,83 €	- 644,36 €	- 966,55 €
Gesamt	6.989,06 €	2.319,13 €	1.542,10 €	773,88 €	2.444,22 €
zu erwartende Aufwendungen	289.797,61 €	171.327,63 €	58.754,04 €	24.066,38 €	35.649,57 €
zu erwartende Erträge	- 282.808,55 €	- 169.008,50 €	- 57.302,20 €	- 23.292,50 €	- 33.205,35 €
Kostendeckungsgrad	**97,59%**	**98,65%**	**97,53%**	**96,78%**	**93,14%**

Anlage 2

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-19580
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Nutzung des städtischen Messegeländes an der Eisenbütteler Straße mit Entgelttarif

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	14.10.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	10.11.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.11.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	22.11.2022	Ö

Beschluss:

„Die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Nutzung des städtischen Messegeländes an der Eisenbütteler Straße mit Entgelttarif in der als Anlage beigefügten Fassung wird beschlossen."

Sachverhalt:
Aufgrund der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand in § 2 b Umsatzsteuergesetz (UstG) sind ab 01.01.2023 u. a. die Erträge aus Parkplatzvermietung auf dem städtischen Messegelände an der Eisenbütteler Straße umsatzsteuerpflichtig. Vor diesem Hintergrund ist die Änderung des Entgelttarifs der Satzung zur Regelung der Nutzung des städtischen Messegeländes an der Eisenbütteler Straße erforderlich.

Mit Wirkung ab dem 01.01.2023 soll § 1 Absatz 1 des Entgelttarifs deshalb entsprechend angepasst werden.

Geiger

Anlage/n:
Fünfte Satzungsänderung

Fünfte Satzung
zur Änderung der Satzung
zur Regelung der Nutzung des städtischen Messegeländes
an der Eisenbütteler Straße mit Entgelttarif

vom 22. November 2022

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700 hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 22. November 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Absatz 1 des Entgelttarifes der Satzung zur Regelung der Nutzung des städtischen Messegeländes an der Eisenbütteler Straße mit Entgelttarif vom 26. Juni 2001 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 11 vom 6. Juli 2001, Seite 57) in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 4. September 2018 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 7, Seite 54) wird wie folgt geändert:

„(1) Bei den in § 2 genannten Beträgen handelt es sich um Nettoentgelte. Diese gelten jeweils für einen Tag der Nutzung. Bei einer Nutzung der Bezirke als Parkplatz erhöhen sich die Entgelte um die gesetzliche Umsatzsteuer.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-20072
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Flächenankauf (Ausgleichsfläche) für die geplante Feuerwache Süd-West an der Westerbergstraße

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	23.11.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	01.12.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.12.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.12.2022	Ö

Beschluss:
„Dem Ankauf des Flurstücks 90/5, Flur 4, Gemarkung Rüningen zur Umsetzung der im Zusammenhang mit dem geplanten Bau der Feuerwache Süd-West notwendigen Ausgleichsmaßnahmen wird zugestimmt."

Sachverhalt:

Der Neubau der Feuerwache ist derzeit eines der wichtigsten Infrastrukturprojekte der Stadt Braunschweig. Die Stadt Braunschweig beabsichtigt, im Südwesten des Stadtgebietes eine neue Feuerwache Süd-West zu errichten, um die gewünschte Erhöhung der Schutzzielerreichung der Feuerwehr im Südwesten des Stadtgebietes erreichen zu können. Der Neubau der Feuerwache soll auf einer Fläche an der Westerbergstraße erfolgen, die zwischenzeitlich durch die Stadt Braunschweig erworben wurde. Insoweit wird auf die Beschlussvorlage 22-17936 verwiesen.

Durch den geplanten Bau der Feuerwache Süd-West erfolgen Eingriffe in die Natur. Diese Eingriffe sind nach § 15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Die Kauffläche, auf der diese notwendigen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden sollen, liegt im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Feuerwache Westerbergstraße", RN 46 und ist festgesetzt als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Derzeit wird die Fläche als Ackerlandfläche genutzt. Die Kauffläche befindet sich im Eigentum der Grundstücks-gesellschaft mbH (GGB). Die GGB ist bereit, das Flurstück in einer Größe von rund 8,3 ha an die Stadt zu veräußern.

Auf einer ca. 2,0 ha großen Teilfläche am Südrand der Kauffläche sollen auf ca. 1,0 ha zwei 15,0 m breite Blühstreifen für notwendige Artenschutzmaßnahmen (Feldhamster und Feldlerche) angelegt werden, die übrige Fläche von ca. 1,0 ha kann flexibel durch den pflegenden Landwirt bewirtschaftet werden. Die Fläche ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Da auch für Ausgleichsmaßnahmen anderer Baugebiete Ausgleichsflächen benötigt werden und es immer schwieriger wird, Flächen für den städtischen Flächenpool zu beschaffen, empfiehlt die Verwaltung den Ankauf des gesamten Flurstücks.

Es wird gebeten, wie vorgeschlagen zu beschließen.

Geiger

Anlage/n:
Lageplan

Anlage zur Beschlussvorlage: Flächenankauf (Ausgleichsfläche) für die geplante Feuerwache Süd-West an der Westerbergstraße



Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-20095
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Haushaltsvollzug 2022 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	24.11.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	01.12.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.12.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.12.2022	Ö

Beschluss:

“Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.”

Sachverhalt:

I. Teilergebnishaushalt Fachbereich Finanzen

1. Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH

Zeile:	**18**	Transferaufwendungen
Produkt:	1.41.4110.01	Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH
Kostenart:	431510	Zuschuss an verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen

Bei dem o. g. Produkt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **14.907.000 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2022 Aufwand	0,00 €
außerplanmäßig beantragter Aufwand:	**14.907.000,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	14.907.000,00 €

Die Wirtschaftsplanung 2022 der Gesellschaft sah einen Fehlbetrag von 2.831.100 € vor. Mittel zur Fehlbetragsdeckung seitens der Stadt waren bisher im städtischen Haushalt 2022 nicht veranschlagt, da zunächst davon ausgegangen wurde, dass der erwartete Verlust durch die Gesellschaft getragen werden kann.

Gemäß einer aktuellen Prognose wird nunmehr ein Fehlbetrag für das Wirtschaftsjahr 2022 von 14.907.000 € erwartet. Der Anstieg des Fehlbetrages resultiert zum Einen aus den immer noch bestehenden Auswirkungen der Corona-Pandemie insbesondere in Form eines erheblichen u. a. durch Pflegepersonalausfall bzw. –Mangel bedingten und nicht durch Staatliche Hilfen kompensierten Fallzahlenrückganges. Andererseits sind hierfür die Auswirkungen des Ukraine-Krieges ursächlich, die mit einem erheblichen Anstieg der Materialkosten verbunden sind.

Eine Mittelzuführung der Stadt im Jahr 2022 ist erforderlich, um eine Schwächung der Eigenkapitalbasis zu verhindern und die für die Gesellschaft notwendige Liquidität zu gewährleisten. Die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit ist somit gegeben.

Gemäß § 117 Abs. 1, Satz 1 NKomVG ist für einen außerplanmäßigen Aufwand eine Deckung erforderlich. Es stehen Deckungsmittel wie folgt zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag**
Mehrerträge	1.61.6110.01 / 301310	Steuern, allg. Zuweisungen u. Umlagen / Gewerbesteuer	14.907.000 €

2. Stadt Braunschweig Beteiligungs-GmbH

Zeile:	**18**	Transferaufwendungen
Produkt:	1.57.5731.08	Stadt Braunschweig Beteiligungs-GmbH
Kostenart:	431510	Zuschuss an verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen

Bei dem o. g. Produkt werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **640.000 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2022 Aufwand	37.858.700,00 €
Haushaltsreste 2021	20.900,00 €
außerplanmäßig beantragter Aufwand:	**640.000,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	38.519.600,00 €

Die Wirtschaftsplanung 2022 der Gesellschaft (SBBG) sah einen Fehlbetrag von 37.796.000 € vor. Mittel zur Fehlbetragsdeckung seitens der Stadt waren bisher im städtischen Haushalt 2022 in entsprechender Höhe eingeplant.

Gemäß einer aktuellen Prognose wird nunmehr ein Fehlbetrag für das Wirtschaftsjahr 2022 von 38.436.000 € erwartet, somit ergibt sich ein Mehrbedarf von 640.000 €. Der Anstieg des Fehlbetrages resultiert aus einer Verschlechterung des für 2022 prognostizierten Ergebnisses von BS|Energy, an der die SBBG mit 25,1 % beteiligt ist. Die bisher erwartete Gewinnabführung an die SBBG reduziert sich somit entsprechend.

Die Ergebnisverschlechterung bei BS|Energy ist insbesondere auf die Energiekrise und die damit einhergehende Energieverteuerung als Folge des Ukraine-Krieges zurückzuführen. Unter Berücksichtigung von übrigen Verbesserungen bei anderen Tochtergesellschaften im

Bereich des Beteiligungsergebnisses der SBBG verbleibt die genannte Ergebnisverschlechterung bei der SBBG.
Eine Mittelzuführung der Stadt im Haushaltsjahr 2022 ist erforderlich, um der Gesellschaft die notwendige Liquidität zur Verfügung zu stellen sowie ihre Handlungsfähigkeit zu gewährleisten. Die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit ist somit gegeben.

Gemäß § 117 Abs. 1, Satz 1 NKomVG ist für einen überplanmäßigen Aufwand eine Deckung erforderlich. Es stehen Deckungsmittel wie folgt zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag**
Mehrerträge	1.61.6110.01 / 301310	Steuern, allg. Zuweisungen u. Umlagen / Gewerbesteuer	640.000 €

Geiger

Anlage/n:

Keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-20095-01
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Haushaltsvollzug 2022 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	29.11.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	01.12.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.12.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.12.2022	Ö

Beschluss:

Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.

Sachverhalt:

1. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.21neu – Petzvalstraße 50 B / Austausch Lastenaufzug
Sachkonto	421110 Grundstücke und bauliche Anlagen / Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **380.100 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2022 (Aufwand)	0,00 €
außerplanmäßig beantragter Aufwand:	**380.100,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	380.100,00 €

Der Lastenaufzug im Gebäude Petzvalstraße 50 B aus dem Jahr 1957 weist laut der letzten Gefährdungsbeurteilung erhebliche Mängel in der Sicherheit und Benutzung auf. Diese Mängel müssen umgehend durch die Erneuerung des Lastenaufzuges abgestellt werden. Eine Sanierung der vorhandenen Anlage ist aus technischer und wirtschaftlicher Sicht nicht vertretbar.

Da es aus Sicherheitsgründen zwingend erforderlich ist, die Maßnahme kurzfristig durchzuführen, soll das Vorhaben bauseits vom Frühjahr bis zum Sommer 2023 realisiert werden. Um die Bauarbeiten vorher ausschreiben zu können, werden sämtliche Hausmittel noch in diesem Jahr benötigt.

Die Gesamtkosten betragen 380.100 €. In einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses für Planung und Hochbau soll ein entsprechender Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss eingebracht werden. Die Beschlussvorlage wird derzeit erarbeitet.

Im Haushaltsplan 2022 sind bei dem Sammelprojekt 4S.210104 Aufzugsanlagen/Sanierung kassenwirksame Mittel i. H. v. 400.000 € veranschlagt. Aufgrund der Kostenhöhe der Maßnahme sind die Kosten jedoch auf einem Einzelprojekt darzustellen. Hierfür ist eine außerplanmäßige Mittelumsetzung auf das neu einzurichtende Einzelprojekt erforderlich.

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag**
Minder-aufwendungen	4S.210104.00.505 / 421110	Aufzugsanlagen/ Sanierung	380.100

Geiger

Anlage/n:

Keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-19978
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	17.11.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	01.12.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.12.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.12.2022	Ö

Beschluss:

„Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt."

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht, so dass hiermit lediglich ein Beschlussvorschlag bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € vorgelegt wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Eine weitere Besonderheit sind Zuwendungen von Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, Stadtbezirksräten oder von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister. Nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG ist ausschließlich der Rat zuständig für die Beschlussfassung über Verträge mit dem vorgenannten Personenkreis. Bei Zuwendungen handelt es sich formell um Schenkungsverträge. Demnach müssen alle Spenden und Zuwendungen des vorgenannten Personenkreises dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden die Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden. Zuwendungsbestätigungen werden erst nach dem erforderlichen Gremienbeschluss zur Annahme oder Vermittlung ausgestellt.

Aufgrund einer Nachmeldung ist noch eine Zuwendung enthalten, die das Jahr 2021 betrifft.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Geiger

Anlage/n:
Anlage 1 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2021)
Anlage 2 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2022)
Anlage 3 (Rat) Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2022)
Anlage 4 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2022)

Fachbereich 20
20.51

Anlage 1
(Rat)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2021)

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	300,00 €	Zuschuss zur Anschaffung eines neuen Periodensystems für den naturwissenschaftlichen Unterricht **Kettenzuwendung**

Fachbereich 20
20.51

Anlage 2
(Rat)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2022)

Fachbereich 37

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Braunschweigische Sparkassenstiftung	427,28 €	Ortsfeuerwehr Watenbüttel Abteilung Jugendfeuerwehr **Kettenzuwendung**
2	Frank Graffstedt	150,00 €	OF Watenbüttel Kinderfeuerwehr Spende eines Ratsmitglieds/ Bezirksbürgermeisters

Referat 0412

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	2.750,00 €	Projekt "Auf dem Weg zum Buch" - Leseförderung an Braunschweiger Schulen und Kitas
2	Bürgerstiftung Braunschweig	1.150,00 €	Projekt "Rucksack-Bibliothek - LEsel unterwegs 2021/2022" **Kettenzuwendung**

Fachbereich 20
20.51

Anlage 3
(Rat)

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2022)

Referat 0500

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	475,00 €	Braunschweiger Kinder und Jugendliche, Schulen und Kindertagesstätten	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung **Kettenzuwendung**

Referat 0610

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Richard Borek Stiftung	33.300,00 €	Stadt Braunschweig, Referat 0610 Stadtbild und Denkmalpflege zur Weiterleitung an private Grundstückseigentümer	Bildung eines gemeinsamen Etats zur Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Planung, Durchführung und Dokumentation von Maßnahmen zur Erhaltung und sinnvollen Nutzung von Baudenkmalen, die sich in privatem oder kirchlichem Eigentum befinden. Jährliche Anteilsfinanzierung bis zu 33.300 € als Ergänzung zum städtischen Förderbetrag von bis zu 66.700 €.

Fachbereich 20
20.51

Anlage 4
(Rat)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2022)

Fachbereich 41

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 200,00 €	Blumensträuße für Veranstaltungen der Musikschultage Musikschule **Kettenzuwendung**

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-19639
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Braunschweig

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat IV 41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft	28.09.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	06.10.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.11.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	22.11.2022	Ö

Beschluss:
Die vierte Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Braunschweig wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Sachverhalt:

Begründung:
Aufgrund der gesetzlichen Neuregelungen des § 2 b UStG zur Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, welche aufgrund des Auslaufens der Übergangsregelung ab 1. Januar 2023 uneingeschränkt Anwendung finden, ist die betroffene Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Braunschweig an die rechtlichen Änderungen anzupassen. In diesem Zuge werden freiwillig erbrachte Leistungen der Stadtbibliothek zusätzlich in die Gebührensatzung aufgenommen.

Hierzu werden folgende Erläuterungen gegeben:

Mit der Novelle des § 2b UStG wird juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Pflicht zur Besteuerung von Dienstleistungen, die in vergleichbaren wirtschaftlichen Einrichtungen ebenfalls angeboten werden, auferlegt. Dies geschieht vor dem Hintergrund des Wettbewerbsgedankens.

In der Folgewirkung sind die betreffenden Dienstleistungen der o. g. Einrichtung mit dem einschlägigen Steuersatz von entweder 7 oder 19 % zu besteuern. Die beigefügte Satzung wird insofern verändert, als dass die entsprechenden Gebühren aufgenommen und jeweils zzgl. des einschlägigen Steuersatzes, ausgewiesen werden.

Weitere Haushaltauswirkungen ergeben sich hierdurch nicht, da die Steuersätze an den Fiskus abzuführen sind.

Zur Übersichtlichkeit liegt als Anlage 2 eine Synopse an, die die Änderungen farblich darstellt.

Dr. Hesse

Anlage/n:

1. Vierte Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Braunschweig
2. Synopse über die Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadt Braunschweig

Vierte Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Braunschweig

vom 22. November 2022

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabegesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 22. November 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Braunschweig vom 8. Juli 2008 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 12 vom 18. Juli 2008, Seite 27), zuletzt geändert durch die dritte Änderungssatzung vom 23. März 2021 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 4 vom 30. März 2021, S. 15) wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt*:*

   „(3) Für die freiwillig erbrachten Leistungen der Stadtbibliothek (Internetnutzung, Erstellung von Kopien durch Benutzerinnen und Benutzer sowie Büchertaschen) werden Gebühren nach dem Gebührentarif Nr. 10.1 bis 10.3 zzgl. der geltenden Umsatzsteuer erhoben.“

   b) Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden Absätze 4, 5 und 6.

2. Nr. 10 der Anlage (Gebührentarif der Stadtbibliothek Braunschweig) wird wie folgt neu gefasst:

„10	**Telekommunikationsdienstleistungen, Büchertaschen und Fotokopien**	
10.1	Nutzung des Internets für Benutzerinnen und Benutzer je halbe Stunde	1,00
10.2	Erstellung von Fotokopien durch Benutzerinnen und Benutzer (Schwarz-Weiß-Kopie / Farbkopie)	0,10 bis 0,50
10.3	Büchertaschen	1,20
	jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.	
10.4	Kopien von/aus Büchern (Papier oder per Datenträger) je angefangene Viertelstunde der aufgewendeten Arbeitszeit zuzüglich	
	Versandkosten	8,00“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Stadt Braunschweig bekannt gemacht.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Prof. Dr. Hesse
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den …

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Prof. Dr. Hesse
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Braunschweig

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabegesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 22. November 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Stadtbibliothek Braunschweig mit ihren Zweigstellen und der Artothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Braunschweig. Sie stellt Bücher und andere Druckerzeugnisse sowie Bild-, Ton- und Datenträger und Werke der zeitgenössischen bildenden Kunst zur Information, zur allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung sowie zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung zur Verfügung. Die Benutzung der Einrichtung der Stadtbibliothek unterliegt dem öffentlichen Recht.

Für die Artothek gelten die Bestimmungen dieser Satzung, soweit in § 14 nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 2
Benutzerkreis

Natürliche sowie juristische Personen und Personenvereinigungen sind im Rahmen dieser Satzung und des geltenden Rechts berechtigt, die Angebote der Stadtbibliothek in Anspruch zu nehmen.

§ 3
Benutzung

(1) Bücher und andere Medien können in den Einrichtungen der Stadtbibliothek vor Ort kostenlos genutzt werden. Für die Entleihung wird eine Jahresbenutzungsgebühr (§ 5 Abs. 3, § 11 sowie Nr. 1 des Gebührentarifs) erhoben. Innerhalb der Stadtbibliothek können alle öffentlich zugänglichen Arbeitsmöglichkeiten einschließlich technischer Geräte genutzt werden.

(2) Mit einem Kinder-Benutzerausweis (bis 12 Jahre) können nur Kinder- und Jugendmedien sowie schulrelevante Medien entliehen werden.

(3) Die Kopiergeräte und die Internet-PCs sowie das Mikrofiche-Lesegerät können unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts gegen Entgelt in Anspruch genommen werden. Die Stadtbibliothek haftet nicht bei Verletzung des Urheberrechts.

(4) Von der Benutzung außerhalb der Stadtbibliothek sind ausgeschlossen: alle Bücher mit Erscheinungsjahr vor 1920, Handschriften, Karten, maschinenschriftliche Veröffentlichungen, wertvolle und seltene Drucke, Tafelwerke, ungebundene, magazinierte Zeitschriften, Zeitungen, Präsenzbestände, unvollständige Lieferungswerke sowie Mikrofiches. Über Ausnahmen entscheidet die Bibliotheksleitung.

(5) Taschen und Rucksäcke sind in die Garderobenschränke einzuschließen. Die Stadtbibliothek haftet nicht für die eingeschlossenen Gegenstände.

(6) Die Garderobenschränke dürfen nur während der Öffnungszeiten benutzt werden. Die Stadtbibliothek behält sich das Recht vor, Schränke, die außerhalb der Öffnungszeiten verschlossen sind, zu öffnen und den Inhalt zu entsorgen. Für die Ersatzbeschaffung eines Taschen- bzw. Garderobenschrankschlosses, bei dessen Beschädigung oder bei Verlust des Schlüssels werden Gebühren nach Maßgabe der Nr. 16 des Gebührentarifs erhoben.

(7) Für Die Öffnung eines Garderobenschrankes außerhalb der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek wird eine Gebühr nach Nr. 17 des Gebührentarifs fällig.

§ 4
Anmeldung

(1) Gegen Vorlage des gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung mit jeweils aktueller Adresse wird ein Benutzerausweis für die Stadtbibliothek ausgestellt.

(2) Personen unter 18 Jahren erhalten nur einen Benutzerausweis, wenn eine erziehungsberechtigte Person der Anmeldung schriftlich zustimmt und damit erklärt, dass sie bei etwaigen Forderungen, die sich aus dem Benutzungsverhältnis (z. B. Gebühren und Ersatzbeträge) ergeben, haftet.

Der gültige Personalausweis oder Pass mit Meldebescheinigung mit jeweils aktueller Adresse der unterzeichnenden erziehungsberechtigten Person ist bei der Anmeldung vorzulegen.

(3) Name, Geburtsdatum und Anschrift der Benutzerin bzw. des Benutzers sowie auch die Daten der erziehungsberechtigten Person werden gespeichert. Die Stadtbibliothek setzt hierzu die elektronische Datenverarbeitung ein. In Ausnahmefällen ist die Stadtbibliothek berechtigt, Eintragungen z. B. bei Verlust oder Beschädigung von Medien in den betreffenden Benutzerkonten vorzunehmen. Die Datenschutz-Grundverordnung, das Datenschutzgesetz des Landes Niedersachsen und die Dienstanweisung zum Datenschutz der Stadt Braunschweig in der jeweils gültigen Fassung werden beachtet.

(4) Mit der Anmeldung wird die Benutzungs- und Gebührensatzung anerkannt und der Verarbeitung der Daten gemäß § 4 (3) dieser Satzung zugestimmt.

(5) Juristische Personen und Personenvereinigungen können sich als Institution anmelden. Die Leiterin bzw. der Leiter verpflichtet sich mittels Unterschrift auf der "Verpflichtungskarte" der Stadtbibliothek, bei etwaigen Forderungen, die sich aus dem Benutzungsverhältnis der Institution mit der Stadtbibliothek ergeben, zu haften.

Der Benutzerausweis wird von der jeweiligen Institution verwaltet. Es können damit nur berufsbezogene Medien bzw. solche Medien entliehen werden, die in einem Zusammenhang mit der Tätigkeit der Institution stehen.

§ 5
Benutzerausweis

(1) Der Benutzerausweis berechtigt zum Entleihen von Medien der Stadtbibliothek.

(2) Der Benutzerausweis bleibt Eigentum der Stadt Braunschweig. Der Verlust des Benutzerausweises sowie Änderungen des Namens und der Anschrift sind unverzüglich mitzuteilen. Muss aufgrund der nicht vorliegenden aktuellen Adresse eine Anschriftenermittlung durchgeführt werden, sind Gebühren nach Nr. 14 des Gebührentarifs zu entrichten.

(3) Der Benutzerausweis gilt nach Entrichtung der Benutzungsgebühr (§ 11 und Nr. 1 des Gebührentarifs) ein Jahr. Die Verlängerung des Benutzerausweises kann durch Bezahlung der Benutzungsgebühr (§ 11 und Nr. 1 des Gebührentarifs) jeweils für ein weiteres Jahr vor Ort oder telefonisch vorgenommen werden. Für die ausschließliche Nutzung der Artothek gilt der Benutzerausweis auch ohne Entrichtung der Gebühr.

(4) Die Ausstellung eines Ersatzausweises nach Verlust oder Beschädigung ist nach Nr. 8.1 des Gebührentarifs gebührenpflichtig.

(5) Im Falle eines Ausschlusses von der Benutzung gemäß § 12 dieser Satzung ist der Benutzerausweis zurückzugeben. Die bereits entrichtete Jahresbenutzungsgebühr wird nicht erstattet.

(6) Die Person, auf deren Namen der Benutzerausweis ausgestellt ist, ist für die mit ihrem Benutzerausweis entliehenen Medien verantwortlich; sie haftet sowohl für entstandene Gebühren als auch für mögliche Beschädigungen an den Medien sowie für deren Ersatz, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie kein Verschulden trifft.

§ 6
Ausleihe

(1) Bücher und andere Medien werden gegen Vorlage des gültigen Benutzerausweises oder bei angemeldeten Benutzerinnen und Benutzern gegen Vorlage des gültigen Personalausweises ausgeliehen.

(2) Die Anzahl der zu entleihenden Bücher und Medien je Benutzerin bzw. Benutzer kann von der Bibliotheksleitung sowohl im Ganzen als auch nach Medienarten differenziert begrenzt werden.

(3) Vor dem Entleihen hat sich die Benutzerin bzw. der Benutzer von dem Zustand der Medien zu überzeugen. Äußerlich erkennbare Schäden sind der Stadtbibliothek sofort mitzuteilen. Andernfalls gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt.

(4) Die Leihfrist beträgt

28 Tage	für Bücher, gebundene Zeitschriften, Noten, Lern-CD-ROMs, Lern-DVD-ROMs, Hörbücher, Konsolen-Lernsoftware, Sachmedien
14 Tage	für Musik-CDs, Musik-DVDs, Spiele, Konsolenspiele, CD-ROM-Spiele, DVD-ROM-Spiele
7 Tage	für Spielfilm-DVDs und Zeitschriftenhefte aus dem Freihandbestand

Einschränkungen hinsichtlich der Dauer der Leihfrist, insbesondere bei vielfachen Vormerkungen, können durch die Bibliotheksleitung bestimmt werden.

(5) Entliehene Medien können vor Ort, im webOPAC oder telefonisch gegen eine Gebühr nach Nr. 12 des Gebührentarifs vorgemerkt werden.

(6) Entliehene Medien können auch vor Ablauf der Leihfrist aus wichtigem Grunde von der Bibliotheksleitung zurückgefordert werden.

(7) Die Ausleihe von Büchern und anderen Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden. § 12 (1) dieser Satzung bleibt unberührt.

(8) Wissenschaftliche Medien, die nachweislich nicht in der Stadtbibliothek oder einer anderen öffentlich zugänglichen Bibliothek am Ort vorhanden sind, können von der Stadtbibliothek gegen Zahlung einer Gebühr aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Es gelten die Bestimmungen des auswärtigen Leihverkehrs (Nr. 13 des Gebührentarifs).

§ 7
Verlängerungen

(1) Die Leihfrist der Medien kann höchstens zweimal verlängert werden, sofern keine Vormerkung vorliegt. Die Verlängerungsmöglichkeit kann jedoch von der Bibliotheksleitung im Einzelfall oder generell für bestimmte Medien eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

(2) Telefonische Verlängerungen sind nur während der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek möglich, ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht. Schriftliche Verlängerungen bzw. Verlängerungen per E-Mail oder Telefax sind nicht möglich.

(3) Verlängerungen mit Hilfe des webOPACs werden vom Benutzer selbst auf eigenes Risiko vorgenommen, ein Anspruch hierauf besteht nicht. Fehlerhafte Verlängerungen gehen zu Lasten des Benutzers. Bei der Online-Verlängerung gelten zur Berechnung der Leihfristen und Gebühren die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek.

(4) Bei einer Verlängerung der Leihfrist der Medien wird die Leihfrist vom Tage der Verlängerung an neu berechnet.

§ 8
Rückgabe

(1) Die Medien sind spätestens mit Ablauf der Leihfrist während der Öffnungszeiten in der Stadtbibliothek zurückzugeben. Bei der Rückgabe der Medien muss der Abschluss des Rückbuchungsvorganges abgewartet werden. Auf vorherige Anforderung der Benutzerin bzw. des Benutzers kann eine Rückgabequittung ausgedruckt werden.

(2) Bei nicht fristgemäßer Rückgabe wird die Inhaberin bzw. der Inhaber des Benutzerausweises kostenpflichtig schriftlich gemahnt (Nr. 15 des Gebührentarifs). Ein Anspruch auf eine schriftliche Mahnung besteht jedoch nicht. Bei Überschreitung der Leihfrist werden Gebühren nach § 11 sowie Nrn. 2 und 3 des Gebührentarifs erhoben.

(3) Werden die ausgeliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, wird der Inhaberin bzw. dem Inhaber des Benutzerausweises der Anschaffungswert dieser Medien zuzüglich entsprechender Gebühren für die Wiederbeschaffung, die Einarbeitung sowie die Einbandarbeiten nach Nrn. 4 bis 7 des Gebührentarifs in Rechnung gestellt**.**

§ 9
Notverbuchung

Bei Ausfall der automatisierten Ausleihverbuchung wird die Notverbuchung aktiviert. Die Notverbuchung lässt jedoch nur die Ausleihe und Rückgabe von Medien zu. Verlängerungen, Vormerkungen, Benutzeranmeldungen, Kontoabfragen u. Ä. sind nicht möglich.

§ 10
Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung

(1) Ausgeliehene Medien sind pfleglich zu behandeln. Bei Verlust oder Beschädigung (Heraustrennen von Seiten oder Abbildungen, Unterstreichungen, Feuchtigkeitsschäden, Verschmutzung u. Ä.) haftet die Inhaberin bzw. der Inhaber des Benutzerausweises, es sei denn, sie bzw. er weist nach, dass sie bzw. ihn kein Verschulden trifft.

(2) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Entleihung bzw. Benutzung der AV-Medien (CDs, CD-ROMs, DVDs, DVD-ROMs, Blu-rays u. a.) entstehen.

(3) Verlust oder Beschädigung ausgeliehener Medien sind unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch für Schäden, die nicht durch die Benutzerin bzw. den Benutzer verursacht wurden. Es ist untersagt, Beschädigungen ohne Absprache mit der Stadtbibliothek selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
Für verlorene oder beschädigte Medien ist von der Benutzerin bzw. vom Benutzer Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für Beschädigungen, die die Stadtbibliothek erst nach der Rückgabe feststellt. Der Ersatztitel wird von der Stadtbibliothek benannt. Zusätzlich wird eine Einarbeitungsgebühr und ggf. eine Gebühr für Einbandarbeiten nach dem Gebührentarif, Nrn. 5 bis 8, erhoben.

(4) Die Inhaberin bzw. der Inhaber des Benutzerausweises haftet auch für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, entsprechend den Regelungen des § 10 Abs. 3, sofern der Ausweisverlust nicht unverzüglich gemeldet wurde. Die Zahlung von Gebühren für die verspätete Rückgabe von Medien bleibt davon unberührt.

(5) Ist eine Medieneinheit sechs Monate nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben worden, gilt sie als verloren gegangen. § 10 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung. Die Bibliotheksleitung kann von der Erhebung der Gebühren auch teilweise absehen, wenn die Medieneinheit zu einem späteren Zeitpunkt zurückgegeben wird.

(6) Zur Ausgabe der Medien werden maschinenlesbare Etiketten verwendet. Bei Beschädigung oder Verlust dieser wird eine Gebühr nach Nr. 9 des Gebührentarifs erhoben.

(7) Medien, die sich während der Ausleihzeit in einer Wohnung befinden, für die aufgrund einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit Desinfektion angeordnet wird, dürfen erst nach erfolgter Desinfektion zurückgegeben werden. Evtl. entstehende Kosten hat die Inhaberin bzw. der Inhaber des Benutzerausweises zu tragen.

§ 11
Gebühren

(1) Für die Ersatzausstellung des Benutzerausweises, Wiederbeschaffung von verloren gegangenen Medien, Einarbeitung von Medien, die verloren gegangene Medien ersetzen, Wiederherstellen der Ausleihfähigkeit beschädigter Medien, Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs, Ausdruck von Datenträgern sowie für sonstige Verwaltungstätigkeiten, für die die Benutzerin bzw. der Benutzer Anlass gegeben hat, werden Gebühren nach dem Gebührentarif erhoben.

(2) Für die Entleihung von Medien aus der Stadtbibliothek ist von der Benutzerin bzw. dem Benutzer nach Vollendung des 18. Lebensjahres eine Jahresbenutzungsgebühr zu entrichten. Bei Überschreitung der Ausleihfrist wird eine zusätzliche Benutzungsgebühr erhoben. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem dieser Satzung in der Anlage beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil der Satzung ist. Die Gebühren bei Überschreitung der Leihfrist errechnen sich nach der Dauer der Fristüberschreitung, der Medienart und dem Alter der entleihenden Person. Gebührenschuldner ist der Inhaber des Benutzerausweises, bei juristischen Personen, Institutionen usw. diejenige Person, die die Haftungserklärung unterzeichnet hat, bei unter 18-Jährigen die bzw. der Erziehungsberechtigte.

(3) Für die freiwillig erbrachten Leistungen der Stadtbibliothek (Internetnutzung, Erstellung von Kopien durch Benutzerinnen und Benutzer sowie Büchertaschen) werden Gebühren nach dem Gebührentarif Nr. 10.1 bis 10.3 zzgl. der geltenden Umsatzsteuer erhoben.

(4) ~~(3)~~ Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren nach Nr. 1 des in der Anlage aufgeführten Gebührentarifs mit Ausstellung bzw. Verlängerung des Benutzerausweises. Gleichzeitig wird die Gebührenschuld auch fällig. Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren nach Nrn. 2 und 3 des Gebührentarifs täglich. Die Gebühren werden in diesen Fällen mit der Bekanntgabe der Gebührenschuld an die Benutzerin bzw. den Benutzer fällig, soweit die Stadtbibliothek keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(5) ~~(4)~~ Bei den Gebühren nach Nrn. 4 bis 15 des Gebührentarifs entsteht die Gebührenschuld mit der Verwirklichung des Gebührentatbestandes. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenschuld an die Benutzerin bzw. den Benutzer fällig, soweit die Stadtbibliothek keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(6) ~~(5)~~ Die Gebührenschuld wird gegenüber der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einen Heranziehungsbescheid festgestellt. Für die Erstellung des Heranziehungsbescheides wird eine Bearbeitungsgebühr nach Nr. 4 des Gebührentarifs erhoben.

§ 11a
Benachrichtigungen

Im Interesse ihrer Benutzer verschickt die Stadtbibliothek Mahnungen, Vormerkbenachrichtigungen und Voraberinnerungen (nur per Mail). Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

§ 12
Ausschluss von der Benutzung

(1) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können auf Zeit oder Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für Benutzerinnen bzw. Benutzer, die mit der Zahlung von Gebühren oder Ersatzbeträgen, die 30 € überschreiten, im Rückstand sind.

(2) Die Bibliotheksleitung kann Personen, die gegen diese Satzung verstoßen, Hausverbot erteilen.

(3) Die Einrichtungen der Stadtbibliothek dürfen von Personen, die an einer nach dem geltenden Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden, nicht genutzt werden.

§ 13
Sonstige Regelungen

(1) Essen, Trinken und die Benutzung von Mobiltelefonen ist nur in den Eingangsbereichen erlaubt.

(2) Rauchen ist in der Stadtbibliothek verboten.

(3) Das Mitführen von Tieren in der Stadtbibliothek ist nicht erlaubt. Hiervon ausgenommen sind Assistenzhunde.

§ 13a
eAusleihe

Die Nutzung der eAusleihe ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis der Stadtbibliothek Braunschweig möglich. Es gelten die auf den betreffenden Internetseiten der eAusleihe genannten Benutzungsbedingungen und Datenschutzerklärungen.

§ 14
Artothek

(1) Die Artothek kann nur von Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, benutzt werden.

(2) Werke aus der Artothek werden nur an den Inhaber bzw. die Inhaberin eines gültigen Benutzerausweises der Stadtbibliothek ausgeliehen. Außerdem ist die Vorlage des eigenen Personalausweises erforderlich. Die Benutzung der Artothek ist gebührenpflichtig (Nr. 1.2 des Gebührentarifs).

(3) Vor der erstmaligen Ausleihe hat der Benutzer bzw. die Benutzerin eine ausreichende private Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(4) Eine Ausleihe von bis zu fünf Werken gleichzeitig ist möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Stadtbibliothek oder des Kulturinstituts.

(5) Die Leihfrist für Werke aus der Artothek beträgt jeweils zwölf Wochen. Die Leihfrist kann auf Antrag einmal kostenlos verlängert werden, wenn die Werke nicht vorbestellt sind oder anderweitig benötigt werden. Die Verlängerungsfrist beträgt zwölf Wochen. Bei nicht fristgemäßer Rückgabe werden Gebühren nach Nr. 3 des Gebührentarifs erhoben.

(6) Die Rückgabe der Werke aus der Artothek findet während der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek an den Ausleihtheken statt. Eine vorzeitige Rückgabe der Werke ist jederzeit möglich. Eine Erstattung von Gebühren erfolgt jedoch nicht.

(7) Die Benutzer haben die von ihnen entliehenen Werke sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen. Die Originale werden gerahmt ausgeliehen. Die Rahmung darf nicht beklebt, bemalt oder in sonstiger Weise verändert werden. Die Originale dürfen nicht umgerahmt werden. Arbeiten, die nicht hinter Glas gerahmt sind, sind mit besonderer Vorsicht zu behandeln und zu transportieren. Die Benutzer haben für geeignetes Transportmaterial Sorge zu tragen.
Für verunreinigte, beschädigte, verloren gegangene oder sonst abhanden gekommene Werke haftet die Entleiherin bzw. der Entleiher, es sei denn, sie bzw. er weist nach, dass sie bzw. ihn kein Verschulden trifft. Verlust oder Schäden sind entsprechend § 10 Abs. 3 anzuzeigen. Die Ersatz- und Reparaturkosten richten sich nach der Höhe des entstandenen Schadens.

(8) Von den Beständen der Artothek dürfen Fotografien oder sonstige Vervielfältigungen nur mit Genehmigung der Leitung der Stadtbibliothek oder des Kulturinstituts im Rahmen des Urheberrechts und sonstiger Rechte hergestellt werden.

§ 15
Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung

In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden, sofern dem kein öffentliches Interesse entgegensteht.

§ 16
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie wird im Amtsballt der Stadt Braunschweig bekannt gemacht.

Braunschweig, den …

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Dr. Hesse
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

Anlage

Gebührentarif
der Stadtbibliothek Braunschweig

		EURO
1	**Benutzungsgebühren**	
1.1	**Jahresbenutzungsgebühr** für die Entleihung von Medien von Benutzerinnen bzw. Benutzern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben Für die Entleihung von Werken aus der Artothek ist keine Jahresgebühr zu zahlen.	18,00
1.2	**Benutzungsgebühr** für Werke der Artothek je Werk für die Dauer der Leihfrist	10,00
2	**Benutzungsgebühr** bei Überschreitung der Leihfrist je Buch, Kassette und Spiel	
2.1	nach Vollendung des 18. Lebensjahres	
2.1.1	bis einschließlich zum 6. Öffnungstag nach Ablauf der Leihfrist je Öffnungstag und Medieneinheit	0,20
2.1.2	für jeden weiteren Öffnungstag je Medieneinheit bis zum Höchstbetrag je Medieneinheit von	0,55 14,40
2.2	bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	
2.2.1	bis einschließlich zum 6. Öffnungstag nach Ablauf der Leihfrist je Öffnungstag und Medieneinheit	0,05
2.2.2	für jeden weiteren Öffnungstag je Medieneinheit bis zum Höchstbetrag je Medieneinheit von	0,25 6,30
3	**Benutzungsgebühr** für das Überschreiten der Leihfrist bei CDs, CD-ROMs, DVDs, DVD-ROMs, MP3, Blu-rays und Zeitschriften, Konsolenspielen, Konsolen-Lernsoftware sowie Werken aus der Artothek je Öffnungstag und Medieneinheit	
3.1	nach Vollendung des 18. Lebensjahres	0,55
3.1.1	bis zum Höchstbetrag je Medieneinheit von	16,50
3.2	bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	0,25
3.2.1	bis zum Höchstbetrag je Medieneinheit von	6,25
4	**Bearbeitungsgebühr je Heranziehungsbescheid**	20,00
5	**Einarbeitungsgebühr**	
5.1	für Buch, Note und Spiel, die von der Entleiherin bzw. vom Entleiher zu ersetzen sind, je Medieneinheit	5,00
5.2	für AV-Meiden und Zeitschriften, die von der Entleiherin bzw. dem Entleiher zu ersetzen sind je Medieneinheit	2,50

6	**Bearbeitungsgebühr** für die Wiederbeschaffung bzw. Ersatzbeschaffung je Medieneinheit	7,00
7	**Einbandarbeiten bei Verlust und Reparatur**	
7.1	Einbandarbeiten je Medieneinheit, nach Umfang	7,50 bis 60,00
7.2	buchbinderische Reparaturen zur Wiederherstellung der Ausleihfähigkeit je Medieneinheit, nach Art und Umfang	2,50 bis 40,00
8	**Wiederausstellen/Wiederbeschaffung bei Verlust (Verlustgebühr)**	
8.1	Ersatz-Benutzerausweis	2,50
8.2	Beilage AV-Medien u. ä.	1,50 bis 5,00
8.3	Cover für AV-Meiden u. ä.	1,50 bis 5,00
8.4	Hülle/Box für AV-Medien u. ä.	1,00 bis 5,00
8.5	Medientasche	3,60
8.6	**Spielekleinteile und Spieleanleitungen** unter Berücksichtigung der Wiederbeschaffungskosten	1,00 bis 10,00
8.7	**Tiptoi-/Tingstift (je nach aktuellem Preis)**	35,00 bis 50,00
8.8	**Kabel für Tiptoi-/Tingstift**	5,00
9	**Ersatz für maschinenlesbares Etikett**	2,50
10	**Telekommunikationsdienstleistungen, Büchertaschen und Fotokopien**	
10.1	Nutzung des Internets für Benutzerinnen und Benutzer je halbe Stunde	1,00
10.2	Erstellung von Fotokopien durch Benutzerinnen und Benutzer (Schwarz-Weiß-Kopie / Farbkopie)	0,10 bis 0,50
10.3	Büchertaschen	1,20
	jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer	
10.4	Kopien von/aus Büchern (Papier oder Datenträger) je angefangene Viertelstunde der aufgewendeten Arbeitszeit zuzüglich Versandkosten	8,00
11	Bearbeitung von Vormerkungen bzw. Benachrichtigungen im Leihverkehr	0,80
12	**Bezug von Werken im auswärtigen Leihverkehr**	1,50
13	**Gebühren für Mahnungen**	0,75
14	**Ersatzbeschaffung eines Taschen- bzw. Garderobenschrankschlosses** bei dessen Beschädigung oder Verlust des Schlüssels	30,00
15	**Öffnen eines Garderobenschrankes** außerhalb der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek	35,00

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-19640
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Änderung des Entgelttarifs für das Veranstaltungszentrum "Roter Saal"

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat IV 41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft	28.09.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	06.10.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.11.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	22.11.2022	Ö

Beschluss:

Die Zweite Änderung des Entgelttarifs für das Veranstaltungszentrum „Roter Saal“ wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Begründung:
Aufgrund der gesetzlichen Neuregelungen des § 2 b UStG zur Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, welche aufgrund des Auslaufens der Übergangsregelung ab 1. Januar 2023 uneingeschränkt Anwendung finden, ist der betroffene Entgelttarif des Roten Saals an die rechtlichen Änderungen anzupassen. In diesem Zuge werden auch wenige inhaltliche Änderungen an dem Entgelttarif vorgenommen.

Hierzu werden folgende Erläuterungen gegeben:

1. Überarbeitung des Entgelttarifs für den Roten Saal in steuerrechtlicher Sicht:

Mit der Novelle des § 2b UStG wird juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Pflicht zur Besteuerung aller Dienstleistungen, die in vergleichbaren wirtschaftlichen Einrichtungen ebenfalls angeboten werden, auferlegt. Dies geschieht vor dem Hintergrund des Wettbewerbsgedankens.

In der Folgewirkung sind alle Dienstleistungen der o. g. Einrichtung mit dem einschlägigen Steuersatz von entweder 7 oder 19 % zu besteuern. Der beigefügte Entgelttarif wird insofern verändert, als dass die Gebühren jeweils zzgl. des einschlägigen Steuersatzes ausgewiesen werden. Eine über die geltenden Steuersätze hinausgehende Gebührenerhöhung erfolgt nur unter Position 2.3 in Anpassung der Personalkosten zum aktuellen tariflichen Entgelt.

Weitere Haushaltauswirkungen ergeben sich hierdurch nicht, da die Steuersätze an den Fiskus abzuführen sind.

2. Überarbeitung des Entgelttarifs für den Roten Saal in inhaltlicher Hinsicht:

Neben der Kostenanpassung unter Position 2.3 werden unter Position 1.2 „Entgelt für technische Ausstattung“ das Angebot des Overheadprojektors, der Diaprojektoren und 16mm-Filmprojektoten mangels Nachfrage aus dem Verleihbestand entfernt.

Dr. Hesse

Anlage/n:

1. Zweite Änderung des Entgelttarifs für das Veranstaltungszentrum „Roter Saal“, Schlossplatz 1
2. Synopse über die Zweite Änderung des Entgelttarifs für das Veranstaltungszentrum „Roter Saal“, Schlossplatz 1

Zweite Änderung des Entgelttarifs für das Veranstaltungszentrum „Roter Saal“, Schlossplatz 1

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 22. November 2022 folgende Änderung des Entgelttarifs für das Veranstaltungszentrum „Roter Saal“, Schlossplatz 1, vom 25.09.2007 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23 vom 24. Oktober 2007, S. 116) beschlossen:

1. Die lfd. Nr. **1 Veranstaltungen** wird durch folgenden Satz ergänzt:

   „Das unter 1.1, 1.2 und 1.3 aufgeführte Entgelt für Raumüberlassungen und Technik wird zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.“

2. Die lfd. Nr. **1.2 Entgelte für technische Ausstattungen** wird wie folgt geändert:
   a) In Zeile 9 werden das Wort „Overheadprojektor“, sowie die Angaben „5,50“ und „11,00“ gestrichen
   b) In Zeile 11 werden die Wörter „Diaprojektort (ohne Bedienung)“ sowie die Angaben „5,50“ und „11,00“ gestrichen
   c) In Zeile 12 werden die Wörter „16 mm Tonfilmprojektor (ohne Bedienung) sowie die Angaben „5,50“ und „11,00“ gestrichen.

3. Die lfd. Nr. **2.2 Sätze für Sonderreinigung nach Preisgruppen** wird durch folgenden Satz ergänzt:

   „Für die Sonderreinigung wird die gesetzliche Umsatzsteuer veranschlagt.“

4. Die lfd. Nr. **2.3 Sätze für Personal und Dienstleistungen nach Preisgruppen** wird wie folgt geändert:

Personalkosten/Dienstleistungen	**A (in €)**	**B (in €)**
Einrichtung Grundausleuchtung Bühne	14,00	26,00
Einrichtung eines Podiums auf der Bühne mit Tonverstärkung und Grundausleuchtung	21,00	33,00
Stundensatz Hausmeister (kleinste Verrechnungseinheit: 30 Minuten, 30 % Aufschlag an Sonn- und Feiertagen und ab 23 Uhr)*	32,00	42,00

   „Der Stundensatz der Hausmeister basiert auf der Entgeltgruppe EG 4 des Tarifvertrags TVÖD-VKA. Für die Dienstleistung der Hausmeister wird die gesetzliche Umsatzsteuer veranschlagt.“

5. Diese Änderung des Entgelttarifs tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Stadt Braunschweig bekannt gemacht.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Prof. Dr. Hesse
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

Vorstehende Änderung der Miet- und Nutzungsordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den …

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Prof. Dr. Hesse
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

Entgelttarif für das Veranstaltungszentrum „Roter Saal“, Schlossplatz 1

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 8 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 22. November 2022 folgende Entgeltordnung beschlossen:

Preisgruppe A

- Öffentliche Veranstaltungen im Theater-/Musik-/Literaturbereich, in Eigenregie von Künstlern, Vereinen und Institutionen durchgeführt, sofern die Höhe des Eintrittspreises keinen kommerziellen Charakter aufweist.

- Öffentliche Veranstaltungen von Organisationen, die gemeinnützigen Zwecken dienen bzw. im allgemeinen Interesse liegende Veranstaltungen, die der Wissenschaft, Erziehung oder der allgemeinen oder politischen Bildung dienen.

Preisgruppe B

- alle sonstigen Veranstaltungen

1. Veranstaltungen

Das unter 1.1, 1.2 und 1.3 aufgeführte Entgelt für Raumüberlassungen und Technik wird zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

1.1 Entgelt für Raumüberlassung

Roter Saal, bestuhlt, 140 Personen, inkl. Foyer mit Sanitärräumen Pauschalen für eine Nutzungsdauer von bis zu sechs Stunden inkl. Auf- und Abbauzeiten	**A (in €)**	**B (in €)**
Sparte „Theater/Konzerte“ mit Benutzung Licht- und Tonanlage, Vorführraum, Künstlergarderoben	220,00	385,00
Sparte „Podiumsdiskussionen, Lesungen“ mit Benutzung Licht- und Tonanlage, Vorführraum, Künstlergarderoben	187,00	352,00
Sparte „Vorträge/Filmvorführungen“ mit Benutzung Leinwand, Tonanlage, Vorführraum, ohne Bühnennutzung	165,00	330,00
Foyer, möbliert Pauschale für eine Nutzungsdauer von bis zu sechs Stunden	**A (in €)**	**B (in €)**
Foyer mit Waschräumen bei Einzelanmietung	110,00	220,00
Tarife für zusätzliche Belegungstage für Auf-, Abbau und Proben (bis zu sechs Stunden)	**A (in €)**	**B (in €)**
Zu den Öffnungszeiten des Kulturinstituts	20 % der Pauschale für Veranstaltungen	
Außerhalb der Öffnungszeiten des Kulturinstituts	50 % der Pauschale für Veranstaltungen	

1.2 Entgelt für technische Ausstattung

Nutzung je Tag	A (in €)	B (in €)
Lichtanlage (ohne Bedienung)	22,00	44,00
Funkmikrofon	22,00	44,00
Kleinmembran-Kondensatormikrofon	5,50	11,00
Mikrofonstativ	2,20	4,40
Rednerpult mit Mikrofon	5,50	11,00
Klavier (ohne Stimmen)	22,00	44,00
Video-/Datenprojektor (Beamer)	27,50	55,00
Leinwand	22,00	44,00
~~Overheadprojektor~~	~~5,50~~	~~11,00~~
BR-/DVD-Player	5,50	11,00
~~Diaprojektor (ohne Bedienung)~~	~~5,50~~	~~11,00~~
~~16-mm-Tonfilm-projektor (ohne Bedienung)~~	~~5,50~~	~~11,00~~
Tonanlage im Foyer	16,50	33,00

1.3 Zuschläge

Übersteigt die Nutzungsdauer sechs Stunden, erhöht sich das Entgelt für jede neu angefangene Stunde um 10 %, nach 23 Uhr um 30 % (Nachtzuschlag). Das Entgelt für die technische Ausstattung bleibt von dieser Zuschlagsregelung unberührt.

2. Nebenkosten

2.1 Verbrauchskosten und Reinigung

Die Benutzungsentgelte schließen in der Regel die Aufwendungen für Heizung, Strom, Wasser und Reinigung ein, soweit sich die verursachten Kosten in Folge der Nutzung im allgemein üblichen Rahmen bewegen. Eine über das Maß hinausgehende Inanspruchnahme berechtigt die Vermieterin, die dadurch entstandenen Kosten gesondert in Rechnung zu stellen.

2.2 Sätze für Sonderreinigung nach Preisgruppen

Sonderreinigung nach Veranstaltung (Roter Saal, Foyer, Sanitärräume)	A (in €)	B (in €)
Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand. Gemittelte Reinigungszeit (3,5h) x Stundensatz (21 €)	73,50	73,50
Zuschläge		
Reinigungsleistung ab 21:30 Uhr = + 25%		
Reinigungsleistung Sonntags = + 100 %		

Für die Sonderreinigung wird die gesetzliche Umsatzsteuer veranschlagt.

2.3 Sätze für Personal und Dienstleistungen nach Preisgruppen

Personalkosten/Dienstleistungen	A (in €)	B (in €)
Einrichtung Grundausleuchtung Bühne	14,00	26,00
Einrichtung eines Podiums auf der Bühne mit Tonverstärkung und Grundausleuchtung	21,00	33,00
Stundensatz Hausmeister (kleinste Verrechnungseinheit: 30 Minuten, 30 % Aufschlag an Sonn- und Feiertagen und ab 23 Uhr)*	32,00	42,00

Der Stundensatz der Hausmeister basiert auf der Entgeltgruppe EG 4 des Tarifvertrags TVÖD-VKA. Für die Dienstleistung der Hausmeister wird die gesetzliche Umsatzsteuer veranschlagt.

3. Ermäßigung/Erlass

In Einzelfällen kann auf die Erhebung eines Entgeltes ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn an der Nutzung ein besonderes städtisches Interesse besteht.

4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-19583
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Neufassung der Entgeltordnung für den Veranstaltungsort Kulturpunkt West (KPW)

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat IV 41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft	15.09.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	06.10.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.11.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	22.11.2022	Ö

Beschluss:

Die Neufassung der Entgeltordnung für den Veranstaltungsort „Kulturpunkt West“, Ludwig-Winter-Straße 4 (Entgeltordnung Kulturpunkt West) wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Sachverhalt:

Begründung:

Aufgrund der gesetzlichen Neuregelung des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand, welche am 1. Januar 2023 in Kraft tritt, ist die Entgeltordnung des Kulturpunkt West anzupassen. In diesem Zuge wurden auch inhaltliche und redaktionelle Änderungen an der Entgeltordnung des Kulturpunkt West vorgenommen.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Änderungen ist die derzeit geltende Entgeltordnung des Kulturpunkt West (Anlage 2) und eine neue Fassung mit den hervorgehobenen Änderungen (Anlage 3) beigefügt.

Die bisherige Entgeltordnung tritt mit dem Inkrafttreten der Neufassung der Entgeltordnung am 1. Januar 2023 außer Kraft.

Hierzu werden folgende Erläuterungen gegeben:

1. Überarbeitung der Entgeltordnung des KPW in steuerrechtlicher Sicht:

Mit der Novelle des § 2b UStG wird der öffentlichen Hand die Pflicht zur Besteuerung aller Dienstleistungen auferlegt, die in vergleichbaren wirtschaftlichen Einrichtungen ebenfalls angeboten werden. Dies geschieht vor dem Hintergrund des Wettbewerbsgedankens.

In der Folgewirkung sind alle Dienstleistungen der o. s. Einrichtung mit dem einschlägigen Steuersatz von entweder 7 bzw. 19 % zu besteuern. Die beigefügte Entgeltordnung wurde insofern verändert, dass die Gebühren jeweils zzgl. des einschlägigen Steuersatzes ausgewiesen werden. Eine über die geltenden Steuersätze hinausgehende Gebührenerhöhung erfolgt nur in wenigen einzelnen Positionen. Weitere

Haushaltauswirkungen ergeben sich hierdurch nicht, da die Steuersätze an den Fiskus abzuführen sind.

2. Überarbeitung der Entgeltordnung des KPW in inhaltlicher Hinsicht:

Im Rahmen dieser Überarbeitung wird ebenfalls eine Aktualisierung der Entgeltordnung des Kulturpunkt West hinsichtlich der geänderten Anforderungen seitens der Nutzer an die Ausstattung und die Dienstleistungen des KPW umgesetzt:

So ist ein erhöhter Bedarf nach der Nutzung der vorhandenen medientechnischen Ausstattung und eine erhöhte Nachfrage nach Leistungen der Hausmeister bei Anmietungen, hier insbesondere bei privaten Anmietungen bezüglich der logistischen Leistungen, erkennbar. Die Preise für die Inanspruchnahme von hausmeisterlichen Leistungen basieren auf dem stündlichen Entgelt der Hausmeister bei Entgeltgruppe E5.

Weiter wurden Aktualisierungen im Rahmen der Preisgruppenzuordnung, der Nutzungszeiten sowie der Angabe für die anzumietenden Räume vorgenommen. Diese wurden zum einen im Hinblick auf die Räumgröße konkretisiert und zum anderen um die neuen Räumlichkeiten ergänzt, die nach dem Auszug des *Kinder- und Teeny-Klub „Weiße Rose*“ zur Verfügung stehen werden.

Dr. Hesse

Anlage/n:

1. Reinfassung Entgeltordnung KPW
2. Derzeit geltende Entgeltordnung KPW
3. Neufassung Entgeltordnung KPW mit Änderungen

Entgeltordnung
für den Veranstaltungsort
„Kulturpunkt West“, Ludwig-Winter-Straße 4
(Entgeltordnung Kulturpunkt West)

vom 22. November 2022

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 8 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 22. November 2022 folgende Entgeltordnung beschlossen:

1. Preisgruppen

Preisgruppe A

Unter die Preisgruppe A fallen Veranstaltungen von Organisationen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und Trägern der kulturellen Bildung (bspw. Volkshochschule, Musikschulen), Seniorenveranstaltungen, Proben, Workshops und Aufführungen von Musik- und Theatergruppen in Eigenorganisation.

Dies gilt nicht, soweit die Höhe des Eintrittsentgelts einen kommerziellen Charakter der Veranstaltung vermuten lässt.

In besonderen Fällen kann für Nutzende, die in der Preisgruppe A einzuordnen sind, das fällige Nutzungsentgelt auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

Preisgruppe B

Unter die Preisgruppe B fallen alle sonstigen Veranstaltungen.

Die Anmietung durch sämtliche Organisationseinheiten der Verwaltung fällt ebenfalls unter die Preisgruppe B.

2. Nutzungszeiten

Folgende Regelnutzungszeiten stehen zur Verfügung:

• wochentags (Di. bis Fr. jeweils 9 bis 18 Uhr); Mindestmietzeit 2 Stunden
• Fr. (15 Uhr) bis Sa. (8 Uhr) bzw. Sa. (15 Uhr) bis So. (8 Uhr) = Mindestmietzeit
• Sa. (9 bis 22 Uhr) = Mindestmietzeit
• Wochenende (Fr. 15 Uhr bis So. 13 Uhr) = Mindestmietzeit

Montags ist der Kulturpunkt West grundsätzlich geschlossen.

In Ausnahmefällen können nach Absprache von den genannten Nutzungszeiten abweichende Nutzungstermine und -verabredungen getroffen werden. Die für längere Nutzungszeiten zu erhebenden Nutzungsentgelte werden von der Leitung des Kulturpunkt West festgelegt. Sie orientieren sich an den Entgelten für die Raumüberlassung.

3. Kaution

Für die Nutzung der Räumlichkeiten wird bei der Anmietung eine Kaution in Höhe von 300,00 € fällig. Die Kaution wird zurückerstattet, nachdem die Räumlichkeiten, das genutzte Inventar sowie die erhaltenen Schlüssel ordnungsgemäß übergeben worden sind. Bei Schlüsselverlust werden die Kosten für eine Neuanfertigung der verlorenen Schlüssel von der Kaution abgezogen.

4. Entgelte für die Raumüberlassung

Für Anmietungen inklusive technischer Infrastruktur und/oder Inventar (siehe Pos. 5) ist das Entgelt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu bezahlen. Anmietungen ohne die Nutzung von technischer Infrastruktur und/oder Inventar sind von der Besteuerung mit der Umsatzsteuer nicht betroffen.

Preisgruppe A

RAUM	***wochentags (Di. bis Fr. jeweils 9 bis 18 Uhr)***	***Fr. (15 Uhr) bis Sa. (8 Uhr) bzw. Sa. (15 Uhr) bis So. (8 Uhr) bzw. Sa. (9 bis 22 Uhr)***	***Wochenende (Fr. 15 Uhr bis So. 13 Uhr)***
GRUPPEN-RAUM* W103, 1. OG 32 m² 15 Personen	pro Stunde 2,50 € pro Tag max. 20,00 €	jeweils 30,00 €	60,00 €
BERATUNGSRAUM* W104, 1. OG 20 m²	pro Stunde 2,00 € pro Tag max. 16,00 €	-	-
GRUPPEN-RAUM* W105, 1. OG 31 m² 15 Personen	pro Stunde 2,50 € pro Tag max. 20,00 €	jeweils 30,00 €	60,00 €
GRUPPEN-RAUM* W106, 1. OG 52 m² 25 Personen	pro Stunde 5,00 € pro Tag max. 40,00 €	jeweils 60,00 €	120,00 €
GRUPPEN-RAUM* W108 oder 109, 1. OG 53 m² 25 Personen	pro Stunde 5,00 € pro Tag max. 40,00 €	jeweils 60,00 €	120,00 €
KLEINER SAAL* (= Raum W108 + 109), 1. OG 106 m² 40 Personen	pro Stunde 7,50 € pro Tag max. 60,00 €	jeweils 90,00 €	180,00 €
KÜCHE OBERGE-SCHOSS	pro Stunde 1,50 €	jeweils 15,00 €	30,00€

	Pro Tag max. 12,00 €		
GRUPPEN-RAUM* **W5, EG** **31 m²** **15 Personen**	pro Stunde 2,50 € pro Tag max. 20,00 €	jeweils 30,00 €	60,00 €
FOYER* **EG** **99 m²** **40 Personen** **inkl.** **Terrassen- und Gartennutzung**	pro Stunde 10,00 € pro Tag max. 80,00 €	jeweils 120,00 €	240,00 €
GROßER SAAL* **EG** **179 m²** **120 Personen,** **inkl. Foyer-,** **Terrassen- und Gartennutzung**	pro Stunde 15,00 € pro Tag max. 120,00 €	jeweils 180,00 €	360,00 €
KÜCHE ERDGE-SCHOSS (Verpflich-tend bei Anmietung des großen Saals)	pro Stunde 4,00 € pro Tag max. 32,00 €	jeweils 40,00 €	80,00 €
Musikraum** **UG** **26 m²** **(ohne Technik)**	pro Stunde 2,50 € pro Tag max. 20,00 €	jeweils 25,00 €	50,00 €
Cafeteria **UG** **46 m²** **20 Personen** **inkl. Küche (14 m²)**	pro Stunde 5,00 € pro Tag max. 40,00 €	jeweils 60,00 €	120,00 €
Werkraum** **UG** **46 m²** **(ohne Werkzeug)**	pro Stunde 5,00 € pro Tag max. 40,00 €	jeweils 50,00 €	100,00 €

*** Inkl. Stühlen und Tischen. Der Auf- und Abbau des Inventars ist nicht im Preis inbegriffen (siehe Pos. 7).**

**** Es handelt sich um eine Basismiete. Die Vermietung von Werkzeugen oder Technik erfolgt nach Absprache.**

Preisgruppe B

Für die Preisgruppe B ist jeweils der doppelte Betrag der Preisgruppe A zu entrichten.

5. Entgelte für Technik und Inventar zuzüglich Umsatzsteuer

Die Miete der notwendigen technischen Ausstattung für die jeweiligen Veranstaltungsarten berechnet für beide Preisgruppen sich wie folgt:

Musikanlage (inkl. Boxen)	pro Nutzung 30,00 €
Vortrag/Diskussionsformat (inkl. Mikrofon, Boxen, Redner-pult)	pro Nutzung 40,00 €
Sonstige technische Geräte: **- Beamer und Leinwand** **- Mikrofon**	pro Nutzung 15,00 € 10,00 €
Grill	pro Nutzung 15,00 €
Schrankanmietung	pro Monat 8,00 €

Vermietet werden nur Ausstattungsgegenstände, die sich im Besitz des Kulturpunkt West befinden und welche nicht bereits für eine anderweitige Nutzung eingeplant sind.

6. Entgelte für Reinigung

a) Normale Reinigung

Grundsätzlich erfolgt die Reinigung der angemieteten Räumlichkeiten nach der Nutzung eigenverantwortlich durch die mietende Person oder die mietenden Personen. Die erforderlichen Reinigungsmittel werden vom Kulturpunkt West zur Verfügung gestellt.

Die Reinigung durch eine Reinigungsfirma kann nach Absprache mitgebucht werden. Dabei entstehen Kosten nach dem jeweils aktuellen Stundenentgelt zuzüglich Umsatzsteuer des vom Kulturpunkt West beauftragten Reinigungsunternehmens. Dies gilt auch für die Erhebung eines pauschalen Entgelts für eine Sonderreinigung (siehe 7. b) Sonderreinigung). Eine Übersicht über die Reinigungskosten wird bei der Anmietung ausgehändigt.

b) Sonderreinigung

Eine Sonderreinigung wird erforderlich, wenn Verunreinigungen durch die normale Reinigung der mietenden Person oder Personen nicht oder nur teilweise beseitigt worden sind.

Die Sonderreinigung wird pauschal für mindestens zwei Stunden nach dem aktuellen Stundenentgelt des vom Kulturpunkt West beauftragten Reinigungsunternehmens zuzüglich Umsatzsteuer abgerechnet. Für jede weitere Stunde erfolgt die Abrechnung nach dem tatsächlichen Aufwand.

7. Entgelte für sonstige Leistungen zuzüglich Umsatzsteuer

Entgelte für zusätzliche Leistungen wie die Einrichtung von Grundtechnik, Auf- und Abbau von Tischen und Stühlen, Anwesenheit während der Anmietung, etc.:

	Werktags	**Sonn- und feiertags sowie ab 23 Uhr**
Stundensatz Hausmeister	Preisgruppe A 33,00 € Preisgruppe B 43,00 €	Aufschlag von 30%

kleinste Verrechnungseinheit: 30 Minuten

Der Stundensatz basiert auf der Entgeltgruppe E5 TVöD-VKA.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Stadt Braunschweig bekannt gemacht.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für den Veranstaltungsort „Kulturpunkt West“, Ludwig-Winter-Straße 4, vom 27. August 2013 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 12 vom 17. September 2013, Seite 41), in der Fassung der Ersten Änderung vom 03. Mai 2016 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 5 vom 20. Mai 2016, Seite 17), außer Kraft.

Braunschweig, den …

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Dr. Hesse
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

Vorstehende Entgeltordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den …

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I.V.

Dr. Hesse
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

Anlage

Entgeltordnung für den Veranstaltungsort „Kulturpunkt West“, Ludwig-Winter-Straße 4

Durch Beschluss des Rates der Stadt Braunschweig vom 27.08.2013, geändert durch Beschluss vom 03.05.2016 gelten für die Überlassung und Nutzung von Räumen und Ausstattung im Veranstaltungsort „Kulturpunkt West“, Ludwig-Winter-Straße 4, ab dem 01.06.2016 folgende Entgelte und Bestimmungen, die sich in zwei Preisgruppen gliedern:

Preisgruppe A:
Veranstaltungen von Organisationen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, Seniorenveranstaltungen, Proben, Workshops und Aufführungen von Musik- und Theatergruppen in Eigenorganisation, soweit nicht die Höhe des Eintrittsentgelts einen kommerziellen Charakter der Veranstaltung vermuten lässt.

In besonderen Fällen kann für Nutzer, die in der Preisgruppe A einzuordnen sind, das fällige Nutzungsentgelt auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

Preisgruppe B:
Alle sonstigen Veranstaltungen.

1. Nutzungszeiten:

Folgende Regelnutzungszeiten stehen zur Verfügung:
- wochentags (Di. bis Fr. jeweils 9 bis 18 Uhr); Mindestmietzeit 2 Stunden
- Fr. (18 Uhr) bis Sa. (8 Uhr) bzw. Sa. (15 Uhr) bis So. (8 Uhr) = Mindestmietzeit
- Sa. (8 bis 24 Uhr) oder So. (8 bis 18 Uhr) = jeweils Mindestmietzeit
- Wochenende (Fr. 18 Uhr bis So. 18 Uhr) = Mindestmietzeit

Montags ist der Kulturpunkt West geschlossen.

Von den genannten Nutzungszeiten abweichende Nutzungstermine und –verabredungen können in Ausnahmefällen nach Absprache getroffen werden.

2. Kaution:

Für die Nutzung der Räumlichkeiten wird bei der Anmietung eine Kaution in Höhe von 300,00 € fällig. Die Kaution wird zurückerstattet, nachdem die Räumlichkeiten und das genutzte Inventar ordnungsgemäß übergeben worden sind.

3. <u>Entgelte für die Raumüberlassung bei Privatanmietung</u>
<u>(auf der Basis der ab 01.06.2016 gültigen Entgeltordnung):</u>

	Preisgruppe B		
RAUM	***wochentags (Di. bis Fr. jeweils 9 bis 18 Uhr)***	***Fr. (18 Uhr) bis Sa. (8 Uhr) bzw. Sa. (15 Uhr) bis So (8 Uhr) bzw. Sa. (8 bis 24 Uhr) bzw. So. (8 bis 18 Uhr)***	***Wochenende (Fr. 18 Uhr bis So. 18 Uhr)***
GRUPPENRAUM W5, EG ca. 20 Personen, bestuhlt	pro Stunde 5 €, pro Tag max. 40 €	jeweils 60 €	120 €
GRUPPENRAUM 108 oder 109, 1. OG ca. 25 Personen, bestuhlt	pro Stunde 10 €, pro Tag max. 80 €	jeweils 120 €	240 €
KLEINER SAAL (= Raum 108 + 109) ca. 50 Personen, bestuhlt	pro Stunde 15 €, pro Tag max. 120 €	jeweils 180 €	360 €
FOYER ca. 50 – 80 Personen inkl. Tische, Bestuhlung, Terrassen- und Gartennutzung	pro Stunde 20 €, pro Tag max. 160 €	jeweils 240 €	480 €
GROSSER SAAL ca. 120 Personen, bestuhlt; inkl. Foyer-, Terrassen- und Gartennutzung	pro Stunde 30 €, pro Tag max. 240 €	jeweils 360 €	720 €
KÜCHE ERDGESCHOSS	pro Stunde 8 €, pro Tag max. 64 €	jeweils 80 €	160 €
KÜCHE OBERGESCHOSS	pro Stunde 3 €, pro Tag max. 24 €	jeweils 30 €	60 €

4. Entgelte für Ausrüstungsgegenstände:

	Preisgruppen A und B
KLAVIER	pro Nutzung 15 €
TONTECHNIK	pro Nutzung 20 €
SONSTIGE TECHNISCHE GERÄTE	pro Gerät und Nutzung 10 €
GRILL	pro Nutzung 10 €

5. Entgelte für Reinigung:

a) Normale Reinigung

Grundsätzlich erfolgt die Reinigung der angemieteten Räumlichkeiten nach der Nutzung eigenverantwortlich durch den Mieter. Die erforderlichen Reinigungsmittel werden vom Kulturpunkt West kostenlos zur Verfügung gestellt.

b) Sonderreinigung

Eine Sonderreinigung wird erforderlich, wenn Verunreinigungen durch die normale Reinigung nicht oder nur teilweise beseitigt worden sind.

Entgelte Sonderreinigung	**Preisgruppen A und B**
Montag bis Samstag	2 Std. pauschal: 50 €, zusätzlich Std.* je 25 €
Sonntag	2 Std. pauschal: 100 €, zusätzlich Std.* je 50 €

* Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

= inhaltliche Änderungen
= steuerrechtliche Änderungen

Entgeltordnung
für den Veranstaltungsort
„Kulturpunkt West“, Ludwig-Winter-Straße 4
(Entgeltordnung Kulturpunkt West)

vom 22. November 2022

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 8 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 22. November 2022 folgende Entgeltordnung beschlossen:

1. Preisgruppen

Preisgruppe A

Unter die Preisgruppe A fallen Veranstaltungen von Organisationen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und Trägern der kulturellen Bildung (bspw. Volkshochschule, Musikschulen), Seniorenveranstaltungen, Proben, Workshops und Aufführungen von Musik- und Theatergruppen in Eigenorganisation.

Dies gilt nicht, soweit die Höhe des Eintrittsentgelts einen kommerziellen Charakter der Veranstaltung vermuten lässt.

In besonderen Fällen kann für Nutzende, die in der Preisgruppe A einzuordnen sind, das fällige Nutzungsentgelt auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

Preisgruppe B

Unter die Preisgruppe B fallen alle sonstigen Veranstaltungen.

Die Anmietung durch sämtliche Organisationseinheiten der Verwaltung fällt ebenfalls unter die Preisgruppe B.

2. Nutzungszeiten

Folgende Regelnutzungszeiten stehen zur Verfügung:

• wochentags (Di. bis Fr. jeweils 9 bis 18 Uhr); Mindestmietzeit 2 Stunden
• Fr. (15 Uhr) bis Sa. (8 Uhr) bzw. Sa. (15 Uhr) bis So. (8 Uhr) = Mindestmietzeit
• Sa. (9 bis 22 Uhr) = Mindestmietzeit
• Wochenende (Fr. 15 Uhr bis So. 13 Uhr) = Mindestmietzeit

Montags ist der Kulturpunkt West grundsätzlich geschlossen.

In Ausnahmefällen können nach Absprache von den genannten Nutzungszeiten abweichende Nutzungstermine und -verabredungen getroffen werden. Die für längere Nutzungszeiten zu erhebenden Nutzungsentgelte werden von der Leitung des Kulturpunkt West festgelegt. Sie orientieren sich an den Entgelten für die Raumüberlassung.

3. Kaution

Für die Nutzung der Räumlichkeiten wird bei der Anmietung eine Kaution in Höhe von 300,00 € fällig. Die Kaution wird zurückerstattet, nachdem die Räumlichkeiten, das genutzte Inventar sowie die erhaltenen Schlüssel ordnungsgemäß übergeben worden sind. Bei Schlüsselverlust werden die Kosten für eine Neuanfertigung der verlorenen Schlüssel von der Kaution abgezogen.

4. Entgelte für die Raumüberlassung

Für Anmietungen inklusive technischer Infrastruktur und/oder Inventar (siehe Pos. 5) ist das Entgelt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu bezahlen. Anmietungen ohne die Nutzung von technischer Infrastruktur sind von der Besteuerung mit der Umsatzsteuer nicht betroffen.

Preisgruppe A

RAUM	*wochentags (Di. bis Fr. jeweils 9 bis 18 Uhr)*	*Fr. (15 Uhr) bis Sa. (8 Uhr) bzw. Sa. (15 Uhr) bis So. (8 Uhr) bzw. Sa. (9 bis 22 Uhr)*	*Wochenende (Fr. 15 Uhr bis So. 13 Uhr)*
GRUPPEN-RAUM* W103, 1. OG 32 m² 15 Personen	pro Stunde 2,50 € pro Tag max. 20,00 €	jeweils 30,00 €	60,00 €
BERATUNGSRAUM* W104, 1. OG 20 m²	pro Stunde 2,00 € pro Tag max. 16,00 €	-	-
GRUPPEN-RAUM* W105, 1. OG 31 m² 15 Personen	pro Stunde 2,50 € pro Tag max. 20,00 €	jeweils 30,00 €	60,00 €
GRUPPEN-RAUM* W106, 1. OG 52 m² 25 Personen	pro Stunde 5,00 € pro Tag max. 40,00 €	jeweils 60,00 €	120,00 €
GRUPPEN-RAUM* W108 oder 109, 1. OG 53 m² 25 Personen	pro Stunde 5,00 € pro Tag max. 40,00 €	jeweils 60,00 €	120,00 €
KLEINER SAAL* (= Raum W108 + 109), 1. OG 106 m² 40 Personen	pro Stunde 7,50 € pro Tag max. 60,00 €	jeweils 90,00 €	180,00 €
KÜCHE OBERGE-SCHOSS	pro Stunde 1,50 €	jeweils 15,00 €	30,00€

	Pro Tag max. 12,00 €		
GRUPPEN-RAUM* **W5, EG** **31 m²** **15 Personen**	pro Stunde 2,50 € pro Tag max. 20,00 €	jeweils 30,00 €	60,00 €
FOYER* **EG** **99 m²** **40 Personen** **inkl.** **Terrassen- und Gartennutzung**	pro Stunde 10,00 € pro Tag max. 80,00 €	jeweils 120,00 €	240,00 €
GROßER SAAL* **EG** **179 m²** **120 Personen,** **inkl. Foyer-,** **Terrassen- und Gartennutzung**	pro Stunde 15,00 € pro Tag max. 120,00 €	jeweils 180,00 €	360,00 €
KÜCHE ERDGE-SCHOSS (Verpflich-tend bei Anmietung des großen Saals)	pro Stunde 4,00 € pro Tag max. 32,00 €	jeweils 40,00 €	80,00 €
Musikraum** **UG** **26 m²** **(ohne Technik)**	pro Stunde 2,50 € pro Tag max. 20,00 €	jeweils 25,00 €	50,00 €
Cafeteria **UG** **46 m²** **20 Personen** **inkl. Küche (14 m²)**	pro Stunde 5,00 € pro Tag max. 40,00 €	jeweils 60,00 €	120,00 €
Werkraum** **UG** **46 m²** **(ohne Werkzeug)**	pro Stunde 5,00 € pro Tag max. 40,00 €	jeweils 50,00 €	100,00 €

*** Inkl. Stühlen und Tischen. Der Auf- und Abbau des Inventars ist nicht im Preis inbegriffen (siehe Pos. 7).**

**** Es handelt sich um eine Basismiete. Die Vermietung von Werkzeugen oder Technik erfolgt nach Absprache.**

Preisgruppe B

Für die Preisgruppe B ist jeweils der doppelte Betrag der Preisgruppe A zu entrichten.

5. Entgelte für Technik und Inventar zuzüglich Umsatzsteuer

Die Miete der notwendigen technischen Ausstattung für die jeweiligen Veranstaltungsarten berechnet für beide Preisgruppen sich wie folgt:

Musikanlage (inkl. Boxen)	pro Nutzung 30,00 €
Vortrag/Diskussionsformat (inkl. Mikrofon, Boxen, Redner-pult)	pro Nutzung 40,00 €
Sonstige technische Geräte: **- Beamer und Leinwand** **- Mikrofon**	pro Nutzung 15,00 € 10,00 €
Grill	pro Nutzung 15,00 €
Schrankanmietung	pro Monat 8,00 €

Vermietet werden nur Ausstattungsgegenstände, die sich im Besitz des Kulturpunkt West befinden und welche nicht bereits für eine anderweitige Nutzung eingeplant sind.

6. Entgelte für Reinigung

a) Normale Reinigung

Grundsätzlich erfolgt die Reinigung der angemieteten Räumlichkeiten nach der Nutzung eigenverantwortlich durch die mietende Person oder die mietenden Personen. Die erforderlichen Reinigungsmittel werden vom Kulturpunkt West zur Verfügung gestellt.

Die Reinigung durch eine Reinigungsfirma kann nach Absprache mitgebucht werden. Dabei entstehen Kosten nach dem jeweils aktuellen Stundenentgelt zuzüglich Umsatzsteuer des vom Kulturpunkt West beauftragten Reinigungsunternehmens. Dies gilt auch für die Erhebung eines pauschalen Entgelts für eine Sonderreinigung (siehe 7. b) Sonderreinigung). Eine Übersicht über die Reinigungskosten wird bei der Anmietung ausgehändigt.

b) Sonderreinigung

Eine Sonderreinigung wird erforderlich, wenn Verunreinigungen durch die normale Reinigung der mietenden Person oder Personen nicht oder nur teilweise beseitigt worden sind.

Die Sonderreinigung wird pauschal für mindestens zwei Stunden nach dem aktuellen Stundenentgelt des vom Kulturpunkt West beauftragten Reinigungsunternehmens zuzüglich Umsatzsteuer abgerechnet. Für jede weitere Stunde erfolgt die Abrechnung nach dem tatsächlichen Aufwand.

7. Entgelte für sonstige Leistungen zuzüglich Umsatzsteuer

Entgelte für zusätzliche Leistungen wie die Einrichtung von Grundtechnik, Auf- und Abbau von Tischen und Stühlen, Anwesenheit während der Anmietung, etc.:

	Werktags	**Sonn- und feiertags sowie ab 23 Uhr**
Stundensatz Hausmeister	Preisgruppe A 33,00 € Preisgruppe B 43,00 €	Aufschlag von 30%

kleinste Verrechnungseinheit: 30 Minuten

Der Stundensatz basiert auf der Entgeltgruppe E5 TVöD-VKA.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Stadt Braunschweig bekannt gemacht.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für den Veranstaltungsort „Kulturpunkt West“, Ludwig-Winter-Straße 4, vom 27. August 2013 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 12 vom 17. September 2013, Seite 41), in der Fassung der Ersten Änderung vom 03. Mai 2016 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 5 vom 20. Mai 2016, Seite 17), außer Kraft.

Braunschweig, den …

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Dr. Hesse
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

Vorstehende Entgeltordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den …

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I.V.

Dr. Hesse
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-20023
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Erweiterte Sichtbarmachung der Braunschweiger Wissenschafts- und Forschungslandschaft

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat IV 41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft	21.11.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	24.11.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.12.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.12.2022	Ö

Beschluss:
Zur Umsetzung der Zielstellung einer erweiterten Sichtbarmachung der Braunschweiger Wissenschafts- und Forschungslandschaft wird das beigefügte Konzept beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die möglichst zeitnahe Umsetzung zu gewährleisten und ggf. erforderliche Umsetzungsbeschlüsse vorzulegen.

Sachverhalt:

In Umsetzung der Beschlussfassung des Rates (Drucksache-Nr. 22-17721 Meilensteine der Braunschweiger Wissenschaft als stadtgestalterische Elemente) wurden auf Einladung der Verwaltung mit Vertretern der Forschungseinrichtungen und mithin Mitgliedern der ForschungRegion e. V. zwei Workshops (Oktober 2021 und Juni 2022) durchgeführt. Daraus hat die Verwaltung in einem ersten Schritt ein sieben Einzelmaßnahmen umfassendes Konzept zur besseren Sichtbarkeit der Wissenschaft in Braunschweig entwickelt.
Der Vorstand des Vereins ForschungRegion hat die ersten Maßnahmen des Konzepts zur besseren Sichtbarkeit der Wissenschaft in seiner Sitzung am 25.10.2022 begrüßt.

1. Künstlerische Lichtinstallation
Als eigenverantwortliches Projekt des Dezernats IV ist eine künstlerische Lichtinstallation an der seitlichen Fassade (Anna-Amalia-Platz) des Kleinen Hauses des Staatstheaters geplant. Bei der Installation handelt es sich um ein Zitat des in Braunschweig geborenen Carl Friedrich Gauß (*30.04.1777, †23.02.1855): „Das Ergebnis habe ich schon, jetzt brauche ich nur noch den Weg, der zu ihm führt.“ Die Verwaltung hat sich für ein Zitat von Gauß entschieden, weil es nicht nur auf einen Wissenschaftler, sondern auf eine für Braunschweigs Geschichte bedeutende historische Persönlichkeit aufmerksam macht.
Die Umsetzung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Staatstheater durch einen renommierten Künstler, der an der HBK ausgebildet wurde. Die in der Anlage zu dieser Vorlage gezeigte Abbildung ist daher nur als eine symbolische Darstellung des ausgewählten Ortes und des Schriftzuges zu verstehen.
Perspektivisch könnten in den nächsten Jahren auch an anderen Standorten weitere Lichtinstallationen errichtet werden, ebenfalls in der Innenstadt oder an ausgewählten Bahnbrücken oder Unterführungen.

2. Science Identicons
Für die Anwendung im Kontext der Wissenschaftskommunikation wurden vereinfachte Wissenschaftspiktogramme (Science Identicons) entwickelt, die in Verbindung mit dazugehörigen plakativen Kurztexten („Message to Go“) die wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. die zahlreichen Forschungsthemen symbolisieren, an denen Wissenschaftler*innen in Braunschweig arbeiten. Beide Elemente sollen sowohl im öffentlichen Raum als auch digital insbesondere an eine junge Zielgruppe adressiert werden.

3. Verkehrsleitsystem
Die vorhandenen Anfahrtsbeschilderungen des Verkehrsleitsystems sollen entsprechend der konkreten Bedarfe der wissenschaftlichen Einrichtungen ergänzt und erweitert werden.

4. Wissenschafts-Landingpage
Der Internetauftritt der ForschungRegion soll zu einer Wissenschafts-Landingpage erweitert werden. Das Haus der Wissenschaft hat hierfür bereits mit den ersten Recherchen bei den Forschungseinrichtungen begonnen.

5. Digitale Wissenschafts-Stele
Perspektivisch liefert die weiterentwickelte Homepage des Vereins ForschungRegion e.V. den Content für eine interaktive digitale Stele am Hauptbahnhof, die in einem weiteren Schritt realisiert werden könnte, um auf die hohe Wissenschaftsdichte Braunschweigs hinzuweisen. Die Umsetzung steht zunächst unter dem Vorbehalt der Abstimmung mit der Deutschen Bahn sowie den städtischen Genehmigungsbehörden. Da es bereits seit einigen Jahren auf dem Bahnhofsvorplatz eine Stele des städtischen Fußgängerleitsystems gibt, ist grundsätzlich anzunehmen, dass eine Aufwertung des Bahnhofsvorplatzes durch eine Wissenschaftsstele im Einvernehmen mit den relevanten Verfahrensakteuren möglich ist.

6. Science Schaufenster
Darüber hinaus könnte der Wissenschaftsstandort Braunschweig temporär in einer Art Science-Schaufenster in der Innenstadt präsentiert werden.
In einem definierten Zeitraum wäre es vorstellbar, in einer attraktiven Geschäftsimmobilie der Braunschweiger Innenstadt den gesamten Forschungsstandort bzw. einzelne Forschungseinrichtungen sowie auch spezifische Forschungsgebiete und -erkenntnisse einer breiten Zielgruppe zu präsentieren. Das könnte über Schautafeln, Exponate, Filme etc. geschehen, ggfs. auch über Impulsreferate o. Ä.

Die Anmietung einer geeigneten Immobilie würde durch die Stadtverwaltung erfolgen. Die Bespielung der Immobilie würde durch die Mitglieder der ForschungRegion e. V. umgesetzt werden, aktuell erstellt das Haus der Wissenschaft eine Konzeptskizze.

7. Claim für den Wissenschaftsstandort Braunschweig
Auf Grundlage der Ergebnisse der o. g. Workshops wurde unter Einbeziehung einer renommierten Braunschweiger Kommunikationsagentur ein neuer Claim für den Wissenschaftsstandort Braunschweig erarbeitet: „SCIENCE-ACTION. Wissenschaft live in Braunschweig“. Der Claim wurde für die regionale als auch überregionale Kommunikation entwickelt und sollte sowohl durch die ForschungRegion als auch alle Mitgliedseinrichtungen verwendet und mit Leben gefüllt werden. Die ForschungRegion berät sich aktuell bezüglich des entwickelten Claims und möglicher Alternativen.

Die beigefügte Präsentation visualisiert die geplanten Maßnahmen.

Umsetzungsplanung
Der Umsetzungszeitraum der oben dargestellten Maßnahmen umfasst die Jahre 2023 bis voraussichtlich 2024. Als erste Maßnahme wird aufgrund des derzeitigen Projektstands voraussichtlich die künstlerische Lichtinstallation finalisiert werden können. Ein Teil der Maßnahmen baut modulartig aufeinander auf.

Finanzierung
Für die Umsetzung der Maßnahmen waren in 2022 Mittel in Höhe von 100.000 € etatisiert. Für bis zum Jahresende 2022 nicht verausgabte Mittel wird die Übertragung in das Jahr 2023 geprüft.
Außerdem ist im Entwurf des Haushaltsplans für 2023 und 2024 ein Teilbudget des Wissenschaftsansatzes für diesen Zweck vorgesehen.
Für weitergehende Finanzierungserfordernisse, die u. a. aufgrund von aktuell nicht planbaren Kostensteigerungen eintreten könnten, werden vorranging die Haushaltsmittel des Fachbereichs 41 ausgeschöpft. Sollte das Budget des Fachbereichs 41 nicht ausreichen, wird ein Antrag auf überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln gestellt; sofern eine Deckung aus anderen vorhandenen Ansätzen gewährleistet werden kann.

Der Relaunch der Homepage wird aus Mitteln der ForschungRegion Braunschweig finanziert. Für die Umsetzung des Science Schaufensters prüft die ForschungRegion die Finanzierungsmöglichkeiten in Abhängigkeit der noch zu entwickelnden Konzeptskizze.

Dr. Hesse

Anlage/n:
Umsetzungskonzept



Konzept zur verbesserten Sichtbarkeit der Wissenschaft in Braunschweig

01.11.2022

1. Künstlerische Lichtinstallation



- Umsetzung und Verantwortung: Stadt Braunschweig

2. Science Identicons & Message to Go



Pilze sammeln leicht gemacht

BfS: Radioaktive Waldpilze, Dr. Inge Paulini



Geisterfahrer auf Abwegen

DLR: Unbemannte Flüge/ autonomes Fliegen Dr. Maik Friedrich



Alles nur geklaut?

Provenienzforschung in den 3 Landesmuseen, Dr. Hansjörg Pötzsch



Im Wald kann man mit allem rechen!

Thünen-Institut: Institut für Waldökosysteme Dr. Berit Michler



Wo ist der Haken?

Thünen-Institut für Ostseefischerei Dr. Daniel Stepputtis

- Umsetzung: Stadt Braunschweig & ForschungRegion (in Kooperation mit dem HdW)

2. Science Identicons & Message to Go





- Anwendungsbeispiele Science Identicons & Message to Go

3. Verkehrsleitsystem/Anfahrtsbeschilderung





- Umsetzung: Stadt Braunschweig auf Anregung der ForschungRegion

4. Internetseite - Landingpage



- Umsetzung: ForschungRegion
- Das HdW hat bereits mit der inhaltlichen Datensammlung begonnen

5. Digitale Wissenschafts-Stele am Hauptbahnhof







- Runde Tisch Form, ähnlich Smart Table auf der Elbphilharmonie Plaza
- In der Mitte Positionierung einer Löwenplastik o.ä.

- Umsetzung: Stadt Braunschweig & ForschungRegion
- Anregungen für Infoterminal auf den folgenden Seiten

5. Digitale Wissenschafts-Stele am Hauptbahnhof





https://iart.ch/work/lindt-home-of-chocolate

5. Digitale Wissenschafts-Stele am Hauptbahnhof







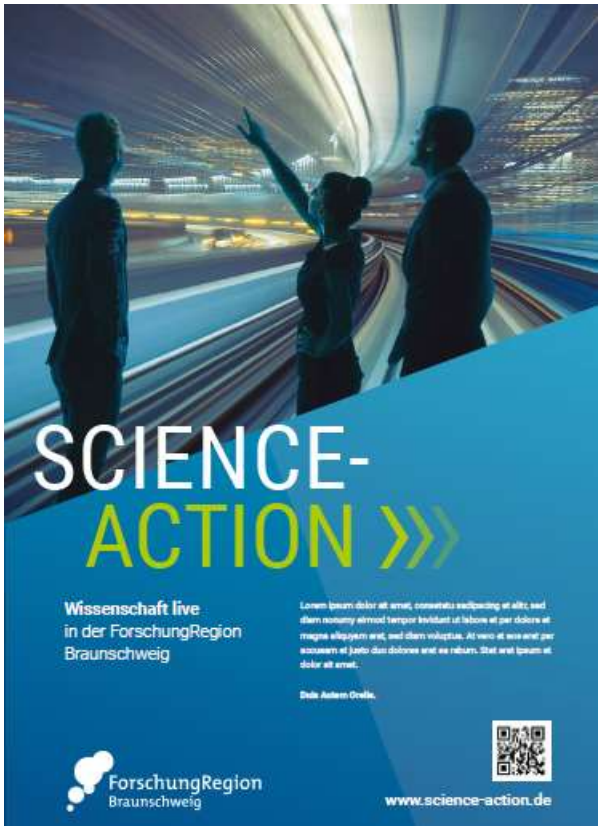
6. Science Schaufenster



- Umsetzung: ForschungRegion & Stadt Braunschweig

7. Claim „Science Action“





- Umsetzung: Stadt Braunschweig & ForschungRegion

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-19983
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Kindertagespflege - Erhöhung des Betrags zur Anerkennung der Förderleistung nach § 23 Absatz 2 Nr. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	17.11.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	23.11.2022	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	01.12.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.12.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.12.2022	Ö

Beschluss:

1. Ab 1. Januar 2023 wird der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung gem. § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII auf 3,42 € je Stunde erhöht. Das Basisentgelt für die Kindertagespflegepersonen (KTPP) nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII beträgt somit ab 1. Januar 2023 5,30 € je Stunde.

2. Bei mindestens 5 (Erfahrungsstufe 2) bzw. 10 Jahren (Erfahrungsstufe 3) durchgehender Betreuungstätigkeit für Braunschweiger Kinder erhöht sich der Betrag aus 1. um jeweils weitere 0,50 € je Stunde. KTPP, die am 1. Januar 2023 die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, werden entsprechend eingestuft. Neueinstufungen erfolgen jeweils zum 1. Januar der Folgejahre. Unterbrechungen der Betreuungstätigkeit führen zur Verzögerung bei der Stufung.

3. Ab 2023 entfällt der bislang im Dezember eines Jahres gezahlte Leistungszuschlag bei mehr als 4.500 im Kalenderjahr geleisteten Betreuungsstunden.
   KTPP, die weniger als 5 Jahre durchgehende Betreuung anbieten, aber im Jahr 2022 die für den Leistungszuschlag geforderte hohe Stundenzahl erbracht und damit den Leistungszuschlag erhalten haben, erhalten im Rahmen der Systemumstellung (finanzieller Bestandsschutz) zum 1. Januar 2023 vorzeitig eine "Eingruppierung" in die zweite Erfahrungsstufe.

4. Im Doppelhaushalt 2023/2024 erfolgt keine weitere Dynamisierung. Das dargestellte Entgeltmodell wird auf Auswirkungen evaluiert. Dabei gilt es auch, das Beitragsgefüge in der Region zu betrachten.

5. Für das Jahr 2022 erfolgt eine Einmalzahlung zur Erhöhung des Betrags für die Anerkennung der Förderleistung in Höhe von 0,20 € für die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden ab 1. August 2022.

Das bislang aus technischen Gründen praktizierte Verfahren, bei dem die anteiligen täglichen Betreuungsstunden für die Ermittlung der Geldleistung auf die nächste volle Stunde aufgerundet werden, wird dahingehend geregelt, dass ab 2023 eine Aufrundung der anteiligen täglichen Betreuungsstunden auf die nächste halbe Stunde erfolgt. Es handelt sich um ein systemtechnisches Erfordernis, ein Rechtsanspruch ergibt sich hieraus nicht.

Sachverhalt:
Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2018 letztmalig die Erhöhung des Basisentgelts nach § 23 Absatz 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII für die Kindertagespflegepersonen (KTPP) auf 4,90 € je Kind und Stunde ab Januar 2020 beschlossen (DS 18-08480). Das Basisentgelt setzt sich zusammen aus einem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung in Höhe von derzeit 3,02 € und der Erstattung des entstehenden Sachaufwands in Höhe von 1,88 €, der sich auf die vom Finanzamt anerkannte Betriebskostenpauschale begründet.

Teil des o. a. Beschlusses war ein Verwaltungsauftrag, bis zum Herbst 2020 einen Vorschlag für eine Dynamisierung der laufenden Geldleistung vorzulegen. Aufgrund der Corona-Pandemie und den damit verbundenen vorrangigen Aufgaben wurde dieser Auftrag bislang nicht erfüllt.

Die Sprechergruppe Kindertagespflege (KTP) hat in einem der letzten Treffen auf dieses Versäumnis hingewiesen und die Notwendigkeit der Dynamisierung wiederholt verdeutlicht. Ein weiteres Anliegen ist, die in der Kinderbetreuung gewonnene berufliche Erfahrung auch finanziell zu berücksichtigen. Zu Beginn der Gespräche forderten die KTPP eine Erhöhung des Betrags zur Anerkennung der Förderleistung auf 6,00 € je Kind und Stunde, inklusive der Erstattung für den entstehenden Sachaufwand (1,88 €) ergäbe dies ein Basisentgelt von 7,88 € (Steigerung 61%). Hier hatte die Verwaltung bereits Ablehnung signalisiert.

Nach weiteren Gesprächen wurde seitens der Sprechergruppe ein gestaffeltes Modell mit einem Einstiegsbasisentgelt nach § 23 (2) Nr. 1 und 2 SGB VIII in Höhe von 5,40 € vorgestellt, welches sich nach einer Tätigkeit von jeweils 5 Jahren jeweils um 0,50 € erhöhen soll und in der Endstufe 7,40 € erreicht. Würde diesem Vorschlag entsprochen, errechnet sich bereits in der Einstiegsstufe eine Steigerung des Basisentgelts nach § 23 (2) Nr. 1 und 2 SGB VIII von ca. 11 %.

Mit dem derzeit gewährten Basisentgelt von 4,90 € zahlt die Stadt Braunschweig im Vergleich zu den Umlandkommunen ein eher niedriges Entgelt (s. Anlage 1). Eine Staffelung nach Erfahrungsjahren oder Qualifikation existiert derzeit nicht. Dies birgt die Gefahr, dass KTPP vorrangig Kinder aus Umlandkommunen betreuen, deren Basisentgelt höher ist und zudem die Möglichkeit der Staffelung beinhaltet.

Bei Beibehaltung bzw. geringfügiger Anhebung des Basisentgelts würden für Braunschweig wichtige Betreuungsplätze insbesondere im Bereich der U3-Betreuung entfallen und die Sicherstellung des Rechtsanspruchs wäre gefährdet. Ein weiteres Risiko bestünde darin, dass KTPP zur Finanzierung ihrer Kosten von den Sorgeberechtigten eine (höhere) private Zuzahlung verlangen. Diese Form der Zuzahlung ist in Niedersachsen nicht gesetzlich untersagt. Bereits ergangene Gerichtsurteile beurteilen die Untersagung einer Zuzahlung in dieser Situation als Eingriff in die geschützte Berufsfreiheit nach Art. 12 Grundgesetz.

Das von der Verwaltung nun in Umsetzung des Ratsauftrags vorgeschlagene Entgeltmodell beinhaltet eine Erhöhung von 0,40 € je finanzierter Betreuungsstunde, was einer Steigerung von 8,2 % des Basisentgelts entspricht. Eine Übersicht über die Bestandteile des Basisentgelts ist der Anlage 2 zu entnehmen.

<u>Vergleich mit der Personalkostenentwicklung</u>
Der Betrag für die Anerkennung der Förderleistung für die KTPP wurde seit 2010 von 2,22 € nach langer Stagnation im August 2018 auf 2,92 € und dann im Januar 2020 auf 3,02 € erhöht. Mit der geplanten Erhöhung auf 3,42 € ermittelt sich eine Steigerung des Betrags für die Anerkennung der Förderleistung von 2010 bis einschließlich 2023 von 54,05 %. Im gleichen Zeitraum betrug die Personalkostensteigerung für die Förderung nach dem Pauschalierten Aufwandsmodell für die Kindertagesstätten der freien Träger der Jugendhilfe insgesamt 46,77 %.

Die nächste Steigerung des Betrags für die Anerkennung der Förderleistung für die KTPP wird jedoch frühestens 2025 erfolgen, hingegen werden die Personalkosten der Kita Förderung jährlich um die Erhöhung des Tarifvertrags dynamisiert, sodass sich die Differenz dann relativiert.

Entfall des Leistungszuschlags / finanzieller Bestandsschutz
Mit der vorzeitigen Einstufung in die zweite Erfahrungsstufe für die KTPP, die die Voraussetzungen für den ab 2023 entfallenden Leistungszuschlag erfüllen, jedoch weniger als 5 Jahre durchgehende Betreuungsleistung anbieten, wird vermieden, dass den KTPP Einnahmeverluste entstehen. Hiermit soll auch einer möglichen Abwanderung vorgebeugt werden. Die dritte Erfahrungsstufe wird für die betroffenen KTPP regulär nach 10 Jahren durchgehender Betreuungsleistung erreicht.

Anpassung der Rundungsregelung/Vermeidung von Schlechterstellung
Aus systemtechnischen Gründen rundet die zur Auszahlung der laufenden Geldleistung an die KTPP verwendete Software die geleisteten Betreuungsstunden auf, sodass die finanzierten Betreuungsstunden in einigen Fällen die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden übersteigen. Da mit den zu beschließenden Veränderungen eine Anpassung der Software beauftragt werden muss, soll in diesem Zusammenhang auch die bisherige Rundungsregelung auf halbstündige Rundung angepasst werden. Die vollständige Abschaffung der bislang praktizierten Aufrundung würde zu einer Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Finanzierung führen und wird mit dieser Regelung vermieden.

Entwicklung der Kindertagespflege in Braunschweig im Vergleich
Aktuelle bundesweite Auswertungen des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) für die Jahre 2010 bis 2020 zeigen, dass sich das Angebot der KTPP in Braunschweig vergleichsweise gut entwickelt hat.

Dem bundesweit teils drastischem Rückgang der Anzahl von KTPP (Hamburg -52 %, Mecklenburg-Vorpommern -40 %, Brandenburg -23 %) konnte in den niedersächsischen Kommunen entgegengewirkt werden. Landesweit hat Niedersachsen ein leichtes Plus von 11 % zu verzeichnen, wobei sich die Entwicklung in Braunschweig durch einen deutlich höheren Zuwachs von 20 % (von 203 KTPP auf 243 KTPP) im Vergleichszeitraum abhebt.

Insbesondere aufgrund des zunehmend höheren Durchschnittsalters der KTPP und altersbedingter Beendigung der Tätigkeit gilt es lt. DJI in den nächsten Jahren vorrangig den Bestand der Angebote zu halten und attraktive Rahmenbedingungen zu fördern. Zur Förderung der Tätigkeit als KTPP sind laut DJI weitere Verbesserungen der Rahmenbedingungen, insbesondere auch zur existenzsichernden Ausübung der Tätigkeit, erforderlich. Dies ist maßgebliche Voraussetzung damit die Tätigkeit als dauerhafte und nicht nur als temporäre Beschäftigungsoption gesehen wird.

Diesen Anforderungen wird das neue Entgeltmodell durch die vorgesehene Staffelung nach Dauer der Tätigkeit als KTPP gerecht.

Da sich bundesweit ein Trend zur Betreuung in Großtagespflege und angemieteten Räumen abzeichnet, weist das DJI ergänzend darauf hin, dass es in Abgrenzung zur institutionellen Betreuung in Kindertageseinrichtungen (Krippe/Kindergarten) erforderlich ist, das spezifische Profil der KTP als haushalts- und familiennahe Betreuungsform zu wahren.

Auch diesen Aspekt greift das neue Entgeltmodell auf, indem eine finanzielle Gleichbehandlung unabhängig von der Größe bzw. Anzahl der Plätze gewährleistet wird, was auch vom Sprecherkreis für KTPP ausdrücklich befürwortet wird.

Die aktuell vom DJI benannten Aspekte werden somit bei den vorgeschlagenen

Anpassungen zur Entgeltgestaltung für KTPP in Braunschweig berücksichtigt werden und im Einvernehmen mit den Sprecherinnen der KTPP zur Umsetzung vorgeschlagen.

Durch die vorgeschlagene erfahrungsbezogene Steigerung des Basisentgelts in Fünfjahresschritten werden die Kindertagespflegepersonen zudem langfristig in Braunschweig gehalten. Eine Abwanderung in umliegende Kommunen soll damit vermieden werden.

Praktische Umsetzung der Erhöhung
Die für das Jahr 2022 zu zahlende Einmalzahlung erfolgt erst zu Beginn des Jahres 2023. Die Erhöhung des Basisentgelts (mit der angepassten Rundungsregelung) und die Schaffung der Erfahrungsstufen erfordern eine Anpassung der zur Auszahlung der Geldleistung verwendeten Software. Die finanzielle Umsetzung kann somit erst nach Abschluss der Programmierungsarbeiten erfolgen.
Die KTPP werden mit der Abrechnung im Januar 2023 auf diese Situation hingewiesen.

Finanzielle Auswirkungen

einmaliger Mehrbedarf 2022	550.600,00 €
Mehrbedarf 2023	1.400.200,00 €
Mehrbedarf 2024	1.400.200,00 €

Die Beträge beinhalten einen 20 %-Zuschlag für die nach § 23 (2) Nr. 3 und 4 SGB VIII zu erstattenden Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und Kranken- und Pflegeversicherung, die in Abhängigkeit des Basisbetrags gezahlt werden.

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden ab 2024 zusätzlich bereitgestellt. Der einmalige Mehrbedarf 2022 sowie der Mehrbedarf 2023 werden aus Restmitteln des Jahres 2022 des FB 51 gedeckt. Sofern keine weitere Kompensation an anderer Stelle erfolgt, würde sich hieraus eine entsprechende zusätzliche Haushaltsbelastung ergeben. Zusätzliche Haushaltsbelastungen stehen der Zielsetzung der Genehmigungsfähigkeit des Haushaltes und der Vorgabe des Rates der Stadt Braunschweig, bis zum Ende der Wahlperiode 2021 – 2026 einen dauerhaft ausgeglichenen Haushalt zu erreichen (siehe Antrag FWE 163 zum Haushalt 2019), entgegen.

Albinus

Anlage/n:

Laufende Geldleistungen pro Betreuungsstunde
Evaluierung des Entgeltmodells Anfang 2025

Stadt	Laufende Geldleistungenn pro Betreuungsstunde bei 160 Std. DJI Qualifikation nach Förderleistung (li. Spalte) und Sachleistung (re. Spalte)		Gesamtbetrag pro Betreuungsstunde	Gibt es eine Dynamisierung	Staffelung nach Erfahrungsjahren	Staffelung bei erhöhter Qualifikation
Braunschweig (aktuell)	3,02 €	1,88 €	**4,90 €**	nein	Gibt es nicht	nein
Braunschweig (geplant ab 01/2023)	3,42 €	1,88 €	**5,30 €**	zunächst Evaluierung	nach 5-9 Jahren Betreuung + 0,50 € nach 10 Jahren und mehr + 1,00 € je Stunde	nein
Salzgitter	2,67 €	1,73 €	**4,40 €**	nein	Wurde nicht angegeben	5,50 € / 6,00 € / 6,50 €
Osnabrück	2,90 €	2,20 €	**5,10 €**	nein	Gibt es zur Zeit noch nicht	Keine Angabe
Oldenburg	4,50 €	0,80 €	**5,30 €**	Jährliche Überprüfung gemäß Entwicklung der betreffenden Entgeltgruppen im TVÖD	1 Staffelung: Nach 5 Jahren 0,20 € pro Betreuungsstunde mehr	5,50 € / 5,60 €
Wolfsburg	3,26 €	2,20 €	**5,46 €**	nein	3 Staffelungen: Nach 3 Jahren 6,56 € bis 7,44 € je nach Qualifikation, nach 5 Jahren 6,76 € bis 7,64 €, nach 7 Jahren 7,26 € bis 8,14 €	5,96 € / 6,46 € / 6,95 € 7,35 €
Göttingen	4,00 €	2,20 €	**6,20 €**	Um 0,10 € pro Jahr	Gibt es nicht	7,20 € / 7,70 €
Hannover	Hannover arbeitet mit Monatsbeitragen und diversen Staffelungen, auch im Sachkostenbereich. Es ist nicht möglich diese Beträge auf eine Betreuungsstunde zurückrechnen.					
Peine	3,00 €	2,00 €	**5,00 €**	nein	keine Angabe	5,50 €
Wolfenbüttel	3,00 €	1,80 €	**4,80 €**	nein		5,30€ / 7,20€ / 8,40€
Goslar	3,20 €	1,80 €	**5,00 €**	Anpassung nach TVöD SuE		bis zu 6,20€
Helmstedt	3,27 €	1,73 €	**5,00 €**	Zum 1.1.2024 Erhöhung um 0,20€		5,50€ / 6,20€ / 6,70€

Basisentgelt nach § 23 Absatz 2 Nr. 1 und 2 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe für die Kindertagespflegepersonen (KTPP)				
	Stufung	Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand nach § 23 (2) Nr. 1 SGB VIII	Betrag zur Anerkennung der Förderleistung nach § 23 (2) Nr. 2 SGB VIII	**Basisentgelt gesamt**
aktuell	nicht möglich	1,88 €	3,02 €	**4,90 €**
ab 2023	0 - 4 Jahre Betreuung in Braunschweig	1,88 €	3,42 €	**5,30 €**
	5 - 9 Jahren Betreuung in Braunschweig	1,88 €	3,92 €	**5,80 €**
	10 Jahre und mehr Betreuung in Braunschweig	1,88 €	4,42 €	**6,30 €**

Evaluierung des Entgeltmodells Anfang 2025

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-19221
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Entgeltordnung der Stadt Braunschweig für den Betrieb gewerblicher Art (BgA) "B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen"

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	18.10.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 130 Mitte (Anhörung)	01.11.2022	Ö
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung)	08.11.2022	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	10.11.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.11.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	22.11.2022	Ö

Beschluss:

„Die erste Entgeltordnung für den Betrieb gewerblicher Art „B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen“ der Stadt Braunschweig wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.“

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz
Die Beschlusskompetenz ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG. Danach beschließt der Rat über die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte, es sei denn, dass deren jährliches Aufkommen einen in der Hauptsatzung festgesetzten Betrag voraussichtlich nicht übersteigt. Eine diesbezügliche Regelung ist in der Hauptsatzung nicht enthalten, so dass der Rat für die Beschlussfassung zuständig ist.

Ausgangslage
Zum 1. Januar 2016 ist der neu eingeführte § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG), der eine Ausweitung der Steuerpflicht der öffentlichen Hand zur Folge hat, in Kraft getreten. Die darin geregelte Ausweitung der Steuerpflicht beginnt zum 1. Januar 2023.

Erträge aus der Bewirtschaftung von zusammenhängenden Parkflächen außerhalb von öffentlichen Straßen unterliegen dann der Umsatzsteuerpflicht.

Umsatzsteuerpflichtige Parkflächen
Nach eingehender steuerrechtlicher Prüfung fallen im Stadtgebiet Braunschweig insgesamt folgende sechs zusammenhängende Parkflächen, deren Stellplätze mit Parkscheinautomaten bewirtschaftet werden, unter diese Umsatzsteuerpflicht:

- Markthalle
- Kannengießerstraße
- An der Martinikirche
- Jodutenstraße/Klint

- Südstraße
- Willy-Brandt-Platz

Ab 1. Januar 2023 gelten diese Flächen als zusammengefasster Betrieb gewerblicher Art (BgA) „B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen“ und sind umsatzsteuerpflichtig.

Höhe der Parkentgelte und der Parkgebühren

Aufgrund der künftigen Umsatzsteuerpflicht bedarf es einer Entgeltordnung, auf deren Grundlage privatrechtliche Parkentgelte auf diesen insgesamt sechs Flächen erhoben werden. Dies erfordert aufgrund des Wegfalls der o. g. Flächen aus den Parkgebührenzonen zum 1. Januar 2023 zudem eine Anpassung der Parkgebührenordnung (ParkGO), die dem Rat parallel mit DS 22-19222 zur Entscheidung vorgelegt wird.

Parkgebühren und städtische Parkentgelte haben eine Lenkungsfunktion, z. B. in Bezug auf die Verkehrsmittelwahl in Richtung Umweltverbund. Sie dienen aber auch dazu, dass Kurzzeitparkplätze im Straßenraum tatsächlich nur kurz belegt werden, damit möglichst viele Besucher bei Bedarf einen freien Parkplatz finden.

Grundsätzlich kann die Höhe der Entgelte auf den o. g. sechs Flächen unabhängig von der Höhe der Parkgebühren auf den öffentlichen Straßen festgelegt werden.

Die Erhebung unterschiedlich hoher Beträge von Parkentgelten und Parkgebühren würde aber unnötigen Parksuchverkehr erzeugen. Zur Vermeidung solcher Parksuchverkehre sollen einheitliche Parkgebühren und -entgelte erhoben werden.

Der Verwaltungsvorschlag für die Höhe der Brutto-Parkentgelte (inkl. der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer) des BgA entspricht daher den in der städtischen ParkGO festgelegten Parkgebühren.

Geltung der StVO

Die o. g. sechs Parkflächen sind wie bisher erreichbar und nutzbar. Bei den Flächen handelt es sich um jeweils faktisch öffentliche Verkehrsflächen, da sie nicht z. B. durch eine Schranke abgegrenzt sind vom übrigen Straßenraum. Die Verkehrszeichen sind und bleiben dort verkehrsbehördlich angeordnet. Unter diesen Voraussetzungen können Parkverstöße durch die Bußgeldstelle weiterhin geahndet werden.

Leuer

Anlage/n:
Entgeltordnung

**Entgeltordnung
der Stadt Braunschweig
für den Betrieb gewerblicher Art (BgA)
„B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen“
vom 22. November 2022**

Aufgrund § 111 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 22. November 2022 folgende Entgeltordnung beschlossen:

Präambel

Im Rahmen der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand durch § 2 b des Umsatzsteuergesetzes unterliegen Erträge aus der Bewirtschaftung von zusammenhängenden Parkflächen außerhalb von öffentlichen Straßen der Umsatzsteuerpflicht.

§ 1

(1) Diese Entgeltordnung gilt für die von der Stadt Braunschweig im Rahmen des BgA „B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen“ betriebenen Parkflächen, soweit eine Entgeltpflicht besteht. Die Lage und Größe dieser Parkflächen ergeben sich aus den beigefügten Anlagen. Die Parkflächen lauten namentlich:

Markthalle
Kannengießerstraße
An der Martinikirche
Jodutenstraße/Klint
Südstraße
Willy-Brandt-Platz

(2) Die Parkflächen werden von der Stadt Braunschweig als Einrichtung betrieben. Dort gilt die Straßenverkehrsordnung in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung. Die Stellplätze werden der Öffentlichkeit gegen Entgelt zur Verfügung gestellt.

§ 2

Die Entgelte für die Nutzung der Stellplätze betragen inklusive der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer:

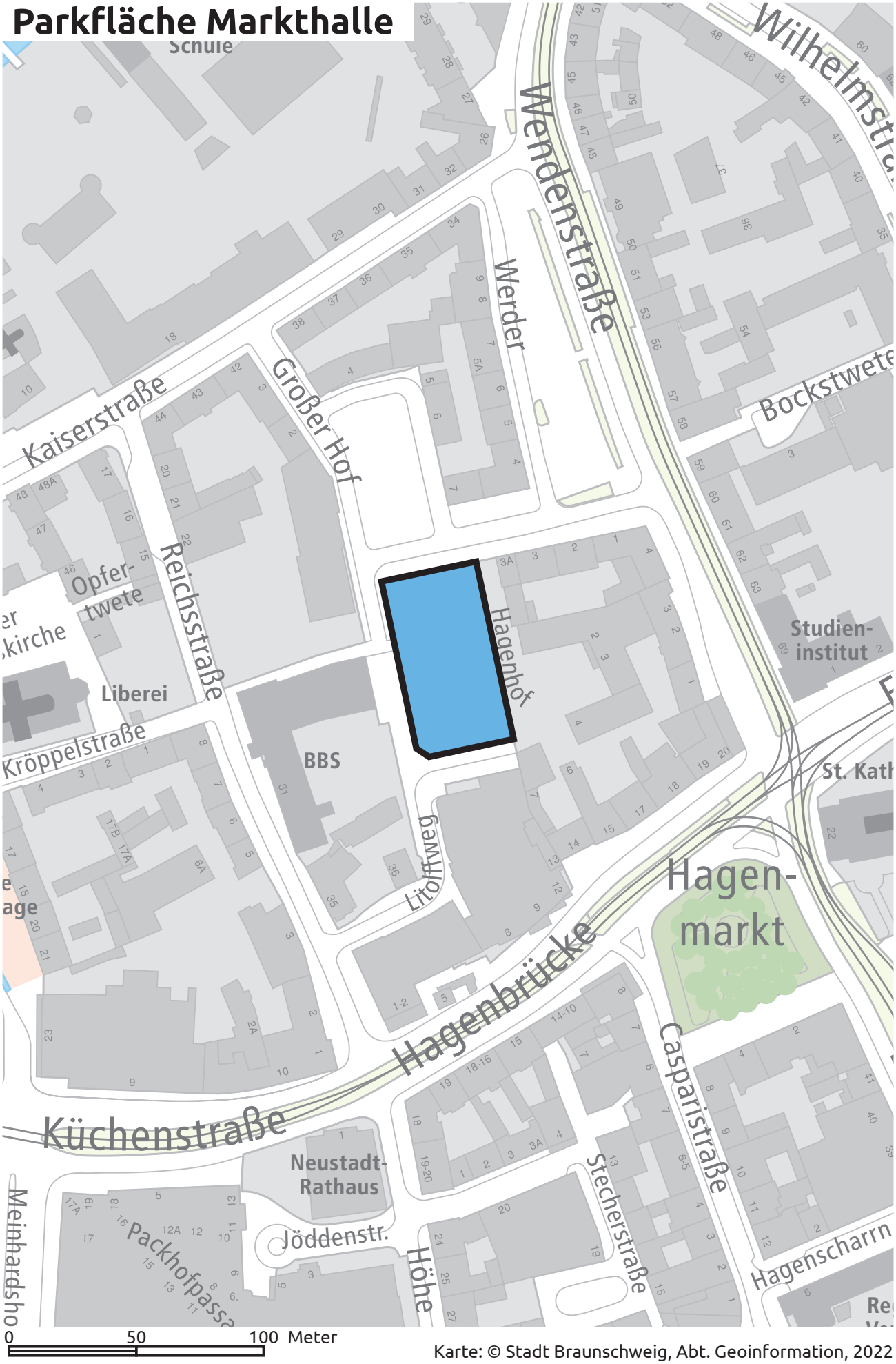
30 Min.	0,90 €
60 Min.	1,80 €
90 Min.	2,70 €
120 Min.	3,60 €
150 Min.	4,50 €
180 Min.	5,40 €

Die aufgeführten Zeiten und Beträge sind beispielhaft. Die exakte Parkdauer ergibt sich am Parkscheinautomaten-Display entsprechend der eingeworfenen Münzen, bei elektronischer Parkgebührenzahlung (Handyparken) minutengenau. Es sind die am Parkscheinautomaten ausgewiesenen entgeltpflichtigen Zeiten zu beachten.

§ 3

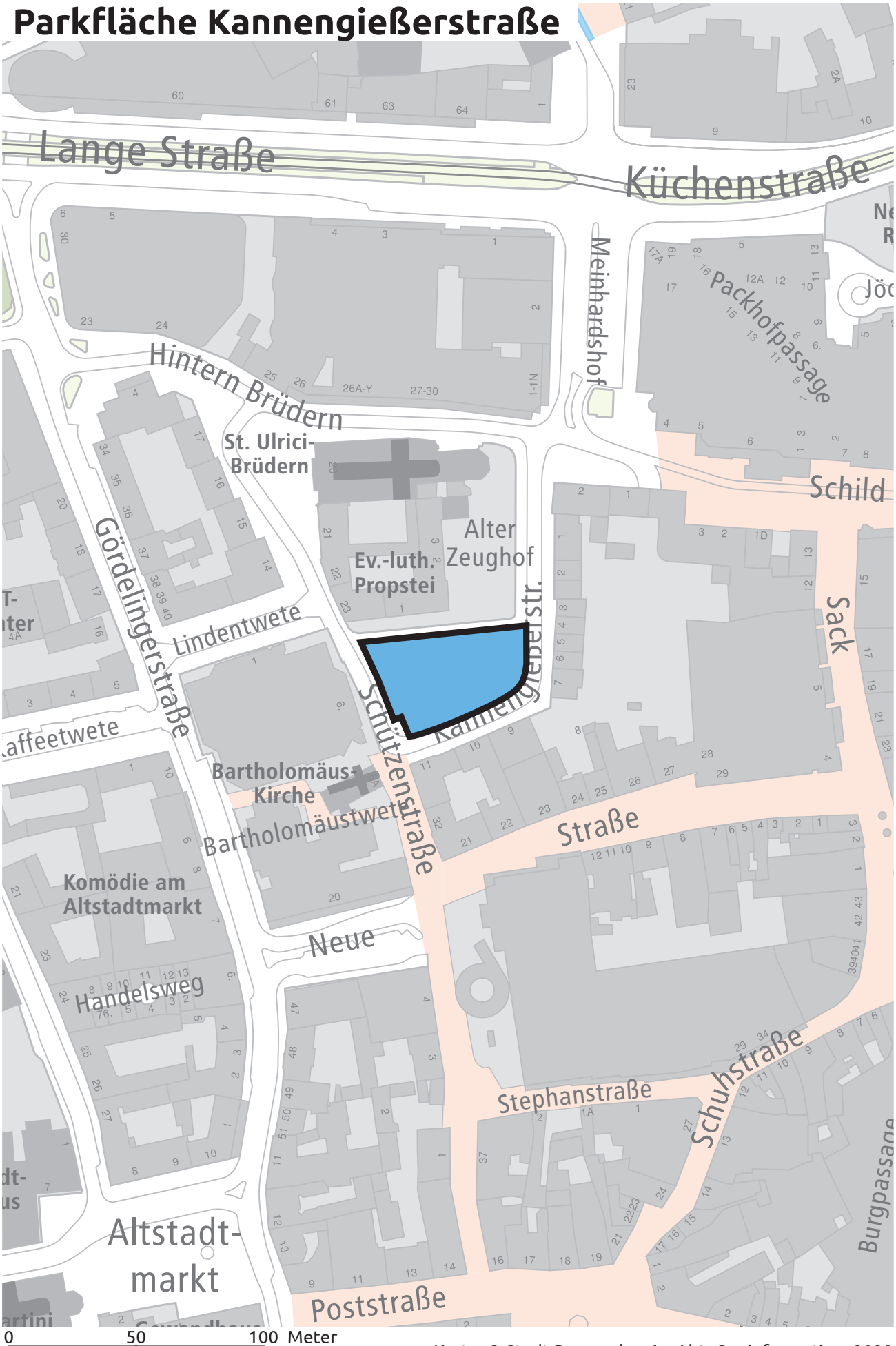
Die Entgeltordnung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Parkfläche Markthalle



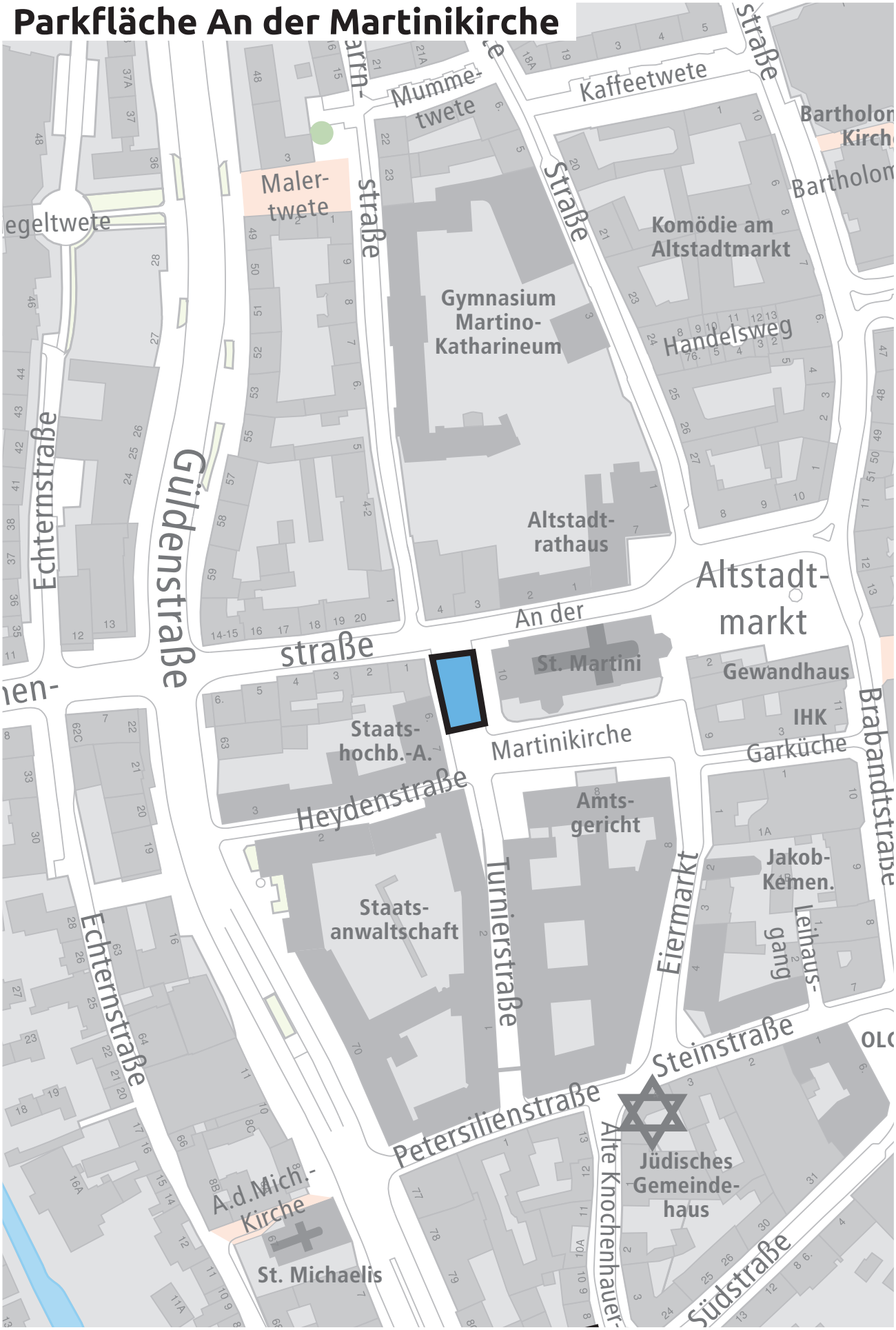
Karte: © Stadt Braunschweig, Abt. Geoinformation, 2022

Parkfläche Kannengießerstraße



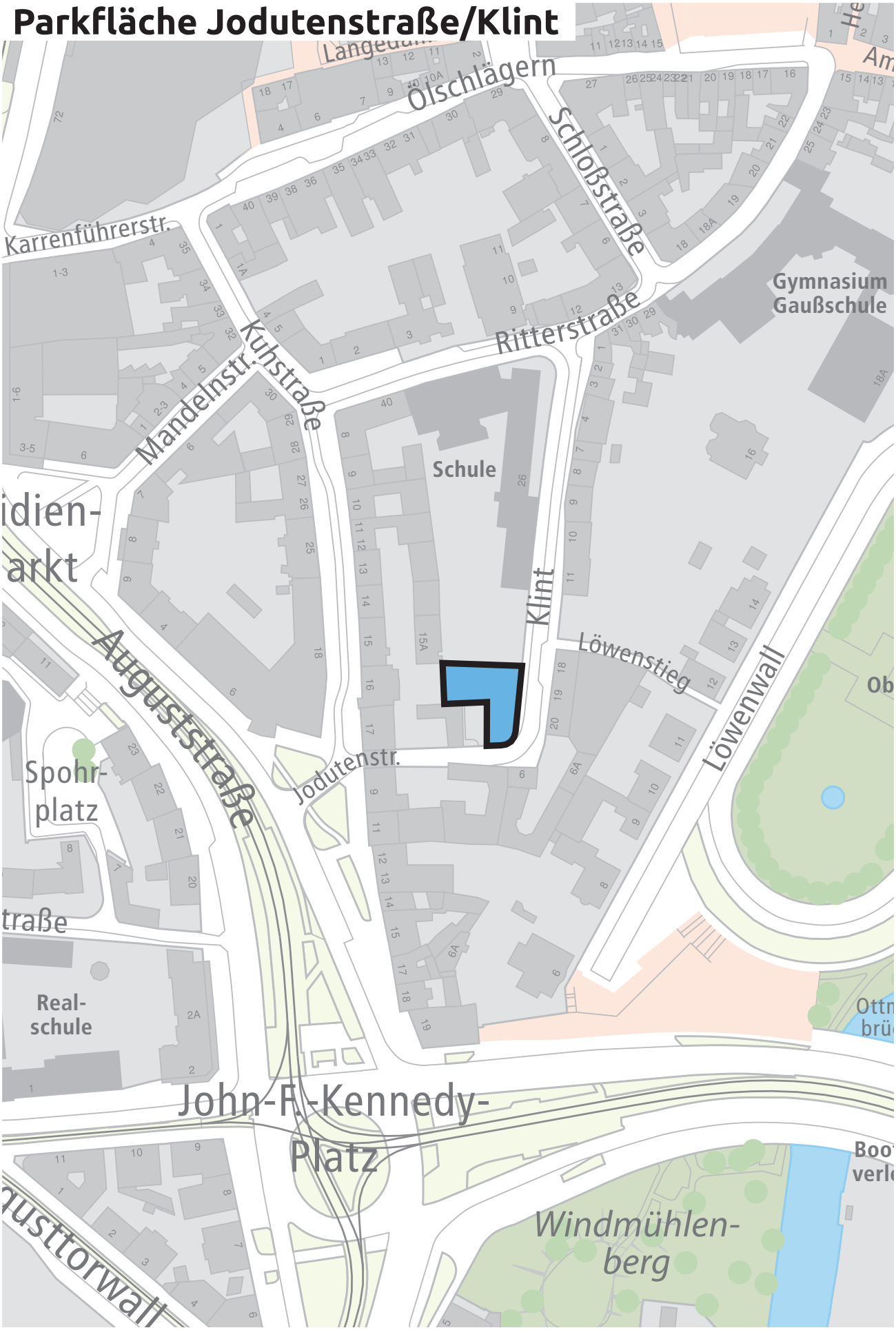
Karte: © Stadt Braunschweig, Abt. Geoinformation, 2022

Parkfläche An der Martinikirche



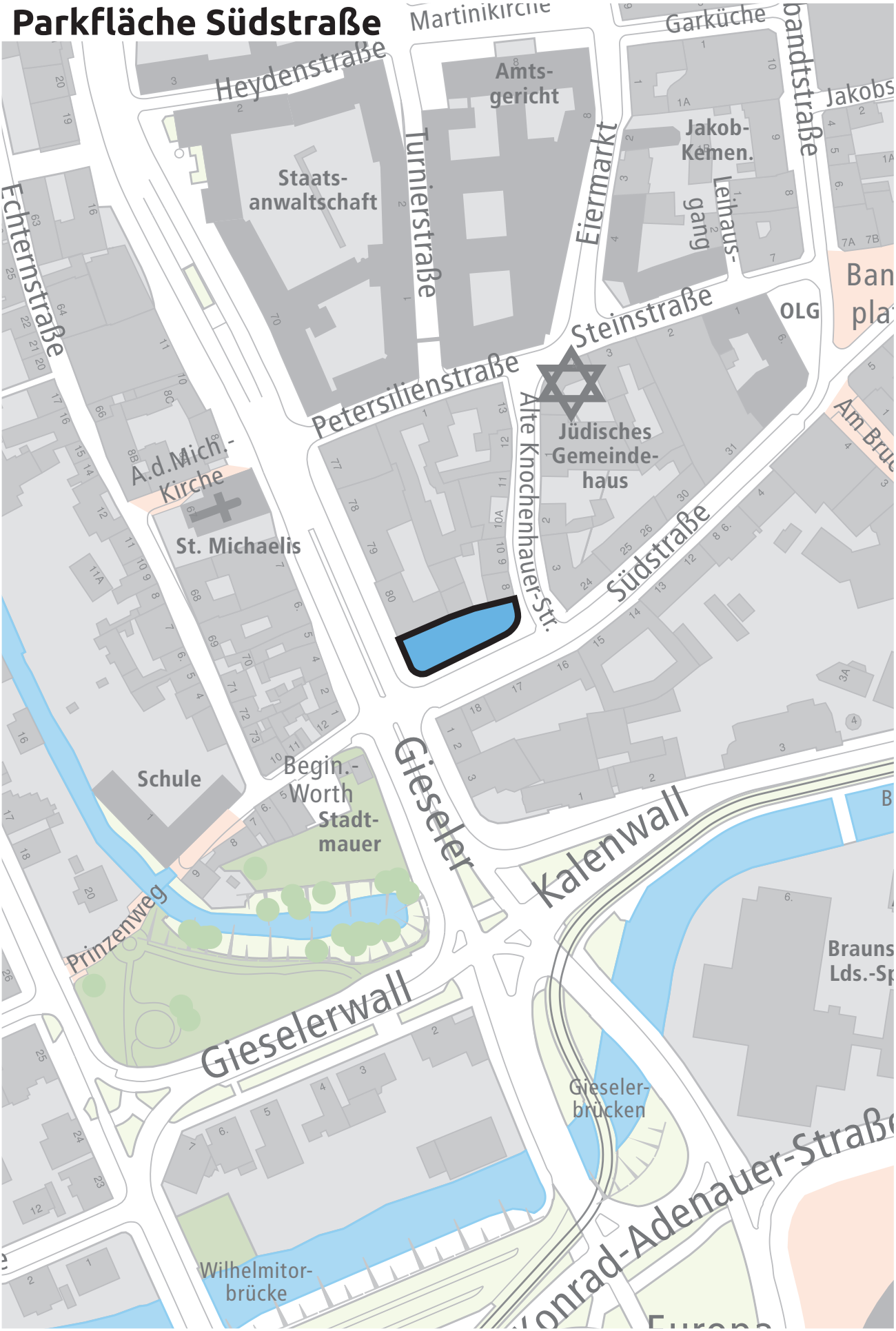
Karte: © Stadt Braunschweig, Abt. Geoinformation, 2022

Parkfläche Jodutenstraße/Klint



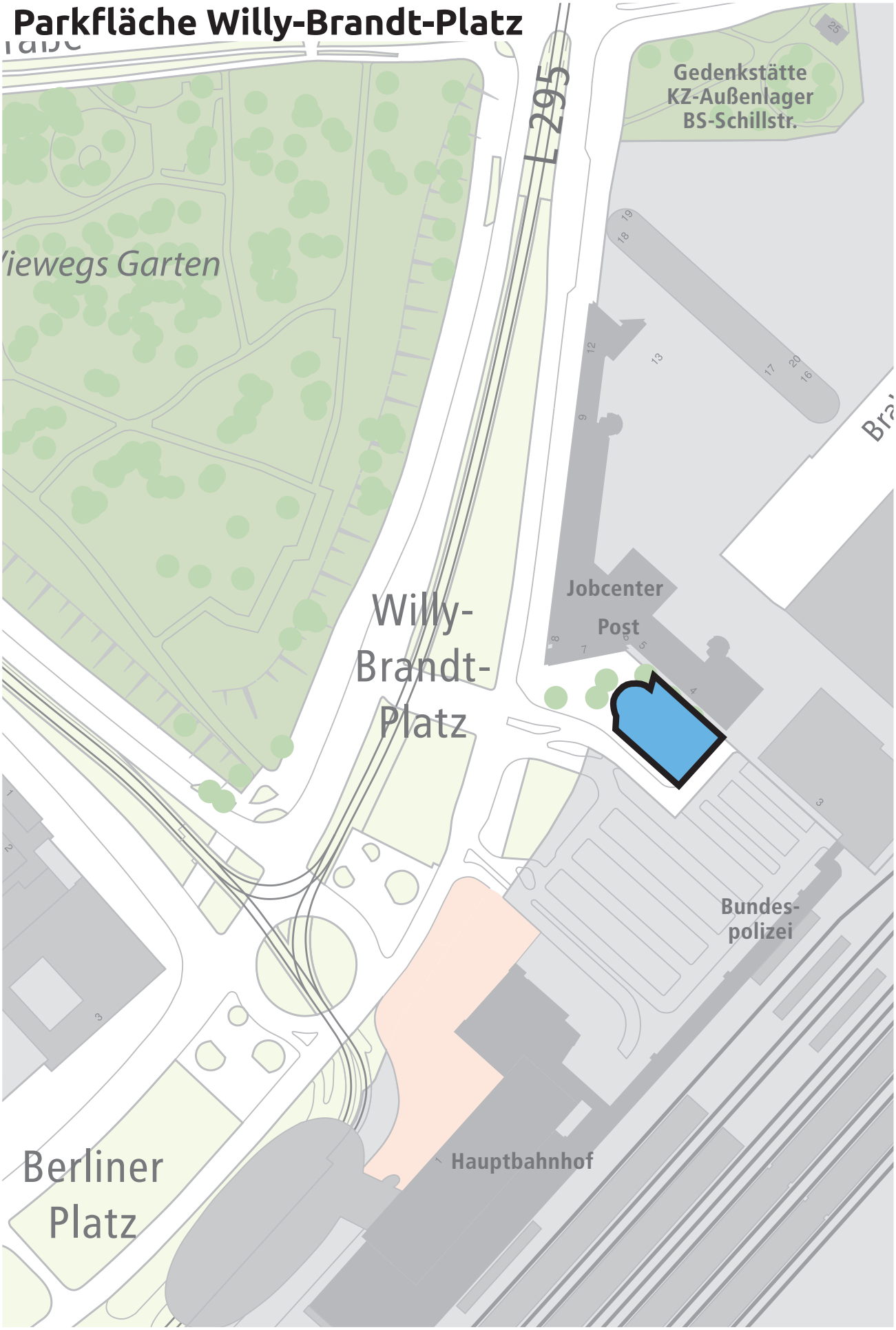
Karte: © Stadt Braunschweig, Abt. Geoinformation, 2022

Parkfläche Südstraße



Karte: © Stadt Braunschweig, Abt. Geoinformation, 2022

Parkfläche Willy-Brandt-Platz



Karte: © Stadt Braunschweig, Abt. Geoinformation, 2022

Absender:
Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt

22-19976
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Entgeltordnung der Stadt Braunschweig für den Betrieb gewerblicher Art (BgA) "B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen" - Änderungsantrag zur Vorlage 22-19221

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	08.11.2022

Beratungsfolge:		*Status*
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung)	08.11.2022	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	10.11.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.11.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	22.11.2022	Ö

Beschlussvorschlag:
Die erste Entgeltordnung für den Betrieb gewerblicher Art „B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen“ der Stadt Braunschweig wird beschlossen.

Die der Ursprungsvorlage 22-19221 als Anlage beigefügte Fassung der Entgeltordnung wird in Satz 1 des § 2 wie folgt geändert:

Das Wort "inklusive" wird durch das Wort "zuzüglich" ersetzt.

Sachverhalt:
Die Begründung erfolgt mündlich.

Anlagen:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-19222
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Neufassung der Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO)

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	07.10.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 130 Mitte (Anhörung)	01.11.2022	Ö
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung)	08.11.2022	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	10.11.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.11.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	22.11.2022	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage beigefügte Neufassung der Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO) wird beschlossen."

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Danach ist der Rat für Beschlüsse über Satzungen und Verordnungen zuständig; hierzu gehören neben dem Erlass auch die Änderungen oder Neufassungen von Satzungen und Verordnungen.

Ausgangslage

Die folgenden sechs Parkflächen werden durch eine Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand zum 1. Januar 2023 umsatzsteuerpflichtig.

- Markthalle,
- Kannengießerstraße,
- An der Martinikirche,
- Jodutenstraße/Klint,
- Südstraße
- Willy-Brandt-Platz

Sie werden als Betrieb gewerblicher Art (BgA) „B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen" zusammengefasst. Eine entsprechende Entgeltordnung wird dem Rat mit DS 22-19221 parallel zur Entscheidung vorgelegt. Zugleich müssen mit dieser Neufassung der ParkGO die Parkgebührenzonen auf diese neue Situation angepasst werden.

Anpassung der Parkgebührenzonen

Die Flächen

- Markthalle,
- Kannengießerstraße,
- An der Martinikirche,
- Jodutenstraße/Klint und
- Südstraße

befinden sich aktuell in der Parkgebührenzone I.

Der

- Willy-Brandt-Platz

bildet derzeit die Parkgebührenzone II.

Die künftige Parkgebührenzone I bleibt in ihrem räumlichen Umfang bestehen, jedoch sind die fünf oben genannten Flächen des BgA zukünftig ausgenommen.

Die aktuelle Parkgebührenzone II (Willy-Brandt-Platz) entfällt. Stattdessen wird aus der aktuellen Parkgebührenzone III die künftige Parkgebührenzone II.

Keine Verlängerung des kostenfreien Parkens für Elektrofahrzeuge

Das kostenfreie Parken für Elektrofahrzeuge ist gemäß § 3 der aktuellen ParkGO bis zum 31. Dezember 2022 befristet, sodass eine Verlängerung dieser Regelung durch die Verwaltung geprüft wurde.

Parkgebühren haben u. a. eine Lenkungsfunktion, z. B. in Bezug auf die Verkehrsmittelwahl in Richtung Umweltverbund, und dienen auch dazu, dass Kurzzeitparkplätze im Straßenraum tatsächlich nur kurz belegt werden, damit möglichst viele Kraftfahrzeugnutzer bei Bedarf einen freien Parkplatz finden. Parkgebühren im Straßenraum sind zudem bewusst so kalkuliert, dass Parkhäuser in der Regel günstiger sind, damit nicht vorrangig im sehr begrenzt verfügbaren Straßenraum geparkt wird.

Zur Förderung der Elektromobilität war in 2014 – bewusst abweichend von dieser grundsätzlichen Argumentation – das kostenfreie Parken für Elektrofahrzeuge als befristeter Impuls eingeführt worden.

Ein solcher Impuls ist inzwischen nicht mehr erforderlich. Der Bestand an Elektrofahrzeugen steigt mittlerweile stetig. Die Nachfrage nach Elektrofahrzeugen übersteigt deutlich das Angebot.

Entwicklungsperspektive für die Parkgebühren

Gemäß Drucksache 17-05512 ist vorgesehen, die Höhe der Parkgebühren an die jeweilige Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Deutschland anzupassen (jährliche Überprüfung). Die Verwaltung prüft seitdem regelmäßig zum Beginn eines Jahres, ob sich daraus eine Steigerung ergibt, die eine Parkgebührenerhöhung von mind. 0,10 € für 30 Min. Parkdauer zulässt. In diesem Fall würde die Verwaltung dem Rat eine Parkgebührenanpassung vorgeschlagen. Bis Anfang 2022 war das nicht der Fall.

Die nächste Überprüfung wird Anfang 2023 erfolgen. Im März 2022 ist die Schwelle erstmalig überschritten worden. Da sich ein Absinken des Verbraucherpreisindex bis zum

Jahreswechsel derzeit nicht abzeichnet, wird die Verwaltung Anfang 2023 voraussichtlich eine Gebührenerhöhung vorschlagen.

Die generelle Thematik der Parkraumbewirtschaftung inkl. der Höhe der Parkgebühren und die zukünftige Systematik zukünftiger Parkgebührenanpassungen wird im Rahmen des Mobilitätsentwicklungsplans (MEP) thematisiert, öffentlich diskutiert und abgewogen.

Leuer

Anlage/n:
ParkGO

Gebührenordnung
für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen
in der Stadt Braunschweig (ParkGO)
vom 22. November 2022

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2021 (Nds. GVBl. S. 92) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischem Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 22. November 2022 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen durch Beschilderung, Parkscheinautomaten oder durch sonstige technische Einrichtungen als gebührenpflichtig gekennzeichnet ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

(2) Die Parkgebühren betragen:

In der Parkgebührenzone I

30 Min.	0,90 €
60 Min.	1,80 €
90 Min.	2,70 €
120 Min.	3,60 €
150 Min.	4,50 €
180 Min.	5,40 €

Die Höchstparkdauer in der Parkgebührenzone I beträgt während der entgeltpflichtigen Zeiten 180 Minuten.

In der Parkgebührenzone II

30 Min.	0,50 €
60 Min.	1,00 €
90 Min.	1,50 €
120 Min.	2,00 €
150 Min.	2,50 €
180 Min.	3,00 €
usw.	
510 Min.	8,50 €
9 h (540 Min.) bis 24-Stunden-Parkschein	9,00 €

Die aufgeführten Zeiten und Beträge sind beispielhaft. Die exakte Parkdauer ergibt sich am Parkscheinautomaten-Display entsprechend der eingeworfenen Münzen, bei elektronischer Parkgebührenzahlung (Handyparken) minutengenau. Es sind die am Parkscheinautomaten ausgewiesenen gebührenpflichtigen Zeiten zu beachten.

§ 2

(1) Als Parkgebührenzone I gelten alle Straßen und Plätze innerhalb der Okerumflut. Ausgenommen sind die dem Betrieb gewerblicher Art (BgA) „B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen“ zugeordneten Parkflächen, vgl. Anlage.

(2) Als Parkgebührenzone II gelten alle Straßen und Plätze im Stadtbezirk 130 - Mitte -, soweit sie nicht zur Parkgebührenzone I gehören. Ausgenommen ist die dem BgA „B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen“ zugeordnete Parkfläche, vgl. Anlage.

(3) Für den BgA „B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen“ gilt eine gesonderte Entgeltordnung.

§ 3

(1) Diese Parkgebührenordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO) vom 19. Dezember 2017 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 18 vom 29. Dezember 2017) außer Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaurat

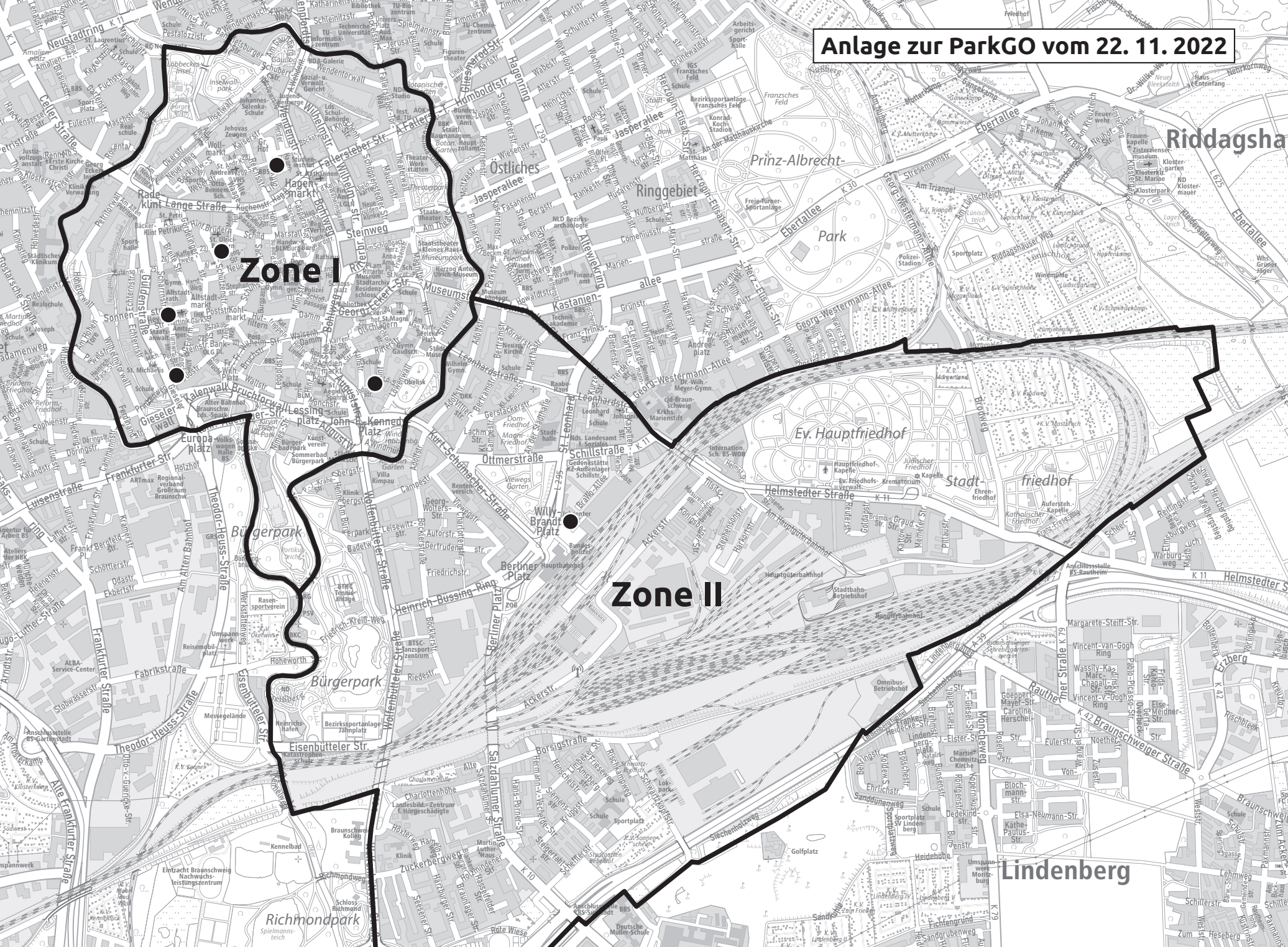
Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaurat

Anlage zur ParkGO vom 22. 11. 2022



- Ausgenommen sind die dem BgA „B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen“ zugeordneten Parkflächen

Absender:
Möller, Mathias / FDP-Fraktion im Rat der Stadt

22-19930
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Änderungsantrag zu 22-19222 - Neufassung der Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO)

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	31.10.2022

Beratungsfolge:		*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 130 Mitte (Anhörung)	01.11.2022	Ö
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung)	08.11.2022	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	10.11.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.11.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	22.11.2022	Ö

Beschlussvorschlag:
Die als Anlage beigefügte Neufassung der Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO) wird *unter der Maßgabe* beschlossen, *dass (analog zur Systematik in Parkgebührenzone II) in der Parkgebührenzone I die zeitlich gestaffelte Parkgebührenordnung bis hin zur maximalen Parkdauer von 24 h erweitert wird. § 1 Absatz (2) wird dazu entsprechend angepasst in der angehängten ParkGO.*

Sachverhalt:
Der zugrundeliegende Antrag 22-19222 führt in Verbindung mit Antrag 22-19665 (Ausweitung des gebührenpflichtigen Parkens innerhalb der Okerumflut (Zone I)) dazu, dass das kostenlose Parken zukünftig innerhalb der gesamten Okerumflut nicht mehr möglich ist. Der Bereich der Parkraumbewirtschaftung wird damit massiv vergrößert und beinhaltet zukünftig nicht mehr nur die Kerninnenstadt, sondern auch Bereiche, die primären Wohncharakter haben (z. B. Teile des Wallrings, Okerstraße, Kaiserstraße, etc.).

Um auch in diesem Bereich beispielsweise Besuchern die Möglichkeit zu geben, mehr als 3 Stunden parken zu können, soll auch in Zone I analog zur Zone II die maximale Nutzungszeit erweitert werden (natürlich mit den dort geltenden (höheren) Gebühren).

Anlagen:
ParkGO

Gebührenordnung
für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen
in der Stadt Braunschweig (ParkGO)
vom 22. November 2022

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2021 (Nds. GVBl. S. 92) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischem Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 22. November 2022 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen durch Beschilderung, Parkscheinautomaten oder durch sonstige technische Einrichtungen als gebührenpflichtig gekennzeichnet ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

(2) Die Parkgebühren betragen:

In der Parkgebührenzone I

30 Min.	0,90 €
60 Min.	1,80 €
90 Min.	2,70 €
120 Min.	3,60 €
150 Min.	4,50 €
180 Min.	5,40 €

Die Höchstparkdauer in der Parkgebührenzone I beträgt während der entgeltpflichtigen Zeiten 180 Minuten.

In der Parkgebührenzone II

30 Min.	0,50 €
60 Min.	1,00 €
90 Min.	1,50 €
120 Min.	2,00 €
150 Min.	2,50 €
180 Min.	3,00 €
usw.	
510 Min.	8,50 €
9 h (540 Min.) bis 24-Stunden-Parkschein	9,00 €

Die aufgeführten Zeiten und Beträge sind beispielhaft. Die exakte Parkdauer ergibt sich am Parkscheinautomaten-Display entsprechend der eingeworfenen Münzen, bei elektronischer Parkgebührenzahlung (Handyparken) minutengenau. Es sind die am Parkscheinautomaten ausgewiesenen gebührenpflichtigen Zeiten zu beachten.

§ 2

(1) Als Parkgebührenzone I gelten alle Straßen und Plätze innerhalb der Okerumflut. Ausgenommen sind die dem Betrieb gewerblicher Art (BgA) „B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen“ zugeordneten Parkflächen, vgl. Anlage.

(2) Als Parkgebührenzone II gelten alle Straßen und Plätze im Stadtbezirk 130 - Mitte -, soweit sie nicht zur Parkgebührenzone I gehören. Ausgenommen ist die dem BgA „B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen“ zugeordnete Parkfläche, vgl. Anlage.

(3) Für den BgA „B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen“ gilt eine gesonderte Entgeltordnung.

§ 3

(1) Diese Parkgebührenordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO) vom 19. Dezember 2017 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 18 vom 29. Dezember 2017) außer Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaurat

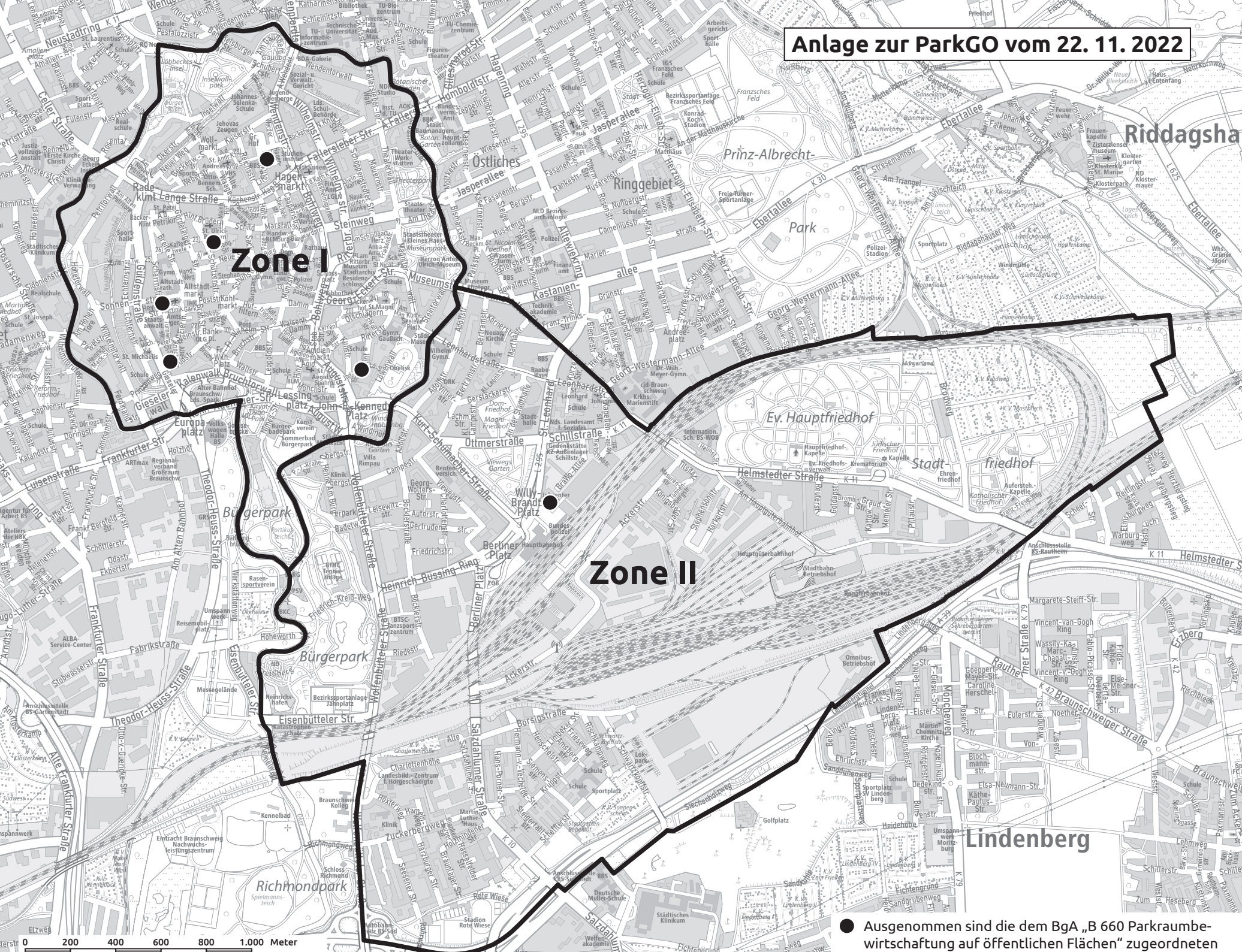
Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaurat

Anlage zur ParkGO vom 22. 11. 2022


Zone I
Zone II
Bürgerpark
Richmondpark
Prinz-Albrecht-Park
Ringgebiet
Östliches
Ev. Hauptfriedhof
Stadt-friedhof
Lindenberg
Riddagsha
Willy-Brandt-Platz
Berliner Platz
Hagenmarkt
Europaplatz
Konrad-Adenauer-Platz
Lessingplatz
Eisenbütteler Str.
Helmstedter Straße
Braunschweiger Straße
Ackerstr.
Ottmerstraße
Schillstraße
Heinrich-Büssing-Ring
Wolfenbütteler Straße
Theodor-Heuss-Straße
Frankfurter Straße
Fabrikstraße
Salzdahlumer Straße
Jasperallee
Ebertallee
Georg-Westermann-Allee
Museumstr.
Steinweg
Kastanienallee
Leonhardstraße
Kurt-Schumacher-Straße
Luisenstraße
Gieselerwall
Bruchtorwall
Wilhelmstr.
Hamburger Straße
Neustadtring
Humboldtstr.
Hagenring
Gliesmaroder Str.
Wendenmasch
Schleinitzstr.
Rennelbergstr.
Wendentorwall
Wendentorstr.
Wilhelm-Bode-Str.
Karlstr.
Schunterstr.
Wabestr.
Hamburger Straße
Jerusalemstr.
Spielmannstr.
Buttenweg
Zimmermannstr.
Arbeitsgericht
Sporthalle
IGS Franzsches Feld
Bezirkssportanlage Franzsches Feld
Konrad-Koch-Stadion
An der Matthäuskirche
Herzogin-Elisabeth-Str.
Ebertallee
Falkenw.
Frauenkapelle
Zisterzienser-museum
Kloster-garten
Kloster-kü. St. Marien
Kloster-park
ND Kloster-mauer
Georg-Westermann-Allee
Stresemannstr.
Am Triangel
Am Lunischteich
Riddagshauser Weg
Polizei-Stadion
Sportplatz
Windmühle
Lunischgrund
Lagerteich
Whs. Grüner Jäger
Hopfenkamp
Mühlenberg
Dr.-Wilh.-Meyer-Gymn.
Krkhs. Marienstift
cjd-Braunschweig
Internation. Sch. BS-WOB
Hauptfriedhof-Kapelle
Ev. Friedhofs-verwalt.
Krematorium
Jüdischer Friedhof
Aufersteh.-Kapelle
Katholischer Friedhof
Ehren-friedhof
Bramb.-Graud-Str.
Katowicer Str.
Meinder Str.
Pillaustr.
Warburg-weg
Mashuch
Rettlingstr.
Scheer-
Anschlussstelle BS-Bautheim
Margarete-Steiff-Str.
Vincent-van-Gogh Ring
Wassily-Kandinsky-Str.
Marc-Chagall-Str.
Pablo-Picasso-Str.
Frida-Kahlo-Str.
Else-Meidner-Str.
Goeppert-Mayer-Str.
Caroline-Herschel-Str.
Euler Str.
Noether Str.
Zuse Str.
Rauthe
Erzberg
Bottenberg
Omnibus-Betriebshof
Stadtbahn-Betriebshof
Hauptgüterbahnhof
Hauptbahnhof
Bundes-polizei
Am Hauptgüterbahnhof
Stephanstonstr.
Harkortstr.
Kohlmarkt
Theaterwall
Theaterwall-Parkhaus
Schloßpassage
Schloßarkaden
Schloßstr.
Schloßplatz
Residenz-Schloß
Staatstheater Kleines Haus/Museumspark
Herzog Anton Ulrich-Museum
Museum Schloßpark
Staatsarchiv
Polizei
Finanzamt
Technik akademie
Bibliothek
Neuapostol. Kirche
Schule
Leonhard Schule
Johannes-Selenka-Schule
Lds. Schul-behörde
Lds. Kirchen
Jehovas Zeugen
Otto-Bennemann-Sch.
Sozial- u. Verwalt.-Gericht
Verwaltungs-gericht
Landes-archäologie
NLD Bezirks-archäologie
Staats-theater
Theaterwerk-stätten
Theaterpark
Bundes-verm.-Amt
Botan. Garten
Haupt-Zollamt
Inst. AOK
Inst. TU
Inst. Max
Inst. LGLN
Inst. Jerusalem
Inst. Spiel-mannstr.
Inst. Caulstr.
Inst. Wendenmasch
Inst. Wendentorwall
Inst. Wendentorstr.
Inst. Wilhelm-Bode-Str.
Inst. Karlstr.
Inst. Schunterstr.
Inst. Wabestr.
Inst. Hamburger Straße
Inst. Jerusalemstr.
Inst. Spielmannstr.
Inst. Buttenweg
Inst. Zimmermannstr.
Inst. Arbeitsgericht
Inst. Sporthalle
Inst. IGS Franzsches Feld
Inst. Bezirkssportanlage Franzsches Feld
Inst. Konrad-Koch-Stadion
Inst. An der Matthäuskirche
Inst. Herzogin-Elisabeth-Str.
Inst. Ebertallee
Inst. Falkenw.
Inst. Frauenkapelle
Inst. Zisterzienser-museum
Inst. Kloster-garten
Inst. Kloster-kü. St. Marien
Inst. Kloster-park
Inst. ND Kloster-mauer
Inst. Georg-Westermann-Allee
Inst. Stresemannstr.
Inst. Am Triangel
Inst. Am Lunischteich
Inst. Riddagshauser Weg
Inst. Polizei-Stadion
Inst. Sportplatz
Inst. Windmühle
Inst. Lunischgrund
Inst. Lagerteich
Inst. Whs. Grüner Jäger
Inst. Hopfenkamp
Inst. Mühlenberg
Inst. Dr.-Wilh.-Meyer-Gymn.
Inst. Krkhs. Marienstift
Inst. cjd-Braunschweig
Inst. Internation. Sch. BS-WOB
Inst. Hauptfriedhof-Kapelle
Inst. Ev. Friedhofs-verwalt.
Inst. Krematorium
Inst. Jüdischer Friedhof
Inst. Aufersteh.-Kapelle
Inst. Katholischer Friedhof
Inst. Ehren-friedhof
Inst. Bramb.-Graud-Str.
Inst. Katowicer Str.
Inst. Meinder Str.
Inst. Pillaustr.
Inst. Warburg-weg
Inst. Mashuch
Inst. Rettlingstr.
Inst. Scheer-
Inst. Anschlussstelle BS-Bautheim
Inst. Margarete-Steiff-Str.
Inst. Vincent-van-Gogh Ring
Inst. Wassily-Kandinsky-Str.
Inst. Marc-Chagall-Str.
Inst. Pablo-Picasso-Str.
Inst. Frida-Kahlo-Str.
Inst. Else-Meidner-Str.
Inst. Goeppert-Mayer-Str.
Inst. Caroline-Herschel-Str.
Inst. Euler Str.
Inst. Noether Str.
Inst. Zuse Str.
Inst. Rauthe
Inst. Erzberg
Inst. Bottenberg
Inst. Omnibus-Betriebshof
Inst. Stadtbahn-Betriebshof
Inst. Hauptgüterbahnhof
Inst. Hauptbahnhof
Inst. Bundes-polizei
Inst. Am Hauptgüterbahnhof
Inst. Stephanstonstr.
Inst. Harkortstr.
Inst. Kohlmarkt
Inst. Theaterwall
Inst. Theaterwall-Parkhaus
Inst. Schloßpassage
Inst. Schloßarkaden
Inst. Schloßstr.
Inst. Schloßplatz
Inst. Residenz-Schloß
Inst. Staatstheater Kleines Haus/Museumspark
Inst. Herzog Anton Ulrich-Museum
Inst. Museum Schloßpark
Inst. Staatsarchiv
Inst. Polizei
Inst. Finanzamt
Inst. Technik akademie
Inst. Bibliothek
Inst. Neuapostol. Kirche
Inst. Schule
Inst. Leonhard Schule
Inst. Johannes-Selenka-Schule
Inst. Lds. Schul-behörde
Inst. Lds. Kirchen
Inst. Jehovas Zeugen
Inst. Otto-Bennemann-Sch.
Inst. Sozial- u. Verwalt.-Gericht
Inst. Verwaltungs-gericht
Inst. Landes-archäologie
Inst. NLD Bezirks-archäologie
Inst. Staats-theater
Inst. Theaterwerk-stätten
Inst. Theaterpark
Inst. Bundes-verm.-Amt
Inst. Botan. Garten
Inst. Haupt-Zollamt
Inst. Hagenmarkt
Inst. Europaplatz
Inst. Konrad-Adenauer-Platz
Inst. Lessingplatz
Inst. Eisenbütteler Str.
Inst. Helmstedter Straße
Inst. Braunschweiger Straße
Inst. Ackerstr.
Inst. Ottmerstraße
Inst. Schillstraße
Inst. Heinrich-Büssing-Ring
Inst. Wolfenbütteler Straße
Inst. Theodor-Heuss-Straße
Inst. Frankfurter Straße
Inst. Fabrikstraße
Inst. Salzdahlumer Straße
Inst. Jasperallee
Inst. Ebertallee
Inst. Georg-Westermann-Allee
Inst. Museumstr.
Inst. Steinweg
Inst. Kastanienallee
Inst. Leonhardstraße
Inst. Kurt-Schumacher-Straße
Inst. Luisenstraße
Inst. Gieselerwall
Inst. Bruchtorwall
Inst. Wilhelmstr.
Inst. Hamburger Straße
Inst. Neustadtring
Inst. Humboldtstr.
Inst. Hagenring
Inst. Gliesmaroder Str.
Inst. Wendenmasch
Inst. Schleinitzstr.
Inst. Rennelbergstr.

Absender:
Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt

22-19975
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Neufassung der Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO) - Änderungsantrag zur Vorlage 22-19222

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	08.11.2022

Beratungsfolge:		*Status*
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung)	08.11.2022	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	10.11.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.11.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	22.11.2022	Ö

Beschlussvorschlag:
Die Neufassung der Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO) wird beschlossen.

Die der Ursprungsvorlage 22-19222 als Anlage beigefügte Neufassung der ParkGO wird in § 1 (2) bezogen auf die Parkgebührenzone I wie folgt geändert:

"In der Parkgebührenzone I entsprechen die Parkgebühren der Höhe nach den Brutto-Parkentgelten nach § 2 der Entgeltordnung der Stadt Braunschweig für den Betrieb gewerblicher Art (BgA) „B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen“.

Die Höchstparkdauer in der Parkgebührenzone I beträgt während der entgeltpflichtigen Zeiten 180 Minuten."

Sachverhalt:
Die Begründung erfolgt mündlich.

Anlagen:
keine

Absender:
Fraktion BIBS im Rat der Stadt

22-19995
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Änderungsantrag zu Ds. 22-19222: Neufassung der Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO)

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	08.11.2022

Beratungsfolge:		*Status*
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	10.11.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.11.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	22.11.2022	Ö

Beschlussvorschlag:
1. Die als Anlage beigefügte Neufassung der Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO) wird beschlossen.

2. Die Verwaltung wird gebeten, zu prüfen, wo es in den an den Bezirk Innenstadt angrenzenden Straßen außerhalb des Okerumflutgrabens (siehe Straßenliste im Sachverhalt) Möglichkeiten gibt, die Zahl der Anwohner:innenparkplätze deutlich zu erhöhen. Hierzu soll die Verwaltung eine Analyse der aktuellen Parksituation (Aufstellung der kostenlosen und der Anwohner:innenparkplätze sowie der Potentiale zu deren Erhöhung) für diese Straßen vornehmen und diese den Ratsgremien vorstellen.

Sachverhalt:
Die Entscheidung des Stadtbezirksrats Innenstadt (130), alle Parkplätze innerhalb der Okerumflut kostenpflichtig zu machen, ist als ein wichtiger Schritt zu einer Verkehrswende in Braunschweig ausdrücklich zu begrüßen. Allerdings müssen hierbei auch die Auswirkungen einer solchen Entscheidung auf die Bewohner:innen der stark verdichteten Bezirke Östliches und Westliches Ringgebiet in den Fokus genommen werden. Bereits jetzt ist in den direkt an den Okerumflutgraben angrenzenden Straßen zu beobachten, dass außer den wenigen Anwohnerparkplätzen (meistens sind es nur 2-3 pro Straße) alle anderen kostenlosen Parkplätze durch Pendler:innen, Innenstadtbesucher:innen und Berufsschüler:innen stets belegt sind.

Bereits im vergangenen Jahr wurde auf diese für die Anwohner der an die Innenstadt angrenzenden Gebiete äußerst unbefriedigende Situation in einer Anfrage der SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 310 aufmerksam gemacht (Ds. 21-15633).

Durch die Einführung der Gebührenpflicht für alle Parkplätze der Innenstadt wird sich diese ohnehin angespannte Parksituation für die Anwohner:innen der umliegenden Straßen noch weiter verschlechtern, da zu erwarten ist, dass zukünftig noch mehr Menschen (z. B. Anwohnende aus dem Innenstadtbereich ohne Anwohnerparkausweis für ihr Gebiet sowie Besuchende der Innenstadt) zum Parken auf die außerhalb des Okerumflutgrabens angrenzenden Straßen ausweichen werden, in denen das Parken noch fast überall kostenlos ist. Die Bewohner:innen der beiden Ringgebiete selbst werden in dem Fall dann aber noch weniger wohnortnahe Parkplätze im öffentlichen Raum zur Verfügung haben. Deswegen müssen ihre Interessen in diesen neuen Entscheidungsprozessen besonders berücksichtigt werden.

Um diesen voraussehbaren verstärkten Engpass für die Anwohnenden des Westlichen und Östlichen Ringgebiets zu entschärfen, soll die Stadt prüfen, an welchen an den Okerumflutgraben direkt angrenzenden Straßen außerhalb des Stadtbezirks Innenstadt sich weitere Anwohner:innenparkplätze einrichten lassen.

Folgende Straße liegen direkt auf der innenstadtfernen Seite des Okerumflutgrabens und sind damit von dieser bereits jetzt sehr angespannten Parksituation besonders betroffen:

Maschstraße

Wehr

Rosental

Freisestraße

Holwedestraße

Sidonienstraße

Wilhelmitorufer

Wilmerdingstraße

Sophienstraße

Cammanstraße

Paul-Josef-Krahe-Straße

Obergstraße

Campestraße

Adolfstraße

Parkstraße

Max-Beckmann-Platz

Bismarckstraße

Moltkestraße

Kasernenstraße

Bültenweg

Gaußstraße

Abt.-Jerusalem-Straße

Pockelstraße

Schleinitzstraße

Am Wendenwehr

Wendenmaschstraße

Pestalozzistraße

Anlagen: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-19222-01
Mitteilung
öffentlich

Betreff:
Neufassung der Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO)

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	12.12.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	13.12.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	20.12.2022	Ö

Sachverhalt:
Die Diskussionen über den Themenkomplex Anpassung der Parkgebühren/-entgelte und Ausweitung des gebührenpflichtigen Parkens zeigen, dass weitere Informationen für eine fundierte Diskussion erforderlich sind. Daher hat die Verwaltung im Folgenden weitere Informationen zu den Themen Parken und Alternativen zur Nutzung des eigenen PKW zusammengestellt.

Radverkehr:
Eine gute Erreichbarkeit der Innenstadt mit dem Fahrrad als auch eine komfortable Nutzung des Fahrrads im Zentrum ist erklärtes Ziel der Radverkehrsförderung in Braunschweig. Der im Juli 2020 beschlossene Ziele- und Maßnahmenkatalog „Radverkehr in Braunschweig“ untermauert diese Zielstellung. Der Katalog sieht eine Umsetzung des Portfolios an Maßnahmen bis 2030 vor. Erste Umsetzungen werden bereits im Stadtbild sichtbar. Insbesondere für den Bereich der Innenstadt sei an dieser Stelle auf die folgenden Maßnahmen verwiesen.

Aktuell erfolgt die Planung der ersten Veloroute, die vom Schöppenstedter Turm direkt in die Innenstadt bis zum Schloss führen soll. Weitere Velorouten sollen folgen und zwar auf Basis eines Veloroutennetzes, das im Rahmen des MEP erstellt wird. Die zugrundeliegende Definition von Velorouten sieht vor, dass diese grundsätzlich bis in die Innenstadt herangeführt werden sollen.

Der Ziele- und Maßnahmenkatalog sieht darüber hinaus auch einen Lückenschluss entlang des Wallrings für den Radverkehr vor. Auch darüber kann ein weiterer Anreiz für die Bürger*innen geschaffen werden, Ziele im Bereich der Innenstadt mit dem Fahrrad zu erreichen und die Verknüpfung mehrerer Ziele komfortabel miteinander verbinden zu können. Erste Maßnahmen, wie z.B. die Querung im Bereich Celler Straße und am Wendentorwall befinden sich bereits in der Planung.

Im Kontext des fließenden Radverkehrs ist auch auf die für 2023 bevorstehende Anwendung des beschlossenen Qualitätsstandards für Fahrradstraßen sowie die Analyse zu bestehenden Hindernissen im Radverkehrsnetz zu verweisen. Beide Maßnahmen kommen einer Förderung des Radverkehrs zugute. Hinsichtlich des ruhenden Radverkehrs erfolgt eine kontinuierliche Realisierung weiterer bedarfsgerechter Fahrradabstellanlagen im Stadtgebiet. Besondere Berücksichtigung sollen dabei Haltestellen und städtische Einrichtungen erfahren. Außerdem werden in Abstellmöglichkeiten für Lastenräder und Fahrräder mit Anhängern mitgedacht sowie witterungsgeschützte Varianten. Auf diesem

Wege können zusätzlich die Anreizstrukturen zugunsten der Fahrradnutzung gestärkt werden.

Der Umsetzungsfortschritt aller Maßnahmen ist dem halbjährlichen Kompaktbericht Radverkehr zu entnehmen, der jeweils für die Stichtage 31.03. und 30.09. erstellt wird

ÖPNV:
Die Innenstadt ist hervorragend aus allen Stadtteilen mit den ÖPNV erreichbar. Braunschweigerinnen und Braunschweiger sind damit nicht zwingend auf das Auto angewiesen.

Das ÖPNV-Angebot der Stadt Braunschweig wird kontinuierlich verbessert, dazu gehört u. a die eingeführte Taktverdichtung mit dem 15-Minuten-Grundtakt für alle Hauptlinien von Bus und Bahn sowie eine nachfrageorientierte Angebotsausweitung von der BSVG. Auch die Leistungsfähigkeit des ÖPNV in Braunschweig wird zukünftig weiter gesteigert. Einen wesentlichen Beitrag dazu leistet der geplante Stadtbahnausbau. Mit der geplanten Erweiterung mehrere Stadtbahnlinien werden zusätzliche Stadtteile an das Stadtbahnnetz angebunden und die Erreichbarkeit der Innenstadt mit dem ÖPNV zusätzlich verbessert.

Das zukünftige 49 €-Ticket ist neben den bereits bestehenden attraktiven Preisangeboten im Nahverkehr ein günstiges Instrument, um in die Innenstadt oder zum Arbeitsplatz zu gelangen. Vergünstigte Abonnements stehen zudem mit der Plus-, 9 Uhr-, U21- oder Senioren-Monatskarte zur Verfügung. Zudem bietet der Verkehrsverbund Region Braunschweig (VRB) Unternehmen (ab 20 Beschäftigten), die ihren Sitz in dem Tarifgebiet des VRB haben, das rabattierte Job-Abo für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

Motorisierter Individualverkehr: Tiefgaragen und Parkhäuser:
In einem zentralen Netz von Tiefgaragen und Parkhäusern, kann unmittelbar in der Innenstadt geparkt werden. Dabei sind die Parkhäuser und Tiefgargagen innerhalb der Innenstadt so verteilt, dass eine gute Erreichbarkeit aus allen Anfahrtsrichtungen gegeben ist und das gewünschte Innenstadtziel schnell zu Fuß erreichbar ist. Zudem besteht ein Parkleitsystem, welches in der Zufahrt zum Cityring die vorhandenen Kapazitäten der Parkhäuser und Tiefgaragen anzeigt. Die nachfolgende Abbildung 1 zeigt eine Übersicht mit der Anzahl der Stellplätze und Öffnungszeiten der Parkhäuser und Tiefgaragen in der Innenstadt von Braunschweig.

Nr.	Parkhaus/Tiefgarage Innenstadt	Öffnungszeiten	Anzahl Stellplätze
1.	Parkhaus Lange Straße Nord	Mo-Fr: 06:00-02:00 Uhr Sa: 08:00-02:00 Uhr; So: 10:00-02:00 Uhr	406
2.	Parkhaus Lange Straße Süd	Mo-Do: 07:00-23:00 Uhr; Fr-Sa: 07:00-24:00 Uhr; So: geschlossen	152
3.	Tiefgarage Packhof	Mo-So: 07:00-24:00 Uhr	1.063
4.	Parkhaus Wilhelmstraße	Mo-So: 06:00-23:30 Uhr	536
5.	Parkhaus Schloss	Mo-Sa: 07:00 - 21:30 Uhr; So: 11:00 - 18:00 Uhr	1.250
6.	Parkhaus Schützenstraße	Mo-So: 24h	366
7.	Tiefgarage Magni	Mo-Sa: 07:00-22:00 Uhr; So: geschlossen; Ausfahrt auch nach 22 Uhr möglich.	441
8.	Tiefgarage Eiermarkt	Mo-Sa: 07:00-21:00 Uhr; So: geschlossen	530
9.	Parkhaus Steinstraße	Mo-So 24h	300
10.	Parkhaus Wallstraße	Mo-So: 24h	605

Abb. 1: Anzahl der Stellplätze und Öffnungszeiten der Parkhäuser und Tiefgaragen in der Innenstadt von Braunschweig (aus: MEP-Analysebericht 2022)

Anhand der nachfolgenden Abb. 2 ist ersichtlich, das insgesamt noch genügend Kapazitäten in den Parkhäusern und Tiefgaragen in der Innenstadt von Braunschweig vorhanden sind. An Werktagen von Montag bis Freitag liegt die durchschnittliche Auslastung bei unter 70 % und auch am Samstagnachmittag nur bei rd. 80 %.

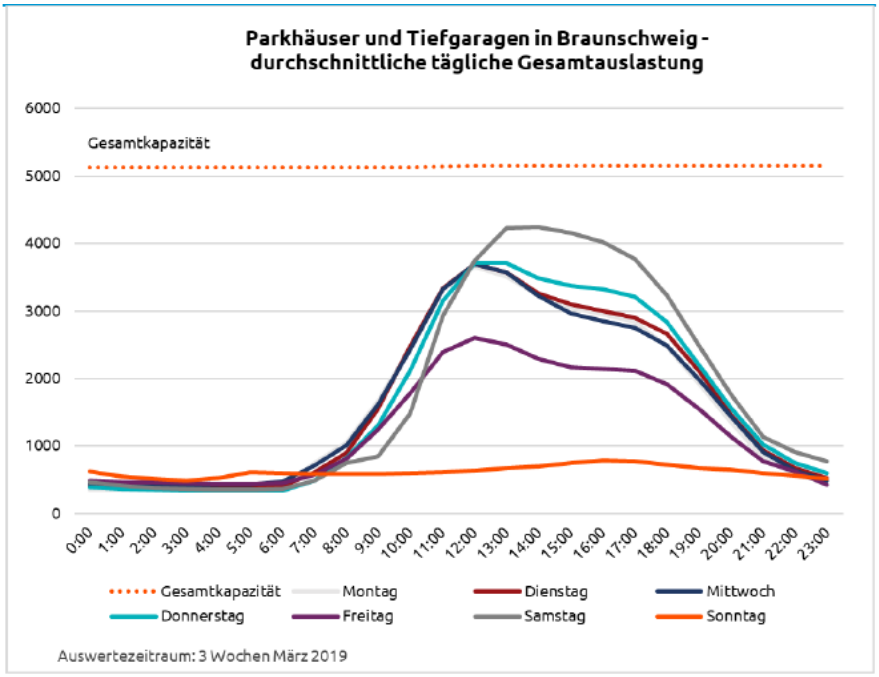


Abb. 2: Durchschnittliche Gesamtauslastung der Parkhäuser und Tiefgaragen in Braunschweig 03/2019 (aus: MEP-Analysebericht 2022)

Aktuelle Informationen zu den Öffnungszeiten und Auslastungen der Parkhäuser und Tiefgaragen können online unter https://www.braunschweig.de/plan/index.php#parken eingesehen werden.

Dauerparkplätze in städtischen Tiefgaragen:
In allen städtischen Tiefgaragen gibt es die Möglichkeit Dauerparkplätze anzumieten. Hierbei gibt es keine Wartelisten. In den Tiefgaragen Magni und Packhof besteht die Möglichkeit persönlich nach freien Dauerparkplätzen zu fragen, die Nachbesetzung freier Dauerparkplätze erfolgt dann just-in-time. In der Tiefgarage Eiermarkt ist online einsehbar, ob Dauerparkplätze frei sind und dort kann direkt ein Parkplatz gebucht werden (Stand 18.11.2022 waren aktuell keine Dauerparkplätze verfügbar).

Die Wartezeit in der Tiefgarage Magni ist nach Aussage des Betreibers hoch, weil gerade in der Tiefgarage Magni die Fluktuation sehr gering ist. Die Wartezeit in der Tiefgarage Packhof betrug vor der anstehenden Sanierung ca. 2 Monate. Im Rahmen der Sanierung werden aktuell keine neuen Dauerparkplatzmietverträge abgeschlossen. Für die Tiefgarage Eiermarkt liegen keine Informationen über Wartezeiten vor.

Zu nicht städtischen Parkhäusern liegen derzeit keine Daten vor.

Um das Angebot für Pendlerinnen und Pendler zur Nutzung der Parkhäuser und Tiefgaragen attraktiver zu gestalten, wird u. a. das Ziel verfolgt, die Anzahl der Dauerparkplätze auszuweiten. Auch die Verlängerung der Öffnungszeiten wird derzeit geprüft. Genauere Details zur Umsetzung (z. B. Herstellung der Sicherheit in den Abendstunden) und finanzielle Auswirkungen stehen in der Diskussion. Gespräche zur Umsetzung der genannten Punkte in den städtischen Tiefgaragen sind bereits für dieses Jahr terminiert und sollen daran anschließend zügig weiterverfolgt werden.

Gespräche mit den Betreibern der Parkhäuser, die nicht im städtischen Eigentum liegen, sind in Planung. Direkte Einflussmöglichkeiten auf deren Geschäftstätigkeiten bestehen aber nicht.

Park-and-Ride-Anlagen:
Für Besucherinnen und Besucher der Innenstadt, die nicht aus Braunschweig kommen und nicht direkt an einem Bus- oder Bahnhaltepunkt leben, der sie nach Braunschweig führt, besteht die Möglichkeit einen städtischen P+R-Platz zu nutzen. Alle P+R Plätze, mit aktuell insgesamt rund 650 Stellplätzen, sind an das städtische Bus- und Stadtbahnnetz angebunden und bieten eine kostengünstigere Alternative zum Parken in der Innenstadt.

Weitere Informationen zu Lage und ÖPNV-Anbindung der P+R-Plätze können auf der städtischen Interseite unter https://www.braunschweig.de/plan/index.php#pnr eingesehen werden.

Um das Angebot auch für die zukünftige Nachfrage zu optimieren, befindet sich ein gesamtstädtisches P+R-Konzept in Bearbeitung. Erste Analysen des Bestandes ergab, dass die Nutzung der P+R-Plätze durch Pendelnde so gut wie nicht vorhanden ist, so dass bestehenden P+R-Plätze über freie Kapazitäten verfügen. Um das P+R-Angebot in Braunschweig zu verbessern, erfolgt im Rahmen des Konzepts eine auf die Pendlerströme basierenden Angebotsplanung. Auf dieser Grundlage werden die bestehenden Standorte überprüft sowie der Bedarf für neue Standorte ermittelt.

Mit dem Bau des P+R-Platzes an der Haltestelle Salzdahlumer Weg in Stöckheim wird aus Süden kommend derzeit ein attraktives Angebot zur Nutzung von P+R mit direkten Anbindung mit der Stadtbahn in die Innenstadt geschaffen.

Bewohnerparken und Mitarbeiterparken:
Die Straßenverkehrsordnung (StVO) lässt eine Reservierung öffentlichen Parkraums nur für Bewohner und schwerbehinderte Menschen sowie für Taxen und Carsharing-Fahrzeuge zu. Bevorrechtigungen zum Mitarbeiterparken sind in der StVO nicht vorgesehen.

Die Nutzung eines Bewohnerparkplatzes setzt voraus, dass ein entsprechender Bewohnerparkausweis ausgestellt wird. Gemäß der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) hat Anspruch auf Erteilung eines solchen Ausweises, wer in dem Bereich meldebehördlich registriert ist und dort tatsächlich wohnt. Somit wäre die Erteilung eines Bewohnerparkausweises, als Legitimationsgrundlage zum Parken auf ausgewiesen Stellflächen, für Mitarbeitende der ansässigen Geschäfte unzulässig.

Die Möglichkeit, Bewohnerparkausweise in den Bereichen, in denen nunmehr die Gebührenpflicht innerhalb der Okerumflut ausgeweitet wird, zu beantragen, gibt es bereits. Informationen zur Beantragung eines Bewohnerparkausweises und dem Antragsprozedere sind unter folgendem Link dargestellt:
https://www.braunschweig.de/vv/produkte/II/32/32_4/32_41/bewohnerparkausweis_antrag.php.

Fazit
Die Erreichbarkeit der Innenstadt ist auch mit Ausweitung des gebührenpflichtigen Parkens weiter uneingeschränkt gewährleistet. Neben den zahlreichen Möglichkeiten auf alternative Verkehrsmittel, wie den SPNV, den ÖPNV, das Fahrrad oder auf eine Wegekette aus verschiedenen Verkehrsmitteln umzusteigen, gibt es für Pendlerinnen und Pendler, welche weiterhin den Pkw nutzen wollen, die Möglichkeit in einem der zehn Parkhäuser und Tiefgaragen direkt in der Innenstadt zu parken oder die kostenlosen P+R-Plätze im Stadtgebiet Braunschweigs zu nutzen. Gespräche zur Steigerung des Angebots an Dauerparkplätzen in den Parkhäusern werden derzeit geführt.

Leuer

Anlage/n:
/

Absender:
CDU-Fraktion im Rat der Stadt / FDP-Fraktion im Rat der Stadt

22-19222-02
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Neufassung der Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO)
Änderungsantrag zur Vorlage 22-19222

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	12.12.2022

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.12.2022	Ö

Beschlussvorschlag:
1. Die Umsetzung des Beschlusses 22-19665 („Ausweitung des gebührenpflichtigen Parkens innerhalb der Okerumflut (Zone I)“) erfolgt erst ab dem 01.01.2024. Bis dahin bleibt der Status Quo erhalten, um Umstellungs- und Umgewöhnungsprozessen die notwendige Zeit einzuräumen.

2. Die betroffenen Anlieger (Anwohner, ansässige Unternehmen, etc.) der erweiterten Parkzone I werden zeitnah seitens der Verwaltung über den Grundsatzbeschluss, die unten stehenden ergänzenden Beschlüsse und den zeitlichen Ablauf informiert.

3. Die Umwandlung von privaten Flächen in neuen Parkraum wird im Jahr 2023 aktiv seitens der Verwaltung unterstützt. Zu allen Anfragen diesbezüglich (und deren Genehmigungsstatus) wird dem Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben quartalsweise berichtet.

4. Im Jahr 2023 wird eine neue Parkgebührenordnung erarbeitet, die folgende Punkte berücksichtig und dem Rat zur Beschlussfassung Ende 2023 vorgelegt werden soll:

a) Die Parkzone I wird aufgeteilt in eine Parkzone I-a (bisherige Gebührenzone) und Zone I-b (neue Gebührenzone).

b) Für die Parkzone I-b wird die maximale Parkdauer auf bis zu 24h erhöht (analog der Systematik in der Parkzone II).

c) Für die Parkzone I-b wird die Möglichkeit des Erwerbs von Wochen- und Monatstickets erarbeitet. Die Preise dafür sollen sich an den Preisen der Dauerparkplätze in den Parkhäusern orientieren.

d) Die Kostenbefreiung für PKW mit batterieelektrischem Antrieb (BEVs) wird für weitere fünf Jahre für die gesamte Parkzone I verlängert.

e) Für alle Parkzonen wird ein Konzept für die Attraktivierung des sog. „Handyparkens“ (digitales Parken) erarbeitet und mit der neuen Satzung vorgeschlagen. Ziel ist eine Rabattierung dieser Buchungssystems, um die Digitalisierung voranzutreiben und das anachronistische Handling von Kleingeld seitens der Stadt dauerhaft zu reduzieren und damit Kosten einsparen zu können.

5. Die Verwaltung wird gebeten, zu prüfen, wo es in angrenzenden Straßen außerhalb des Okerumflutgrabens Möglichkeiten gibt, die Zahl der Anwohnerparkplätze deutlich zu erhöhen, um den Parkdruck in diesen Bereichen zu reduzieren.

6. Die Verwaltung wird gebeten, schnellstmöglich zusätzliche geeignete Flächen für Park & Ride (Umstieg vom Pkw auf den ÖPNV) zu identifizieren und als solche auszuweisen, vor allem im Westen und im Osten der Stadt.

Sachverhalt:
Dieser Änderungsantrag ersetzt den Antrag der FDP-Fraktion mit der Drucksachennummer 22-19930.

Die Begründung erfolgt mündlich.

Anlagen:
keine

Absender:
SPD-Fraktion im Rat der Stadt / Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im Rat der Stadt

22-19222-03
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Neufassung der Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO) - Änderungsantrag

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	19.12.2022

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.12.2022	Ö

Beschlussvorschlag:
1. Die Umsetzung des Beschlusses 22-19665 „Ausweitung des gebührenpflichtigen Parkens innerhalb der Okerumflut (Zone I)“ erfolgt erst ab dem 1. Mai 2023 – abschnittsweise, wie in der Ursprungsvorlage beschrieben. Bis dahin bleibt der Status quo erhalten, um Umstellungs- und Umgewöhnungsprozessen die notwendige Zeit einzuräumen.

2. Mit Einführung des gebührenpflichtigen Parkens ist eine Überwachung der Parkregelungen und eine Ahndung von Verstößen unbedingt erforderlich. Die Verwaltung wird gebeten, vorab die betroffenen Personen auf geeignete Weise über die Änderung der Parkregelungen zu informieren.

3. Die Verwaltung wird gebeten, eine Überarbeitung der Parkgebührenordnung im Rahmen des Mobilitätsentwicklungsplans (MEP) zu prüfen, die das (veränderte) Verhalten unterschiedlicher Nutzer*innengruppen (z. B. Anwohner, Handwerker, Lieferdienste, Pflegedienste, Besucher*innen/Gäste) differenziert berücksichtigt.

4. Die Verwaltung wird gebeten, in Gesprächen mit den Betreibern der Parkhäuser und Tiefgaragen zu klären, inwieweit das Angebot an Dauerparkplätzen in diesen Parkbauten verbessert werden kann, um den öffentlichen Straßenraum zu entlasten.

5. Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, wie eine Attraktivierung des sog. „Handyparkens“ (digitales Parken) erreicht werden kann.

6. Die Verwaltung wird auch gebeten, die Erfahrungen mit den neuen Parkregelungen dahingehend auszuwerten, welche Auswirkungen sich auf Bereiche außerhalb der Okerumflut ergeben. Daraus abgeleitet oder aufgrund bereits bestehenden Parkdrucks ist eine Ausweitung des Parkraummanagements auf Bereiche außerhalb der Okerumflut zu prüfen (vgl. 4./5. Schritt des 1997 beschlossenen Parkraumbewirtschaftungskonzepts).

Sachverhalt:
Bereits im Mai 1990 hatte der Rat sich mit einer Umstellung des innerstädtischen Parkens befasst. In der beigefügten Beschlussvorlage aus dem Jahr 1995 beschreibt die Verwaltung zutreffend die damalige innerstädtische Parksituation: „Die heutige Situation im ruhenden Verkehr der Innenstadt Braunschweigs ist durch den einfachen Grundsatz »Wer zuerst kommt, parkt (zuerst)« geprägt. Der Bestand an unbewirtschaftetem Parkraum ist mit 2.150 öffentlichen Parkständen absolut wie auch im Vergleich mit vergleichbaren Städten sehr groß. Diese im öffentlichen Straßenraum befindlichen, weder zeitlich beschränkten, noch mit einer Parkgebühr belegten Parkstände werden in der Regel in den Morgenstunden von

Berufstätigen oder Auszubildenden für eine Zeitdauer von 8 bis 10 Stunden belegt und stehen somit dann für andere Nutzer nicht mehr zur Verfügung. Auf diese Weise wird das Parkraumangebot z. B. für einen mit dem Auto aus der Region anreisenden Kunden der Braunschweiger Innenstadt oder auch Geschäftsmann/frau stark eingeschränkt."

Der Rat beschloss daher im März 1997 das beigefügte Parkraumbewirtschaftungskonzept für die Innenstadt innerhalb der Okerumflut. Zunächst sollten nur die Schritte 1 bis 3 der vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden. Dieser Beschluss von 1997 umfasste auch bereits die Anfang November 2022 (erneut) mit Vorlage 22-19665 beschlossene Ausweitung des gebührenpflichtigen Parkens innerhalb der Okerumflut (Vorlage 22-19665).

Zu 1:
In der Vorlage 22-19665 schreibt die Verwaltung, dass die Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung gestaffelt vorgenommen werden soll, damit der sich daraus ergebende personelle Mehraufwand im Bereich der Überwachung und Vollstreckung sukzessive aufgebaut werden kann. Die Aufstellung der ersten 40 Parkscheinautomaten werde in Abhängigkeit von der Witterung rund zwei Monate dauern und voraussichtlich bis Ende des I. Quartals dauern. Die Anregung aus dem CDU/FDP-Antrag, den Betroffenen Zeit für die Umstellung und Umgewöhnung einzuräumen, wird insofern aufgegriffen, als erst im Mai 2023 mit der Parkgebührenerhebung im ersten Abschnitt begonnen werden soll. Die weiteren Parkscheinautomaten werden in den anderen Abschnitten laut Verwaltungsvorlage ohnehin erst frühestens im Herbst 2023 in Betrieb genommen. Damit dürfte den Betroffenen ausreichend Zeit für eine Umstellung und Umgewöhnung zur Verfügung stehen.

Zu 2:
Die Verwaltung soll die betroffenen Personen durch geeignete Maßnahmen über die Änderungen der Parkregelungen umfassend informieren. Gezielter als mit reinen Informationsveranstaltungen erreicht man die Betroffenen in den weit auseinander liegenden Straßenzügen des Ausweitungsbereichs durch Faltblätter, die an parkenden Autos im Ausweitungsgebiet angebracht werden.

Zu 3:
Wenn in der Vergangenheit Änderungen an den Parkregelungen vorgenommen wurden, waren in der Regel auch Nachsteuerungen erforderlich. Zum Beispiel wurden nach Einführung des Parkraummanagements rund um die Stadthalle erst im Nachhinein auf Drängen der Anwohner Parkscheinautomaten aufgestellt, die auch Besucherparken (bis zu 24 Stunden) ermöglichen. Insofern sollten die Erfahrungen mit der neuen Parkregelung einfließen in eine Prüfung von zonengestaffelten oder nutzerorientierten unterschiedlichen Parkdauern, wie es sie auch in anderen Städten (z. B. Hannover) gibt und im Parkraumbewirtschaftungskonzept von 1997 auch vorgeschlagen wurde.

Zu 4:
Wie der Mitteilung der Verwaltung 22-19222-01 zu entnehmen ist, gibt es bereits Gesprächstermine mit den Betreibern der städtischen Tiefgaragen, um das Angebot für Pendlerinnen und Pendler zur Nutzung der Tiefgaragen attraktiver zu gestalten. Denkbar ist, die Anzahl der Dauerparkplätze auszuweiten und die Öffnungszeiten zu verlängern. Auch Gespräche mit den Betreibern der Parkhäuser, die nicht im städtischen Eigentum liegen, seien bereits geplant. Der Graphik zur Gesamtauslastung der Parkhäuser in der Mitteilung 22-19222-01 ist zu entnehmen, dass noch genügend Kapazitäten vorhanden sind, weitere Dauerparker – auch zu attraktiven Konditionen – aufzunehmen. Dieses würde sehr zu einer Entlastung des Parkens an den öffentlichen Straßen beitragen.

Zu 5:
Das sog. Handyparken ermöglicht es, die Parkgebühren mit dem Handy zu bezahlen. Auf der städtischen Website gibt es weitere Erläuterungen: „Auf allen öffentlichen Parkflächen mit Parkscheinpflicht besteht die Möglichkeit, über PayByPhone den Parkschein komfortabel per Handy zu bezahlen und zu verlängern. Der digitale Parkschein wird direkt nach der Buchung an die Verkehrsüberwachung übermittelt. Mittels elektronischer

Kennzeichenabfrage kann die Verkehrsüberwachung vor Ort die digitalen Tickets einsehen. PayByPhone ist eine kostenlose App, die dem Nutzer außerdem mittels GPS den nächstgelegenen Parkplatz anzeigt. Die Parkgebühr wird einfach mit nur zwei „Klicks“ bezahlt. Auch eine einfache SMS-Funktion zum Lösen eines Parktickets steht zur Verfügung. Hierzu sind genaue Anwendungshinweise mit der entsprechenden Kurzwahlnummer auf den Parkscheinautomaten zu finden. Die PayByPhone-App kann kostenlos im App Store und Google Play Store herunterladen werden und ist auch ohne vorherige Registrierung direkt einsetzbar.“ – Aus städtischer Sicht ist besonders attraktiv, dass beim Handyparken das Handling von Kleingeld entfällt. Für die Nutzer*innen fallen jedoch zusätzliche Gebühren für den Dienstleister an, in der Regel 10 Prozent der jeweiligen Parkgebühr. In einigen Kommunen (z. B. Aachen, Erlangen, Magdeburg, Saarbrücken, Sulzbach-Rosenberg) fällt jedoch keine zusätzliche Gebühr an. Vielleicht können die Erfahrungen aus diesen Kommunen mit einfließen in einen Vorschlag der Verwaltung, das Handyparken in Braunschweig attraktiver zu gestalten.

Zu 6:
Eine flächendeckende Gebührenerhebung für das Parken in der Innenstadt wird voraussichtlich dazu führen, dass der Parkdruck auf Straßen außerhalb der Okerumflut zunehmen wird. Das wird schon im Parkraumbewirtschaftungskonzept von 1997 angenommen und auch in den Änderungsanträgen von CDU/FDP und BIBS aufgegriffen. Die Bereiche außerhalb der Okerumflut sind vielfach bereits einem hohen Parkdruck ausgesetzt. Insofern sollte die Verwaltung unter Einbeziehung der betroffenen Stadtbezirke frühzeitig die Straßenzüge zwischen Okerumflut und wilhelminischem Ring in die Überlegungen zum Parkraummanagement mit einbeziehen.

Abschlussbemerkung:
Es wird erwartet, dass die angesprochenen Themen ebenso wie das Thema Park & Ride im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen aus dem MEP mit behandelt werden. Die Einführung des Deutschlandtickets („49-Euro-Ticket“) im Laufe des Jahres 2023 wird voraussichtlich zu einer spürbaren Veränderung im Mobilitätsverhalten der Bevölkerung führen. Aufgrund des großen Erfolgs des 9-Euro-Tickets und der klimafreundlichen Wirkung durch die vermehrte Nutzung des ÖPNV soll das Deutschlandticket als dauerhaftes Zeitkartenangebot in Kooperation von Bund und Ländern im Rahmen des dritten Entlastungspakets des Bundes eingeführt werden. Das Deutschlandticket vereinfacht dabei als „Flatrate für den Regionalverkehr“ die Nahverkehrstarife, da es Reisen über Landes- und Tarifgrenzen ermöglicht. Es ist somit zusammen mit der Parkraumbewirtschaftung ein starkes Argument, vom Auto auf ein klimafreundliches Verkehrsmittel umzusteigen. Anpassungen und Weiterentwicklungen des Parkraumkonzepts, die neben den bewirtschafteten Parkflächen auch Systemfragen (digitales Bezahlen, Überwachung usw.) und die Parkgebühren im Blick haben, gehören insofern auch zukünftig zu den laufenden Aufgaben der Verwaltung.

Der vorliegende Antrag greift die Punkte aus den Änderungsanträgen 22-19930 der FDP, 22-19995 der BIBS und 22-19222-02 von CDU/FDP auf.

Anlage:
Parkraumbewirtschaftungskonzept Braunschweig von 1997

Der Oberstadtdirektor Stadtplanungsamt 61.41-133/50 Pk-VG	Drucksache XV-58/97	TOP 29
2. Ergänzungs- **VORLAGE**		Datum 16.12.1996

Beratungsfolge	Sitzung Tag	öffentlich	nicht öffentlich	Beschlußvorschlag angenommen	abgelehnt	geändert
☐ Stadtbezirksrat 120 - als Mitteilung -		X				
☐ Stadtbezirksrat 421 6.2.97	~~16.01.1997~~	X				
☐ Stadtbezirksrat 320	21.01.1997	X				
☐ Stadtbezirksrat 222	22.01.1997	X		siehe Anlage		
☐ Stadtbezirksrat 221	28.01.1997	X				
☐ Umweltausschuß 12.2.97	~~06.02.1997~~	X				
☐ Wirtschaftsausschuß	14.02.1997	X				
☐						
☐ Planungsausschuß	19.02.1997	X				
☐ Verwaltungsausschuß	25.02.1997		X			
☒ Rat	04.03.1997	X				
☐				Vom Rat angenommen Ausgef./Amt 15		

Beteiligte Ämter	Beteiligung des Rechnungspr.-Amtes	Anhörungsrecht des StBezR.	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschl./Anreg. d. StBezR.
12, 66	☒ nein ☐ ja	☐ nein ☒ ja	☒ nein ☐ ja, Nr.

Überschrift, Beschlußvorschlag (unverändert)

Parkraumbewirtschaftungskonzept Braunschweig

1. Das Parkraumbewirtschaftungskonzept für die Innenstadt Braunschweig innerhalb der Okerumflut wird beschlossen.

2. Die Schritte 1 bis 3 der vorgeschlagenen Maßnahmen werden, wie in Kapitel 6 ausführlich dargestellt, umgesetzt.

370

Sachverhalt, Begründung ggf. Anhörungsergebnis, finanzielle Auswirkungen s. nächste Seite
10.101-11/95

1. Anlaß
Die Verwaltung hat im November 1995 den Gremien eine umfangreiche Beschlußvorlage Parkraumbewirtschaftungskonzept Braunschweig zur Beschlußfassung vorgelegt. Die große Bedeutung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes für die Innenstadt und Gesamtstadt Braunschweig machte umfangreiche Beratungen in den Gremien erforderlich. Die Verwaltung hat als Reaktion auf aufgeworfene Fragen eine 1. Ergänzungsvorlage erarbeitet und das Parkraumbewirtschaftungskonzept in dieser Fassung erneut den Gremien vorgelegt.

Der Stadtbezirksrat 120 (östliches Ringgebiet) hat dem Parkraumbewirtschaftungskonzept in der Fassung der 1. Ergänzungsvorlage zugestimmt. In den übrigen beteiligten Gremien konnten die Beratungen bis jetzt nicht zu einem für die Verwaltung erkennbaren Ergebnis gebracht werden. Aus diesem Grunde hält es die Verwaltung für angezeigt, das Parkraumbewirtschaftungskonzept an zwischenzeitlich eingetretene Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen anzupassen und in dieser Form erneut zur Beratung in die Gremien einzubringen.

Unabhängig davon haben Beratungen zur Platzgestaltung Wollmarkt/Alte Waage im Stadtbezirksrat Innenstadt am 04.12.1996 gezeigt, daß in den Gremien der Wunsch besteht, das Parkraumbewirtschaftungskonzept nun erneut zu beraten. Diesem Wunsch kommt die Verwaltung nunmehr nach.

2. Veränderte gesetzliche Rahmenbedingungen
Seit dem 01.11.1996 gilt ein neues Ladenschlußgesetz, das den Rahmen für die zulässigen Öffnungszeiten ausgedehnt hat. Danach ist es in Zukunft möglich,
montags bis freitags zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr,
an normalen Samstagen zwischen 6.00 Uhr und 16.00 Uhr und
an Samstagen in der Weihnachtszeit zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr Einzelhandel zu betreiben.

Diese Regelung ist nach mehreren Jahrzehnten der alten Regelung relativ neu und es ist weder für die Verwaltung noch für den Einzelhandelsverband oder die IHK derzeit absehbar, in welchem Umfang die erweiterten Rahmenbedingungen des neuen Ladenschlußgesetzes vom Braunschweiger Einzelhandel in Zukunft genutzt werden. Derzeit mögliche Beobachtungen spiegeln die besonderen Bedingungen der Vorweihnachtszeit im Einzelhandel wider, deren Übertragung auf die restliche Zeit des Jahres zumindest nach derzeitigem Erkenntnisstand fragwürdig ist. Die Verwaltung hat daher die Absicht, gemeinsam mit der IHK Art und Umfang der Nutzung des vergrößerten Rahmens im I. Quartal 1997 intensiv zu beobachten.

Da es wesentliches Ziel des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes Braunschweig ist, neben der Nutzergruppe der Anwohner in ausreichendem Maße Parkraum für die bedeutende Nutzergruppe der Kunden und Besucher in attraktiver Lage zur Verfügung stellen zu können, ist es sinnvoll, auch den Kunden und Besuchern, die nach neuer gesetzlicher Regelung in der Zeit zwischen 18.30 Uhr und 20.00 Uhr Parkraumbedarf im öffentlichen Raum haben, einen adäquaten Parkplatz zur Verfügung zu stellen. Sollte sich nach den Beobachtungen der IHK und der Verwaltung zeigen, daß der Braunschweiger Einzelhandel in überwiegendem Umfang den Rahmen ausschöpft, so empfiehlt die Verwaltung, die Bewirtschaftungszeiten entsprechend anzupassen. Es ist beabsichtigt, diese Anpassung nach dem Vorliegen ausreichender Informationen ggf. im Rahmen des 3. Realisierungsschrittes vorzunehmen.

Mit dieser inhaltlichen Ergänzung empfiehlt die Verwaltung, dem Parkraumbewirtschaftungskonzept (Beschlußempfehlung unverändert) zuzustimmen.

I.V.

Jaenicke

371

Amt 61 11.02.1997

Parkraumbewirtschaftungskonzept Braunschweig

Beratungsergebnisse der Stadtbezirksräte:

Die Verwaltung hat die Vorlage Parkraumbewirtschaftungskonzept vom 23.10.1995 , die 1. Ergänzungsvorlage vom 08.01.1996 sowie die 2. Ergänzungsvorlage vom 16.12.1996 in folgende Stadtbezirksräte zur Beratung eingebracht:
(Die in der 2. Ergänzungsvorlage genannten Sitzungstermine haben sich teilweise verändert. Die Beratung im Umweltausschuß erfolgt am 12.02.1997.)

Stadtbezirksrat 320 - westliches Ringgebiet zur Sitzung am 21.01.1997
Beratungsergebnis:
Der Stadtbezirksrat hat die Vorlage zur Kenntnis genommen.
Protokollnotiz:
„Die Verwaltung der Stadt Braunschweig wird gebeten, um den zu erwartenden Parkdruck im westlichen Ringgebiet zu vermindern, die in Planung befindlichen P + R-Plätze Werksteig, Varrentrappstraße und Hildesheimer Straße-Nord vor der Einführung der Stufen 2 und 3 des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes einzurichten."

Stadtbezirksrat 222 - Viewegs Garten - Bebelhof zur Sitzung am 22.01.1997
Beratungsergebnis:
Der Stadtbezirksrat hat die Vorlage beschlossen.
Protokollnotiz:
„1. Die Verwaltung wird gebeten, im Rahmen der Einführung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes die Auswirkungen desselben durch Verkehrszählungen und Befragung der betroffenen Bürger begleitend zu erfassen.
2. Die Verwaltung wird gebeten, da durch die Einführung der 1. Stufe des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes eine stark erhöhte Verkehrsbelastung der an den Okerumflutgraben angrenzenden Gebiete zu erwarten ist, eine möglichst zeitgleiche Einführung der 2. Stufe ins Auge zu fassen."

Stadtbezirksrat 221 - Innenstadt zur Sitzung am 28.01.1997
Beratungsergebnis:
Der Stadtbezirksrat hat die Vorlage beschlossen.

Stadtbezirksrat 421 - Nordstadt zur Sitzung am 06.02.1997
Beratungsergebnis:
Der Stadtbezirksrat hat die Vorlage abgelehnt.

Amt 61 18.02.1997

Beratungsergebnisse in Ausschußsitzungen:

Der **Umweltausschuß** und der **Wirtschaftsausschuß** haben die Vorlage ohne Beschluß passieren lassen.

372

Der Oberstadtdirektor - Stadtplanungsamt - 61.41-133/50 PK-VG	Drucksache	TOP

1. Ergänzungs-
VORLAGE

Datum
08.01.1996

Beratungsfolge	Sitzung Tag	öffentlich	nicht öffentlich	Beschlußvorschlag angenommen	abgelehnt	geändert
☐ Stadtbezirksrat 221 - Innenstadt -	23.01.1996	X				
☐ Stadtbezirksrat 120 - Östliches Ringgebiet -	24.01.1996	X				
☐ Stadtbezirksrat 222 - Viewegs Garten Bebelhof -	31.01.1996	X				
☐ Stadtbezirksrat 421 - Nordstadt -	01.02.1996	X				
☐ Stadtbezirksrat 320 - Westliches Ringgebiet -	13.02.1996	X				
☐ Planungsausschuß	14.02.1996	X				
☐ Wirtschaftsausschuß	16.02.1996	X				
☐ Ausschuß für Frauen- und Familienfragen	07.03.1996	X				
☐ Umweltausschuß	07.03.1996	X				
☐ Verwaltungsausschuß	19.03.1996		X			
☐ Rat	23.04.1996	X		Vom Rat angen. Ausgef./Amt 15		

Beteiligte Ämter	Beteiligung des Rechnungspr.-Amtes	Anhörungsrecht des StBezR.	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschl./Anreg. d. StBezR.
	☒ nein ☐ ja	☐ nein ☒ ja	☒ nein ☐ ja, Nr.

Überschrift, Beschlußvorschlag

Parkraumbewirtschaftungskonzept Braunschweig

„1. Das Parkraumbewirtschaftungskonzept für die Innenstadt Braunschweig *innerhalb der Okerumflut* wird beschlossen.

2. Die Schritte 1 bis 3 der vorgeschlagenen Maßnahmen werden wie in Kapitel 6 ausführlich dargestellt umgesetzt."

...

313

Sachverhalt, Begründung ggf. Anhörungsergebnis, finanzielle Auswirkungen s. nächste Seite
10.101-09/84

Die Verwaltung hat in der Beschlußvorlage zum Parkraumbewirtschaftungskonzept Braunschweig vom 23.10.1995 ausführlich dargestellt, daß aufgrund der Bedeutung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes für die Stadt Braunschweig ein schrittweises Realisieren des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes zur Erreichung der damit angestrebten Ziele von großer Wichtigkeit ist.

Daher hat die Verwaltung von den insgesamt dargestellten 6 Realisierungsschritten zunächst 3 Schritte zur Realisierung vorgeschlagen, um danach die Erfahrungen mit der Parkraumbewirtschaftung zusammentragen zu können, eine erneute Anhörung wichtiger Institutionen und Verbände durchzuführen und die Ergebnisse aller dieser Recherchen den Gremien in Form einer zweiten Beschlußempfehlung zu weiteren Realisierungsschritten vorzulegen.

Die Verwaltung hat in der Beschlußvorlage vom 23.10.1995 die Maßnahmen dargestellt, die im Rahmen der Schritte 1 bis 3 zur Realisierung vorgeschlagen werden. Diese Maßnahmen betreffen ausschließlich den Bereich innerhalb der Okerumflut. Um diesen Sachverhalt, an dem sich nichts geändert hat, noch klarer darzustellen, hat die Verwaltung den Punkt 1 des Beschlußvorschlages um den Zusatz *„innerhalb der Okerumflut"* ergänzt.

I. V.

Dr. Beckmann

374

Der Oberstadtdirektor Stadtplanungsamt 61.41-133/50 Pk-VG	Drucksache	TOP

VORLAGE

Datum 23.10.1995

Beratungsfolge	Sitzung Tag	öffentlich	nichtöffentlich	Beschlußvorschlag angenommen	abgelehnt	geändert
☐ Stadtbezirksrat 221	07.11.95	X				
☐ Planungsausschuß	08.11.95	X				
☐ Stadtbezirksrat 120	~~15.11.95~~ 13.12.95	X				
☐ Stadtbezirksrat 421	~~29.11.95~~	X				
☐ Stadtbezirksrat 222	29.11.95	X				
☐ Stadtbezirksrat 320	05.12.95	X				
☐ Wirtschaftsausschuß	08.12.95	X				
☐ Umweltausschuß	18.01.96	X				
☐ Ausschuß für Frauen und Familienfragen	18.01.96	X				
☐ Verwaltungsausschuß	13.02.96		X			
☐ Rat	27.02.96	X		Vom Rat angen. Ausgef./Amt 15		

Beteiligte Ämter	Beteiligung des Rechnungspr.-Amtes	Anhörungsrecht des StBezR.	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschl./Anreg. d. StBezR.
12, 20, 23, 31, 32, 37, 40, 41, 45, 54, 66, 80	☒ nein ☐ ja	☐ nein ☒ ja	☒ nein ☐ ja, Nr.

Überschrift, Beschlußvorschlag

Parkraumbewirtschaftungskonzept Braunschweig

" 1. Das Parkraumbewirtschaftungskonzept für die Innenstadt Braunschweig wird beschlossen.

2. Die Schritte 1 bis 3 der vorgeschlagenen Maßnahmen werden, wie in Kapitel 6 ausführlich dargestellt, umgesetzt."

373

Sachverhalt, Begründung ggf. Anhörungsergebnis, finanzielle Auswirkungen s. nächste Seite
10.101-09/84

Inhaltsübersicht

1. **Anlaß und Bearbeitungsablauf**
2. **Heutige Situation im ruhenden Verkehr**
3. **Ziele des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes**
4. **Prognose der zukünftigen Situation im ruhenden Verkehr**
5. **Parkraumbewirtschaftungskonzept**
6. **Realisierung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes und zu erwartende Auswirkungen**
7. **Grundsatzpositionen wichtiger Institutionen und Verbände**
8. ***Anhörung wichtiger Institutionen und Verbände***
9. **Zusammenfassung und Verwaltungsvorschlag**

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	**Ratsbeschluß vom 15.5.1990**
Anlage 2	**Vergabebeschluß vom 03.9.1991**
Anlage 3	***Bezirkseinteilung Parkraumbewirtschaftungskonzept***
Anlage 4	***Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung***

376

Alle Textpassagen in *Schrägdruck* gehen auf die Stellungnahmen der Institutionen und Verbände im Rahmen der Anhörung zum Parkraumbewirtschaftungskonzept zurück.

1. Anlaß und Bearbeitungsablauf

Mit Beschluß vom 15.05.1990 hatte der Rat einen Antrag, mit dem die Verwaltung beauftragt werden sollte, ein Konzept zur Verkehrsentlastung der Braunschweiger Innenstadt zu erstellen, an die Ausschüsse verwiesen.
Als kommunale Lösungsstrategien gegen die Auswirkungen des motorisierten Individualverkehrs wurden in dem Antrag Parkraumbewirtschaftungskonzepte, verbunden mit einer konsequenten Förderung des ÖPNV und einem angemessen P + R-Konzept, genannt.
Dieser Beschluß ist als Anlage 1 enthalten.

Am 03.09.1991 hat der Rat die Vergabe zur Erarbeitung eines Parkraumbewirtschaftungskonzeptes für die Innenstadt Braunschweig an das Planungsbüro Retzko + Topp, Darmstadt, beschlossen. Der Vergabebeschluß ist als Anlage 2 enthalten.

In den folgenden Jahren hat das Planungsbüro das nunmehr vorliegende Parkraumbewirtschaftungskonzept Braunschweig erarbeitet.

Die Verwaltung legt das Parkraumbewirtschaftungskonzept Braunschweig den Gremien nunmehr zur Beratung vor und empfiehlt, die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen zu beschließen.

2. Heutige Situation im ruhenden Verkehr

Die heutige Situation im ruhenden Verkehr der Innenstadt Braunschweig ist durch den einfachen Grundsatz " Wer zuerst kommt, parkt (zuerst) " geprägt. Der Bestand an unbewirtschaftetem Parkraum ist mit 2150 öffentlichen Parkständen absolut wie auch im Vergleich mit vergleichbaren Städten sehr groß. Diese im öffentlichen Straßenraum befindlichen, weder zeitlich beschränkten, noch mit einer Parkgebühr belegten Parkstände werden in der Regel in den Morgenstunden von Berufstätigen oder Auszubildenden für eine Zeitdauer von 8 - 10 Stunden belegt und stehen somit dann für andere Nutzer nicht mehr zur Verfügung. Auf diese Weise wird das Parkraumangebot z. B. für einen mit dem Auto aus der Region anreisenden Kunden der Braunschweiger Innenstadt oder auch Geschäftsmann/frau stark eingeschränkt.

Auch die Anwohner der Innenstadt sehen sich mit der Situation konfrontiert, daß ihnen nicht ausreichend Parkmöglichkeiten zur Verfügung stehen, da sie mit dauerparkenden Beschäftigten und Innenstadtbesuchern um Parkmöglichkeiten konkurrieren. Als weiteres Beispiel ist noch das Problem des Lieferverkehrs anzuführen, der sich mit fehlgenutzten Lieferzonen konfrontiert sieht, was zu sehr unbefriedigenden behindernden Situationen gleichermaßen für den Lieferverkehr wie auch für den fließenden Verkehr führt.

Die sonstigen Begleiterscheinungen des Parkens in der Stadt wie Beeinträchtigung der Aufenthalts- und Erlebnisfunktion der Innenstadt, zahlreiche, vermeidbare Behinderungen der Innenstadtnutzer durch Falschparker und Beeinträchtigungen der Gestaltqualitäten in empfindlichen Bereichen der Innenstadt sind hinreichend bekannt.

377

Folgerichtig wird daher aus unterschiedlichen Blickwinkeln die Situation des ruhenden Verkehrs in der Innenstadt Braunschweigs von Anwohnern, Kunden und Besuchern, Beschäftigten, Vertretern des Einzelhandels und der IHK, von Fußgängern, Radfahrern, Nutzern des ÖPNV und Autofahrern, um einige zu benennen, beklagt.

Dieses sind gute Gründe, die Situation im ruhenden Verkehr der Innenstadt Braunschweigs zusätzlich zu eher anschaulichen Erkenntnissen umfassend zu analysieren und zu verbessern. Unter Innenstadt wird hier der Bereich innerhalb der Okerumflut verstanden.

Das **Parkraumangebot** innerhalb der Okerumflut (Anzahl und Bewirtschaftung der Stellplätze) wurde detailliert erfaßt und dargestellt.

Parkraumangebot Innenstadt Stand 1991

Parkstandart und Parkstandtyp		Bezirk 1	Bezirk 2	Bezirk 3	Bezirk 4	Bezirk 5	Bezirk 6	Bezirk 7	Bezirk 8	Bezirk 9	Summe
gebühren-pflichtige Parkstände	Parkstände in Parkbauten	0	0	0	1594	532	0	1540	0	1014	4680
	Parkstände mit Parkscheinautomaten	167	0	0	0	0	0	0	0	0	167
	Parkstände mit Parkuhr/-schein (0,5h - 1h)	70	15	0	260	84	13	210	108	43	803
	Summe	237	15	0	1854	616	13	1750	108	1057	5650
nicht gebühr-enpflichtige Parkstände	Parkstände mit zeitlicher Beschränkung	155	30	15	101	69	45	113	37	23	588
	Parkstände mit Parkscheibe (1h - 3h)	56	208	12	165	165	69	109	13	222	1019
	Parkstände ohne zeitliche Beschränkung	878	61	185	127	80	414	77	159	169	2150
	Anwohnerparkstände (Sonderausweis)	25	79	20	74	8	3	27	11	100	347
	Summe	1114	378	232	467	322	531	326	220	514	4104
Parkraum insgesamt	öffentliche Parkstände insgesamt	1351	393	232	2321	938	544	2076	328	1571	9754
	private Stellplätze	1055	964	393	1631	828	277	1051	166	839	7204
	Summe	2406	1357	625	3952	1766	821	3127	494	2410	16958

- Das gesamte innerstädtische Parkraumangebot umfaßt 16 958 Parkstände;
- davon sind 7 204 Parkstände (42,5 %) private Stellplätze;
- 4 680 Parkstände (27,6 %) befinden sich in Parkhäusern und Tiefgaragen;
- 5 650 öffentliche Parkstände sind gebührenpflichtig (58 % aller öffentlichen Parkstände);
- auf 2 150 öffentlichen Parkständen ist das Parken zeitlich unbegrenzt und kostenlos erlaubt (22 % aller öffentlichen Parkstände).
- auf 4104 öffentlichen Parkständen werden keine Gebühren erhoben

Die **Parkraumnachfrage** wurde durch umfangreiche Erhebungen im öffentlichen Straßenraum ermittelt. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, daß eine Erhebungsmethodik gewählt wurde, die eine Zuordnung der abgestellten Fahrzeuge zu Nutzergruppen zuläßt. Hieraus wurde dann zusätzlich ein EDV-gestütztes Rechenmodell erarbeitet und an den erhobenen Erkenntnissen geeicht. Als Fazit läßt sich folgendes feststellen:

- Das gesamte innerstädtische Parkraumangebot ist vormittags (10.30 - 11.00 Uhr) zu knapp 78 % ausgelastet, nachmittags zu knapp 70 %
- Der öffentliche Straßenraum ist vormittags um ca. 4 % überbelegt (Falschparker).
- Es bestehen erhebliche Reserven an privatem Parkraumangebot.
- In den öffentlichen Tiefgaragen und Parkhäusern bestehen zum Teil erhebliche Reserven.

378

3. Ziele des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes

Bei der Erarbeitung der Ziele des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes steht aus den oben angeführten Gründen eine Betrachtungsweise im Vordergrund, die die verschiedenen Interessenlagen abgewogen berücksichtigt.

Es werden die drei Nutzergruppen
- Anwohner
- Kunden und Besucher (einschl. Liefer-, Andienungs- und Serviceverkehre)
- Beschäftigte, Auszubildende und Schüler

unterschieden, damit für möglichst viele innenstadtrelevante Nutzungen eine Verbesserung im ruhenden Verkehr erzielt werden kann.

Die Ziele des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes Braunschweig stehen unter den folgenden Leitzielen für die Innenstadtentwicklung

- Stärkung der Wirtschaftskraft der Innenstadt und Förderung der Stadtentwicklung
- Stärkung der Innenstadt als Kommunikations- und Erlebnisort durch Verbesserung der Aufenthaltsqualitäten in der Innenstadt
- Verbesserung und Erhaltung der Wohn- und Lebensqualität in der Innenstadt.

Auch die Ergebnisse der Analyse liefern erste Hinweise auf Ziele, die ein Parkraumbewirtschaftungskonzept erreichen sollte:

- Es ist festzustellen, daß es in der Innenstadt Braunschweig ein Gesamtparkraumangebot gibt, das während der Spitzenstunden zu 70 - 78 % ausgelastet ist, wobei der öffentliche Straßenraum vollständig überparkt wird, während die öffentlichen Parkbauten und der private Parkraum zu erheblichen Teilen nicht ausgelastet sind. Hier zu einer ausgleichenden Auslastung zu kommen, ist ein wesentliches Ziel des Parkraumkonzeptes.

Auf dieser Grundlage entwickelt das Planungsbüro Strategien, die zu einer effektiveren Ausnutzung des vorhandenen Parkraums führen sollen, die die Interessen der Wirtschaft berücksichtigen und gleichzeitig den Ansprüchen an Stadtgestaltung sowie Aufenthalts-, Wohn- und Lebensqualitäten in der Innenstadt genügen sollen. Im Rahmen dieser Strategien untersucht das Planungsbüro drei Szenarien mit jeweils unterschiedlichen Konzepten der Verkehrsorganisation und bewertet die Auswirkungen im Hinblick auf die Ziele.

Szenario 1

Im Rahmen dieses Szenarios soll untersucht werden, welche Auswirkung eine uneingeschränkte Deckung der gesamten Parkraumnachfrage aller Nutzergruppen in der Innenstadt hätte.

Verlagerungsmöglichkeiten auf andere Verkehrsmittel, Park + Ride u. ä., sollen zunächst nicht angestrebt bzw. unterstellt werden.

Szenario 2

Im Rahmen dieses Szenarios soll davon ausgegangen werden, daß wie im Szenario 1 der Anwohnerparkbedarf und der Parkbedarf der Nutzergruppe Kunden und Besucher zu 100 % gedeckt wird (ohne Ausschöpfung von Verlagerungsmöglichkeiten). Der Nutzergruppe der Beschäftigten soll, anders als im Szenario 1, Parkraum nur noch auf privaten Flächen und in öffentlichen Parkbauten zur Verfügung gestellt werden.

Szenario 3

In diesem Szenario soll davon ausgegangen werden, daß der Anwohnerparkbedarf wie in Szenario 1 und 2 jederzeit zu 100 % gedeckt wird. Beschäftigten soll, wie im Szenario 2, nur noch Parkraum auf privaten Flächen oder in öffentlichen Parkbauten angeboten werden, und für die Nutzergruppe der Kunden und Besucher sollen durch umfangreiche flankierende Maßnahmen *(siehe Seiten 9 und 14)* Anreize geschaffen werden, in verstärktem Maße den öffentlichen Personennahverkehr und nichtmotorisierte Verkehrsmittel zu nutzen ("Umweltverbund").

4. Prognose der zukünftigen Situation im ruhenden Verkehr

Aufgrund der Bedeutung der Innenstadt für die gesamte Stadt Braunschweig und aufgrund der langfristigen Wirkungen des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes ist es erforderlich, sich auch mit der erwarteten zukünftigen Situation im ruhenden Verkehr intensiv zu befassen.

Das Planungsbüro hat auf Grundlage der umfangreichen Erhebungsergebnisse ein Berechnungsmodell entwickelt, das die heutige Situation zuverlässig widerspiegelt. Mit Hilfe dieses geeichten Berechnungsmodells und der erwarteten Veränderung der Einflußgrößen

- künftige Anzahl der Einwohner
- künftige Anzahl der Beschäftigten
- künftige Anzahl der Kunden und Besucher
- künftiger Motorisierungsgrad
- künftige Verkehrsmittelwahl "modal split" der jeweiligen Nutzergruppe

wurde die zukünftig zu erwartende Parkraumnachfrage jeder einzelnen Nutzergruppe, zu insgesamt drei Tageszeiten, in den einzelnen Bereichen der Innenstadt ermittelt und dokumentiert.

Diese künftige Parkraumnachfrage trifft auf ein verändertes zukünftiges Parkraumangebot. Im wesentlichen muß unterstellt werden, daß eine ganze Reihe heute brachliegender, bzw. als Parkplätze genutzter wertvoller innerstädtischer Baugrundstücke für eine Nutzung vor allem durch hochwertige Bebauung in Frage kommt und daher als Parkraum entfällt.

Als ein Beispiel sei das städtische Grundstück in der Langen Straße genannt.
Durch diese Annahme soll nicht die in jedem Einzelfall noch zu treffende Entscheidung vorweggenommen werden, sondern lediglich eine auf der "sicheren Seite" liegende Annahme getroffen werden.

380

Im Rahmen der Prognose wird daher zunächst davon ausgegangen, daß sich das Parkraumangebot im Jahre 2010 durch eine Nutzung der erwähnten Flächen von 16 958 auf 16 263 Parkplätze verringern wird.

Die Ergebnisse der Prognose sind in der nachfolgenden Tabelle anschaulich dargestellt:

		Szenario 2010								
		1			2			3		
		Parkstände			Parkstände			Parkstände		
		nachts	vormitt.	nachmitt.	nachts	vormitt.	nachmitt.	nachts	vormitt.	nachmitt.
Parkraum-bedarf der Nachfrage-gruppe *	Anwohner	8254	3816	3635	8254	3816	3635	8254	3816	3635
	Beschäftigte		4893	3089		2926	2380		2926	2380
	Kunden und Besucher		5501	6317		5501	6317		3909	4489
	gesamt	8254	14210	13041	8254	12243	12332	8254	10651	10504
vorhandene private Stell-plätze **	Anwohner	5261	3156	3156	5261	3156	3156	5261	3156	3156
	Beschäftigte		3156	3156		3156	3156		3156	3156
	Kunden und Besucher		701	701		701	701		701	701
	gesamt	5261	7013	7013	5261	7013	7013	5261	7013	7013
Rest-Park-raumbedarf der Nachfra-gegruppe ***	Anwohner	2993	691	544	2993	691	544	2993	691	544
	Beschäftigte		2001	708		0	0		0	0
	Kunden und Besucher		4800	5616		4800	5616		3207	3787
	gesamt	2993	7492	6868	2993	5491	6160	2993	3898	4331
Rest-Parkraum-angebot gesamt ****		6256	1757	2381	6256	3758	3089	6256	5351	4918

* Der Parkraumbedarf der jeweiligen Nachfragegruppe wird über das in Abschnitt 4 entwickelte Berechnungsmodell und unter Zugrundelegung veränderter Strukturdaten ermittelt.

** 75 % des privaten Stellplatzangebotes stehen nachts Anwohnern zur Verfügung, 45 % tagsüber 45 % des privaten Stellplatzangebotes stehen tagsüber Beschäftigten zur Verfügung. 10 % des privaten Stellplatzangebotes stehen tagsüber Kunden und Besuchern zur Verfügung.

*** Der Rest-Parkraumbedarf ergibt sich aus der Differenz zwischen berechnetem Parkraumbedarf und verfügbarem privaten Stellplatzangebot (bezirksweise Berechnung erforderlich! private Stell-). plätze decken nur den Bedarf im jeweiligen Bezirk. Sie kompensieren keine Defizite anderer Bezirke.

**** Das Rest-Parkraumangebot ergibt sich aus der Differenz zwischen berechnetem Rest-Parkraumbedarf und dem öffentlich zugänglichen künftigen Parkraumangebot Ein positiver Wert bedeutet ein Überangebot an Parkraum, ein negativer Wert ein Defizit.

Ergänzende Erläuterung: Das Restparkraumangebot entspricht der Summe der innenstadtweit zur entsprechenden Tageszeit nicht belegten öffentlichen Parkplätze.

Eine wesentliche Erkenntnis kann zusammenfassend festgehalten werden:

Das zukünftige gesamte innerstädtische Parkraumangebot ist in jedem der drei Szenarien in der Lage, mit einem erheblichen Überangebot an Parkraum die Nachfrage aller Nutzergruppen zu decken. Diese Feststellung ist an die nachfolgenden Voraussetzungen gebunden:

361

- Das *vorhandene* private Parkraumangebot wird, anders als heute, zu jeder Tageszeit in verstärktem Maße genutzt,
- Es wird davon ausgegangen, daß auch Tiefgaragen und Parkhäuser in Zukunft besser angenommen werden.

Um diese Voraussetzungen sicherstellen zu können, sind Maßnahmen eines Parkraumbewirtschaftungskonzeptes erforderlich, die nachfolgend dargestellt werden sollen.

5. Parkraumbewirtschaftungskonzept

Unter Beachtung der Ziele des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes werden auf der Basis der Erhebungen und der daraus resultierenden Vorschläge des Planungsbüros folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Es soll eine flächendeckende Bewirtschaftung des öffentlichen Parkraumangebotes eingeführt werden, um durch Vorgabe der zulässigen Parkdauer und Staffelung der Höhe der Parkgebühren in der Regel während der Geschäftszeiten eine den Zielen entsprechende Nutzung des Parkraumangebotes bewirken zu können.

Da sich eines der wichtigsten Ziele des Gesamtkonzeptes auf die Erhaltung der Wirtschaftskraft bezieht, sind Parkgebühren sorgfältig nach

- Lage des Parkstandes und
- Parkzweck des Verkehrsteilnehmers

zu gestalten. Darüber hinaus sollten bei der Festlegung von Parkgebühren folgende weitere Kriterien berücksichtigt werden:

- Länge des Fußweges vom Parkstand zum Reiseziel (Parkgebührenzonen),
- Parkkomfort und
- Nutzungsansprüche anderer Verkehrsteilnehmer (vor allem Radfahrer und Fußgänger im Straßenraum).

Daraus ergeben sich drei wesentliche Grundsätze:

- Der Preis für Kurzzeitparken muß akzeptabel bleiben,
- Straßenrandparken muß teurer sein als das Parken in Parkhäusern und Tiefgaragen,
- Anwohner erhalten Anwohnerparkbevorrechtigungen

Für die empfohlene Bewirtschaftung der Parkstände im öffentlichen Bereich werden aus wirtschaftlichen und gestalterischen Erwägungen Parkscheinautomaten vorgeschlagen.

352

- Die mit erheblichem finanziellen Aufwand errichteten öffentlichen Parkbauten sollen besser ausgelastet werden. Dieses Ziel soll erreicht werden, indem *im Verhältnis zum Straßenrandparken das Parken in öffentlichen Parkbauten preisgünstiger und zeitlich nicht begrenzt ist, und indem die Parkbauten durch Maßnahmen wie bessere Beleuchtung und Überwachung, Ausweisung von Frauenparkplätzen etc. für die Nutzer noch attraktiver gestaltet werden*

- *Für Aktivitäten mit größerem Zeitbedarf (bis hin zu halben oder ganzen Tagen) werden allen Nutzern vorrangig die öffentlichen Parkbauten angeboten. Ein geringfügig längerer Zu- und Abgangsweg erscheint im Vergleich zu Liefer- und Kurzzeitparkvorgängen hier eher vertretbar.*

- Der Anwohnerparkbedarf soll in Zukunft zu jeder Tages- und Nachtzeit wohnungsnah auf privaten Flächen (soweit verfügbar) und im öffentlichen Straßenraum gedeckt werden. Der Parkbedarf der Anwohner wird auf Antrag durch Ausgabe *einer* Anwohnerparkberechtigung *je Anwohner und Fahrzeug* gesichert. Diese können Anwohner der Innenstadt erhalten, *die dort gemeldet sind und wohnen, ein Kraftfahrzeug besitzen und nachweislich nicht über private Abstellmöglichkeiten verfügen. Die Verwaltungsgegbühr hierfür beträgt 60,00 DM/Jahr.* Sofern kein Anwohnerparkplatz frei ist, können Anwohner in dem Bezirk, für den ihr Anwohnerparkausweis gilt, auch an Parkuhren ohne Betätigung der Uhr, auf Parkscheibenplätzen ohne Betätigung der Parkscheibe sowie an Parkscheinautomaten ohne Lösen eines Parkscheines parken.

- Die Langzeitparkstände im öffentlichen Straßenraum werden in Kurzzeitparkstände umgewandelt, die auf diese Weise der Nutzergruppe der Kunden und Besucher als zusätzliches Angebot zur Verfügung stehen.

- Die Nutzergruppe der Beschäftigten hat in Zukunft in verstärktem Maße die Möglichkeit, privaten Parkraum zu nutzen, da durch die flächendeckende Bewirtschaftung erstmals Anreize geschaffen werden, auch private Stellplatzangebote intensiver zu nutzen. Daß gerade dieser private Parkraum erhebliche Reserven aufweist, hat die Analyse deutlich gemacht.

  Weiterhin steht der Nutzergruppe der Beschäftigten (*wie auch allen anderen Nutzern, die für längere Zeit Parkraum benötigen)* das *zeitlich unbeschränkte* Parkraumangebot in den öffentlichen Parkbauten nach wie vor zur Verfügung. Die Beschäftigten aus dem Stadtgebiet Braunschweig können auch auf das ÖPNV-Angebot in Braunschweig zurückgreifen, den Beschäftigen der umliegenden Region stehen das P + R-Angebot am Rand der Stadt und das ÖPNV-Angebot in Stadt und Region Braunschweig zur Verfügung.

- Es sollen in ausreichendem Maße Liefer- und Lademöglichkeiten vorgesehen und für die entsprechenden Nutzer auch freigehalten werden, *damit vermeidbare Behinderungen für den wichtigen Liefer- und Serviceverkehr in der Innenstadt Braunschweig soweit wie möglich reduziert werden können.*

- Parallel zur Umsetzung dieses Parkraumbewirtschaftungskonzeptes soll eine weitere Verbesserung der Angebots- und Bedienqualität des ÖPNV sowie der geplante Ausbau von P + R-Anlagen, Radverkehrs- und Fußwegeverbindungen zu einer verstärkten Nutzung des ÖPNV und nichtmotorisierter Verkehrsmittel führen. Das derzeitige Angebot an P + R-Plätzen beträgt auf den fünf vorhandenen Standorten Salzdahlumer Straße, Linsolnsiedlung, Petzvalstraße, Gänsekamp und Thüringenplatz 650 Parkplätze.

383

Hinzu kommen etwa 3 000 Parkplätze auf dem Messegelände, die in der Weihnachtszeit benutzt werden können. Dieses Angebot wird weiter ausgebaut; gemäß Ratsbeschluß vom 12.05.1992 sind insgesamt 20 Standorte vorgesehen. Insofern ist derzeit und auch mittel- bis langfristig ein ausreichendes Angebot an P + R-Plätzen vorhanden, wenn die geplanten P + R-Standorte realisiert werden.

- Der Erfolg jedes Parkraumbewirtschaftungskonzeptes setzt eine wirksame Überwachung der Parkregelungen sowie auch die Ahndung von Verstößen voraus.

  Gleichzeitig verringern sich die Probleme des Lieferverkehrs, der Anwohner und des ÖPNV (durch Freihalten der Lieferstreifen, der Anwohnerparkplätze und der Haltestellen) sowie die Behinderungen des fließenden Verkehrs (z. B. durch Halten/Liefern in 2. Reihe).

  In einem ersten Schritt soll die notwendige Überwachung mit dem vorhandenen Personal durchgeführt werden. Sollte sich nach Vorliegen von Erfahrungen eine Notwendigkeit zu Veränderungen ergeben, so wird die Verwaltung diese den Gremien vorschlagen.

6. Realisierung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes und erwartete Auswirkungen

Aufgrund der Bedeutung für die gesamte Innenstadt soll das Parkraumbewirtschaftungskonzept schrittweise umgesetzt werden, um auf diese Weise nach jedem Realisierungsschritt Erfahrungen mit der veränderten Situation sammeln zu können und Verbesserungen einbringen zu können. Großer Wert soll hierbei auf die Begleitung der verschiedenen Maßnahmen durch eine wirkungsvolle Öffentlichkeitsarbeit in Form von Faltblättern, Broschüren, Pressemitteilungen und öffentlichen Anhörungen/Diskussionen gelegt werden, *damit Informationen über alle Angebote und Möglichkeiten (Anwohnerparkbevorrechtigungen, P+R, Angebote des ÖPNV, etc.) einem möglichst breiten Kreis in Stadt und Region Braunschweig vermittelt werden können.* Auf diese Weise können auch Erfahrungen von in unterschiedlicher Weise Betroffenen in den weiteren Prozeß der Realisierung eingebracht werden.

Um mit den Maßnahmen der Parkraumbewirtschaftung das wichtige Ziel der Erhaltung und Stärkung der Wirtschaftskraft der Stadt Braunschweig erreichen zu können, ist es darüber hinaus von entscheidender Bedeutung, daß durch Rat und Vertreter der Stadt Braunschweig, die hauptsächlich betroffenen Institutionen und Verbände und nicht zuletzt auch in der Presse die positiven Ziele der Parkraumbewirtschaftung im Interesse der Stadt offensiv vertreten werden. Es besteht sonst die Gefahr, daß (wie beispielsweise zunächst in Aachen) der falsche Eindruck entsteht, die Stadt Braunschweig sei für Kunden und Besucher aus Stadt und Region aufgrund der Parkraumbewirtschaftung schlechter zu erreichen als vorher. Auch die Stellungnahmen weisen auf die hohe Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit hin, weshalb die Verwaltung eine konzertierte Öffentlichkeits- und Pressearbeit aller Beteiligten im Interesse aller vorschlägt.

1. Schritt

Als erster Schritt innerhalb der Okerumflut soll die Einführung einer Parkgebühr und die Begrenzung der zulässigen Parkdauer auf maximal drei Stunden (für sämtliche Parkstände) *im öffentlichen Straßenraum* eingeführt werden. Die Parkgebühr innerhalb des Cityringes soll 1,50 DM je angefangene halbe Stunde betragen und in den übrigen Bereichen innerhalb der

Okerumflut wie heute einen Betrag von 1,00 DM je angefangene halbe Stunde betragen. Die Maßnahme ist durch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten.

Mit diesem ersten Schritt der Realisierung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes wird folgendes erreicht:

- Die Wirtschaftskraft der Innenstadt Braunschweig wird gestärkt, da Kunden und Besuchern anders als heute in attraktiver Lage Kurzzeitparkstände in ausreichendem Maße angeboten werden können.

- Die Wohn- und Aufenthaltsqualität in der Innenstadt wird steigen, da der Parkdruck im öffentlichen Straßenraum abnehmen wird und die Auslastung der städtischen Parkbauten zunehmen wird.

- Die Auslastung der vorhandenen P + R-Anlagen wird zunehmen, da für *die Beschäftigten, die Langzeitparkplätze kostenfrei nutzen möchten, dort entsprechende Möglichkeiten angeboten werden.*

- Durch diese Verlagerung von Fahrten der Beschäftigten auf die Verkehrsmittel des Umweltverbundes wird auch ein wichtiges Ziel des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes, die Reduzierung des *motorisierten Individualverkehrs* in der Innenstadt, erreicht. Nach Berechnungen des Planungsbüros wird *der motorisierte Individualverkehr* in der morgendlichen Spitzenstunde um ca. 8 % zurückgehen.

- Der Parkdruck auf den öffentlichen Straßenraum wird zurückgehen, weil durch die flächendekkende Parkraumbewirtschaftung *Kostenvorteile durch intensivere und effektivere* Nutzung *privater Flächen zu erreichen sind.*

- *Mit den erwarteten Mehreinnahmen aus der Parkraumbewirtschaftung ergeben sich zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten für die erforderliche Öffentlichkeitsarbeit sowie für die parallele Verbesserung des ÖPNV und des P+R-Angebotes.*

- *Der nachstehenden Tabelle können die Parkgebühren einiger Innenstädte der Region entnommen werden:*

Stadt	Hannover	Wolfsburg	Gifhorn	Wolfenbüttel	Helmstedt	Braunschweig
Parkgebühren (DM/0,5h)	0,50 bis 2,00 DM	0,50 bis 1,00 DM	0,50 DM	0,30 bis 0,50 DM	0,50 DM	1,00 bis 1,50 DM
zulässige Parkdauer	1,0-2,5 h.	1,0-2,0 h	-	-	2,0-3,0 h	1,0-3,0 h

- *Im nationalen Vergleich mit Städten gleicher Größenordnung stellt sich die Situation wie folgt dar:*

Stadt	Augsburg	Wiesbaden	Karlsruhe	Bielefeld	Lübeck	Braunschweig
Parkgebühren (DM/0,5h)	1,50 DM	1,00 DM	2,00 DM	1,00 DM	2,00 DM	1,00 DM bis 1,50 DM

393

2. Schritt

Für den Erfolg der unter 1. genannten Maßnahmen ist zunächst eine zeitgleich erfolgende Überwachung der Parkregelungen und eine Ahndung von Verstößen unbedingt erforderlich. *Im Sinne des Stadtmarketings sollen in den ersten Tagen der flächendeckenden Bewirtschaftung und Überwachung zunächst Faltblätter mit detaillierten Informationen an Falschparker verteilt und erst danach zu einer konsequenten Ahndung übergegangen werden.*
Der Überwachungsaufwand, der zunächst mit dem vorhandenen Personal abgedeckt werden soll, kann nach dem Vorliegen erster Erfahrungen aus dem ersten Realisierungsschritt ggf. an veränderte Rahmenbedingungen angepaßt werden. Darüber hinaus können Erfahrungen mit den veränderten Regelungen gesammelt, *eventuelle Verlagerungswirkungen beobachtet* und im Einzelfall Verbesserungen durchgeführt werden.

3. Schritt

Gegebenenfalls sollen die Handlungsspielräume, die sich nach den Erfahrungen *und Beobachtungen möglicherweise* durch ein Überangebot im öffentlichen Straßenraum ergeben, genutzt und der erforderliche Überwachungsaufwand unmittelbar anschließend an das veränderte Parkverhalten angepaßt werden.

4. Schritt

Einführung der vom Planungsbüro vorgeschlagenen Planungsstufe 1 mit den nachstehenden Parkgebühren, Parkdauerbegrenzungen und Ausnahmeregelungen für Anwohner im gesamten Untersuchungsbereich. Abweichend vom Vorschlag des Planungsbüros soll jedoch der gesamte Wallringbereich innerhalb der Okerumflut in die Regelungen für die Zwischenzone mit einbezogen werden:

- Kernzone (Bereich innerhalb des Cityrings)
  zulässige Parkdauer 0,5h im öffentlichen Straßenraum
  Parkgebühr 2,00 DM/0,5h im öffentlichen Straßenraum

- Zwischenzone (Bereich zwischen Cityring und Okerumflut)
  zulässige Parkdauer 1h im öffentlichen Straßenraum
  Parkgebühr 1,00 DM/0,5h im öffentlichen Straßenraum

- Randzone (Zwischen Okerumflut und Wilhelminischem Ring)
  zulässige Parkdauer 3h im öffentlichen Straßenraum
  Parkgebühr 0,50 DM/0,5h im öffentlichen Straßenraum

Die Anwohner mit Anwohnerparkberechtigungen sind von den Regelungen wie erläutert jeweils ausgenommen.
Ergänzend hierzu soll eine Harmonisierung der Parkgebühren in den städtischen Parkbauten vorgenommen werden. Nach Umsetzung dieser Veränderungen können weitere Erfahrungen mit der Parkraumbewirtschaftung gesammelt und die sich ergebenden Handlungsspielräume ggf. genutzt werden.

38

5. Schritt

Einführung der vom Planungsbüro vorgeschlagenen Planungsstufe 2 mit den nachstehenden Parkgebühren und Parkdauerbegrenzungen. Abweichend vom Vorschlag des Planungsbüros soll jedoch der gesamte Wallringbereich innerhalb der Okerumflut in die Regelungen für die Zwischenzone mit einbezogen werden:

- Kernzone (Bereich innerhalb des Cityrings)
  zulässige Parkdauer 0,5h im öffentlichen Straßenraum
  Parkgebühr 2,00 DM/0,5h, bzw. 2,50 DM/0,5h im öffentlichen Straßenraum

- Zwischenzone (Bereich zwischen Cityring und Okerumflut)
  zulässige Parkdauer 1h im öffentlichen Straßenraum
  Parkgebühr 1,50 DM/0,5h im öffentlichen Straßenraum

- Randzone (Zwischen Okerumflut und Wilhelminischem Ring)
  zulässige Parkdauer 3h im öffentlichen Straßenraum
  Parkgebühr 1,0 DM/0,5h im öffentlichen Straßenraum

Die Anwohner mit Anwohnerparkberechtigungen sind von den Regelungen wie erläutert jeweils ausgenommen. Die Veränderungen werden durch eine weitere Harmonisierung der Parkgebühren in den städtischen Parkbauten begleitet. Die Maßnahmen vor allem dieses 5. Schrittes sollen, neben anderen begleitenden Maßnahmen außerhalb des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes, dazu beitragen, daß das Verkehrsaufkommen im motorisierten Individualverkehr der Innenstadt entsprechend der schon erläuterten Ziele weiter reduziert werden kann. Dies geschieht vor allem dadurch, daß für Teile der Nutzergruppe der Kunden und Besucher die Fahrt mit den Verkehrsmitteln des Umweltverbundes attraktiver wird als die Nutzung des privaten Pkw. Das Planungsbüro hat ermittelt, daß unter diesen Voraussetzungen bei gleichbleibender Wirtschaftskraft der Innenstadt Braunschweig die Verkehrsmenge im motorisierten Individualverkehr in der Innenstadt um 28 % reduziert werden kann.
Einerseits erhöht eine Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs die Aufenthaltsqualität und damit die Attraktivität und indirekt auch die Wirtschaftskraft der Stadt. Andererseits gewährleistet dies die Erhaltung der Erreichbarkeit der Innenstadt gerade auch im Falle einer weiteren Steigerung der Wirtschaftskraft, da nur auf diesem Wege die damit einhergehende gewisse Zunahme des Liefer- Kunden- und Besucherverkehrs ohne Ausbau der Anlagen für fließenden und ruhenden Verkehr abgewickelt werden kann.

6. Schritt

Auch nach den Maßnahmen der letzten Stufe sollen Erfahrungen mit der Parkraumbewirtschaftung entsprechend der Planungsstufe 2 gesammelt werden und ggf. Verbesserungen im Parksystem angebracht werden, so daß dann *sich möglicherweise ergebende* weitere Handlungsspielräume im öffentlichen Straßenraum genutzt werden könnten.

357

Begleitende Maßnahmen

Um die genannten Ziele zu erreichen, ist es erforderlich, das Parkraumbewirtschaftungskonzept als einen Bestandteil des Grundkonzeptes der Erreichbarkeit der Innenstadt zu sehen. Es gehört zu den Voraussetzungen für die Umsetzung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes, daß sukzessive mit der Umsetzung zeitgleich auch die Angebote des P + R-Konzeptes ausgebaut, das Angebot und die Bedienqualität im ÖPNV weiter verbessert werden und somit auch dem Erfordernis der weiteren Erreichbarkeit aus der Region Rechnung getragen wird. Es sind zahlreiche Wechselwirkungen zu anderen „Bausteinen" im städtischen Verkehrskonzept erkennbar und vorhanden, die in ihren gegenseitigen Abhängigkeiten ständig überprüft und ggf. aktualisiert werden müssen. Zu nennen sind hier hauptsächlich:

- P + R-Konzept
- Verbesserung des ÖPNV einschließlich Stadtbahnausbau
- Radverkehrskonzept
- Parkleitsystem sowie alle Überlegungen zum Angebot an städtischen Tiefgaragen und Parkhäusern
- Konzepte zur Förderung innerstädtischen Einzelhandels und zur Förderung innerstädtischen Wohnens

Die Bedeutung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes Braunschweig erfordert selbstverständlich auch eine Abstimmung mit dem derzeit in Bearbeitung befindlichen Verkehrsentwicklungsplan. Das mit der Erarbeitung dieses Verkehrsentwicklungsplanes beauftragte Planungsbüro hat bestätigt:
" ..... Sollte die politische Willensbildung gemäß gutachterlichem Vorschlag erfolgen, so ist das vorgelegte Parkraumkonzept generell als zielkonform anzusehen. "

7. Grundsatzpositionen wichtiger Insitutionen und Verbände

Die Kernaussage des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes, Umnutzung öffentlicher Langzeitparkstände zugunsten gebührenpflichtiger Kurzzeitparkstände für Kunden und Besucher entspricht Forderungen maßgeblicher Institutionen und Verbände, die nachfolgend exemplarisch aufgeführt sind.

- Die Industrie- und Handelskammer Braunschweig äußert sich in einem Schreiben vom 19.08.1992 zur Verkehrsplanung in der Stadt Braunschweig wie folgt: "... Für die Verkehrserschließung der Innenstadt gilt insbesondere: .. 4.4 - Durchgängige Parkraumbewirtschaftung in der Innenstadt mit gebührenpflichtigen Kurzzeitparkplätzen bei progressiver Gebührenstaffel für längere Parkzeiten (2 Stunden kostengünstig, darüber hinaus progressiv ansteigend)."

- Der Arbeitsausschuß Innenstadt des Städtischen Verkehrsvereins Braunschweig äußert sich in einem Schreiben vom 06.08.1992 wie folgt: "... Das Problem Nr. 1 sind somit die Pendler, die täglich zweimal zu erheblichen Verkehrsbelastungen und zu einer dauerhaften effektiven Besetzung öffentlicher Stellflächen führen. Darum ist dringend erforderlich eine Parkraumbewirtschaftung:

Die Umwandlung frei verfügbaren Parkraums in der Innenstadt in gebührenpflichtige Kurz-

zeitparkplätze ergänzt um eine Gebührenerhöhung. Für Pendler und Besucher könnte die Verteuerung des Parkens und das Wissen um fehlende gebührenfreie Parkplätze ein Umsteigen auf den ÖPNV attraktiver werden lassen, während ein Stadtbesuch mit verteuertem Parken weiterhin möglich bleibt."

- Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels e. V. (BAG) kommt in einer Untersuchung von 1992 zu folgendem Ergebnis:
"... alle Verkehrsmittel müssen berücksichtigt werden. In Großstädten sollte langfristig dem öffentlichen Personennahverkehr Vorrang eingeräumt werden. ... Die Steuerung des Pkw-Aufkommens durch Parkraumbewirtschaftung bei öffentlichem und privatem Parkraum sollte durchgreifend erfolgen. Wer nur noch kostenpflichtige Parkplätze vorfindet, wird nicht mehr Dauerparken. Eine geringere Belastung durch Berufsverkehr ermöglicht eine reibungslosere Abwicklung des notwendiger Lieferverkehrs."

- Die Prognos-AG Basel kommt in einem Gutachten von 1986 im Auftrag der Stadt Braunschweig zu folgendem Schluß:
"... Dabei ist in Braunschweig - auch auch in anderen Städten - zu berücksichtigen, daß ständig eine Vielzahl von stadtnah gelegenen Parkflächen durch die Beschäftigten und nicht durch die Kunden der Geschäfte in Anspruch genommen werden. Es müßte und sollte möglich sein, durch gemeinsames Wirken von Stadt und Einzelhändlern (z. B. durch Fahrtkostenzuschüsse in Form von Abonnements für den öffentlichen Verkehr) auf eine Änderung dieser Parkgewohnheiten der Beschäftigten hinzuwirken in dem Sinne, daß die geschäftsnahen Parkplätze von Kurzparkern für Einkäufe genutzt und nicht schon frühmorgens von den auf lange Zeit, d. h. bis nach Geschäftsschluß, parkenden Beschäftigten belegt werden und damit dem Kundenverkehr verlorengehen ...".

- Die Volkswagen-AG führt in der Dokumentation "Parken mit Vernunft" (1990) zum Parken in der Innenstadt folgendes aus:
"... in der Innenstadt bleiben die vorhandenen Parkplätze erhalten für Anwohner (Dauerparker), Lieferverkehr, Behinderte und Kurzparker. Letztere müssen mit hohen Parkgebühren rechnen, die mit zunehmender Parkdauer überproportional ansteigen. Parken am Straßenrand wird nur noch für extrem kurze Parkdauer bei noch höherer Parkgebühr zugelassen ...".

- Der Deutsche Städtetag hat in einem Fünf-Punkte-Vorschlag zur Verkehrsberuhigung in den Städten 1991 folgende Vorschläge gemacht:
"... 3. Umfassendes Pfarkraummanagement in den Innenstädten und Ortsteilzentren. Eine strikte Begrenzung der Dauerparkplätze auf das erforderliche Maß (z. B. für Wohn- und Servicefunktionen im Stadtbereich) und eine umfassende Bewirtschaftung sowohl der Dauer- als auch der Kurzzeitparkplätze sowie die Staffelung der Parkgebühren je nach Lage der Parkplätze entlasten die Stadtkerne und Ortsteilzentren vom Individualverkehr, sichern dem Einkaufs-, Dienstleistungs- und Anwohnerverkehr die erforderlichen Stellplätze und stützen außerdem den öffentlichen Personennahverkehr ...".

- *Die ADAC-Vorschläge zur Bewältigung kommunaler Verkehrsprobleme*
6. "Weniger Berufsverkehr mit dem Auto" und
7. "City-Parkplätze für Kunden und Besucher"
sind im vorliegenden Konzept umgesetzt.

389

8. Anhörung wichtiger Institutionen und Verbände

Aufgrund der Bedeutung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes hat die Verwaltung eine Anhörung wichtiger Institutionen und Verbände in Braunschweig durchgeführt. Dazu hat die Verwaltung ein Arbeitspapier zum Parkraumbewirtschaftungskonzept (damaliger Bearbeitungsstand) versandt, bei einem Anhörungstermin am 31.8.1995 vorgestellt, ausführlich erläutert und im Anschluß daran diskutiert. Zusätzlich wurde die Möglichkeit eingeräumt, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Von folgenden Institutionen und Verbänden liegt eine schriftliche Stellungnahme vor (siehe Anlage 4) :

- *Industrie und Handelskammer Braunschweig*
- *Städtischer Verkehrsverein, Arbeitsausschuß Innenstadt*
- *Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen*
- *Braunschweiger Forum*
- *ADAC*
- *ÖTV*
- *Zweckverband Großraum Braunschweig*

Die Verwaltung hat die Diskussionsergebnisse und die Stellungnahmen ausgewertet und aufgrund dessen den Vorlagenentwurf überarbeitet. Entsprechende Veränderungen sind durch Schrägdruck kenntlich gemacht.

- *Ein Teil der in den Stellungnahmen angesprochenen Fragen bzw. Kritikpunkten ist darauf zurückzuführen, daß die Verwaltung in dem Bemühen, die komplexen Zusammenhänge möglichst kurz darzustellen, in einzelnen Punkten zu Mißverständnissen Anlaß gegeben hat. Die Verwaltung hat deshalb bei diesen Punkten verdeutlichende Ergänzungen angebracht.*
- *Ein weiterer Teil der Stellungnahmen befaßt sich mit Anregungen, die zwar im Zusammenhang mit der Parkraumbewirtschaftung stehen, aber in gegenseitiger inhaltlicher und zeitlicher Abstimmung mit Maßnahmen anderer Konzepte/ Bausteine der Verkehrsplanung aufgegriffen werden sollen. Als ein Beispiel sei stellvertretend die Bitte des Verbandes des Gesamtverkehrsgewerbes Niedersachsen nach Veränderung der Ladezeiten in der Fußgängerzone und Beschleunigung der Abfertigung an den Laderampen zu nennen. Auch die Verwaltung hat vergleichbare Bezüge gesehen. (z.B. P+R, Ausbau ÖPNV). Soweit möglich wird im Text darauf eingegangen.*
- *Einige Anregungen aus den Stellungnahmen sind mit der derzeitigen Rechtslage nicht vereinbar und konnten deshalb, obwohl möglicherweise wünschenswert, nicht berücksichtigt werden.*
- *Mehrere Stellungnahmen befassen sich unter anderem mit der Anwohnerparkbevorrechtigung in Nutzungskonkurrenz zur Nutzergruppe der Kunden und Besucher mit dem Hinweis, diese Bevorrechtigung sei unangemessen.*
  Die Verwaltung sieht zwei Möglichkeiten zur Unterbringung der Fahrzeuge der Anwohner. Entweder werden reine Anwohnerparkmöglichkeiten in entsprechender Zahl geschaffen, die dann anderen Nutzern zu keiner Zeit zur Verfügung stehen, oder es werden reine Anwohnerparkmöglichkeiten nur in reduzierter Zahl geschaffen, die eigentlich noch erforderlichen restlichen Plätze werden als Kurzzeitparkplätze mit Parkscheinautomat bzw. -uhr eingerichtet, die im Bedarfsfall auch von Anwohnern benutzt werden können, in der übrigen Zeit aber dem allgemeinen Verkehr zur Verfügung stehen. Die Verwaltung betrachtet diese Alternative nach wie vor als die günstigste für alle Nutzergruppen

- *Weitere Stellungnahmen weisen aus unterschiedlichen Blickwinkeln darauf hin, daß die Realisierung der Schritte 4 bis 6 sehr kritisch gesehen wird. Auch in der Diskussion im Rahmen der Anhörung wurde deutlich, daß ein Maß an Unsicherheit vorhanden ist, das zunächst eine ablehnende Haltung gegenüber diesen weitergehenden Maßnahmen begründet. Die Verwaltung hat deshalb die Vorlage hinsichtlich des weiteren Vorgehens zur Realisierung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes in einem wichtigen Punkt ergänzt: Zunächst werden nur die Maßnahmen der Schritte 1 bis 3 zum Beschluß vorgeschlagen,, um anschließend in einer erneuten Anhörung die gewonnenen Erfahrungen zu erörtern. Einen Erfahrungsbericht wird die Verwaltung dann zur Grundlage einer erneuten Beschlußvorlage über die weitere zum jetzigen Zeitpunkt nur skizzierte Vorgehensweise machen.*
- *Mehrere Stellungnahmen weisen auf die große Bedeutung einer uneingeschränkten Unterstützung durch alle Beteiligten und einer Öffentlichkeitsarbeit für das Parkraumbewirtschaftungskonzept hin, die auch in die Region Braunschweig wirken sollte. Auf Negativbeispiele (z.B. Aachen) wird explizit hingewiesen, Beispiele, die in Braunschweig durch eine konzertierte Aktion aller Beteiligten vermieden werden müssen. Diesen Hinweis hat die Verwaltung, der Bedeutung dieses Punktes angemessen, aufgegriffen (s. Seite 10).*
- *Die Bedeutung einer gegenseitigen Abstimmung zwischen VEP und Parkraumbewirtschaftungskonzept wurde hervorgehoben. Die Stadt wird, über die bisherige Abstimmung hinaus, auch die sehr detaillierten Erhebungsergebnisse des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes den Bearbeitern des VEP zur Verfügung stellen.*

  Insgesamt hat sich das Anhörungsverfahren als wichtig und hilfreich für das weitere Vorgehen erwiesen, sämtliche Beteiligte haben dankenswerterweise sehr konstruktiv mitgewirkt.

9. Zusammenfassung und Verwaltungsvorschlag

Das Planungsbüro hat, gegründet auf umfangreiche Erhebungen im ruhenden Verkehr der Innenstadt Braunschweig, eine Analyse und eine Prognose vorgelegt, die erstmalig quantifizierte Aussagen zur Parknachfrage, zum Parkbedarf und zur zukünftigen Entwicklung ermöglicht. Auf dieser Basis hat das Büro einen Vorschlag entwickelt, der sich im wesentlichen auf die folgenden Punkte gründet:

- Betrachtung der einzelnen Nutzergruppen mit dem Ziel, den Parkraumbedarf dieser Nutzergruppen zu quantifizieren,
- flächendeckende Parkraumbewirtschaftung mit dem Ziel, die Situation im ruhenden Verkehr vorrangig für die Nutzergruppen Anwohner sowie Kunden und Besucher vorrangig zu verbessern, indem *Langzeitparkplätze im öffentlichen Straßenraum in Kurzzeitparkplätze umgewandelt werden, die öffentlichen Parkbauten besser ausgelastet werden und das* das private Parkraumangebot in der Innenstadt intensiver und effektiver als heute genutzt wird,
- der Nutzergruppe der Beschäftigten stehen Langzeitparkmöglichkeiten in städtischen Parkbauten, in verstärktem Maße auf privaten Flächen und auf den heute vorhandenen sowie den mittel- bis langfristig geplanten P + R-Anlagen zur Verfügung.

391

Die Verwaltung schlägt daher vor, auch unter Würdigung der vorstehend in Kapitel 7 und 8 aufgeführten Anregungen wichtiger Insitutionen und Verbände in der Stadt vor, das dargestellte Parkraumkonzept, wie in Kapitel 6 dargestellt, **schrittweise** zu realisieren. *Ein erster Ratsbeschluß soll auf die Schritte 1 bis 3 beschränkt werden. Dies würde bedeuten:*

- innerhalb der Okerumflut flächendeckende Einführung von Parkgebühren
- Erhöhung der Parkgebühren gegenüber dem heutigen Zustand *in Teilbereichen*
- Einführung einer an die veränderten Rahmenbedingungen angepaßten Überwachung des ruhenden Verkehrs und Sammlung von Erfahrungen mit der neuen Situation

Vor weiteren Maßnahmen sollen die gewonnenen Erfahrungen erörtert und ein entsprechender Ratsbeschluß herbeigeführt werden.

I. V.

K. J. Beckmann

Dr. Beckmann

392

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-19183
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung)

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 0660 Referat Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft	02.09.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 130 Mitte (Anhörung)	06.09.2022	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung)	06.09.2022	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Anhörung)	07.09.2022	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Braunschweig-Süd (Anhörung)	08.09.2022	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 330 Nordstadt-Schunteraue (Anhörung)	03.11.2022	Ö
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung)	08.11.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.11.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	22.11.2022	Ö

Beschluss:
„Die als Anlage 1 beigefügte Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) wird beschlossen."

Sachverhalt:
Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Vorlage um einen Verordnungsbeschluss für den der Rat der Stadt Braunschweig beschlusszuständig ist.

Allgemeine Erläuterungen:
Die Straßenreinigungsverordnung regelt den Umfang der Reinigungspflichten in der Stadt Braunschweig. Insbesondere sind dort die Reinigungsklassen festgelegt, die bestimmen in welcher Häufigkeit die Straßen im Stadtgebiet zu reinigen sind. Zudem werden die Winterdienstpflichten der Anlieger definiert.

Zur Straßenreinigungsverordnung besteht als Anlage das Straßenverzeichnis, in dem die Straßen (Wege und Plätze) verschiedenen Reinigungsklassen zugeordnet werden. Zur Straße gehören Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und öffentliche Parkplätze. Aus der Reinigungsklasse ergibt sich die Häufigkeit der zu leistenden Reinigungen (§ 4).

In den allgemeinen Reinigungsklassen I bis V werden die Reinigungen mit regelmäßigen Rhythmen durchgeführt. Der Übertragungsvermerk „Ü" hat bei diesen Reinigungsklassen zur Folge, dass die gesamte Straßenreinigung bis zur Straßenmitte (inkl. Fahrbahn) auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen ist. Dies bedeutet, dass in diesen Straßen keine Gebühr für die Reinigung erhoben wird.

In der Innenstadt gelten die besonderen Reinigungsklassen 11 bis 29 in denen die Reinigungshäufigkeit mit der Anzahl der Reinigungen pro Jahr angegeben wird. Die ALBA Braunschweig GmbH (ALBA) führt diese entsprechend der Vorgabe aus der Straßenreinigungsverordnung nach Bedarf durch. Bei Straßen mit einem „W“-Vermerk wird durch ALBA ein Winterdienst auf Gehwegen erbracht, der über die Verpflichtungen der Anlieger hinausgeht.

Die Festlegung der Reinigungsklassen orientiert sich am Grad der zu erwartenden Verschmutzung. Diese ergibt sich vor allem aus der Verkehrsbelastung, Einwohnerdichte, Infrastruktur (Supermärkte und ähnliche Anziehungspunkte), Vegetation (insbes. Bäume) und der ggf. notwendigen Papierkörbe.

Falls eine komplette Übertragung der Reinigung an die Anlieger erfolgen soll, müssen folgende Kriterien erfüllt sein: Geringer Verschmutzungsgrad, geringe Verkehrsbelastung (Anlieger dürfen bei der Reinigung nicht durch den Verkehr gefährdet sein), kein ÖPNV.

Änderungen in der Anlage Straßenverzeichnis:
Eine Anpassung des Straßenverzeichnisses (Anlage 1) erfolgt turnusmäßig aufgrund verschiedener Aspekte:
- Neu gewidmete Straßen
- Änderungsvorschläge von städtischen Organisationseinheiten und Bürgern (nach Prüfung)
- Geänderte Straßenverhältnisse aufgrund von Neugestaltungen und Umbauten
- Veränderungen bei den Ortsdurchfahrtsgrenzen
- Korrektur von ungenauen bzw. fehlerhaften Beschreibungen von Straßenbereichen
- Redaktionelle Änderungen bei den Straßenabschnittsbezeichnungen

Die Vorschläge wurden mit ALBA abgestimmt.

In der Anlage 2 sind die beabsichtigten Änderungen der Anlage Straßenverzeichnis nach Stadtbezirken sortiert und einzeln erläutert.

Leuer

Anlage/n:
Anlage 1: Änderung Straßenreinigungsverordnung
Anlage 2: Erläuterung der Änderungen des Straßenverzeichnisses)

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 22. November 2022

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 911) und der §§ 1 und 55 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 428) hat der Rat der Stadt Braunschweig folgende Änderung beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 16 vom 16. Dezember 2015, S. 85), in der Fassung der Fünften Änderungsverordnung vom 21. Dezember 2021 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 15 vom 28. Dezember 2021, S. 67) wird wie folgt geändert:

Das Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungsverordnung wird gemäß der folgenden Tabelle geändert:

	Straßenname		Reinigungsklasse	Reinigung übertragen auf Anlieger = Ü	Verbindungsweg = (V) Winterdienst = (W)
Bisher	Am Wendenwehr		II		
Neu	Am Wendenwehr		III		
Bisher	Eckener Straße	von Lilienthalplatz bis Abknickung nach Osten	III		
Neu	Eckener Straße	von Lilienthalplatz bis 60 m südlich des Kreisels	III		
Bisher	Hamburger Straße	von Rebenring bis Siegfriedstraße	II		
Bisher	Hamburger Straße	von Siegfriedstraße bis Gifhorner Straße	III		
Neu	Hamburger Straße		II		
Neu	Hirschbergstraße	Öffentlicher Parkplatz	IV		
Bisher	Leipziger Straße	vom Kreisel bis Grundstück Nr. 244	IV		
Neu	Leipziger Straße	vom Kreisel Alte Leipziger Straße bis Kreisel Wendeschleife	IV		
Neu	Löwenstieg		IV	Ü	

Bisher	Mitgaustraße		IV	Ü	
Neu	Mitgaustraße		IV		
Bisher	Neudammstraße	von Hohkamp bis einschl. Grundstück Samlandstraße 8	IV		
Neu	Neudammstraße	von Hohkamp bis einschl. Grundstück Nr. 112	IV		

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Braunschweig, den … Dezember 2022

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaurat

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den … Dezember 2022

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaurat

Erläuterungen der Änderungen des Straßenverzeichnisses:

Stadtbezirksrat 112 Wabe-Schunter-Beberbach:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Eckener Straße	von Lilienthalplatz bis Abknickung nach Osten	III		
Neu	Eckener Straße	von Lilienthalplatz bis 60 m südlich des Kreisels	III	Die Ortsdurchfahrtsgrenze wurde verlegt.	Durch die Verlegung der Ortsdurchfahrtsgrenze, wird ein kürzerer Bereich für die Zahlung der Gebühren herangezogen.

Stadtbezirksrat 130 Mitte:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Neu	Löwenstieg		IV Ü	Neu gebaut und gewidmet. Die Reinigung und der Winterdienst sind durch die Anlieger sicherzustellen.	Keine

Stadtbezirk 211 Braunschweig Süd

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Neu	Hirschbergstraße	Öffentlicher Parkplatz	IV	Der Parkplatz wurde inzwischen gewidmet. Parkplätze werden grundsätzlich durch die Stadt gereinigt. Die Anlieger bezahlen bereits für die Straßen im Umfeld Gebühren, sodass die zusätzliche Belastung verhältnismäßig klein ausfällt. Dafür entfällt die Reinigungspflicht der Anlieger für den Parkplatz, die zurzeit ohne eine Regelung in der Straßenreinigungsverordnung auf Grund der erfolgten Widmung besteht.	Es sind die Gebühren der RKL IV (aktuell 0,37 € je Monat und Frontmeter).zu zahlen.
Bisher	Leipziger Straße	vom Kreisel bis Grundstück Nr. 244	IV		
Neu	Leipziger Straße	vom Kreisel Alte Leipziger Straße bis Kreisel Wendeschleife	IV	Die Ortsdurchfahrtsgrenze wurde verlegt.	Da der Bereich, in dem die Straßenreinigung stattfindet länger geworden ist, haben die Anlieger in diesem Bereich die Gebühr der RKL IV zu zahlen (aktuell 0,37 € je Monat und Frontmeter).

Stadtbezirksrat 321 Lehndorf-Watenbüttel:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Neudammstraße	von Hohkamp bis einschl. Grundstück Samlandstraße 8	IV		
Neu	Neudammstraße	von Hohkamp bis einschl. Grundstück Nr. 112	IV	Die Ortsdurchfahrtsgrenze wurde verlegt.	Da der Bereich, wo die Straßenreinigung stattfindet länger geworden ist, haben die Anlieger in diesem Bereich die Gebühr der RKL IV zu zahlen (aktuell 0,37 € je Monat und Frontmeter).

Stadtbezirksrat 330 Nordstadt-Schunteraue:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Am Wendenwehr		II		
Neu	Am Wendenwehr		III	Nach dem letzten Umbau und der Sperrung für den Durchfahrtsverkehr findet dort kein wesentlicher KfZ-Verkehr mehr statt. Daher ist eine weniger häufigere Reinigung ausreichend.	Die Anlieger zahlen statt der Gebühr der RK II (aktuell 1,49 € je Monat und Frontmeter) nun die Gebühr der RK III (0,75 € je Monat und Frontmeter).
Bisher	Hamburger Straße	von Rebenring bis Siegfriedstraße	II		
Bisher	Hamburger Straße	von Siegfriedstraße bis Gifhorner Straße	III		
Neu	Hamburger Straße		II	Die Aufteilung der Reinigungsklassen ist nicht nachvollziehbar. Der Verkehr und der Baumbestand erfordern die Einstufung in die höhere Reinigungsklasse. Diese gilt bereits für den längeren Bereich der Straße.	Die Anlieger zahlen statt der Gebühr der RK III (aktuell 075 € je Monat und Frontmeter) nun die Gebühr der RK II (1,49 € je Monat und Frontmeter).
Bisher	Mitgaustraße		IV Ü		
Neu	Mitgaustraße		IV	Nach Fertigstellung vieler Wohneinheiten und der Zunahme des Verkehrs in dem Gebiet, ist es den Anliegern nicht mehr zumutbar, die Fahrbahn ohne Gefährdung zu reinigen.	Die Gebühren für die RKL IV (aktuell 0,37 € je Monat und Frontmeter) sind zu zahlen.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-19183-01
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung)

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 0660 Referat Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft	29.11.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 130 Mitte (Anhörung)	01.12.2022	Ö
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung)	06.12.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.12.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.12.2022	Ö

Beschluss:

Die als Anlage 1 beigefügte „Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung)“ wird beschlossen.

Sachverhalt:

Der Stadtbezirksrat 130 hat in seiner Sitzung am 6. September 2022 die Vorlage 22-19183 zurückgestellt. Die Verwaltung wurde gebeten, zunächst mitzuteilen, ob die Anwohnerschaft des Löwenstiegs eingebunden wurde. Falls die Anwohnerschaft nicht einverstanden sein sollte, sollte die Vorlage dahingehend geändert werden, dass Reinigung und Winterdienst des Löwenstiegs durch ALBA wahrgenommen werden.

Der Löwenstieg wird nicht der Reinigungsklasse IV Ü zugeordnet. In der Anlage 1 „Änderung der SRVO 2023“ und Anlage 2 „Erläuterungen der Änderungen des Straßenverzeichnisses“ wurde der Löwenstieg entsprechend herausgenommen.

Die Stadtverwaltung erarbeitet für den Löwenstieg derzeit eine adäquate individuelle Lösung. Eine Kontaktaufnahme zu den Anliegern hat zwischenzeitlich stattgefunden.
.

Leuer

Anlage/n:
Anlage 1 - Änderung SRVO 2023
Anlage 2 - Erläuterungen der Änderungen des Straßenverzeichnisses

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 20. Dezember 2022

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 911) und der §§ 1 und 55 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 428) hat der Rat der Stadt Braunschweig folgende Änderung beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 16 vom 16. Dezember 2015, S. 85), in der Fassung der Fünften Änderungsverordnung vom 21. Dezember 2021 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 15 vom 28. Dezember 2021, S. 67) wird wie folgt geändert:

Das Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungsverordnung wird gemäß der folgenden Tabelle geändert:

	Straßenname		Reinigungsklasse	Reinigung übertragen auf Anlieger = Ü	Verbindungsweg = (V) Winterdienst = (W)
Bisher	Am Wendenwehr		II		
Neu	Am Wendenwehr		III		
Bisher	Eckener Straße	von Lilienthalplatz bis Abknickung nach Osten	III		
Neu	Eckener Straße	von Lilienthalplatz bis 60 m südlich des Kreisels	III		
Bisher	Hamburger Straße	von Rebenring bis Siegfriedstraße	II		
Bisher	Hamburger Straße	von Siegfriedstraße bis Gifhorner Straße	III		
Neu	Hamburger Straße		II		
Neu	Hirschbergstraße	Öffentlicher Parkplatz	IV		

Bisher	Leipziger Straße	vom Kreisel bis Grundstück Nr. 244	IV		
Neu	Leipziger Straße	vom Kreisel Alte Leipziger Straße bis Kreisel Wendeschleife	IV		
Bisher	Mitgaustraße		IV	Ü	
Neu	Mitgaustraße		IV		
Bisher	Neudammstraße	von Hohkamp bis einschl. Grundstück Samlandstraße 8	IV		
Neu	Neudammstraße	von Hohkamp bis einschl. Grundstück Nr. 112	IV		

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Braunschweig, den … Dezember 2022

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaurat

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den … Dezember 2022

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaurat

Erläuterungen der Änderungen des Straßenverzeichnisses:

Stadtbezirksrat 112 Wabe-Schunter-Beberbach:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Eckener Straße	von Lilienthalplatz bis Abknickung nach Osten	III		
Neu	Eckener Straße	von Lilienthalplatz bis 60 m südlich des Kreisels	III	Die Ortsdurchfahrtsgrenze wurde verlegt.	Durch die Verlegung der Ortsdurchfahrtsgrenze, wird ein kürzerer Bereich für die Zahlung der Gebühren herangezogen.

Stadtbezirk 211 Braunschweig Süd

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Neu	Hirschbergstraße	Öffentlicher Parkplatz	IV	Der Parkplatz wurde inzwischen gewidmet. Parkplätze werden grundsätzlich durch die Stadt gereinigt. Die Anlieger bezahlen bereits für die Straßen im Umfeld Gebühren, sodass die zusätzliche Belastung verhältnismäßig klein ausfällt. Dafür entfällt die Reinigungspflicht der Anlieger für den Parkplatz, die zurzeit ohne eine Regelung in der Straßenreinigungsverordnung auf Grund der erfolgten Widmung besteht.	Es sind die Gebühren der RKL IV (aktuell 0,39 € je Monat und Frontmeter).zu zahlen.
Bisher	Leipziger Straße	vom Kreisel bis Grundstück Nr. 244	IV		
Neu	Leipziger Straße	vom Kreisel Alte Leipziger Straße bis Kreisel Wendeschleife	IV	Die Ortsdurchfahrtsgrenze wurde verlegt.	Da der Bereich, in dem die Straßenreinigung stattfindet länger geworden ist, haben die Anlieger in diesem Bereich die Gebühr der RKL IV zu zahlen (aktuell 0,39 € je Monat und Frontmeter).

Stadtbezirksrat 321 Lehndorf-Watenbüttel:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Neudammstraße	von Hohkamp bis einschl. Grundstück Samlandstraße 8	IV		
Neu	Neudammstraße	von Hohkamp bis einschl. Grundstück Nr. 112	IV	Die Ortsdurchfahrtsgrenze wurde verlegt.	Da der Bereich, wo die Straßenreinigung stattfindet länger geworden ist, haben die Anlieger in diesem Bereich die Gebühr der RKL IV zu zahlen (aktuell 0,39 € je Monat und Frontmeter).

Stadtbezirksrat 330 Nordstadt-Schunteraue:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Am Wendenwehr		II		
Neu	Am Wendenwehr		III	Nach dem letzten Umbau und der Sperrung für den Durchfahrtsverkehr findet dort kein wesentlicher KfZ-Verkehr mehr statt. Daher ist eine weniger häufigere Reinigung ausreichend.	Die Anlieger zahlen statt der Gebühr der RK II (aktuell 1,58 € je Monat und Frontmeter) nun die Gebühr der RK III (0,79 € je Monat und Frontmeter).
Bisher	Hamburger Straße	von Rebenring bis Siegfriedstraße	II		
Bisher	Hamburger Straße	von Siegfriedstraße bis Gifhorner Straße	III		
Neu	Hamburger Straße		II	Die Aufteilung der Reinigungsklassen ist nicht nachvollziehbar. Der Verkehr und der Baumbestand erfordern die Einstufung in die höhere Reinigungsklasse. Diese gilt bereits für den längeren Bereich der Straße.	Die Anlieger zahlen statt der Gebühr der RK III (aktuell 0,79 € je Monat und Frontmeter) nun die Gebühr der RK II (1,58 € je Monat und Frontmeter).
Bisher	Mitgaustraße		IV Ü		
Neu	Mitgaustraße		IV	Nach Fertigstellung vieler Wohneinheiten und der Zunahme des Verkehrs in dem Gebiet, ist es den Anliegern nicht mehr zumutbar, die Fahrbahn ohne Gefährdung zu reinigen.	Die Gebühren für die RKL IV (aktuell 0,39 € je Monat und Frontmeter) sind zu zahlen.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-19804
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Fahrzeug- und Infrastrukturkonzept für den Einsatz von 2,65 m breiten Fahrzeugen auf 1.100 mm Spurweite

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	01.12.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung)	06.12.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.12.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.12.2022	Ö

Beschluss:

„Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH werden angewiesen, die Geschäftsführung zu veranlassen, in der Gesellschafterversammlung der Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG) folgenden Beschluss zu fassen:

1. Das Fahrzeug- und Infrastrukturkonzept für den Ausbau der Stadtbahn Braunschweig für den Einsatz 2,65 m breiter Fahrzeuge gem. Anlage wird beschlossen. Das gesamte Stadtbahnnetz soll langfristig mit 2,65 m breiten Fahrzeugen betrieben werden.

2. Die BSVG wird beauftragt, Fördermittel für die Umsetzung des 1. Linienpaketes zu beantragen. Die jeweiligen Streckenabschnitte werden nach individueller Antragsreife beantragt.

3. Vorbehaltlich einer Mitfinanzierung durch Bund oder Land und der Bereitstellung der Eigenmittel durch die BSVG wird die bauliche Umsetzung der Infrastrukturmaßnahmen an den Anlagen der BSVG für das 1. Linienpaket beschlossen.“

Sachverhalt:

Die BSVG wurde im Jahr 2021 beauftragt, in enger Abstimmung mit der Verwaltung ein Fahrzeug- und Infrastrukturkonzept für den Einsatz von 2,65 m breiten Fahrzeugen auf 1.100 mm Spurweite zu erstellen (Drucksache 21-16088). Das Konzept wurde erarbeitet und liegt dieser Drucksache als Anlage bei. Es bildet die Maßnahmen zur Anpassung der Infrastruktur für das 1. Linienpaket ab, enthält einen Kostenplan auf Basis einer Kostenschätzung für die Umsetzung und bildet die Grundlage für die Fördermittelakquise.

Das 1. Linienpaket beinhaltet dabei die Strecken der Linie 1, 2 und 10 zuzüglich der betrieblich notwenigen Abschnitte um den Betriebshof Am Hauptgüterbahnhof zu erreichen. Gegenüber der Drucksache 21-16088 wurde auf Grund einer Aufwandsabschätzung zur Projektbearbeitung und der vorhandenen Ressourcen die Linie 4 aus dem 1. Linienpaket herausgenommen und die Umsetzung ist für 2030 vorgesehen.

Die BSVG strebt die Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit ihrer aus dem Jahr 1995 stammenden Stadtbahnfahrzeuge bis ins Jahr 2030 an, um so die nächste Ersatzbeschaffung schon für die Beschaffung 2,65 m breiter Fahrzeuge nutzen zu können. Sollten Sachzwänge diese Planung behindern, wird der Rat über die alternative Vorgehensweise informiert. Ein Risiko stellt die wirtschaftlich/technische Verfügbarkeit der Stadtbahnfahrzeuge von 1995 dar. Diese Fahrzeuge sind derzeit schon anfällig und ggf. nur aufwendig einsatzfähig zu halten. Sollte sich dieser Sachstand im weiteren zeitlichen Ablauf zu einem signifikanten Risiko entwickeln, muss die Betriebsaufnahme 2,65 m breiter Fahrzeuge ggf. ins Jahr 2037 verschoben werden und die 1995er Fahrzeuge würden zunächst durch die Beschaffung von 2,30 m breiten Fahrzeugen ersetzt werden.

Zu den voraussichtlich weiteren zwei Linienpaketen sind weitere Umsetzungsbeschlüsse vorgesehen. Das 1. Linienpaket ist mit der geplanten Fahrzeugersatzbeschaffung so abgestimmt, dass ein Betrieb mit 2,65 m breiten Fahrzeugen im Netz des 1. Linienpakets und mit 2,30 m breiten Bestandsfahrzeugen im verbleibenden bzw. im Gesamtnetz möglich ist. Dieses Vorgehen wurde auf Grund der langen Zeitabläufe für das Gesamtprojekt gewählt. Die Umsetzung der weiteren Linienpakete wird zeitlich wieder mit den zukünftigen Ersatzbeschaffungen für Stadtbahnfahrzeuge verknüpft. Derzeit sind nach 2030 Ersatzbeschaffungen in den Jahren 2037 und 2044 vorgesehen.

Die Erarbeitung der Förderanträge erfolgt zeitgerecht zu den jeweiligen Infrastrukturmaßnahmen. Derzeit stehen Landesmittel im Fokus der Fördermittelakquise. Im Frühjahr 2023 sind direkte Abstimmungen mit der Landesnahverkehrsgesellschaft zum Vorgehen geplant. Sollten sich im weiteren Prozess Zugangsmöglichkeiten für Bundesfördermittel ergeben, wird auch diese Möglichkeit geprüft.

Die Realisierung des 1. Linienpaketes im Rahmen des o. g. Fahrzeug- und Infrastrukturkonzeptes führt zu Kosten von rd. 8,97 Mio. € für die einzelnen Streckenabschnitte zuzüglich ca. 0,11 Mio. € für die Brückenverstärkung. Die Finanzierung der baulichen Umsetzung der Infrastrukturmaßnahmen an den Anlagen der BSVG wird im Wirtschaftsplan 2023 der BSVG abgebildet.

Für die Kernverwaltung ergeben sich im Rahmen der Umsetzung des 1. Linienpaketes lediglich Kosten i. H. v. ca. 1 Mio. €, da unter anderem die Masten der Lichtsignalanlagen umgebaut und im Hinblick auf die Barrierefreiheit angepasst werden sollen.

Sollten sich wesentliche Änderungen der öffentlichen Straßenverkehrsanlagen ergeben, werden die Planungen hierzu dem AMTA zur Beschlussfassung vorgelegt.

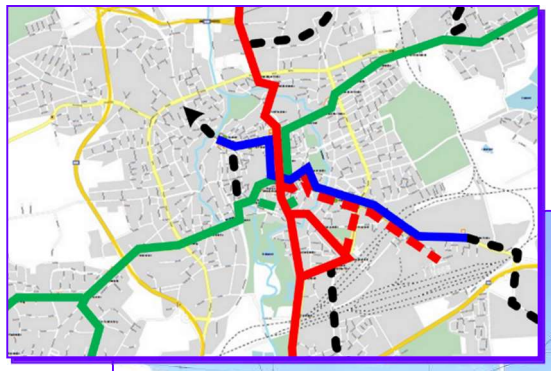
Leuer

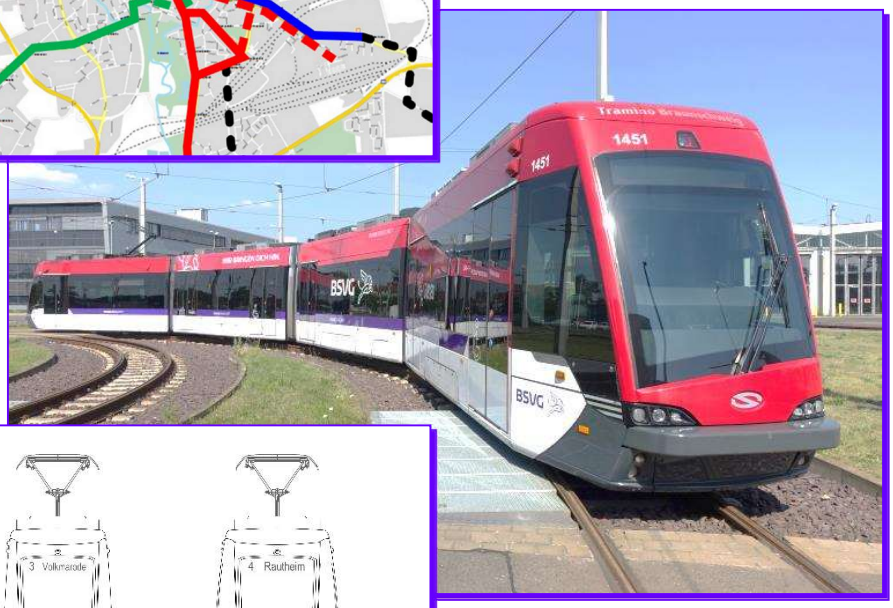
Anlage/n:
Fahrzeug- und Infrastrukturkonzept für den Einsatz von 2,65 m breiten Fahrzeugen auf 1.100 mm Spurweite

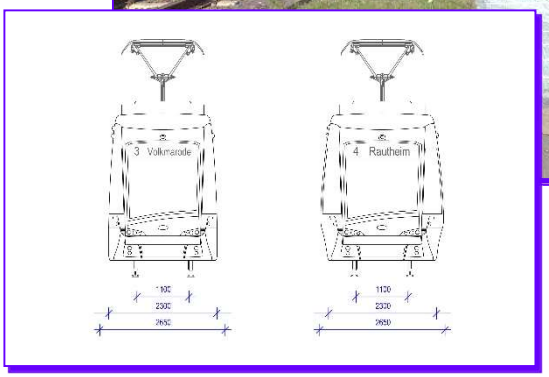
Stadtbahn Braunschweig

Strategisches Fahrzeug- und Infrastrukturkonzept

Ausbau für 2,65 m breite Fahrzeuge (auf 1100 mm Spurweite)







BSVG

Stadtbahn Braunschweig

Strategisches Fahrzeug- und Infrastrukturkonzept

Ausbau für 2,65 m breite Fahrzeuge (auf 1100 mm Spurweite)

Lenkungskreis:

Klaus Benscheidt, Stadt Braunschweig
Lars Lau, Stadt Braunschweig
Jörg Reincke, BSVG
Dirk Fischer, BSVG
Mathias Keuchel, BSVG

Bearbeiter:

Mathias Keuchel, BSVG

Braunschweig, November 2022

Inhalt

Kurzfassung 1

1. Ausgangssituation 3

1.1 Allgemeines 3

1.2 Historische Entwicklung der geplanten Fahrzeugbreite 5

1.3 Ratsbeschluss von 2021 (DS 21-16088) 6

2. Möglichkeiten zur Erhöhung der Fahrgastkapazität 7

2.1 Größere Fahrzeuglänge 7

2.2 Größere Fahrzeugbreite 8

2.3 Verdichtung des Angebotstakts 8

2.4 Bestätigung der Kapazitätserhöhung 9

3. Maximal mögliche Fahrzeugbreiten im Stadtbahnnetz 10

3.1 Randbedingungen für Lichtraumverbreiterungen 10

3.2 Streckenabschnitte für maximal 2,3 m breite Fahrzeuge 12

3.3 Streckenabschnitte für maximal 2,4 m breite Fahrzeuge 12

3.4 Streckenabschnitte für maximal 2,5 m breite Fahrzeuge 13

3.5 Streckenabschnitte für 2,65 m breite Fahrzeuge 13

4. Vergleich von Fahrzeugbreiten 14

4.1 Fahrzeugbreite 2,3 m 14

4.2 Fahrzeugbreite 2,4 m 15

4.3 Fahrzeugbreite 2,5 m 15

4.4 Fahrzeugbreite 2,65 m 16

4.5 Bestätigung der künftigen Fahrzeugbreite 16

5. Fahrzeugbedarf und Fahrzeugbeschaffung 17

5.1 Beschaffung der nächsten Fahrzeuggeneration mit 2,65 m Fahrzeugbreite (2030) 17

5.2 Beschaffung der übernächsten Fahrzeuggeneration mit 2,65 m Fahrzeugbreite (2037) 18

5.3 Festlegung des Zeitraums der Fahrzeugbeschaffung 18

6. Planungsfahrzeug 19

6.1 Fahrzeugkonzept 19

6.2 Fahrzeuglänge 21
6.3 Bahnsteiglänge 21
6.4 Hüllkurve 21
7. Einsatzgebiet und Umsetzung 21
7.1 Zielkonzept 22
7.2 Einteilung des Stadtbahnnetzes in Linienpakete 22
7.3 Rangfolge der Linienpakete 23
7.4 Änderungen gegenüber der DS 21-16088 25
7.5 Umsetzung von Linienpaket 1 25
7.5.1 Baumaßnahmen 27
7.5.2 Kosten 28
7.5.3 Zeitplan 33

Abbildungen und Tabellen

Abbildung 3.1: Vergleich von 2,3 und 2,65 m Fahrzeugbreite im Dreischienengleis (asymmetrische Lichtraumverbreiterung)..... 10

Abbildung 3.2: Vergleich von 2,3 und 2,65 m Fahrzeugbreite auf 1100 mm Spurweite (symmetrische Lichtraumverbreiterung)..... 11

Abbildung 6.1: Beispiel für ein 2,65 m breites Stadtbahnfahrzeug mit „tailliertem" Wagenkasten für Braunschweig..... 19

Abbildungen 6.2 und **6.3:** 2,65 m breite „taillierte" Hochflurfahrzeuge „TW 3000" in Hannover und „Vamos" in Bielefeld..... 20

Abbildungen 6.4 und **6.5:** 2,65 m breite „taillierte" Niederflurfahrzeuge „RegioCitadis" in Kassel und „6N2" in Rostock..... 20

Abbildung 6.6: 2,65 m breites „tailliertes" Niederflurfahrzeug „NGTDXDD" für Dresden 20

Abbildung 7.1: Übersichtsplan Linienpakete..... 24

Abbildung 7.2: Übersichtsplan Streckenabschnitte Linienpaket 1..... 26

Tabelle 7.1: Baumaßnahmen und Kosten Linienpaket 1..... 29

Tabelle 7.2: Zeitplan und Kosten Linienpaket 1..... 32

Abkürzungen

BOStrab	Bau- und Betriebsordnung für Straßenbahnen
BSVG	Braunschweiger Verkehrs-GmbH
DS	Drucksache
Hbf	Hauptbahnhof
LNVG	Landesnahverkehrsgesellschaft
WS	Wendeschleife

Kurzfassung

Das Braunschweiger Stadtbahnnetz wurde in den letzten Jahrzehnten – aufgrund verschiedener politischer Vorgaben – für unterschiedliche Fahrzeugkonzepte, Fahrzeugbreiten und Spurweiten ausgebaut: so gibt es Streckenabschnitte, die für 2,3 m, 2,4 m, 2,5 m bzw. bereits für 2,65 m breite Fahrzeuge geeignet sind.

Im Zuge der RegioStadtBahn-Planungen Mitte der 1990er Jahre war eine Umspurung des Stadtbahnnetzes von 1100 mm auf 1435 mm Normalspur vorgesehen. Die Fahrzeuge der RegioStadtBahn sollten die nach der Verordnung über den Bau und den Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) maximal zulässige Fahrzeugbreite von 2,65 m Breite erhalten. Wurden zunächst auf mehreren Streckenabschnitten Dreischienengleise eingebaut, beschränkte sich die Planung in den Folgejahren aus Kostengründen auf die Auslegung von Unterbau und Lichtraum für eine spätere Umspurung.

Nach Aufgabe des RegioStadtBahn-Projekts im Jahr 2010 und dem Ratsbeschluss der Stadt Braunschweig von 2015, der danach einen Ausbau für 2,65 m breite Fahrzeuge nur noch ohne Mehrkosten gestattete, konnte seitdem – aufgrund fehlender Zuwendungsfähigkeit – bei Ausbaumaßnahmen der Lichtraum nur noch teilweise für 2,65 m breite Fahrzeuge ausgelegt werden.

Die Fahrgastzahlen im Stadtbahnnetz sind allerdings zwischen 2009 und 2019 um 15 % gestiegen und durch das Stadtbahnausbauprogramm „Stadt.Bahn.Plus" sind weitere Steigerungen von ca. 20 % zu erwarten. Daher ist eine Kapazitätserhöhung im Stadtbahnnetz zwingend erforderlich. Die LNVG als Zuschussgeber hat – unter der Voraussetzung entsprechender Ratsbeschlüsse – die Zuwendungsfähigkeit eines „2,65 m-Ausbaus" in Aussicht gestellt.

Mit dem Ratsbeschluss vom 13.07.2021 (DS 21-16088) wurden dafür bereits wichtige Voraussetzungen geschaffen und die Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG) in enger Abstimmung mit der Verwaltung mit der Erstellung des vorliegenden Strategischen Fahrzeug- und Infrastrukturkonzepts für den Einsatz von 2,65 m breiten Fahrzeugen auf 1100 mm Spurweite beauftragt. Ziel dieses Konzepts ist es, das gesamte Stadtbahnnetz langfristig mit 2,65 m breiten Fahrzeugen zu betreiben.

Hierbei sollen nun die vorhandene Spurweite von 1100 mm beibehalten und die Wagenkästen der Fahrzeuge „tailliert" geformt werden, d. h. mit einer Breite von 2,65 m in Sitzhöhe und einer Breite von 2,3 m in Fußboden- bzw. Dachhöhe. Dieses erlaubt, neben komfortablen Sitzplatzanordnungen mit bequemen Durchgangsbreiten, einen

Mischbetrieb mit den vorhandenen 2,3 m breiten Fahrzeugen im Stadtbahnnetz unter Beibehaltung der bestehenden Bahnsteigkanten sowie die Nutzung der vorhandenen Dacharbeitsstände im Stadtbahnbetriebshof.

Es wird im Rahmen dieses Konzepts vorgeschlagen, die nächste Fahrzeuggeneration von 12 Fahrzeugen ab 2030 mit 2,65 m Fahrzeugbreite zu beschaffen, um die Niederflurwagen von 1995 zu ersetzen, zuzüglich einer Option auf bis zu sieben weitere Fahrzeuge für die geplanten „Stadt.Bahn.Plus"-Neubaustrecken. Ein Ersatz der folgenden Fahrzeuggenerationen wäre dann für die Jahre 2037 und 2044 avisiert.

Der Einsatz der 2,65 m breiten Fahrzeuge soll ab 2030 auf der am stärksten frequentierten Relation der Linien 1 / 10 / 2 (Wenden / Rühme / Siegfriedviertel bis Stöckheim / Heidberg) erfolgen (Linienpaket 1) und den Einsatz von bis zu 18 2,65 m-Fahrzeugen ermöglichen.

Die ermittelten Bau- und Planungskosten für das Linienpaket 1 sollen die Grundlage für die Ratsentscheidung sowie die anstehenden Abstimmungen mit der LNVG bilden und werden aktuell auf **ca. 8,97 Mio. €** sowie **ca. 0,11 Mio. €** für die Verstärkung einer Stadtbahnbrücke geschätzt, beinhalten (entsprechend dem noch geringeren Detaillierungsgrad der Planung) einen Risikopuffer und erstrecken sich auf den Zeitraum von 2025 bis 2030.

Eine unerlässliche Bedingung für die Umsetzung dieses Konzepts ist eine vollständige Zuwendungsfähigkeit der in den folgenden Abschnitten vorgestellten Ausbaumaßnahmen.

1. Ausgangssituation

1.1 Allgemeines

Die Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG) betreibt als kommunales Verkehrsunternehmen in Ostniedersachsen ein Stadtbahnnetz mit einer Streckenlänge von ca. 40 km. In der Stadt Braunschweig und der angrenzenden Region befördert die BSVG mit sechs Stadtbahnlinien und 38 Buslinien im Jahr 2019 41,1 Mio. Fahrgäste. Dafür stehen 42 niederflurige Stadtbahnwagen und als Reserve noch einzelne hochflurige Fahrzeuge zur Verfügung.

Aufgrund verschiedener politischer Vorgaben wurde das Braunschweiger Stadtbahnnetz in den letzten Jahrzehnten für unterschiedliche Fahrzeugkonzepte, Fahrzeugbreiten und Spurweiten ausgebaut:

Obwohl heute nur maximal 2,3 m breite Stadtbahnfahrzeuge vorhanden sind, wurden bereits mit den Anschlussstrecken zur Erschließung des neuen Hauptbahnhofs im Jahr 1960 die ersten Voraussetzungen für den künftigen Einsatz breiterer Fahrzeuge geschaffen. Gemäß den damaligen Planungsprämissen für schmalspurige Stadtbahnnetze wurde eine Fahrzeugbreite von 2,5 m gewählt. Auch die anschließend gebauten Stadtbahnstrecken zum Heidberg (1970), nach Rühme (1969 / 1986), Volkmarode (1974), in die Weststadt (1978) und zum Radeklint (1986) wurden für diese Fahrzeugbreite ausgelegt.

Dieses änderte sich erst ab Mitte der 1990er Jahre mit Beginn der Planungen für eine RegioStadtBahn, die mittels Zweisystemfahrzeugen auf Stadtbahn- und Eisenbahnstrecken den Großraum Braunschweig ohne Umsteigen an das Oberzentrum Braunschweig anbinden sollte. War zunächst im Stadtbahnnetz nur auf den geplanten Strecken der RegioStadtBahn in Braunschweig eine Änderung der Spurweite von 1100 auf 1435 mm Normalspur vorgesehen, sollte dann nach und nach auch das übrige Stadtbahnnetz umgespurt werden.

Die Planungsfahrzeuge der RegioStadtBahn orientierten sich mit 37 m Länge und 2,65 m Breite an den Kasseler RegioTrams, damit die nach der Verordnung über den Bau und den Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) maximal zulässige Fahrzeugbreite für straßenabhängige Bahnen ausgeschöpft werden konnte. Und so wurden ab 1999 die ersten dreischienigen Streckenabschnitte für 1100 und 1435 mm am Wendenwehr, im

Bohlweg sowie im Zuge der Umgestaltungsmaßnahmen des Hauptbahnhofs zum Nahverkehrsterminal errichtet. Bei weiteren Ausbaumaßnahmen verzichtete man in den Folgejahren aus Kostengründen wieder auf den Einbau von Dreischienengleisen und beschränkte sich allein auf die Auslegung von Unterbau und Lichtraum für eine spätere Umspurung.

Nachdem das Projekt der RegioStadtBahn infolge starker Kostensteigerungen der Zweisystemfahrzeuge 2010 vom Regionalverband Großraum Braunschweig, der Stadt Braunschweig und der BSVG aufgegeben wurde und seit 2015 durch den Ratsbeschluss der Stadt Braunschweig ein Ausbau für 2,65 m breite Fahrzeuge nur noch ohne Mehrkosten war, konnte bei Ausbaumaßnahmen – aufgrund fehlender Zuwendungsfähigkeit – der Lichtraum nur noch teilweise für breitere Fahrzeuge ausgelegt werden.

Die Vorteile größerer Fahrzeugkapazität und höherem Fahrkomfort für die Fahrgäste führten aufgrund kontinuierlich steigender Fahrgastzahlen trotzdem zum Festhalten am langfristigen Planungsziel 2,65 m breiter Fahrzeuge, da die Fahrzeuglänge sowohl durch die vorhandenen Haltestellen mit häufig daran anschließenden Zwangspunkten als auch durch den Werkstattbereich im Stadtbahnbetriebshof Am Hauptgüterbahnhof begrenzt wird (siehe Abschnitt **2.**). Inzwischen hat auch die Erfahrung anderer Städte, wie z. B. der Stadtbahn Bielefeld gezeigt, dass 2,65 m breite Stadtbahnzüge erfolgreich sogar auf 1000 mm Spurweite verkehren können. Somit war ein sofortiger Strategiewechsel erforderlich und mit dem Ratsbeschluss vom 13.07.2021 (DS 21-16088) wurden dafür wichtige Voraussetzungen geschaffen (Abschnitt **1.3**).

Im Rahmen dieses Konzepts werden nun

- die aktuellen baulichen Voraussetzungen im Stadtbahnnetz analysiert,
- Möglichkeiten zur Kapazitätserhöhung dargestellt,
- in Frage kommende Fahrzeugbreiten geprüft und schließlich
- Empfehlungen für das Planungsfahrzeug, Fahrzeugbedarf und -beschaffung sowie zu Einsatzgebiet und Umsetzung formuliert.

1.2 Historische Entwicklung der geplanten Fahrzeugbreite

- Bis ca. 1960: Ausbau für 2,2 m breite Fahrzeuge auf 1100 mm Spurweite
- Ab ca. 1960: Ausbau für 2,5 m breite Fahrzeuge auf 1100 mm Spurweite
- 1994: Politischer Beschluss zum Bau der RegioStadtBahn mit 2,65 m breiten Fahrzeugen und Umspurung des Stadtbahnnetzes auf 1435 mm Spurweite (Normalspur)
- Ab 1995: Einsatz 2,3 m breiter Fahrzeuge auf 1100 mm
- Ab 1999: Ausbau für 2,65 m breite Fahrzeuge der RegioStadtBahn auf 1435 mm (Dreischienengleise) in verschiedenen Ausprägungen:
  - Teilweise Anlage von Dreischienengleisen (1435/ 1100 mm)
  - Teilweise Anlage von Gleisen (1100 mm) mit Unterbau und Lichtraum für Dreischienigkeit (1435 mm)
  - Teilweise Anlage von Gleisen (1100 mm) mit Lichtraum für Dreischienigkeit (1435 mm)
- Ab 2010: Schrittweise Abkehr von den RegioStadtBahn- und Umspurungsplänen und – bei ausreichenden Platzverhältnissen – Übergang zum Ausbau für 2,65 m breite Fahrzeuge auf 1100 mm (symmetrische Lichtraumverbreiterung)
- Ab 2015: Ende der Umspurungspläne und 2,65 m-Ausbau nur, wenn ohne Mehrkosten möglich (Ratsbeschluss)
- Ab 2021: Der Ratsbeschluss vom 13.07.2021 ermöglicht es wieder, anstehende Gleissanierungen für 2,65 m breite Fahrzeuge auf 1100 mm Spurweite zu planen und umzusetzen sowie die Neubaustrecken „Stadt.Bahn.Plus“ (Volkmarode Nord, WS Gliesmarode, Rautheim, Salzdahlumer Straße und Campusbahn) entsprechend auszulegen

1.3 Ratsbeschluss von 2021 (DS 21-16088)

Mit dem Ratsbeschluss vom 13.07.2021 wurde die BSVG in enger Abstimmung mit der Verwaltung mit der Erstellung eines Fahrzeug- und Infrastrukturkonzepts für den Einsatz von 2,65 m breiten Fahrzeugen auf 1100 mm Spurweite beauftragt, das dem Rat der Stadt Braunschweig 2022 zur Beschlussfassung (Grundsatzbeschluss) vorgelegt werden soll. Ziel des Konzepts soll es sein, das gesamte Stadtbahnnetz langfristig mit 2,65 m breiten Fahrzeugen zu betreiben.

- Das Fahrzeug- und Infrastrukturkonzept soll
  - Pakete für den Umbau der Stadtbahnstrecken bilden und planerische Vorbereitungen für die Anpassung der Infrastruktur schaffen,
  - einen Kosten- und Finanzierungsplan für den Infrastrukturausbau für die Pakete beinhalten,
  - die Beschaffung von Stadtbahnfahrzeugen vorbereiten,
  - Grundlage für die Fördermittelakquise für die Pakete bilden und
  - anstehende grundhafte Sanierungen möglichst optimal berücksichtigen.
- Angestrebt werden soll, dass mit einem ersten Paket ab 2027 auf ersten Linienwegen die Voraussetzungen für den Einsatz 2,65 m breiter Fahrzeuge gegeben sind
- Anstehende Gleissanierungen sollen bis zur Beschlussfassung des Fahrzeug- und Infrastrukturkonzeptes nach Möglichkeit für 2,65 m breite Fahrzeuge auf 1100 mm Spurweite geplant und umgesetzt werden
- Neubaustrecken der Stadtbahn werden für 2,65 m breite Fahrzeuge auf 1100 mm Spurweite ausgelegt
- Für den Streckenabschnitt Gifhorner Straße (Bahnübergang) – Hagenmarkt – Bohlweg – John-F.-Kennedy Platz – Hauptbahnhof wird weiterhin wie bisher optional eine Durchfahrung mit Fahrzeugen auf Regelspur (1435 mm) planerisch berücksichtigt

2. Möglichkeiten zur Erhöhung der Fahrgastkapazität

Mit der Realisierung des Stadtbahn-Zielnetzes 2030 werden insgesamt Fahrgastzuwächse von ca. 20 % im Braunschweiger ÖPNV erwartet, wofür eine Erhöhung der Fahrgastkapazität im Stadtbahnnetz erforderlich ist. Die Strategie, die Infrastruktur für den Einsatz breiterer Fahrzeuge auszubauen, soll in diesem Abschnitt noch einmal überprüft werden.

Zur Erhöhung der Fahrgastkapazität im Braunschweiger Stadtbahnnetz gibt es drei grundsätzliche Möglichkeiten:

1. Größere Fahrzeuglänge
2. Größere Fahrzeugbreite
3. Verdichtung des Angebotstakts

2.1 Größere Fahrzeuglänge

Vorteile	+	Geringere Umbaumaßnahmen auf freier Strecke
Nachteile	–	Verlängerung der Haltestellen notwendig
	–	Längere Haltestellen sind an vielen Standorten nicht realisierbar, z. B. durch angrenzende enge Bögen, Weichenbereiche, Fahrbahnverengungen und Knotenpunkte
	–	Der Werkstattbereich im Stadtbahnbetriebshof Am Hauptgüterbahnhof lässt keine größere Fahrzeuglänge zu und müsste neu gebaut werden
	–	Weiterer 2,65 m-Ausbau schwierig darstellbar

2.2 Größere Fahrzeugbreite

Vorteile	+	Beispiele anderer Verkehrsunternehmen zeigen Kapazitätserweiterungen von 15…20 %
	+	2,65 m ist die maximale Fahrzeugbreite bei Teilnahme am Straßenverkehr und bietet die größtmögliche Kapazitätserhöhung
	+	2,65 m breite Fahrzeuge ermöglichen eine komfortable „2+2-Anordnung" der Sitzplätze mit größerer Durchgangsbreite
	+	Durch eine „taillierte" Fahrzeuggestaltung können die vorhandenen Bahnsteige belassen werden
	+	Keine Verlängerung der Haltestellen notwendig
Nachteile	–	Größere Umbaumaßnahmen auf freier Strecke

2.3 Verdichtung des Angebotstakts

Vorteile	+	Keine Verlängerung der Haltestellen notwendig
	+	Keine Umbaumaßnahmen auf freier Strecke
Nachteile	–	Beschaffung zusätzlicher Fahrzeuge notwendig
	–	Zusätzliche Mitarbeiter als Fahrpersonal und für technischen Support erforderlich
	–	Stärkere Belegung bereits stark ausgelasteter Haltestellen
	–	Aufgabe des bewährten Stadttaktkonzepts

2.4 Bestätigung der Kapazitätserhöhung

An zahlreichen Haltestellen, insbesondere im Innenstadtbereich, ist eine Verlängerung der vorhandenen Haltestellen gar nicht bzw. nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, da an zahlreiche wichtige Haltestellen Zwangspunkte angrenzen, wie

- enge Bögen, die keine barrierefreie Einstiegssituation zulassen würden (z. B. Haltestelle Lincolnsiedlung, Mühlenpfordstraße, John-F.-Kennedy-Platz, Georg-Eckert-Straße und Museumstraße),
- Weichenbereiche (z. B. Haltestelle Ottenroder Straße, Schloss und John-F.-Kennedy-Platz, Friedrich-Wilhelm-Platz und Turmstraße),
- Fahrbahnverengungen (z. B. Haltestelle St. Leonhard, Ackerstraße) oder
- Knotenpunkte (z. B. Haltestelle Hbf Viewegs Garten, Ackerstraße, Friedrich-Wilhelm-Platz).

Darüber hinaus werden ein Neubau der Werkstätten des 2009 erbauten Stadtbahnbetriebshofs Am Hauptgüterbahnhof sowie eine Verdichtung des Angebotstakts aus wirtschaftlichen Gründen ausgeschlossen. Somit wird die **Möglichkeit 2**, die Fahrgastkapazität durch den Einsatz breiterer Fahrzeuge zu erhöhen, bestätigt.

3. Maximal mögliche Fahrzeugbreiten im Stadtbahnnetz

3.1 Randbedingungen für Lichtraumverbreiterungen

Bei einer Fahrzeugverbreiterung von 2,3 m auf 2,65 m mit Veränderung der Spurweite von 1100 auf 1435 mm (Dreischienengleise), wie sie seinerzeit bei der Planung der RegioStadtBahn vorgesehen war, erfolgt die Verbreiterung des Lichtraums bei zweigleisigen Strecken ausschließlich nach innen, während die äußeren Begrenzungslinien deckungsgleich sind (asymmetrische Lichtraumverbreiterung).

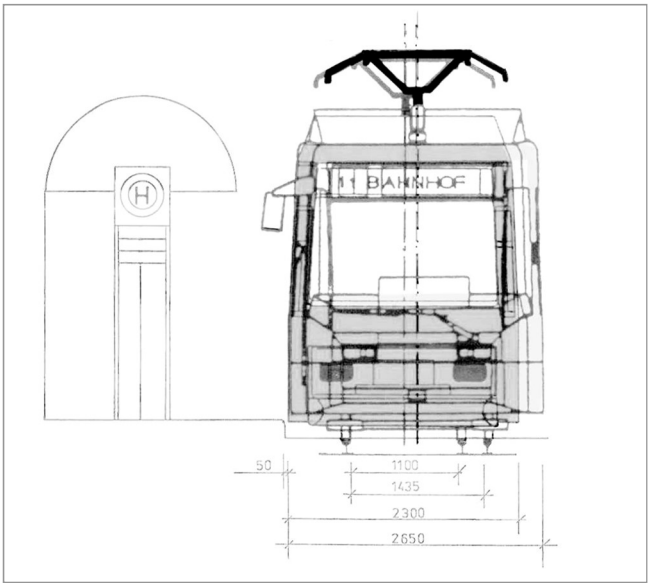


Abbildung 3.1: Vergleich von 2,3 und 2,65 m Fahrzeugbreite im Dreischienengleis (asymmetrische Lichtraumverbreiterung)

Bei einer Fahrzeugverbreiterung mit Beibehaltung der Spurweite von 1100 mm hingegen, die Gegenstand dieses Fahrzeug- und Infrastrukturkonzepts ist, erfolgt die Verbreiterung des Lichtraums gleichmäßig nach innen und außen (symmetrische Lichtraumverbreiterung).

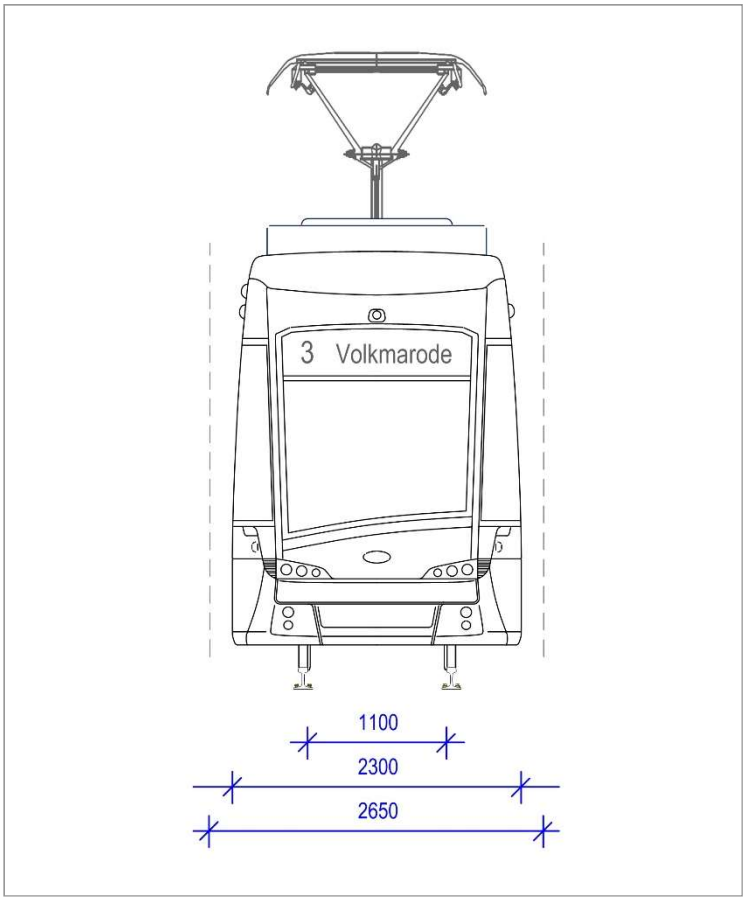


Abbildung 3.2: Vergleich von 2,3 m und 2,65 m Fahrzeugbreite auf 1100 mm Spurweite (symmetrische Lichtraumverbreiterung)

Bei der asymmetrischen Lichtraumverbreiterung sind die Gleisabstände zwar größer als bei einer symmetrischen Lichtraumverbreiterung; die Gesamtbreite des Bahnkörpers bleibt jedoch gleich.

Sogar die spätere Realisierung einer RegioStadtBahn würde bei einer symmetrischen Lichtraumverbreiterung auf 1100 mm Spurweite noch möglich bleiben. Hierfür müssten dann allerdings bei beengten Platzverhältnissen an Stelle von Dreischienengleisen teilweise Vierschienengleise angelegt werden.

Bei einigen ausgebauten Streckenabschnitten führte die RegioStadtBahn-Planung mit ihrer asymmetrischen Lichtraumverbreiterung auf 2,65 m, insbesondere im Bereich straßenbündiger Bahnkörper, allerdings dazu, dass bei einer symmetrischen Lichtraumverbreiterung auf 1100 mm Spurweite nur noch maximal 2,3 m breite Fahrzeuge einsetzbar sind (z. B. in der Gliesmaroder Straße).

Daher besteht das Braunschweiger Stadtbahnnetz heute aus zahlreichen Streckenabschnitten, die – bezogen auf 1100 Spurweite – für unterschiedliche maximale Fahrzeugbreiten ausgebaut sind. Dabei wird die jeweilige Zuordnung vornehmlich durch die erforderlichen Gleisabstände sowie die Abstände zu Fahrleitungsmasten, Fahrbahnrändern, Radfahrstreifen und Stellplätzen bestimmt:

- ca. 4,6 km Strecke für maximal 2,3 m breite Fahrzeuge,
- ca. 0,6 km Strecke für maximal 2,4 m breite Fahrzeuge,
- ca. 16,5 km Strecke für maximal 2,5 m breite Fahrzeuge,
- ca. 18,2 km Strecke für 2,65 m breite Fahrzeuge.

3.2 Streckenabschnitte für maximal 2,3 m breite Fahrzeuge

Für maximal 2,3 m breite Fahrzeuge sind ca. 4,6 km Strecke geeignet:

- ca. 1,8 km in der Berliner Straße,
- ca. 1,6 km in der Gliesmaroder Straße (gebaut für eine asymmetrische Lichtraumverbreiterung auf 2,65 m mit Unterbau und Lichtraum für Dreischienigkeit. Daher ist der Gleisabstand auch für 2,65 m breite Fahrzeuge größer als notwendig),
- ca. 0,8 km in der Wolfenbütteler Straße,
- ca. 0,4 km am Leonhardplatz.

3.3 Streckenabschnitte für maximal 2,4 m breite Fahrzeuge

Für maximal 2,4 m breite Fahrzeuge sind ca. 0,6 km in der Leonhardstraße geeignet, die für eine asymmetrische Lichtraumverbreiterung der RegioStadtBahn mit Lichtraum für Dreischienigkeit gebaut wurden. Auch hier ist der Gleisabstand somit für 2,65 m breite Fahrzeuge größer als notwendig.

3.4 Streckenabschnitte für maximal 2,5 m breite Fahrzeuge

Für maximal 2,5 m breite Fahrzeuge sind ca. 16,5 km Strecke geeignet, die zwischen ca. 1960 und 1999 neu bzw. ausgebaut wurden. In diesem Zeitraum entstanden vornehmlich Strecken, die auf besonderem Bahnkörper in Mittel- und Seitenlage liegen und Mittelmasten aufweisen.

3.5 Streckenabschnitte für 2,65 m breite Fahrzeuge

Für 2,65 m breite Fahrzeuge sind ca. 18,2 km Strecke geeignet, die ab 1999 neu bzw. ausgebaut wurden.

Bei Streckenabschnitten für eine asymmetrische Lichtraumverbreiterung im Bereich besonderer Bahnkörper sind für den Einsatz von 2,65 m-Fahrzeugen auf 1100 mm teilweise Umbaumaßnahmen in geringerem Umfang (vornehmlich Versetzung von Gleisbegrenzungen, Gleisborden oder betriebliche Maßnahmen, wie z. B. Begegnungsverbote in Gleisbögen, vorzunehmen.

Der Stadtbahnbetriebshof Am Hauptgüterbahnhof ist zwar überwiegend für 2,65 m breite Fahrzeuge mit asymmetrischer Lichtraumverbreiterung konzipiert, jedoch grundsätzlich auch für 2,65 m-Fahrzeuge auf 1100 mm geeignet. Eventuell anfallende Umbauarbeiten im Werkstattbereich können hier erst mit einer dynamischen Hüllkurvenuntersuchung im Rahmen einer künftigen Fahrzeugausschreibung präzisiert werden.

4. Vergleich von Fahrzeugbreiten

Da das Braunschweiger Stadtbahnnetz gemäß Abschnitt **3.** aus zahlreichen Strecken für unterschiedliche maximale Fahrzeugbreiten besteht, soll in diesem Abschnitt die Entscheidung für die bisher beschlossene Fahrzeugbreite von 2,65 m überprüft werden.

Für künftige Stadtbahnfahrzeuge stehen vier Breitenmaße zwischen 2,3 m und 2,65 m zur Auswahl:

1. Fahrzeugbreite 2,3 m
2. Fahrzeugbreite 2,4 m
3. Fahrzeugbreite 2,5 m
4. Fahrzeugbreite 2,65 m

4.1 Fahrzeugbreite 2,3 m

Vorteile	+	Gängige Fahrzeugbreite bei Straßen- und Stadtbahnfahrzeugen
	+	Kein Streckenausbau notwendig
Nachteile	–	Keine Erhöhung der Fahrgastkapazität
	–	Keine Erhöhung des Fahrgastkomforts durch Beibehaltung der Sitz- und Durchgangsbreiten
	–	Geringste Nachhaltigkeit, da künftige Aus- und Neubaustrecken auf diese Fahrzeugbreite festgelegt und weitere Fahrzeugverbreiterungen dann nicht mehr möglich wären
	–	Verlorene Investitionen, da bereits ca. 16,5 km für 2,5 m und seit 1999 ca. 18,2 km Stadtbahnstrecke für 2,65 m breite Fahrzeuge ausgebaut wurden

4.2 Fahrzeugbreite 2,4 m

Vorteile	+	Gängige Fahrzeugbreite bei Straßen- und Stadtbahnfahrzeugen
	+	Geringster Anteil Streckenausbau von ca. 4,6 km Strecke notwendig
Nachteile	–	Geringste Erhöhung der Fahrgastkapazität gegenüber 2,3 m-Fahrzeugen
	–	Geringste Erhöhung des Fahrgastkomforts durch geringe Sitz- und Durchgangsbreiten
	–	Geringste Nachhaltigkeit, da künftige Aus- und Neubaustrecken auf diese Fahrzeugbreite festgelegt und weitere Fahrzeugverbreiterungen dann nicht mehr möglich wären
	–	Verlorene Investitionen, da bereits ca. 16,5 km für 2,5 m und seit 1999 ca. 18,2 km Stadtbahnstrecke für 2,65 m breite Fahrzeuge ausgebaut wurden

4.3 Fahrzeugbreite 2,5 m

Vorteile	+	Mittlere Erhöhung der Fahrgastkapazität gegenüber 2,3 m-Fahrzeugen
	+	Besserer Fahrgastkomfort durch größere Sitz- und Durchgangsbreiten
	+	Mittlerer Anteil Streckenausbau von ca. 5,3 km Strecke notwendig

Nachteile	–	Keine gängige Fahrzeugbreite (nach 1996 wurden keine deutschen Straßen- und Stadtbahnfahrzeuge mehr in dieser Breite produziert)
	–	Geringere Nachhaltigkeit, da künftige Aus- und Neubaustrecken auf diese Fahrzeugbreite festgelegt und weitere Fahrzeugverbreiterungen dann nicht mehr möglich wären
	–	Verlorene Investitionen, da seit 1999 ca. 18,2 km Stadtbahnstrecke für 2,65 m breite Fahrzeuge ausgebaut wurden

4.4 Fahrzeugbreite 2,65 m

Vorteile	+	Gängige Fahrzeugbreite bei Straßen- und Stadtbahnfahrzeugen
	+	Größte Erhöhung der Fahrgastkapazität gegenüber 2,3 m-Fahrzeugen
	+	Bester Fahrgastkomfort durch größte Sitz- und Durchgangsbreiten
	+	Höchste Nachhaltigkeit, da maximal zulässige Fahrzeugbreite nach BOStrab
	+	Es wurden seit 1999 bereits ca. 18,2 km Stadtbahnstrecke für 2,65 m breite Fahrzeuge ausgebaut
Nachteile	–	Größter Anteil Streckenausbau von ca. 21,7 km Strecke notwendig
	–	Auch bei ca. 18,2 km Stadtbahnstrecke für 2,65 m-Fahrzeuge (asymmetrische Lichtraumverbreiterung) zum Teil geringere Umbaumaßnahmen notwendig

4.5 Bestätigung der künftigen Fahrzeugbreite

Aufgrund der größten Erhöhung der Fahrgastkapazität, der höchsten Nachhaltigkeit bei der Fahrzeugbreite sowie der seit 1999 bereits getätigten Investitionen im Stadtbahnausbau wird die bisher gewählte künftige Fahrzeugbreite von **2,65 m** bestätigt.

5. Fahrzeugbedarf und Fahrzeugbeschaffung

Als Ersatzbeschaffung nach jeweils ca. 30 Jahren Einsatzdauer sowie zur Vergrößerung des Stadtbahnnetzes ergibt sich der künftige Fahrzeugbedarf:

- Ab 2030 für 12 Niederflurwagen aus dem Jahr 1995 („95er"). Hierbei ist eine zeitliche Streckung von 2027 bis 2030 für den Umbau der Infrastruktur erforderlich
- Ab 2030 als Option zur Beschaffung von bis zu sieben zusätzlichen Fahrzeugen als Mehrbedarf für die Stadt.Bahn.Plus-Neubaustrecken
- Ab 2037 für 12 Niederflurwagen aus dem Jahr 2007 („07er")
- Ab 2044 für 18 Niederflurwagen aus dem Jahr 2014 („Tramino I")

Zwei grundsätzliche **Varianten** für eine mögliche Fahrzeugbeschaffung breiterer Fahrzeuge sind denkbar. Hierbei ist eine optimale Abstimmung zwischen Fahrzeuganzahl und Einsatzmöglichkeiten im Stadtbahnnetz infolge geplanter Ausbaumaßnahmen und Neubaustrecken erforderlich:

5.1 Beschaffung der nächsten Fahrzeuggeneration mit 2,65 m Fahrzeugbreite (2030)

Vorteile	+	Überschaubarer Zeitraum bis zum Einsatz 2,65 m breiter Fahrzeuge
	+	Schnellste Erhöhung der Fahrgastkapazität
	+	Keine weitere Beschaffung von 2,3 m breiten Fahrzeugen notwendig
	+	Weiterer 2,65 m-Ausbau gut darstellbar

5.2 Beschaffung der übernächsten Fahrzeuggeneration mit 2,65 m Fahrzeugbreite (2037)

Nachteile	– Langer Zeitraum bis zum Einsatz 2,65 m breiter Fahrzeuge
	– Langer Zeitraum bis zur Erhöhung der Fahrgastkapazität
	– Weitere Beschaffung von 2,3 m breiten Fahrzeugen notwendig
	– Weiterer 2,65 m-Ausbau schwierig darstellbar

5.3 Festlegung des Zeitraums der Fahrzeugbeschaffung

Aufgrund der Vorteile von **Variante 1** soll die nächste Fahrzeuggeneration von 12 Fahrzeugen ab 2030 (Lieferbeginn) mit 2,65 m Fahrzeugbreite beschafft werden und die 95er-Niederflurwagen ersetzen. Hinzu kommt die Option für bis zu sieben weitere Fahrzeuge.

Ein Risiko stellt dabei allerdings die wirtschaftlich-technische Verfügbarkeit der 95er-Niederflurwagen infolge der zeitlichen Streckung. Diese Fahrzeuge sind derzeit schon anfällig und bis 2030 womöglich nur noch aufwendig einsatzfähig zu halten. Sollte sich dieser Sachstand im weiteren zeitlichen Ablauf zu einem signifikanten Risiko entwickeln und einen früheren Fahrzeugersatz erfordern, müsste die Betriebsaufnahme von 2,65 m breiten Fahrzeuge ggf. auf die übernächste Fahrzeuggeneration ins Jahr 2037 verschoben werden und die 95er-Niederflurfahrzeuge würden zunächst durch die Beschaffung von 2,3 m breiten Fahrzeugen ersetzt werden.

6. Planungsfahrzeug

6.1 Fahrzeugkonzept

In Abschnitt **4.5** wurde festgelegt, dass das künftige Planungsfahrzeug für die Ausbaumaßnahmen mit 2,65 m Breite auf 1100 mm Spurweite und einer symmetrischen Lichtraumverbreiterung konzipiert wird. Dabei sollen die Wagenkästen „tailliert" geformt werden, d. h. mit einer Breite von 2,65 m in Sitzhöhe und einer Breite von jeweils 2,3 m in Fußboden- bzw. Dachhöhe (**Abbildung 6.1** zeigt eine beispielhafte Ansicht).

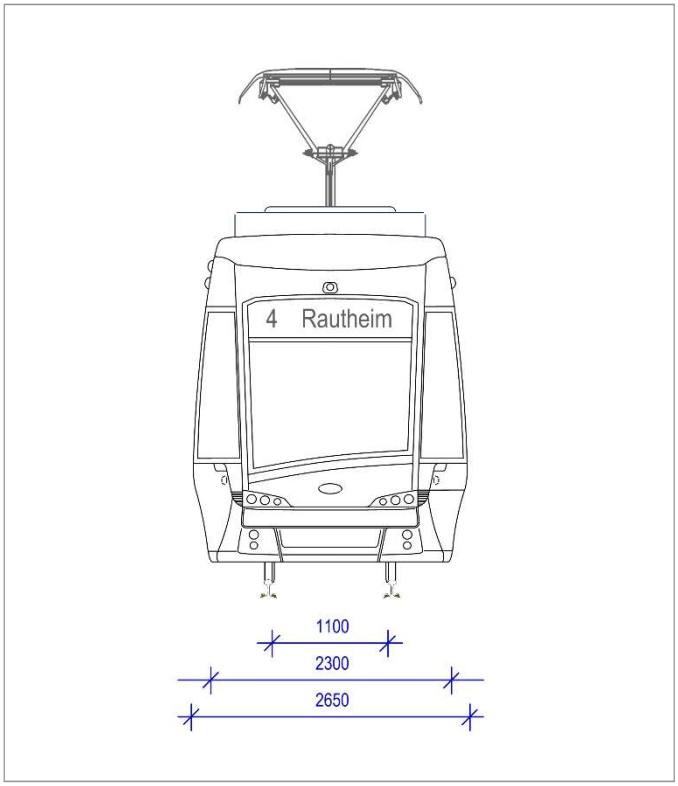


Abbildung 6.1: Beispiel für ein 2,65 m breites Stadtbahnfahrzeug mit „tailliertem" Wagenkasten für Braunschweig

Dieses Fahrzeugkonzept ermöglicht

- eine komfortable „2+2-Anordnung" der Sitzplätze mit bequemer Durchgangsbreite,
- einen Mischbetrieb mit den vorhandenen 2,3 m breiten Fahrzeugen im Stadtbahnnetz unter Beibehaltung der bestehenden Bahnsteigkanten sowie
- die Nutzung der vorhandenen Dacharbeitsstände im Stadtbahnbetriebshof.

Derartige taillierte Fahrzeuge verkehren (als Hochflurausführung) seit vielen Jahren in Hannover und Bielefeld, (als Niederflurausführung) in Kassel und Rostock sowie seit neuestem in Dresden (siehe **Abbildungen 6.2** bis **6.6**).





Abbildungen 6.2 und **6.3:** 2,65 m breite taillierte Hochflurfahrzeuge „TW 3000" in Hannover und „Vamos" in Bielefeld





Abbildungen 6.4 und **6.5:** 2,65 m breite taillierte Niederflurfahrzeuge „RegioCitadis" in Kassel und „6N2" in Rostock



Abbildung 6.6: 2,65 m breites tailliertes Niederflurfahrzeug „NGTDXDD" für Dresden (Quelle: DVB)

2,65 m breite Fahrzeuge auf Meterspur (1000 mm) gibt es bereits bei der Stadtbahn Bielefeld sowie bei zahlreichen Eisenbahnen und Metros – unter anderem in der Schweiz und in Spanien.

6.2 Fahrzeuglänge

Die größten Abmessungen bislang hergestellter vierteiliger Fahrzeuge mit mittigen Fahrwerken (Einzelgelenkwagen), die dem Braunschweiger „Tramino" entsprechen, liegen bei 37 x 2,65 m (Typ „Avenio" in Bremen).

Bei der Stadtbahn Braunschweig beträgt die größte Länge der eingesetzten Fahrzeuge 35,7 m („Tramino"). Im Stadtbahnbetriebshof Am Hauptgüterbahnhof ist der Werkstattbereich nur für diese Fahrzeuglänge konzipiert. Für größere Fahrzeuglängen wären der Umbau der Grubengleise im Werkstattgebäude sowie eine Verlängerung der Waschhalle erforderlich. Somit kann die heutige maximale Fahrzeuglänge von 35,7 m nicht vergrößert werden.

6.3 Bahnsteiglänge

Bei der Berücksichtigung einer Haltetoleranz der Fahrzeuge von jeweils ca. 0,6 m in beiden Fahrtrichtungen sowie jeweils 2,2 m seitlicher Aufstellbereiche für einsteigende Fahrgäste neben der ersten und letzten Tür (bei einem Abstand von ca. 1 m zum Fahrzeugende) resultiert bei 35,7 m Fahrzeuglänge eine künftige minimale Bahnsteiglänge von 39,7 m. Somit wird die künftige Bahnsteiglänge auf 40 m festgelegt. Dieses betrifft auch die Aufstelllänge von Stadtbahnzügen auf freier Strecke.

6.4 Hüllkurve

Als Hüllkurve des Planungsfahrzeugs zur Festlegung der Fahrzeugausschläge, Wankräume und Gleisabstände müssen zunächst die vorhandenen Bemessungsgrundlagen (statische Hüllkurve) angesetzt werden, da eine dynamische Hüllkurvenuntersuchung erst im Zusammenhang mit einer künftigen Fahrzeugausschreibung durchgeführt wird.

7. Einsatzgebiet und Umsetzung

7.1 Zielkonzept

Für die Auswahl des ersten Einsatzgebiets für 2,65 m breite Fahrzeuge gemäß den Festlegungen in Abschnitt **5.** werden folgende Ziele formuliert:

- Eignung des Einsatzgebiets ab 2030 für 19 2,65 m-Fahrzeuge (12+7 optionale)
- Eignung des Einsatzgebiets ab 2037 für 31 2,65 m-Fahrzeuge (12+7 optionale+12)
- Einsatz auf Linien mit dem stärksten Fahrgastaufkommen
- Minimierung der Investitionskosten durch Bildung sinnvoller Linienpakete
- Maximale Kompatibilität mit der Linienführung im Zielnetz Stadtbahn 2030 der BSVG

7.2 Einteilung des Stadtbahnnetzes in Linienpakete

Das ca. 40 km lange Braunschweiger Stadtbahnnetz lässt sich im Hinblick auf Fahrgastaufkommen, Linienführung und die Eignung für die jeweiligen Fahrzeugbreiten in drei Achsen (Linienpakete) strukturieren (siehe Abbildung **7.1**). Langfristig soll einmal das gesamte Stadtbahnnetz mit 2,65 m breiten Fahrzeugen betrieben werden:

- Linienpaket 1 (Achse Nord-Süd)
- Linienpaket 2 (Achse Nordwest-Südost)
- Linienpaket 3 (Achse Nordost-Südwest)

Das **Linienpaket 1** (Achse Nord-Süd) führt von Wenden / Rühme bzw. vom Siegfriedviertel via Rathaus nach Stöckheim bzw. zum Heidberg und wird von den Linien 1 / 10 / 2 befahren. Damit enthält dieses Linienpaket die am stärksten frequentierte Relation im Braunschweiger Stadtbahnnetz. Weite Teile sind bereits für 2,65 m breite RegioStadtBahn-Fahrzeuge mit Dreischienengleisen ausgebaut. Später sollen noch Netzergänzungen durch die Stadt.Bahn.Plus-Projekte Campusbahn und Salzdahlumer Straße folgen. Das Linienpaket 1 gestattet aufgrund der größten Streckenlänge (ca. 60 % des Braunschweiger Stadtbahnnetzes) den Einsatz von bis zu 18 2,65 m-Fahrzeugen.

Linienpaket 2 (Achse Nordwest-Südost) führt heute vom Radeklint via Rathaus zur Helmstedter Straße und wird von der Linie 4 bedient. Am östlichen Ende ist zunächst die Streckenverlängerung nach Rautheim und später die westliche Streckenverlängerung nach Lehndorf / Kanzlerfeld geplant. Mit Umstellung dieser Achse wären die geringsten Investitionskosten verbunden, da sich hier die meisten Streckenabschnitte befinden, die bereits für 2,65 m breite Fahrzeuge geeignet sind und die Neubaustrecken gleich dafür ausgelegt werden. Das Linienpaket 2 würde heute allerdings wegen der geringsten Streckenlänge nur den Einsatz von 3…4 2,65 m-Fahrzeugen erlauben und nach Inbetriebnahme der Stadtbahnverlängerung Rautheim den Einsatz eines weiteres Fahrzeugs.

Das **Linienpaket 3** (Achse Nordost-Südwest) führt von Volkmarode via Rathaus in die Weststadt bzw. nach Broitzem und wird von den Linien 3 und 5 befahren. Für ca. 2028 sind die Stadt.Bahn.Plus-Neubaustrecken Volkmarode Nord und WS Gliesmarode geplant. Später sollen die Erweiterungen nach Querum sowie die Westliche Innenstadtstrecke folgen. Auf dieser Achse befinden sich die längsten Streckenabschnitte, die nicht für 2,65 m breite Fahrzeuge geeignet sind und darüber hinaus vorwiegend den (aufwendigen und kostenintensiven) Umbau von Gleisen erfordern. Daher ist hier ein Ausbau erst sinnvoll, wenn ab ca. 2030 ohnehin Grunderneuerungen der Infrastruktur anstehen und in diesem Zusammenhang die Gleise in ihrer Lage gleich mit verändert werden können (z. B. auf der Gliesmaroder Straße).

7.3 Rangfolge der Linienpakete

Aufgrund des stärksten Fahrgastaufkommens, der größten Streckenlänge und der daraus resultierenden größten Einsatzmöglichkeit für 2,65 m breite Fahrzeuge wird das **Linienpaket 1** mit den Linien 1 / 10 / 2 für den ersten Einsatz der 2,65 m breiten Fahrzeuge ab 2030 ausgewählt. Dieses Linienpaket umfasst auch die betrieblich notwendigen Abschnitte zur Anbindung des Betriebshofs Am Hauptgüterbahnhof und für Umleitungsverkehre bei Sperrungen auf der Relation Schloss bis Hbf (die bereits Bestandteile des Linienpakets 2 sind).

Die Umsetzung der **Linienpakete 2** und **3** wird zeitlich wieder mit den künftigen Ersatzbeschaffungen von Stadtbahnfahrzeugen (in den Jahren 2037 und 2044) verknüpft. Zu gegebener Zeit sind dann weitere Umsetzungsbeschlüsse vorgesehen.

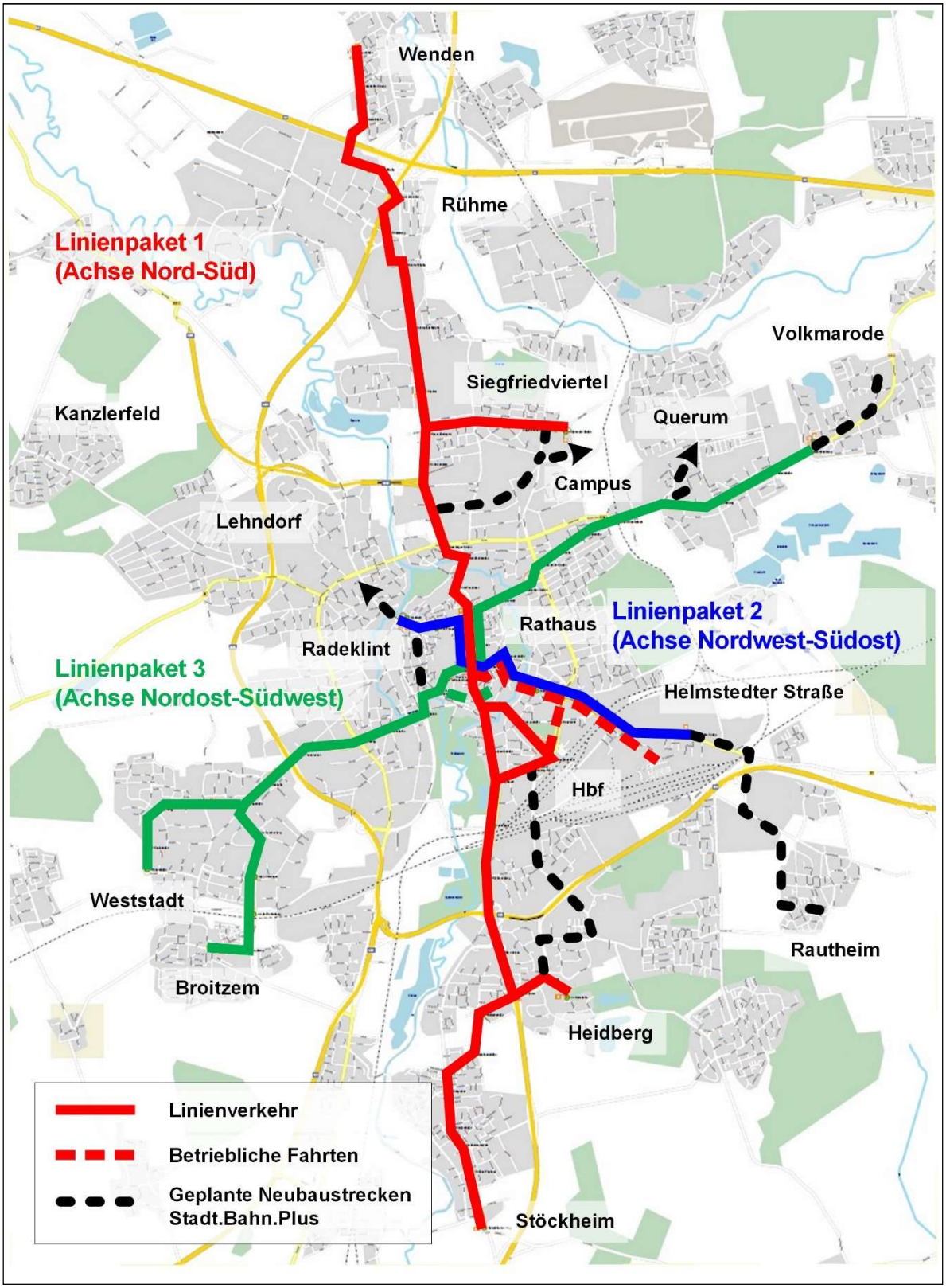


Abbildung 7.1: Übersichtsplan Linienpakete

Das **Linienpaket 2** soll im Anschluss daran im Zusammenhang mit der Stadtbahnverlängerung nach Rautheim ausgebaut werden. Hierfür bieten sich die (bis zu) sieben Optionsfahrzeuge an. Erst für den Einsatz der übernächsten Fahrzeuggeneration ab 2037 eignet sich das **Linienpaket 3**, wenn die Ausbaumaßnahmen im Zuge der bis dahin ohnehin anstehenden Grunderneuerungen durchgeführt und somit Synergieeffekte möglich werden.

7.4 Änderungen gegenüber der DS 21-16088

In der DS 21-16088 waren als Einsatzgebiet neben den Linien 1 / 10 noch die Linien 4 (Radeklint – Rautheim) und 2 (Stadion – Campusbahn – Salzdahlumer Straße – Heidberg) unter Einbeziehung der Stadt.Bahn.Plus-Neubaustrecken Rautheim und Salzdahlumer Straße vorgesehen und die Umsetzung eines ersten Linienpakets bis 2027 angedacht.

Zur Erreichung einer höheren Flexibilität stellte sich zwischenzeitlich heraus, dass eine Entkopplung der zeitlichen Abhängigkeit von den Stadt.Bahn.Plus-Neubaustrecken Rautheim und Salzdahlumer Straße zielführender ist, so dass die Linie 4 aus dem Linienpaket 1 in das Linienpaket 2 verschoben und bei der Linie 2 nur die heutige Linienführung zugrunde gelegt wurde. Dadurch entfällt zunächst der Streckenabschnitt Radeklint – Hagenmarkt und wird durch den Streckenabschnitt Ottenroder Straße – Gesundheitsamt ersetzt.

Darüber hinaus wurde infolge einer detaillierteren Aufwandsabschätzung zur Projektbearbeitung sowie den vorhandenen Ressourcen und Kapazitäten bei Planung und Umsetzung der Realisierungszeitrum verändert.

7.5 Umsetzung von Linienpaket 1

Das Linienpaket 1 lässt sich Hinblick auf die geografische Lage, annähernd gleicher Streckencharakteristik sowie Umfang der Ausbaumaßnahmen in 15 Streckenabschnitte zzgl. eines Brückenbauwerks unterteilen (siehe **Abbildung 7.2**). Für diese Streckenabschnitte wurden im Rahmen des vorliegenden Konzepts die Machbarkeit untersucht und die notwendigen Baumaßnahmen und Kostenpositionen in **Tabelle 7.1** dargestellt. Begleitet wurde diese Untersuchung durch zwei Arbeitsgruppen sowie einen übergeordneten Lenkungskreis – jeweils bestehend aus Mitgliedern von Verwaltung und BSVG.

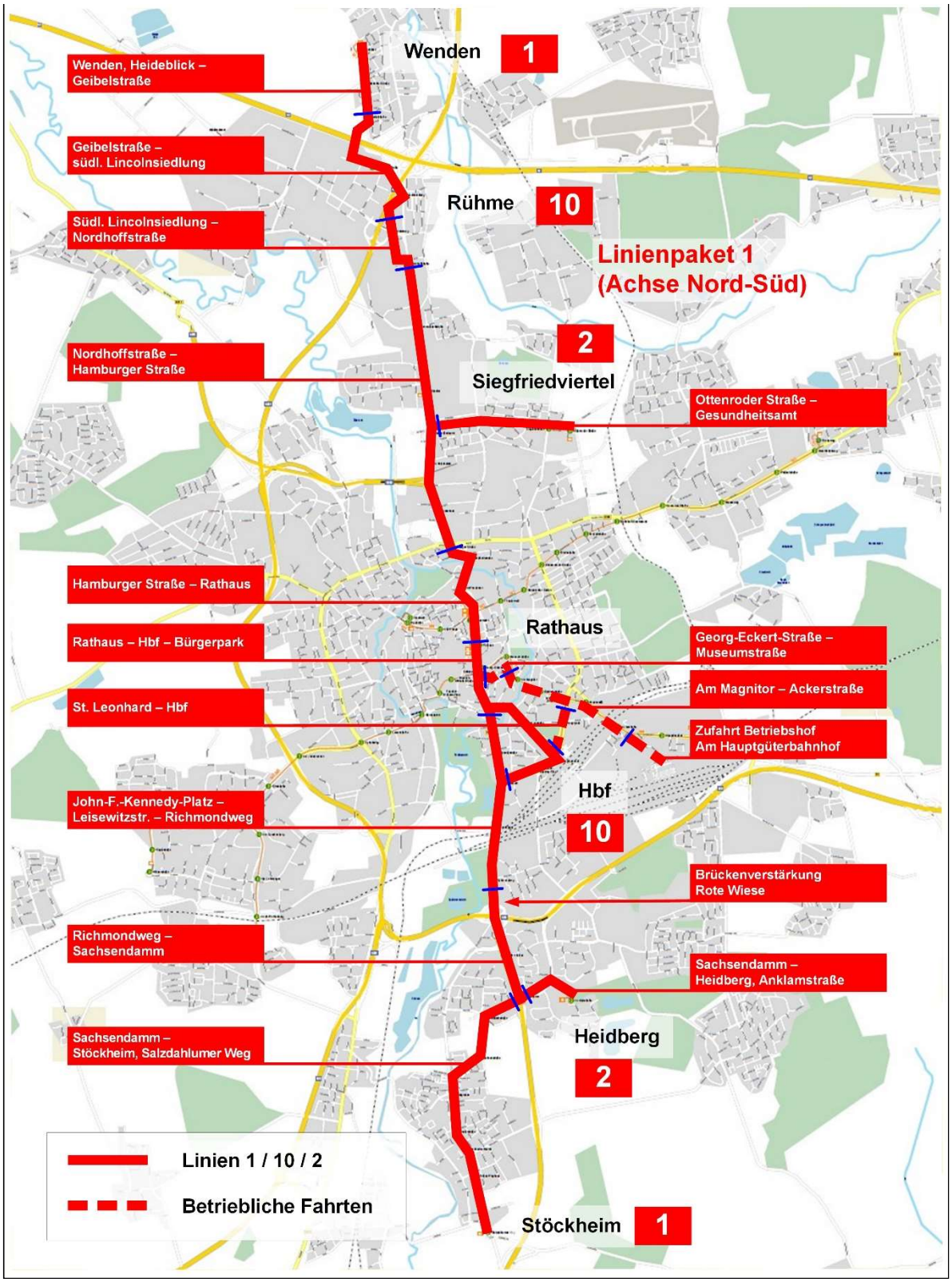


Abbildung 7.2: Übersichtsplan Streckenabschnitte Linienpaket 1

7.5.1 Baumaßnahmen

Im Linienpaket 1 entfallen die häufigsten Baumaßnahmen für den Einsatz von 2,65 m breiten Fahrzeugen auf

- die Anpassung von Gleisborden,
- den Umbau der Fahrleitungsanlage,
- die Anpassung von Aufstellflächen,
- den Rückschnitt von Sträuchern und Hecken sowie
- die Anpassung von Zäunen und Geländern.

Nur in sechs Streckenabschnitten hingegen ist

- der Umbau von Gleisen bzw.
- das Rücken vorhandener Querschwellengleise im Schotteroberbau

sowie in zwei Streckenabschnitten die

- die Anpassung von Lichtsignalanlagen

erforderlich.

Vorhandene Querschwellengleise im Schotteroberbau müssen in den fünf Streckenabschnitten südl. Lincolnsiedlung – Nordhoffstraße, John-F.-Kennedy-Platz – Leisewitzstraße – Richmondweg, Sachsendamm – Erfurtplatz – Heidberg, Anklamstraße und St. Leonhard – Hbf sowie in der Zufahrt Betriebshof Am Hauptgüterbahnhof gerückt werden, um den Abstand zur Fahrleitungsanlage bzw. einem angrenzenden Gebäude zu vergrößern.

Der Umbau von jeweils einem Streckengleis beschränkt sich hingegen auf die drei Streckenabschnitte Wenden, Heideblick – Geibelstraße und südl. Lincolnsiedlung – Nordhoffstraße sowie (auf kurzer Länge) im Streckenabschnitt St. Leonhard – Hbf.

In zwei Streckenabschnitten soll eine Anpassung von Lichtsignalanlagen erfolgen, da die Platzverhältnisse die erforderlichen Breiten der Aufstellflächen nicht zulassen. Infolge des Gleisumbaus muss Im Streckenabschnitt Wenden, Heideblick – Geibelstraße ein Bahnsteig angepasst werden. Im Streckenabschnitt südl. Lincolnsiedlung – Nordhoffstraße sollen im Zuge des Gleisumbaus (obwohl nicht ursächlich durch den Einsatz breiterer Stadtbahnen bedingt) gleich Schienenschmieranlagen eingebaut werden.

In mehreren Streckenabschnitten kann die Anpassung von Gleisborden und Aufstellflächen voraussichtlich entfallen, wenn deren Realisierung erst erfolgt, sobald nach einer dynamischen Hüllkurvenuntersuchung im Zusammenhang mit der künftigen Fahrzeugausschreibung die tatsächliche Hüllkurve der Fahrzeuge bekannt ist.

Im Rahmen des vorliegenden Konzepts wurde auch die Tragfähigkeit der bestehenden Stadtbahnbrücken im Linienpaket 1 untersucht. Hierbei wurde festgestellt, dass lediglich an der Brücke Rote Wiese Verstärkungsmaßnahmen für 2,65 m-Fahrzeuge notwendig werden.

Bei Streckenabschnitten, in denen im Zuge der weiteren Planungsphasen wesentliche Veränderungen im Straßenraum vorgesehen sind, wird die daraus resultierende Verkehrs- und Straßenplanung unter Berücksichtigung aller verkehrlichen und städtebaulichen Belange, einschließlich der üblichen Beteiligungen von Öffentlichkeit und politischen Gremien, durchgeführt.

7.5.2 Kosten

Die in den **Tabellen 7.1** und **7.2** aufgeführten Kostenpositionen sollen die Grundlage für die Ratsentscheidung sowie die anstehenden Abstimmungen mit der LNVG als Zuschussgeber bilden. Sie werden aktuell auf **ca. 8,97 Mio. €** für die einzelnen Streckenabschnitte zuzüglich **ca. 0,11 Mio. €** für die Brückenverstärkung geschätzt und erstrecken sich über einen Zeitraum von sechs Jahren.

Die Kostenpositionen beinhalten einen Anteil für Planungskosten sowie (aufgrund der frühen Planungsphase mit geringerem Detaillierungsgrad) auch einen Risikopuffer für Unvorhergesehenes und Kleinleistungen. Im Fall der Tragfähigkeitsuntersuchungen der Stadtbahnbrücken stellen die Planungskosten sogar den überwiegenden Anteil der Kostenposition dar.

Streckenabschnitt	Länge [km]	Baumaßnahmen	Kosten Bau und Planung [T€ netto]
Linien 1 / 10 / 2			
Wenden, Heideblick – Geibelstraße	0,8	Umbau Gleis stadtauswärts Umbau Fahrleitung Anpassung Bahnsteig Hst. Veltenhöfer Straße stadtauswärts Anpassung Gleisborde Anpassung Aufstellflächen Rückschnitt Sträucher / Hecken	1.571
Geibelstraße – südl. Lincolnsiedlung	1,8	Umbau Fahrleitung Anpassung Gleisborde * Anpassung Aufstellflächen Rückschnitt Sträucher / Hecken	312
Südl. Lincolnsiedlung – Nordhoffstraße	0,8	Umbau Gleis stadtauswärts Querschwellengleise rücken Anpassung Fahrleitung Anpassung Gleisborde Anpassung Aufstellflächen Anpassung Zäune / Geländer Rückschnitt Sträucher / Hecken Einbau Schienenschmieranlagen	959
Nordhoffstraße – Hamburger Straße	3,5	Umbau Fahrleitung Anpassung Gleisborde Anpassung Aufstellflächen Anpassung Zäune / Geländer Rückschnitt Sträucher / Hecken	950
Ottenroder Straße – Gesundheitsamt	2,1	Anpassung Aufstellflächen * Anpassung Gleisborde *	11
Hamburger Straße – Rathaus	1,4	Umbau Fahrleitung Anpassung Gleisborde Anpassung Aufstellflächen Anpassung Lichtsignalanlage Anpassung Zäune / Geländer *	364
Rathaus – Hbf – Bürgerpark	3,8	Anpassung von Gleisbegrenzungen * Anpassung von Gleisborden *	109

Streckenabschnitt	Länge [km]	Baumaßnahmen	Kosten Bau und Planung [T€ netto]
Linien 1 / 10 / 2			
John-F.-Kennedy-Platz – Leisewitzstraße – Richmondweg	1,5	Querschwellengleise rücken Umbau Fahrleitung Anpassung Bahnsteig Hst. Jahnplatz Anpassung Gleisborde Anpassung Aufstellflächen Anpassung Gehweg Anpassung Fahrbahn Umbau Fahrbahnränder Anpassung Lichtsignalanlage Anpassung Grünflächen Rückschnitt Sträucher / Hecken	2.854
Richmondweg – Sachsendamm	2,0	Umbau Fahrleitung Anpassung Gleisborde Anpassung Grünflächen	493
Brückenverstärkung Rote Wiese		Brückenverstärkung	110 **
Sachsendamm – Stöckheim, Salzdahlumer Weg	3,0	Anpassung Gleisborde * Anpassung Aufstellflächen	42
Sachsendamm – Erfurtplatz – Heidberg, Anklamstraße	1,1	Querschwellengleise rücken Umbau Fahrleitung Anpassung Gleisborde Anpassung Aufstellflächen Anpassung Gehweg Anpassung Zäune / Geländer Anpassung Grünflächen Rückschnitt Sträucher / Hecken	574

Streckenabschnitt	Länge [km]	Baumaßnahmen	Kosten Bau und Planung [T€ netto]
Betriebliche Fahrten			
Georg-Eckert-Straße – Museumstraße	0,5	Umbau Fahrleitung * Anpassung Gleisborde * Anpassung Aufstellflächen *	56
Am Magnitor – Ackerstraße	0,6	Ummarkierung Radfahrstreifen	23
St. Leonhard – Hbf	0,9	Umbau Gleis stadteinwärts Querschwellengleis stadteinwärts rücken Anpassung Gleisborde Anpassung Aufstellflächen Anpassung Fahrbahn Umbau Fahrbahnränder	408
Zufahrt Betriebshof Am Hauptgüterbahnhof	0,7	Querschwellengleis mit Rasen-eindeckung stadteinwärts rücken Anpassung Gleisborde Anpassung Sicherheitsstreifen	240
Summe gerundet	**24,5**		**8.970 + 110**

* Wenn aufgrund tatsächlicher Hüllkurve notwendig

** Inklusive Tragfähigkeitsuntersuchungen für sämtliche Brücken im Linienpaket 1

Tabelle 7.1: Baumaßnahmen und Kosten Linienpaket 1

Bauzeit	Streckenabschnitt	GVFG-Antrag	Länge [km]	Kosten Bau und Planung [T€ netto]	
	Linien 1 / 10 / 2				
2025	Wenden, Heideblick – Geibelstraße	2023 / 24	0,8	1.571	3.104
	Südl. Lincolnsiedlung – Nordhoffstraße		0,8	959	
	Sachsendamm – Erfurtplatz – Heidberg, Anklamstraße		1,1	574	
2026	John-F.-Kennedy-Platz – Leisewitzstraße – Richmondweg	2025	1,5	2.854	3.347+110
	Richmondweg – Sachsendamm		2,0	493	
	Brückenverstärkung Rote Wiese			110 **	
2027	St. Leonhard – Hbf	2026	0,9	408	648
	Zufahrt Betriebshof Am Hauptgüterbahnhof		0,7	240	
2028	Geibelstraße – südl. Lincolnsiedlung	2027	1,8	312 *	1.273
	Nordhoffstraße – Hamburger Straße		3,5	950	
	Ottenroder Straße – Gesundheitsamt		2,1	11 *	
2029	Hamburger Straße – Rathaus	2028	1,4	364 *	571
	Rathaus – Hbf - Bürgerpark		3,8	109 *	
	Betriebliche Fahrten				
	Georg-Eckert-Straße – Museumstraße		0,5	56 *	
	Sachsendamm – Stöckheim, Salzdahlumer Weg		3,0	42 *	
2030	Am Magnitor – Ackerstraße		0,6	23	23
	Summe gerundet		**24,5**	**8.970 + 110**	

* Wenn aufgrund tatsächlicher Hüllkurve notwendig

** Inklusive Tragfähigkeitsuntersuchungen für sämtliche Brücken im Linienpaket 1

Tabelle 7.2: Zeitplan und Kosten Linienpaket 1

7.5.3 Zeitplan

Tabelle 7.2 enthält einen möglichen Zeitplan für die Umsetzung der einzelnen Streckenabschnitte des Linienpakets 1 sowie die Einreichung der GVFG-Anträge, die mindestens ein Jahr vor der Bauausführung einzuplanen sind. Demnach ist die Umsetzung des Linienpakets 1 in den Jahren 2025…2030 geplant.

Dabei wurden Abfolge und Zusammenstellung der Streckenabschnitte vorwiegend durch folgende Randbedingungen geprägt:

- Verteilung des Bauvolumens auf die einzelnen Jahre unter Beachtung des Wirtschaftsplans der BSVG sowie vorhandener Planungs- und Baukapazitäten
- Bei Baumaßnahmen, die nur ohne Stadtbahnbetrieb durchgeführt werden können, sollen möglichst zusammenhängende Streckenabschnitte zur optimalen Abstimmung von Schienenersatzverkehren im Stadtbahnnetz gebildet werden
- Abstimmung des Bauvolumens mit dem aktuellen Zeitplan für die Stadt.Bahn.Plus-Neubaustrecken. Daher sollen die Streckenabschnitte mit dem größten Bauvolumen so frühzeitig wie möglich umgesetzt werden
- Ein Umbau der Streckenabschnitte, in denen die Anpassung von Gleisborden, Gleisbegrenzungen und Aufstellflächen voraussichtlich entfallen kann, sobald die tatsächliche Hüllkurve der Fahrzeuge bekannt ist, sollte so spät wie möglich erfolgen

Eine unerlässliche Bedingung für die Umsetzung von Zeitplan und Linienpaket ist allerdings eine vollständige Zuwendungsfähigkeit der in diesem Konzept dargestellten Ausbaumaßnahmen.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-20052
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
153. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig "Hinter dem Berge"; Stadtgebiet nördlich der Straße "Hinter dem Berge" Planbeschluss

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	28.11.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	07.12.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.12.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.12.2022	Ö

Beschluss:

1. „Die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß den Anlagen Nr. 3 und 4 zu behandeln.

2. Für das oben bezeichnete Stadtgebiet wird die 153. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Braunschweig mit der dazu gehörigen Begründung mit Umweltbericht in der anliegenden Fassung beschlossen.“

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz
Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG, wonach ausschließlich der Rat für die abschließende Entscheidung über Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen zuständig ist.

Inhalt und Verfahren
Dem beiliegenden Flächennutzungsplan (Anlage 1) und der Begründung mit Umweltbericht (Anlage 2) sind Gegenstand der Änderung, Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planänderung zu entnehmen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 17.05.2021 mit Fristsetzung zum 25.06.2021 zur Stellungnahme aufgefordert. Die für die Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes bedeutenden Inhalte der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden teilweise in die Planunterlagen aufgenommen. Die eingegangenen Stellungnahmen, jeweils mit einer Stellungnahme der Verwaltung und einem Beschlussvorschlag versehen, sind Bestandteil dieser Vorlage zum Planbeschluss (Anlage 3).

Am 08.12.2020 wurde die öffentliche Auslegung der 153. Flächennutzungsplan-Änderung gemäß § 3 (2) BauGB vom Verwaltungsausschuss beschlossen und in der Zeit vom 06.10.2022 bis zum 07.11.2022 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14.10.2022 von der Beteiligung der Öffentlichkeit informiert. Die eingegangenen Stellungnahmen, mit einer Stellungnahme der Verwaltung und einem Beschlussvorschlag versehen, sind Bestandteil dieser Vorlage zum Planbeschluss (Anlage 4).

Leuer

Anlage/n:

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vorlage:

Anlage 1: Änderungsplan
Anlage 2: Begründung mit Umweltbericht
Anlage 3: Vorschlag zur Behandlung der im Verfahrensschritt gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
Anlage 4: Vorschlag zur Behandlung der im Verfahrensschritt gemäß § 3 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen

Stadt Braunschweig

153. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinter dem Berge

Rechts-
grundlagen siehe Anlage

Anlagen Begründung

1 : 15 000 0 200 400 600 800 1000 m

S

O Verfahrensexemplar

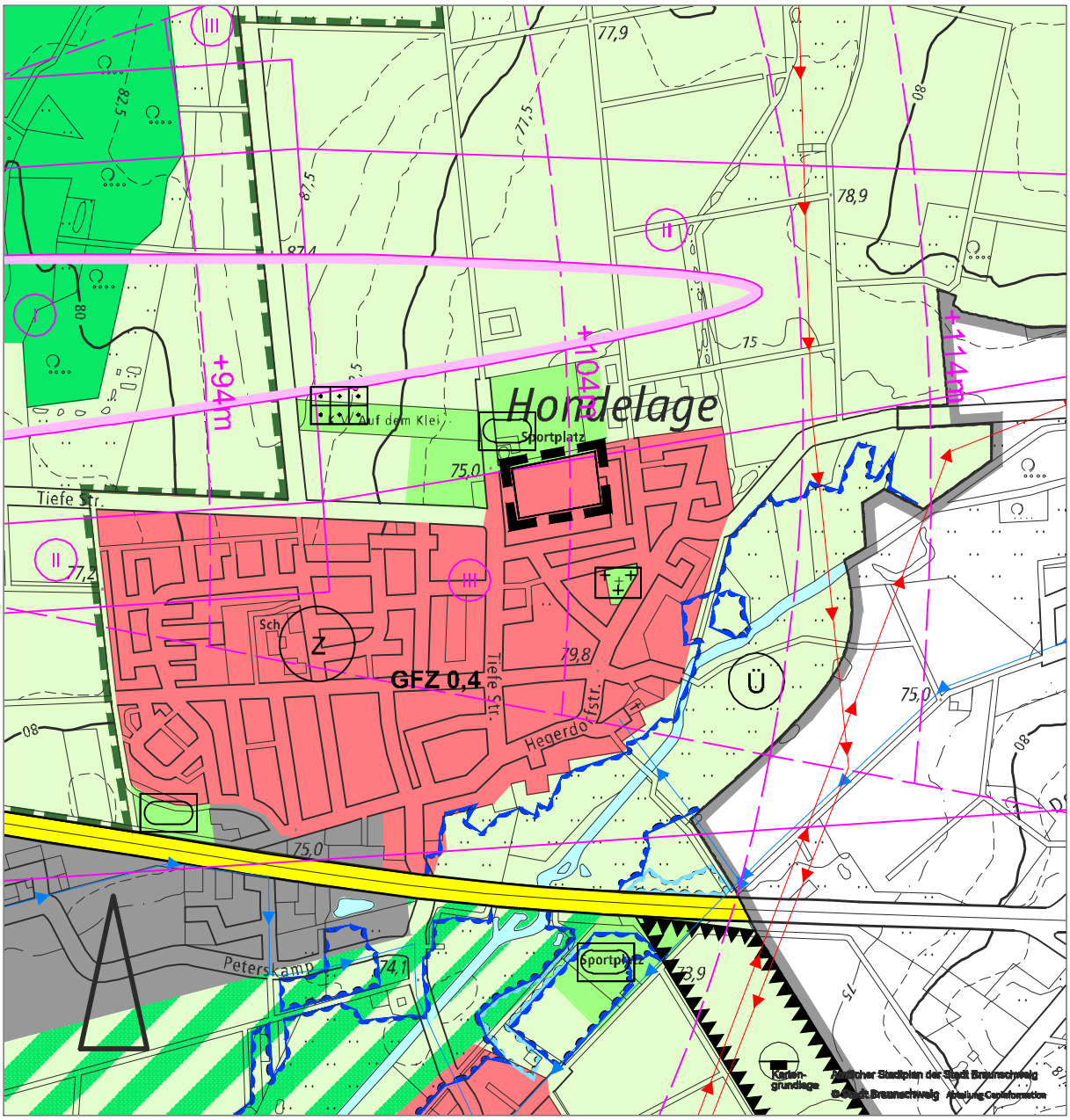
O Original

O Kopie

i.A.

Fachbereich
Stadtplanung und Geoinformation
Abt. Verwaltung

O Die Übereinstimmung mit dem Original wird beglaubigt



Stadtgebiet nördlich der Straße Hinter dem Berge

Planzeichenerklärung

- Grenze des Geltungsbereichs
- Wohnbauflächen
- Siedlungsbeschränkungszone für den Luftverkehr (I II III)
- Bauschutzbereich gem. § 12 LuftVG
  Bauhöhenbeschränkung gem. §13 LuftVG
  Mit Angabe der zulässigen Bauhöhe in m über N.N.

Stadt Braunschweig

Anlage 2

153. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig
„Hinter dem Berge“
Begründung und Umweltbericht
Verfahrensstand Planbeschluss

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen	- 2 -
2	Städtebauliche Grundlagen	- 3 -
3	Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung, Standortalternativen	- 6 -
4	Umweltbericht	- 9 -
5	Begründung der Darstellungen, Fazit	- 27 -
6	Verfahrensablauf	- 28 -

1 Rechtsgrundlagen

- Stand: 15.11.2022 -

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726)

1.2 Baunutzungsverordnung 1990 (BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S.1802)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)
in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

1.5 Bundes-Klimaschutzgesetz KSG
vom 12. Dezember 2019 (BGBl. S. 2513), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I. S. 3905)

1.6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I. S. 1362, 1436)

1.7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 10. September.2021 (BGBl. I. S. 4147)

1.8 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG)
in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)

1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl S. 588)

1.10 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG)
in der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 582)

1.11 Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig (RROP)
In der Fassung der 1. Änderung vom 2. Mai 2020 (Rechtskraft durch Bekanntmachung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig)

1.12 Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)
In der Fassung der Neubekanntmachung vom 7. September 2022 (Nds. GVBl. S. 521)

1.13 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmgiungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgestz – PlanSIG)
vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

2 Städtebauliche Grundlagen

Braunschweig gesamt
Die Stadt Braunschweig zählt zurzeit ca. 250.000 Einwohner und ist damit die zweitgrößte Stadt Niedersachsens. Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2017 (LROP) und im Regionalen Raumordnungsprogramm von 2008 für den Großraum Braunschweig (RROP) ist die Stadt Braunschweig im oberzentralen Verbund mit den Nachbarstädten Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum in Südost-Niedersachsen mit der vorrangigen Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten verbindlich festgelegt.

Raumordnungsvorgaben
Das Landesraumordnungsprogramm legt aufgrund der zentralörtlichen Gliederung die Ober- und Mittelzentren fest. Gemeinsam mit den Grundzentren bilden sie die zentralen Orte, die im Sinne eines dauerhaften Erhalts ausgewogener Siedlungs- und Versorgungsstrukturen zu sichern und zu entwickeln sind.

Im RROP ist das Plangebiet wie der gesamte Ort als Siedlungsfläche gekennzeichnet. Hondelage wird im Süden von der als Vorranggebiet Autobahn festgelegten BAB 2 tangiert. Im Norden ergibt sich durch den Luftverkehr des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg bei Waggum ein Siedlungsbeschränkungsgebiet, das nahe an das Plangebiet heranreicht. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Norden sind gleichermaßen als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft bzw. für Erholung festgelegt. Zudem ist ein Großteil dieser Flächen als Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffgewinnung (Ölschiefer) dargestellt. Weiter schließt sich im Norden und Westen ein großes zusammenhängendes Vorranggebiet für Natur und Landschaft an, welches gleichzeitig als Natura 2000-Gebiet fungiert. Im Südosten wird Hondelage durch die Flussniederung der Schunter begrenzt, die als Vorranggebiet für den Hochwasserschutz und gleichzeitig als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen ist.

Durch die Kennzeichnung des Änderungsbereiches als *Siedlungsfläche* steht die geplante Darstellung im Flächennutzungsplan im Einklang mit den Vorgaben des RROP und gilt im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB als an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Lage und kurze Beschreibung des Gebietes
Im Stadtbezirk Hondelage leben aktuell 3.765 Personen (31.12.2020); Quelle Melderegister). Lebensmitteldiscounter, Hofladen und Kiosk bieten im Ort eine gewisse Grundversorgung, wozu auch medizinische Angebote beitragen. Kindertagesstätte und Grundschule, aber auch ein Jugendzentrum (jeweils in rd. 1 km Entfernung zum Plangebiet) stellen weitere wesentliche öffentliche Einrichtungen dar, die durch kirchliche Angebote ergänzt werden. Zudem bietet der Ort ein breites Vereinsleben, wobei die Sportmöglichkeiten des *MTV Hondelage* hervorzuheben sind.

Die Entfernung zum Stadtkern beträgt zwar rd. 12 km; allerdings lässt sich das Zentrum Braunschweigs alternativ zum Individualverkehr über eine kombinierte Fahrt von Bus (Linie 417) und Straßenbahn (Linie 3) in relativ kurzen Taktzeiten erreichen. Zudem besteht eine reizvolle Radwegeverbindung, die z.T. durch die Schunteraue führt.

Der Geltungsbereich der 153. Flächennutzungsplan-Änderung befindet sich am nordöstlichen Rand des Braunschweiger Stadtteils Hondelage und hat insgesamt eine Größe von ca. 2,2 ha.

Den größeren östlichen Bereich der Änderungsfläche nimmt eine leicht nach Nordwesten abflachende, überwiegend artenarme Grünlandfläche ein. Im Westen des Plangebietes besteht ein kleinflächiger, dichter Gehölzbestand, der vor allem aus Koniferen besteht. Auf der südlicherseits bestehenden Grünfläche befindet sich ein Teich, der sich aufgrund des Vorkommens geschützter (Amphibien-) Arten als nach dem Naturschutzrecht geschützter Biotop erweist. Im Westen der Fläche schließt sich wiederum eine Grünlandfläche an, deren nördlicher Bereich als Lagerplatz genutzt wird. Dieser ist einem Gewerbebetrieb auf der benachbarten Fläche zugeordnet.

Im Süden und im Osten grenzt die Änderungsfläche an die zeilenförmige, ein- bis zweigeschossige Wohnbebauung im Zuge der kommunalen Straßen *Hinter dem Berge* und *Am Beek* an. Beide ausgebauten kommunalen Straßenräume verfügen jeweils über einen direkten Anschluss an das Plangebiet. Auch im Westen schließt sich Wohnbebauung an, die teilweise auch gewerbliche Standorte mit umfasst.

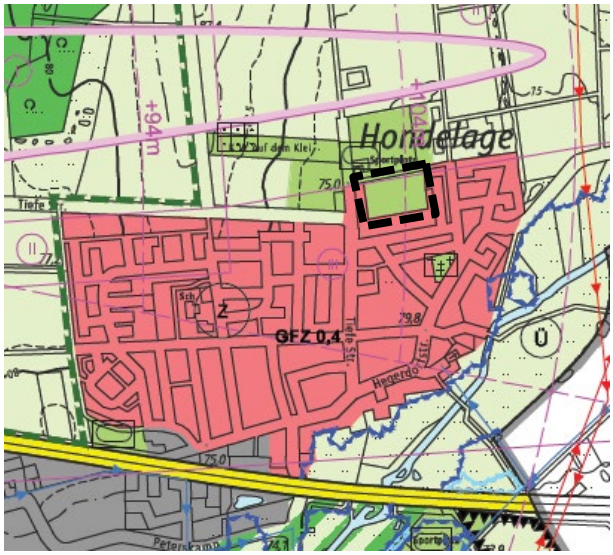
Das Plangebiet grenzt im Norden an die Wegeparzelle Tränke an, die sich im Eigentum der Feldmarkinteressentschaft befindet und auf der Fuß- und Radverkehr geduldet wird. Weiter nördlich schließen sich die ausgedehnten Sportanlagen des MTV Hondelage sowie ein landwirtschaftlicher Betriebsstandort an, die hier den nördlichen Siedlungsrand von Hondelage bilden.



Luftbild (Quelle: geolife) mit dem nördlichen Siedlungsbereich von Hondelage und der hervorgehobenen Änderungsfläche

<u>Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan</u>

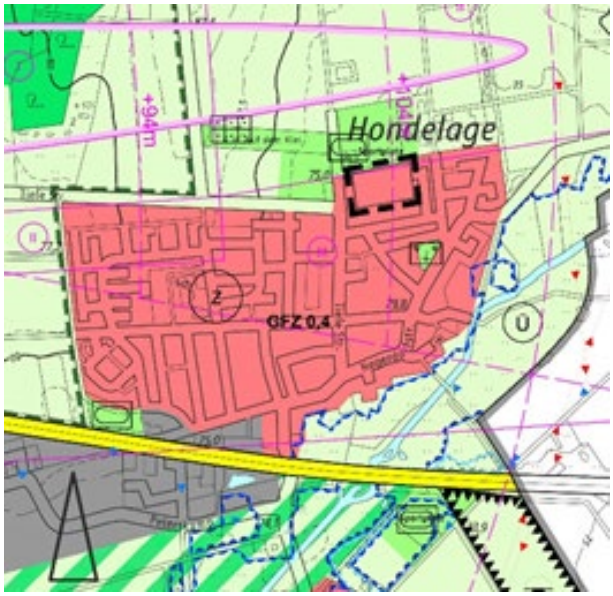
Für den Geltungsbereich der 153. Änderung gilt der FNP der Stadt Braunschweig in der Form der Neubekanntmachung vom 06.10.2005, in seiner derzeit geltenden Fassung. Er stellt den gesamten Geltungsbereich als Grünfläche dar.



Kartengrundlage: Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation

Zukünftige Darstellung im Flächennutzungsplan

Mit der 153. Änderung des Flächennutzungsplanes soll das bisher als Grünfläche dargestellte Gebiet zukünftig als Wohnbaufläche dargestellt werden. Parallel zum Änderungsverfahren des FNP erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes „HL 48 Hondelage – Hinter dem Berge“. Damit kann der B-Plan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden und schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Wohngebietes.



Kartengrundlage: Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation, Abt. Geoinformation

3 Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung, Standortalternativen

Ziel
Mit der 153. FNP-Änderung ist die Entwicklung von Wohnbauland geplant. Durch die Lückenschließung des nordöstlichen Bereiches von Hondelage wird das Potenzial der Fläche genutzt und der anhaltenden großen Nachfrage nach Wohnflächen im Braunschweiger Stadtgebiet entsprochen.

Dieses Planungsziel lässt sich nicht aus den bestehenden Darstellungen entwickeln. Die 153. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt daher das Ziel, aus der Grünfläche eine Wohnbaufläche zu entwickeln.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 18.06.2019 die Aufstellung der 153. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren HL 48 *Hondelage – Hinter dem Berge* wird im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB durchgeführt.

Zweck
In Braunschweig besteht ein seit Jahren anhaltender, großer Bedarf an Wohnraum, der auch die nächsten Jahre anhalten wird. Dies bestätigt eine aktuelle Bevölkerungs- und Wohnungsbedarfsprognose aus dem Jahr 2019.

Mit einer Vielzahl von Wohnbauprojekten im gesamten Stadtgebiet und einer aktiven Wohnbaupolitik, die für den Zeitraum von 2020 bis 2025 die Schaffung von Planungsrecht für etwa 6.000 weitere Wohneinheiten vorsieht, reagiert die Stadt Braunschweig mit einer Wohnbauoffensive auf die steigenden Einwohnerzahlen und den damit verbundenen steigenden Bedarf an Wohnraum.

Die Stadt Braunschweig ist bestrebt, die steigende Nachfrage nach Wohnraum vor allem durch Wohnbauprojekte der Innenentwicklung zu befriedigen. Die Kapazitäten der Innenentwicklung reichen jedoch derzeit nicht aus. Aus diesem Grund werden neben Projekten der Innenentwicklung auch neue Siedlungsbereiche im äußeren Stadtgebiet, die mit dem ÖPNV gut an die Braunschweiger Kernstadt angeschlossen sind, entwickelt.

Die Wohnbauplanungen verteilen sich somit auf das gesamte Stadtgebiet. Zudem gibt es Wohnbauprojekte unterschiedlichster Ausprägungen – vom klassischen Einfamilienhaus über gemeinschaftliches Wohnen bis hin zum Geschosswohnungsbau. Diese Vielfalt an Wohnraumangeboten ist erforderlich, um die diversifizierten Wohnraumanforderungen der Bevölkerung zu erfüllen. So sollen neben vielen verdichteten großen Baugebieten im innerstädtischen Bereich auch benötigte Einfamilienhausformen in dörflichen Lagen entstehen, die sich dort städtebaulich gut einfügen.

Gemäß RROP 2008 ist die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten vorrangig auf das zentralörtliche System auszurichten. Hondelage ist Teil des Oberzentrums Braunschweig. Die wohnbauliche Entwicklung der zu überplanenden Fläche wurde bereits im *Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK)* mit Ratsbeschluss vom 06.11.2018 vorgeschlagen. Das ISEK wird seit 2018 als planerischer Rahmen insbesondere der zukünftigen räumlichen Entwicklung der Stadt Braunschweig zu Grunde gelegt.

Standortalternativen
Unabhängig von der anhaltend starken Nachfrage nach stadtnahen Wohnangeboten begründet sich der Bedarf am Standort Hondelage wesentlich durch die Nachfrage aus dem Ort selbst. Seit mehreren Jahren hat hier keine flächenhafte wohnbauliche Entwicklung mehr stattgefunden, so dass derzeit insbesondere für die jüngere Bevölkerung, die gerne

im Heimatort verbleiben bzw. hier ihre Zukunft gestalten möchte, kaum Angebote vorhanden sind. Stadtweit und somit auch hier gilt, dass auch kleinere Ortschaften und auch solche, die relativ weit vom Stadtkern entfernt liegen, in angemessenem Umfang die Chance haben sollen, die vorhandenen Bedarfe zu decken.

Die Siedlungsstruktur von Hondelage ist maßgeblich durch Einfamilienhausgebiete geprägt, die den Ort in den vergangenen Jahrzehnten zunächst in nördlicher und später vor allem in westlicher Richtung erweiterten. Heute gilt die Siedlungserweiterung weitestgehend als abgeschlossen. Das ist zum einen auf das stadtplanerische Leitziel zurückzuführen, Braunschweig als kompakte Stadt zu stärken und den dörflichen Charakter der umgebenden ländlichen Siedlungen zu bewahren.

Zum anderen wird einer Siedlungserweiterung an den Ortsrändern durch die bestehenden strukturellen Maßgaben Einhalt geboten: Im Osten von Hondelage lässt die Schunter-Aue keine Erweiterung zu; und im Süden stellt sich der Verlauf der BAB 2 als markante Siedlungsgrenze dar. Am westlichen Siedlungsrand schließen sich dem Landschaftsschutzgebiet Querumer Holz und angrenzende Landschaftsteile zuzurechnende Flächen an, während im Norden die Emissionen der startenden und landenden Flüge vom Flughafen Braunschweig-Wolfsburg einen Abstand der Wohnbebauung erfordern, die eine weitere Ausdehnung der Siedlung unterbinden.

Zudem beschränken die Sportanlagen und der landwirtschaftliche Betriebsstandort eine weitere Ausdehnung der Ortslage; weiterhin ist der Fluglärm reglementierend. Dieser schränkt auch die Entwicklung im Nordosten ein, wo der Verlauf der vielbefahrenen Landesstraße L 635 außerhalb ihrer Ortsdurchfahrt schallbedingt zusätzliche Anforderungen an Abstandsmaße vorgibt. Unter diesen Voraussetzungen wäre hier allenfalls eine sehr kleinteilige, aufgrund der absehbaren Lärmschutzanforderungen aber wirtschaftlich kaum tragbare Entwicklung denkbar.

Im Osten von Hondelage – im Bereich der alten Hofstrukturen – wären in Einzelfällen kleinteilige Entwicklungen vertretbar. Aufgrund der bestehenden Bebauungs- und Grundstücksstrukturen bestehen aber keine größeren zusammenhängenden Entwicklungsflächen. Hier wären in Einzelfällen allenfalls kleinteilige bauliche Nachverdichtungen vorstellbar. Die im Ort außerdem bestehenden größeren innerörtlichen Freiflächen stehen dagegen derzeit nicht für eine Entwicklung zur Verfügung, weil sie mit öffentlichen Nutzungen (Spiel- und Freizeitfläche oder Friedhof) belegt sind.

Unter Berücksichtigung des ISEK handelt es sich unter Beachtung der genannten strukturellen Maßgaben bei der zu überplanenden Fläche um eine der wenigen verbliebenen Entwicklungsflächen in Hondelage. Diese Fläche am nordöstlichen Ortsrand ist bereits auf drei Seiten von Bebauung umgeben und stellt sich dabei als ein geeigneter Standort für die künftige Entwicklung von Wohnbauland dar.

Konversionsflächen und Baulücken zur Deckung des Bedarfs sind in Hondelage nicht in ausreichendem Maß vorhanden oder stehen nicht zur Verfügung. Alternativflächen sind abgesehen von möglichen Nachverdichtungen bzw. Umnutzungen von ehemaligen Hofstellen im alten Ortskern in dieser Größe derzeit nicht absehbar.

<u>Wesentliche Auswirkungen</u>
Im Zuge der Arrondierung Hondelages durch das geplante Wohngebiet und der daraus resultierenden Einbindung in den bebauten Ortsteil können die vorhandenen infrastrukturellen Ressourcen in Hondelage im Sinne einer effizienten Stadtentwicklung genutzt und auch zukünftig ausgelastet werden.

Die geplante Darstellung als Wohnbaufläche entspricht dabei dem grundsätzlichen Nutzungscharakter innerhalb der Ortslage, die ganz überwiegend durch die Wohnnutzung geprägt ist. Daneben bestehen soziale und gemeinschaftliche Einrichtungen, Geschäfte der Grundversorgung sowie handwerkliche oder sonstige gewerbliche Betriebe, die sich auf Hondelage beziehen und sich dabei mit der Wohnfunktion als vereinbar erweisen. Entsprechend erweist sich die zukünftige Darstellung als Wohnbaufläche für den Änderungsbereich als verträglich.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die innere Gliederung der Fläche und die Zulässigkeit der Nutzungen zu konkretisieren. Dabei ist die Verträglichkeit der o.a., umgebend vorhandenen Nutzungen (Gewerbe, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Landwirtschaft) insbesondere hinsichtlich ihrer Geräuschemissionen zu untersuchen und zu bewerten.

Anhand von Fachgutachten ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die Verträglichkeit mit den auf das Plangebiet einwirkenden Nutzungen bzw. bestehenden Vorbelastungen zu bewerten. Hier müssen ggfs. Festsetzungen getroffen werden, um das verträgliche Mit- oder Nebeneinander der unterschiedlichen Nutzungsaspekte in einem vertretbaren Maß gewährleisten zu können. Die im Änderungsbereich vorgesehene zukünftige Flächeninanspruchnahme darf dabei umgekehrt nicht zu einer Beeinträchtigung der in der Umgebung vorhandenen Nutzungen führen.

Der westliche Bereich der Änderungsfläche ist dem westlich benachbarten Gewerbebetrieb zugeordnet und stellt sich mit seinem nördlichen Anteil als Lagerfläche dar, die außerdem mit einem kleinen Lagergebäude bebaut ist. Hier ist die Verträglichkeit der vorhandenen gewerblichen Nutzung und seine Entwicklungsmöglichkeit im Hinblick auf die geplante wohnbauliche Nutzung im Plangebiet auf der Ebene des Bebauungsplanes zu prüfen und ggfs. durch eine gesonderte Festsetzung zu gewährleisten.

Nördlich an die Wegeparzelle schließen sich in westlicher Richtung die ausgedehnten Sportanlagen des *MTV Hondelage* mit mehreren verschiedenen Außensportflächen, dem Vereinsheim sowie Freisitzen an. Diese Anlagen sind hinsichtlich ihrer möglichen emittierenden Auswirkungen auf das Plangebiet auf Ebene des Bebauungsplanes ebenso relevant wie der in nordöstlicher Richtung bestehende Reiterhof mit seinen Reitanlagen und Stallungen.

Hinsichtlich entsprechender Emissionen ist auch der Flugverkehr zu berücksichtigen; denn das Baugebiet befindet sich nur rd. 300 m südlich des Flugkorridors, der von startenden und landenden Maschinen des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg genutzt wird. Der Flugverkehr bedingt einerseits eine Beschränkung der baulichen Höhe, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung reglementiert wird. Andererseits ergeben sich durch den Flugverkehr Lärmbeeinträchtigungen, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gutachterlich geprüft werden und die das Plangebiet gegenüber den zukünftigen Bewohnern als entsprechend vorbelastet ausweisen müssen. Gemäß des Schallgutachtens (Bonk – Maire – Hoppmann PartGmbB, 2021) kann unter Beachtung architektonischer Maßnahmen zur Selbsthilfe (Grundrissgestaltung) und durch die Festsetzung entsprechender passiver Lärmschutzmaßnahmen auf Ebene des Bebauungsplanes aber die beabsichtigte wohnbauliche Nutzung im Plangebiet gewährleistet werden (siehe Kapitel 4.4.1.2 im Umweltbericht).

Mit Blick auf die absehbare bauliche Versiegelung bedarf die Behandlung des im Plangebiet auf den versiegelten Flächen anfallenden Oberflächenwassers einer gezielten Berechnung und Beplanung. Bei stärkeren Niederschlägen unterliegen Teile des Plangebietes bereits heute einem Einstau, weil die Ableitung über den nördlich gelegenen Wirtschaftsweg *Tränke* bzw. die hier vorhandenen Mulden und Gräben sich mit Verweis auf die zahlreichen

weiteren hier angeschlossenen Flächen als nicht leistungsfähig erweist. Da auch die örtliche Regenwasserkanalisation nur über eine begrenzte Kapazität verfügt, wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine *Genehmigungsplanung – Kanal- und Straßenplanung* ausgearbeitet. Daraus können sich mögliche Maßnahmen wie eine kombinierte Anordnung von Retentionsvolumen auf privaten und auf öffentlichen Flächen ergeben und damit eine den Regeln der Technik entsprechende Ableitung des Oberflächenwassers im Plangebiet gewährleisten.

Durch die Entwicklung einer Wohnbaufläche ergibt sich in Hondelage ein zusätzlicher Bedarf an Spielplatzfläche, der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung konkret zu bestimmen ist. Um den im Ort bestehenden Fehlbedarf nicht weiter zu vergrößern, sollte der zusätzliche Bedarf auf Ebene des Bebauungsplanes im Plangebiet festgesetzt werden. Sofern vertretbar, sollte dabei das bestehende Defizit an Spielplatzfläche reduziert werden.

Aufgrund der prognostizierbaren Zunahme der Einwohnerzahl ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung der Bedarf an Krippen- und Kindergartenplätze zu ermitteln. Mit Blick auf die begrenzten Kapazitäten ist hier die Notwendigkeit einer Erweiterung absehbar.

Dagegen leitet sich für die bezirkliche Grundschule in Hondelage kein unmittelbarer Erweiterungsbedarf ab.

4 Umweltbericht

4.1 Beschreibung der Planung

Am nördlichen Siedlungsrand von Hondelage befindet sich eine von drei Seiten von vorhandener Bebauung umgebene Freifläche. Die rd. 2,2 ha große Fläche stellt sich überwiegend als Grünfläche dar; im westlichen Bereich befinden sich dagegen ein Teich sowie einige Gehölzstrukturen. Der größte Teil der Fläche unterliegt keiner wirtschaftlichen Nutzung. Neben dem Teichgrundstück wird der westliche Bereich teils als Gartenland und teils als Lagerfläche durch einen Gewerbebetrieb genutzt, der auf den westlich benachbarten Flächen angesiedelt ist.

Die Änderungsfläche wird durch die kommunalen Straßenräume Hinter dem Berge und Am Beek erschlossen. Auf ihrer Nordseite wird die Fläche von einem Wirtschaftsweg (Tränke) der Feldmarkinteressentschaft tangiert. Daran schließen sich die Sport- und Freizeitanlagen des MTV Hondelage an. Nordöstlich besteht ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Pferdehaltung und Reitsportbetrieb.

Mit Verweis auf das ISEK und unter Berücksichtigung der in Kap. 3 geschilderten reglementierenden Faktoren stellt sich das Änderungsgebiet als derzeit einzig verfügbare größere Erweiterungsfläche für Hondelage dar.

Derzeitige Darstellungen FNP
Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Braunschweig in der Form der Bekanntmachung vom 06.10.2005 in seiner derzeit aktuellen Fassung stellt für den Geltungsbereich eine „Grünfläche“ dar.

Zukünftige Darstellungen FNP
Zukünftig ist die Darstellung einer „Wohnbaufläche“ vorgesehen.

Geplant ist die Darstellung als Wohnbaufläche, um im östlichen Bereich unter Anpassung an die umgebenden baulichen Strukturen eine leicht verdichtete Wohnbebauung entwickeln

zu können. Die absehbare wohnbauliche Erweiterung bringt eine Versiegelung mit sich, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zusammen mit den artenschutzrechtlichen Belangen entsprechend zu kompensieren ist.

4.2 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung, Quellen

Die konkreten Auswirkungen der im folgenden genannten Grundlagen auf die Planung und deren Berücksichtigung im Rahmen der Planung werden, soweit erforderlich, bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation in Kap. 4.4 wiedergegeben.

Übergeordnete Vorgaben
Im Rahmen einer FNP-Änderung sind die grundsätzlichen Anforderungen an die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung, die sich aus dem Baugesetzbuch und den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben, zu beachten. In diesen Fachgesetzen und Fachplänen schlagen sich die auf Ebene der Europäischen Union und auf Bundes- Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzzielen nieder. Dabei sind die konkret für den Planungsraum formulierten Vorgaben und Entwicklungsziele der genannten Grundlagen auszuwerten und bei der Planaufstellung zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, erfolgt eine konkrete Nennung der berücksichtigten übergeordneten planerischen und gesetzlichen Vorgaben in Kap. 4.4.

Stadtweite Fachplanungen und Gutachten
Für das Stadtgebiet von Braunschweig liegen Fachplanungen und Gutachten vor, die umweltbezogene Informationen und Ziele enthalten und sich in unterschiedlicher Tiefe mit dem Plangebiet auseinandersetzen. Es handelt sich um folgende Unterlagen:

- Regionales Raumordnungsprogramm, 2008
- Landschaftsrahmenplan, 1999, Aktualisierung 2014
- Stadtklimaanalyse Braunschweig, GEO-NET, 2017/2018, Teil 1 und Teil 2
- Integriertes Klimaschutzkonzept für die Stadt Braunschweig, GEO-NET, 2010
- Luftreinhalte- und Aktionsplan Braunschweig, 2007
- Lärmaktionsplan Braunschweig, 2020
- Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030, Braunschweig 2018

Plangebietsbezogene Fachplanungen und Gutachten
Für die Flächennutzungsplanänderung wurden folgende Fachgutachten verwendet:

- „Erschließungsmaßnahme Baugebiet in Braunschweig OT Hondelage (Flur 4, Flurstück 332/6) – Ergebnisse Deklarationsanalytik gemäß LAGA TR Boden 2004“, Unteg GmbH, 2019
- „Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. HL 48 der Stadt Braunschweig“, Nr. – 20041 -; Bonk – Maire – Hoppmann PartGmbB, 02.07.2021
- „Artenschutzbeitrag zur Erstellung des B-Plans „Hinter dem Berge“ in Hondelage, Stadt Braunschweig“, Biodata GbR, 2020
- „Erläuterungsbericht zu den faunistischen und floristischen Erfassungen“, Biodata GbR, 2020
- „Erschließung Hondelage Hinter dem Berge HL 48 – Genehmigungsplanung – Kanal- und Straßenplanung“, Weinkopf Ingenieure für Bauwesen GmbH, 2022
- Flughafen Braunschweig – Verlängerung der Start- und Landebahn, Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung; Schalltechnisches Gutachten über die Auswirkungen des Ausbaus auf die Fluglärmbelastung im Umfeld; AVIA Consult, April 2003

- „Schalltechnisches Fluglärmgutachten über die Fluglärmbelastung im Umfeld des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg“, AVIA Consult, 10. April 2019

Darüber hinaus wurden im Rahmen der FNP-Änderung keine weitergehenden, auf die konkrete Planung bzw. konkrete Situation bezogene Fachplanungen und Gutachten erstellt.

4.3 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen

Die Umweltprüfung bezieht sich im Wesentlichen auf das Plangebiet bzw. – soweit erforderlich, auf dessen nähere Umgebung. Gegenstand der Umweltprüfung sind nach Maßgabe des Baugesetzbuches die für den Betrachtungsraum und das Planvorhaben planungs- und abwägungserheblichen Umweltbelange.

Die Umweltprüfung wurde nach folgender Methodik vorgenommen:

- Auswertung der unter 4.2 genannten Planerischen Vorgaben und Quellen. Die bei der Erstellung insbesondere von Fachgutachten jeweils angewandten technischen und sonstigen Untersuchungsmethoden sind diesen Quellen zu entnehmen bzw. soweit erforderlich in Kap. 4.4 beschrieben.
- Ortsbegehungen.
- Auswertung der unter den Verfahrensschritten der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4 (1) und 4 (2) BauGB ermittelten Informationen.
- Auswertung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB.
- Die Beurteilung der Planung im Sinne der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des nachgeschaltetem Bebauungsplanverfahrens auf Basis der konkreten Planung.

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich gemäß § 2 (4) S. 3 BauGB an den Darstellungen dieser FNP-Änderung. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen auf die Umweltbelange bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans erkennbar sind. Eine vertiefte Prüfung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplans auf Basis einer konkreteren Planung.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen sowie Kenntnislücken bestanden nicht.

4.4 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen

Die folgenden Kap. 4.4.1 bis 4.4.8 sind jeweils nach dem folgenden Schema aufgebaut:

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands ohne Durchführung der Planung
Es erfolgt eine Abschätzung über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung. Dies kann im Einzelfall zu dem alleinigen Ergebnis führen, dass es nicht zu Veränderungen kommt, kann aber nicht den Regelfall darstellen.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

- Die Ermittlung und Bewertung der Umweltsituation der einzelnen Belange erfolgt nach gegenwärtigem Kenntnisstand und durch zeitgemäße Prüfmethoden jeweils

insbesondere für die Umweltmerkmale, die erheblich beeinflusst werden.
- Geprüft werden nur solche Auswirkungen, die durch die Darstellungen des FNP hinreichend absehbar sind.
- Soweit erforderlich, Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die FNP-Änderung von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden.
- Bewertung nach den direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen.
- Beschreibung eventuell benachbarter Plangebiete mit deren kumulierten Auswirkungen auf die Schutzgüter.
- Auswirkungen während der Bauphase und während der Betriebsphase.

Da die Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung mit ihren Darstellungen keine Baurechte festsetzt, sind die möglichen Auswirkungen während der Bauphase und während der Betriebsphase nicht abschätzbar. Diese werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

4.4.1 Mensch und menschliche Gesundheit

4.4.1.1 Betroffenheit Mensch

Der Mensch und die menschliche Gesundheit können durch Emissionen/Immissionen verschiedenster Arten oder auch durch andere Auswirkungen der Planung bzw. deren Umsetzung direkt oder indirekt betroffen sein. Diese Auswirkungen können sowohl einzelne Menschen als auch die Bevölkerung betreffen. Soweit die Auswirkungen den Schutzgütern (z.B. Boden, Wasser, Klima, Luft) direkt zugeordnet werden können, werden sie in den entsprechenden Kapiteln des Umweltberichtes aufgeführt. Soweit eine solche Zuordnung nicht möglich ist, werden die Auswirkungen im Folgenden aufgeführt. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um den Aspekt Lärm.

4.4.1.2 Lärm

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Derzeit wird die überwiegend als Grünlandfläche genutzte Plangebietsfläche landwirtschaftlich genutzt. Durch Pflege- und Erntearbeiten können sich gewisse Beeinträchtigungen durch Lärm für die umgebende Wohnbebauung ergeben, die aufgrund ihrer geringen Häufigkeit bzw. Intensität aber als tolerierbar gelten.

Folgende Lärmquellen, die sich im Bestand auf die Änderungsfläche auswirken, sind auszumachen:
- Der gewerbliche Betrieb am westlichen Rande des Plangebietes;
- der landwirtschaftliche Betrieb mit Pferdehaltung nordöstlich;
- die im Norden des Plangebietes liegenden Sport- und Freizeitanlagen des MTV Hondelage;
- der Flugbetrieb des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg nördlich sowie
- der Straßenverkehr auf den drei das Plangebiet tangierenden Straßenräumen Am Beek im Osten, Hinter dem Berge im Süden und Tränkeweg im Norden.

Der westliche Randbereich des Plangebietes dient als Lagerfläche für einen Schornsteinbaubetrieb, der unmittelbar westlich ansässig ist. Fahrzeugbewegungen und Ladevorgängen führen hier zu gewerblich bedingten Lärmemissionen.

Nordöstlich der beplanten Fläche befindet sich ein Reiterhof mit Reitanlagen und -stallungen. Da der zum Plangebiet orientierte Bereich des Betriebsgeländes vor allem als Lagerfläche für Futtermittel genutzt wird, können sich hier keine signifikanten Beeinträchtigungen ergeben.

Dagegen wirken sich die Aktivitäten der nördlich des Wirtschaftsweges Tränke gelegenen Sportanlagen auf das Plangebiet aus. Neben den nahegelegenen Tennisplätzen ergibt sich vor allem eine Lärmeinwirkung durch den Grillplatz, der als attraktiver Freisitz genutzt wird.

Das Plangebiet unterliegt - wie die umgebende Wohnbebauung - einer Beeinträchtigung durch den Flugbetrieb des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg. Die Abflüge bzw. die Landeanflüge erfolgen etwa 350 m nördlich des zukünftigen Baugebietes zur Tag- und Nachtzeit.

Weiterhin ergeben sich im Plangebiet Lärmimmissionen durch den Fahrzeugverkehr auf den drei umgebenden kommunalen Straßenräumen. Entsprechend ihrer Bedeutung als innerörtliche Erschließungsstraße ist der südlich das Plangebiet tangierende Straßenraum Hinter dem Berge verkehrlich stärker frequentiert als die östlich des Plangebietes liegende Stichstraße Am Beek, die lediglich Anliegerverkehr aufweist. Auch der nördlich gelegene Wirtschaftsweg Tränke ist infolge seiner eingeschränkten Nutzbarkeit durch eine geringe Verkehrslast gekennzeichnet.

Da es sich bei dem überwiegend im Plangebiet vorhandenen Grünland um keine schutzwürdige Nutzung handelt, erweisen sich die Beeinträchtigungen durch die beschriebenen Lärmquellen als nicht wesentlich.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Es sind keine relevanten Änderungen gegenüber der Bestandssituation zu erwarten. Andere Planungen im Geltungsbereich, die in der Bestandsnachbarschaft zu Lärmbeeinträchtigungen führen könnten, sind nicht bekannt. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass sich die gewerblichen und sportlichen Nutzungen in der Nachbarschaft verändern oder erweitern und womöglich zu einer Entwicklung gem. § 34 BauGB führen, bei unveränderter nicht schutzwürdiger Nutzung des Geltungsbereichs hat dies jedoch keine nachteiligen Auswirkungen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes HL 48 wurde eine schalltechnische Untersuchung (Bonk-Maire-Hoppmann PartGmbB, Garbsen Juli 2021) durchgeführt. Dazu wurden die Geräuscheinwirkungen der umliegenden bestehenden Emissionsquellen (Gewerbebetrieb im Westen, landwirtschaftlicher Betrieb mit Pferdehaltung nordöstlich, Sport- und Freizeitanlagen nördlich, Flughafenbetrieb nördlich sowie Fahrzeugverkehr auf den umgebenden drei Straßen) auf das Plangebiet ermittelt und einer Bewertung unterzogen. Außerdem wurden die Auswirkungen der künftigen Emissionsquellen im Plangebiet (Straßenverkehr) auf die Umgebung nach den aktuellen und einschlägigen Regelwerken zum Immissionsschutz erfasst und beurteilt sowie Empfehlungen zum Schallschutz erarbeitet.

Das aktuelle Fachgutachten belegt, dass sich durch die Lärmemissionen der gewerblichen Nutzung im Westen des Plangebietes keine Beeinträchtigung der hier neu beabsichtigten Wohnfunktion ergeben kann. Gleiches gilt mit Blick auf die Fahrzeugbewegungen und Ladevorgänge des landwirtschaftlichen Betriebes mit Pferdehaltung nordöstlich des Plangebietes.

Dagegen werden für den nördlichen Bereich des Plangebietes Lärmbeeinträchtigungen durch die nördlich des Plangebietes liegenden Sport- und Freizeitanlagen prognostiziert, die tags und nachts bis zu rd. 4 dB(A) über den Immissionsrichtwerten gem. DIN 18005 für ein Allgemeines Wohngebiet liegen. Tagsüber ergeben sich Beeinträchtigungen durch die Nutzung der Fußballplätze sowie insbesondere der nahe gelegenen Tennisplätze. In den ruhebedürftigen Nachtstunden können sich dagegen störende Geräuscheinwirkungen durch die Nutzung des auf der Sportanlage bestehenden Grillplatz ergeben. Um die beabsichtigte Wohnnutzung gewährleisten zu können, sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für den betroffenen nördlichen Bereich des Plangebiets Empfehlungen zur Grundrissorientierung (der schutzbedürftigen Schlaf- und Aufenthaltsräume auf die lärmabgewandte Seite) in Verbindung mit der Festsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen (z.B. dem Einbau nicht öffenbarer Fenster) zu treffen.

In Bezug auf mögliche Einwirkungen durch den Flugverkehr des nahe gelegenen Flughafens Braunschweig-Wolfsburg wurde auf ein schalltechnisches Lärmgutachten zum Fluglärm aus dem Jahr 2003 zurückgegriffen. Die hierin für das Jahr 2015 angenommene Anzahl von Flugbewegungen wird als tragfähige Annahme auch den Berechnungen im aktuellen Gutachten zu Grunde gelegt, weil die seinerzeit hochgerechnete Anzahl an Flugbewegungen für 2015 selbst im Jahr 2016 nicht erreicht wurde. Bedingt durch die Corona-Pandemie stehen derzeit keine aktuellen aussagekräftigen Zahlen zur Verfügung.

Auf dieser Grundlage ermittelt das Fachgutachten der Bonk-Maire-Hoppmann PartGmbB von 2021 folgende Ergebnisse: Während sich tagsüber die Immissionsbelastungen durch den Flugverkehr von bis zu 53 dB(A) mit der beabsichtigten Wohngebietsausweisung als verträglich erweisen, überschreitet die im Sinne einer konservativen Annahme mit rd. 51 dB(A) zu veranschlagende Fluglärmbelastung den zulässigen Orientierungswert eines Allgemeinen Wohngebietes für die Nachtstunden mit bis zu 6 dB(A) erheblich. Um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisses zu wahren, sind deshalb auf Ebene des Bebauungsplanes Festsetzungen zur baulichen Ausführung der Gebäudehülle zu treffen. Weiterhin sind auf dieser Ebene passive Schallschutzmaßnahmen wie z.B. eine unabhängig von den Fenstern geregelte Raumlüftung geeignet, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sicherzustellen.

Aufgrund der geringen Verkehrsmengen und der beschränkten Fahrgeschwindigkeiten leiten sich im Plangebiet keine die beabsichtigte Wohnnutzung störenden Lärmbeeinträchtigungen ausgehend von den drei umgebenden Straßenräumen ab. Umgekehrt lassen sich durch das absehbare Fahrzeugaufkommen im Plangebiet auch keine übermäßigen Beeinträchtigungen in den erschließenden Straßenzügen absehen.

Nach seiner baulichen Realisierung wird auch das Plangebiet zukünftig Fahrzeugverkehr aufweisen. Unter Berücksichtigung des Bestandsverkehrs kann das Verkehrsaufkommen dabei im südlichen Plangebiet zu einer Überschreitung von bis zu 5 dB(A) der für ein Allgemeines Wohngebiet maßgeblichen Orientierungswerte der DIN 18005 führen. Durch Empfehlungen zur Grundrissorientierung in Verbindung mit der Festsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen kann aber eine Nutzung als Allgemeines Wohngebiet im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gesichert werden.

Unter Beachtung der zukünftigen Struktur des Plangebietes sind auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens konkrete Festsetzungen zum Schallschutz zu treffen, um erhebliche Auswirkungen durch das Vorhaben innerhalb und außerhalb des Plangebiets auszuschließen und somit gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sicherzustellen. Dadurch können die absehbaren Überschreitungen kompensiert werden, so dass eine Nutzung der Fläche als Wohnbauland grundsätzlich gegeben ist. Auf der Ebene des Bebauungsplanes ermöglichen die Lärmwerte weitergehend die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes.

Davon abgesehen kann es während der Bauphase temporär zu Lärmbeeinträchtigungen kommen. Grundsätzlich ist gemäß § 22 BImSchG eine Baustelle so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen (hier: Lärmemissionen) verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind oder die nach dem Stand der Technik als unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Entsprechend sind die Lärmemissionen während der Bauphase unter Verwendung der nach dem Stand der Technik entsprechenden Technologien und Geräte zu minimieren.

4.4.1.3 Sonstige Emissionen/Immissionen

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Emissionen der umliegenden Nutzungen, die sich nachteilig auf das Plangebiet auswirken:
Die Beleuchtungseinrichtungen am Kunstrasenfußballfeld der nördlich gelegenen Bezirkssportanlage verursachen eine visuelle Beeinträchtigung des Plangebietes. Zudem können sich Stäube und Gerüche ausgehend von dem nordöstlich des Plangebietes gelegenen Reiterhof störend im Plangebiet auswirken. Andere Beeinträchtigungen wie z. B. durch Erschütterungen oder elektromagnetische Strahlung bestehen nicht.

Da es sich bei dem überwiegend im Plangebiet vorhandenen Grünland um keine schutzwürdige Nutzung handelt, erweisen sich durch umliegende Nutzungen hervorgerufene Immissionen als nicht wesentlich.

Emissionen aus dem Plangebiet, die sich nachteilig auf die umgebenen Nutzungen auswirken:
Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Durch Pflege- und Erntearbeiten gehen von der Fläche Emissionen in Form von Stäuben und Gerüchen aus. Diese beeinträchtigen die angrenzenden Nutzungen aber nicht.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Es sind keine Änderungen gegenüber der Bestandssituation zu erwarten. Andere Planungen im Geltungsbereich, die in der Bestandsnachbarschaft zu Beeinträchtigungen durch Geruch, Staub, Licht, Erschütterung oder elektromagnetische Strahlung führen könnten, sind nicht bekannt.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Emissionen der umliegenden Nutzungen, die sich nachteilig auf das Plangebiet auswirken:
Grundsätzlich können Sportanlagen in den Abendstunden, insbesondere in den kälteren Jahreszeiten, zu Beeinträchtigungen durch Licht in der Nachbarschaft führen. Das einzige mit einer Flutlichtanlage ausgestattete Fußballfeld befindet sich etwa 80 m nordwestlich von der nächstgelegenen Plangebietsgrenze entfernt. Da die Sportanlage diesbezüglich jedoch schon auf die näher bzw. gleich nah gelegene Bestandsbebauung Rücksicht nehmen musste, ist nicht davon auszugehen, dass sich die Beleuchtungseinrichtung nachteilig auf das Plangebiet auswirken wird.

Des Weiteren kann der Betrieb von Reiterhöfen/Pferdepensionen zu Beeinträchtigungen durch Staub und Geruch in der Nachbarschaft führen. Der nächstgelegene Reitplatz befindet sich etwa 60 m, ein Lagerplatz für Futtermittel 40 m und die Mistplatte etwa 100 m nordöstlich von der nächstgelegenen Plangebietsgrenze entfernt. Zwischen dem Reitplatz und dem Futtermittellagerplatz verläuft ein Arbeitsweg, der etwa 5-mal pro Tag mit einem Hoftruck befahren wird. Eine vom Lagerplatz oder vom Reitplatz ausgehende Beeinträchtigung durch Staub und eine von der Miste ausgehende Geruchsbeeinträchtigung sind aufgrund

der Entfernungen nicht zu erwarten, zumal die Hofanlage diesbezüglich auch schon auf die näher bzw. etwa gleich nah gelegene Bestandsbebauung (Am Bleek 2 und 4) Rücksicht nehmen muss. Entsprechend ist nicht davon auszugehen, dass sich der Betrieb der Reit- und Stallanlagen nachteilig auf das Plangebiet auswirken wird. Eine Neubewertung der Emissions- und Immissionssituation wird somit durch das Planvorhaben nicht ausgelöst.

Dies vorangestellt, lässt sich - mit Verweis auf die bereits bestehende Wohnbebauung - durch das Planvorhaben weder gegenüber der Sportanlage noch der Hofanlage eine Nutzungseinschränkung ableiten.

Emissionen aus dem Plangebiet, die sich nachteilig auf die umgebenen Nutzungen auswirken:
Aufgrund der festgesetzten Wohnnutzung ist grundsätzlich nicht davon auszugehen, dass Emissionen wie Licht, Staub, elektromagnetische Strahlung, Gerüche oder Erschütterungen, an den umliegenden Nutzungen zu nachteiligen Beeinträchtigungen führen.

Lediglich während der Bauphase kann es temporär zu Beeinträchtigungen kommen. So kann es im Rahmen von Großbaustellen zu Erschütterungen und zu erheblichen Staubemissionen kommen. Je nach Jahreszeit und Wetterlage sind auch Blendwirkungen durch Baustrahler und Baufahrzeugscheinwerfer nicht auszuschließen.

Grundsätzlich ist gemäß § 22 BImSchG eine Baustelle so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen (Lärm-, Staub-, Licht- und Erschütterungsemissionen) verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Entsprechend sind die Emissionen während der Bauphase unter Verwendung der nach dem Stand der Technik entsprechenden Technologien und Geräte auf ein Mindestmaß zu beschränken.

4.4.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basiszenario)
Das Plangebiet wird auf drei Seiten von Bebauung umgeben. Richtung Westen, Süden und Osten grenzen bereits bebaute Wohnbauflächen an. In nördlicher Richtung vorgelagert befinden sich Sportanlagen. Naturräumlich ist das Gebiet dem „Papenteich“ mit der Untereinheit „Schuntertal“ zuzuordnen.

Etwa 50 m nordwestlich des Plangebietes im Bereich der Sportanlagen befindet sich ein Teich, welcher als gesetzlich geschützter Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG im Landschaftsrahmenplan der Stadt Braunschweig eingetragen ist. Ebenso ist der Teich im Südwesten des Plangebiets als solcher anzusprechen (s.u.). Innerhalb des Plangebietes bzw. unmittelbar daran angrenzend befinden sich ansonsten keine nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) geschützten Gebiete und –objekte, keine FFH- und auch keine Vogelschutzgebiete. Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind die Landschaftsschutzgebiete (§ 19 NAGBNatSchG) „Querumer Holz und angrenzende Landschaftsteile“ (LSG BS 9), „Schuntertal“ (LSG HE 20) und „Essenrode-Grassel“ (LSG BS 17) in einer Entfernung von min. 500 m westlich östlich und nördlich des Plangebietes. Innerhalb der als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesenen Räume befindet sich westlich und nördlich des Plangebietes das Vogelschutzgebiet „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (EU-Kennzahl DE3630-401), wobei der nördliche Bereich gleichzeitig als FFH-Gebiet „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (EU-Kennzahl 3629-301) ausgewiesen ist.

Biotoptypen und Pflanzen
Der überwiegende Anteil des Geltungsbereiches wird laut dem Erläuterungsbericht zu den faunistischen und floristischen Erfassungen zum B-Plan „Hinter dem Berge“, HL 48 (Biodata GbR, 2020) durch Sonstiges feuchtes Intensivgrünland gebildet, dessen östlicher Randbereich im Übergang zur Wohnbebauung durch einen schmalen „Sonstigen standortgerechten Gehölzbestand“ geprägt wird. Im Westen befindet sich ein „Siedlungsgehölz aus überwiegend nicht heimischen Baumarten“. In Abstimmung mit dem zuständigen Beratungsforstamt wird dieser Bestand seitens der Unteren Waldbehörde aufgrund seiner geringen Flächengröße nicht als Wald im Sinne des § 2 Abs. 3 NWaldLG gewertet. Die dort stehenden Fichten sind mittlerweile zum großen Teil vollständig abgestorben. Im südwestlichen Bereich befindet sich ein kleinerer „Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand“ sowie ein als „Sonstiges naturnahes Stillgewässer“ anzusprechender Teich und ein Hausgarten mit Großbäumen. Im Westen umfasst das Plangebiet ein z. T. befestigtes/bebautes Grundstück, das im nördlichen Teil als Lagerfläche genutzt wird, während der südliche Teil durch artenarmen Scherrasen mit jungem Obstbaumbestand geprägt wird.

Im Südwesten des Plangebietes befindet sich mit dem „Sonstigen naturnahen Stillgewässer“ mit Verlandungsbereich mit Schwimmblattpflanzen ein nach § 30 BNatSchG / § 24 NAGBNatSchG geschützter Biotop. Ein weiterer als besonders geschützter Biotop anzusprechender Teich liegt nordwestlich des Plangebietes. Die im Rahmen der Biotopkartierung innerhalb des nährstoffreichen Stillgewässers festgestellten Arten Weißen Teichrose (Nymphaea alba) (eigentlich gem. § 44 BNatSchG eine besonders geschützte Pflanzenart) ist angepflanzt und fällt damit nicht unter den Artenschutz. Weitere nach der Roten Liste (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 2004) gefährdete Arten wurden nicht vorgefunden.

Die vorgefundenen Biotoptypen sind, ausgenommen von dem als sehr empfindlich einzustufenden Teich, als weniger empfindliche Bereiche bzw. empfindliche Bereiche zu bewerten.

Tiere
Zur Berücksichtigung der faunistischen Belange wurde für das Bebauungsplanverfahren ein Gutachten des Plangebietes und der angrenzenden, von der Planung ggf. betroffenen Flächen erstellt (B-Plan „Hinter dem Berge“, HL 48 – Erläuterungsbericht zu den faunistischen und floristischen Erfassungen, Biodata GbR, 2020, Artenschutzbeitrag zur Erstellung des B-Plans „Hinter dem Berge“ in Hondelage, Stadt Braunschweig, Biodata GbR, 2020), welches die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Amphibien sowie den Aspekt Habitatbäume berücksichtigt.

Die Brutvogelgemeinschaft im Untersuchungsgebiet wird vor allem durch Arten der Gehölze, Siedlungsbereiche und z. T. des Halboffenlandes im Bereich des Gehölzbestandes im Plangebiet und in den angrenzenden Gärten und Gebäuden geprägt. Im Bereich des Grünlandes fanden sich keine Brutvögel. Unter den vorgefundenen Brutvögeln befinden sich mehrere landes- und/oder bundesweit als gefährdet eingestufte Arten (Star, Bluthänfling, Kuckuck, Haussperling) sowie Arten der landesweiten Vorwarnliste. Alle heimischen Vogelarten sind nach den Bundes- und EU-Artenschutzverordnungen besonders geschützt und unterliegen dem § 44 BNatSchG, die als Nahrungsgäste auftretenden Arten Turmfalke und Eisvogel sind nach der BArtSchV streng geschützt.

Mit insgesamt 6 Amphibienarten (Bergmolch, Kammmolch, Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch) wurde im Gebiet ein überdurchschnittlicher Artenbestand nachgewiesen. Neben dem Teich im Südwesten kommt dem Gewässer nordwestlich des Planungsgebietes Bedeutung zu, wobei das gesamte Untersuchungsgebiet potenziell als Land- und

Überwinterungshabitat geeignet ist. Als landesweit gefährdet wird nur der Kammmolch eingestuft; er ist auf der Roten Liste Deutschland in der Vorwarnliste verzeichnet. Alle nachgewiesenen Arten sind laut BArtSchV besonders geschützt; der Kammmolch ist nach BArtSchV streng geschützt.

Die Erfassung der Fledermäuse zeigt eine hohe Aktivität von Zwergfledermäusen und nachgeordnet der Breitflügelfledermaus. Von den Arten Großer Abendsegler und Kleinabendsegler wurden regelmäßig einzelne Individuen festgestellt. Innerhalb des Gebietes werden drei Flugstraßen genutzt: Die Straßen „Hinter dem Berge“ und „Tränke“ sowie östlich entlang der Gehölzbestände in Nord-Süd-Richtung. Zur Jagd werden vor allem der Teich und die Gehölzbestände im Plangebiet beflogen. Innerhalb des Gebietes wurden jedoch keine Quartiere gefunden bzw. es besteht auch kein Verdacht auf Quartiernutzung im Gebiet. Alle heimischen Fledermausarten, so auch die nachgewiesenen, sind nach dem BNatSchG streng geschützt. Zudem sind alle angetroffenen Arten innerhalb der RL Niedersachsen (Stand 1991) verzeichnet.

Die Untersuchung im Vorhabensbereich auf Habitatbäume zeigt, dass einige der Bäume innerhalb des Gehölzbestandes diesbezüglich von Bedeutung sind, überwiegend als Nistgehölze für Vögel.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Plangebiet insbesondere im westlichen Bereich in Bezug auf den Gehölzbestand und den Teich, teilweise jedoch auch in Verbindung mit dem östlich daran angrenzenden Grünland, für den Artenschutz von Bedeutung ist.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Bezogen auf den derzeitigen Zustand wird es ohne Durchführung der Planung zu keiner Änderung der Artengemeinschaften kommen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es nach dem Artenschutzbeitrag unter Berücksichtigung von diversen Vermeidungsmaßnahmen für die Vogelwelt (Gehölzfällungen vor oder nach der Brut- und Aufzuchtzeit, Erhalt von Teilen des Gehölzbestandes, Verschluss von Höhlen nach der Brutzeit zur Vermeidung der spontanen Wiederbesiedlung, Installierung von Nistkästen) nicht zum Eintreten des Verbots nach §44 (1) BNatSchG. Hinsichtlich der im Plangebiet vorkommenden Amphibien, insbesondere dem Kammmolch, können durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Sicherung von privaten und öffentlichen Grünflächen im westlichen Teil des Plangebietes mit Entwicklung von Gehölzflächen und extensiv genutztem Grünland, zeitlichen Beschränkungen der Baufeldräumungen, Errichtung von Leitzäunen u. a. Maßnahmen) sowie artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (Anlage eines Teiches mit umgebendem Landlebensraum) Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermieden werden. Auch der faunistische Fachbeitrag - Fledermäuse - und ergänzende Aussagen zeigen, dass mit diversen Vermeidungsmaßnahmen wie Freihaltung der Flugkorridore, Vermeidung der Ausleuchtung der Umgebung und Neuschaffung von Gehölzstrukturen als Jagdhabitate erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden können. Eine Ausnahme gemäß § 45 (8) BNatSchG von den Verbotsbeständen wird daher nicht erforderlich. Die Bestimmungen des §19 BNatSchG werden nicht verletzt.

Durch Versiegelung und Bebauung gehen jedoch grundsätzlich Flächen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere vollständig verloren. Betroffen hiervon sind überwiegend Flächen, die aufgrund der intensiven Nutzung und Strukturarmut von geringerer Lebensraumbedeutung sind. Mit Realisierung des Baugebietes sind daher hinsichtlich Art und Umfang Eingriffe für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt verbunden.

Auf den im Plangebiet entstehenden Hausgärten und öffentlichen Grünflächen können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Lebensraumfunktionen für die vorgefundenen Arten erhalten, bedingt sogar verbessert werden. Sie tragen damit zur Verringerung der Eingriffsfolgen bei. Es ist jedoch grundsätzlich eine Verschiebung des Artenspektrums hin zu Arten der Siedlungsgebiete zu erwarten. Die bisher ansässigen Offenlandarten werden diese Grün- und Freiflächen nicht oder höchstens sehr begrenzt als Ersatzlebensräume annehmen.

Es sind damit auch unter Berücksichtigung der minimierenden Wirkung von Grün- und Freiflächen im Baugebiet erhebliche Eingriffe in die von dem Vorhaben betroffenen Lebensraumfunktionen zu erwarten, so dass voraussichtlich auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ergänzend eine externe Ausgleichsmaßnahme vorzusehen ist.

4.4.3 Fläche

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und Bodenversiegelungen auf das notwendigste Maß begrenzt werden. Durch die Planung wird eine rund 2,2 ha umfassende Fläche, welche bisher überwiegend als *Grünfläche* genutzt wird und größtenteils unversiegelt ist, neu überplant werden.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Ohne Durchführung der Planung steht die Fläche weiterhin als Grünfläche zur Verfügung.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Aufgrund der Darstellung der Fläche im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan als Grünfläche ergeben sich bei Umsetzung der Planung keine negativen Auswirkungen für ackerbauliche Nutzflächen. Durch die Planänderung wird im Plangebiet jedoch eine Flächenneuversiegelung ermöglicht, durch welche von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche auszugehen ist. Maßnahmen, wie die Planung von Gebäuden mit kompakten Grundrissen und ein grundsätzlich flächensparendes Bauen sowie ein möglichst hoher Grün- und Freiflächenanteil können auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu einer Verringerung der Flächenversiegelung und damit einem möglichst schonenden Umgang mit Grund und Boden beitragen.

4.4.4 Boden

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Im Plangebiet stehen als natürlicher Bodentyp Gleye und Pelosol-Pseudogleye an, die aufgrund ihrer Seltenheit bzw. ihrer hohen natürlichen Fruchtbarkeit als schutzwürdige Böden gelten. Aufgrund der Vornutzung ist von einer geringen anthropogenen Überprägung der Böden auszugehen. Lediglich im Nordwesten im Bereich der gewerblich genutzten Lagerfläche ist von einer starken Verdichtung der Böden auszugehen. Die natürlichen Bodenfunktionen sind damit in ihrer Leistungsfähigkeit insgesamt als wenig eingeschränkt zu bewerten. Die anstehenden Böden zeigen eine sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit.

Im Zuge des parallel stattfindenden Bebauungsplanverfahrens wurde für den östlichen Bereich der Änderungsfläche ein Bodengutachten erarbeitet (Erschließungsmaßnahme Baugebiet in Braunschweig OT Hondelage - Ergebnisse Deklarationsanalytik gemäß LAGA TR Boden 2004, Unteg GmbH, 2019). Demnach stehen im zentralen und östlichen Teil des Plangebietes Tone direkt unterhalb des Oberbodens an. Im äußerst westlichen und südlichen Untersuchungsbereich stehen teils (stark) schluffige Sande in mitteldichter bis sehr dichter Lagerung an, die sich minimal bis zu einer Tiefe von 0,80 m uGOK und maximal bis

zu einer Tiefe von 5,65 m uGOK erstrecken. Demgemäß lassen die örtlichen Untergrundverhältnisse grundsätzlich eine Bebauung mit Wohnhäusern zu. In Abhängigkeit von der jeweils vorgesehenen Bauweise werden grundstücksspezifische Einzelgutachten erforderlich. Zudem werden gezielte Hinweise zur Ausführung der Kanal- und Straßenbaumaßnahmen getroffen. Die erkundeten Bodenverhältnisse lassen allerdings eine Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet nicht zu (s. Kap 4.4.5 Wasser).

Im Rahmen einer ergänzenden orientierenden abfalltechnischen Untersuchung (Erschließungsmaßnahme Baugebiet in Braunschweig OT Hondelage - Ergebnisse Deklarationsanalytik gemäß LAGA TR Boden 2004, Unteg GmbH, 2019) wurden keine erhöhten Schadstoff-Konzentrationen im Boden festgestellt, die eine Einschränkung der geplanten Nutzung mit sich bringen. Zudem wurde für den größten Teil des Plangebiets eine Sondierung auf Kampfmittel durchgeführt; lediglich die mit Gehölzen bestandene Teilfläche sowie der durch den benachbarten Gewerbebetrieb genutzte Teilbereich blieben bisher ausgespart. Insbesondere der zentrale Bereich des Plangebietes weist zahlreiche Befunde auf. Ein Gefährdungspotential insbesondere für die umgebend ansässige Bevölkerung liegt jedoch nicht vor, so dass eine Beräumung erst im Vorfeld der beabsichtigten baulichen Aktivitäten erfolgen muss.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Ohne Durchführung der Planung bleiben die natürlichen Bodenfunktionen erhalten, insbesondere Veränderungen des Wasserhaushalts (verminderte Speicher- und Versickerungsleistung) können ausgeschlossen werden. Eine Beräumung der nachgewiesenen Kampfmittel ist nicht erforderlich.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Möglichst im Zuge des verbindlichen Bauleitplanverfahrens, auf jeden Fall vor Beginn jeglicher Baumaßnahmen müssen die Untersuchungen bzw. Aussagen des Bodengutachtens sowie der Sondierungsbereich für Kampfmittel auf den westlichen Teil des Plangebietes ausgeweitet werden. Wenn auch hier Kampfmittel gefunden werden, sollten diese schnellstmöglich zusammen mit den bereits vorgefundenen geborgen werden.

Mit der Realisierung der mit dieser Änderung vorbereiteten Siedlungsentwicklung im maximal zulässigen Rahmen entstehen versiegelte und überbaute Flächen. Die natürlichen Bodenfunktionen gehen auf diesen Flächen vollständig und dauerhaft verloren. Aufgrund der hohen Verdichtungsempfindlichkeit ist darüber hinaus mit einer negativen Beeinflussung der verbleibenden Böden durch die Bauaktivitäten zu rechnen. Dem Vorkommen von besonders schutzwürdigen Böden kann durch Berücksichtigung dieses Faktors im Rahmen der Eingriffsbilanzierung auf der Ebene des Bebauungsplanes Rechnung getragen werden.

Auch unter Berücksichtigung der minimierenden Wirkung von Grün- und Freiflächen im zukünftigen Plangebiet sind erhebliche Eingriffsfolgen absehbar, die durch zusätzliche Maßnahmen auf externer Ausgleichsfläche kompensiert werden müssen.

4.4.5 Wasser

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet liegt entsprechend der verschiedenen Bodenarten im westlichen Bereich bei Stufe 1: 0 – 50 mm/a und im östlichen Bereich bei Stufe 0: Sie ist somit als äußerst gering zu beurteilen; z.T. liegt Grundwasserzehrung vor. Für den südlichen Bereich liegt keine Einstufung vor.

Entsprechend der unterschiedlichen Bodenverhältnisse liegen wechselnde Grundwasserstände vor in z.T. geringer Tiefe (0,35 – 1,2 m). Der Abfluss von Niederschlagswasser erfolgt weitgehend oberirdisch, wobei es zu Staunässebildungen kommen kann.

Trinkwasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zum Erhalt von qualitativ hochwertigem Grundwasser aufgrund der Beeinträchtigungen bzw. Beeinträchtigungsrisiken wird durch den Landschaftsrahmenplan als „eingeschränkt" eingestuft.

Mit einem künstlich angelegten, naturnahen Teich im südwestlichen Bereich befindet sich im Plangebiet ein kleineres Oberflächengewässer. Nördlich des Plangebietes verläuft im Wegeseitenraum ein offener Graben, welcher in Richtung Osten in die Hagenriede / die Schunter ableitet. Aufgrund seiner begrenzten Kapazität kann dieser das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser nur verzögert aufnehmen. Überschwemmungsgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Gemäß der orientierenden Baugrunduntersuchung (Erschließungsmaßnahme Baugebiet in Braunschweig OT Hondelage - Ergebnisse Deklarationsanalytik gemäß LAGA TR Boden 2004, Unteg GmbH, 2019) erfolgt der Abfluss (Entwässerung) ausschließlich oberirdisch in nordwestlicher Richtung. Die nördlich des Gebietes am hier bestehenden Wirtschaftsweg *Tränke* bestehenden Mulde und Graben weisen nur eine geringe Kapazität auf und sind durch bestehende Einträge umliegender Flächen bereits stark belastet. Dabei besitzt die unmittelbar nördlich des Plangebietes liegende Mulde keinen Ablauf in einen Vorfluter. Anfallendes Oberflächenwasser verbleibt somit weitgehend im Bereich des Plangebietes, das bei stärkeren oder langanhaltenden Niederschlägen in seinem nordwestlichen Bereich oft stark vernässt ist.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Das Abflussverhalten würde sich nicht verändern. Das geringe Puffervermögen der Geländeoberfläche bei Niederschlagsereignissen würde erhalten bleiben; und die angespannte Oberflächenwasserproblematik im Weg *Tränke* bliebe bestehen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Der in Abschnitten relativ hohe Grundwasserstand führt - unter Berücksichtigung entsprechender baulicher Maßnahmen - zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Bauvorhaben.

Das geringe Puffervermögen der Geländeoberfläche bei Niederschlagsereignissen würde bei geplanter Umsetzung weitestgehend eliminiert. Durch Bebauung und Versiegelung gehen bisher offene Bodenflächen mit ihren Funktionen für den örtlichen Wasserhaushalt verloren (insbes. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser). Eine weitere Reduzierung dieses Retentionsvermögens durch Versiegelung kann zu einem höheren und beschleunigten Oberflächenabfluss führen.

Durch die angestrebte Nutzung des Plangebietes als Wohnbaufläche ist von erheblichen Auswirkungen auf die lokale Entwässerungssituation auszugehen. Das Plangebiet ist bisher ohne Anschluss an einen geeigneten Vorfluter und die dafür in Frage kommenden Gewässer sind hydraulisch bereits stark belastet. Durch die z. T. sehr hohen Grundwasserstände ist die Beseitigung des Niederschlagswassers über Versickerungsanlagen nicht möglich.

Auf Ebene des Bebauungsplanes, der im Parallelverfahren erarbeitet wird, wurden deshalb entsprechende Maßnahmen zur Regenrückhaltung im Rahmen einer *Genehmigungsplanung – Kanal- und Straßenplanung* berechnet und hinsichtlich ihrer Wirksamkeit geprüft.

Gemäß diesem Gutachten können die Eingriffsfolgen in das Schutzgut Wasser im Bebauungsplanverfahren durch Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung (Sicherung eines hohen Freiflächenanteils im Baugebiet, Anlage von Zisternen mit Rückhaltevolumen auf den privaten Baugrundstücken, Anlage eines Stauraumkanals im öffentlichen Straßenraum, Vorhaltung einer Überschwemmungsfläche und eines Notwasserweges bei Starkregenereignissen) in qualitativer wie auch quantitativer Hinsicht auf ein insgesamt unerhebliches Maß reduziert werden. Durch den so gewährleisteten zeitlich verzögerten Abfluss kann sich einerseits keine Überlastung der bestehenden örtlichen Regenwasserkanalisation im Zuge der Straße *Hinter dem Berge* ergeben. Andererseits wird die durch die zahlreich angeschlossenen Flächen bereits heute angespannte Oberflächenwasserableitung im Verlauf des Wirtschaftsweges *Tränke* durch die im zukünftigen Baugebiet gewährleistete Retention sogar nennenswert entlastet.

4.4.6 Klima, Luft

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Die Fläche weist ein Freilandklima mit stark ausgeprägten Tagesgängen von Strahlung, Temperatur und Feuchte auf. Es herrschen Windoffenheit und eine intensive Kalt- bzw. Frischluftproduktion. Hinsichtlich der Treibhausgasemissionen ist die derzeitige Nutzung unproblematisch.

Das Plangebiet gehört zu einem großräumigen Ausgleichsraum mit sehr hoher bioklimatischer Bedeutung. Dieser Ausgleichsraum ist in seiner klimaökologischen Funktion ein wichtiges Kaltluftentstehungsgebiet, das für den Antrieb der Luftleitbahn II a (Hondelage Nord) zuständig ist. Die südlich angrenzenden Siedlungsbereiche profitieren somit von nächtlichen Kaltluftströmungen.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Zukünftig ist grundsätzlich von einer Erhöhung der bioklimatischen Belastungssituation im angrenzenden Siedlungsraum auszugehen. In Bezug auf mögliche Treibhausgasemissionen ergeben sich keine Änderungen der Situation.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Bei Durchführung der Planung gehen durch Bebauung und Versiegelung Freiflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion verloren. Dadurch wird sich die günstige bis sehr günstige bioklimatische Situation in den angrenzenden Siedlungsbereichen verschlechtern.

Das Plangebiet ist Teil eines größeren Kaltluftentstehungsgebietes, das durch die Überplanung in seiner Funktion wesentlich beeinträchtigt wird. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist daher zu prüfen, ob durch Maßnahmen, wie eine strömungsparallele Gebäudestellung, Dachbegrünungen, ein hoher Grünflächenanteil im Gebiet oder kompakt bebaute Teilflächen zur Reduzierung des Flächenverbrauches, der Eingriff minimiert werden kann.

Die geplante Nutzung als Wohnbaufläche stellt aus Klimaschutzsicht durch den damit verbundenen Ressourcen- und Energieverbrauch bei der Erstellung und im Betrieb eine Verschlechterung des Zustands dar, da zusätzliche Treibhausgase verursacht werden. Vor dem Hintergrund der Lebensdauer der Gebäude und der Zielsetzung der Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2050 (nach zu erwartender Novelle des Klimaschutzgesetzes: bis 2045), sollten neue Gebäude und Wohngebiete von vornherein treibhausgasneutral verwirklicht werden. Auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens kann daher sichergestellt werden, dass Gebäude in einem erhöhten Effizienzstandard (z.B. KfW 55) errichtet und keine fossilen Brennstoffe eingesetzt werden. Zusätzlich kann die Nutzung von Solarenergie zu einem treibhausgasneutralen Betrieb von Gebäuden beitragen.

Unter Beachtung der o. g. Vorgaben können die durch die Planung entstehenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima / Luft als erheblich, aber mit Blick auf das öffentliche Interesse zur Schaffung von Wohnbauland als unvermeidlich eingestuft werden.

4.4.7 Orts- und Landschaftsbild, Erholung

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Der Geltungsbereich ist auf drei Seiten umgeben von vorhandener Bebauung und wird im östlichen Bereich zum größten Teil durch Intensivgrünland und im westlichen Teil durch einen Gehölzbestand mit einem hohen Anteil an Lärchen und Fichten geprägt. Das Plangebiet ist überwiegend eben.

Ortsbildprägende Punkte/Objekte sind nicht vorhanden. Die Sichtachsen sind durch umgebend vorhandene Bebauung eingeschränkt. Insgesamt weist das anthropogen beeinflusste Plangebiet keine markante naturraumtypische Ausprägung und Vielfalt auf. Die natürlichen Voraussetzungen für das Landschaftserleben sind somit eingeschränkt; entsprechend unterliegt die Fläche keiner Naherholungsnutzung.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Bei Nichtdurchführung ergibt sich keine veränderte Bewertung des Orts- und Landschaftsbildes.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Durch die Lage des Plangebietes umgeben von vorhandener Bebauung ergibt sich durch Umsetzung der Planung keine Verschiebung des Ortsrandes in Richtung Norden.

Im Rahmen der parallel erfolgenden Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt ausgehend von den vorhandenen privaten Garten- und Gehölzstrukturen und in Verbindung mit der verkehrlichen Erschließung eine weitergehende Gliederung dieser Änderungsfläche. Ergänzt durch Vorgaben zur Anordnung, zur Bauweise und durch die Anwendung örtlicher Bauvorschriften kann eine Einpassung in das örtliche Siedlungsbild gewährleistet werden. Ergänzende Wegebeziehungen und Flächen mit Aufenthaltsfunktion können zukünftig auch eine Erholungsnutzung ermöglichen. Hinsichtlich des Aspektes Orts- und Landschaftsbild, Erholung sind die durch das Plangebiet entstehenden Veränderungen unter Beachtung der o. g. Vorgaben somit als unerheblich einzustufen.

4.4.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze oder wirtschaftlich genutzte, natürlich regenerierbare Ressourcen darstellen. Nach dem Verzeichnis der Kulturdenkmale nach § 4 Nds. Denkmalschutzgesetz sind im Geltungsbereich keine Einträge vorhanden. Ebenso sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Bodendenkmale oder archäologischen Besonderheiten vorhanden. Als Sachgut sind die im westlichen Teil des Plangebietes anstehenden Böden mit hohem landwirtschaftlichen Ertragspotenzial zu nennen.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Bei Verzicht auf die Planung ergeben sich keine Veränderungen der bestehenden Situation.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Mit der geplanten Neubebauung ist keine Beeinträchtigung von Kulturgütern, geschützten Denkmälern, archäologischen Bodendenkmalen oder archäologischen Besonderheiten

verbunden. Unabhängig davon ist auf der Ebene des Bebauungsplanes der § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz hinsichtlich möglicher Bodenfunde zu beachten. Durch die Überplanung von Böden mit hohem ackerbaulichen Ertragspotenzial im westlichen Teilbereich ergibt sich grundsätzlich eine Vernichtung wirtschaftlicher Werte durch Reduzierung der sehr guten Produktionsmöglichkeiten von Nahrungsmitteln, welche im Rahmen der Bewertung des Schutzgutes Boden (s. Kap. 4.4.4) berücksichtigt wird.

4.4.9 Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Durch das komplexe Beziehungsgeflecht bestehen regelmäßig Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Schutzgütern und Umweltmedien. Die nachweisbaren und/oder messbaren Veränderungen von Aus- und Einwirkungen sind zu den einzelnen Schutzgütern beschrieben. Eine genauere Bilanzierung von Wechselwirkungen und Wirkungsgefügen der Schutzgüter untereinander erfordert eine wissenschaftliche Herangehensweise, die auf der Ebene der Bauleitplanung nicht leistbar ist.

Innerhalb des bestehenden Beziehungsgeflechts zwischen den Umweltschutzgütern können Auswirkungen, die ein Vorhaben auf zunächst ein Schutzgut ausübt, auf andere weiterwirken. Es kann zur Verkettung und Steigerung von Auswirkungen kommen. Deswegen sind die Schutzgüter nicht nur einzeln, sondern im Zusammenspiel der vielen Wechselwirkungen zu betrachten.

Die Inanspruchnahme von bislang unversiegelten Flächen für Bebauung/Versiegelung führt neben der vollständigen Zerstörung der natürlichen Bodenfunktionen und dem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu Beeinträchtigungen des örtlichen Wasserhaushaltes (Grundwasserneubildung, Retention) und der lokalen Klimasituation.

Aufgrund der derzeitigen Bewirtschaftung der Flächen einerseits und der nur teilweisen Neuversiegelung bei einer möglichen gleichzeitigen Aufwertung durch private und öffentliche Grünflächen sowie Ausgleichsmaßnahmen auf Ebene des Bebauungsplanes andererseits sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als gering einzuschätzen. Dazu trägt auch die zukünftig reglementiert erfolgende Oberflächenwasserableitung im Plangebiet bei. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Bereich der Änderungsfläche nicht zu erwarten.

4.4.10 Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten

In der relevanten Nachbarschaft zum Geltungsbereich dieser FNP-Änderung bestehen derzeit keine Planungen, von denen Auswirkungen auf die Umweltgüter zu erwarten wären. Eine zusätzliche Belastung ist daher nicht erkennbar. Auf eine kumulierende Betrachtung möglicher Auswirkungen wird daher an dieser Stelle verzichtet.

4.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die gemäß den gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 1a BauGB) bei einer Planaufstellung zu berücksichtigenden Vorschriften zum Umweltschutz sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung zu berücksichtigen. Im Besonderen sind gemäß § 1 a BauGB in Verbindung mit den §§ 13 und 15 BNatSchG vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vermindern und auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen).

4.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

In Kap. 4.4 sind die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes zu erwartenden negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erläutert und bewertet worden. Als besonders schwerwiegend erweisen sich die Versiegelung bisher offener Bodenflächen mit dem vollständigen Verlust für sämtliche Schutzgüter des Naturhaushalts sowie die Zerstörung von Lebensräumen diverser Tierarten. Zudem stellt sich der Verlust von großen Teilen der Freifläche und die damit einhergehende verminderte Kaltluftzufuhr unter dem bioklimatischen Aspekt als nachteilig dar.

Auf Ebene des Bebauungsplanes können Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen geregelt werden, wie Vorgaben für eine intensive Durchgrünung, eine landschaftstypische Einbindung und Einpassung in die vorhandenen Strukturen sowie die Berücksichtigung der Lebensräume insbesondere von Amphibien, Fledermäusen und Vögeln.

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgen keine direkten Eingriffe auf die betrachteten Schutzgüter. Daher ist hier eine Betrachtung der Wechselwirkungen nicht möglich und erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Die mit Umsetzung der Planung zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes können durch die oben beschriebenen Maßnahmen im Plangebiet zwar gemindert werden, dennoch werden absehbar erhebliche Eingriffsfolgen mit einem entsprechenden Kompensationserfordernis verbleiben. Dieses ist im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berechnen und zu bewerten und zieht ggfs. die Festsetzung von entsprechenden Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und zur Pflege von Natur und Landschaft nach sich.

Die genannten Maßnahmen wirken sich durch ihren Beitrag zum Erhalt einer gesunden Umwelt und durch die Schaffung eines attraktiven und gesunden Wohn- und Arbeitsumfeldes positiv auch auf den Menschen aus.

4.6 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach der FNP-Änderung zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Die Änderung des Flächennutzungsplanes liegt nicht im Einwirkungsbereich von Störfallbetrieben und schafft auch nicht die Voraussetzungen für die Zulassung solcher Betriebe. Insofern sind keine Auswirkungen in Bezug auf schwere Unfälle und Katastrophen abzuleiten.

4.7 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Da die Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung mit ihren Darstellungen keine Baurechte festsetzt, sind die erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) der erheblichen Umweltauswirkungen nicht abschätzbar. Diese werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

4.8 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Gemäß § 1 a (2) S. 2 BauGB ist die Stadt / Gemeinde zur Berücksichtigung des Vorrangs von Flächenrecycling, Nachverdichtung und sonstiger Innenentwicklung verpflichtet.

Die Stadt Braunschweig verwirklicht seit Jahren vorrangig große und kleinere Wohnprojekte im Rahmen der Innenentwicklung und Reaktivierung von Konversions- und Brachflächen. Auch wenn grundsätzlich der Nachverdichtung in innerstädtischen Bereichen sowohl aus städtebaulicher Sicht als auch aus Gründen des Landschaftsschutzes der Vorrang zu geben ist, erweist sich die Änderungsfläche – wie auch im ISEK dargestellt - als für eine bauliche Ergänzung geeignet.

Da das Plangebiet von drei Seiten mit älteren Siedlungsbereichen umgeben ist, ergibt sich durch die ergänzende bauliche Nutzung eine Arrondierung der bestehenden Ortslage. Größere Erweiterungsflächen sind am Siedlungsrand von Hondelage nicht gegeben: Im Norden gebieten der Flugverkehr sowie der Verlauf der L 635 einer flächenhaften Ausdehnung Einhalt. Im Westen tangiert die Siedlung ein Landschaftsschutzgebiet, im Süden stellt die BAB 2 eine bauliche Grenze dar; und im Osten steht der Niederungsbereich der Schunter einer größeren Erweiterung entgegen. Abgesehen von vereinzelten Baulücken bzw. Möglichkeiten zur Nachverdichtung sowie Möglichkeiten zur Umnutzung einzelner Gebäude sind innerhalb der bebauten Ortslage keine geeigneten Flächen für eine zusammenhängende wohnbauliche Entwicklung vorhanden (vgl. Kap. 3).

4.9 Zusammenfassung

Mit der 153. Änderung des Flächennutzungsplanes verbindet sich die Überplanung einer derzeit als Grünfläche dargestellten Freifläche am nördlichen Siedlungsrand von Hondelage. Aufgrund der auf drei Seiten umgebenden Wohnbebauung erscheint die 2,2 ha große Fläche prädestiniert für eine wohnbauliche Nutzung. Darauf verweist auch das ISEK, das ihr die einzige Möglichkeit für eine flächenhafte Erweiterung in Hondelage zuweist. Geplant ist die Darstellung als Wohnbaufläche, um unter Anpassung an die umgebenden baulichen Strukturen eine leicht verdichtete Wohnbebauung entwickeln zu können.

Die Fläche unterliegt mehrfachen Lärmbelastungen: Aufgrund der nahen Lage zum Ein- bzw. Abflugbereich des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg erfolgt eine Beeinträchtigung durch den Flugverkehr. Gleichfalls besteht eine Vorbelastung durch die örtlichen Sportanlagen, die sich nördlich der Änderungsfläche befinden. Zudem besteht eine Beeinträchtigung durch den westlich gelegenen Gewerbebetrieb, der eine Teilfläche im Nordwesten bereits als Lagerfläche nutzt. Weiterhin können sich Immissionen durch den nordöstlich gelegenen Reiterhof ergeben.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 (4) BauGB, die mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet werden, sind insbesondere der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung sowie der Verlust und die Veränderung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen zu nennen. Zudem ergibt sich eine erhebliche klimatische Beeinträchtigung gegenüber dem Ausgangszustand durch eine verminderte Kaltluftzufuhr.

Die konkreten Beeinträchtigungen durch die benachbarten Nutzungen und die Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben ggfs. unter Berücksichtigung von Fachgutachten zu bewerten. Daraus folgend sind einerseits Maßnahmen zum Schutz vor Lärmbelastungen festzulegen. Andererseits sind im Sinne der Eingriffsregelung Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung sowie zum Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen von Umwelt, Natur und Landschaft zu treffen.

5 Begründung der Darstellungen, Fazit

Wohnbaufläche gemäß § 5 (2) Nr. 1 BauGB, § 1 (1) BauNVO:
Im Änderungsbereich der 153. FNP-Änderung soll ein Wohngebiet entwickelt werden. Damit dieses aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, wird die Fläche zukünftig als Wohnbaufläche dargestellt. Zurzeit ist das Gebiet als Grünfläche dargestellt.

Fazit:
Mit der geplanten Darstellung der 153. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Möglichkeit eröffnet der anhaltenden Nachfrage nach Wohnbauland gerecht zu werden und zu einem stadtweit vielfältigen Angebot an Wohn- und Eigentumsformen beizutragen. Gleichzeitig wird der Ortsrand von Hondelage arrondiert.

Die Erschließung der Änderungsfläche kann zukünftig über die flankierenden Straßenzüge Hinter dem Berge und Am Beek sichergestellt werden. Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes (Trinkwasser, Abwasser, Löschwasser, Wärmeenergie, Elektrizität, Abfallentsorgung, Kommunikationstechnik) kann durch die jeweiligen Träger auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften und Regelwerke erfolgen.

Das Plangebiet ist durch Lärmimmissionen vorbelastet. Anhand der vorliegenden Unterlagen wurde nachgewiesen, dass im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch geeignete Festsetzungen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden können.

Durch die absehbare Versiegelung ist der Verlust von Boden und Bodenfunktionen als gravierende Beeinträchtigung eines Schutzgutes zu benennen. Mit Blick auf das Schutzgut Klima / Luft gehen damit auch Freiflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion verloren. Gleichfalls ist in Bezug auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen der Verlust von Lebensräumen als schwerwiegend einzustufen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind diese Beeinträchtigungen gezielt zu ermitteln, zu bewerten und durch entsprechende Maßnahmen wie z.B. zur Entwicklung, zur Pflege und zum Erhalt von Natur und Landschaft zu kompensieren. Dazu sind voraussichtlich auch externe Flächen einzubeziehen.

Aus den genannten Gründen und unter Beachtung der Maßgaben für die verbindliche Bauleitplanung ist als Fazit die vorgesehene Planung mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, den sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen vereinbar.

Es werden insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Eigentumsbildung, die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung, die Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Belange des Umweltschutzes untereinander abgewogen.

6 Verfahrensablauf

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig hat am 18.06.2019 die Aufstellung der 153. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig beschlossen.

Im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB wird der Bebauungsplan „HL 48 Hondelage - Hinter dem Berge“ aufgestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 10.07.2020 frühzeitig von der 153. Änderung des Flächennutzungsplanes unterrichtet und mit Frist zum 12.08.2020 zur Äußerung aufgefordert.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB fand mit Bekanntmachung vom 29.07.2020 durch Planaushang im Rathaus vom 29.07.2020 bis zum 14.08.2020 statt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden und sonstiger Stellen gemäß § 4 (2) BauGB wurde im Zeitraum vom 21.05.2021 bis zum 25.06.2021 durchgeführt.

Mit Bekanntmachung vom 28.09.2022 wurde die Öffentlichkeit von der Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB informiert. Die öffentliche Auslegung der 153. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom 06.10.2022 bis zum 07.11.2022 durch Aushang und Veröffentlichung im Internet durchgeführt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14.10.2022 von der Auslegung unterrichtet. Es sind keine flächennutzungsplanrelevanten Stellungnahmen eingegangen.

Mit den vorliegenden Unterlagen soll der Planbeschluss über die 153. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden.
.

Flächennutzungsplan
153. Änderung des FNP Hinter dem Berge
Behandlung der Stellungnahmen der externen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden sowie sonstiger Stellen

Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB und § 2 (2) BauGB vom 17.05.2021 bis 25.06.2021
Teilweise wurde um Fristverlängerung gebeten

Wasserverband Weddel-Lehre Schreiben vom 25.05.2021	**Stellungnahme der Verwaltung**
…der Wasserverband Weddel-Lehre hat keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Wir weisen jedoch darauf hin, dass vor der Aufstellung des Bebauungsplans Kontakt mit dem Wasserverband Weddel-Lehre in Bezug auf die Herstellung des SW-Hauptkanals und der Trinkwasserversorgung aufgenommen werden muss, um genaues zur Ausführung (Erschließungsvertrag) zu vereinbaren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abstimmung mit dem Wasserverband Weddel-Lehre wurde bereits zur öffentlichen Auslegung berücksichtigt.
	Vorschlag der Verwaltung: Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich.
Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 28.05.2021	**Stellungnahme der Verwaltung**
…die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)-als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom-z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	Der Hinweis bzgl. der bestehenden und ggfs. ergänzend vorzusehenden TK-Linien wurde im Rahmen der Realisierung des Bebauungsplanes bereits zur öffentlichen Auslegung berücksichtigt und ein entsprechender Hinweis an den Erschließungsträger weitergegeben.
	Vorschlag der Verwaltung:

	Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich.
EWE Netz GmbH **Schreiben vom 31.05.2021**	**Stellungnahme der Verwaltung**
…vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich.
Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dez. 42 Luftverkehr **Schreiben vom 02.06.2021**	**Stellungnahme der Verwaltung**
…das beplante Gebiet „Hinter dem Berge“ in Braunschweig befindet sich innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Braunschweig-Wolfsburg und innerhalb der An- und Abflugsektoren des Flughafens. Wenn, wie dargelegt, die Geschossflächenzahl auf II festgesetzt wird, bestehen jedoch gegen die 153. Änderung des Flächennutzungsplanes und gegen den Bebauungsplan HL 48 „Hinter dem Berge“ keine Bedenken. Sofern die Wohngebäude eine Gebäudehöhe von 20 m überschreiten, wären allerdings für die Errichtungen der Gebäude luftrechtliche Zustimmungen nach § 12 LuftVG erforderlich.	Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Die hier benannten Vorgaben zum Maß der baulichen Nutzung bzw. zur Bauweise werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beachtet bzw. deutlich unterschritten.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Braunschweig **Schreiben vom 08.06.2021**	**Stellungnahme der Verwaltung**
„Sehr geehrte Damen und Herren, wir werden als Träger öffentlicher Belange in diesem Verfahren erneut beteiligt. Wir hatten uns bereits mit Schreiben vom 22.07.2020 hinsichtlich der von uns zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belange geäußert. Jüngst haben wir mit Schreiben vom 31.05.2021 zu dem parallel laufenden B-Plan-Verfahren Stellung genommen. Nach Durchsicht der Unterlagen kommen wir zu dem Ergebnis, dass sich unsere aktuelle Stellungnahme zum Bebauungsplan auch auf diese FNP-Änderung übertragen lässt.	

Die Übernahme unseres Hinweises zur Duldung landwirtschaftlicher Immissionen im Zusammenhang mit der umgebenden Pensions-Pferdehaltung begrüßen wir. Gleiches gilt für die Nutzungsbegrenzung des Weges „Tränke“ für ausschließlich landwirtschaftlichen, Rad- und Fuß-Verkehr. Weiterhin halten wir unsere Anmerkungen bezüglich der Oberflächenwasser-Ableitung über den vorhandenen Graben aufrecht und bitten um die Erarbeitung alternativer Lösungsansätze. Sofern es in diesem Zusammenhang zu einer mit der örtlichen Landwirtschaft einvernehmlichen Lösung kommt, können wir das Vorhaben mittragen und erheben keine grundsätzlichen Bedenken.“	Auf die mögliche Beeinträchtigung des Plangebietes durch landwirtschaftliche Emissionen, die vom nordwestlich gelegenen Betrieb mit Pensionspferdehaltung ausgehen können, wird im Kap. 4.4.1.3 der Begründung hingewiesen. Die beschriebene Nutzungsbeschränkung des Weges Tränke wird nicht auf Ebene des Flächennutzungsplanes und auch nicht durch den Bebauungsplan geregelt. Sie ergibt sich über die straßenverkehrsrechtliche Zuordnung. Der Hinweis wurde bereits zur öffentlichen Auslegung berücksichtigt. Eine Ableitung über den vorhandenen Graben wird nicht weiter verfolgt. Das Oberflächenwasser wird dem Regenwasserkanal im Straßenraum „Hinter dem Berge“ zugeführt.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich.
LGLN Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg Schreiben vom 10.06.2021	**Stellungnahme der Verwaltung**
…hiermit gebe ich Ihnen bekannt, dass wir keine Ergänzungen zum Detailierungsgrad des Umweltberichts vornehmen werden und auch sonst werden wir in diesem Fall keine Stellungnahme zur Änderung des FNP abgeben. Informationen zum weiteren Fortgang des Verfahrens nehmen wir aber gern entgegen. Gleichzeitig möchte ich Sie darauf hinweisen, dass grundsätzlich wir die Funktion des Trägers öffentlicher Belange für Angelegenheiten, die das Stadtgebiet Braunschweig betreffen, haben (als katasterführende Stelle). Damit es bei uns hausintern nicht zu Irrläufern kommt, richten Sie solche Anfragen einfach an - Katasteramt Braunschweig -. Wir geben es hausintern zur Ablage an das Dezernat 4 weiter.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich.
Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	**Stellungnahme der Verwaltung**

Schreiben vom 09.06.2021	
…Gegen die 153. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Braunschweig bestehen im Hinblick auf luftverkehrsrechtliche Belange keine Bedenken. Es sei aber nochmals darauf hingewiesen, dass sich das Vorhaben nur ca. 350 m südlich der „idealen“ Anflug- bzw. Abfluggrundlinie zur/von der Start- und Landepiste des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg befindet. In diesem Zusammenhang weiße ich auf unser Schreiben vom 06.08.2020 hin, mit welchem sich meine Behörde bereits ausführlich zu Ihrem Vorhaben geäußert hat. Sie selbst haben hierzu bereits Ausführungen in der Begründung und dem Umweltbericht zum Bebauungsplan Hondelage - Hinter dem Berge unter der Ziffer 4.4.1.2 Lärm und der Ziffer 5.7 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes- Immissionsschutzgesetzes gemacht, sodass davon ausgegangen werden kann, dass Ihnen das Problem von möglichen Immissionen durch Fluglärm bekannt ist. Hinsichtlich Ihrer Bitte um Mitteilung, welchen Umfang und Detaillierungsgrad die Umweltprüfung - als Grundlage für die Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange im Umweltbericht - aus unserer fachlicher Sicht haben sollte, werde ich mich nicht äußern, da dies nicht in meinem Zuständigkeitsbereich liegt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurden die potentiellen Lärmemissionen des Flugbetriebes mit der Vereinbarkeit der wohnbaulichen Entwicklung durch eine gezielte gutachterliche Untersuchung bereits während der öffentlichen Auslegung berücksichtigt.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich.
Vodafone GmbH **Schreiben vom 15.06.2021**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Erschließungsträger weitergeleitet.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich.
IHK Braunschweig	**Stellungnahme der Verwaltung**

Schreiben vom 16.06.2021	
…mit Schreiben vom 17.05.21 haben Sie uns um Stellungnahme zur o.g. Flächennutzungsplanänderung gebeten. Inhalt der geplanten Änderung ist die Darstellung einer Wohnbaufläche für bis zu 46 Wohneinheiten im Nordosten der Ortschaft Hondelage. Das geplante Baugebiet ist durch seine Nähe zum Braunschweiger Flughafen gekennzeichnet, liegt jedoch knapp außerhalb des hierfür festgesetzten Siedlungsbeschränkungsbereiches. Bekanntermaßen kommt es in Flughafennähe immer wieder zu Beschwerden der Wohnbevölkerung über die vom Flugbetrieb ausgehende Lärmbelastung. Dabei stellt sich das subjektive Lärmempfinden der Bewohner unabhängig von objektiv messbaren Tatbeständen der Lärmeinwirkung und von administrativ festgelegten Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten (wie sie etwa in der DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" oder in der 16. BImSchV / Verkehrslärmschutzverordnung enthalten sind) ein. Das bereits bestehende Konfliktpotential droht durch die im Nordosten der Ortschaft Hondelage geplante Siedlungserweiterung nun weiter verschärft zu werden.	Klarstellung: Bis zu ca. 60 Wohneinheiten sollen im Plangebiet realisiert werden können. Dies wurde bereits zur öffentlichen Auslegung berücksichtigt.
Die uneingeschränkte Nutzung sowie die Entwicklungsmöglichkeiten des Braunschweiger Flughafens werden gerade von den prägenden Unternehmen unseres Wirtschaftsraumes nach wie vor als außerordentlich wichtiger Standortfaktor des Oberzentrums Braunschweig gewertet. Auch die Entwicklung des Braunschweiger Flughafens in Richtung eines Forschungsflughafens ist für die Region nicht allein wegen der ca. 3.400 Arbeitsplätze bei Forschungseinrichtungen und flughafenorientierten High-Tech-Unternehmen von erheblicher wirtschaftsstruktureller Bedeutung. Nach unserer Auffassung gilt es daher, alle Planungen zu vermeiden, die diese wirtschaftlich bedeutsame Infrastruktureinrichtung schwächen. Daher plädieren wir grundsätzlich dafür, den Entwicklungsmöglichkeiten des Braunschweiger Flughafens uneingeschränkte Priorität vor einer weiteren Siedlungsentwicklung einzuräumen. Vor diesem Hintergrund bitten wir, die in Rede stehende Wohngebietsentwicklung auf ihre Vereinbarkeit mit den erwähnten Belangen der Flughafenentwicklung zu prüfen.	Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurden die potentiellen Lärmemissionen des Flugbetriebes mit der Vereinbarkeit der wohnbaulichen Entwicklung durch eine gezielte gutachterliche Untersuchung bereits während der öffentlichen Auslegung berücksichtigt.
Zudem wird in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung auf einzelne Gewerbebetriebe verwiesen, die im Bereich bzw. im Umfeld des Änderungsgebietes ansässig sind. Auch wenn es sich dabei nicht in allen Fällen um IHK-zugehörige Unternehmen handelt, treten wir dafür ein, dass deren wirt-	Auch in Bezug auf die umgebenden Gewerbestandorte wurde bereits während der öffentlichen Auslegung gutachterlich belegt, dass die geplante Wohnfunktion mit der gewerblichen Nutzung vereinbar ist.

schaftliche Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten infolge der Wohngebietsentwicklung keinerlei Einschränkungen erfahren. Auch diesen Aspekt bitten wir im weiteren Planungsprozess zu prüfen und die Wohngebietsplanungen erforderlichenfalls entsprechend anzupassen.“	
	Vorschlag der Verwaltung: Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich.
Heimatpfleger Hondelage **Schreiben vom 19.06.2021**	**Stellungnahme der Verwaltung**
…der Stadtheimatpfleger Björn Walter hat an mich die o.g. Unterlagen weitergeleitet, damit ich zu diesem Bauvorhaben als Heimatpfleger des Stadtbezirkes Hondelages Ihnen meine Stellungnahme übermitteln kann. Wie bereits von fachlicher Seite festgestellt wurde, befinden sich auf dem Grünland keine Baulichkeiten oder Naturdenkmale, die es zu schützen gilt. Diesen Feststellungen kann ich mich aus eigener Kenntnis anschließen. Sollten bei den erforderlichen Erdarbeiten archäologische Bodendenkmale oder prähistorische Siedlungsexponate freigelegt werden, bitte ich dafür zu sorgen, dass ich informiert werde um diese Funde in Zusammenarbeit mit dem Denkmalschutz zu sichern. Im Übrigen verweise ich auf meine Stellungnahme vom 07. August 2020. Ihr Exposé habe ich an den Förderkreis für Umwelt- und Naturschutz Hondelage e. V. weitergegeben, um sicherzustellen, dass zu den Umweltbelangen kompetente Experten diesen Komplex beurteilen können. <u>Stellungnahme vom 07.08.2020:</u> …der Stadtheimatpfleger Björn Walter hat Ihre umfangreiche Beschreibung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung für das o.g. Baugebiet in Hondelage an mich weitergeleitet und darum gebeten, als zuständiger Heimatpfleger zu diesen Bauprojekt Stellung zu nehmen. Nach Durchsicht Ihrer Vorlage und nach meiner Kenntnis sind nur zu Nr. 8 - Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter - Aussagen erforderlich. Wie Sie bereits festgestellt haben sind keine unter Denkmalschutz stehenden Gebäude vorhanden, und diese Feststellung wird von mir hiermit bestätigt. Ob im Erdreich archäologische Bodendenkmale oder archäologische Besonderheiten vorhanden sind, ist zurzeit nicht zu erkennen, so dass erst bei den erforderlichen Erdarbeiten und	Bei archäologischen Funden im Rahmen der Erschließungsarbeiten besteht nach § 14 NDSchG allgemein die Pflicht, die Untere Denkmalschutzbehörde einzubinden. Darauf wird in der verbindlichen Bauleitplanung hingewiesen.

Bodenbewegungen eindeutige Aussagen getroffen werden können. Ich bitte Sie sicherzustellen, dass bei diesen Arbeiten auf archäologische Besonderheiten geachtet wird. Der Ableitung des Oberflächenwassers haben Sie breiten Raum gewidmet. Ich erlaube mir den Hinweis, dass bei außerordentlichen Regenfällen die Wassermenge vom Graben und den vorhandenen Ableitungssystemen nicht staufrei abfließt, sondern ein Rückstau u.a. aus der Hagenriede entsteht, der zu Überflutungen im Bereich Tränkeweg und Berggarten führt und z.B. Kellerflutungen verursacht. Der Bezirksrat hat dieses Problem in mehreren Sitzungen thematisiert und so empfehle ich, über die Bezirksgeschäftsstelle Ost weitere Informationen einzuholen. Ich gehe davon aus, dass das Bauprojekt ohne große Verzögerungen realisiert werden kann, um positiv die demografische Entwicklung zu beeinflussen und den Bestand der geschäftlichen und öffentlichen Infrastruktur zu sichern. Dies ist meine erste Stellungnahme zu einem Bauprojekt, und daher bitte ich Sie, mich zu informieren, wenn noch weitere Auskünfte erforderlich sein sollten.	Die Hinweispflicht bei Bodenfunden wurde bereits in die Planung integriert. Die Entwässerung wurde bereits während der öffentlichen Auslegung im Zuge einer Entwässerungsplanung berücksichtigt. In den Kap. 3 und 4.4.5 der Begründung wird auf die bestehende problematische Oberflächenwasserableitung hingewiesen. Das anfallende Oberflächenwasser wird in den Regenwasserkanal im Straßenraum „Hinter dem Berge“ abgeleitet bzw. gepumpt, um den Graben entlang des Weges „Tränke“ nicht weiter zu belasten.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich.
Nds. Landesforsten Schreiben vom 21.06.2021	**Stellungnahme der Verwaltung**
…aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange des Waldes und der Forstwirtschaft, weise ich darauf hin, dass es sich im Fall des Flurstücks 331/1 um Wald gern. §2 (3) NWaldLG handelt. Mit einer Größe von 0,2 ha (2.000 m^2) ist die Fläche ausreichend groß, um den geforderten Kriterien zu genügen. Eine kalamitätsbedingte Kahllage, d.h. ein akutes Absterben der Bestockung, führt nicht zu einem Untergang der rechtlichen Waldeigenschaft. Vielmehr greift nun das Walderhaltungsgebot sowie die Pflicht der waldbesitzenden Person zur Wiederaufforstung (siehe § 12 (4) NWaldLG). Dabei ist es zulässig binnen 3 Jahren eine natürliche Verjüngung abzuwarten. Auf der in Rede stehenden Fläche ist zum einen noch eine größere Gruppe Zitterpappeln erhalten, ferner stellt sich bereits auf der geschredderten Teilfläche erste Verjüngung von Esche, Bergahorn und Eiche ein. Zudem	Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde seitens der Nds. Landesforsten keine Stellungnahme eingereicht. Die Untere Naturschutzbehörde stand bereits 2019 im Austausch mit den Niedersächsischen Landesforsten bzgl. der Einstufung des Flurstücks 331/1. Ergebnis der Untersuchung durch das Nds. Landesforst war, dass es sich bei der Fläche nicht um Wald im Sinne des § 2 NWaldLG handelt. Gemäß der Aussage durch das Nds. Landesforst macht der jüngere Fichtenbereich aufgrund seiner gedrängten Stellung einen dichten Eindruck, dieses wird sich aber mit zunehmenden Alter deutlich verringern. Insbesondere im südlichen Laubholzbereich mit den etwas großkronigeren Bäumen wird der relativ schmale Charakter des Gehölzes deutlich, mit den dort ausgeprägten Einflüssen von außen in das Gehölz, so dass nicht von einem waldtypischen Naturhaushalt mit

wachsen die Straucharten Holunder und Traubenkirsche üppig auf. Es ist also davon auszugehen, dass sich ein strauchreicher Laubmischwald einfinden und etablieren wird. Aus meiner Sicht wäre zunächst der Erhalt der Waldfläche als bereicherndes Element der Stadtrand-Landschaft ernsthaft zu prüfen. Sofern man aus Gründen der Stadtentwicklung die Fläche dennoch umwidmen möchte, sind die waldrechtlichen Belange zu berücksichtigen. D.h. es ist für Ersatzaufforstungen zu sorgen. Nach überschlägiger Schätzung ist m.E. eine Kompensation im Verhältnis 1:1,1 als Mindestgröße erforderlich. Auf die aktuell bestätigte Rechtslage mit Urteil des VL Lüneburg vom 30.04.2021 verweise ich mit gesonderter Mail.	bestandseigenem, waldtypischen Binnenklima auszugehen ist. Es handelt sich zweifellos um einen Grenzbereich hinsichtlich einer Waldbeurteilung, jedoch kam man zu dem Schluss, dass noch nicht von einem zweifelsfreien Waldcharakter gesprochen werden kann, sondern von einer als Baumstreifen ausgeprägten kleineren Fläche, die nicht als Wald zu beurteilen ist und die sich im höheren Alter zu einer ca. 2 – 4 reihigen Baumreihe (je nach Kronendurchmesser der jeweiligen Baumart) entwickeln wird. Der Gehölzbestand ist folglich bei einer Nutzungsänderung nicht nach Waldrecht (Waldumwandlung), sondern nach Naturschutzrecht (Eingriffsregelung) zu beurteilen. Die für diesen Verlust erforderliche Kompensationen wurde bereits auf Ebene des B-Planes während der öffentlichen Auslegung berücksichtigt.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich.
Stadtentwässerung Braunschweig GmbH Schreiben vom 23.06.2021	**Stellungnahme der Verwaltung**
…der 153. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortslage Hondelage, Straße Hinter dem Berge wird zugestimmt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich.
BS|Netz **Schreiben vom 23.06.2021**	**Stellungnahme der Verwaltung**
…zu der oben genannten Anfrage nehmen wir für die Sparten Gas-, Strom- und Wärmeversorgung sowie Steuerungs- und Kommunikationstechnik/Breitbandversorgung wie folgt Stellung: Die aufgeführten Betriebsmittel der Wärmeversorgung sowie Steuerungs- und Kommunikationstechnik/Breitbandversorgung stehen im Eigentum der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG und die Braunschweiger Netz GmbH ist der Betreiber der Versorgungsanlagen. Die Betriebsmittel der Gas- und Stromversorgung stehen im Eigentum der Braunschweiger Netz GmbH. **<u>Allgemein:</u>** Aus der 153. Änderung des Flächennutzungsplanes resultieren keine Auswirkungen	Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurden die Versorgungsträger bereits während der öffentlichen Auslegung mit eingebunden und berücksichtigt. Die leitungsgebundene Ver- und Entsorgung des Plangebietes kann durch den jeweiligen Träger gewehrleistet werden. Die Information wurde an den Erschließungsträger weitergeleitet und wird im Zuge der Erschließungsarbeiten berücksichtigt.

auf die vorhandenen Anlagen der Braunschweiger Netz GmbH. Die Wasserversorgung liegt in diesem Fall im Zuständigkeitsbereich des Wasserverband Weddel-Lehre.	
	Vorschlag der Verwaltung: Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich.
LBEG **Schreiben vom 28.06.2021**	**Stellungnahme der Verwaltung**
…aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtsch./Bodenschutz** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 06.08.2020 (Zeichen: L3.7-L68503-03_02- 2020-0231-Reinartz/Loe). Aus Sicht des Fachbereiches **Bauwirtschaft** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Die Stellungnahme des LBEG, Fachbereich Bauwirtschaft vom 06.08.2020 (Az. L3.7-L68503-03_02-2020-0231-Reinartz/Loe) zum Vorhaben gilt inhaltlich unverändert auch für den aktuellen Planungsstand.	
<u>Stellungnahmen vom 06.08.2020:</u> Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten - u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden (https://nibis.lbeq.de/cardomap3/?permalink=K1rTqdZ). Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden. Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS Kartenserver unter https://nibis.lbeq.de/cardomap3/?permalink=1	<u>Die Hinweise wurden bereits zur öffentlichen Auslegung berücksichtigt:</u> Das Schutzgut Boden wird in Kap. 4.4.4 der Begründung entsprechend berücksichtigt. Die Verweise auf die Kartenunterlagen erfolgen hier jedoch nicht; vielmehr wird hier auf das im Rahmen des Bebauungsplanes erarbeitete Baugrund- und Bodengutachten abgestellt. Eine hohe Verdichtungsempfindlichkeit wurde auch im Rahmen des Baugrund- und Bodengutachtens festgestellt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind deshalb Maßnahmen zur Vermeidung zu berücksichtigen.

Mm7ufDp). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden - zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens. Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019, www.lbeq.niedersachsen.de/download/1133/GeoBerichte 8.pdf). Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver unter https://nibis.lbeq.de/cardomap3/?permalink=6htDINt eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1,04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.	Dem Vorkommen von besonders schutzwürdigen Böden kann durch eine Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsbilanzierung auf Ebene des Bebauungsplanes Rechnung getragen werden.
Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Untergrund der Planungsfläche stehen nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) quartäre Lockergesteine und Gesteine des Mittleren Jura und Unteren Jura an. Wasserlösliche Gesteine liegen im Untergrund in so großer Tiefe, dass im Planungsbereich und im näheren Umfeld bisher kein Schadensfall (Erdfall) bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsbereich verzichtet werden, sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben.	Auch im Rahmen der Baugrunderkundung ergeben sich keine Hinweise auf Subrosion, so dass keine Erdfallgefahr gegeben ist.
Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich setzungs- und hebungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um quartäre Lockergesteine mit geringer bis mittlerer Setzungsempfindlichkeit aufgrund geringer Steifigkeit wie z.B. Lößlehm, Auelehm sowie wasserempfindlichen Ton und Tongesteine des Mittleren Jura und Unteren Jura.	

Für Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (https://nibis.lbea.de/cardomap3/) können unter dem Thema Ingenieurgeologie Informationen zu Salzstockhochlagen, zur Lage von bekannten Erdfall- und Senkungsgebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen), Einzelerdfällen, Massenbewegungen sowie zum Baugrund abgerufen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	Die benannten Vorgaben liegen dem im Rahmen des B-Planes erarbeiteten Baugrund- und Bodengutachten zu Grunde. Das Gutachten belegt die beabsichtigte Bebaubarkeit des Plangebietes mit einer Wohnbebauung. Das Baugrund- und Bodengutachten berücksichtigt entsprechende Informationen; allerdings wurden keine entsprechenden geologischen Besonderheiten vorgefunden.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich.
Wasserverband Weddel-Lehre Schreiben vom 29.06.2021	**Stellungnahme der Verwaltung**
…der Wasserverband Weddel-Lehre hat keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich.

Flächennutzungsplan
153. Änderung – Hondelage - Hinter dem Berge
Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB vom 06.10.2022 bis 07.11.2022

Stellungnahme Nr. 1 **Schreiben vom 25.10.2022**	**Stellungnahme der Verwaltung**
…im nördlichen Stadtteil von Hondelage soll eine bis dato im gültigen Flächennutzungsplan dargestellte Grünfläche zur Größe von rund 2,3 ha nun als Wohnbaufläche dargestellt werden. Gleich so wird für diesen deckungsgleichen Bereich der Bebauungsplan aufgestellt. Zum Bebauungsplan in dieser Lage sollen dann Kompensationsflächen am Rohrbruchgraben und an der Schunter in der Gemarkung Hondelage hinzukommen. Die derzeitige Grünfläche ist von Wohnbebauung und den Sportstätten in Hondelage komplett umgeben. Die genannten Kompensationsflächen werden überwiegend landwirtschaftlich, als Acker bzw. Grünland, genutzt. Nach Rücksprache der örtlichen Landwirtschaft wird aus unserer Sicht wie folgt Stellung genommen: Nordöstlich an das Plangebiet grenzend befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Schwerpunkt Pferde(pensions)-haltung und Reitbetrieb. Von diesem können Emissionen (Staub, Lärm, Geruch) ausgehen, die auch in das Plangebiet hineinwirken können. Diese Immissionen wären hier zu dulden. Hierauf wäre im textlichen Teil expliziert entsprechend einzugehen bzw. dies wäre im Plan umzusetzen. Der Hinweis im textlichen (Gutachten-)Teil auf Vorhandensein des Betriebes mit Aussage, dass keine z.B. lärmbelastenden Immissionen im Gebiet wahrnehmbar sein, ist u. E. nicht ausreichend.“	Im Kap. 3 Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung, Standortalternativen wird unter Wesentliche Auswirkungen auf die möglichen relevanten Auswirkungen u.a. der Emissionen des landwirtschaftlichen Betriebes mit Pferdehaltung und Reitbetrieb hingewiesen. Hier wird auf die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu erstellenden Fachgutachten verwiesen. In Kap. 4.4.1.2 Lärm wird unter Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung darauf hingewiesen, dass die gutachterliche Beurteilung die Betriebsgeräusche deutlich unter den für das Plangebiet maßgeblichen Orientierungswerten für ein WA-Gebiet bewerten lässt. Die Betriebsgeräusche haben keinen relevanten Anteil an den Lärmimmissionen im Plangebiet. In Kap. 4.4.1.3 Sonstige Emissionen / Immissionen wird unter Prognose über den Umweltsituation bei Durchführung der Planung – Geltungsbereich A erläutert, dass sich in Bezug auf die Geruchseinwirkungen durch den Reitbetrieb bzw. durch die Pferdehaltung

	keine Neubewertung durch das Planvorhaben ergibt; denn der Betrieb muss auf die näher gelegene Bestandsbebauung (Wohnnutzung) bereits eine entsprechende Rücksichtnahme gewährleisten. Insofern ergibt sich durch die Planung keine Verschärfung der etwaigen Immissionssituation. Insgesamt ergibt sich deshalb kein Handlungsbedarf zur Ergänzung der Begründung; eine nähere Untersuchung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung unter Bezug auf das Fachgutachten.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich.
Stellungnahme Nr. 2 **Schreiben vom 06.11.2022**	**Stellungnahme der Verwaltung**
… zur Wahrung unserer Rechtsansprüche möchten wir eine kurze Stellungnahme zu o.a. Planungsverfahren abgeben. In Abschnitt A,X der textlichen Festsetzung fordern Sie die Ausstattung von mindestens 50% der Dachflächen von Hauptgebäuden mit Anlagen zur Solarenergienutzung. Hier möchten wir darauf aufmerksam machen, dass die Dachfläche unserer geplanten Maschinenhalle im Verhältnis zu den geplanten Gebäuden der WA 1 bis 3 immens groß ist. Des Weiteren unterscheidet sich das Verhältnis der anzunehmenden Baukosten der Grundstücke in den WA 1 bis 3 zu der zu bauenden Solaranlage deutlich mit dem Verhältnis bei unserer benötigten Maschinenhalle, wo sich die Baukosten bald verdoppeln würden. Zudem dient die Maschinenhalle fast ausschließlich zur Lagerung, sodass kein maßgeblicher Stromverbrauch dort geplant ist. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie bitten, die geforderte Maßnahme in Abschnitt WA 4 zu überdenken, da dies das geplante Bauvorhaben für meinen Handwerksbetrieb unwirtschaftlich machen würde. In Abschnitt A IX 3 der textlichen Festsetzung wird gefordert, dass die Auffüllungen der Zisternen mit sickerfähigem Boden zu gestalten sind. Dies ist planungstechnisch schwierig zu gestalten, da auf den beiden Bauplätzen die Maschinen uneingeschränkt den Raum zum Verladen benötigen. Deshalb möchten wir in diesem Fall auf eine Zisterne mit Flächenbe-	Im Kap. 3 Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung, Standortalternativen wird unter der Überschrift Wesentliche Auswirkungen auf den westlichen Teilbereich des Plangebietes eingegangen. Dieser ist dem westlich benachbarten Gewerbebetrieb (Schornsteinbau) zugeordnet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verträglichkeit der vorhandenen Nutzung und ihre Erweiterungsmöglichkeit im Plangebiet auf Ebene des Bebauungsplans zu gewährleisten ist. Dieses ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt. Die in der Stellungnahme geäußerten Änderungsvorschläge beziehen sich auf die dort getroffenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen.

festigung, welche uns in Abschnitt A III 3. gewährt wird, zurückgreifen, damit auf dem Grundstück keine Gefahrenzonen entstehen. Es wird selbstverständlich dennoch darauf geachtet, genug Regenwasser abzuführen, sowie die Zisternen z.B. durch einen Schachtdeckel zugänglich und wartungsbar zu gestalten. Des Weiteren möchte der Handwerksbetrieb sich offen halten, das Grundstück zwischen den hinteren beiden Baugrenzen nachträglich zu bebauen, sofern dies im Sinne des Handwerkbetriebs wäre. Wohnbauten sollen hier jedoch langfristig ausgeschlossen werden. Sollte dies nicht möglich sein, möchte ich auf eine Unterteilung der vorderen beiden Baugrundstücke verzichten. Das Grundstück soll im letzten Drittel, wie auf der zeichnerischen Festsetzung vermerkt, Garten bleiben. Jedoch erschließt sich mir nicht, warum der Lagerplatz und die Halle nicht auf einem großen Baugrundstück koexistieren können.“	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich.
Stellungnahme Nr. 3 Schreiben vom 07.11.2022	**Stellungnahme der Verwaltung**
Der BUND Braunschweig nimmt zur oben genannten Planung wie folgt Stellung. Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 f Satz 2 der „Satzung für den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)“ auch im Namen des BUND Landesverbandes Niedersachsen e.V. abgegeben. Zu den textlichen Festsetzungen und Hinweise: A. Städtebau VI Grünordnung 1.4: Wir begrüßen generell die Festlegung von Dachbegrünung, die jedoch nicht erst ab 25 m² durchgeführt werden sollte, da z. B. viele Carports kleiner sind, und so der gewünschte Effekt nicht vollständig erreicht werden kann. Unter 2.2 wird die Anlage eines Spielplatzes festgesetzt. Allerdings wird im Artenschutzgutachten zum Kammmolch (Art im FFH-An-	Die Stellungnahme bezieht sich auf die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffenen Textlichen Festsetzungen sowie Hinweise. Die wortgleiche Stellungnahme wird deshalb bei der parallel erfolgenden Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes berücksichtigt. Auf Ebene der hier zu betrachtenden Änderung des Flächennutzungsplanes leitet sich allerdings kein Handlungsbedarf ab.

hang II und IV) gefordert, dass die Durchgängigkeit für den Kammmolch nach Norden erhalten werden muss und keine intensive Freizeitnutzung bzw. Pflege stattfinden darf. Die Anlage eines Spielplatzes steht dieser Forderung entgegen. Daher fordern wir, dass der Spielplatz nach Osten verlegt wird und die dort geplante Bebauung verkleinert wird. Alternativ halten wir einen Naturerlebnisbereich anstelle eines herkömmlichen Spielplatzes für möglich, ohne dass die Durchgängigkeit für den Kammmolch verhindert wird. In einem Naturerlebnisbereich könnte auch eine Lehmkuhle als Baumaterial für Schwalben angelegt werden. Als Lebensraum für den Kammmolch (Triturus cristatus) wird auch das Grundstück 332/6 im Gutachten genannt. Ist es richtig, dass es sich um die Fläche handelt, die der Rechtsplan als zu bebauendes Grundstück 332/7 ausweist? Eine Bebauung des Teils des Grundstücks 332/6, auf dem sich auch ein Teil des Landlebensraums des Kammmolches befindet, lehnen wir strikt ab, damit dem hohen Schutzstatus dieser Art Rechnung getragen wird. Im Artenschutzbeitrag wird klar festgestellt, dass dieser Bereich nicht überbaut werden darf. Unter 2.3 wird festgesetzt, dass anfallender Gehölzschnitt auf Haufen auf der Fläche verbleiben soll. Es ist darauf zu achten, dass das Schnittgut immer auf denselben Haufen abgelegt wird. Im Artenschutzgutachten zu Fledermäusen wird eine Beleuchtung mit 2700-3000 Kelvin und die seitliche Abschirmung der Lichtquellen gefordert. Warum wird in 3.2 eine Beleuchtung 2450 Kelvin festgelegt? Wir schlagen zudem vor, die Verwendung von Bewegungserkennung oder Teilnachtbeleuchtung ins Straßenbeleuchtungskonzept einzubinden, um die Lichtverschmutzung zu minimieren und Energie einzusparen. In die Liste der Sträucher unter 3.7 sollte der Kreuzdorn und der Faulbaum aufgenommen werden, die beide wertvolle Nahrungsgehölze für Insekten, z. B. den Zitronenfalter darstellen. Die unter 3.7 genannten Verweise (IV 3 und VI 1.3, 2.1, 2.5, 2.6) sind offenbar fehlerhaft und müssen korrigiert werden. Es müsste IV 3 und VI 1.3, 2.1 bis 2.5 heißen.	

VII Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; Zuordnung: Unter 2.2 sollten Kreuzdorn und Faulbaum ergänzt werden, wie auch unter VI Grünordnung, 3.7. Welche Maßnahmen sind für die Pflege der Totholzhaufen und Steinhaufen vorgesehen? Geltungsbereiche B und C: Eine Mahd bzw. Beweidung sollte aus Gründen des Vogelschutzes nicht vor dem 15. Juli erfolgen. Eine entsprechende Festsetzung sollte aufgenommen werden. Wie wird sichergestellt, dass das anzulegende Kleingewässer die Vernichtung des Lebensraumes des Kammmolches tatsächlich ausgleicht? Nach Aussage von Anwohnern, s. Gutachten zum Artenschutz, das mit 6 Amphibienarten einen überdurchschnittlichen Artenbestand attestiert, wird die Fläche der zukünftigen Grünanlagen zeitweilig überflutet. Eine Entwässerung sollte im Sinne des Amphibienschutzes unterbleiben. Darüber hinaus stellt sich die generelle Frage, warum zunächst ein bestehender Gehölzbestand gerodet wird (leider zum großen Teil bereits geschehen), statt ihn in die Planungen für die Grünflächen zu integrieren. Zu 4: Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind vor Baubeginn herzustellen, damit Tiere und Pflanzen die Möglichkeit haben, sich in den entsprechenden Ausgleichsflächen anzusiedeln. IX Oberflächenwasserbeseitigung Aufgrund der zunehmenden Dürreperioden sollte das in den Zisternen aufgefangene Wasser als Brauchwasser Verwendung finden und nur in Notfällen abgeleitet werden. Dies sollte in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden. X Erneuerbare Energien Wir begrüßen, dass Nutzung von Solarenergie auf den Gebäuden festgesetzt wird. Dennoch sollte auch der Energiestandard KfW40	

und die regenerative Erzeugung der noch erforderlichen Restwärme festgesetzt werden. Angestrebt werden sollte ein Plus-Energie-Gebiet. Wie in der Begründung dargestellt, soll der Investor verpflichtet werden, mindestens den KfW-Standard 55 umzusetzen und keine fossilen Energieträger zu benutzen. Wir erwarten, dass diese Anforderungen tatsächlich im städtebaulichen Vertrag umgesetzt werden und schlagen vor, ein spezialisiertes Planungsbüro für die energetische Quartiersplanung zu beauftragen. Denkbar wäre z. B. die Nutzung von Wärme aus dem in diesem Gebiet hoch anstehende Grundwassers oder aus einem Eisspeicher, der auch unter einer Grünfläche/einem Spielplatz angelegt werden könnte. Möglicherweise kann durch derartige regenerative Wärmequellen so viel Wärme gewonnen werden, dass auch den Eigentümern der benachbarten Gebäude Wärme angeboten werden kann. Die Erzeugung von Wärme durch Verbrennung von Holz/Holzpellets sollte im Sinne des Waldschutzes und zur Reduktion des Holzverbrauchs unbedingt vermieden werden, insbesondere aufgrund der massiven Waldschäden durch die zunehmende Dürre. B Örtliche Bauvorschrift IV Einstellplätze Im Sinne der im Klimaschutzkonzept 2.0 der Stadt Braunschweig angestrebten Reduktion des motorisierten Individualverkehrs sollte unter 1. auch für freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenendhäuser nur ein Stellplatz festgesetzt werden. C Hinweise 4. Den Hinweis auf das Verbot von Schotterflächen und Kunstrasen begrüßen wir. Als Beispiel für die Gestaltung der nicht überbauten Flächen werden Rasen und Ziersträucher genannt. Hier schlagen wir vor, statt „Ziersträucher“ „heimische Sträucher“ und ergänzend Gartennutzung zum Gemüse- bzw. Obstanbau zu nennen.	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-19990
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Hinter dem Berge", HL 48
Stadtgebiet nördlich der Straße Hinter dem Berge (Geltungsbereich A), Stadtgebiet Gemarkung Hondelage Flur 11, Flurstücke 64/1 und 64/2 (tlw.) (Geltungsbereich B), Gemarkung Dibbesdorf Flur 5, Flurstück 5/2 (Geltungsbereich C)
Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss, tlw. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	28.11.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	07.12.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.12.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.12.2022	Ö

Beschluss:

„1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) und § 4a (3) BauGB, sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und gemäß § 4a (3) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß den Anlagen Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 8 zu behandeln.
2. Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Hinter dem Berge“, HL 48, wird in der während der Sitzung ausgehängten Fassung gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.
3. Die zugehörige Begründung mit Umweltbericht wird beschlossen.
4. Für die in der Anlage Nr. 9 dargestellten Bereiche wird der Aufstellungsbeschluss vom 18.06.2019 aufgehoben.“

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 (2) Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

Aufstellungsbeschluss und Planungsziel

Am 18.06.2019 hat der Verwaltungsausschuss den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Hinter dem Berge“, HL 48, gefasst. Dies geschah auf Basis eines Vorschlags aus dem vom Rat beschlossenen Integrierten Stadtentwicklungskonzept ISEK, um mehr Wohnraum in Braunschweig zu schaffen. Ein Investor bekundete sein Interesse an der Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Plangebiet mit dem Ziel ein Wohngebiet zu entwickeln. Eine Bebauung auf Basis der bis dahin bestehenden planungsrechtlichen Situation der überwiegend gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) als Außenbereich eingestuften Fläche ist nicht möglich. Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan mit der derzeitigen Darstellung als Grünfläche entwickelt werden kann, ist dieser im Parallelverfahren zu ändern. Die Vorlage zur 153. Änderung des Flächennutzungsplanes wird den Gremien parallel zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Der Geltungsbereich A des Bebauungsplanes „Hinter dem Berge“, HL 48, hat eine Größe von ca. 2,2 ha und umfasst die in der Flur 4 gelegenen Flurstücke 332/7, 329/13, 331/1 und 331/2 der Gemarkung Hondelage. In diesem Geltungsbereich ist die Entwicklung von Wohnbauflächen zum naturnahen Wohnen am Stadtrand für bis zu ca. 60 Wohneinheiten in Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern bzw. Hausgruppen sowie die Sicherung von Flächen für öffentliche Nutzungen und Grünflächen geplant. Dem Ortsteil Hondelage soll somit eine moderate und ortsverträgliche Entwicklung ermöglicht werden. Im Bebauungsplan sind verbindliche Vorgaben zum Klimaschutz, beispielsweise zur verpflichtenden Herstellung von Gründächern bei Flachdächern und zur Nutzung von Solarenergie für sämtliche Häuser vorgesehen. Bereits vertraglich wurden mit dem Vorhabenträger besondere Energieeffizienzstandards sowie die Deckung des Wärmebedarfs ohne die Nutzung fossiler Brennstoffe vereinbart. Diese Regelungen ermöglichen beim Bezug von Ökostrom den treibhausgasneutralen Betrieb der Wohnhäuser. Darüber hinaus beinhalten die Planungen Vorkehrungen für den Umgang mit Starkregenereignissen.

Die Geltungsbereiche B (Flurstück 64/2, Flur 11, Gemarkung Hondelage) mit einer Fläche von ca. 1,5 ha und C (Flurstück 5/2 (tlw.), Flur 5, Gemarkung Dibbesdorf) mit einer Fläche von ca. 0,43 ha sind für naturschutzrechtliche und artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Die zu entwickelnden Maßnahmen sind geeignet, die durch die Planung ermöglichten Eingriffe auszugleichen.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 17.05.2021 bis 25.06.2021 durchgeführt.

Die Stellungnahmen sind in der Anlage Nr. 6 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Erneute (eingeschränkte) Beteiligung der Behörden gemäß § 4a (3) BauGB

Vom 02.06.2022 bis 20.06.2022 hat eine eingeschränkte erneute Beteiligung der Behörden stattgefunden.

Die Stellungnahmen sind in der Anlage Nr. 7 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Am 08.12.2020 wurde die öffentliche Auslegung vom Verwaltungsausschuss beschlossen und in der Zeit vom 06.10.2022 bis 07.11.2022 durchgeführt.

Die Stellungnahmen sind in der Anlage Nr. 8 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Planänderungen nach dem Auslegungsbeschluss

Folgende redaktionelle Änderungen wurden nach der öffentlichen Auslegung vorgenommen:

- Die Textlichen Festsetzungen wurden unter A VI 3.7 zur Klarstellung geändert
- Die Textlichen Festsetzungen wurden unter A VII 2. und 3. zur Klarstellung geändert
- Die Textlichen Festsetzungen wurden unter A IX 3. zur Klarstellung geändert.

Die Änderungen erfolgten zum besseren Verständnis bzw. zur Klarstellung. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Andere Belange Dritter werden durch die Klarstellungen nicht berührt, sodass eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB nicht erforderlich ist.

Folgende inhaltliche Änderungen wurden nach der öffentlichen Auslegung vorgenommen:

- Die Textlichen Festsetzungen wurden unter B IV 1. geändert
- Die Textliche Festsetzung B IV 2. wurde gestrichen
- Die Begründung wurde dahingehend angepasst.

Die Verfahrensvorschriften für Bebauungspläne gelten für die örtlichen Bauvorschriften nach § 84 Abs. 3 NBauO. Die Rechtsgrundlage für die herzustellende Anzahl an Stellplätzen ist in § 84 Abs. 1 NBauO festgesetzt. Daher liegt es im Ermessen der Gemeinde, ob eine örtliche Bauvorschrift hinsichtlich der Anzahl von Einstellplätzen erlassen wird und inwieweit die Anzahl hinter dem wirklichen Einstellplatzbedarf zurückbleibt. Eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB ist nicht erforderlich.

Zum Beschlussvorschlag 4

Der Aufstellungsbeschluss umfasst Flächen, die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan nicht mehr benötigt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, den Aufstellungsbeschluss für diese Flächen, wie in Anlage Nr. 9 dargestellt, aufzuheben und damit das Plankataster zu bereinigen.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, die in den Anlagen Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 8 aufgeführten Stellungnahmen den Vorschlägen der Verwaltung entsprechend zu behandeln und den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Hinter dem Berge“, HL 48, als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht zu beschließen.

Leuer

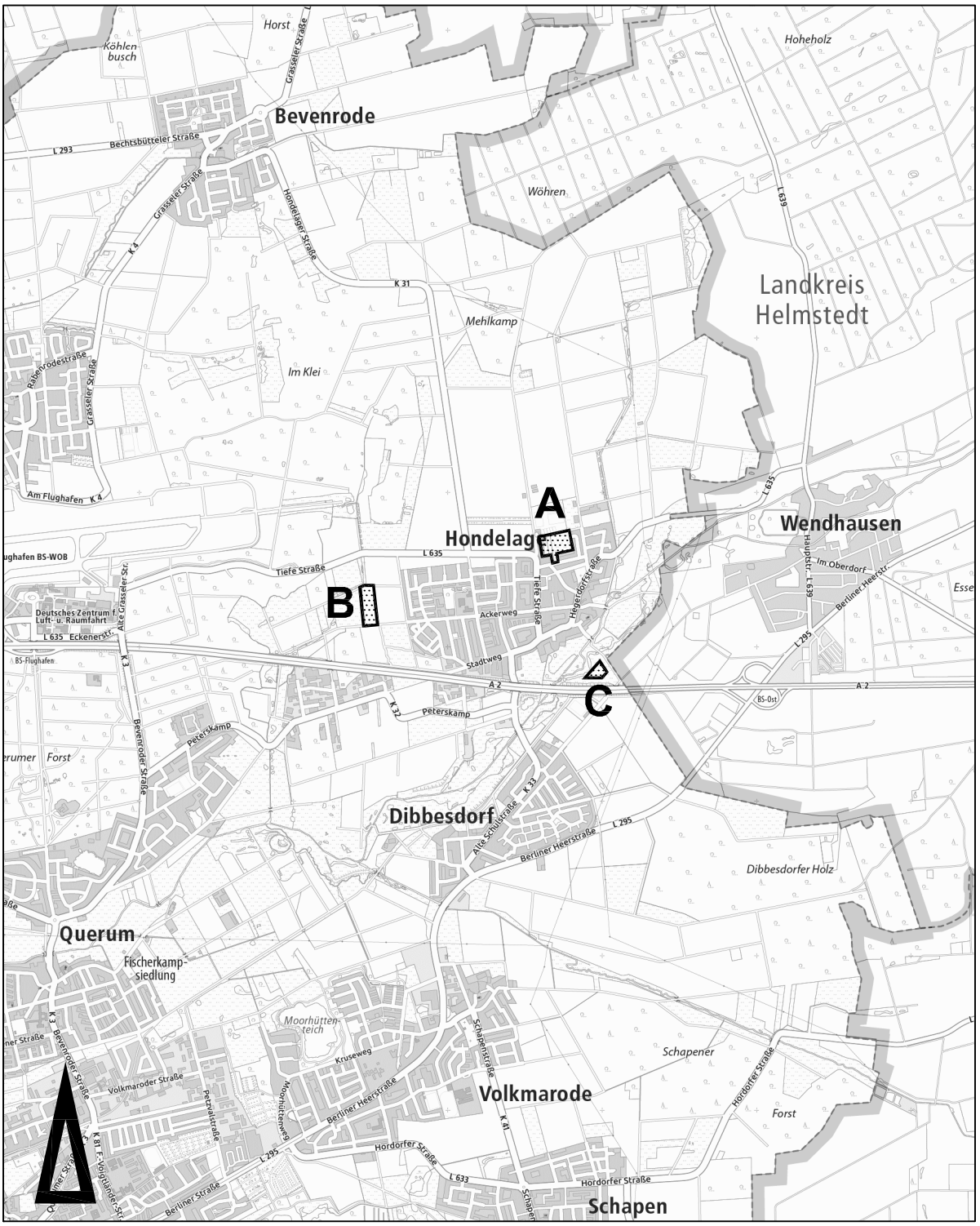
Anlage/n:

Anlage 1: Übersichtskarte zur Lage der Geltungsbereiche A, B und C im Stadtgebiet
Anlage 2: Nutzungsbeispiel
Anlage 3a: Zeichnerische Festsetzungen (Geltungsbereich A)

Anlage 3b	Planzeichenerklärungen
Anlage 3c:	Zeichnerische Festsetzungen (Geltungsbereich B)
Anlage 3d:	Zeichnerische Festsetzungen (Geltungsbereich C)
Anlage 4:	Textliche Festsetzungen und Hinweise
Anlage 5:	Begründung mit Umweltbericht
Anlage 6:	Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen
Anlage 7:	Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Behörden gemäß § 4a (3) BauGB
Anlage 8:	Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB
Anlage 9:	Rücknahme des Aufstellungsbeschlusses

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Hinter dem Berge **HL 48**
Übersichtskarte zur Lage der Geltungsbereiche A, B und C im Stadtgebiet
Stand: 14.11.2022, Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB



Maßstab 1:40000

Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig
© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Hinter dem Berge

HL 48

Nutzungsbeispiel, 14.11.2022, § 10 (1) BauGB



Maßstab 1:1000

0 10 20 30 40 50

Stadtgrundkarte[1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte[2]

[1] © Stadt **Braunschweig** Abteilung Geoinformation

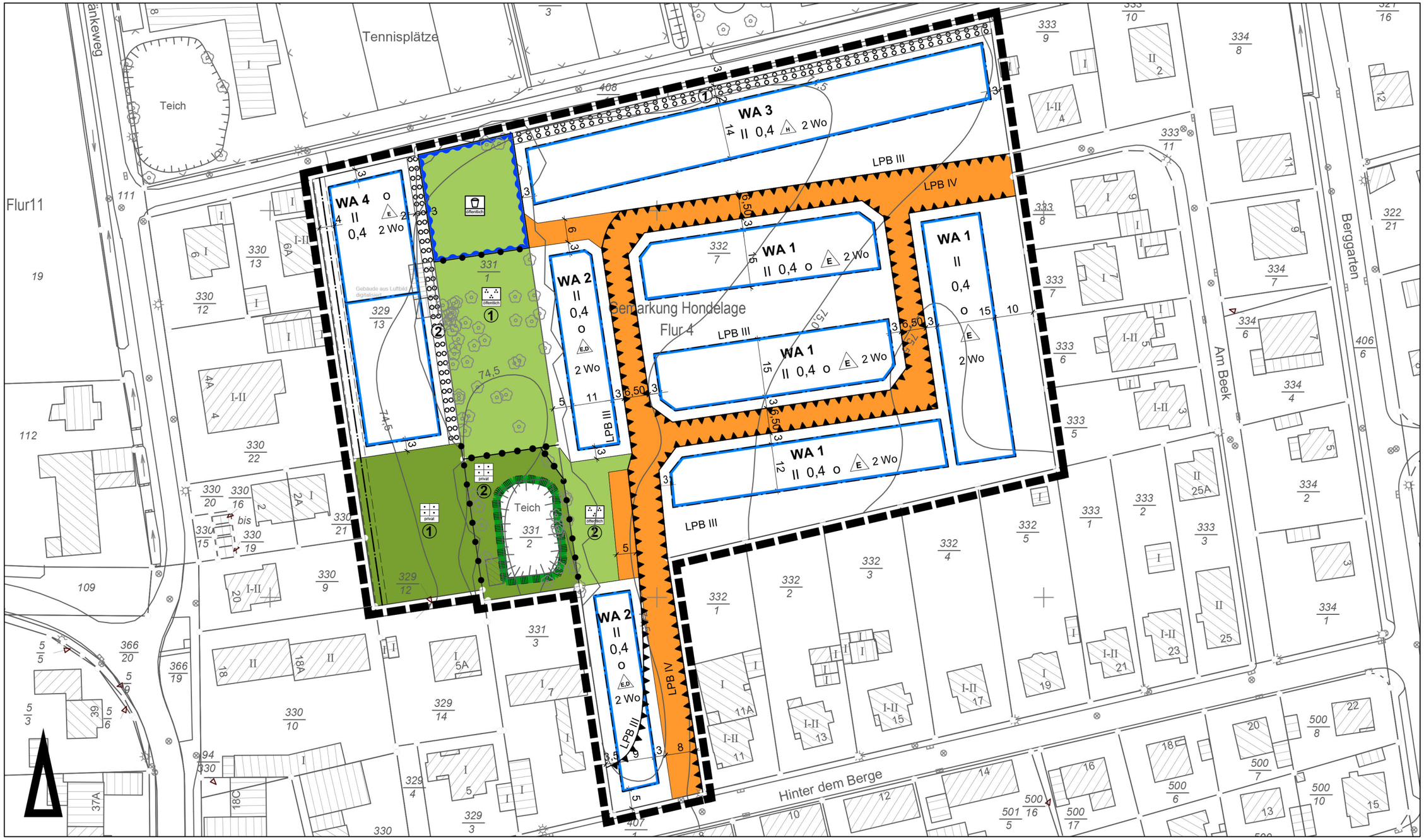
[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Vorgelegt von:
Planungsbüro Warnecke
Wendentorwall 19, 38100
Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Hinter dem Berge **HL 48**

Zeichnerische Festsetzungen (Geltungsbereich A), 14.11.2022, § 10 (1) BauGB



Maßstab 1:1000

Stadtgrundkarte[1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte[2]

[1] © Stadt **Braunschweig** Abteilung Geoinformation

[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Vorgelegt von:
Planungsbüro Warnecke
Wendentorwall 19, 38100
Braunschweig

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Hinter dem Berge **HL 48**
Planzeichenerklärungen, 14.11.2022, § 10 (1) BauGB

Zahlenangaben sind Beispiele

Art der baulichen Nutzung

WA	Allgemeines Wohngebiet
2 Wo	höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Maß der baulichen Nutzung

0,4	Grundflächenzahl (GRZ)
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenzen

o	offene Bauweise
	Baugrenze
E,D	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
H	nur Hausgruppen zulässig
E	nur Einzelhäuser zulässig

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Flächen zur Regelung des Wasserabflusses

Zweckbestimmung Überschwemmungsgebiet

Grünflächen

Garten (privat)

Spielplatz (öffentlich)

Parkanlage (öffentlich)

Maßnahmen für Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entsprechend textlicher Festsetzung

Nachrichtliche Übernahme

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

Sonstige Festsetzungen

Grenze des Geltungsbereiches

Nutzungsabgrenzung

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche (Gasleitung)

Abgrenzung der unterschiedlich festgesetzten Lärmpegelbereiche (LPB III / LPB IV)

Hinweise

3,0 Maßangaben in Metern

1 Hinweis auf textliche Festsetzung

Bestandsangaben

Wohngebäude

Neben- bzw. Wirtschaftsgebäude

Gebäude nicht im amtlichen Liegenschaftskataster enthalten

Flurstücksgrenze

II vorh. Geschosszahl

303 117/18 Flurstücksnummern

74,0 / 73,5 Höhenangaben über NN

Böschung

vorh. Baumbestand

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Hinter dem Berge **HL 48**
Zeichnerische Festsetzungen (Geltungsbereich B)
14.11.2022, § 10 (1) BauGB



0 20 40 60 80 100

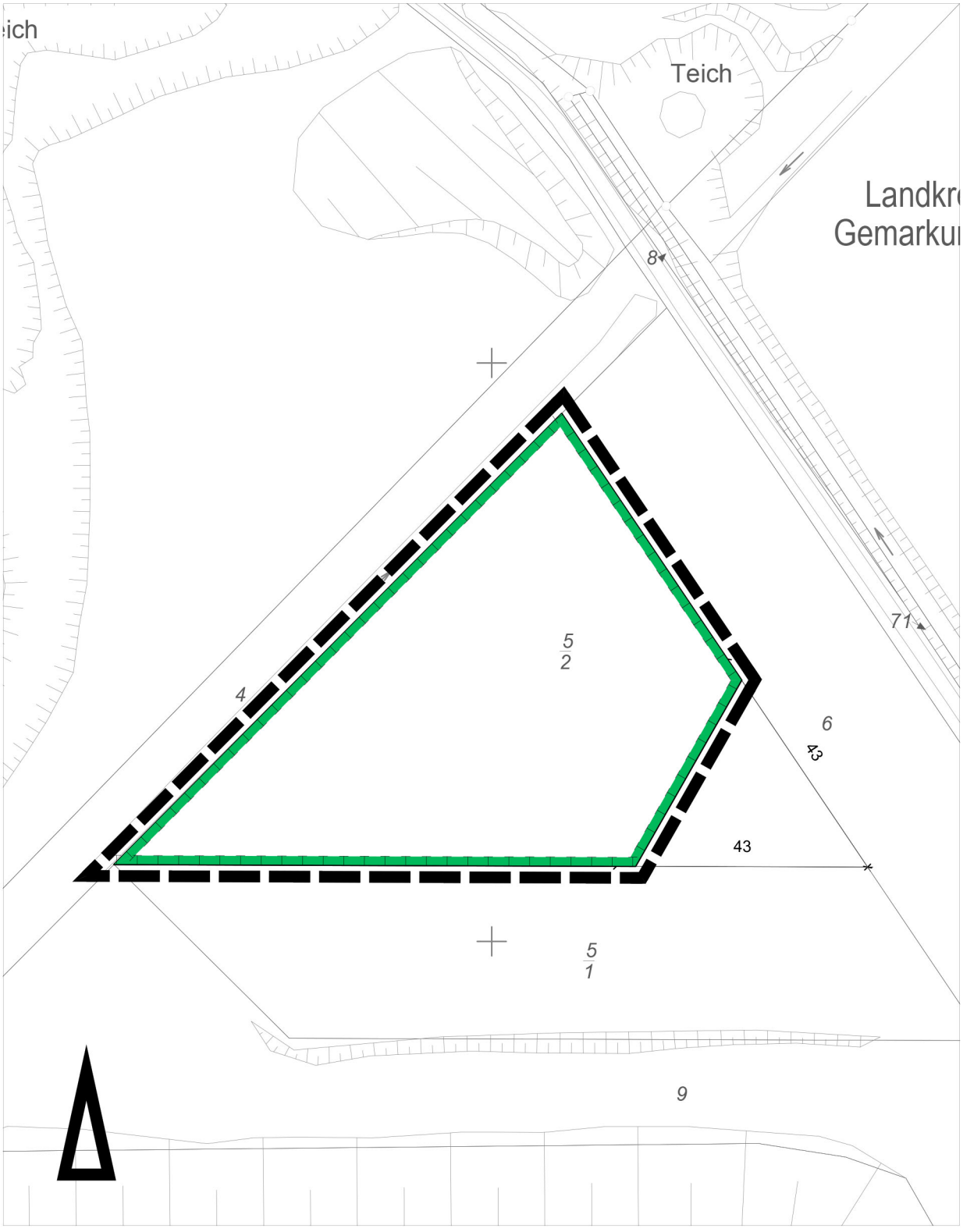
Maßstab 1:2000

Stadtgrundkarte[1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte[2]
[1] © Stadt **Braunschweig** Abteilung Geoinformation
[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Vorgelegt von:
Planungsbüro Warnecke
Wendentorwall 19, 38100
Braunschweig

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Hinter dem Berge **HL 48**
Zeichnerische Festsetzungen (Geltungsbereich C)
14.11.2022, § 10 (1) BauGB



0 20 40 60 80 100

Maßstab 1:2000

Stadtgrundkarte[1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte[2]
[1] © Stadt **Braunschweig** Abteilung Geoinformation
[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Vorgelegt von:
Planungsbüro Warnecke
Wendentorwall 19, 38100
Braunschweig

Stadt Braunschweig

Anlage 4

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Hondelage - Hinter dem Berge **HL 48**
Textliche Festsetzungen und Hinweise

A Städtebau

gemäß § 1 a und § 9 BauGB

I Art der baulichen Nutzung

1. In den Allgemeinen Wohngebieten sind Nutzungen gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO wie folgt zulässig:

   - Wohngebäude,
   - der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften,
   - nicht störende Handwerksbetriebe,
   - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

2. Ausnahmsweise sind im Baugebiet WA 4 gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO zugelassen:

   - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
   - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
   - Anlagen für Verwaltungen.

3. Ergänzend sind im Baugebiet WA 4 nach § 1 Abs. 10 BauNVO Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen vorhandener baulicher und sonstiger Anlagen des Maurer- und Schornsteinbaubetriebes allgemein zulässig, sofern die Bestimmungen des Immissionsschutzes eingehalten werden.

4. Nicht zulässig sind in den Allgemeinen Wohngebieten Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

II Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen

1. <u>Trauf- und Firsthöhen</u>

1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten dürfen Gebäude eine Traufhöhe von 5,0 m sowie eine Firsthöhe von 8,5 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten.

1.2 Gebäude mit Flachdach dürfen eine Höhe (Oberkante Dach) von 7,0 m nicht überschreiten.

1.3 First im Sinne dieser Festsetzungen ist die obere Begrenzungskante der Dachflächen. Traufe im Sinne dieser Festsetzungen ist die Schnittlinie der Außenflächen von Außenwand und Dachhaut (Unterseite der Dachkonstruktion).

1.4 Überschreitungen der zeichnerisch festgesetzten maximalen Gebäudehöhe sind für technische Anlagen (z. B. Lüftungsanlagen, Abgasschornsteine, Antennen, Anlagen zur Solarenergienutzung) und Erschließungsanlagen (Treppenhäuser und -aufgänge, Aufzüge) bis zu 3,0 m ausnahmsweise zulässig, soweit sie um das Maß ihrer Höhe von der Fassadenkante zurückspringen.

2. <u>Sockelhöhe</u>
   Im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 darf die Höhe der Oberkante des fertigen Fußbodens des Erdgeschosses (OKFF EG) an den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten Seiten maximal 0,5 m über dem Bezugspunkt betragen. Zum Überflutungsschutz ist dabei eine Höhe von mind. 0,3 m über dem Bezugspunkt zu gewährleisten.

3. <u>Bezugspunkte der Höhenangaben</u>

   Bezugspunkt für Höhenangaben ist die Höhenlage der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche oder nächstgelegenen privaten Verkehrsfläche an dem Punkt auf der Straßenbegrenzungslinie, der der Mitte der straßenzugewandten Gebäudeseite am nächsten liegt.

III Überbaubare Grundstücksflächen

1. In den Allgemeinen Wohngebieten dürfen die überbaubaren Grundstücksflächen durch Gebäudeteile im Sinne von § 5 Abs. 3 NBauO (Eingangsüberdachungen, Hauseingangstreppen, Balkone, sonstige Vorbauten und andere vorstehende Gebäudeteile) bis zu einer Tiefe von 1,5 m auf maximal ein Drittel der jeweiligen Fassadenseite überschritten werden.

2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO müssen zu öffentlichen Flächen einen Abstand von mindestens 3,0 m einhalten. Ausgenommen von dieser Abstandsregelung sind Einfriedungen, Müllboxen, Fahrradständer und Briefkastenanlagen.

3. Im Allgemeinen Wohngebiet WA 4 sind zwischen den rückwärtigen beiden Baugrenzen abgesehen von Grünflächen nur Flächenbefestigungen zulässig; ortsfeste hochbauliche Anlagen sind nicht erlaubt.

4. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 - WA 4 müssen die Baugrundstücke folgende Mindestgrößen aufweisen:

   - WA 1: Grundstücksgröße mind. 470 m²
   - WA 2: Grundstücksgröße mind. 225 m²
   - WA 3: Grundstücksgröße mind. 200 m²
   - WA 4: Grundstücksgröße mind. 625 m²

5. Im gesamten südlichen Teilbereich des Allgemeinen Wohngebiets WA 2 sind in einem 50 cm breiten Streifen entlang der östlichen Grundstücksgrenze nur Zuwegungen und Scherrasenfläche zulässig.

IV Stellplätze und Garagen

1. Je Grundstück ist nur eine Ein- und Ausfahrt in einer Breite von maximal 4,0 m zulässig.

   Ausnahmsweise kann im Einzelfall hiervon abgewichen werden, wenn auf einem nicht weiter unterteilten Grundstück ein Doppelhaus oder eine Reihenhausgruppe (je Doppelhaus / Reihenhaus ein separater Eingang) errichtet werden soll. Dabei ist je Doppelhaushälfte / je Reihenhaus nur maximal eine Ein- und Ausfahrt zulässig.

2. Die Zufahrtsseiten von Stellplätzen, Garagen und offenen Garagen (Carports) müssen einen Abstand von mindestens 5,0 m von den öffentlichen Verkehrsflächen einhalten.

3. Längs- und Rückseiten von Garagen und offenen Garagen (Carports) müssen einen Abstand von mindestens 1,0 m zu öffentlichen Flächen einhalten. Soweit sie weniger als 3,0 m Abstand zu öffentlichen Flächen einhalten, sind diese Abstandsflächen und die Wandseiten auf der der öffentlichen Fläche zugewandten Seite vollständig einzugrünen (Flächenbegrünung mit Sträuchern und/oder Hecken mit einer Höhe von mindestens 1,2 m, Begrünung von Wandseiten mit Kletterpflanzen).

V Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

1. <u>Lärmpegelbereiche</u>

1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten sind bei Errichtung und Änderung von Gebäuden an den Fassaden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen (gemäß DIN 4109 und VDI 2719) passive Schallschutzmaßnahmen nach den Bestimmungen für die im Bebauungsplan festgesetzten Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ in Verbindung mit VDI 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ durchzuführen.

1.2 Von den Festsetzungen A V 1.1 zu den Lärmpegelbereichen kann ganz oder teilweise abgewichen werden, wenn im jeweiligen Einzelfall schalltechnisch nachgewiesen wird, dass der erforderliche Schallschutz auf andere Art und Weise gewährleistet ist.

2. <u>Lärmschutzmaßnahmen gegenüber Straßenverkehrslärm</u>

2.1 Im gesamten Bereich des südlichen Allgemeinen Wohngebiets WA 2, das an die Straße *Hinter dem Berge* angrenzt, sind an den Fassaden von Gebäuden bzw. Gebäudeseiten mit Überschreitungen des für die Tagzeit maßgeblichen Orientierungswertes der DIN 18005 (55 dB(A)) Außenwohnbereiche unzulässig, sofern nicht ein weiterer, der Wohneinheit zugehöriger Außenwohnbereich an einer Fassade ohne Orientierungswert-Überschreitung angeordnet ist.

Ohne ein im Einzelfall durchgeführten schalltechnischen Nachweis zur Einhaltung des Orientierungswertes (Tagzeit) an den Fassaden, ist innerhalb des Baufelds an den Fassaden eine Überschreitung des Orientierungswertes zur Tagzeit bis zu einem Abstand von 25,0 m zur südlichen Grenze des Geltungsbereichs A zu berücksichtigen.

2.2 Von der Festsetzung A V 2.1 zu den Lärmschutzmaßnahmen gegenüber dem Straßenverkehrslärm kann ganz oder teilweise abgewichen werden, wenn im jeweiligen Einzelfall schalltechnisch nachgewiesen wird, dass der erforderliche Schallschutz auf andere Art und Weise gewährleistet ist.

3. <u>Lärmschutz gegenüber Luftverkehrslärm</u>

3.1 Im gesamten Geltungsbereich A sind Fenster von Schlafräumen bzw. zum Schlafen geeigneter Räume aufgrund des nächtlichen Luftverkehrslärms nur mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen gemäß VDI 2719 zulässig.

3.2 Von der Festsetzung A V 3.1 zu den Lärmschutzmaßnahmen gegenüber dem Luftverkehrslärm kann ganz oder teilweise abgewichen werden, wenn im jeweiligen Einzelfall schalltechnisch nachgewiesen wird, dass unter Sicherstellung einer ausreichenden Belüftung, in Anlehnung an die 2. Fluglärmschutzverordnung, ein Innenraumpegel für Schlafräume bzw. zum Schlafen geeigneter Räume von 20 dB(A) nicht überschritten wird.

4. <u>Lärmschutzmaßnahmen gegenüber Sportlärm</u>

4.1 Im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 sind an den der Lärmquelle (Sportanlage) zugewandten Fassaden von Gebäuden bzw. Gebäudeseiten öffenbare Fenster von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen (gemäß DIN 4109 und

VDI 2719) unzulässig, sofern nicht mindestens ein weiteres - dem Aufenthaltsraum zugehöriges - Fenster an einer der Lärmquelle (Sportanlage) abgewandten Fassade bzw. Gebäudeseite angeordnet ist.

Ebenso unzulässig sind an den genannten Fassaden bzw. Gebäudeseiten schutzwürdige Außenwohnbereiche, wie z. B. Terrassen, Loggien und Balkone, sofern kein zusätzlicher – der Wohneinheit zugehöriger – Außenwohnbereich an einer von der Lärmquelle (Sportanlage) abgewandten Fassade bzw. Gebäudeseite errichtet ist.

Ohne ein im Einzelfall durchgeführten schalltechnischen Nachweis zur Einhaltung der Orientierungswerte (Aufenthaltsräume: Tag- und Nachtzeit; Außenwohnbereiche: Tagzeit) an den orthogonal anschließenden Fassaden, gelten diese als „der Lärmquelle zugewandte Fassaden bzw. Gebäudeseiten“.

4.2 Von der Festsetzung A V 4.1 zu den Lärmschutzmaßnahmen gegenüber dem Sportlärm inkl. Grillplatznutzung kann ganz oder teilweise abgewichen werden, wenn im jeweiligen Einzelfall nachgewiesen wird, dass der erforderliche Schallschutz auf andere Art und Weise gewährleistet ist.

VI Grünordnung

1. Private Flächen: Allgemeine Wohngebiete

1.1 Auf der als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Garten (1) ausgewiesenen Fläche ist die Bewahrung als Scherrasenfläche mit Obstbaumbestand festgesetzt. Eine Überbauung bzw. Versiegelung der Fläche ist nicht zulässig.

1.2 Auf der als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Garten (2) ausgewiesenen Fläche wird die Bewahrung als Hausgarten mit Großbäumen festgesetzt. Eine Überbauung bzw. Versiegelung der Fläche ist nicht zulässig.

1.3 Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (1 und 2) ist flächendeckend eine Pflanze je 2 m² aus standortheimischen strauchartigen Laubgehölzen anzupflanzen. Die Pflanzfläche ist als dichte, mindestens 2 m hohe, freiwachsende Hecke zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Zu verwenden sind standortheimische Gehölze in den unter 3.7 vorgegebenen Mindestpflanzqualitäten.

1.4. Bei Dächern mit einer Dachneigung von bis zu 15° sind mindestens 70 % der Dachflächen des obersten Geschosses vom Hauptgebäuden, sowie der Dachflächen von Garagen, überdachten Stellplätzen und Nebenanlagen ab einer jeweils zusammenhängenden Größe der Dachfläche von 25 m² mindestens extensiv zu begrünen, zum Beispiel mit einer standortgerechten Gräser-/ Kräutermischung oder mit standortgerechten Stauden und Sedumsprossen. Garagen, deren Dachflächen eine Nutzung als Außenwohnbereich (Terrasse) vorsehen, sind von dieser Regelung ausgenommen.

2. Öffentliche Flächen

2.1 In der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche sind insgesamt mindestens 12 Stück hochstämmige mittelkronige Laubbäume zu pflanzen. Dabei sind jeweils 2 Bäume seitlich in die beiden Parkplatzflächen im öffentlichen Straßenraum als gliedernde Elemente zu integrieren.

2.2 Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz weist eine Spielplatzfläche von mindestens 269 m² (netto) auf. Auf dieser ist die Errichtung von Spielgeräten, Fallschutzbereichen, Sandspielflächen sowie Aufenthaltselementen (z.B. Sitzbänke und Fahrradabstellanlage) als Ausstattung zulässig. In ihrer östlichen Randzone ist die Anlage einer Wegeführung für Fußgänger und Radfahrer mit Anschluss an den nördlich gelegenen Wirtschaftsweg zulässig. Die Befestigung ist in Pflasterbauweise bis zu einer Breite von 2,5 m zulässig. Im westlichen Randbereich der Fläche erfolgt eine unregelmäßig angelegte Pflanzung mit heimischen Sträuchern und Bäumen in einer Breite von bis zu 5 m. Die übrigen Flächen sind mit einem Landschaftsrasen anzusäen. Eine bauliche Einfriedung der Fläche ist nicht zulässig.

2.3 Auf der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage (1) ist im westlichen Randbereich eine Pflanzung mit heimischen Sträuchern und Bäumen in einer Breite von mindestens 3 m bis zu 5 m herzustellen. Ergänzend ist im nördlichen Bereich auf einer Fläche von ca. 470 m² eine Anpflanzung aus standortheimischen Gehölzen anzulegen. Je 100 m² Fläche ist ein mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen. Der südliche Bereich ist mit Landschaftsrasenflächen aus einer artenreichen Saatgutmischung und Gehölzpflanzungen zu gestalten und extensiv zu pflegen. Der bei der Dauerpflege anfallende Gehölzschnitt soll auf Haufen im Gebiet belassen werden. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage (1) ist die Anlage eines 2,5 m breiten Weges in Pflasterbauweise zulässig. Dabei ist ein Abstand von mindestens 2,5 m zu Gehölzen einzuhalten.

2.4 Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage (2) ist als Landschaftsrasenfläche aus einer artenreichen Saatgutmischung zu entwickeln. An ihrem östlichen Rand wird zudem eine im Mittel 5 m breite, zweireihige Baum- und Strauchhecke aus heimischen Gehölzen im Raster 1,5 x 1,5 m angelegt. In ihrer nördlichen Randzone ist die Anlage einer Wegeführung in Pflasterbauweise bis zu einer Breite von 3,0 m zulässig.

2.5 Für die anzupflanzenden Bäume auf öffentlichen Verkehrsflächen ist je Baum eine offene Vegetationsfläche von mindestens 2,00 m Breite (netto), mindestens 9 m² Vegetationsfläche sowie mindestens 12 m³ Pflanzsubstrat vor-

zusehen. Die Flächen sind dauerhaft zu begrünen und nachhaltig gegen Überfahren zu schützen.

3. Öffentliche und private Flächen

3.1 Entlang des westlichen Randes des Allgemeinen Wohngebietes WA 2 (parallel zu den Grundstücken 331/1, 331/2 sowie 331/3) und im östlichen Bereich der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz sowie im nördlichen Bereich der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage (2) sind Bepflanzungen über 3,0 m Höhe nicht zulässig.

3.2 Für die Straßenräume des Plangebietes und für die Außenflächen der Gebäude und der Außenanlagen in den Baufeldern der Allgemeinen Wohngebiete ist eine Beleuchtung mit der Lichttemperatur von 2.450 Kelvin vorgeschrieben. Eine Ausleuchtung der Grünflächen ist auszuschließen.

3.3 Die öffentlichen Grünflächen sind spätestens in der auf das Inkrafttreten des Bebauungsplanes folgenden Vegetationsperiode herzustellen. Die Fläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz kann auch in der darauf folgenden Vegetationsperiode bepflanzt werden; die Anlage der Spielplatzfläche erfolgt nach der erforderlichen Beteiligung der Kinder- und Jugendlichen. Die Anpflanzungen auf den öffentlichen Verkehrsflächen sind spätestens in der nächstfolgenden Pflanzperiode nach Fertigstellung der Verkehrsflächen durchzuführen und fertig zu stellen.

Die festgesetzte Anpflanzung auf den privaten Flächen nördlich des Baufeldes WA 3 muss spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein. Der festgesetzte Pflanzstreifen östlich des Baufeldes WA 4 ist in der Vegetationsperiode anzulegen, die der Fertigstellung der Erschließungsarbeiten im Plangebiet folgt.

3.4 Die Anpflanzungen und sonstigen Begrünungen auf öffentlichen Flächen sowie auf den privaten Flächen für Anpflanzungen sind mit einer dreijährigen Entwicklungspflege im Anschluss an die Fertigstellungspflege herzustellen.

3.5 Die festgesetzten Anpflanzungen und Begrünungen sind fachgerecht auszuführen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Kronen bestehender und als Hochstamm neu gepflanzter Bäume sind dauerhaft in ihrem natürlichen Habitus zu erhalten und entsprechend zu pflegen.

3.6 Beeinträchtigungen der öffentlichen Grünflächen durch Ablagerungen bzw. die Nutzung als Lagerfläche während der Bauzeit sind zu vermeiden.

3.7 Für die unter IV 3 und VI 1.3, 2.1 bis 2.5 festgesetzten Pflanzungen sind folgende Pflanzqualitäten vorzusehen:
Laubbäume: Hochstamm, Stammumfang min. 18-20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, mind. 3x verpflanzt (öffentliche Bäume z.B. Straßenbäume).
Obstbäume: Hochstamm, Stammumfang min. 12-14 cm, gemessen in 1,0 m Höhe
Heister: mind. 3 x verpflanzt, 125 – 150 cm Höhe.
Großsträucher: mind. 3 x verpflanzt, 100-125 cm Höhe.
Sonstige Strauchpflanzungen: mind. 2 x verpflanzt, 3 Triebe, 60-100 cm Höhe; Rank-/Kletterpflanzen: mind. 2 x verpflanzt, 3 Triebe, 40-60 cm Höhe.
Hinsichtlich der Pflanzqualitäten sind artbedingte Abweichungen möglich.

Für die Baumpflanzungen im Straßenraum sind geeignete standorttypische Arten z.B. Silberlinde (Tilia tomentosa) in Sorten, Zerreiche (Quercus cerris), Erle (Alnus spaetii), Hopfenbuche (Ostrya carpinifolia), Perlschnur (Sophora japonica).

Für die festgesetzten Gehölzpflanzungen auf öffentlichen Grünflächen sind folgende Gehölze geeignet:

Großkronige standortheimische Laubbäume wie z.B. Stieleiche (Quercus robur), Traubeneiche (Quercus petraea), Buche (Fagus sylvatica), Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Spitzahorn (Acer platanoides), Winterlinde (Tilia cordata).

Mittelkronige standortheimische Bäume wie z.B. Hainbuche (Carpinus betulus), Feldahorn (Acer campestre), Vogelkirsche (Prunus avium), Eberesche (Sorbus aucuparia), Elsbeere (Sorbus torminalis).

Standortheimische Sträucher wie z.B. Gemeine Felsenbirne (Amelanchier ovalis), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Haselnuss (Corylus avellana), Schlehe (Prunus spinosa), Liguster (Ligustrum vulgare), Hundsrose (Rosa canina), Zweigriffeliger Weißdorn (Crataegus laevigata), Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus).

VII Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; Zuordnung

1. Die im Geltungsbereich A festgesetzten öffentlichen und privaten Grünflächen sowie privaten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind durch folgende Maßnahmen naturnah zu entwickeln:

1.1 An Gebäuden mit mehr als einer Wohneinheit sind für gebäudebrütende Vogelarten (Hausrotschwanz, Haussperling, Star, Mehlschwalbe, Mauersegler) und Fledermausarten (Zwerg-, Mücken-, Bart-, Fransen-, Breitflügelfledermaus) Nist- und Ruhestätten durch geeignete Bauweise in die Konstruktion zu integrieren oder als künstliche Nisthilfen dauerhaft anzubringen. Je Gebäude (im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 je angefangene 50 lfd. m Gebäudelänge)

sind mindestens 5 Nist- und Ruhestätten anzubringen, die für mindestens eine der in Satz 1 genannten Arten aus jeder Tiergruppe (Vögel und Fledermäuse) geeignet sind. Die Einrichtungen sind im Rahmen des Baugenehmigungs- oder Anzeigeverfahrens im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

1.2 Im Bereich der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage (1) sind jeweils 3 Nistkästen in geeigneten Bereichen (ausreichend hoher Baumbestand; keine Höhlen und Nisthilfen vorhanden) als Habitate für Kohl- und Blaumeisen mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes fachgerecht dauerhaft zu installieren.

1.3 Mit Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes sind im Süden der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage (1) sowie auf der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage (2) insgesamt 5 Totholzstapel in den Maßen von mindestens 1,5 m x 1 m x 1 m als Habitat für Kleinlebewesen anzulegen. Die Anlagen sind für die Dauer von 10 Jahren vorzuhalten.

2 Die im 1,5717 ha großen Geltungsbereich B auf dem Flurstück 64/2 (in der Flur 11 der Gemarkung Hondelage) festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind durch folgende Maßnahmen naturnah zu entwickeln:

2.1 Die bestehenden Ackerflächen sind durch Ansaat mit einer artenreichen Saatgutmischung mit regionalem Saatgut gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG zu extensivem Grünland zu entwickeln.

2.2 Am nördlichen Rand der Fläche ist auf einer 480 m² großen (dabei 60 m langen und 8 m breiten) Teilfläche eine vierreihige Strauchhecke aus standortheimischen Laubgehölzen mit einem Pflanzabstand von 1,5 x 1,5 m zu pflanzen. Entlang der westlichen, östlichen und südlichen Randzone ist eine Reihe mit 50 Obstbäumen anzulegen. In den Randbereichen sind mindestens 7 Stein- und Totholzhaufen anzulegen.

Standortheimische Sträucher sind z.B. Gemeine Felsenbirne (Amelanchier ovalis), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Haselnuss (Corylus avellana), Schlehe (Prunus spinosa), Liguster (Ligustrum vulgare), Hundsrose (Rosa canina), Zweigriffeliger Weißdorn (Crataegus laevigata), Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus).

2.3 Eine extensive Bewirtschaftung der Fläche als Weide oder Mähwiese ist zulässig. Aus Gründen des Vogelschutzes darf eine solche Bewirtschaftung nicht vor dem 15. Juli erfolgen.

2.4 Auf der Fläche ist die Anlage eines 250 m² großen Stillgewässers mit flach geneigten Böschungen aus Mineralboden vorzusehen. Der Bodenaushub ist als bis zu 1 m hohe Verwallung zu der nördlich angrenzenden Hecke (s. 2.2) auszubilden.

3. Die im 0,43 ha großen Geltungsbereich C auf dem Flurstück 5/2 (in der Flur 5 der Gemarkung Dibbesdorf) festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind durch folgende Maßnahmen naturnah zu entwickeln:

3.1 Die bestehenden Ackerflächen sind durch Ansaat mit einer artenreichen Saatgutmischung mit regionalem Saatgut gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG zu extensivem Grünland zu entwickeln.

3.2 Auf der Fläche sind als Baumgruppe 3 hochstämmige Stiel- oder Traubeneichen anzupflanzen. In den Randbereichen der Fläche sind mindestens 5 Stein- und Totholzhaufen anzulegen.

3.3 Die Flächen sind extensiv zu bewirtschaften; die Nutzung als Weide oder Mähwiese ist zulässig. Aus Gründen des Vogelschutzes darf eine solche Bewirtschaftung nicht vor dem 15. Juli erfolgen.

4. Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind spätestens ein Jahr nach Rechtsverbindlichkeit des Planes bzw. in der darauf folgenden Pflanzperiode herzustellen.

Für die festgesetzten Pflanzungen sind folgende Pflanzqualitäten vorzusehen:
Laubbäume: Hochstamm, Stammumfang min. 16 bis 18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, mind. 3x verpflanzt.
Obstbäume: Hochstamm, Stammumfang min. 12-14 cm, gemessen in 1,0 m Höhe
Heister: mind. 3 x verpflanzt, 125 – 150 cm Höhe.
Strauchpflanzungen: mind. 2 x verpflanzt, 3 Triebe, 60-100 cm Höhe.
Hinsichtlich der Pflanzqualitäten sind artbedingte Abweichungen möglich.

5. Die festgesetzten Gehölzpflanzungen und Grünlandflächen sind fachgerecht mit einer dreijährigen Entwicklungspflege im Anschluss an die Fertigstellungspflege herzustellen und dauerhaft im Sinne der Festsetzung zu erhalten. Die Kronen als Hochstamm gepflanzter Bäume sind dauerhaft in ihrem natürlichen Habitus zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

6. Die unter A VI 2, die nach den Maßgaben von A VI 3 herzustellen sind, sowie unter A VII 1. Nrn. 1.2 und 1.3 sowie unter A VII 2, 3 und 4 festgesetzten Flächen und Maßnahmen dienen im Sinne des § 1 a BauGB dem Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft, die aufgrund dieses Bebauungsplanes zulässig sind. Sie werden dem Geltungsbereich im Sinne von

§ 9 Abs. 1 a und § 135 a BauGB wie folgt zugeordnet:

Allgemeine Wohngebiete:	77,97 %
Öffentliche Verkehrsflächen (versiegelt):	18,07 %
Öffentliche Grünfläche (Zweckbestimmung Spielplatz):	3,96 %

VIII Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Im westlichen Randbereich des Flurstückes 329/13 verläuft eine Gasmitteldruckleitung in einem Schutzstreifen von 4 m. Hier wird ein Leitungsrecht zugunsten der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG festgesetzt.

IX Oberflächenwasserbeseitigung

1. Im Straßenraum der Planstraße wird ein Stauraumkanal mit Regenwasserhebeanlage hergestellt. Über das Pumpwerk darf dem öffentlichen Regenwasserkanal in der Straße Hinter dem Berge maximal eine Regenwassermenge von 10 l/s zugeführt werden.

   Sämtliche Wohngrundstücke müssen mit Regenwasserzisternen hergestellt werden. Folgender Drosselabfluss der Zisternen innerhalb der allgemeinen Wohngebiete 1 - 4 ist einzuhalten:

   - WA 1: $Q_{Dr.}$ = 1,0 l/s
   - WA 2: $Q_{Dr.}$ = 0,5 l/s
   - WA 3: $Q_{Dr.}$ = 0,5 l/s
   - WA 4: $Q_{Dr.}$ = 1,0 l/s

   Sich hieraus ergebende Rückhaltevolumina sind in Abhängigkeit der Grundstückgröße vorzusehen:

   - WA 1: bis 500 m² = 4,0 m³, bis 600 m² = 5,0 m³, >600 m² = 6,0 m³
   - WA 2: bis 300 m² = 2,5 m³
   - WA 3: bis 350 m² = 3,5 m³, bis 400 m² = 4,0 m³, >400 m² = 6,0 m³
   - WA 4: für das gesamte Grundstück = 30,0 m³

2. In die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz sind punktuelle Retentionsflächen in die Oberflächenmodellierung der Grünfläche einzuarbeiten.

3. Bei den erforderlichen Auffüllungen sind für die Hinterfüllung des Baukörpers sickerfähige Böden zu verwenden.

X Erneuerbare Energien

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 4 sind bei der Errichtung von Gebäuden folgende baulichen und sonstigen technische Maßnahmen für die Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien zu treffen:

Mindestens 50 % der Dachflächen des obersten Geschosses von Hauptgebäuden sind mit Anlagen zur Solarenergienutzung auszustatten. Von dieser Festsetzung, insbesondere von dem festgesetzten Flächenanteil, kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn nachgewiesen wird, dass diese im konkreten Einzelfall unwirtschaftlich ist.

Auf Dachflächen, die gemäß VI 1.4 zu begrünen sind, sind Anlagen zur Solarenergienutzung so auszuführen, dass sie mit der Dachbegrünung vereinbar sind (z.B. aufgeständerte Bauweise).

B Örtliche Bauvorschrift

gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 2 NBauO (zu Ziffer IV); § 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO (zu Ziffer II) und § 84 Abs. 3 Nr. 3 NBauO (zu Ziffer III) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB, § 80 NBauO

I Geltungsbereich

Die örtliche Bauvorschrift gilt für alle Baugebiete im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes.

II Dächer

1. <u>Dachformen</u>

1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten sind für sämtliche Gebäude der Hauptnutzung Satteldächer, Krüppelwalmdächer, gegeneinander versetzte Pultdächer zulässig. In den Baufeldern WA 1-3 sind außerdem Flachdächer erlaubt.

1.2 Satteldächer und Krüppelwalmdächer sind mit symmetrischer Neigung und gleichen Traufhöhen sowie mit einer Firstlinie parallel zu den Trauflinien zulässig.

1.3 Gegeneinander versetzte Pultdächer müssen eine gleiche Dachneigung und ein Flächenverhältnis von mindestens 1:2 aufweisen; der Höhenversatz beider Firste darf 1,5 m nicht überschreiten.

1.4 Flachdächer sind mit fassadenbündiger Attika und mit mindestens extensiver Begrünung zulässig (vgl. A VI 1.4).

2. <u>Dachgauben, Zwerchgiebel und Zwerchhäuser</u>

2.1 Dachgauben, Zwerchgiebel und Zwerchhäuser sind bis zu einer Breite von maximal der Hälfte der Länge der betroffenen Dachfläche, gemessen auf halber Höhe zwischen Trauf- und Firstlinie, zulässig.

2.2 Die unter A II 1 festgesetzten maximalen Traufhöhen dürfen für Zwerchgiebel und Zwerchhäuser um maximal 1,5 m überschritten werden.

3. <u>Dachneigung</u>

3.1 In den Allgemeinen Wohngebieten dürfen die Dachflächen der Dächer von Hauptgebäuden folgende Neigungen aufweisen:

a) bei Satteldächern und Dächern mit Krüppelwalm 20° bis 45°,
b) bei gegeneinander versetzten Pultdächern 15° bis 30°.
c) bei Flachdächern 0° bis 6°.

Diese Festsetzungen zur Dachneigung gelten nicht für Dachgauben, Zwerchgiebel und Zwerchhäuser sowie für Wintergärten, Eingangsüberdachungen, Windfänge und Terrassenüberdachungen.

3.2 Bei geneigten Dächern sind Anlagen zur Solarenergienutzung in gleicher Neigung der jeweiligen Dachfläche zulässig. Bei Flachdächern sind aufgeständerte Anlagen erlaubt, sofern die Funktionsfähigkeit gewährleistet ist.

4. Material und Farbe von Dacheindeckungen

Für die geneigten Dächer von Hauptgebäuden sind nur die Farbtöne von rot bis braun und von grau bis schwarz zulässig. Darüber hinaus sind zulässig:

- Glasdächer und -elemente,
- Dachflächen, die als Anlagen zur Solarenergienutzung ausgebildet werden,
- begrünte Dachflächen.

Dachflächen sind ab einer Größe von 50 m² grundsätzlich aus Materialien auszuführen, die nicht zu einer signifikanten Belastung des Niederschlagswassers führen. Sollten Dachflächen einen Anteil von über 20 % an Materialien mit gewässerschädlichen Substanzen (z. B. Bitum, organische Beschichtungen, PVC, Kupfer, Zink, Zinn o. ä.) aufweisen, so sind Niederschlagsabflüsse aus den Dachflächen getrennt zu fassen und einer Niederschlagswasserbehandlungsanlage (z. B. einer Zisterne mit Filtersystem) zuzuführen. Als unbedenkliche Materialien für die Dachflächen sind z. B. Tonziegel (Schrägdächer) oder PE-Abdichtungsbahnen (Flachdächer) aufzuführen.

III Einfriedungen, Sicht- und Windschutzanlagen; Gebäudeumfeld

1. Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen sind nur wie folgt zulässig:

a) als Hecke aus Laubgehölzen, ggf. in Verbindung mit einem Maschendrahtzaun,
b) als bauliche Einfriedung bis max. 1,2 m Höhe.

2. Sicht- und Windschutzanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

3 Eine Zugänglichkeit der öffentlichen Grünflächen ist ausgehend von den privaten Nachbargrundstücken nicht erlaubt. Die angrenzenden Grundstückseinfriedungen dürfen keine Durchgänge, Pforten oder Tore aufweisen. Ausgenommen ist die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Garten (2).

IV Einstellplätze

1. Für freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften, Reihenhäuser und Mehrfamilienhäuser muss 1,0 Einstellplatz je Wohnung hergestellt werden.

2. Für Kleinwohnungen unter 40 m² Wohnfläche müssen 0,5 Einstellplätze je Wohnung hergestellt werden.

V Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gem. § 80 Abs. 3 NBauO handelt, wer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die der örtlichen Bauvorschrift widerspricht. Dafür kann ein Bußgeld verhängt werden.

C Hinweise

1. Baugrund

Auf Grund der vergleichsweise hohen Grundwasserstände und geringen Durchlässigkeit der Böden ist mit einem erhöhten Aufwand für die Unterkellerung und Trockenhaltung von Gebäuden zu rechnen. Zur Festlegung der konkreten Maßnahmen werden Baugrundaufschlüsse für die einzelnen Baumaßnahmen empfohlen. Für detaillierte Aussagen zur Baugrundtragfähigkeit sind standortbezogene Untersuchungen mittels Kleinrammbohrungen und Rammsondierungen erforderlich (siehe Baugrunduntersuchung vom 29. Januar 2019).

2. Kampfmittel

Die Flächen in den Geltungsbereichen A und B wurden im Zweiten Weltkrieg bombardiert. Es ist damit zu rechnen, dass im Erdboden Kampfmittel vorhanden sein können. Aus Sicherheitsgründen ist vor dem Beginn von Erdarbeiten und/oder Baumaßnahmen eine Flächensondierung auf Kampfmittel (EDV-Auf-zeichnung Gradiometermessung) und die Aufgrabung von festgestellten Verdachtspunkten (Bergung Kampfmittel) durchzuführen.

3. Lärmschutz

3.1 Vorbelastung

Die Geltungsbereiche A-C sind durch den Luftverkehr vom Flughafen Braunschweig-Wolfsburg und den Straßenverkehr der jeweils umliegenden Straßen lärmvorbelastet.

3.2 Nachweis im Einzelfall

Allgemein
Die Reflexionen sind unter Berücksichtigung einer Seitenbeugung bis zur dritten Ordnung zu berücksichtigen.

Für die Gebäudefassaden ist ein Reflexionsverlust in Höhe von 1 dB(A) zu Grunde zulegen.

Straßenverkehrslärm
Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungswerte bzgl. des Straßenverkehrslärms ist auf Grundlage der schalltechnischen Rechenvorschrift „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen“ (RLS 90, 1990) unter Berücksichtigung der vorgenommenen Lärmminderungsmaßnahmen vorzunehmen.

Gewerbe-/Anlagenlärm
Schallausbreitungsberechnungen sind nach der DIN ISO 9613-2 (1999) frequenzabhängig bei mittlerer Mitwindlage unter Berücksichtigung des alternativen Verfahrens gemäß Nr. 7.3.2 und einer Bodendämpfung von G = 0 (keine Dämpfung) durchzuführen. Die meteorologische Korrektur (c_{met}) ist bei der Berechnung der äquivalenten Dauerschallpegel mit c_0 = 0 dB zu berücksichtigen.

Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungs-/Immissionsrichtwerte bzgl. des Gewerbelärms (Anlagenlärm) ist auf Grundlage der TA Lärm „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (2017) unter Berücksichtigung der vorgenommenen Lärmminderungsmaßnahmen vorzunehmen.

Sportlärm
Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungs-/Immissionsrichtwerte bzgl. der Freisportanlage inkl. Grillplatznutzung ist auf Grundlage der 18. Bundes-Immissionsschutzverordnung (18. BImSchV, 2017) „Sportanlagenlärmschutzverordnung“ unter Berücksichtigung der vorgenommenen Lärmminderungsmaßnahmen vorzunehmen.

3.3 Informationen zu Schallschutzmaßnahmen

Zur Umsetzung der textlichen Festsetzungen A V „Festsetzungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ sind folgende Grundlagen maßgeblich:

- VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin,1987.
- DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 2018.
- DIN ISO 9613-2 „Dämmung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin,1999.
- 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung (16. BImSchV), 2014 (BGBl. I S. 2269).
- „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“, (RLS-90), 1990 (VkBl. S. 258 ff.), mit Berücksichtigung der Berichtigung 1992 (VkBl. S. 208).
- „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm), sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, 2017 (GMBl Nr. 26/1989 S. 503).
- „2. Flugplatz-Schallschutzmaßnahmenverordnung“ (2. FlugLSV), 2009 (BGBl. I S. 2992).
- 18. Bundes-Immissionsschutzverordnung (18. BImSchV): „Sportanlagenlärmschutzverordnung“, 2017 (BGBl. I S. 1468).

Diese Unterlagen können in der „Beratungsstelle Planen - Bauen - Umwelt“ der Stadt Braunschweig eingesehen werden.

4. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für Zuwegungen, Stellplätze, Garagen bzw. Carports oder Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO in Anspruch genommen werden, als Vegetationsflächen z.B. mit Ziersträuchern oder als Rasenflächen zu gestalten und zu unterhalten. Die Anlage geschotterter Gartenflächen und von Kunstrasenflächen ist nicht zulässig (§ 9 Abs. 2 NBauO).

5. Die Niederschlagswasserbeseitigung im Bereich des Allgemeinen Wohngebiets 4 ist im Zuge eines Entwässerungsantrages im Rahmen des Bauantragsverfahrens nachzuweisen. Dabei ist ein Geländeabfluss von 1,74 l/s anzusetzen. Die Einleitung in den vorhandenen Graben bedarf einer Zustimmung des Eigentümers und einer Einleitungsgenehmigung durch die zuständige Untere Wasserbehörde.

D Nachrichtliche Übernahme

Schutzgebiete und –objekte im Sinne des Naturschutzrechts

Der auf der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Garten (2) bestehende Teich gilt als geschütztes Biotop und unterliegt dem Bundesnaturschutzgesetz.

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Hondelage - Hinter dem Berge **HL 48**
Begründung und Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen	2
2	Bisherige Rechtsverhältnisse	3
3	Anlass und Ziel des Bebauungsplanes	4
4	Umweltbericht	5
5	Begründung der Festsetzungen	51
6	Gesamtabwägung	83
7	Zusammenstellung wesentlicher Daten	83
8	Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes	85
9	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll	86

1 Rechtsgrundlagen - Stand: 15.11.2022 -

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726)

1.2 Baunutzungsverordnung 1990 (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I. S. 1802)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

1.5 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)

vom 12. Dezember 2019 (BGBl. S. 2513), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I. S. 3905)

1.6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I. S. 1362, 1436)

1.7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I. S. 540), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I. S. 4147)

1.8 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)

1.9 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBI. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)

1.10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBI S. 588)

1.11 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSIG)

vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

2 Bisherige Rechtsverhältnisse

2.1 Regional- und Landesplanung

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2017 und im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig ist Braunschweig im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum verbindlich festgelegt. Dem oberzentralen Verbund sind die Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten“ zugewiesen.

Nach dem RROP sollen Siedlungsentwicklungen schwerpunktmäßig in Oberzentren stattfinden. Im Großraum Braunschweig sollen diese vorrangig auf zentralörtlichen Standorten, die über Zugangsstellen des schienengebundenen ÖPNV bzw. von Regio-Buslinien verfügen, konzentriert werden. Im Einzugsbereich der Haltepunkte soll durch verdichtete Bau- und Wohnformen eine höhere Siedlungsdichte erreicht werden.

Im RROP ist das Plangebiet wie der gesamte Ort als Siedlungsfläche gekennzeichnet. Hondelage wird im Süden von der als Vorranggebiet Autobahn deklarierten BAB 2 tangiert. Im Nordwesten ergibt sich durch den Luftverkehr des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg bei Waggum ein Siedlungsbeschränkungsgebiet, das nahe an das Plangebiet heranreicht. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Norden sind gleichermaßen als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft bzw. für Erholung ausgewiesen. Zudem ist ein Großteil dieser Flächen als Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffgewinnung (Ölschiefer) dargestellt. Weiter schließt sich im Norden und Westen ein großes zusammenhängendes Vorranggebiet für Natur und Landschaft an, welches gleichzeitig als Natura 2000-Gebiet fungiert. Im Südosten wird Hondelage durch die Flussniederung der *Schunter* begrenzt, die als Vorranggebiet für den Hochwasserschutz und gleichzeitig als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen ist.

Durch die Kennzeichnung des Geltungsbereiches als *vorhandenen Siedlungsbereich* stehen die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes im Einklang mit den Vorgaben des RROP und gelten im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB als an die Ziele der Raumordnung angepasst.

2.2 Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Form der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005. Er stellt in seiner derzeit geltenden Fassung für das Plangebiet die Festsetzung „Grünfläche“ dar.

Die beabsichtigten Festsetzungen lassen sich nicht aus dieser Darstellung entwickeln. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Mit der Änderung ist der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Im Rahmen der 153. Flächennutzungsplanänderung mit der vorgesehenen Darstellung von „Wohnbaufläche“ werden die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung des Braunschweiger Ortsteils Hondelage um das geplante Baugebiet geschaffen.

2.3 Bebauungspläne

Die Flächen im Geltungsbereich sind derzeit unbeplant und als *Außenbereich* gemäß § 35 BauGB zu beurteilen.

3 Anlass und Ziel des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan *Hinter dem Berge (HL 48)* soll eine kompakte wohnbauliche Ergänzung auf einer insgesamt rd. 2,23 ha großen Fläche im Nordosten der Ortslage Hondelage ermöglichen. Da die Lage des neuen Baugebietes trotz der dreiseitig umgebenden Umbauung derzeit überwiegend als sog. *Außenbereich* gem. § 35 BauGB einzustufen ist, wird die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes erforderlich. Am 18. Juni 2019 hat der Verwaltungsausschuss die entsprechenden Aufstellungsbeschlüsse für die 153. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig und für den Bebauungsplan „Hinter dem Berge“ (HL 48) gefasst.

Die wohnbauliche Entwicklung dieser Fläche wurde bereits im *Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK)* vorgeschlagen, das seit 2018 als planerischer Rahmen insbesondere der zukünftigen räumlichen Entwicklung der Stadt Braunschweig zu Grunde gelegt wird. Daraufhin bekundete die *FIBAV GmbH* in 2019 Interesse, das den wesentlichen Bereich der Fläche einnehmende Flurstück 332/7 zu erwerben und einer entsprechenden Wohnbebauung zuzuführen. Um zudem die westlich anschließenden, bislang unbebauten Lager-, Grün- und Gehölzflächen planungsrechtlich in einer mit der geplanten Wohnbebauung abgestimmten, verträglichen Weise zu sichern bzw. zu entwickeln, werden die Flurstücke 329/13, 331/1 und 331/2 auf Veranlassung der Stadt in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen. Das Flurstück 331/1 wurde zwischenzeitlich vom Investor erworben.

Mit der Entwicklung dieses Baugebietes soll der anhaltend großen Nachfrage nach Baugrundstücken Rechnung getragen werden und der Stadt-Umlandwanderung weiter entgegengesteuert werden. Nach wie vor besteht in Braunschweig eine große Nachfrage nach Baugrundstücken. Das Interesse an Wohnbauland innerhalb des Stadtgebietes resultiert dabei sowohl aus der Nachfrage der ansässigen Bevölkerung als auch aus der Nachfrage von potenziellen Neubürgern insbesondere aus dem Umland. Entsprechend sieht die Stadt Braunschweig die Schaffung von Baurecht für ca. 6.000 neuen Wohneinheiten innerhalb des Stadtgebietes von 2020 – 2025 vor.

Neben dem ausgeprägten Wunsch großer Bevölkerungskreise nach dem eigenen Wohnraum sowie den anhaltenden Tendenzen zur Steigerung der Wohnfläche je Haushalt bei gleichzeitiger Zunahme der Anzahl der Haushalte begründen die räumliche Nähe und die umfassend gute Ausstattung des Oberzentrums in den Daseinsgrundfunktionen Arbeit, Bildung, Versorgung, Freizeitgestaltung und Gemeinschaftsleben das Plangebiet als einen attraktiven Wohnstandort. Zudem weist Hondelage mit einer Kinderkrippe und einem Kindergarten, der Grundschule und der Kirche wichtige Einrichtungen der sozialen Infrastruktur auf, die für die Bauwilligen wichtige Standortfaktoren darstellen.

Unter Berücksichtigung der auf den benachbarten Flächen vorhandenen Nutzungen soll hier ein kleines Wohngebiet mit einer Bebauung von freistehenden Einzelhäusern, von Doppelhäusern oder von 12 Hausgruppen-Einheiten entstehen (vgl. Kap. 7.1).

Insgesamt können durch das neue Baugebiet somit bis zu ca. 60 neue Wohneinheiten auf rund 33 Grundstücken geschaffen werden. Zudem wird dem am westlichen Rand angesiedelten gewerblichen Betrieb eine Fläche zur baulichen Entwicklung geschaffen. Darüber hinaus erfordern die Belange des Naturschutzes den Erhalt einer Grünfläche, die zukünftig in Teilen auch eine öffentliche Freizeitnutzung (Spielplatz und Aufenthaltsbereich) ermöglichen soll und somit das neue Wohngebiet bereichert.

Da die zukünftige Erschließung und Vermarktung des Baugebietes ganz überwiegend der *FIBAV-GmbH* als Eigentümer obliegen, übernimmt sie - vertraglich gesichert - auch die damit in Verbindung stehenden Planungskosten. Vor der Auslegung des Bebauungsplanes wurde ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Erschließungs- und Folgekosten durch den Investor geschlossen.

4 Umweltbericht

4.1 Beschreibung der Planung

Geltungsbereich A

Bestand

Das ca. 2,23 ha große Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Hondelage und umfasst die in der Flur 4 gelegenen bisher unbebauten Flurstücke 329/13, 331/1, 331/2 sowie 332/7. Die größte Teilgebietsfläche bildet dabei das Flurstück 332/7, das sich als leicht nach Nordwesten abdachende, überwiegend artenarme Grünlandfläche darstellt. Im Süden und im Osten grenzt es an die zeilenförmige, ein- bis zweigeschossige Wohnbebauung im Zuge der kommunalen Straßenräume *Hinter dem Berge* und *Am Beek* an. Beide ausgebauten Straßenräume verfügen jeweils über einen direkten Anschluss an das Plangebiet.

Im Norden wird das größte Flurstück des Plangebietes auf gesamter Länge von der Wegeparzelle *Tränke* flankiert, die in diesem Abschnitt eine schmale, geschotterte Oberflächenbefestigung aufweist und südlicherseits von einem Seitengraben flankiert wird. Neben dem landwirtschaftlichen Verkehr ist hier lediglich die Benutzung durch den Fuß- und Radverkehr geduldet.

Nördlich an die Wegeparzelle schließen sich in westlicher Richtung die ausgedehnten Sportanlagen des *MTV Hondelage* mit mehreren Tennis- und Fußballplätzen, einem Beachvolleyballfeld, dem Vereinsheim mit Außensitzbereich und einem Grillplatz an. Diese Anlagen sind hinsichtlich ihrer möglichen emittierenden Auswirkungen auf das Plangebiet im weiteren Verfahren ebenso relevant wie der in nordöstlicher Richtung bestehende Reiterhof mit seinen Reitanlagen und Stallungen.

Der Weg *Tränke* erschließt zudem die Flurstücke 329/13 sowie 331/1, die zusammen mit dem Flurstück 331/2 den kleineren, westlichen Bereich des Plangebietes bilden. Das Flurstück 329/13 ist dem auf den westlich benachbarten Flurstücken 330/13 sowie 330/22 ansässigen Gewerbebetrieb (Schornsteinbau) zugeordnet und stellt sich mit seinem nördlichen Anteil als Lagerfläche dar, die außerdem mit einem kleinen Lagergebäude bebaut ist. Der südliche Abschnitt ist auch hier überwiegend als Scherrasen ausgeprägt; zudem sind einige Gehölzstrukturen vorhanden. Die Verträglichkeit der gewerblichen Nutzung mit der geplanten wohnbaulichen Nutzung im Plangebiet ist dabei zu beachten.

Zwischen dem teilweise gewerblich genutzten Flurstück 329/13 im Westen und dem die größte Fläche des Plangebietes einnehmenden Flurstück 332/7 im Osten liegt das Flurstück 331/1, das durch einen dichten Gehölzbestand zu charakterisieren ist. Aufgrund seiner begrenzten Ausdehnung ist der Bestand seitens der Unteren Waldbehörde nicht als Wald gem. NWaldLG zu bewerten. Das Gehölz wird überwiegend durch Fichten gebildet, die teilweise abgestorben oder abgängig sind. Mittlerweile wurde ein Großteil des Bestandes abgeräumt. Eine Berücksichtigung in der naturschutzrechtlichen Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung hat jedoch stattgefunden.

Südlich schließt sich das privat genutzte Flurstück 331/2 an, das neben rahmenden Gehölzen auf Scherrasen im Kern durch einen Teich eingenommen wird. Die südlich hieran angrenzende Wohnbebauung im Zuge der Straße *Hinter dem Berge* ist nicht mehr Bestandteil des neuen Plangebietes.

Planung
Entsprechend der vorhandenen Ausprägung und der unterschiedlichen Eigentumsverhältnisse wird sich das insgesamt ca. 2,23 ha große Plangebiet auch zukünftig in unterschiedliche Bereiche gliedern. Aufgrund seiner Größe steht dabei das Flurstück 332/7 im Mittelpunkt, welches entsprechend der städtebaulichen Zielstellung weitgehend als zusammenhängendes, kompakt bebautes *Allgemeines Wohngebiet* gem. § 4 BauNVO entwickelt werden soll (vgl. textliche Festsetzung I Nr. 1).

Dabei ist die Verträglichkeit der o.a., umgebend vorhandenen Nutzungen (Gewerbe, Sport- und Freitzeiteinrichtungen, Landwirtschaft) insbesondere hinsichtlich ihrer Geräuschemissionen zu bewerten. Aus dem dafür gesondert beauftragten Fachgutachten (s. Anlage) leiten sich entsprechende Festsetzungen ab. Diese berücksichtigen auch den Flugverkehr; denn das Baugebiet befindet sich nur rd. 350 m südlich des Flugkorridors, der von startenden und landenden Maschinen des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg genutzt wird (vgl. textliche Festsetzung V).

Um die Wohnqualität innerhalb des neuen Quartiers und auf den entsprechend genutzten Grundstücken im Umfeld möglichst nicht durch z.B. ein übermäßiges Verkehrsaufkommen zu beeinträchtigen, werden in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 – WA 3 die im Ausnahmefall zulässigen Nutzungen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO nur teilweise ermöglicht (vgl. textliche Festsetzung I Nr. 2).

Auch der nördliche Bereich des Flurstückes 329/13 soll als *Allgemeines Wohngebiet WA 4* festgesetzt werden. Um eine der gewerblichen Ausrichtung des Betriebes (Schornsteinbau) entsprechende Entwicklung zu ermöglichen, wird eine sog. *Fremdkörperfestsetzung* definiert (vgl. textliche Festsetzung I Nr. 3). Dagegen werden die gem. § 4 Abs. 3 ausnahmsweisen Nutzungen Nrn. 4 und 5 BauNVO ausgeschlossen (vgl. textliche Festsetzung I Nr. 4).

Die umgebende Bebauung ist überwiegend durch Einzel- und Doppelhäuser und durch eine eher aufgelockerte Baustruktur gekennzeichnet. Dagegen soll das neue Baugebiet im Sinne der seitens der Stadt Braunschweig (und dem Gesetzgeber) beabsichtigten *Innenentwicklung* bzw. *Nachverdichtung* durch eine größere Kompaktheit und durch entsprechend höhere Dichtewerte gekennzeichnet sein. Entsprechend soll die Grundflächenzahl den gem. § 17 Abs. 1 BauNVO für ein *Allgemeines Wohngebie*t max. zulässigen Faktor von 0,4 aufweisen. Ergänzend ergibt sich dabei die Überschreitungsmöglichkeit durch Nebenanlagen etc. gem. § 19 Abs. 4 BauNVO von bis zu 50 %, so dass im *Allgemeinen Wohngebiet* eine max. Versiegelung von 60 % zulässig wird.

Hinsichtlich der Geschosszahl wird im gesamten Plangebiet als Höchstgrenze die Anzahl von zwei Vollgeschossen festgesetzt (gem. § 20 Abs. 1 BauNVO), so dass sich die neuen Gebäude – im Zusammenhang mit der maximalen Höhenentwicklung - an der umgebenden Bebauung orientieren und sich städtebaulich angemessen einfügen können. Die maximal zulässigen Sockel-,Trauf- und Gebäudehöhen generieren ein insgesamt harmonisches Ortsbild (vgl. textliche Festsetzung II).

Auch hinsichtlich der Bauweise leiten sich Vorgaben einerseits aus der Umgebung und andererseits mit Verweis auf das kleinteilige Gebiet ab: Ergänzend zur *offenen Bauweise* gem. § 22 Abs. 1 BauNVO werden für die Allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 4 eine *Einzelhausbebauung*, für die Allgemeinen Wohngebiete WA 2 eine *Einzel-* oder *Doppelhausbebauung* und für das Allgemeine Wohngebiet WA 3 eine Bebauung mit *Hausgruppen* festgelegt. Als Hausgruppe gelten sowohl Reihenhäuser als auch eine grenzständige Kettenbebauung mit zwischengelagerten Nebenanlagen.

Zudem wird in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 4 eine max. Anzahl von zwei Wohneinheiten (pro Wohngebäude) vorgegeben. Neben einem reduzierten Flächenverbrauch ergibt sich durch die unterschiedlichen Baustrukturen eine soziale Durchmischung, weil das Baugebiet somit für eine breitere Nutzergruppe attraktiv wird.

Um in dem Allgemeinen Wohngebiet WA 4, das die Entwicklung des hier vorhandenen Gewerbebetriebes ermöglichen soll, eine unangemessene Verdichtung zu vermeiden, ergibt sich in Abstimmung mit dem Eigentümer eine markante Beschränkung: Zwischen den südlichen beiden Baugrenzen ist eine hochbauliche Überbauung nicht zulässig (vgl. textliche Festsetzung III Nr. 3).

Die Allgemeinen Wohngebiete WA 1-3 werden ausgehend von den flankierenden Straßenräumen *Hinter dem Berge* (im Süden) und *Am Beek* (Im Osten) durch die Planstraße erschlossen. Dabei ergibt sich überwiegend eine zweizeilige Anordnung der flankierenden Grundstücke.

Im ihrem südlichen Abschnitt wird die Planstraße in 8 m Breite ausgebaut und später als Tempo-30-Zone ausgewiesen. In ihrem nördlichen Bereich, wo sie eine ringförmige Erschließung bildet, wird sie dagegen eine Breite von 6,5 m aufweisen. In diesem Abschnitt, der weitgehend von Anliegerverkehr geprägt sein wird, ist später die Anlage einer verkehrsberuhigten Zone vorgesehen.

Der öffentliche Straßenraum wird durch mind. 12 Baumstandorte gegliedert (vgl. textliche Festsetzung VI Nr. 2.1); für den ruhenden Verkehr werden gesondert mindestens 20 Stellplätze vorgegeben.

Über den öffentlichen Straßenraum wird zudem die leitungsgebundene Ver- und Entsorgung des Plangebietes gewährleistet. Das betrifft auch die Ableitung des im Plangebiet auf den versiegelten Flächen anfallenden, nicht verunreinigten Oberflächenwassers, das gemäß Bodengutachten (s. Anlage) im Plangebiet keiner Versickerung zugeführt werden kann.

Gem. der *Genehmigungsplanung* – Kanal- und Straßenplanung (vgl. Anlage) sind auf sämtlichen bebauten Grundstücken Zisternen mit einem Rückhaltevolumen vorzusehen. Die in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 3 gelegenen Zisternen werden dabei an den Stauraumkanal angeschlossen, der zudem das Oberflächenwasser der Planstraße aufnimmt und gedrosselt dem vorhandenen Regenwas-

serkanal im Zuge der Straße *Hinter dem Berge* zuführt. Die Zisternen des Allgemeinen Wohngebietes WA 4 entwässern dagegen in die Mulde, die im südlichen Seitenraum des Weges *Tränke* im Norden des Baugebietes besteht. Von hier aus erfolgt eine Überleitung in den nördlicherseits verlaufenden (Rohr-) Graben, der in den Vorfluter *Hagenriede* überführt. Die Regelung zur Ableitung des Oberflächenwassers im Allgemeinen Wohngebiet WA 4 ist dabei in einem Entwässerungsantrag gesondert nachzuweisen und Bedarf zudem einer Zustimmung des Eigentümers. Auch sind Starkregenereignisse berücksichtigt, die mit einem entsprechend ausgebauten Straßenraum und mit der Bereitstellung einer Überflutungsfläche innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz ein zusätzliches Retentionsvolumen vorfinden. (vgl. Kap. 5.7 sowie textliche Festsetzung IX Nrn. 1-3 und Hinweise Nr. 5).

Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz wird im nördlichen Bereich des Flurstücks 331/1 deklariert. Neben einer rahmenden Bepflanzung sollen hier eine für die Bedarfssicherung in Hondelage notwendige Spielplatzfläche entwickelt werden. Zudem nimmt diese Fläche eine Wegeverbindung für Fußgänger und Radfahrer aus dem Plangebiet in nördlicher Richtung zum Weg *Tränke* auf (vgl. textliche Festsetzung VI Nr. 2.2).

Im südlichen Bereich des Flurstücks 331/1 schließt sich eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage (1) an. Während der nördliche Bereich dabei als dichte Gehölzfläche ausgeprägt sein soll und damit einen Teil der hier verlorengegangenen Gehölze kompensiert, wird der südliche Bereich teils aus Gehölzen und teils aus extensiv genutzten Grünlandflächen bestehen. Diese Vorgaben (vgl. textliche Festsetzung VI Nr. 2.3) begründen sich in der Wertigkeit für den Naturhaushalt und insbesondere als Lebensraum geschützter Amphibien-Arten (u.a. der streng geschützte Kammmolch). Ergänzend wird ein befestigter Fußweg in 2,5 m Breite durch die Fläche gelegt, der eine für Naherholungssuchende reizvolle Wegeverbindung schafft.

Eine entsprechende öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage (2) ergibt sich östlich vom Flurstück 331/2. Diese beinhaltet ebenfalls eine Wegeanlage, die einerseits das Grundstück mit dem Teich (Flurstück 331/2) erreichen lässt und andererseits eine Verbindung von der Planstraße zur Wegeanlage auf der nördlich gelegenen öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage (1) herstellt. Das Grundstück mit dem Teich wird dagegen als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Garten (2) in seiner bisherigen Ausprägung festgesetzt (vgl. textliche Festsetzung VI Nr. 1.2). Der auf der Fläche vorhandene Teich unterliegt dem Bundesnaturschutzgesetzt und ist als Biotop eingestuft. Es handelt sich dabei um eine nachrichtliche Übernahme.

Auch der südliche Bereich des Flurstückes 329/13 wird in Abstimmung mit dem Eigentümer entsprechend seiner heutigen Ausprägung als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Garten (1) bewahrt (vgl. textliche Festsetzung VI Nr. 1.1). Eine ungeordnete bauliche Ergänzung, die ohne den Einbezug dieses Bereiches nach Realisierung der wohnbaulichen Entwicklung auf dem Flurstück 332/7 gem. § 34 BauGB zu beurteilen und in dem Falle wahrscheinlich zulässig wäre, wird hier somit gezielt unterbunden.

Weiterhin werden im Norden des Allgemeinen Wohngebietes WA 3 und im Osten des Allgemeinen Wohngebietes WA 4 auf den jeweiligen privaten Grundflächen Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern festgesetzt, die eine Abschirmung der Grundstücke und der damit verbundenen Schutzansprüche sichern hilft (vgl. textliche Festsetzungen VI Nr. 1.3).

Darüber hinaus werden im Plangebiet Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt, die sich auf die im Plangebiet brütenden Vogel- und Fledermausarten sowie auf Amphibien und sonstige Kleinstlebewesen beziehen (vgl. textliche Festsetzungen VII Nr. 1).

Die Fläche des Geltungsbereiches A beträgt insgesamt 22.270 m². Davon sind 14.245 m² Wohnbaufläche (ohne die Pflanzstreifen nördlich des WA 3 bzw. östlich des WA 4), 3.032 m² öffentliche Verkehrsfläche, 723 m² öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz (die Spielplatzfläche umfasst davon 269 m²), 1.687 m² öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage, 1.670 m² private Grünflächen, 605 m² Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern auf privaten Flächen sowie eine Fläche von 308 m² als Schutzgebiet im Sinne des Naturschutzrechtes.

Bei Ausnutzung der maximal zulässigen Grundflächenzahl mit Überschreitungsmöglichkeiten für Zufahrten, Stellplätze, Garagen, und Nebenanlagen ist einschließlich der öffentlichen Verkehrsflächen und der Wegebefestigungen in den Öffentlichen Grünflächen mit einer maximal versiegelbaren Fläche von ca. 1,2 ha zu rechnen.

Das große Flurstück 332/7 sowie das nordwestlich unmittelbar angrenzende Flurstück 331/1 befinden sich bereits im Eigentum des Investors, der nach Herstellung der baulichen Anlagen einen Verkauf an private Interessenten plant. Das erforderliche öffentliche Verkehrswegenetz und die geplante öffentliche Grünfläche werden dagegen in das Eigentum der Stadt Braunschweig überführt. Das westlich gelegene Flurstück 329/13 verbleibt dagegen in privatem Eigentum. Das gilt auch für das Flurstück 331/2, dessen möglichen Erwerb sich aber die Stadt später über ein Vorkaufsrecht vorbehalten möchte.

<u>Geltungsbereiche B und C</u>
Zusätzlich zu den im Geltungsbereich A festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind weitere Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Diese werden im Geltungsbereich B (Flurstück 64/2, Flur 11, Gemarkung Hondelage) sowie im Geltungsbereich C (Flurstück 5/2 (tlw.), Flur 5, Gemarkung Dibbesdorf) als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

Der Geltungsbereich B befindet sich in einer Entfernung von rd. 1,2 km westlich des Plangebietes. Die Fläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes *Querumer Holz und angrenzende Landschaftsteile* in einem Niederungsbereich und wird aktuell intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Die insgesamt 15.717 m² große Ausgleichsfläche soll durch Ansaat von artenreichem regionalen Saatgut in eine extensive Grünlandnutzung umgewandelt werden. Zudem werden hier mit Verweis auf beeinträchtigte Arten der Fauna im neuen Baugebiet Strauchhecken und ein Teich sowie Stein- und Totholzhaufen angelegt. Am westlichen, südlichen und östlichen Rand werden in Anlehnung an den vorhandenen Bestand am Feldweg im Norden außerdem Obstbäume in Reihe gepflanzt. Mit dieser Entwicklung wird auch ein Teil der im Plangebiet verlorengegangenen Gehölze kompensiert.

Der Geltungsbereich C befindet sich rd. 500 m südöstlich von Hondelage im östlichen Niederungsbereich der Schunter. Die insgesamt 4.300 m² große, landwirtschaftlich genutzte Fläche stellt sich derzeit als Ackerbrache dar. Sie soll durch Ansaat von artenreichem regionalen Saatgut in eine extensive Grünlandbewirtschaftung überführt werden. Die Fläche wird außerdem durch eine Baumgruppe sowie Stein- und Totholzhaufen bereichert.

4.2 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung, Quellen

Die konkreten Auswirkungen der im folgenden genannten Grundlagen auf die Planung und deren Berücksichtigung im Rahmen der Planung werden, soweit erforderlich, bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation in Kap. 4.4 wiedergegeben.

Übergeordnete Vorgaben

Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans sind die grundsätzlichen Anforderungen an die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung, die sich aus dem Baugesetzbuch und den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben, zu beachten. In diesen Fachgesetzen und Fachplänen schlagen sich die auf Ebene der Europäischen Union und auf Bundes- Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzzielen nieder. Dabei sind die konkret für den Planungsraum formulierten Vorgaben und Entwicklungsziele der genannten Grundlagen auszuwerten und bei der Planaufstellung zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, erfolgt eine konkrete Nennung der berücksichtigten übergeordneten planerischen und gesetzlichen Vorgaben in Kap. 4.4.

Stadtweite Fachplanungen und Gutachten:

Für das Stadtgebiet von Braunschweig liegen Fachplanungen und Gutachten vor, die umweltbezogene Informationen und Ziele enthalten und sich in unterschiedlicher Tiefe mit dem Plangebiet auseinandersetzen. Es handelt sich um folgende Unterlagen:

- Regionales Raumordnungsprogramm, 2008
- Landschaftsrahmenplan, 1999, Aktualisierung 2014
- Stadtklimaanalyse Braunschweig GEO-NET, 2017/2018, Teil 1 und Teil 2
- Integriertes Klimaschutzkonzept für die Stadt Braunschweig, GEO-NET, 2010
- Luftreinhalte- und Aktionsplan Braunschweig, 2007
- Lärmaktionsplan Braunschweig, 2020

Plangebietsbezogene Fachplanungen und Gutachten

Darüber hinaus wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens weitergehende, auf die konkrete Planung bzw. konkrete Situation bezogene Fachplanungen und Gutachten erstellt.

- „Erschließungsmaßnahme Baugebiet in Braunschweig OT Hondelage (Flur 4, Flurstück 332/7) – Ergebnisse Deklarationsanalytik gemäß LAGA TR Boden 2004“, Unteg GmbH, 2019
- „Erschließung Hondelage Hinter dem Berge HL 48 – Genehmigungsplanung – Kanal- und Straßenplanung“, Weinkopf Ingenieure für Bauwesen GmbH, 2022
- „Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. HL 48 der Stadt Braunschweig“, Nr. - 20041 -; Bonk - Maire - Hoppmann PartGmbB, 02.07.2021
- „Artenschutzbeitrag zur Erstellung des B-Plans „Hinter dem Berge“ in Hondelage, Stadt Braunschweig“, Biodata GbR, 2020

- „Erläuterungsbericht zu den faunistischen und floristischen Erfassungen“, Biodata GbR, 2020

Sonstige Quellen

- Flughafen Braunschweig – Verlängerung der Start- und Landebahn, Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung; Schalltechnisches Gutachten über die Auswirkungen des Ausbaus auf die Fluglärmbelastung im Umfeld; AVIA Consult, April 2003
- Schalltechnisches Fluglärmgutachten über die Fluglärmbelastung im Umfeld des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg; AVIA Consult, 10. April 2019

4.3 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen

Die Umweltprüfung bezog sich im Wesentlichen auf das Plangebiet bzw. – soweit erforderlich, auf dessen nähere Umgebung. Gegenstand der Umweltprüfung sind nach Maßgabe des Baugesetzbuches die für den Betrachtungsraum und das Planvorhaben planungs- und abwägungserheblichen Umweltbelange.

Die Umweltprüfung wurde nach folgender Methodik vorgenommen:

- Auswertung der unter 4.2 genannten Planerischen Vorgaben und Quellen. Die bei der Erstellung insbesondere von Fachgutachten jeweils angewandten technischen und sonstigen Untersuchungsmethoden sind diesen Quellen zu entnehmen bzw. soweit erforderlich in Kap. 4.4 beschrieben.
- Ortsbegehungen.
- Auswertung der unter den Verfahrensschritten der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) und § 4 (2) BauGB ermittelten Informationen.
- Für die Beurteilung der Planung im Sinne der Eingriffsregelung erfolgte ein Vergleich der aktuellen Wertigkeiten von Natur und Landschaft im Plangebiet mit dem Planzustand, der nach Umsetzung dieses Bebauungsplans zu erwarten ist auf Grundlage des sogenannten Osnabrücker Modells. Soweit aus bereits bestehenden Bebauungsplänen Eingriffsrechte bestehen, werden sie in der Bilanzierung berücksichtigt. Das Osnabrücker Modell ist ein anerkanntes und in der Stadt Braunschweig regelmäßig zur Anwendung kommendes Verfahren zur rechnerischen Unterstützung der gutachterlichen Bemessung von Eingriffsfolgen und Ausgleichsmaßnahmen.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen sowie Kenntnislücken bestanden nicht.

4.4 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen

Die folgenden Unterkapitel 4.4.1 bis 4.4.8 sind jeweils nach folgendem Schema aufgebaut:

1. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario).
2. Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation ohne Durchführung der Planung.
3. Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung.

Die Ermittlung und Bewertung der Umweltsituation der einzelnen Belange erfolgt nach gegenwärtigem Kenntnisstand und durch zeitgemäße Prüfmethoden jeweils insbesondere für die Umweltmerkmale, die erheblich beeinflusst werden.

4.4.1 Mensch und menschliche Gesundheit

Der Aspekt „Mensch und Gesundheit“ ist im Wesentlichen in Bezug auf die Themen „Lärm“ (s. 4.4.1.2), „Licht“ und „Geruch“, zusammengefasst unter „sonstige Immissionen“ (s. 4.4.1.3), „Klima, Luft“ (s. 4.4.6) und „Erholung" im Sinne landschaftsbezogener Erholung (s. 4.4.7) betroffen.

4.4.1.1 Betroffenheit Mensch

Der Mensch und die menschliche Gesundheit können durch Emissionen/Immissionen verschiedenster Arten oder auch durch andere Auswirkungen der Planung bzw. deren Umsetzung direkt oder indirekt betroffen sein. Diese Auswirkungen können sowohl einzelne Menschen als auch die Bevölkerung betreffen. Soweit die Auswirkungen den Schutzgütern (z.B. Boden, Wasser, Klima, Luft) direkt zugeordnet werden können, werden sie in den entsprechenden Kapiteln des Umweltberichtes aufgeführt. Soweit eine solche Zuordnung nicht möglich ist, werden die Auswirkungen im Folgenden aufgeführt. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um den Aspekt Lärm.

4.4.1.2 Lärm

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

I Geltungsbereich A

A Rahmenbedingungen

Der Geltungsbereich A ist insbesondere durch den Flugverkehr des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg und im geringem Maße vom Verkehr der umliegenden Straßen lärmvorbelastet. Des Weiteren wirken sich die sportlichen Aktivitäten der nördlich gelegenen Sportanlage und die Nutzung der zur Sportanlage gehörenden Freisitzfläche mit Grillplatz lärmbeeinträchtigend auf den Geltungsbereich A aus. Da es sich bei dem überwiegend im Plangebiet vorhandenen Grünland um keine schutzwürdige Nutzung handelt, erweisen sich die Lärmbeeinträchtigungen jedoch als nicht wesentlich.

Derzeit wird der Geltungsbereich A als Weideland genutzt. Durch Mäh- und ggf. Erntearbeiten können sich Lärmbeeinträchtigungen für die umgebende Wohnbebauung ergeben, die aufgrund ihrer geringen Häufigkeit und Intensität aber als tolerierbar gelten.

B Straßenverkehrslärm

Der Geltungsbereich A liegt im Norden von Hondelage. Entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs A verläuft der Wirtschaftsweg *Tränke* und verbindet den westlich des Plangebiets verlaufenden *Tränkeweg* mit der weiter östlich verlaufenden Straße *Berggarten.* Am oberen östlichen Bereich des Geltungsbereichs A mündet die Straße *Am Beek*, die südöstlich vom Plangebiet an der südlich gelegenen Straße *Hinter dem Berge* anschließt.

Die Landstraße L 635 verläuft als *Hegerdorfstraße* südöstlich und als *Tiefe Straße* westlich vom Geltungsbereichs A durch Hondelage. Im weiteren Süden, in einer Entfernung von etwa einem Kilometer, verläuft die Bundesautobahn A 2 in Ost-West-Richtung.

Die Belastungen im Plangebiet ergeben sich in der Bestandssituation gemäß Braunschweiger Verkehrsmodell 2015 aufgrund der größeren Straßen (insbesondere L 635, A 2) - die kleineren sind verkehrsmengentechnisch nicht repräsentativ erfasst – zu maximal 47 dB(A) tags und 42 dB(A) nachts.

C Luftverkehrslärm

Unmittelbar nördlich des Geltungsbereichs A verlaufen Flugstrecken vom Flughafen Braunschweig-Wolfsburg. Die Strecken verlaufen in Verlängerung der Start- und Landebahn rund 350 m nördlich der Plangebietsgrenze. Die Platzrunden liegen jeweils nördlich und südlich der Landebahn, wobei eine Platzrunde um Hondelage herumführt. In der Realität halten die Flugzeuge die idealen Flugstrecken nicht exakt ein, so dass der Geltungsbereich A von Flugzeugen überflogen werden kann. Diese Abweichung von der Ideallinie wird in schalltechnischen Berechnungsverfahren durch eine entsprechende Streuung berücksichtigt.

Zum Flughafen Braunschweig-Wolfsburg liegt ein schalltechnisches Gutachten der AVIA Consult aus dem Jahr 2003 vor, das im Rahmen des Raumordnungsverfahrens in Zusammenhang mit der Verlängerung der Start- und Landebahn erstellt wurde. Dabei wurde für die Fluglärmberechnungen für das Prognosejahr 2015 die maßgeblichen Flugbewegungszahlen der sechs verkehrsreichsten Monate mit rund 16.000 Flugbewegungen (Starts/Landungen und Platzrunden) am Tage und 87 Flugbewegungen in der Nacht angenommen.

In einem aktuelleren Gutachten der AVIA Consult aus dem Jahr 2019, das aufgrund der Nebenbestimmung Nr. 2.4.1.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 15. Januar 2007 erstellt wurde, wurden die Flugzahlen aus dem Jahr 2017 zugrunde gelegt. Hierbei ergaben sich in 2017 für die für eine Fluglärmberechnung relevanten sechs verkehrsreichsten Monate tagsüber weniger als 13.750 und nachts 41 Flugbewegungen (Starts/Landungen, Platzrunden und Hubschrauberflüge). Es zeigte sich dabei, dass es im Vergleich zur Prognosesituation 2015 Verschiebungen innerhalb der unterschiedlichen Flugzeuggruppen gab – allerdings wurden tendenziell eher leisere Flugzeuge eingesetzt. Dies spiegelte sich auch in den schalltechnischen Ergebnissen wider, da für den hier zu beurteilenden Geltungsbereich A für die seinerzeit vorliegende Bestandssituation 2017 als auch für die Prognosesituation 2030 geringere Beurteilungspegel ermittelt wurden.

Im Bebauungsplanverfahren zum HL 48 wird daher das ältere (plangebende) Gutachten (2003) zur Beurteilung herangezogen. Aufgrund der dort zugrunde gelegten genehmigungsrelevanten höheren Fluganzahl wird die Lärmeinwirkung des Flugverkehrs somit auf der „sicheren Seite“ berücksichtigt und es bleibt noch eine Reserve für eine Zunahme des Flugverkehrs im Vergleich zu 2017.

Auf Basis des Gutachtens aus 2003 werden am Tag Beurteilungspegel zwischen 52 dB(A) an der südlichen Plangebietsgrenze und 53 dB(A) an der nördlichen Plangebietsgrenze des Geltungsbereichs A ermittelt. In der Nacht werden unter voller Ausnutzung der Betriebsgenehmigung (sechs Flugbewegungen pro Nacht) und für den Geltungsbereich A ungünstigsten Betriebsbedingungen (Starts in Richtung Osten) Beurteilungspegel von etwa 49 dB(A) an der südlichen und 51 dB(A) an der nördlichen Plangebietsgrenze erreicht.

D Gewerbelärm

Westlich des Geltungsbereichs A ist ein Schornsteinbaubetrieb mit Lagerplatz ansässig und nordöstlich befindet sich ein Betriebsgrundstück eines Reiterhofes mit Reitanlagen und Stallungen u. a. für Pensionspferde. Der Schornsteinbaubetrieb nutzt aktuell den nordwestlichen Bereich des Plangebiets als Lagerfläche. Diese Fläche ist durch eine größere Baumansammlung mit einer Tiefe von etwa 25 m vom restlichen Plangebiet abgetrennt.

E Sportlärm

Nördlich des Wirtschaftsweges *Tränke* befindet sich eine Sportplatzanlage. Insbesondere die nahegelegenen fünf Tennisplätze können sich nachteilig auf den nördlichen Geltungsbereich A auswirken. Des Weiteren umfasst die Sportplatzanlage zwei Rasenspielfelder, ein Kunstrasenfeld sowie ein Beach-Volleyballfeld.

Im Zusammenhang mit der Sportplatzanlage wird ein Vereinsheim mit Veranstaltungsraum und Außensitzbereich betrieben. Der Außensitzbereich wird dabei gegenüber dem Geltungsbereich A durch die Baulichkeiten des Vereinsheims abgeschirmt.

Des Weiteren befindet sich östlich der Tennisplätze an der südlichen Grenze der Sportplatzanlage und somit unmittelbar nördlich des Geltungsbereichs A ein Grillplatz, der als attraktiver Freisitz genutzt wird.

II Geltungsbereich B

Der Geltungsbereich B ist vom Flugverkehr des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg, vom Straßenverkehr der A 2 und der L 635 und saisonal durch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung lärmvorbelastet. Aufgrund der aktuellen Ackerlandnutzung ergeben sich hieraus keine nachteiligen Auswirkungen.

Der Geltungsbereich B bringt aufgrund der aktuellen Nutzung als Ackerlandfläche in gewissem Rahmen Lärmimmissionen mit sich, die jedoch aufgrund der ebenfalls landwirtschaftlich genutzten umliegenden Flächen als nicht relevant zu bewerten sind.

III Geltungsbereich C

Der Geltungsbereich C ist vom Flugverkehr des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg, vom Straßenverkehr der A 2 und saisonal durch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung lärmvorbelastet. Aufgrund der aktuellen Weidelandnutzung ergeben sich hieraus keine nachteiligen Auswirkungen.

Der Geltungsbereich C bringt aufgrund der aktuellen Nutzung als Weidelandfläche in gewissem Rahmen Lärmimmissionen mit sich, die jedoch aufgrund der ebenfalls landwirtschaftlich genutzten umliegenden Flächen als nicht relevant zu bewerten sind.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation ohne Durchführung der Planung

I Geltungsbereich A

Ohne Aussicht auf die Planung eines Wohngebietes wäre voraussichtlich die Nutzung als Weidelandfläche geblieben. Ggf. wäre im nordwestlichen Bereich die in der Planung vorgesehene Lagerhalle des Schornsteinbaubetriebs errichtet worden. Die damit verbundenen betriebsbedingten Emissionen würden sich jedoch aufgrund der im Plangebiet verbliebenen landwirtschaftlichen Nutzung nicht nachteilig auf den Geltungsbereich A auswirken.

In Bezug auf die Immissionen durch Verkehrslärm (Luft- und Straßenverkehr), die auf den Geltungsbereich A einwirken, sind abgesehen von einer allgemeinen Zunahme des Verkehrs keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.

Andere Planungen im Geltungsbereich A, die in der Bestandsnachbarschaft zu Beeinträchtigungen durch Lärm führen könnten, sind nicht bekannt.

II Geltungsbereich B und C

In den Geltungsbereichen B und C sind abgesehen von einer allgemeinen Zunahme des Verkehrs keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten. Bis zum Jahr 2030 wird auf der Autobahn A 2 eine Zunahme der Verkehrsmenge um rund 3% prognostiziert. Dadurch erhöhen sich die Belastungen durch Straßenverkehrslärm in den beiden Geltungsbereichen im Mittel um etwa 0,5 dB(A).

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung

I Geltungsbereich A

A Rahmenbedingungen

Bei den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen außerhalb des Geltungsbereiches A handelt es sich um die östlich, südlich und westlich unmittelbar angrenzenden Wohnbebauungen mit dem zu berücksichtigenden Schutzanspruch eines Allgemeinen Wohngebiets (WA).

Schutzwürdige Nutzungen innerhalb des Geltungsbereiches A sind die schutzbedürftigen Räume im Sinne der DIN 4109 („Schallschutz im Hochbau“) und die Außenwohnbereiche (Terrassen, Loggien, Balkone).

Aufgrund der im Geltungsbereich A getroffenen Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet (WA) können schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche gegenüber den benachbarten schutzwürdigen Nutzungen im Allgemeinen ausgeschlossen werden. Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen und es sind nur die für diese Gebietsart typischen Nutzungen zulässig. Dies trifft auch für die im nordwestlichen Bereich des Plangebiets geplante Ergänzungsfläche (WA 4) des westlich benachbarten Betriebs eines Schornsteinbauers zu. Die Erschließung des Geltungsbereichs A kann innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs A zu Lärmbelastungen führen, so dass diese im Folgenden zu betrachten ist. Des Weiteren wird auch auf die Lage und die Auswirkungen des geplanten Spielplatzes eingegangen.

Bei den sich auf das Plangebiet möglicherweise nachteilig auswirkenden immissionsrelevanten Lärmquellen außerhalb des Plangebiets handelt es sich im Einzelnen um:

- den Verkehr der umliegenden Straßen:
  östlich - *Am Beek*, südlich - *Hinter dem Berge*, westlich - *Tränkeweg;*
- Luftverkehr des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg:
  nördlich – Flugkorridor der westlich gelegenen Start- und Landebahn;
- die gewerblichen Nutzungen:
  nordöstlich - Reit- und Stallanlagen, westlich – Schornsteinbaubetrieb, westlich - Bodenlärm des Flughafens;
- die Freisportanlagen im Norden:
  5 Tennisplätze, 2 Fußballrasenspielfelder, 1 Fußballkunstrasenspielfeld, 1 Beach-Volleyballfeld, Vereinsheim, Außensitzflächen, Stellplatzanlage, Grillplatz

Entsprechend wurde zum Schutz und zur Vorbeugung vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan HL 48 eine schalltechnische Untersuchung (Bonk-Maire-Hoppmann PartGmbB, Juli 2021) durchgeführt. Dazu wurden die Geräuscheinwirkungen der umliegenden Emissionsquellen auf das Plangebiet, sowie die Auswirkungen der Emissionsquellen im Plangebiet auf die Umgebung als auch auf das Plangebiet selbst, nach den aktuellen und einschlägigen Regelwerken zum Immissionsschutz erfasst und beurteilt sowie Empfehlungen zum Schallschutz erarbeitet.

Die Beurteilung der Geräuschsituation im Plangebiet erfolgte auf Grundlage der DIN 18005 („Schallschutz im Städtebau“) in Bezug auf die Entwicklung als Allgemeines Wohngebiet (WA) mit den maßgeblichen Orientierungswerten (OW) des Beiblattes 1 der DIN 18005 von

- 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts für Anlagen- und Gewerbelärm und
- 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts für Verkehrslärm.

Ergänzend wurden weitere Regelwerke hinzugezogen, die im Rahmen der jeweilig untersuchten Lärmquelle genannt werden.

Bei der Berechnung der Beurteilungspegel wurde neben einer freien Schallausbreitung zum Teil der abschirmende Einfluss der geplanten Bebauung, deren Stellung und Umfang sich aus den festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen („Baufenster“) ergibt, und der vorhandenen Gebäude in der Nachbarschaft berücksichtigt; sofern dies zutraf ist es unter der jeweilig untersuchten Lärmquelle genannt.

B Straßenverkehrslärm

Da der Beschluss des Bebauungsplans HL 48 vor dem 01.03.2021 gefasst wurde, erfolgte die Berechnung der Straßenverkehrslärmemissionen gemäß § 6 Abs. 2 der 16. BImSchV (‚Verkehrslärmschutzverordnung‘) nach den RLS 90 (‚Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen‘) unter Berücksichtigung der Verkehrsmengen für den Prognosehorizont 2030 unter Beachtung der im Geltungsbereich A geplanten Wohneinheiten (= Prognose-Planfall) sowie ohne die Verkehrsmengen des Planvorhabens (= Prognose-Nullfall).

Nach internen Voruntersuchungen tragen gemäß Aussage des Schallgutachters die Lärmemissionen durch den Verkehr der Autobahn A 2 aufgrund der Entfernung zum Plangebiet und die der Landstraße L 635 (Tiefe Straße / Hegerdorfstraße) aufgrund der abschirmenden baulichen Umgebung nicht maßgeblich zur Straßenverkehrslärmbelastung im Geltungsbereich A bei.

Vielmehr zeigte sich während der Ortsbegehung, dass die Immissionsbelastung im Geltungsbereich A von den direkt umliegenden Straßen, *Hinter dem Berge*, *Am Beek* und *Tränkeweg* bestimmt wird. Für diese untergeordneten Straßen lagen jedoch keine qualifizierten Verkehrsmengen vor. Um die Verkehrsmengen dieser Straßen in der schalltechnischen Berechnung genauer als nur überschlägig berücksichtigen zu können, wurde von der Abteilung Verkehrsplanung und Verkehrsmanagement am 10.06.2021 eine Verkehrsmengenzählung zu den Spitzenzeiten (6.00-9.00 Uhr, 16.00-19.00 Uhr) vorgenommen. Die Daten wurden anschließend intern, konservativ auf einen für die Lärmberechnung anzuwendenden DTV (durchschnittlich tägliche Verkehrsmenge), umgerechnet. Die Verkehrsmengen ergeben sich dabei entsprechend der Verkehrsuntersuchungen im Prognose-Nullfall zu den nachfolgenden durchschnittlich täglichen Verkehrsstärken (DTV, Kfz/24 h) und LKW-Anteilen (%/24 h):

Straße	**DTV (24h) Kfz**	**%-Anteil LKW**
Am Beek	59	6,9
Tränkeweg	341	5,9
Hinter dem Berge	853	13,3

Der durch das Plangebiet neu entstehende Erschließungsverkehr wird vom Fachbereich Tiefbau und Verkehr für die bis zu ca. 60 geplanten Wohneinheiten (WE) konservativ mit einem DTV von 450 Kfz/24 h angesetzt (entspricht einer Kalkulation mit bis zu 70 WE). Der LKW-Anteil für Müllfahrzeuge, Zustellfahrten u. ä. innerhalb des Plangebiets wird mit 1% angenommen. Dabei ist davon auszugehen, dass die Erschließung zu 30% von der Straße *Am Beek* über die Planstraße im Osten und zu 70% von der Straße *Hinter dem Berge* über die Planstraße im Süden erfolgt. Dabei wird angenommen, dass sich der neu entstehende Erschließungsverkehr auf der Straße *Hinter dem Berge* zu gleichen Teilen in westliche bzw. östliche Richtung verteilt. Für den inneren Erschließungsring im Plangebiet werden 50% des Gesamterschließungsverkehrs berücksichtigt.

Entsprechend ergeben sich für den Prognose-Planfall nachfolgende DTV und LKW-Anteile:

Straße	**DTV (24h) Kfz**	**%-Anteil LKW**
Am Beek	194	6,8
Tränkeweg	341	5,9
Hinter dem Berge (West)	1.011	13,3
Hinter dem Berge (Ost)	1.011	13,3
Planstraße Süd	315	1,0
Planstraße Ost	135	1,0
Innerer Ring	225	1,0

Für die Fahrbahnoberflächen wurde jeweils Asphaltbeton (D_{stro} = 0 dB(A)) zugrunde gelegt, die Höchstgeschwindigkeit auf den Straßen mit 30 km/h und die Quellhöhe richtlinienkonform mit 0,5 m berücksichtigt.

Dabei wurden die Immissionshöhen für das Erdgeschoss und die Außenflächen mit 3 m über GOK und für die einzelnen Geschosse mit jeweils 2,8 m berücksichtigt.

Entsprechend wurden in dem vorliegenden schalltechnischen Gutachten folgende Straßenverkehrslärmimmissionen ermittelt und beurteilt:

- Geräuschimmissionen durch Straßenverkehr, die sich auf das Plangebiet auswirken (s. B-1),
- Geräuschimmissionen durch Straßenverkehr, die sich aus dem Plangebiet bzw. durch das Vorhaben auf die umliegende Nutzung auswirken (s. B-2),
- Geräuschimmissionen durch den durch die Planung hervorgerufenen Mehrverkehr auf den äußeren Erschließungsstraßen, die sich auf die straßenbegleitende Bestandsbebauung auswirken (s. B-3).

B-1 Geräuschimmissionen durch Straßenverkehr, die sich auf das Plangebiet auswirken

Als maßgebliche Emissionsquellen wurden die oben genannten umliegenden öffentlichen Straßen sowie die Planstraßen innerhalb des Geltungsbereichs A berücksichtigt.

Die Geräuschsituation im Geltungsbereich A wurde bei freier Schallausbreitung für die Freiflächen bzw. die Erdgeschosse (EG) sowie die 1. Obergeschosse (1. OG; i. d. R. kritische Immissionshöhe bei Straßenverkehrslärm) zur Tag- (6 - 22 Uhr) und Nachtzeit (22 - 6 Uhr) berechnet und an den maßgeblichen Orientierungswerten der DIN 18005 bemessen und beurteilt.

Neben einer Beurteilung nach DIN 18005 (s. B-1.1), ist im Rahmen des Neubaus der Planstraßen bezüglich der Auswirkungen durch diese Erschließungsverkehre auf den Geltungsbereich A ergänzend eine Beurteilung nach der Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV (s. B-1.2) vorzunehmen.

Maßgebliche Orientierungswerte nach DIN 18005 und Immissionsgrenzwerte gemäß 16. BImSchV zur Beurteilung von Verkehrslärm in Allgemeinen Wohngebieten (WA):

Vorschrift	Beurteilungszeit	
	tags 6 – 22 Uhr	nachts 22 – 6 Uhr
DIN 18005	55 dB(A)	45 dB(A)
16. BImSchV	59 dB(A)	49 dB(A)

B-1.1 Beurteilung nach DIN 18005

Gemäß den Ergebnissen des Schallgutachtens in Kap. 6.2.4 und den ergänzenden grafischen Darstellungen in Anlage 5 zeigt sich, dass im Plangebiet die für Allgemeine Wohngebiete maßgeblichen Orientierungswerte gemäß DIN 18005 für die Tag- und Nachtzeit im größten Teil des Geltungsbereichs A unterschritten werden.

Dabei erwies sich die Straße *Hinter dem Berge* mit einem Aufkommen (DTV) von ca. 1.000 Kfz/d als pegelbestimmend.

Entsprechend werden lediglich im südlichen Allgemeinen Wohngebiet vom WA 2, in unmittelbarer Nähe des Einmündungsbereichs in die Straße *Hinter dem Berge*, die Orientierungswerte für die Tagzeit mit bis zu 60 dB(A) und für die Nachtzeit mit bis zu 50 dB(A) jeweils um bis zu 5 dB(A) überschritten.

Diese Pegel sind für den Freiflächen- bzw. den Erdgeschossbereich ermittelt worden, im 1. Obergeschoss ergeben sich um 1 dB(A) niedrigere Pegel.

Eine Einhaltung der Orientierungswerte ist bei freier Schallausbreitung etwa ab einem Abstand von 18 m zur südlichsten Plangebietsgrenze zu erreichen.

B-1.2 Beurteilung nach 16. BImSchV

Der Neubau von Straßen beschränkt sich innerhalb des Plangebiets auf die Planstraßen.

Eine Betrachtung der Auswirkungen innerhalb des Plangebiets durch den Neubau der Planstraßen wurde nicht explizit vorgenommen. Allerdings lässt sich aus der Tabelle 4 in Kap. 5.2 des Schallgutachtens anhand der Ergebnisse an den Immissionsorten 1a und 1b - vorhandene Bebauung entlang der Planstraße Süd (*Hinter dem Berge 11/11a*) - die maximal zu erwartende Belastung innerhalb des Plangebiets ableiten.

Demgemäß werden im Plangebiet durch den Neubau der Planstraßen die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Allgemeine Wohngebiete zur Tag- und Nachtzeit deutlich unterschritten. Für die am stärksten betroffenen künftigen Fassaden, entlang der Planstraße Süd (südliches Allgemeines Wohngebiet WA 2), sind dabei Höchstpegel von rd. 50 dB(A) am Tag und rd. 42 dB(A) in der Nacht zu erwarten. An den künftigen Fassaden der restlichen Allgemeinen Wohngebiete im Plangebiet ergeben sich aufgrund der geringeren Verkehrsstärken kleinere Pegel.

Diese Pegel sind für den Freiflächen- bzw. den Erdgeschossbereich zu erwarten, in den Obergeschossen fallen sie um rd. 1 dB(A) niedriger aus.

B-2 Geräuschimmissionen durch Straßenverkehr, die sich aus dem Plangebiet bzw. durch das Vorhaben auf die umliegende Nutzung auswirken

Die Auswirkungen von Verkehrslärm bei einem Neubau von Straßen in einem Plangebiet, beschränken sich oftmals nicht nur auf das Plangebiet selbst. Entsprechend ist auch gegenüber der Bebauung außerhalb des Plangebiets eine Beurteilung gemäß 16. BImSchV vorzunehmen. Dabei ist die unmittelbar und mittelbar betroffene Bestandsbebauung zu beachten.

Unmittelbar betroffene Bestandsbebauung:

Bei einer unmittelbar betroffenen Bebauung handelt es sich um die Gebäude, die entlang des betreffenden Bauabschnitts einer Straße liegen und somit direkt von den baulichen Auswirkungen des Straßenneubaus und dessen Verkehrsmenge betroffen sind. Dabei wird auch die Verkehrsmenge des sich anschließenden, nicht baulich veränderten Bereichs der gleichen Straße, mit in Ansatz gebracht. Für diese

Bestandsbebauung erfolgt die Beurteilung einschlägig nach 16. BImSchV; die Einschätzung der Belastung bemisst sich an den maßgeblichen Immissionsgrenzwerten.

Im vorliegenden Fall gibt es lediglich zwei Bestandsgebäude, die vom Straßenneubau unmittelbar betroffen sind. Es handelt sich hierbei um die als Allgemeine Wohngebiete zu beurteilenden bestehenden Wohngebäude östlich der Planstraße Süd (*Hinter dem Berge 11/11a*). Die Belastung ergibt sich einzig aus dem Verkehr der Planstraße Süd, ein sich anschließender baulich nichtveränderter Bereich der Planstraße liegt nicht vor.

Gemäß Tabelle 4 (Kap. 5.2) und den Ausführungen im Kap. 6.2.3 des Schallgutachtens sind durch den Straßenneubau an den bestehenden unmittelbar betroffenen Wohngebäuden (Aufpunkte 1a-c, Tab. 4) Beurteilungspegel von maximal rd. 50 dB(A) tags und rd. 42 dB(A) nachts zu erwarten (*Hinter dem Berge 11a, EG*). Entsprechend werden die Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV für Allgemeine Wohngebiete (59 dB(A)/49 dB(A)) tags um mindestens 9 dB(A) und nachts mindestens 7 dB(A) unterschritten. Selbst unter Berücksichtigung der zusätzlichen Verkehrsmengen auf der Straße *Hinter dem Berge*, werden noch die Immissionsgrenzwerte an den Fassaden der Bebauung *Hinter dem Berge 11/11a* am Tag mindestens eingehalten und in der Nacht um mind. 1 dB(A) unterschritten.

Darüber hinaus ergibt sich durch die vorgesehene Anbindung des Plangebiets an die Bestandsstraßen *Am Beek* (östlich) bzw. *Hinter dem Berge* (südlich) ein Sonderfall.

Bei der Straße *Am Beek* handelt es sich im Bestand um eine Sackgasse, die durch die Anbindung des Plangebiets dem Grunde nach zu einer Durchgangsstraße wird, so dass gemäß Nr. X.28 der VLärmR97 (‚Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes‘) für die Straße *Am Beek* geprüft werden muss, ob diese eine grundsätzliche Änderung der Verkehrsfunktion erfährt und somit ebenfalls wie ein Straßenneubau zu bewerten ist. Eine Verkehrsfunktionsänderung einer bereits vorhandenen Straße liegt gemäß Nr.X.28 VLärmSchR 97 grundsätzlich dann vor, wenn durch eine bauliche Maßnahme eine Straßenverbindung zu dieser hergestellt wird und sich hierdurch - durch Öffnung oder Anbindung - ihre bisherige Funktion als Sackgasse bzw. Anliegerstraße in eine Hauptdurchgangsstraße ändert.

Im vorliegenden Fall ist dabei zu beachten, dass seit Bau der Straße *Am Beek* grundsätzlich eine Weiterführung ins jetzige Plangebiet vorgesehen war, was jedoch bis dato nicht umgesetzt wurde. Des Weiteren ändert sich zwar die Funktion der Straße von einer Sackgasse zu einer Durchgangsstraße aber mit Nichten zu einer Hauptdurchgangsstraße. Vielmehr dient sie weiterhin nur der Erschließung von Wohngebieten und verbleibt somit in der Funktion als reine Anliegerstraße. Gemäß OVG Lüneburg 9. Senat (Urteil vom 09.08.2016, 9 LC 29/15) handelt es sich bei einer Straße um eine Anliegerstraße, wenn der Anteil des Anliegerverkehrs am Gesamtaufkommen mehr als 60% beträgt – dies ist im vorliegenden Fall auch nach Umsetzung der Planung sicher gegeben. Entsprechend liegt für die Straße *Am Beek* keine Verkehrsfunktionsänderung gemäß Nr. X.28 VLärmR97 vor und eine Bewertung als Straßenneubau wird nicht ausgelöst. Dennoch wurde im Schallgutachten für eine Beurteilung auf der sicheren Seite von einer Funktionsänderung ausgegangen und die Straße *Am Beek* dementsprechend als Straßenneubau berücksichtigt.

Aus der Tabelle 4 (Kap. 5.2) und den Ausführungen in Kap. 6.2.3 des Schallgutachtens geht hervor, dass es an der Bestandsbebauung der Straße *Am Beek* (Aufpunkte 6-9, Tab. 4) durch den Neubau der Planstraßen bzw. durch die konservativ angenommene Verkehrsfunktionsänderung für die Straße *Am Beek*, weder zur Tag- noch zur Nachtzeit zu Überschreitungen der für Allgemeine Wohngebiete maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV kommt. Die höchsten Pegel ergeben sich aufgrund der baulichen Nähe zur Straße zu rd. 47 dB(A) tags und rd. 39 dB(A) nachts (*Am Beek 4*, EG), so dass die IGW in der Tagzeit um mindestens 12 dB(A) und in der Nachtzeit um mindestens 10 dB(A) unterschritten werden.

Mittelbar betroffene Bestandsbebauung:

Für die nahe Bestandsbebauung (Aufpunkte 1c und 3, Tab. 4) außerhalb der oben beschriebenen betreffenden Bauabschnitte, die sogenannte mittelbar betroffene Bebauung, ist hingegen nur die Verkehrsmenge der geplanten Straße (Neubau) maßgeblich. Die Verkehrsmenge des sich anschließenden, baulich nicht geänderten Bereichs der vorhandenen Straße, ist gemäß VLärmSchR 97 (‚Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes') außer Acht zu lassen. Eine Beurteilung erfolgt nach 16. BImSchV unter Heranziehung der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte.

Aus der Tabelle 4 (Kap. 5.2) und den Ausführungen in Kap. 6.2.3 des Schallgutachtens geht hervor, dass es an der am stärksten mittelbar betroffenen Bestandsbebauung außerhalb des Plangebiets (Aufpunkt 3, Tab. 4) durch den Neubau der Planstraßen bzw. durch die konservativ angenommene Verkehrsfunktionsänderung für die Straße *Am Beek*, weder zur Tag- noch zur Nachtzeit zu Überschreitungen der WA-Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV kommt.

Die höchsten Pegel ergeben sich aufgrund der baulichen Nähe zur Planstraße Süd zu rd. 45 dB(A) tags und 37 dB(A) nachts (Aufpunkt 3 - *Hinter dem Berge 8*, EG), so dass die WA-Immissionsgrenzwerte in der Tagzeit um mindestens 14 dB(A) und in der Nachtzeit um mindestens 12 dB(A) unterschritten werden.

B-3 Geräuschimmissionen durch den durch die Planung hervorgerufenen Mehrverkehr auf den äußeren Erschließungsstraßen, die sich auf die straßenbegleitende Bestandsbebauung auswirken

Der durch die Neuerschließung entstehende Zusatzverkehr kann auf den bestehenden äußeren Erschließungsstraßen an den Bestandsbebauungen spürbar sein. Gemäß den Regelungen der 16. BImSchV lässt sich jedoch selbst dann kein Lärmschutzanspruch ableiten, wenn durch verkehrslenkende oder planerische Maßnahmen eine Pegelsteigerung der absoluten Verkehrslärmbelastung ab 3 dB(A) eintritt und Immissionsgrenzwerte überschritten werden oder aber die Straßenverkehrslärmpegel durch den Zusatzverkehr oberhalb der sog. Gesundheitswerte von 70 dB(A) tags / 60 dB(A) nachts ansteigen.

Für eine Einschätzung der Lärmsituation an einer durch den Zusatzverkehr einer Planung mittelbar betroffenen Bebauung an bestehenden Straßen können - mangels konkreterer Vorschriften - jedoch die Bestimmungen der VLärmSchR97 (‚Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes') herangezogen werden. Die dann für die kritischen Immissionsorte zugrunde zulegenden Vergleichswerte, die sogenannten Sanierungsauslösewerte, betragen für Allgemeine Wohngebiete 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts.

Gleichwohl sind darüber hinaus zur Beurteilung der Lärmsituation an Bestandsstraßen nach der einschlägigen Rechtsprechung die im Verhältnis niedrigeren Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV als „Orientierungswerte“ im Sinne einer Orientierungshilfe in Analogie zu einer Prüfung nach § 45 Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. 3 StVO (Straßenverkehrsordnung) heranzuziehen; nachfolgend Immissionsgrenzwerte* (IGW*) genannt.

Entsprechend wurde daher im Schallgutachten die Belastungssituation der straßenbegleitenden Bebauung zum einen im Osten an der Erschließungsstraße *Am Beek* (WA) und zum anderen im Süden an der Erschließungsstraße *Hinter dem Berge* (WA) untersucht (Kap. 5.2 – Tab. 3, Kap. 6.2.5). Dabei wurde im Prognose-Planfall für die äußeren Erschließungsstraßen im Sinne einer vorsorglichen und konservativen Betrachtung, eine durch die Planung verursachte Verkehrsmenge beruhend auf 70 Wohneinheiten (WE), an Stelle der geplanten bis zu ca. 60 WE, berücksichtigt (s.o.: B - Straßenverkehrslärm). Die somit tatsächlich durch diesen Bebauungsplan zu erwartenden Belastungen durch Verkehrslärmimmissionen liegen demnach unter den im Gutachten ermittelten und im Folgenden beschriebenen Immissionen.

Am Beek:

Im Prognose-Nullfall (Verkehrsmengen ohne Umsetzung der Planung) beträgt die Straßenverkehrslärmbelastung an den straßennahen Fassaden der repräsentativ mittelbar betroffenen Bestandsbebauung (WA) an der Straße *Am Beek* (Tab. 3, Aufpunkte 6-9) tags rd. 42 dB(A) bis 48 dB(A) und nachts rd. 32 dB(A) bis 38 dB(A).

Durch den konservativen Ansatz an Zusatzverkehr durch das Vorhaben erhöhen sich die Pegel im Prognose-Planfall (Verkehrsmengen mit Umsetzung der Planung, 70 WE) tags und nachts um rd. 5 dB(A) und somit entsprechend tags auf rd. 47 dB(A) bis 52 dB(A) und nachts auf rd. 37 dB(A) bis 43 dB(A).

Die umliegende Bebauung an der Straße *Am Beek* hat den Schutzanspruch eines Allgemeinen Wohngebiets.

Somit werden die im Sinne einer Orientierungshilfe als „Orientierungswerte“ heranzuziehenden WA-Immissionsgrenzwerte* (59 dB(A)/49 dB(A) tags/nachts) im Prognose-Planfall deutlich unterschritten - um mind. 7 dB(A) tags und mind. 6 dB(A) nachts.

Hinter dem Berge:

An den straßennahen Fassaden der am stärksten mittelbar betroffenen Bestandsbebauung (WA) entlang der Straße *Hinter dem Berge* (Tab. 3, Aufpunkt 1-5) beträgt die Straßenverkehrslärmbelastung im Prognose-Nullfall tags rd. 47 dB(A) bis 62 dB(A) und nachts rd. 37 dB(A) bis 51 dB(A).

Im Prognose-Planfall erhöhen sich die Pegel durch den konservativen Ansatz an Zusatzverkehr durch das Vorhaben tags um rd. 1 dB(A) bis 2 dB(A) auf rd. 49 dB(A) bis 62 dB(A) und nachts um rd. 1 dB(A) bis 3 dB(A) auf rd. 39 dB(A) bis 52 dB(A).

Die umliegende Bebauung an der Straße *Hinter dem Berge* hat den Schutzanspruch eines Allgemeinen Wohngebietes.

Es zeigt sich, dass die für eine Beurteilung im Sinne einer Orientierungshilfe als „Orientierungswerte“ heranzuziehenden WA-Immissionsgrenzwerte* schon im Prog-

nose-Nullfall (planunabhängige Fall) tags und nachts teils um bis zu 2 dB(A) überschritten werden. Von dieser Überschreitung sind die der Straße zugewandten Fassaden der straßennahen Gebäude (Aufpunkte 3-5) betroffen. Für diese Bebauung ergibt sich durch die Umsetzung der Planung eine (nicht messbare) Pegelerhöhung von bis zu 1 dB(A), so dass sich nur geringe weitergehende Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte* ergeben. Es kann darüber hinaus sicher ausgeschlossen werden, dass durch das Planvorhaben an der bestehenden betroffenen Bebauung die sog. Sanierungsauslösewerte der VLÄrmR97 von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts und entsprechend die sog. Gesundheitswerte von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts überschritten werden. Eine erforderliche Handlungsmaßnahme ergibt sich daraus entsprechend nicht.

Höhere Pegelerhöhungen ergeben sich mit rd. 2 dB(A) bis 4 dB(A) tags und rd. 3 dB(A) bis 5 dB(A) nachts an der bestehenden Bebauung beidseits der Planstraße Süd, allerdings werden an den betroffenen Gebäuden (*Hinter dem Berge 7 und 11/11a*, Aufpunkt 1 und 2, Tab. 3) die Immissionsgrenzwerte* auch weiterhin deutlich unterschritten.

C Luftverkehrslärm

Gemäß Ausführungen des MU (Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz) handelt es sich bei dem Flughafen Braunschweig-Wolfsburg um einen Verkehrsflughafen gemäß § 38 Abs. 2 Nr. 1 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO). Dabei ist er weder ein Verkehrsflughafen im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 Fluglärmschutzgesetz (FluLärmG), noch ein Verkehrslandeplatz im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 FluLärmG. Insofern war durch das Niedersächsische Umweltministerium zu prüfen, ob für den Flughafen ein Lärmschutzbereich nach § 4 Abs. 8 zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich sein könnte. Entsprechend ist für den Flugplatz Braunschweig-Wolfsburg auf Anforderung des MU ein Datenerfassungssystem (DES) für die Ermittlung eines Lärmschutzbereichs erstellt worden. Die Berechnungen ergaben jedoch, dass ein Lärmschutzbereich zum Schutz der Allgemeinheit nach § 4 Abs. 8 Fluglärmschutzgesetz nicht erforderlich ist, da weniger als 100 Personen Schallpegeln in der Tag-Schutzzone 2 von mehr als 60 dB ausgesetzt sind.

Das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm gestattet jedoch gemäß § 13 Abs. 2 weitergehende planungsrechtliche Vorschriften. So wurde - analog zu den LROP-Regelungen zum Verkehrsflughafen Hannover - zum Schutz der Bevölkerung vor Lärmbelastung im Bereich des Verkehrsflughafens Braunschweig-Wolfsburg und zur langfristigen Sicherung der Funktions- und Entwicklungsfähigkeit des "Vorranggebiets Verkehrsflughafen" ein "Vorranggebiet Siedlungsbeschränkungsbereich" im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Zweckverbandes Braunschweig festgelegt. Innerhalb dieses Siedlungsbeschränkungsbereichs dürfen in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen neue Flächen und Gebiete für Wohnnutzungen und besonders lärmempfindliche Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm nicht dargestellt oder festgesetzt werden.

Die raumordnerische Festlegung des Siedlungsbeschränkungsbereichs bezieht sich auf das Gebiet mit einer prognostizierten Lärmbelastung von über 55 dB(A) und soll eine weitere Wohnsiedlungsentwicklung innerhalb dieses Gebietes vermeiden. Dies gilt für die Flächennutzungs- und Bebauungsplanung wie auch für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 BauGB. Dieser Wert wird grundsätzlich aus den mittleren Schallpegeln des Tag-, Abend- und Nachtflugverkehrs (soweit vorhanden) ermittelt.

Die schalltechnische Ermittlung des Siedlungsbeschränkungsbereichs erfolgte im Rahmen des Raumordnungsverfahrens in Zusammenhang mit der Verlängerung der Start- und Landebahn (AVIA Consult 2003). Bezüglich des Geltungsbereichs A ist festzustellen, dass dieser außerhalb des Siedlungsbeschränkungsbereichs liegt. Somit steht unter dem Aspekt des Luftverkehrslärms einer vorgesehenen Festsetzung als Wohnbebauung nichts entgegen.

Auf Basis des im Sinne einer worst-case-Betrachtung heranzuziehenden Gutachtens aus 2003 liegt der Beurteilungspegel im Geltungsbereichs A am Tag etwa im Bereich von 52 dB(A) bis 53 dB(A) und in der Nacht unter konservativen Gesichtspunkten etwa im Bereich von 49 dB(A) bis 51 dB(A). (Vgl. 4.4.1.2 Basisszenario Nr. I.C)

Demgemäß wird der für die Bebauungsplanung für die Tagzeit maßgebliche schalltechnische Orientierungswert der DIN 18005 von 55 dB(A) an der südlichsten Grenze des Geltungsbereichs A um etwa 3 dB(A) und am nördlichen Rand um etwa 2 dB(A) unterschritten.

Basierend auf den Nacht-Werten wird der für die Nachtzeit maßgebliche schalltechnische Orientierungswert der DIN 18005 von 45 dB(A) an der südlichsten Grenze des Geltungsbereichs A um bis zu 4 dB(A) und am nördlichen Rand um bis zu 6 dB(A) überschritten.

Der Fluglärm gilt als Bestandteil des Verkehrslärms und fließt somit gemäß DIN 4109 in die Berechnung des maßgeblichen Außenlärmpegels und demzufolge in die Dimensionierung des baulichen Schallschutzes ein.

D Gewerbelärm

Die Geräuschbelastung durch gewerblich genutzte Anlagen wurde auf Grundlage der TA Lärm (‚Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm') rechnerisch nach DIN ISO 9613-2 frequenzabhängig bei mittlerer Mitwindlage unter Berücksichtigung des alternativen Verfahrens gemäß Nr. 7.3.2 mit einer Bodendämpfung von G = 0 (keine Dämpfung) ermittelt. Die meteorologische Korrektur (c_{met}) wurde bei der Berechnung der äquivalenten Dauerschallpegel mit c_0 = 0 dB berücksichtigt. Des Weiteren wurden die Reflexionen unter Berücksichtigung einer Seitenbeugung bis zur dritten Ordnung berücksichtigt und für die Gebäudefassaden ein Reflexionsverlust von 1 dB(A) zu Grunde gelegt.

Dabei wurden die Immissionshöhen für das Erdgeschoss und die Außenflächen mit 3 m über GOK und für die einzelnen Geschosse mit jeweils 2,8 m berücksichtigt.

Bei den relevanten zu betrachtenden gewerblichen Nutzungen handelt es sich im Einzelnen um:
- einen Reiterhof mit Reitanlagen und Stallungen u. a. für Pensionspferde nordöstlich des Geltungsbereich,
- einen Schornsteinbaubetrieb westlich des Geltungsbereichs A.

Des Weiteren fällt der anlagenbezogene Bodenlärm des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg, entsprechend die nicht dem Flugbetrieb zugeordneten Vorgänge, in Analogie zum Gewerbelärm unter die Beurteilungskriterien der TA Lärm.

Reiterhof / Reiterpension:

Der nächstgelegene Reitplatz befindet sich etwa 60 m, ein Lagerplatz für Futtermittel 40 m und die Miste etwa 100 m nordöstlich von der nördlichen Plangebietsgrenze entfernt. Zwischen dem Reitplatz und dem Futtermittellagerplatz verläuft ein Arbeitsweg, der etwa 5-mal pro Tag mit einem Hoftruck befahren wird.

Eine Vorabberechnung durch den Schallgutachter zeigte, dass auf eine Beurteilung der Betriebsgeräusche verzichtet werden kann, da die maßgeblichen WA-Orientierungswerte im Plangebiet deutlich unterschritten werden und der Hof- und Reitbetrieb keinen relevanten Anteil am Gesamtlärm im Plangebiet hat.

Schornsteinbauer:

Auf dem nordwestlich vom Plangebiet gelegenen Grundstück Tränkeweg 6a ist ein Schornsteinbaubetrieb ansässig. Der Betrieb nutzt den nordwestlichen Bereich des Geltungsbereichs A (nördliche Hälfte von Flurstück 329/13) als Lagerfläche. Dieser Bereich ist vom restlichen Plangebiet durch ein etwa 40 m mal 75 m großes baumbewachsenes Areal getrennt.

Gemäß den Angaben des Betriebseigentümers umfassen die Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände vor allem Ladetätigkeiten sowie Vorbereitungsarbeiten für den Baustellenbetrieb, die i. d. R. nur zu Beginn etwa ab 8.00 Uhr oder zum Ende etwa gegen 16.30 Uhr der täglichen Arbeitszeit stattfinden. Den Großteil des Arbeitstages fallen somit keine geräuschrelevanten Tätigkeiten vor Ort statt.

Für die Ermittlung der Geräuschemissionen auf dem Betriebsgelände wurde vom Schallgutachter konservativ der Einsatz eines Traktors für Transport- und Ladevorgänge über einen Zeitraum von zwei Stunden pro Tag, davon eine Stunde in den Ruhezeiten (gemäß TA Lärm), zugrunde gelegt. Bei diesem Ansatz handelt es sich um eine Verdopplung der derzeitigen betrieblichen Aktivitäten, um im Sinne des *erweiterten Bestandschutzes* eine ggf. zukünftige Betriebserweiterung gewährleisten zu können.

Dabei erfolgten die Berechnungen sowohl bei freier Schallausbreitung als auch unter Betrachtung einer ggf. künftig geplanten Maschinenabstellhalle mit einer Höhe von 6,5 m an der Nordostseite des Grundstückes (WA 4). Die Traufhöhe wurde mit 4,7 m berücksichtigt.

Im Ergebnis zeigt sich (Vgl. Anlage 4), dass sowohl unter Berücksichtigung der abschirmenden Maschinenabstellhalle als auch bei freier Schallausbreitung, selbst im Hinblick auf einen *erweiterten Bestandsschutz,* der maßgebliche WA-Orientierungswert am Tage an den nächstgelegenen geplanten Wohnbauflächen (WA 3, nördliches WA 2) im Geltungsbereich A eingehalten bzw. unterschritten wird. Somit wird durch die geplante heranrückende Wohnbebauung die betriebliche Nutzung nicht eingeschränkt.

Die bestehende Bebauung entlang der Straße *Tränkeweg* ist aufgrund des dörflichen Charakters immissionsschutzrechtlich als Dorf-/Mischgebiet zu berücksichtigen. Durch die dargestellte Betriebstypik werden an dem nächstgelegenen - nicht mit dem Schornsteinbaubetrieb im Zusammenhang stehenden - Wohngrundstück (*Tränkeweg 2*) die Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Dorf-/Mischgebiete von 60 dB(A) um mindestens 3 dB(A) unterschritten.

Entsprechend zeigt sich der Schornsteinbaubetrieb gegenüber der umgebenen bestehenden als auch geplanten Wohnbebauung als wohnverträglich.

Bodenlärm Flughafen:

Zum anlagenbezogenen Bodenlärm von Flughäfen gehören neben Infrastruktureinrichtungen, Zubringer- und Lieferverkehre, Bewegungen der Flugzeuge am Boden, die nicht aus einem Start- oder Landevorgang resultieren - also keine Bewegungsvorgänge von der Abstellposition zur Startposition und umgekehrt. Vielmehr sind damit insbesondere Roll/-Schleppvorgänge zwischen Hallen und/oder einzelnen Produktions- oder Wartungseinheiten, wartungsbedingte Standläufe, Bremsversuche u. ä. gemeint.

Erfahrungsgemäß sind diese Bodenbetriebsgeräusche auf das Flughafengelände des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg und die unmittelbar nähere Umgebung begrenzt, so dass ein schalltechnisch relevanter Einfluss auf den Geltungsbereich A sicher ausgeschlossen werden kann.

E Sportlärm

Bei der nördlich des Wirtschaftsweges *Tränke* gelegenen Sportplatzanlage handelt es sich neben den nahegelegenen fünf Tennisplätzen und dem Beach-Volleyballfeld im Weiteren um zwei Fußballrasenspielfelder und ein Fußballkunstrasenfeld.

Ergänzend wird im Zusammenhang mit der Sportplatzanlage ein Vereinsheim mit Veranstaltungsraum und Außensitzbereich sowie ein Grillplatz betrieben.

Der Außensitzbereich wird dabei gegenüber dem Geltungsbereich A durch die Baulichkeiten des Vereinsheims abgeschirmt und daher nicht weiter in den schalltechnischen Berechnungen berücksichtigt.

Demgegenüber fließt die Nutzung des östlich der Tennisplätze an der südlichen Grenze der Sportplatzanlage und somit unmittelbar nördlich des Geltungsbereichs A gelegenen Grillplatzes mit in die Berechnungen ein. Dafür wurde zur Ermittlung der Geräuschimmissionen im Sinne einer konservativen Abschätzung, ein zur Ermittlung der Geräuschemissionen von Biergarten zu beachtender Emissionsansatz zu Grunde gelegt und aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft zum Geltungsbereich A mit einem Pegelzuschlag für die Informationshaltigkeit ergänzt.

Die Emissionskennwerte der einzelnen Nutzungsarten wurden auf Grundlage der VDI 3770 (‚Emissionskennwerte von Schallquellen - Sport- und Freizeitanlagen‘) angesetzt. Unter Berücksichtigung der Angaben des Sportvereins zu den einzelnen Nutzungszeiten/ -arten und Teilnehmer-/Besucherzahlen wurde unter Beachtung der verschiedenen Beurteilungszeiträume der 18. BImSchV (‚Sportanlagenlärmschutzverordnung‘) die jeweilige Emissionslage für die jeweils schalltechnisch ungünstigste Situation ermittelt. Aus diesen verschiedenen Nutzungszeiten und Sportanlagenbelegungen ergaben sich vier Nutzungssituationen die schalltechnisch untersucht wurden.

Gemäß den Angaben des Sportvereins wird der Sportplatz morgens innerhalb der Ruhezeiten - 6.00-8.00 Uhr werktags, 7.00-9.00 Uhr sonn- und feiertags - nicht genutzt. Eine Betrachtung zur Nachtzeit erfolgte dabei lediglich für den Grillplatz. Entsprechend erfolgte die Beurteilung des Sportanlagenlärms ergänzend zur DIN 18005 auch nach 18. BImSchV mit den maßgeblichen Immissionsrichtwerten

(IRW) tags (außerhalb und innerhalb der Ruhezeiten) von 55 dB(A) und nachts von 40 dB(A).

Für die Geräusche aus dem Bereich der Fußball- und Volleyballplätze wurde eine mittlere Quellpunkthöhe von 1,8 m zu Grunde gelegt und für die Tennisplätze der Aufschlagpunkte richtliniengerecht in einer Höhe von 2,0 m berücksichtigt. Für den Grillplatz wurde eine „Biergartenfläche“ als Flächenquelle in 1,2 m Höhe angesetzt.

Die Immissionshöhen wurden für das Erdgeschoss und die Außenflächen mit 3 m über GOK und für die einzelnen Geschosse mit jeweils 2,8 m berücksichtigt.

Die Lärmbelastung durch die bestehende Sportanlage wurde nach den Vorgaben der 18. BImSchV (‚Sportanlagenlärmschutzverordnung‘) ermittelt. Dabei erfolgten die Berechnungen sowohl unter Berücksichtigung einer freien Schallausbreitung als auch unter Beachtung einer geplanten Bebauung gemäß Nutzungsbeispiel.

Zeitraum tags:

Im Ergebnis zeigte sich (Vgl. Anlage 2), dass bei freier Schallausbreitung der Orientierungswert der DIN 18005 bzw. der Immissionsrichtwert der 18. BImSchV für die Tagzeit von 55 dB(A) großflächig im Geltungsbereich A eingehalten bzw. unterschritten wird. Lediglich im nordwestlichen Bereich in einem Abstand von ca. 15 m zur Plangebietsgrenze ergeben sich aufgrund der pegelbestimmenden Tennisplätze Überschreitungen in der Tagzeit von bis zu 4 dB(A). Betroffen sind dabei die Bauflächen WA 3 und WA 4.

Um die Auswirkungen dieser Überschreitungen auf die Wohngebietsplanung einschätzen zu können, wurde bei den Berechnungen ergänzend die geplante Bebauung gemäß Nutzungsbeispiel zu Grunde gelegt. Für die geplante Wohnbebauung im WA 3 wurde an der Nordfassade eine Attikahöhe von 6,5 m und für die im WA 4 ggf. vorgesehene Maschinenabstellhalle eine Gebäudehöhe von 6,5 m mit einer Traufkante von 4,7 m berücksichtigt.

Im Ergebnis zeigte sich (Vgl. Anlage 3), dass die Orientierungswerte bzw. Immissionsgrenzwerte an der Bebauung in der westlichen Hälfte des WA 3 um bis zu 2 dB(A) und im WA 4 um bis zu 1 dB(A) überschritten werden. Dabei sind neben der jeweiligen Nordfassade zum Teil auch die Giebelseiten von Überschreitungen betroffen.

Zeitraum nachts:

Im Ergebnis zeigte sich (Vgl. Anlage 2), dass bei freier Schallausbreitung der Orientierungswert der DIN 18005 bzw. der Immissionsrichtwert der 18. BImSchV für die Nachtzeit von 40 dB(A) ebenfalls großflächig im Geltungsbereich A eingehalten bzw. unterschritten wird. Lediglich im nordöstlichen Bereich des WA 3 in einem Abstand von ca. 25 m zur Plangebietsgrenze ergeben sich aufgrund einer Grillplatznutzung Überschreitungen in der Nachtzeit von bis zu 4 dB(A).

Für eine Einschätzung der Auswirkungen dieser Überschreitungen auf die Wohngebietsplanung wurde ebenfalls die geplante Bebauung gemäß Nutzungsbeispiel bei den Berechnungen zu Grunde gelegt. (Vgl. *Betrachtung tags*)

Im Ergebnis zeigte sich (Vgl. Anlage 3), dass die Orientierungswerte bzw. Immissionsgrenzwerte an der Bebauung im WA 3 in der Nachtzeit um bis zu 3 dB(A) überschritten werden. Dabei sind neben der jeweiligen Nordfassade zum Teil auch die Giebelseiten von Überschreitungen betroffen sind.

F Kinderlärm

Kindertagesstätten, Kinderspielplätze u. ä. Einrichtungen im Sinne des § 22 BImSchG Abs. 1a sind im Allgemeinen unter dem Aspekt der „Sozial-Adäquanz“ zu berücksichtigen. Da Geräuscheinwirkungen durch Kinder notwendigerweise zum menschlichen Zusammenleben gehören, ist „Kinderlärm“ mehr als Lärm anderer Verursacher zumutbar und i. d. R. hinzunehmen.

Unabhängig davon ist jedoch im Einzelfall sicherzustellen, das Anwohner nicht über ein annehmbares Maß hinaus in Häufigkeit und Stärke durch Kinderlärm beaufschlagt werden. Dabei darf bei der Beurteilung von Kinderlärm das Maß der Erheblichkeit explizit nicht an Immissionsricht- oder -grenzwerten festgemacht werden.

Im vorliegenden Fall ist im Nordwesten des geplanten Wohngebiets, in der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz, auf 269 m² Fläche ein Spielbereich für Kinder geplant.

Die Ausgestaltung des Kinderspielplatzes ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans HL 48 noch nicht bekannt. Die Abstände zu der geplanten Wohnbebauung östlich (WA 3) und südöstlich (WA 2) des Spielplatzes betragen etwa 10 m und 15 m. Es ist entsprechend damit zu rechnen, dass in der angrenzenden geplanten Wohnbebauung Geräusche vom Kinderspielplatz zu hören sein werden. Unzumutbare Belastungen durch Kinderlärm sind jedoch nicht zu erwarten.

G Lärmpegelbereiche

Um die Geräuschimmissionsbelastung im Geltungsbereich A kenntlich zu machen und den Schutzanforderungen der im Geltungsbereich A geplanten schutzwürdigen Nutzungen (Wohnen) Rechnung zu tragen, wurden im Schallgutachten allgemeingültige Anforderungen an den baulichen Schallschutz in Form von Lärmpegelbereichen (LPB) gemäß DIN 4109 (‚Schallschutz im Hochbau‘) ermittelt. Dazu wurden für den Geltungsbereich A die maßgeblichen Außenlärmpegel für die kritische Geschosshöhe (1. OG) bei freier Schallausbreitung ohne bauliche Anlagen schalltechnisch berechnet.

Da im Plangebiet die Geräuschbelastung von mehreren Lärmquellen herrührt, ist die Überlagerung dieser verschiedenen Schallimmissionen zu berücksichtigen. Entsprechend berechnen sich gemäß DIN 4109 (2018) die resultierenden Außenlärmpegel („Summenpegel“) aus den einzelnen maßgeblichen Außenlärmpegeln – hier von Verkehr – zzgl. 3 dB(A).

Grundsätzlich gilt der Fluglärm als Bestandteil des Verkehrslärms und fließt somit gemäß DIN 4109 in die Berechnung des maßgeblichen Außenlärmpegels und demzufolge in die Dimensionierung des baulichen Schallschutzes ein. Infolgedessen setzt sich der maßgebliche Außenlärmpegel zur Bestimmung der Lärmpegelebereiche aus dem Luft- und Straßenverkehrslärm zusammen.

Da im Plangebiet aufgrund der Luftverkehrsgeräusche die Differenz zwischen Tag- und Nachtwert weniger als 10 dB beträgt, erfolgt die Einteilung der Lärmpegelbereiche im vorliegenden Fall auf Grundlage der um 10 dB erhöhten resultierenden Außenlärmpegel zur Nachtzeit zzgl. der o. g. 3 dB(A).

Dabei wird i.S. einer konservativen Annahme bzgl. des Luftverkehrslärms der für die Nachtzeit angegebene Höchstwert von 51 dB(A) für den gesamten Geltungsbereich A zugrunde gelegt; diese Ermittlungsgrundlage stellt gegenüber der Immissionsbelastung am Tage die schalltechnisch ungünstigere Situation dar.

Dies vorangestellt errechnen sich innerhalb des Geltungsbereichs A die maßgeblichen Außenlärmpegel zu rd. 64 dB(A) bis 66 dB(A). Die daraus resultierenden Lärmpegelbereiche (LPB) ergeben sich im vorliegenden Fall entsprechend der Norm zu LPB III bis IV. Dabei liegt dominiert durch den Straßenverkehrslärm der Straße *Hinter dem Berge* der LPB IV nur in der südlichen Hälfte des WA 2 in unmittelbarer Nähe zum Eimündungsbereich der Planstraße Süd vor, während im Großteil des Geltungsbereich A - ab einer Entfernung von etwa 30 m zur südlichen Plangebietsgrenze – der vom Fluglärm dominierte LPB III vorliegt.

H Maßnahmen zum Schallschutz

Aufgrund der Erkenntnisse aus der schalltechnischen Untersuchung sind zur Gewährleistung der zu berücksichtigenden Schutzansprüche sowie zur Vermeidung von Nutzungseinschränkungen der umliegenden Betriebe und Anlagen Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzes zu prüfen und werden nach planerischer Abwägung im erforderlichen Umfang festgesetzt. (s. Kap. 5.8).

I Bauphase

Gemäß § 22 BImSchG besteht die Pflicht des Betreibers einer Baustelle diese so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen (Lärm-, Staub-, Licht- und Erschütterungsemissionen) verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Beim Betrieb der Baustelle, mit ihren technischen Einrichtungen und einschließlich des Baustellenverkehrs, sind bezüglich Lärm die Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ zu beachten. Ein geräuschintensiver Betrieb der Baustelle ist gemäß AVV-Baulärm nur werktags (Montag bis Samstag) im Zeitraum zwischen 7 und 20 Uhr (Tagzeit) zulässig. Sollten aus technologischen Gründen Nachtarbeiten im Zeitraum zwischen 20 und 7 Uhr notwendig werden – z. B. typischerweise Betonagen -, so sind diese rechtzeitig bei der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Braunschweig zu beantragen.

II Geltungsbereiche B und C

In den Geltungsbereichen B und C werden durch die Planung keine wesentlichen Veränderungen gegenüber der Bestandssituation bzw. der Situation bei Nicht-Durchführung der Planung hervorgerufen.

4.4.1.3 Sonstige Emissionen/Immissionen

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

I Geltungsbereich A

Der Geltungsbereich A wird im Bestand landwirtschaftlich genutzt. Da es sich bei dem überwiegend im Geltungsbereich vorhandenen Grünland um keine schutzwürdige Nutzung handelt, erweisen sich durch umliegende Nutzungen hervorgerufene Immissionen als nicht wesentlich.

Durch Pflege- und Erntearbeiten können sich Staub- und Geruchsbeeinträchtigungen für die umgebende Wohnbebauung ergeben. Diese gelten jedoch aufgrund ihrer geringen Häufigkeit bzw. Intensität als tolerierbar.

II Geltungsbereich B

Es können Staub- und Geruchsemissionen und -immissionen aus der Bewirtschaftung als Ackerfläche im Geltungsbereich bzw. in den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen auftreten, die jedoch nicht relevant sind.

III Geltungsbereich C

Es können Staub- und Geruchsemissionen und -immissionen aus der Bewirtschaftung als Weidelandfläche im Geltungsbereich bzw. in den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen auftreten, die jedoch nicht relevant sind.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation ohne Durchführung der Planung

I Geltungsbereich A

Es sind keine Änderungen gegenüber der Bestandssituation zu erwarten. Andere Planungen im Geltungsbereich, die in der Bestandsnachbarschaft zu Beeinträchtigungen durch Geruch, Staub, Licht, Erschütterung oder elektromagnetische Strahlung führen könnten, sind nicht bekannt.

II Geltungsbereiche B und C

Es sind keine Änderungen gegenüber der Bestandssituation zu erwarten.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung

I Geltungsbereich A

A Emissionen der umliegenden Nutzungen, die sich nachteilig auf das Plangebiet auswirken:

Grundsätzlich können Sportanlagen in den Abendstunden, insbesondere in den kälteren Jahreszeiten, zu Beeinträchtigungen durch Licht in der Nachbarschaft führen. Das einzige mit einer Flutlichtanlage ausgestattete Fußballfeld befindet sich etwa 80 m nordwestlich von der nächstgelegenen Plangebietsgrenze entfernt. Da die Sportanlage diesbezüglich jedoch schon auf die näher bzw. gleich nah gelegene

Bestandsbebauung (Tränkeweg 6) Rücksicht nehmen musste, ist nicht davon auszugehen, dass sich die Beleuchtungseinrichtung nachteilig auf das Plangebiet auswirken wird.

Des Weiteren kann der Betrieb von Reiterhöfen/Pferdepensionen zu Beeinträchtigungen durch Staub und Geruch in der Nachbarschaft führen. Der nächstgelegene Reitplatz befindet sich etwa 60 m, ein Lagerplatz für Futtermittel 40 m und die Miste etwa 100 m nordöstlich von der nördlichen Plangebietsgrenze entfernt. Zwischen dem Reitplatz und dem Futtermittellagerplatz verläuft ein Arbeitsweg, der etwa 5-mal pro Tag mit einem Hoftruck befahren wird. Eine vom Lagerplatz oder Reitplatz ausgehende Beeinträchtigung durch Staub und eine von der Miste ausgehende Geruchsbeeinträchtigung sind aufgrund der Entfernungen nicht zu erwarten, zumal die Hofanlage diesbezüglich auch schon auf die nähere bzw. etwa gleich nah gelegenen Bestandsbebauung (Am Beek 2 und 4) Rücksicht nehmen musste. Entsprechend ist nicht davon auszugehen, dass sich der Betrieb der Reit- und Stallanlagen nachteilig auf das Plangebiet auswirken wird. Eine Neubewertung der Emissions- und Immissionssituation wird somit durch das Planvorhaben nicht ausgelöst.

Vorbelastungen und Konflikte durch die Betriebstätigkeiten des Schornsteinbaubetriebs sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht bekannt.

Dies vorangestellt, ist - mit Verweis auf die bereits nachbarlich zum Plangebiet bestehende Wohnbebauung – insgesamt nicht davon auszugehen, dass sich mögliche sonstige Emissionen (Licht, Staub, Geruch, etc.) der umliegenden Nutzungen (Sportanlage, Hofanlage, Schornsteinbaubetrieb) nachteilig auf das Plangebiet auswirken werden.

B Emissionen aus dem Plangebiet, die sich nachteilig auf die umgebene Nutzung auswirken:

B.1 Wohnnutzung:

Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung werden die Wohnbauflächen als „Allgemeines Wohngebiet, WA“ festgesetzt. Da in Allgemeinen Wohngebieten neben dem Wohnen nur andere mit einer Wohnnutzung vereinbar und verträgliche Nutzungen untergebracht werden können, ist grundsätzlich nicht davon auszugehen, dass Emissionen wie Licht, Staub, elektromagnetische Strahlung, Gerüche oder Erschütterungen, an den umliegenden Nutzungen zu nachteiligen Beeinträchtigungen führen.

Bei Ansiedlung von Nutzungen, die aufgrund ihrer Betriebsart dem Grunde nach dazu geeignet sind Emissionen zu produzieren die zu nachteiligen Immissionen führen könnten, z. B. Gerüche aus Restaurantküchen, werden zur Konfliktvermeidung die immissionsschutzrechtlichen Belange im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens geregelt.

Nach aktueller Lage sind auch keine von der im WA 4 geplanten Lagerhalle ausgehenden nachteiligen sonstigen Immissionsbelastungen in der Nachbarschaft, z. B. Licht, Staub, Geruch o. ä., zu erwarten.

B.2 Bauphase:

Gemäß § 22 BImSchG besteht die Pflicht des Betreibers einer Baustelle diese so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen (Lärm-, Staub-, Licht- und Erschütterungsemissionen) verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Im Rahmen von Großbaustellen kann es grundsätzlich zu Erschütterungen kommen. Nach dem jetzigen Kenntnisstand sind jedoch keine Spundwände oder Pfahlgründungen in der Bauphase notwendig, so dass außer Baustellenverkehr keine nennenswerten Erschütterungen zu erwarten sind. Ist im Rahmen der Bauphase widererwarten mit Erschütterungen zu rechnen, sind die entstehenden Erschütterungen durch die Baumaschinen und/oder den Bauverkehr insbesondere an den umliegenden Wohnhäusern im Vorfeld zu ermitteln und zu beurteilen. Die Vorgaben der DIN 4150 (‚Erschütterungen im Bauwesen') sind hierbei zu beachten. Ein Nachweis des Nichtentstehens von Gebäudeschäden durch Beweissicherung ist empfehlenswert.

Je nach Bauphase und Wetterlage kann es auf der Großbaustelle zu erheblichen Staubemissionen kommen. Damit diese nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen in der Nachbarschaft führen, ist ein Staubaufkommen nach dem Stand der Technik zu verhindern. Unvermeidbar auftretende Staubemissionen sind durch die Verwendung der nach dem Stand der Technik entsprechenden Technologien und Geräte auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Je nach Jahreszeit und Wetterlage kann es auf der Großbaustelle zu erheblichen Blendwirkungen durch Baustrahler und Baufahrzeugscheinwerfern kommen. Damit diese nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen in der Nachbarschaft führen sind Beleuchtungseinrichtungen (Strahler) so anzubringen oder so abzudecken, dass eine direkte Einsicht in die Leuchtmittel von der unmittelbar angrenzenden Bebauung nicht möglich ist.

II Geltungsbereiche B und C

In den Geltungsbereichen B und C werden durch die Planung keine wesentlichen Veränderungen gegenüber der Bestandssituation bzw. der Situation bei Nicht-Durchführung der Planung hervorgerufen.

4.4.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basiszenario)
Das Plangebiet, Geltungsbereich A, wird auf drei Seiten von Bebauung umgeben. Richtung Westen, Süden und Osten grenzen bereits bebaute Wohnbauflächen an. In nördlicher Richtung vorgelagert befinden sich Sportanlagen. Naturräumlich ist das Gebiet dem „Schunterwinkel" mit der Untereinheit „Schuntertal" zuzuordnen.

Etwa 50 m nordwestlich des Plangebietes im Bereich der Sportanlagen befindet sich ein Teich, welcher als gesetzlich geschützter Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG im Landschaftsrahmenplan der Stadt Braunschweig eingetragen ist. Ebenso ist der Teich im Südwesten des Plangebiets als solcher anzusprechen (s.u.). Innerhalb des Plangebietes bzw. unmittelbar daran angrenzend befinden sich ansonsten keine nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesna-

turschutzgesetz (NAGBNatSchG) geschützten oder durch den Landschaftsrahmenplan der Stadt Braunschweig (Aktualisierung 2012) als schutzwürdig eingestufte Gebiete und –objekte, keine FFH- und auch keine Vogelschutzgebiete. Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind die Landschaftsschutzgebiete (§ 19 NAGBNatSchG) „Querumer Holz und angrenzende Landschaftsteile“ (LSG BS 9), „Schuntertal“ (LSG HE 20) und „Essenrode-Grassel“ (LSG BS 17) in einer Entfernung von min. 500 m westlich östlich und nördlich des Plangebietes. Innerhalb der als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesenen Räume befindet sich westlich und nördlich des Plangebietes das Vogelschutzgebiet „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (EU-Kennzahl DE3630-401), wobei der nördliche Bereich gleichzeitig als FFH-Gebiet „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (EU-Kennzahl 3629-301) ausgewiesen ist. Dabei ist der auf dem Stadtgebiet Braunschweig liegende Teil dieses FFH-Gebietes gleichzeitig als NSG BR 164 „Mehlkamp und Heinenkamp“ ausgewiesen.

Darüber hinaus erfüllt auch die vorrangig als Grünland genutzte Feldmark ca. 600 m östlich des Plangebietes gemäß der Einstufung des Landschaftsrahmenplanes der Stadt Braunschweig die Voraussetzung zur Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet.

Auch die Geltungsbereiche B und C als externe Kompensationsflächen sind der naturräumlichen Einheit „Schuntertal“ zuzuordnen. Geltungsbereich B liegt innerhalb des o. g. Landschaftsschutzgebietes „Querumer Holz und angrenzende Landschaftsteile“ innerhalb der vorrangig landwirtschaftlich genutzten Feldmark.

Der Geltungsbereich C liegt zwischen der Autobahn A 2 und der Schunteraue im Niederungsbereich. Der Bereich wird geprägt durch eine kleinräumigere Untergliederung mit z.T. extensiver Grünlandnutzung, diversen Gehölzbeständen und weitere Ackerflächen in östlicher Richtung.

Biotoptypen und Pflanzenarten
Der überwiegende Anteil des Geltungsbereiches A wird durch Sonstiges feuchtes Intensivgrünland im Übergang zu mesophilem Grünland mäßig feuchter Standorte gebildet, dessen östlicher Randbereich im Übergang zur Wohnbebauung durch einen schmalen Sonstigen standortgerechten Gehölzbestand geprägt wird. Im Westen befindet sich ein Siedlungsgehölz aus überwiegend nicht heimischen Baumarten. Aufgrund seiner geringen Größe wird der Bestand seitens der unteren Waldbehörde nicht als Wald gem. NWaldLG gewertet. Die dort stehenden Fichten sind mittlerweile zum großen Teil vollständig abgestorben und wurden mittlerweile weitgehend gerodet. Im südlichen Bereich des Flurstückes 331/1 erstreckt sich ein kleinerer Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand.

Auf dem südlich gelegenen Flurstück 331/2 ist ein künstlich angelegter Teich vorhanden; das restliche Grundstück wird durch einen Hausgarten mit Großbäumen gebildet. Als Sonstiges naturnahes Stillgewässer mit Verlandungsbereich mit Schwimmblattpflanzen handelt es sich bei dem Teich um ein nach § 30 BNatSchG / § 24 NAGBNatSchG geschützter Biotop. Weitere Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG / § 24 NAGBNatSchG und landesweit als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesene Biotope (§ 22 NAGBNatSchG) liegen nicht vor. Die Rahmen der Biotopkartierung innerhalb des nährstoffreichen Stillgewässers festgestellten Arten Weißen Teichrose (Nymphaea alba) (eigentlich gem. § 44 BNatSchG eine besonders geschützte Pflanzenart) ist angepflanzt und fällt damit nicht unter den Artenschutz. Weitere nach der Roten Liste (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 2004) gefährdete Arten wurden nicht vorgefunden.

Im Westen umfasst der Geltungsbereich A auf dem Flurstück 329/13 ein z. T. befestigtes/bebautes Grundstück, das im nördlichen Teil als Lagerfläche genutzt wird, während der südliche Teil auf dem Flurstück 329/12 als artenarmer Scherrasen mit jungem Obstbaumbestand geprägt wird.

Der Geltungsbereich B stellt sich im Ausgangszustand als intensiv genutzte Ackerfläche dar, wie auch die südlich und östlich angrenzenden Bereiche. Im Norden und Westen schließen bereits weitere extensiv genutzte, renaturierte Flächen bzw. Grünländer an.

Der Geltungsbereich C stellt sich im Ausgangszustand als Ackerbrache dar, an die sich östlich landwirtschaftliche Nutzflächen anschließen. Im Nordwesten grenzt die Schunteraue an, im Südosten befinden sich weitere extensiv genutzte, renaturierte Flächen bzw. Grünländer. Südlich befinden sich der Autobahn vorgelagert Gehölzbestände. Mit den umgebenden Heckenstrukturen erweist sich der Bereich insgesamt als charakteristisch für die Schunterniederung.

Die vorgefundenen Biotoptypen sind in den drei Geltungsbereichen, ausgenommen von dem als sehr empfindlich einzustufenden Teich auf dem Flurstück 331/2, als weniger empfindliche Bereiche bzw. empfindliche Bereiche zu bewerten.

Fauna
Zur Berücksichtigung der faunistischen Belange wurde ein Gutachten des Plangebietes und der angrenzenden, von der Planung ggf. betroffenen Flächen erstellt, welches die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Amphibien sowie den Aspekt Habitatbäume berücksichtigt.

Die Brutvogelgemeinschaft im Untersuchungsgebiet wird vor allem durch Arten der Gehölze, Siedlungsbereiche und z. T. des Halboffenlandes im Bereich des Gehölzbestandes im Plangebiet und in den angrenzenden Gärten und Gebäuden geprägt. Im Bereich des Grünlandes fanden sich keine Brutvögel. Unter den vorgefundenen Brutvögeln befinden sich mehrere landes- und / oder bundesweit als gefährdet eingestufte Arten (Star, Bluthänfling, Kuckuck, Haussperling) sowie Arten der landesweiten Vorwarnliste. Alle heimischen Vogelarten sind nach den Bundes- und EU-Artenschutzverordnungen besonders geschützt und unterliegen dem § 44 BNatSchG, die als Nahrungsgäste auftretenden Arten Turmfalke und Eisvogel sind nach der BArtSchV streng geschützt.

Mit insgesamt 6 Amphibienarten (Bergmolch, Kammmolch, Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch) wurde im Gebiet ein überdurchschnittlicher Artenbestand nachgewiesen. Neben dem Teich im Plangebiet auf dem Flurstück 331/2 kommt dem Gewässer nordwestlich des Planungsgebietes Bedeutung zu, wobei das gesamte Untersuchungsgebiet potenziell als Land- und Überwinterungshabitat geeignet ist. Als landesweit gefährdet wird nur der Kammmolch eingestuft; er ist auf der Roten Liste Deutschland in der Vorwarnliste verzeichnet. Alle nachgewiesenen Arten sind laut BArtSchV besonders geschützt; der Kammmolch ist nach BArtSchV streng geschützt.

Die Erfassung der Fledermäuse zeigt eine hohe Aktivität von Zwergfledermäusen und nachgeordnet der Breitflügelfledermaus. Von den Arten Großer Abendsegler und Kleinabendsegler wurden regelmäßig einzelne Individuen festgestellt. Innerhalb des Gebietes werden drei Flugstraßen genutzt: Die Straßen „Hinter dem Berge“ und „Tränke“ sowie entlang der Gehölzbestände der westlichen Grenze des Flurstückes 332/7. Zur Jagd werden vor allem der Teich und die Gehölzbestände im Plangebiet beflogen. Innerhalb des Gebietes wurden jedoch keine Quartiere gefunden bzw. es

besteht auch kein Verdacht auf Quartiernutzung im Gebiet. Alle heimischen Fledermausarten, so auch die nachgewiesenen, sind nach dem BNatSchG streng geschützt. Zudem sind alle angetroffenen Arten innerhalb der RL Niedersachsen (Stand 1991) verzeichnet.

Die Untersuchung im Vorhabenbereich auf Habitatbäume zeigt insgesamt 9 Bäume innerhalb des Gehölzbestandes auf dem Flurstück 331/1, die überwiegend als Nistgehölze für Ringeltauben und Rabenkrähen von Bedeutung sind. Vier Bäume weisen eine Eignung als Sommerquartier für Fledermäuse auf.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Plangebiet insbesondere im westlichen Bereich (Flurstücke 331/1 und 331/2), teilweise jedoch auch in Verbindung mit dem östlich daran angrenzenden Grünland, für den Artenschutz von Bedeutung ist.

Neben dem nach § 30 BNatSchG als besonders geschützter Biotop anzusprechende Teich auf dem Flurstück 331/2 und einem weiteren Teich nordwestlich des Geltungsbereiches sind keine weiteren Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht im Plangebiet und im unmittelbaren Nahbereich ausgewiesen.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Bezogen auf den derzeitigen Zustand wird es zu keiner Änderung der Artengemeinschaften kommen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es nach dem Artenschutzbeitrag unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen für die Vogelwelt (Gehölzfällungen vor oder nach der Brut- und Aufzuchtzeit, Erhalt von Teilen des Gehölzbestandes, Verschluss von Höhlen nach der Brutzeit zur Vermeidung der spontanen Wiederbesiedlung, Installierung von je 3 Nistkästen für Kohl- und Blaumeisen und weiteren Nistkästen an den zu errichtenden Gebäuden) nicht zum Eintreten des Verbots nach §44 (1) BNatSchG. Hinsichtlich der im Plangebiet vorkommenden Amphibien, insbesondere dem Kammmolch, können durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Sicherung der Scherrasenfläche im Südwesten des Plangebietes als private Grünfläche, Entwicklung von Gehölzflächen und extensiv genutztem Grünland, Anlage von Versteckmöglichkeiten, Beschränkung der Baufeldräumungen, Errichtung von Amphibienzäunen) Verbotstatbestände bedingt durch die Bauphase, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie allgemeine Störungen vermieden werden.

Auch der faunistische Fachbeitrag - Fledermäuse - und ergänzende Aussagen zeigen, dass mit diversen Vermeidungsmaßnahmen wie Freihaltung der Flugkorridore, Vermeidung der Ausleuchtung der Umgebung und Neuschaffung von Gehölzstrukturen als Jagdhabitate erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden können. Eine Ausnahme gemäß § 45 (8) BNatSchG von den Verbotsbeständen wird daher nicht erforderlich. Die Bestimmungen des §19 BNatSchG werden nicht verletzt. Es ergibt sich jedoch Bedarf an nicht vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für die Vogelarten Kohl- und Blaumeisen (Nachpflanzaktionen für Gehölze, Installieren von Nistkästen) und den Amphibienarten Erdkröte und Grasfrosch mit großen Raumansprüchen (Teich mit umgebenden Lebensraum).

Durch Versiegelung und Bebauung gehen Flächen in einer Größenordnung von 1,2 ha als Lebensraum für Pflanzen und Tiere vollständig verloren. Betroffen sind Flächen, die aufgrund der intensiven Nutzung und Strukturarmut überwiegend von geringerer Lebensraumbedeutung sind. Der besonders geschützte Biotop (Teich) im Südwesten des Plangebietes bleibt erhalten bzw. kann durch die künftig geplante

Überführung in eine private Grünfläche gesichert und aufgewertet werden. Mit Realisierung des Baugebietes sind dennoch hinsichtlich Art und Umfang erhebliche Eingriffe für das Schutzgut Pflanzen und Tiere festzustellen.

Insbesondere auf den im Plangebiet entstehenden öffentlichen Grünflächen können die Lebensraumfunktionen für die vorgefundenen Arten erhalten werden. Sie tragen damit zwar zu einer Verringerung der Eingriffsfolgen bei. Auf den neu entstehenden Hausgärten ist jedoch grundsätzlich eine Verschiebung des Artenspektrums hin zu Arten der Siedlungsgebiete zu erwarten. Die bisher ansässigen Offenlandarten werden die meisten der neu entstehenden privaten Grün- und Freiflächen nicht oder höchstens sehr begrenzt als Ersatzlebensräume annehmen.

Es verbleiben damit auch unter Berücksichtigung der minimierenden Wirkung von Grün- und Freiflächen im Baugebiet erhebliche Eingriffe in die von dem Vorhaben betroffenen Lebensraumfunktionen, so dass im Bebauungsplan ergänzend externe Ausgleichsmaßnahmen in der Gemarkung Hondelage, Flur 11, Flurstück 64/2 auf einer Fläche von 15.717 m² vorgesehen werden müssen (Geltungsbereich B). Damit werden aufgewertete Lebensräume für Tiere und Pflanzen allgemein, insbesondere aber auch für Amphibien (Kammmolch) und Vogelarten des Halboffenlandes geschaffen, so dass die negativen Eingriffsfolgen weitgehend kompensiert werden können.

Weiterhin werden auch durch die Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich C (auf einer 4.300 m² großen Fläche in der Gemarkung Dibbesdorf, Flur 5, Flurstück 5/2) zukünftig für Tiere und Pflanzen aufgewertete Lebensräume geschaffen.

4.4.3 Fläche

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und Bodenversiegelungen auf das notwendigste Maß begrenzt werden. Durch die Planung wird eine rund 2,3 ha umfassende Fläche, welche planungsrechtlich bisher überwiegend als *Grünfläche* dargestellt und unversiegelt ist, neu überplant.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Ohne Durchführung der Planung steht die Fläche weiterhin als Grünfläche zur Verfügung.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Aufgrund der Darstellung der Fläche im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan als Grünfläche ergeben sich bei Umsetzung der Planung keine negativen Auswirkungen auf landwirtschaftliche Nutzflächen oder Waldflächen. Durch die Planänderung wird im Plangebiet jedoch eine Flächenneuversiegelung ermöglicht, durch welche von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche auszugehen ist.

4.4.4 Boden

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Im Plangebiet (Geltungsbereich A) stehen als natürlicher Bodentyp zum überwiegenden Teil Gleye und Pelosol-Pseudogleye an, die aufgrund ihrer Seltenheit bzw. ihrer hohen natürlichen Fruchtbarkeit als schutzwürdige Böden gelten. Aufgrund der

Vornutzung ist von einer geringen anthropogenen Überprägung der Böden auszugehen. Lediglich im Westen innerhalb der gewerblich genutzten Lagerfläche ist durch vermehrte Rangierarbeiten von einer starken Verdichtung der Böden auszugehen. Die natürlichen Bodenfunktionen sind damit in ihrer Leistungsfähigkeit insgesamt als wenig eingeschränkt zu bewerten. Die anstehenden Böden zeigen eine sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit.

Unter dem zwischen 0,35 – 0,8 m mächtigen Mutterboden stehen im westlichen Bereich des Flurstückes 332/7 überwiegend stark schluffige Sande z.T. tiefgründig an, während im östlichen Erkundungsbereich eine Tonschicht direkt unterhalb des Oberbodens erkundet wurde. Insgesamt wird die untersuchte Fläche tiefgründig von Tonstein unterlagert.

Gemäß dem vorliegenden Gutachten, das sich bisher auf das größte Flurstück 332/7 und damit auf den Bereich der Allgemeinen Wohngebiete WA 1 – WA 3 und den Bereich der Planstraße bezieht, lassen die örtlichen Untergrundverhältnisse grundsätzlich eine Bebauung mit Wohnhäusern (auch mit einem Kellergeschoss) zu. In Abhängigkeit von der jeweils vorgesehenen Bauweise werden grundstücksspezifische Einzelgutachten erforderlich. Zudem werden gezielte Hinweise zur Ausführung der Kanal- und Straßenbaumaßnahmen getroffen. Die erkundeten Bodenverhältnisse lassen allerdings eine Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet nicht zu.

Der Planbereich ist nicht altlastenverdächtig. Im Rahmen einer orientierenden abfalltechnischen Untersuchung der Unteg GmbH wurden keine erhöhten Schadstoff-Konzentrationen im Boden festgestellt, die eine Einschränkung der geplanten Nutzung ableiten lassen. Die Analyseergebnisse lassen das Material gem. LAGA TR Boden den Zuordnungswerten Z0 bzw. Z1 zuweisen, so dass teils ein uneingeschränkter und teils ein offener Einbau in technischen Bauwerken möglich ist.

Eine Ergänzung des Baugrundgutachtens steht für die westlichen Flurstücke des Plangebietes noch aus. Für den Bereich von 331/1 wird dieses mit Blick auf die zukünftige Nutzung als öffentliche Grünfläche nicht erforderlich. Im Bereich von 329/13 wird dieses erst ermittelt, wenn es im Bereich WA 4 von privater Seite tatsächlich zur Errichtung der geplanten Halle kommen wird. Grundsätzlich ist hier von gleichartigen Bodenverhältnissen mit anstehenden Tonschichten und hohen Grundwasserständen auszugehen, die eine Versickerung des auf dem Grundstück anfallenden Oberflächenwassers nicht ermöglichen.

Im Bereich der Ausgleichsflächen liegt im Geltungsbereich B als Bodentyp ein flach ausgebildeter Pelosol-Pseudogley vor, der keinen Grundwassereinfluss aufweist und als seltener und damit schutzwürdiger Boden zu klassifizieren ist. Der Geltungsbereich C wird durch einen tiefgründigen Kolluvisol-Gley gebildet, der durch einen mittleren Grundwasserhochstand von 5 dm bzw. einen mittleren Grundwassertiefstand von 11 dm unter Geländeoberfläche gekennzeichnet ist. Hierbei handelt es sich um keinen schutzwürdigen Boden.

Kampfmittel
Auf dem Flurstück 332/7 im östlichen Bereich des Plangebietes, das im Mittelpunkt der wohnbaulichen Entwicklung steht, wurden durch die beauftragte Fachfirma SK Schollenberger / Celle (2020) Kampfmittel sondiert, die in einer entsprechenden Darstellung mit Befundliste dokumentiert wurden. Insbesondere der westliche Bereich dieses Flurstückes ist betroffen. Vor Beginn jeglicher Baumaßnahmen ist in diesen Bereichen eine Kampfmittelbergung durch eine Fachfirma durchzuführen.

Außerdem muss der Sondierungsbereich vor der weiteren Umsetzung des Bebauungsplanes auf die Flurstücke 331/1 sowie 329/13 ausgeweitet werden. Aufgrund der Nähe zur den bereits nachgewiesenen Kampfmittelresten ist auch hier von einer Kontaminierung auszugehen. In Bezug auf das Flurstück 331/1 gilt dabei die gleiche zeitliche Beschränkung, die auch die Bodenbeprobung (s.o.) reglementiert.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Ohne Durchführung der Planung bleiben die natürlichen Bodenfunktionen erhalten, insbesondere Veränderungen des Wasserhaushalts (verminderte Speicher- und Versickerungsleistung) können ausgeschlossen werden.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Mit der Realisierung der mit diesem Bebauungsplan vorbereiteten Siedlungsentwicklung im maximal zulässigen Rahmen entstehen versiegelte und überbaute Flächen in einer Größenordnung von ca. 1,2 ha. Die natürlichen Bodenfunktionen gehen auf diesen Flächen vollständig und dauerhaft verloren. Aufgrund der hohen Verdichtungsempfindlichkeit ist darüber hinaus mit einer negativen Beeinflussung der verbleibenden Böden durch die Bauaktivitäten zu rechnen.

Aufgrund der Darstellung des Plangebietes im bestehenden Flächennutzungsplan von 2005 als Grünfläche ergibt sich durch die vorliegende Planung hinsichtlich des hohen ackerbaulichen Ertragspotenzials aus planerischer Sicht keine weitergehende Reduzierung bzw. Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Gleichwohl werden durch den Eingriff seltene Böden bzw. Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit überplant, so dass diese dauerhaft verloren gehen und die Möglichkeit der effizienten Produktion von Nahrungsmitteln oder nachwachsende Rohstoffe dauerhaft unterbunden wird. Dem Vorkommen von besonders schutzwürdigen Böden in den Geltungsbereichen A und B ist daher durch Berücksichtigung dieses Faktors im Rahmen der Eingriffsbilanzierung Rechnung zu tragen.

Es ist für das Schutzgut Boden festzustellen, dass auch unter Berücksichtigung der minimierenden Wirkung von Grün- und Freiflächen im Plangebiet erhebliche Eingriffsfolgen verbleiben, so dass zusätzlich externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden (s. 4.5.2). Mit der Aufgabe der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung und der Entwicklung naturnaher und extensiver Biotop- und Nutzungsstrukturen auf den externen, bislang intensiv ackerbaulich genutzten Ausgleichsflächen (Geltungsbereiche B und C) können dort die natürlichen Bodenfunktionen aufgewertet und die Eingriffsfolgen in das Schutzgut Boden insgesamt verringert werden.

4.4.5 Wasser

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet (Geltungsbereich A) liegt entsprechend der verschiedenen Bodenarten im westlichen Bereich bei Stufe 1: 0 – 50 mm/a und im östlichen Bereich bei Stufe 0: Sie ist somit als äußerst gering zu beurteilen; z.T. liegt Grundwasserzehrung vor. Für den südlichen Bereich liegt keine Einstufung vor.

Entsprechend der unterschiedlichen Bodenverhältnisse liegen gem. Bodengutachten wechselnde Grundwasserstände vor in z.T. geringer Tiefe (0,35 – 1,2 m). Der Abfluss von Niederschlagswasser erfolgt weitgehend oberirdisch, wobei es zu Staunässebildungen kommen kann.

Trinkwasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zum Erhalt von qualitativ hochwertigem Grundwasser aufgrund der Beeinträchtigungen bzw. Beeinträchtigungsrisiken wird durch den Landschaftsrahmenplan als „eingeschränkt" eingestuft.

Mit einem künstlich angelegten, naturnahen Teich im südwestlichen Bereich befindet sich im Plangebiet ein kleineres Oberflächengewässer. Nördlich des Plangebetes verläuft im südlichen Wegeseitenraum ein offener Seitengraben, der wenig Versickerungswirkung besitzt. In diesem Bereich befindet sich zum Plangebiet eine Grundstückszufahrt mit Verrohrung. Bei Überstauung leitet der Seitengraben in den nördlicherseits des Weges verlaufenden, teilweise verrohrten Wegeseitengraben über, welcher in Richtung Osten in die Hagenriede bzw. weiter die Schunter ableitet. Überschwemmungsgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Gemäß der orientierenden Baugrunduntersuchung der Ingenieurgesellschaft Unteg GmbH stehen im zentralen und östlichen Teil des Plangebietes Tone direkt unterhalb des Oberbodens an. Im äußerst westlichen und südlichen Untersuchungsbereich stehen teils (stark) schluffige Sande in mitteldichter bis sehr dichter Lagerung an, die sich minimal bis zu einer Tiefe von 0,80 m uGOK (KRB 8) und maximal bis zu einer Tiefe von 5,65 m uGOK (KRB 1) erstrecken. Beobachtungen in diesem Raum zu Zeiten langanhaltender Niederschläge bestätigten diese Verhältnisse.

Der Abfluss (Entwässerung) der Planfläche erfolgte bisher ausschließlich oberirdisch in den nördlich verlaufenden Wegeseitengraben, wobei es zu Staunässebildungen kommt. Der unmittelbar im Norden dieses Gebietes (in West-Ost-Richtung) verlaufende Wegeseitengraben weist dabei nach örtlicher Auskunft (FI) nur eine geringe Kapazität auf. Er ist (s.o.) verbunden mit dem nördlicherseits des Weges verlaufenden Wegeseitengraben, der östlich zwar in die Hagenriede einleitet, der aber durch zulaufendes Wasser aus dem auf Höhe des Plangebietes aus nördlicher Richtung einleitenden Graben weitgehend ausgelastet ist.

Im Geltungsbereich B liegt die Grundwasserneubildungsrate ebenfalls bei Stufe 1 bzw. 0 – 50 mm/a. Der Bereich liegt innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes Bienroder Weg, Schutzzone III B. Dagegen liegt die Grundwasserneubildungsrate im Geltungsbereich C im Übergang zwischen den Stufen 0 (Grundwasserzehrung), 1 (0 – 50 mm/a); im Nordwesten steigt sie an auf Stufe 3 (100 – 150 mm/a). Hier liegt kein Wasserschutzgebiet vor; im Nordwesten grenzt das Überschwemmungsgebiet Schunter an, das zudem nordöstlich vorläufig gesichert ist.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Das Abflussverhalten würde sich nicht verändern. Das geringe Puffervermögen der Geländeoberfläche bei Niederschlagsereignissen würde erhalten bleiben.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Das geringe Puffervermögen der Geländeoberfläche bei Niederschlagsereignissen wird im Geltungsbereich A weitestgehend eliminiert. Durch Bebauung und Versiegelung gehen max. ca. 1,2 ha bisher offene Bodenflächen mit ihren Funktionen für den örtlichen Wasserhaushalt verloren (insbes. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser). Eine weitere Reduzierung dieses Retentionsvermögens durch Versiegelung kann zu einem beschleunigten Oberflächenabfluss führen.

Auf Grundlage der *Genehmigungsplanung* – Kanal- und Straßenplanung (vgl. Kap. 5.7) ist für das Plangebiet eine kombinierte Regenwasserrückhaltung durch Zisternen mit einem bestimmten Rückhaltevolumen in Kombination mit einem Stauraum-

kanal im öffentlichen Straßenraum vorgesehen, der das im Straßenraum der Planstraße und das auf den versiegelten Flächen der privaten Grundstücke im Bereich der Allgemeinen Wohngebiete WA 1 bis WA 3 gedrosselt in den Regenwasserkanal in der Straße *Hinter dem Berge* ableitet.

Das Allgemeine Wohngebiet WA 4 leitet über Zisternen dagegen in den nördlicherseits bestehenden Graben im südlichen Seitenraum des Wirtschaftsweges *Tränke* ein, der mit dem nördlich des Weges bestehenden, teilweise verrohrten und östlicherseits in die Hagenriede einleitenden Wegeseitengraben verbunden wird.

Gem. der Genehmigungsplanung zur Erschließung bzw. der Kanal- und Straßenplanung (Kap. 6.3, Weinkopf-Ingenieure, September 2022) ist die Niederschlagsentwässerung dabei im Zuge eines Entwässerungsantrages nachzuweisen sowie die Zustimmung des Eigentümers einzuholen.

Durch die in den Textlichen Festsetzungen IX Oberflächenwasserbeseitigung definierten Rückhaltevolumen und die vorgegebenen gedrosselten Abgaben ergibt sich gem. *Genehmigungsplanung – Kanal- und Straßenplanung* in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde keine Überschreitung der zulässigen Abflussmengen. Eine negative Veränderung der Vorflut für die Unterlieger kann somit ausgeschlossen werden. Das gilt auch für Starkregenereignisse, für die eine zusätzliche Überflutungsfläche baurechtlich im Bereich der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz gesichert ist.

Es ist für das Schutzgut Wasser festzustellen, dass die Eingriffsfolgen dieses Bebauungsplanes durch Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung (Sicherung eines hohen Freiflächenanteils im Baugebiet, Anlage eines kombinierten Rückhaltevolumens durch Zisternen und Stauraumkanal, Bereitstellung einer zusätzlichen Überflutungsfläche für Starkregenereignisse, Aufgabe der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und des damit verbundenen Beeinträchtigungsrisikos von Grund- und Oberflächenwasser auf der externen Kompensationsfläche) in qualitativer wie auch quantitativer Hinsicht auf ein insgesamt unerhebliches Maß reduziert werden können.

Auch in den Geltungsbereichen B und C sind im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen durch die erhöhte Retention und die damit verbundene stärkere Versickerung Verbesserungen für den Wasserhaushalt zu erwarten.

4.4.6 Klima, Luft

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Stadtklima / Luft
Die Fläche weist ein Freilandklima mit stark ausgeprägten Tagesgängen von Strahlung, Temperatur und Feuchte auf. Es herrschen Windoffenheit und eine intensive Kalt- bzw. Frischluftproduktion.

Das Plangebiet gehört zu einem großräumigen Ausgleichsraum mit sehr hoher bioklimatischer Bedeutung. Dieser Ausgleichsraum ist in seiner klimaökologischen Funktion ein wichtiges Kaltluftentstehungsgebiet, welches für den Antrieb der Luftleitbahn II a (Hondelage Nord) zuständig ist. Die südlich angrenzenden Siedlungsbereiche profitieren somit von nächtlichen Kaltluftströmungen.

Klimaschutz
Hinsichtlich der Treibhausgasemissionen ist die derzeitige Nutzung unproblematisch.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Stadtklima / Luft
Zukünftig ist davon auszugehen, dass sich die bioklimatische Belastungssituation im angrenzenden Siedlungsraum erhöht.

Klimaschutz
In Bezug auf mögliche Treibhausgasemissionen ergeben sich keine Änderungen der Situation.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Stadtklima / Luft
Bei Umsetzung der durch den Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben gehen durch Bebauung und Versiegelung (ca. 1,2 ha) Freiflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion verloren. Die günstige bis sehr günstige bioklimatische Situation in den angrenzenden Siedlungsbereichen wird sich verschlechtern. Bei Entwicklung des Plangebietes sind aus stadtklimatischer Sicht optimierende Maßnahmen mit dem Ziel einer Reduzierung der Vorhabenbezogenen Auswirkungen erforderlich. Wirksame Maßnahmen wie eine moderate Baudichte mit Korridoren in Nord-Süd Ausrichtung, parallel zur Strömungsrichtung, können durch die geplante Bebauung (vgl. Nutzungsbeispiel) jedoch lediglich kaum aufgegriffen werden.

Die im nördlichen Allgemeinen Wohngebiet WA 3 geplante Riegelbebauung wird das Eindringen von Kaltluft in die südlich gelegenen Siedlungsbereiche in einem erheblichen Maße reduzieren. Die Maßgabe zur Anordnung dieser Bebauung ergibt sich dabei aufgrund des Schallschutzes der geplanten Wohnbebauung gegenüber den Emissionsquellen der nördlich gelegenen Sport- und Freizeiteinrichtungen. Hier ist im Abwägungsprozess den im Plangebiet zu gewährleistenden Immissionswerten eine höhere Bedeutung beizumessen als der klimatischen Beeinträchtigung. Ohne die ausreichende Abschirmung der Lärmbeeinträchtigungen könnte die Nutzung als Allgemeines Wohngebiet – zumindest für einen größeren Bereich im Norden des Plangebiets – nicht gewährleistet werden.

Trotz der integrierten, niedrigeren Garagengebäude wird die riegelartige Bebauung im Allgemeinen Wohngebiete WA 3 südlich des Weges *Tränke* einen Kaltluftaustausch weitgehend vermeiden. Lediglich im Bereich der öffentlichen Grünfläche im westlichen Bereich wird in einem etwa 25 m breiten Korridor die für das Eindringen der Kaltluft wichtige Nord-Süd-Richtung offengehalten.

Lufthygienisch ist eine allgemeine Belastung durch Hausbrand (Heizungsanlagen) und vermehrten motorisierten Verkehr zu erwarten. Die in den Hausgärten und auf öffentlichen Grünflächen entstehende Dauervegetation mit Gehölzbeständen wirkt sowohl klimaökologisch wie auch lufthygienisch positiv.

Klimaschutz
Die geplante Nutzung als Wohngebiet stellt aus Klimaschutzsicht durch den damit verbundenen Ressourcen- und Energieverbrauch bei der Erstellung und im Betrieb eine Verschlechterung des Zustands dar, da zusätzliche Treibhausgase verursacht werden. Wie gravierend diese Verschlechterung ist, hängt von der Art der Gebäude, den verwendeten Materialien, dem Energieeffizienzstandard und dem Umfang des

Einsatzes Erneuerbarer Energien ab. Vor dem Hintergrund der Lebensdauer der Gebäude und der Zielsetzung der Stadt Braunschweig, Klimaneutralität möglichst bis 2035 zu erreichen, ist es sinnvoll, neue Gebäude und Wohngebiete von vornherein treibhausgasneutral zu verwirklichen. Damit soll vermieden werden, zu späteren Zeitpunkten schwierigere und aufwendigere Nachrüstungen durchführen zu müssen. Ziel muss es sein, den Energiebedarf der Gebäude von vorneherein durch einen energetisch hochwertigen baulichen Wärmeschutz zu begrenzen und den verbleibenden Energiebedarf durch erneuerbare Energien zu decken. Es sollten alle Möglichkeiten genutzt werden, den Einsatz fossiler Brennstoffe in Neubaugebieten zu unterbinden.

Im Rahmen des städtebaulichen Vertrages wird der Investor deshalb verpflichtet, den Energiebedarf der Gebäude durch einen energetisch hochwertigen, baulichen Wärmeschutz zu begrenzen. Danach ist mindestens ein Standard einzuhalten, der dem „KfW-Effizienshausstandard-55“ entspricht. Zudem sollen zur Deckung des verbleibenden Wärmebedarfs keine fossilen Brennstoffe eingesetzt werden. Durch die Festsetzung der Solarenergienutzung im Bebauungsplan wird die Erzeugung Erneuerbarer Energien befördert (vgl. textliche Festsetzung X Erneuerbare Energien). Diese Regelungen ermöglichen es den künftigen EigentümerInnen bei Bezug von Ökostrom im Betrieb Treibhausgasneutralität zu verwirklichen.

Darüber wird dem Investor und ggf. privaten Bauherren durch die städtische Energieberatungsstelle eine Beratung zu Effizienzstandards, Nutzung Erneuerbarer Energien und Fördermöglichkeiten nahegelegt.

Durch die vorhandene Anbindung des Plangebietes an den öffentlichen Personennahverkehr sowie das vorhandene Radwegenetz sind gute Möglichkeiten zur Nutzung der klimafreundlichen Mobilität gegeben.

Unter Beachtung der o. g. Vorgaben sind die durch das Plangebiet entstehenden Beeinträchtigungen des Klimas als wenig erheblich einzustufen.

4.4.7 Orts- und Landschaftsbild, Erholung

Die beschriebenen Biotop- und Nutzungsstrukturen bestimmen auch das Landschaftsbild und die Voraussetzungen für das Landschaftserleben. Der Geltungsbereich liegt innerhalb vorhandener Bebauung und wird zum größten Teil durch Intensivgrünland im östlichen Bereich und einen Gehölzbestand mit einem hohen Anteil an Nadelgehölzen im westlichen Teil geprägt. Das Plangebiet ist überwiegend eben. Die Fläche selbst dient der Bevölkerung nicht zur Erholung, weil sie nicht durch Wege etc. erschlossen ist. Ortsbildprägende Punkte/Objekte sind nicht vorhanden. Die Sichtachsen sind durch vorhandene Bebauung eingeschränkt. Insgesamt weist das anthropogen beeinflusste Plangebiet keine markante naturraumtypische Ausprägung und Vielfalt auf. Die natürlichen Voraussetzungen für das Landschaftserleben sind eingeschränkt.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Es erfolgt keine Änderung des Ortsbildes.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Durch die Lage des Plangebietes innerhalb der vorhandenen Bebauung ergibt sich durch Umsetzung der Planung keine Verschiebung des Ortsrandes in Richtung freier Landschaft. Es entsteht ein geradliniger Siedlungsrand. Im westlichen Bereich des Baugebietes werden Grünflächen (u.a. mit einem Gehölzbestand mit Koniferen,

Pappeln, Weiden u.a. Arten) festgesetzt, die das Baugebiet in geeigneter Weise in die Umgebung einbinden bzw. durchgrünen und gleichzeitig der Erholungsnutzung der angrenzenden Wohnbevölkerung dienen. Diese umfassen auch die Bereiche, die für das Landschaftserleben eingeschränkt von Bedeutung sind. Ergänzt wird diese Gestaltung durch die innere Durchgrünung des Baugebietes mit Straßenbäumen und der zu erwartenden Grüngestaltung in den privaten Hausgärten. Hinsichtlich des Aspektes Orts- und Landschaftsbild, Erholung sind die durch das Plangebiet entstehenden Veränderungen unter Beachtung der o. g. Vorgaben somit als unerheblich einzustufen.

4.4.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen oder wirtschaftlich genutzte, natürlich regenerierbare Ressourcen.

Nach dem Verzeichnis der Kulturdenkmale nach § 4 Nds. Denkmalschutzgesetz sind im Geltungsbereich keine Einträge vorhanden. Archäologische Bodendenkmale oder archäologische Besonderheiten sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand ebenso nicht vorhanden. Unabhängig davon ist der § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz hinsichtlich möglicher Bodenfunde zu beachten. Auf diesen Aspekt wird in den Hinweisen des Planes eingegangen. Als Sachgut sind die im Plangebiet im westlichen Teil anstehenden Böden mit ihrem hohen landwirtschaftlichen Ertragspotential zu nennen.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Bei Verzicht auf die Planung würde sich an der bestehenden Situation nichts ändern.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Mit der geplanten Neubebauung ist keine Beeinträchtigung von Kulturgütern, geschützten Denkmälern, archäologischen Bodendenkmalen oder archäologischen Besonderheiten verbunden. Durch die Überplanung von Böden mit hohem ackerbaulichen Ertragspotenzials im westlichen Teilbereich ergibt sich grundsätzlich eine Vernichtung wirtschaftlicher Werte durch Verlust der sehr guten Produktionsmöglichkeiten von Nahrungsmitteln. Dieser Aspekt findet im Rahmen der Bewertung des Schutzgutes Boden (s. Kap. 4.4.4) Berücksichtigung und kann im Rahmen der Eingriffsbilanzierung ausgeglichen werden.

4.4.9 Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Innerhalb des bestehenden Beziehungsgeflechts zwischen den Umweltschutzgütern können Auswirkungen, die ein Vorhaben auf zunächst ein Schutzgut ausübt, auf andere weiterwirken. Es kann zur Verkettung und Steigerung von Auswirkungen kommen. Deswegen sind die Schutzgüter nicht nur einzeln, sondern im Zusammenspiel der vielen Wechselwirkungen zu betrachten.

Die Inanspruchnahme von bislang unversiegelten Flächen für Bebauung/Versiegelung führt neben der vollständigen Zerstörung der natürlichen Bodenfunktionen und

dem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu Beeinträchtigungen des örtlichen Wasserhaushaltes (Grundwasserneubildung, Retention) und der lokalen Klimasituation.

Aufgrund der derzeitigen überwiegend intensiven Bewirtschaftung der Flächen einerseits und der nur teilweisen Neuversiegelung bei gleichzeitiger Aufwertung durch private und öffentliche Grünflächen sowie der externen Kompensationsflächen andererseits sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als gering einzuschätzen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Bebauungsplangebiet nicht zu erwarten.

4.4.10 Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten

In der relevanten Nachbarschaft zum Geltungsbereich dieses Bebauungsplangebietes bestehen derzeit keine Planungen, von denen Auswirkungen auf die Umweltgüter zu erwarten wären. Eine zusätzliche Belastung ist daher nicht erkennbar. Auf eine kumulierende Betrachtung möglicher Auswirkungen wird daher an dieser Stelle verzichtet.

4.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die gemäß den gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 1a BauGB) bei einer Planaufstellung zu berücksichtigenden Vorschriften zum Umweltschutz sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung zu berücksichtigen. Im Besonderen sind gemäß § 1 a BauGB in Verbindung mit den §§ 13 und 15 BNatSchG vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vermindern und auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen).

Im vorliegenden Bebauungsplan sind die gesetzlichen Vorgaben mit folgenden Ergebnissen angewendet worden:

4.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

In Kap. 4.4 sind die mit Umsetzung des Bebauungsplanes zu erwartenden negativen Auswirkungen auf Naturhaushalt (mit den Schutzgütern Fläche, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Tiere und Pflanzen) und Landschaftsbild dargestellt und bewertet worden. Besonders schwerwiegend sind dabei die Bebauung/Versiegelung bisher offener Bodenflächen mit dem vollständigen Funktionsverlust für alle Schutzgüter des Naturhaushaltes (ca. 1,2 ha) und die Zerstörung von Lebensräumen für diverse Tierarten (insb. Vögel, Amphibien, Fledermäuse) durch Umnutzung bisheriger Grünland- und Gehölzflächen für das Baugebiet (insgesamt ca. 2,23 ha). Aus der Prognose der Umweltauswirkungen geht hervor, dass durch den Bebauungsplan Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. von § 14 BNatSchG vorbereitet werden, so dass im Bauleitplanverfahren über Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen zu entscheiden ist.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von nachteiligen Umweltauswirkungen während der Bauphase und in der Betriebszeit sind:

- Durchgrünung des Baugebietes, insbesondere durch Baumpflanzungen und sonstige Begrünung in öffentlichen Grünflächen und Erschließungsstraßen, sowie in privaten Hausgärten und Erhaltung wertvoller Gehölzbestände, Festsetzung einer privaten Grünfläche.
  - ➢ Verringerung der Eingriffsfolgen von Versiegelung/Bebauung für alle Schutzgüter des Naturhaushaltes.

- Landschaftliche Einbindung des Baugebietes durch öffentliche Grünflächen mit Gehölzpflanzungen sowie Beschränkung auf eine maximal zweigeschossige Bebauung sowie die Maßgabe zur Ausbildung von geneigten Dachflächen oder die Ausbildung von begrünten Dächern bei Flachdächern.
  - ➢ Minimierung der Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild und das lokale Kleinklima.

- Festsetzung zur Solarenergienutzung; Erzeugung erneuerbarer Energien.
  - ➢ Verringerung der Eingriffsfolgen zum Schutz des Klimas.

- Erhaltung der Flugkorridore für Fledermäuse, Abschirmung der Umgebung vor Ausleuchtung, Durchführung der Baufeldräumung vor oder nach der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel, Installation von Nisthilfen und Verstecken und Leitzäunen für Amphibien.
  - ➢ Verringerung der Eingriffsfolgen für Vögel, Fledermäuse und Amphibien.

Alle genannten Maßnahmen wirken sich durch ihren Beitrag zum Erhalt einer gesunden Umwelt und durch die Schaffung eines attraktiven und gesunden Wohn- und Arbeitsumfeldes auch positiv auf den Menschen aus.

Für das Plangebiet wurden vertragliche Regelungen im Sinne des Klimaschutzes getroffenen. Der erhöhte Effizienzstandard reduziert den Energiebedarf der Gebäude um etwa ¼. Gleichzeitig ist vertraglich sichergestellt, dass der verbleibende Bedarf nicht-fossil gedeckt wird. Beides trägt dazu bei, die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima deutlich zu verringern. Bei Bezug von Ökostrom ist ein treibhausgasneutraler Betrieb der Gebäude möglich.

4.5.1.1 Vermeidung von umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Zur Vermeidung nachteiliger gesundheitlicher Auswirkungen auf den Menschen durch Lärm werden passive Schallschutzmaßnahmen innerhalb des im gesamten als Lärmpegelbereich III gekennzeichneten Gebiet des Bebauungsplanes getroffen. Darüber hinaus vermeidet die Planung durch ihre Abstände zu weiteren Lärmquellen unzumutbare Lärmbelastungen.

4.5.1.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB)

Abfallrechtliche Belange sind von der Planung nicht in besonderer Weise betroffen. Besondere Festsetzungen sind nicht erforderlich. Die allgemein gültigen Regelungen der abfallrechtlichen Gesetzgebung sind zu beachten.

4.5.1.3 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)

- Lufthygienisch wirksame Durchgrünung des Baugebietes, insbesondere durch Baum- und sonstige Gehölzpflanzungen im Straßenraum, auf öffentlichen Grünflächen und in Hausgärten sowie der verbindlich vorgesehenen Dachbegrünung bei Flachdachbauten.

- Minderung von motorisiertem Individualverkehr durch nahegelegene Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr (Bus, Entfernung der Haltestelle 300 bis 500 m), ein attraktives Wegeangebot für Fußgänger und Radfahrer sowie eine geeignete Nahversorgung.

4.5.1.4 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Energienutzung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB)

Der im Rahmen des Städtebaulichen Vertrags vereinbarte KfW-55-Standard bedeutet einen reduzierten Primärenergiebedarfs der Gebäude. Dadurch kann die Wärme-Versorgung problemlos auf Gebäudeebene stattfinden. Ein aufwendiges Wärmenetz, das (sofern es sich nicht um ein kaltes Nahwärmenetz handelt) zudem Leitungsverluste bedingt, ist nicht erforderlich. Stattdessen können z. B. Wärmepumpen zum Einsatz kommen, die 2/3 ihrer Energie der Umweltwärme entnehmen und damit Energie besonders sparsam und effizient nutzen.

Für die Bebauung in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 4 wird gem. der textlichen Festsetzung X (Erneuerbare Energien) auf mindestens 50 % der Dachfläche eine Solarenergienutzung vorgegeben. Der Bebauungsplan trifft somit keine Festsetzungen, die der Errichtung von Solaranlagen, begrünten Dächern und die Verwendung der Passivhausbauweise behindern würde. Befördert wird die Nutzung Erneuerbarer Energien durch die im Rahmen des Städtebaulichen Vertrags vereinbarte Vorbereitung der Gebäude für die Nutzung von Solarenergie. Mit diesem sog. „PV-ready“ Zustand bestehen optimale Voraussetzungen zur Errichtung einer Solaranlage. Auch wird sichergestellt, dass eine spätere Nachrüstung problemlos möglich ist und diese nicht an der Statik, dem Vorhandensein von Leerrohren oder dem Platz für die erforderliche Technik (Wechselrichter) scheitert.

4.5.1.5 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel des § 1 a Abs. 2 S. 1 BauGB)

Durch die Kombination von Baufeldern mit Einzelhausbebauung mit bis zu zwei Wohnungen, Doppelhausbebauung und einem verdichtet bebauten Baufeld mit Hausgruppen wird durch die Planung ein möglichst sparsamer Umgang mit Grund und Boden angestrebt. Aufgrund der geringen Grundstücksgrößen und der beabsichtigten Verdichtung zur Vermeidung von Flächenverbrauch in der freien Landschaft wird von der Beschränkung der Überschreitungsmöglichkeit der GRZ abgesehen. Durch den städtebaulichen Entwurf wird eine möglichst kompakte Siedlungsform erreicht. Zudem ist eine rationelle und sparsame Erschließung zu nennen.

Im Rahmen der Baugenehmigungs- oder -anzeigeverfahren wird seitens der Unteren Bodenschutzbehörde darauf hingewirkt, dass Mutterboden getrennt zu lagern und wieder zu verwenden ist.

4.5.2 Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, Anwendung der Eingriffsregelung (§ 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. dem BNatSchG)

Auf der Grundlage der für den Planbereich ermittelten Wertigkeiten von Natur und Landschaft und der vorgesehenen Festsetzungen für den Bebauungsplan HL 48 wurde eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich durchgeführt.

Die mit Umsetzung der Planung zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes können durch die oben beschriebenen Maßnahmen im Plangebiet zwar gemindert werden, dennoch verbleiben erhebliche Eingriffsfolgen mit einem entsprechenden Kompensationserfordernis.

Nach planungsrechtlicher Abwägung setzt der Bebauungsplan deshalb ergänzend zu den Vorgaben innerhalb des Plangebietes zum Ausgleich der zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zwei externe Ersatzflächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft fest.

Die Fläche des Geltungsbereiches B befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,2 km westlich vom Plangebiet in der Gemarkung Hondelage, Flur 11 auf dem Flurstück 64/2. Er umfasst eine Gesamtfläche von 15.717 m² und befindet sich im Eigentum des Förderkreises Umwelt und Naturschutz Hondelage e.V. (FUN). Durch einen Vertrag zwischen dem Erschließungsträger und dem FUN wird sichergestellt, dass diese Fläche für Ausgleichsmaßnahmen für das Bebauungsplanvorhaben zur Verfügung steht. Der FUN verpflichtet sich zur Durchführung der in den textlichen Festsetzungen VII Nr. 2 definierten Ausgleichsmaßnahmen auf der Fläche durch Eintragung einer Reallast im Grundbuch nach Vorgabe der Stadt Braunschweig.

Die Fläche des Geltungsbereiches C befindet sich in einer Entfernung von ca. 500 m südöstlich von Hondelage im östlichen Niederungsbereich der Schunter. Das entsprechende Flurstück 5/2 in der Flur 5 der Gemarkung Dibbesdorf umfasst eine ca. 5.100 m² große landwirtschaftlich genutzte Fläche, von dem eine 4.300 m² große Teilfläche dem Erschließungsträger ebenso durch den FUN zur Verfügung gestellt wird. Auch hier verpflichtet sich der FUN zur Durchführung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen (vgl. textliche Festsetzungen VII Nr. 3) und zum dauerhaften Erhalt der Fläche. Auf der verbleibenden Fläche ist später der Bau einer Maschinenhalle vorgesehen.

Die Anlagen der beiden Ersatzflächen dienen dem Ausgleich von Eingriffsfolgen für alle Schutzgüter des Naturhaushaltes, insbesondere aber für die Schutzgüter Boden und Wasserhaushalt sowie Tiere und Pflanzen. In beiden Geltungsbereichen wird dabei eine größtmögliche Aufwertung nach dem Naturschutzrecht durch verschiedene Maßnahmen herbeigeführt, was als flächensparende Kompensation zu werten ist. Die wirtschaftliche Nutzung wird dadurch zwangsläufig eingeschränkt, bleibt aber weiterhin möglich.

b) Beurteilung des Vorhabens i.S. der Eingriffsregelung

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind die mit Umsetzung des Bebauungsplanes zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild abschließend wie folgt zu bewerten:

- Den Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen durch den mit der Realisierung des Baugebietes insgesamt und durch Versiegelung/Bebauung insbesondere einhergehenden Lebensraumverlust stehen Begrünungs- und Extensivierungsmaßnahmen sowie diverse spezielle Artenschutzmaßnahmen auf öffentlichen und privaten Grünflächen im Plangebiet und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf zwei externen Ausgleichsflächen gegenüber. Mit diesen Maßnahmen werden in dem vom Eingriff betroffenen Raum die Lebensraumfunktionen durch die Neuanlage und Entwicklung von Biotopstrukturen aufgewertet. Die Lebensraumansprüche der Vogelarten des Halboffenlandes und von Amphibien (Gewässer und Landlebensraum) sind darin in besonderer Weise zu berücksichtigen. Mit den festgesetzten Maßnahmen (vgl. textliche Festsetzungen VI sowie VII) können der Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Lebensraumfunktionen in geeigneter Weise ausgeglichen werden.

- Das Schutzgut Boden ist nicht vermehrbar, Bodenverluste durch Versiegelung und Bebauung wären nur durch Entsiegelung ausgleichbar. Dem Verlust der Bodenfunktionen unter den bebauten/versiegelten Flächen steht die Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen auf Grünflächen und Maßnahmenflächen für Natur und Landschaft im Plangebiet sowie auf zwei externen Ausgleichsflächen entgegen, die dort durch Begrünung und Aufgabe/Extensivierung bestehender Nutzungen zu erwarten ist. Dem Vorliegen von schutzwürdigen Böden im Plangebiet, d. h. Boden mit hoher bis äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit bzw. eines seltenen Bodentyps, wird durch Berücksichtigung in der Biotopbewertung für die Eingriffsbilanzierung Rechnung getragen. Insgesamt können die Eingriffsfolgen für das Schutzgut Boden damit auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

- Eingriffe in das Schutzgut Wasser resultieren insbesondere aus der Versiegelung/Bebauung offener Bodenflächen mit Auswirkungen auf den lokalen Wasserhaushalt (Verlust von Flächen mit einer sehr geringen Grundwasserneubildungsrate, erhöhter Oberflächenabfluss). Durch die Aufgabe/Extensivierung bestehender Nutzungen auf den externen Ausgleichsflächen kann dort das Grundwasserneubildungspotential quantitativ erhalten und unter qualitativen Aspekten (Ausschluss stofflicher Belastungen) sogar verbessert werden. Es ist daher zu erwarten, dass mit den vorgesehenen Maßnahmen auch die Eingriffsfolgen für das Schutzgut Wasser auf ein insgesamt unerhebliches Maß reduziert werden können.

- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/Luft können durch den Erhalt bzw. die Entwicklung klimatisch und lufthygienisch wirksamer Freiflächen und Gehölzstrukturen im Baugebiet sowie eine aufgelockerte Bebauung bzw. im nördlichen Bereich durch die Integration von flacheren, den Riegel unterbrechenden Nebengebäuden u.ä. Maßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

- Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes können mit der Entwicklung einer öffentlichen Grünfläche, den Pflanzbindungsfestsetzungen sowie mit den baulichen Maßgaben zur Geschossigkeit, zur Höhenentwicklung und zur Ausbildung einer geneigten Dachlandschaft bzw. der Vorgabe zur Entwicklung einer Dachbegrünung auf Flachdächern mit Umsetzung dieses Bebauungsplanes in angemessener Weise ausgeglichen werden. Gleiches gilt für die Voraussetzungen für landschaftsbezogene Erholung, für die die angrenzenden Feldwege weiterhin zur Verfügung stehen.

Mit Umsetzung der zeichnerisch und textlich festgesetzten Maßnahmen zur Grünordnung im Plangebiet sowie der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf den externen Ausgleichsflächen, Geltungsbereich B (Gemarkung Hondelage, Flur 11, Flurstück 64/2) sowie Geltungsbereich C (Gemarkung Dibbesdorf, Flur 5, Flurstück 5/2) sind die durch den Bebauungsplan zulässigen Vorhaben im Sinne der Eingriffsregelung als ausgeglichen einzustufen.

4.6 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Die im Plangebiet zulässigen baulichen Vorhaben leiten sich aus der Art der baulichen Nutzung als Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO ab. Damit verbindet sich keine erhöhte Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophenfälle. Insofern lassen sich aus den hier zulässigen Nutzungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für das Plangebiet selber, aber auch für die vorhandene umgebende Bebauung mit gleicher Nutzungsstruktur, ableiten. Unabhängig davon zeichnet sich das Plangebiet durch eine günstige Erschließungsstruktur aus: Die Planstraße bindet an zwei öffentliche Straßenräume an und bietet für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge über den tangierenden Wegeverlauf Tränke im Norden eine weitere Erschließung. Die ein- bzw. zweizeilige Anordnung der zukünftigen Bebauung entlang der Planstraße bietet zudem eine günstige, direkte Erreichbarkeit ausgehend vom öffentlichen Straßenraum.

4.7 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4 c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Dabei sind alle Behörden verpflichtet, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige, Auswirkungen auf die Umwelt zu informieren. Diese Daten, wie auch weitere relevante umweltbezogene Daten, werden seitens der Fachbehörden mit Hilfe des stadtinternen Umweltinformationssystems vorgehalten und ständig aktualisiert. Ein Bedarf für diese Umweltüberwachung (sog. Monitoring) ist im Bebauungsplan „HL 48“ zurzeit für den Artenschutz erkennbar:

Monitoring zu Artenschutz- und Ausgleichsmaßnahmen
Zur Überprüfung des Entwicklungsstandes der artenschutzrelevanten Maßnahmen ist im Hinblick auf den nach BArtSchV streng geschützten Kammmolch und den Erhalt seiner Population im Bereich des Baugebiets ein Monitoring auf den öffentlichen Grünflächen durchzuführen. Das Monitoring umfasst eine Erfassung des Kammmolchs im 5. Jahr nach der Herstellung der öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage. Sind hier Defizite erkennbar, so kann die Untere Naturschutzbehörde über geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Flächen entscheiden. Sollte die Art bei der Kontrolle nicht mehr festgestellt werden können, sind als Ersatz an anderer Stelle lebensraumverbessernde Maßnahmen nach Maßgabe der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

4.8 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Gemäß § 1 a Abs. 2 S. 2 BauGB ist die Stadt / Gemeinde zur Berücksichtigung des Vorrangs von Flächenrecycling, Nachverdichtung und sonstiger Innenentwicklung verpflichtet. Auch wenn grundsätzlich der Nachverdichtung in innerstädtischen Bereichen sowohl aus städtebaulicher als auch aus Gründen des Landschaftsschutzes der Vorrang zu geben ist, muss dem anhaltend erkennbaren Bedarf nach Grundstücken für Ein- und Mehrfamilienhäuser entgegengekommen werden.

Da das Plangebiet von drei Seiten mit älteren Siedlungsbereichen umgeben ist, ergibt sich durch die ergänzende bauliche Nutzung ein kompakter Siedlungskörper, der auf Grund seiner Größe die langfristige Wirtschaftlichkeit von privaten und öffentlichen Infrastrukturangeboten sicherstellt.

4.9 Zusammenfassung

Bei dem Bebauungsplanbereich „HL 48“ handelt es sich um eine bisher weitgehend intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche am nördlichen Rand von Hondelage, welche an drei Seiten bereits von Bebauung umgeben ist. Ziel der Planung ist es, ein neues Allgemeines Wohngebiet für Einfamilien- und Doppelhäuser sowie Hausgruppen im östlichen Teil und westlich daran angrenzend öffentliche Grünflächen mit den Zweckbestimmungen Parkanlage bzw. Spielplatz zu entwickeln. Im nordwestlichen Teil des Planungsgebiets wird mit einem weiteren Allgemeinen Wohngebiet die Nutzung durch den hier ansässigen Gewerbebetrieb (Schornsteinbau) und die Errichtung einer Lagerhalle auf der bislang als Lagerfläche genutzten Fläche gesichert.

Für die zukünftigen Bewohner des Plangebietes ergeben sich wesentliche Beeinträchtigungen durch bestehende Lärmquellen. So ist der nördliche Teilbereich durch die nahegelegenen Sportanlagen und dem dort liegenden Grillplatz beeinflusst. Zudem beeinträchtigt der Flugverkehr des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg das gesamte Plangebiet. Auf Empfehlung der schalltechnischen Untersuchung können diese Einflüsse aber durch die Festsetzung baulicher/planerischer und passiver Schallschutzmaßnahmen auf ein für das Allgemeine Wohngebiet verträgliche Maß abgemildert werden.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit diesem Bebauungsplan vorbereitet werden, sind insbesondere der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung, der Verlust und die Veränderung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen zu nennen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen sind für das Baugebiet vorgesehen:

- Durchgrünung des Baugebietes, Entwicklung einer öffentlichen, extensiv gepflegten Grünfläche unter Beachtung spezieller Artenschutzmaßnahmen für Amphibien (insbesondere Kammmolch), Erhaltung einer privaten Grünfläche im Südwesten des Plangebietes
- landschaftliche Einbindung des Baugebietes,
- Erhaltung der Flugkorridore für Fledermäuse, zeitliche Beschränkung der Durchführung der Baufeldräumung und Gehölzfällungen zum Schutz von

Fledermäusen, Vögeln und Amphibien und weitere spezielle Artenschutzmaßnahmen (Installation von Nisthilfen und Versteckmöglichkeiten, Amphibienschutzzäunen, Vermeidung der Ausleuchtung der Umgebung u. a.).

Zum Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft wird für das Plangebiet folgende Festsetzung getroffen:

- Entwicklung von einer 380 m² umfassenden Strauch-Baumhecke am nördlichen Rand und einer entsprechenden 225 m² umfassenden Strauchhecke m² im westlichen Bereich des Plangebietes (jeweils auf privater Gartenfläche).

Zur Kompensation der verbleibenden erheblichen Eingriffsfolgen ist eine externe Ausgleichsmaßnahme in der Gemarkung Hondelage, Flur 11, auf dem Flurstück 64/2 mit einer Flächengröße von 15.717 m² (Geltungsbereich B) geplant. Die Ackerfläche wird durch Ansaat einer artenreichen regionalen Saatgutmischung in eine extensive Grünlandnutzung überführt und zusätzlich mit einem Teich, mit Obstbäumen, mit Strauchhecken und mit Stein- und Gehölzhaufen für unterschiedliche Lebensräume entwickelt. Eine weitere externe Ausgleichsmaßnahme erfolgt in der Gemarkung Dibbesdorf, Flur 5, auf dem Flurstück 5/2 mit einer Flächengröße von 4.300 m². Auch auf diesem Geltungsbereich C ist in Zukunft durch Ansaat einer artenreichen regionalen Saatgutmischung eine extensive Grünlandnutzung vorgesehen. Ergänzend werden auch hier Stein- und Gehölzhaufen angelegt sowie eine Baumgruppe aus 3 Eichen gepflanzt.

Zur Überprüfung der Entwicklung der festgesetzten Ausgleichsflächen wird eine Umweltüberwachung gem. § 4 c BauGB (Monitoring) durchgeführt.

5 Begründung der Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung werden die Wohnbauflächen im östlichen Bereich des Plangebietes als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2 und WA 3 können dadurch Bereiche entstehen, die zwar vorwiegend dem Wohnen dienen, in welchen jedoch auch andere mit einer Wohnnutzung vereinbare und verträgliche Nutzungen untergebracht werden können. Dabei handelt es sich um die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, ferner um Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, die gemäß § 4 BauNVO in Allgemeinen Wohngebieten generell zulässig sind (vgl. textliche Festsetzungen I Nr. 1).

Mit dieser Zulassung auch anderer Nutzungen soll eine gewisse mit der Wohnnutzung erträgliche Nutzungsmischung ermöglicht werden. Dadurch können allgemeine städtebauliche Ziele wie „Stadt der kurzen Wege“, Sicherung der Grundversorgung, Schaffung von Arbeitsplätzen im näheren Wohnumfeld zumindest teilweise erreicht werden. Dabei werden insbesondere Entwicklungsmöglichkeiten auch in mittel- bis langfristiger Sicht geschaffen. Da ein Bebauungsplan grundsätzlich zeitlich unbegrenzt gilt, muss er auch Raum für Entwicklungen schaffen, die möglicherweise in einigen Jahren noch aktueller werden als heute (Zunahme der Telearbeit, Zunahme von Teilzeitarbeitsplätzen, Zunahme der älteren Bevölkerung etc.).

Im Allgemeinen Wohngebiet WA 4 sind zusätzlich Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen ausnahmsweise zulässig (vgl. textliche Festsetzungen I Nr. 2). Der nördliche Bereich des Flurstückes 329/13 soll auch weiterhin dem Gewerbebetrieb dienen, der ausgehend von den westlich benachbarten, außerhalb des Plangebietes liegenden Grundstücken einen Betrieb für Schornsteinbau betreibt. Derzeit wird der im Plangebiet liegende Bereich bereits als Lagerfläche genutzt; ein kleiner Unterstand bietet dabei Witterungsschutz. Ergänzend ist hier langfristig der Bau einer größeren Lagerhalle geplant.

Die betriebliche Nutzung der geplanten Lagerhalle, aber auch die derzeitige Nutzung der Betriebsfläche ist mit betriebsbedingten Emissionen verbunden. Nach typisierender Annahme ist der Betrieb in einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO planungsrechtlich als Grenzfall zu bewerten. Dazu sei zum Beispiel auf einen Beschluss des niedersächsischen OVG verwiesen, das den Lagerplatz einer Dachdeckerei für nicht wohngebietsverträglich einstuft (OVG LG Beschl. 11.10.19 -1 LA 74/18).

Um den Bestand und die Entwicklungsmöglichkeit des westlich vorhandenen Gewerbebetriebes im Allgemeinen Wohngebiet WA 4 planungsrechtlich sicherzustellen und um einen Planungsschaden für den Handwerksbetrieb nach § 42 BauGB i.V.m. § 214 BauGB abzuwenden, wird mit Blick auf die aktuelle Rechtsprechung ergänzend eine sog. *Fremdkörperfestsetzung* in die TF unter I Nr. 3 aufgenommen: Nach § 1 Abs. 10 BauNVO sind Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen vorhandener baulicher und sonstiger Anlagen des Maurer- und Betonbauerbetriebes allgemein zulässig, sofern die Bestimmungen des Immissionsschutzes eingehalten werden.

Ausgeschlossen sind im gesamten Plangebiet Gartenbaubetriebe und Tankstellen, da diese sich in das städtebauliche Konzept nicht einfügen würden (vgl. textliche Festsetzung I Nr. 2).

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzungen zur Grundflächenzahl (GRZ), zur Zahl der zulässigen Vollgeschosse sowie durch die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen bestimmt.

Die das Plangebiet auf drei Seiten umgebende Bebauung sowie die Nachbarschaft zu den Sportanlagen (und die damit verbundenen Einwirkungen) lassen dabei eine städtebauliche Strukturierung mit unterschiedlichen Bauweisen als angemessen erscheinen.

5.2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

Die zukünftige Bebauung auf den geplanten Wohngrundstücken in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 – 3 mit der beabsichtigten Anzahl von bis zu ca. 60 Wohneinheiten soll sich nur in Teilen am Bestand der umgebenden Bebauung orientieren, die überwiegend zwar durch Einzel- und Doppelhäuser, aber aufgrund der meistens größeren Grundstücke durch eine eher aufgelockerte Baustruktur gekennzeichnet ist. Dagegen soll das neue Baugebiet im Sinne der seitens der Stadt Braunschweig (und dem Gesetzgeber) beabsichtigten *Innenentwicklung* bzw. *Nachverdichtung* durch eine größere Kompaktheit und durch entsprechend höhere Dichtewerte gekennzeichnet sein. Entsprechend soll die Grundflächenzahl den gem. § 17 Abs. 1

BauNVO für ein *Allgemeines Wohngebie*t max. zulässigen Faktor von 0,4 aufweisen.

Ergänzend ergibt sich dabei die Überschreitungsmöglichkeit gem. § 19 Abs. 4 BauNVO von bis zu 50 %, so dass in den *Allgemeinen Wohngebieten* WA 1-4 eine max. Versiegelung von 60 % zulässig wird.

Nach § 19 Abs. 4 BauNVO darf die Grundfläche z.B. durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten und durch Nebenanlagen etc. um bis zu 50 % überschritten werden. In Verbindung mit der Grundflächenzahl kann sich somit eine Versiegelung von bis zu 60 % der jeweiligen Grundstücksfläche ergeben. Damit ist sichergestellt, dass ausreichende Flächen – insbesondere für Terrassen, Stellplätze und Garagen - in Anspruch genommen werden dürfen.

5.2.2 Zahl der Vollgeschosse

Hinsichtlich der Geschosszahl wird im gesamten Plangebiet als Höchstgrenze die Anzahl von zwei Vollgeschossen festgesetzt (gem. § 20 Abs. 1 BauNVO), so dass sich die neuen Gebäude – im Zusammenhang mit der maximalen Höhenentwicklung - an der umgebenden Bebauung orientieren und sich städtebaulich angemessen einfügen können.

Unabhängig von der Festsetzung der zulässigen Vollgeschosse ergibt sich in allen Allgemeinen Wohngebieten die Möglichkeit zur Ausbildung von sogenannten Staffelgeschossen bzw. zum Ausbau des Dachgeschosses unter Beachtung der Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen und der Maßgaben gemäß § 2 Abs. 6 und 7 NBauO. Ausgenommen davon sind allerdings Gebäude mit Flachdächern, um eine für diesen Siedlungsbereich untypische dreigeschossige Anmutung zu vermeiden.

5.2.3 Höhen baulicher Anlagen

Durch die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen gem. den textlichen Festsetzungen II Nr. 1.1, 1.2, 1.4 und 2 soll erreicht werden, dass die Spielräume, die durch die genannten Festsetzungen zur Geschossigkeit und zur baulichen Ausnutzung eröffnet werden, zwar nicht zu stark beschränkt, aber doch so kanalisiert werden, dass zu starke Abweichungen in den Proportionen voneinander vermieden werden. Dieses wirkt sich positiv auf ein homogen wahrnehmbares Ortsbild aus.

Im Bereich der Allgemeinen Wohngebiete werden in Anpassung an die zulässige eingeschossige Bebauung eine maximale Traufhöhe von 5,0 m und eine maximale Firsthöhe von 8,5 m zugelassen. Die Traufhöhe berücksichtigt dabei die Ausbildung einer zweiten, uneingeschränkt nutzbaren Geschossebene; und die Firsthöhe ermöglicht – bei steil geneigten Dächern – den Ausbau des ergänzend nutzbaren Dachgeschosses. Des Weiteren wird im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 eine max. Sockelhöhe von 0,5 m festgesetzt, um gegenüben den umgebenden öffentlichen Verkehrsflächen einen unangemessen hoch aus dem Gelände entwickelten Sockel in Form eines Kellergeschosses (Souterrain) zu vermeiden. Mit Blick auf eine Vermeidung von Schäden durch abfließendes Oberflächenwasser ist dabei gleichzeitig aber eine Mindesthöhe von 0,3 m einzuhalten.

Allerdings dürfen Gebäude mit Flachdach eine maximale Höhe (Oberkante Dach) von 7,0 m nicht überschreiten. Denn hier würde ein zusätzliches Staffelgeschoss im Regelfall an mehreren Gebäudeseiten optisch wie ein dreigeschossiges Gebäude wirken. Eine solche Bebauung würde zu massiv gegenüber anderen Gebäuden mit geneigten Dächern wirken, insbesondere, wenn diese nur mit einem Geschoss aus-

geführt werden. Auch die Einsehbarkeit in benachbarte Grundstücke sowie die zusätzliche Verschattung könnte sich nachteilig auf die Wohnqualität angrenzender Grundstücke auswirken.

Die jeweilige Höhenlage der angrenzenden Straßenbegrenzungslinie in der Mitte der straßenzugewandten Gebäudeseite gibt dabei den jeweiligen Bezugspunkt für die Ermittlung der zulässigen Trauf- und Firsthöhen vor (vgl. textliche Festsetzungen II Nr. 3).

5.3 Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise, Grundstücksgrößen, Anzahl der Wohneinheiten

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgelegt. Eine geringfügige Überschreitung mit Gebäudeteilen im Sinne des § 5 Abs. 3 BauNVO ist dabei möglich (vgl. textliche Festsetzungen III Nr. 1).

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO baurechtlich zulässig. Damit sind hier auch Anlagen möglich, die nach Landesrecht in Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

Die Baugrenzen sind im Wesentlichen großzügig und zusammenhängend gefasst, womit auf der einen Seite gewisse Spielräume hinsichtlich der Anordnung der künftigen Bebauung geschaffen werden. Auf der anderen Seite sollen aber auch heterogene Anordnungen und übermäßig große Baukörper vermieden werden. Deshalb werden in den einzelnen allgemeinen Wohngebieten durch die Anordnung der Baugrenzen gezielt Baufelder vorgegeben.

Die Abstände zu den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen sind weitgehend auf das aus städtebaulichen Gründen erforderliche Mindestmaß von 3,0 m beschränkt (vgl. textliche Festsetzung III Nr. 2). Soweit diese Vorzonen nicht für Zufahrten benötigt werden, bieten sie Raum für eine angemessene Gestaltung der Grundstücke gegenüber dem öffentlichen Raum. Lediglich im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 ergibt sich eine breitere Vorgartenzone, weil hier die Bebauung eher im rückwärtigen, nördlichen Bereich des Baugebietes errichtet werden soll. So können auf der Südseite attraktive Garten- und Terrassenbereiche entstehen; zudem ergibt sich somit die aus Lärmschutzgründen wichtige riegelhafte Anordnung der zukünftigen Hausgruppenbebauung.

Dagegen soll sich die zukünftige Bebauung in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 mit einem weiten Abstand gegenüber der älteren Bebauung auszeichnen, die hier ebenfalls mit großen Gartenflächen angrenzen. Zudem wird an der Westgrenze des Baugebietes für die Bebauung im Allgemeinen Wohngebiet WA 4 ein Mindestabstand von 4 m gefordert, der sich aus der Trasse der hier verlaufenden Gastransportleitung ableitet.

Entlang der westlichen Grenze der Allgemeinen Wohngebiete WA 2 wird dagegen ein mit 5 m breiter einzuhaltender Abstand der Bebauung von der westlichen Grundstücksgrenze vorgegeben. Dieser Streifen gewährleistet auch weiterhin den Bestand des hier vorhandenen Flugkorridors für Fledermäuse (Gutachten Biodata; 2020). Abseits der Gebäude und der Verkehrswege wird damit zwischen den Nistplätzen in der alten Ortslage von Hondelage und den Beuterevieren in den sich nördlicherseits anschließenden Freiflächen eine direkte Verbindung gewahrt.

Des Weiteren ergibt sich für die südliche Teilfläche des Allgemeinen Wohngebietes WA 2 die Anforderung, entlang der östlichen Grundstücksgrenze einen Streifen von 50 cm Breite nur sehr beschränkt nutzen bzw. gestalten zu dürfen. Da der östlich anschließende Gehweg hier lediglich über eine Breite von 2 m verfügt, bedarf es eines zusätzlichen Ausweichstreifens, der niveaugleich entweder als Zuwegung befestigt oder aber als Scherrasenfläche angelegt werden muss (vgl. textliche Festsetzungen III Nr. 6). Eine Zuordnung zum öffentlichen Straßenraum erfolgt an dieser Stelle nicht, um die ohnehin geringe Bautiefe des Allgemeinen Wohngebietes WA 2 (Süd) nicht weiter zu reduzieren.

Im Allgemeinen Wohngebiet WA 4 sind ausgehend vom Erschließungsweg *Tränke* im rückwärtigen (südlichen) Bereich zwei Baugrenzen festgesetzt. Im nördlichen Baufeld können Gebäude gem. der zulässigen Nutzung errichtet werden. Eine entsprechende Bebauung wird hier bis auf die südliche Trauflinie des im nordöstlichen Bereich des Flurstücks 330/22 vorhandenen Gebäudes ermöglicht. Damit wird die auf dem benachbarten Grundstück vorhandene Bautiefe aufgegriffen und somit eine städtebauliche Anpassung erzielt.

Dagegen wird eine Überbauung im südlich anschließenden Baufeld lediglich mit einer flächenhaften Befestigung (im Rahmen der zulässigen Überbaubarkeit; vgl. GRZ) erlaubt, um die Fläche als Lager oder zum Abstellen von Baustoffen, Fahrzeugen etc. nutzen zu können. Eine hochbauliche Überbauung wird hier untersagt, um die Vorprägung als Freifläche aufzugreifen und einen angemessenen Übergang zu der sich umgebend anschließenden privaten Grünfläche (1) bzw. zu der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage (1) auszubilden (vgl. textliche Festsetzungen III Nr. 3).

Die festgesetzte offene Bauweise in den Allgemeinen Wohngebieten sichert das planerische Ziel, im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 eine Einzelhausbebauung und im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 eine Einzel- oder Doppelhausbebauung zu ermöglichen.

Zur Vermeidung ungewollter baulicher Verdichtung und der Begrenzung des Gebietsverkehrs – auch mit Blick auf die umgebenden erschließenden Straßenräume - sind in den Allgemeinen Wohngebieten 1-4 je Wohngebäude maximal zwei Wohnungen zulässig. Somit sind z.B. Einliegerwohnungen für Mehrgenerationenwohnen oder temporäre Vermietungen möglich, die Entstehung von sogenannten „Wohnanlagen“ hingegen wird ausgeschlossen. Städtebauliches Ziel ist es dabei die Wohn- und Besiedlungsdichte des neuen Gebietes zu steuern und die Entstehung von einer unangemessen hohen Anzahl von Wohnungen zu verhindern.

Im allgemeinen Wohngebiet WA 3 werden gem. § 22 Abs. 2 BauNVO lediglich Hausgruppen zugelassen, um die Ansiedlung von Reihen- bzw. Kettenhäusern zu ermöglichen. Die entstehende Riegelbebauung kann somit eine gewisse Wirkung als Lärmschutz gegenüber den von den Sportanlagen im Norden ausgehenden Emissionen entfalten.

Weiterhin wird in sämtlichen Allgemeinen Wohngebiete die Festsetzung der Mindestgrundstücksgrößen vorgenommen, die sich an dem Nutzungsbeispiel orientiert. Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 wird eine Mindestgröße von 470 m² vorgegeben, während diese im WA 2 mindestens 225 m² betragen muss. Bei einer Gebäudebreite von 8 m ergeben sich im WA 3 Grundstücksgrößen von ca. 200 bis 600 m² Grundstücksfläche je Reihenhaus; somit beträgt hier die Mindestgröße 200 m². Im WA 4 wird die Mindestgröße von 625 m² aus der über die Baugrenze definierten überbaubaren nördlichen Baufeldes abgeleitet.

Mit Blick auf eine sinnvolle Ausnutzbarkeit der Grundstücksflächen und die begrenzte Zahl an Stellplatzflächen ist eine größere Verdichtung durch kleinteilige Parzellierung der Grundstücke bzw. eine höhere Anzahl an Wohneinheiten in diesem Bereich nicht sinnvoll und nicht erwünscht. Im Zusammenspiel mit der Festsetzung zur erforderlichen Mindestgrundstücksgrößen je Wohneinheit soll einer zu intensiven baulichen Nutzung entgegengewirkt werden (vgl. textliche Festsetzungen III Nr. 4).

5.4 Stellplätze und Garagen

Je Grundstück ist nur eine kombinierte Ein- und Ausfahrt in einer Breite von maximal 4,0 m zulässig. Mit einer solchen Breite kann auch ein doppelter Einstellplatz angefahren werden. Durch die Reduzierung der Anzahl der Grundstückszufahrten und deren Breite kann erreicht werden, dass in den öffentlichen Verkehrsflächen ausreichend öffentliche Parkplätze sowie Baumpflanzungen zur Verkehrsberuhigung und Straßenraumgestaltung untergebracht werden können und dass eine größere Verkehrssicherheit für Fußgänger erreicht werden kann.

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 und 3 kann jedoch eine Ausnahme von der Festsetzung „Eine Ein- und Ausfahrt je Grundstück“ erteilt werden, wenn ein Doppelhaus oder eine Reihenhausgruppe auf einem Grundstück – also ohne die dabei normalerweise übliche Grundstücksteilung – errichtet werden soll. Diese Bauformen sind dadurch charakterisiert, dass sie eine vertikale Gliederung für die Wohneinheiten aufweisen und es für jede Wohnung einen separaten Eingang sowie einen separaten Privatgarten gibt. In diesen Fällen kann eine Ein- und Ausfahrt je Doppelhaushälfte oder je Reihenhaus zugelassen werden. Denn würden diese Bauformen mit den normalerweise üblichen Grundstücksteilungen errichtet, wäre auch je Wohneinheit eine Ein- und Ausfahrt zuzulassen (vgl. textliche Festsetzungen IV Nr. 1).

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2 und WA 3 müssen die Zufahrtseiten von Stellplätzen, Garagen und offenen Garagen (Carports) einen Abstand von mindestens 5,0 m von der öffentlichen Verkehrsfläche einhalten. Durch diesen Abstand wird dafür Sorge getragen, dass ein Teil der notwendigen Rückstoßflächen auf privaten Grundstücksflächen liegt. Hierdurch wird die Verkehrssicherheit in erheblichem Maße erhöht, da eine Einsehbarkeit in den öffentlichen Straßenraum ermöglicht wird .

Ferner kann nur so gesichert werden, dass in den verkehrsberuhigten Bereichen auf der gegenüberliegenden Straßenseite öffentliche Parkplätze bzw. Baumstandorte untergebracht werden können. Ohne diese Festsetzungen würde in den verkehrsberuhigten Bereichen bei einer ausgebauten Breite der öffentlichen Verkehrsfläche von 6,5 m der gesamte öffentliche Raum als Rückstoßfläche von Stellplätzen und Garagen benötigt werden. Die Ausbaubreite ist so bemessen, dass einseitig Flächen für öffentliche Parkplätze und Bäume, die der Straßenraumgestaltung und Verkehrsberuhigung dienen, zur Verfügung stehen (vgl. textliche Festsetzungen IV Nr. 2).

Außerhalb der Baugrenzen werden Stellplätze und Garagen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Dabei müssen jedoch Garagen und offene Garagen (Carports) entlang von öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen mit ihren Längs- bzw. Rückseiten mindestens einen Abstand von 1,0 m einhalten und sind, wenn ein Abstand von 3,0 m zur Grundstücksgrenze unterschritten wird, zu begrünen. Diese Festsetzung wird getroffen, um eine zu starke negative Einwirkung dieser baulichen Anlagen

(Gebäude mit ungestalteten geschlossenen Fassaden) auf den begrenzten öffentlichen Raum durch eine optische Einengung zu vermeiden. Neben Garagenwänden sind davon auch offene Garagen (Carports) als bauliche Anlagen betroffen. Bei letzteren ist generell nicht auszuschließen, dass die Seite zum öffentlichen Raum zu einem späteren Zeitpunkt geschlossen wird, so dass die Wirkung einer Garage erreicht wird. Im Hinblick auf Stellplätze ist die negative Auswirkung auf den öffentlichen Raum wegen der fehlenden seitlichen Wand geringer zu bewerten, so dass hier auf das Abstands- und Eingrünungserfordernis verzichtet werden kann (vgl. textliche Festsetzungen IV Nr. 3).

Weiter ist in Zusammenhang mit dem Flächenbedarf für den ruhenden Verkehr im Baugebiet auf die Örtliche Bauvorschrift zu verweisen, die gem. der ÖBV IV Nrn. 1 und 2 eine Mindestzahl von Stellplätzen auf den privaten Grundstücken einfordert.

5.5 Öffentliche Verkehrsflächen

5.5.1 Öffentlicher Personennahverkehr, ÖPNV

Vom Wohngebiet aus kann über die Straßen *Hinter dem Berge* und *Berggarten* der Straßenraum *Hegerdorfstraße* erreicht werden. Hier liegen Haltestellen, die u.a. von den Buslinien 417 und 433 angefahren werden und in kurzen Taktzeiten das Zentrum Braunschweigs erreichen lassen. Vom neuen Baugebiet aus liegen diese Bushaltestellen in einer für den Fußgänger zumutbaren Entfernung von 300 m bis 500 m.

5.5.2 Motorisierter Individualverkehr, MIV

Das neue Baugebiet wird über die Straße *Hinter dem Berge* an das Hauptverkehrsnetz angeschlossen. Sie mündet in westlicher Richtung in den Straßenraum *Tiefe Straße*, welche zusammen mit der *Hegerdorfstraße* im Zuge der L 635 die Ortsdurchfahrt von Hondelage darstellt. Die Landesstraße ermöglicht sowohl die Verbindung in die umgebenden Orte als auch über weiterführende Verbindungen in das Stadtzentrum. Relativ nahegelegen in rd. 4 km Entfernung wird südlich des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg zudem die BAB 2 erreicht.

Ausgehend von der Straße *Hinter dem Berge* erfolgt die innere Erschließung des neuen Wohngebietes über einen zunächst 8,0 m breiten Straßenraum. Dieser verläuft zunächst in Richtung Norden und ermöglicht so einerseits eine Erschließung der hier westlich liegenden Grundstücke des südlichen Teilbereichs vom Allgemeinen Wohngebiet WA 2 sowie einer der beiden zentralen Parkplatzflächen im Plangebiet. Andererseits wird so für das östlicherseits vorhandene, bereits bebaute Flurstück 332/1 die Möglichkeit einer zusätzlichen Erschließung eröffnet.

Da der Planstraße in diesem Abschnitt vor allem eine Erschließungsfunktion mit Durchfahrtsverkehr zukommt, wird hier eine getrennte Anlage von Fahrbahn und Fußweg als Tempo-30-Zone vorgesehen. Der Straßenraum gliedert sich somit in eine 5,5 m breite Fahrbahn, die westlicherseits von einem 2,0 m breiten Gehweg und östlicherseits von einer 0,5 m breiten Freihaltezone für Rückenstützen und Verkehrsschilder flankiert wird. Aufgrund der zu erwartenden, eher geringen Fußgängerfrequentierung wird hier ausnahmsweise von einem 2,5 m breiten Ausbau des Gehweges abgesehen. Ergänzend ergibt sich allerdings die Maßgabe, einen 0,5 m breiten Randstreifen auf den anschließenden Grundstücken im südlichen Allgemeinen Wohngebiet WA 2 von einer hochbaulichen Überbauung und von einer Bepflan-

zung mit Bäumen, Sträuchern oder Stauden abzusehen (vgl. textliche Festsetzungen III Nr. 6). So kann dieser Streifen ergänzend von Fußgängern genutzt werden. Im weiteren Verlauf ergibt sich ein entsprechendes Angebot im Bereich der hier vorgesehenen befestigten Parkplatzfläche.

Ausgehend von ihrer südwestlichen Gabelung stellt sich die *Planstraße* für die hier zweizeilig anliegenden neuen Baugrundstücke als Erschließungsring dar. Da das Verkehrsaufkommen weitgehend auf die Anlieger beschränkt ist, wird der Straßenraum auf die Breite von 6,5 m reduziert. Verkehrsrechtlich ist hier die Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereiches vorgesehen. Anders als im Bereich der südlichen Zufahrt soll der neue Verkehrsraum im Bereich der Umfahrung weitgehend höhengleich als gemischte Verkehrsfläche angelegt werden, um eine gleichberechtigte Nutzung durch die unterschiedlichen Verkehrsarten (Fahrzeugverkehr, Radfahrer, Fußgänger) zu ermöglichen und damit ein hohes Maß an Verkehrssicherheit bieten.

Im Nordwesten bildet der Straßenraum über eine Länge von rd. 15,5 m einen Stichweg aus: Hier besteht in nordwestlicher Verlängerung ein Fuß- und Radweg, der über die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz zum nördlich gelegenen Weg *Tränke* führt (vgl. textliche Festsetzung VI Nr. 2.2). Eine weitere Wegeerschließung wird ausgehend von der *Planstraße* als Zuwegung zum Teichgrundstück deklariert, die ebenso mit einer Befestigung vorgesehen wird (vgl. textliche Festsetzung VI Nr. 2.4). Hiermit soll im Falle des später beabsichtigten Übergangs vom Flurstück 331/2 in das städtische Eigentum eine direkte Zufahrt z.B. für Maßnahmen zur Pflege und zur Unterhaltung gewährleistet werden. Zudem soll hier auch der über die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage (1) geführte wassergebundene Spazierweg anbinden.

Im Nordosten besteht dagegen ein Anschluss an den vorhandenen Straßenraum *Am Beek*, der bislang ausgehend vom Straßenraum eine Siedlungszeile östlich des Baugebietes in Form einer Stichstraße erschließt. Im Zusammenhang mit der Erschließung des Baugebietes für den Fahrzeugverkehr wäre verkehrsrechtlich zu prüfen, ob die Befahrung des lediglich sehr schmal ausgebauten Straßenraumes *Am Beek* ausgehend vom Baugebiet ggfs. nur eingeschränkt in eine Fahrtrichtung erlaubt werden sollte. Der breiter ausgebaute Straßenzug *Hinter dem Berge* erweist sich dagegen vorbehaltlos als geeignet, den ergänzenden Fahrzeugverkehr aus dem Plangebiet über eine entsprechend ausgebaute Einmündung aufzunehmen.

Mit den befestigten Aufweitungen im Bereich der Einmündungen, der Grundstückszufahrten und im Bereich der Parkplätze stehen ausreichend Bewegungsflächen für die Feuerwehr (gem. §§ 1 und 2 der DVO der NBauO sowie der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr) zur Verfügung. Um die Auffindbarkeit der einzelnen Objekte zu gewährleisten, werden eine selbsterklärende Straßenzuordnung bzw. Nummerierung sowie eine entsprechende Ausschilderung vorgenommen.

Im gesamten Straßenraum sollen 12 Baumpflanzungen zu einer abwechslungsreichen Strukturierung und auch zu einer Verkehrsberuhigung beitragen (vgl. textliche Festsetzung VI Nr. 2.1).

Zu beachten ist ein ausreichendes Stellplatzangebot für den Besucherverkehr, das mindestens 1/3 der Anzahl der Wohneinheiten betragen sollte. Unter Zugrundelegung der im Baugebiet entstehenden Anzahl von bis zu ca. 60 Wohneinheiten leitet sich somit ein Bedarf von bis zu 20 Stellplätzen ab. Dem entsprechend sind im Verlauf des Straßenraumes zwei Aufweitungen vorgesehen. Hier sollen im Rahmen der Ausbauplanung 7 bzw. 8 und damit insgesamt 15 befestigte Stellplätze in Senkrechtaufstellung realisiert werden.

Auf mindestens einer der beiden Flächen sollte dabei ein Stellplatz für ein Fahrzeug eines Car-Sharing-Anbieters reserviert werden. Die beiden Parkplatzflächen sollen jeweils durch zwei seitlich angeordnete mittelkronige Laubbäume strukturiert werden. Des Weiteren werden im Straßenraum der Planstraße sechs befestigte Stellplätze in Längsaufstellung vorgesehen. Deren Standorte werden im Rahmen der Ausbauplanung festgelegt. Damit wird im Plangebiet ein ausreichendes Angebot an Kfz-Stellplätzen im öffentlichen Raum angeboten. Davon abgesehen werden Maßgaben zur Schaffung von Stellplätzen auf den jeweiligen privaten Grundstücken vorgegeben (vgl. Kap. 5.12.4 bzw. ÖBV IV).

Neben der Verkehrsführung gewährleistet die Planstraße die leitungsgebundene Erschließung des Plangebietes. Dabei ist seitens der BS Netz GmbH für die Stromversorgung die Errichtung eines Schaltschrankes (mit einer Grundfläche von 1,4 x 0,4 m) zu berücksichtigen, der im Bereich der südwestlichen Gabelung der Planstraße errichtet werden soll. Der konkrete Standort wird im Rahmen der Ausbauplanung zugewiesen, deshalb erfolgt keine Darstellung in der zeichnerischen Festsetzung.

Des Weiteren ergibt sich Bedarf für Pumpstationen, um das im Plangebiet auf den versiegelten Flächen anfallende Oberflächenwasser sowie das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser der Bestandskanalisation im Zuge der Straße *Hinter dem Berge* zuzuführen. Standorte können im Bereich der nordwestlichen Gabelung der Planstraße oder auch im Bereich der nordwestlich ausgebildeten Stichstraße ermöglicht werden.

Hinsichtlich des Straßenausbaus wird im Zuge der Planstraße eine Befahrbarkeit mit mind. 28 t Gesamtgewicht gewährleistet. Der vorgesehene Ausbauquerschnitt und die Kurvenradien gewährleisten eine Befahrung auch mit großvolumigen LKW, insbesondere zur Unterhaltung der leitungsgebundenen Infrastruktur.

Das dem gewerblichen Betrieb zugeordnete Flurstück 329/13 im Westen des Planbereiches ist ausschließlich über den Straßenraum *Tränke* im Norden des Baugebietes erreichbar. Der ausgehend vom westlicherseits verlaufenden Straßenraum *Tränkeweg* bis zu der entsprechenden Grundstückszufahrt mit einer asphaltierten Fahrspur ausgebaute Straßenraum leitet östlicherseits in einen schmalen Weg über, der in Schotterbauweise bis an den öffentlichen Straßenraum *Berggarten* heranführt. Die Wegeparzelle befindet sich im Eigentum der Feldmarkinteressentschaft; mit Ausnahme der im westlichen Bereich anliegenden Grundstücke wird hier lediglich eine Nutzung durch Fußgänger und Radfahrer geduldet.

Abgesehen von dem landwirtschaftlichen Verkehr wird dieser Weg gerne von Fußgängern und Radfahrern als Verbindung zu den Sportanlagen oder auch als Spazierweg am Siedlungsrand genutzt. Diese Nutzung wird zukünftig auch ausgehend vom Baugebiet über die Verbindung im Zuge der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz ermöglicht.

5.5.3 Fuß- und Radverkehr

Wie die erschließenden Straßenzüge *Hinter dem Berge* sowie *Am Beek* weist auch der südliche Verlauf der Planstraße bis zum Übergang in die ringförmige Erschließung auf der westlichen Seite einen Fußweg auf, der getrennt von der Fahrbahn durch ein Hochbord verläuft. Der Radverkehr (für Verkehrsteilnehmer ab 12 Jahren) erfolgt hier auf der Fahrbahn.

Die im Bereich der Ringerschließung als gemischte Verkehrsfläche konzipierte *Planstraße* nimmt neben dem Fahrzeugverkehr ohne weitere bauliche Reglementierung auch den Fußgänger- und Radverkehr auf.

Im Nordwesten ergibt sich eine bis zu 2,5 m breite Verbindung zwischen der *Planstraße* und dem Weg *Tränke* im östlichen Randbereich über die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz. Diese gewährleistet zum einen die Erschließung des benachbart liegenden Spielplatzes; zum anderen bietet sie für die neuen Bewohner des Baugebietes, aber auch für Bewohner der südlich angrenzenden älteren Wohngebiete eine ansprechende fußläufige Verbindung abseits der Hauptverkehrsstraßen zu den Sportanlagen und weiter in die umgebende Gemarkung (vgl. textliche Festsetzungen VI Nr. 2.2).

Ein weiteres Angebot für den Fußgängerverkehr - quasi als Spazierweg – wird im Bereich der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage (1) offeriert (vgl. textliche Festsetzung VI Nr. 2.3). Ergänzend wird ein bis zu 3,0 m breiter Weg im nördlichen Bereich der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage (2) geführt, der für Fußgänger und Fahrradfahrer bestimmt ist. Außerdem kann hierüber das Flurstück 331/2 mit dem Teich erreicht werden (vgl. textliche Festsetzung VI Nr. 2.4).

Ein Bedarf für witterungsgeschützte Anlagen für Fahrräder im öffentlichen Raum wird im Bereich des Baugebietes nicht gesehen; die Fahrräder werden von den zukünftigen Bewohnern schon aus Sicherheitsgründen auf den privaten Grundstücken mit abgestellt werden. In der festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz müssen dagegen Fahrradabsteller im öffentlichen Raum angeboten werden. Da der Spielplatz aber nur bei „gutem“ Wetter aufgesucht wird, ist hier kein Witterungsschutz von Nöten. Festlegungen zur Anzahl und zur Anordnung der Fahrradabsteller erfolgen dann auf Ebene der Ausbauplanung.

5.6 Grünordnung, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Das grünordnerische und naturschutzfachliche Maßnahmenkonzept für den Bebauungsplan leitet sich aus übergeordneten fachlichen Zielstellungen, den in der Bestandsanalyse für das Gebiet konkret festgestellten Wertigkeiten des Naturhaushaltes und der landschaftlichen Situation ab.

Die vorgesehenen Maßnahmen erfüllen sowohl ökologische als auch städtebauliche und auch stadtklimatische Funktionen. Zu den wichtigsten Belangen zählen gemäß § 1 Abs. 6 BauGB nicht nur die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, sondern auch die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und des Artenschutzes. Die Maßnahmen wurden in den Kapiteln 4.5 und 4.6 bereits mit ihrer Wirkung für Vermeidung, Verringerung und Ausgleich von negativen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet.

5.6.1 Grünordnung

Öffentliche Flächen
In der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche (Planstraße) sind insgesamt 12 hochstämmige mittelkronige Laubbäume mit Stammumfang 18 bis 20 cm zu pflanzen. Diese Straßenraumbegrünung gestaltet den öffentlichen Raum und fördert die

Verkehrsberuhigung. Die Bäume ergänzen sich in ihrer Wirkung mit den Anpflanzungen auf privaten Flächen. Aufgrund verschiedener Wohlfahrtswirkungen für den Naturhaushalt wirken sie auch eingriffsmindernd. Dabei sind jeweils 2 Bäume in die ausgewiesenen beiden Stellplatzanlagen zu integrieren (vgl. textliche Festsetzung VI Nr. 2.1).

Im nordwestlichen Bereich des Geltungsbereiches A wird eine 723 m² große öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzt. Der städtische Fachbereich für Kinder, Jugend und Familie hat ermittelt, dass das vorhandene Spielplatzangebot in Hondelage für Jugendliche ausreichend ist und auch den durch das neue Baugebiet verursachten Mehrbedarf abdecken kann. Dagegen besteht hinsichtlich der Spielflächen für Kinder bereits mit heutigem Stand ein Flächendefizit von rd. 89 m².

Durch die ergänzende wohnbauliche Entwicklung entsteht weiterer Bedarf, der sich bei einer Erweiterung mit bis zu ca. 60 Haushalten mit rd. 180 m² errechnen lässt. Insofern besteht Bedarf für die Schaffung eines neuen Spielplatzes im Plangebiet, der über eine Flächenausstattung von mindestens 269 m² verfügt. Da der Spielplatz lediglich über eine untergeordnete Wegeverbindung für Fußgänger und Radfahrer erreichbar ist und dabei gleichzeitig an den Straßenraum *Tränke* angrenzt, zeichnet er sich durch eine Lage abseits von vielbefahrenen Straßenzügen aus.

Der im östlichen Randbereich vorgesehene Fuß und Radweg darf dabei eine Wegebreite von 2,5 m nicht überschreiten. Die Befestigung ist lediglich in Pflasterbauweise zulässig. Die Seitenbereiche sollen mit einem Landschaftsrasen zu den umgebenden Grün- und Gartenflächen überleiten (vgl. textliche Festsetzung VI Nr. 2.2).

Auf der westlichen Seite der Fläche wird ein unregelmäßiger, bis zu 5 m breiter Pflanzstreifen vorgesehen. Damit soll der Spielplatz einerseits landschaftsgerecht eingegrünt werden. Andererseits ergibt sich somit eine gezielte Abschirmung gegenüber dem westlich benachbarten Allgemeinen Wohngebiet WA 4, auf dem der hier ansässige Gewerbebetrieb den Bau einer Halle plant. Mögliche, aber als vertretbar einzustufende Emissionen auf diesem Grundstück werden durch den zukünftigen Grüngürtel in ihrer Wahrnehmung gegenüber dem Spielplatz und auch gegenüber der weiter östlich geplanten Wohnbebauung (Allgemeines Wohngebiet WA 1) abgeschwächt. Davon abgesehen verbindet sich mit der Anpflanzung eine Wertigkeit für den Naturhaushalt und als Lebensraum. Unter Berücksichtigung dieses Aspektes darf die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz keine feste bauliche Einfriedung aufweisen, um die Durchwanderung für die umgebenden Tierarten uneingeschränkt gewährleisten zu können (vgl. textliche Festsetzung VI Nr. 2.2).

Weitere Maßgaben mit ergänzenden punktuellen Retentionsflächen und dem Verbot einer hochbaulichen Bebauung ergeben sich aus der zeichnerischen Festsetzung als Überschwemmungsfläche, die für Starkregenereignisse Retentionsraum vorhält und für das Plangebiet als Notwasserweg fungiert, so dass das oberflächlich abfließende Wasser der Mulde im nördlich gelegenen Weg Tränke zugeführt wird, die ihrerseits an den dort im nördlichen Wegeseitenraum vorhandenen Rohrgraben überleitet (vgl. Kap. 5.7 sowie textliche Festsetzung IX Nr. 2).

Südlich der Spielplatzfläche wird auf dem Flurstück 331/1 eine ca. 1.282 m² große öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage (1) festgesetzt. Dabei sind folgende Teilmaßnahmen vorgesehen, die zu einer Zonierung in drei Teilbereiche führen:

Auf gesamter Länge wird auf der westlichen Seite die Fortsetzung des bis zu 5 m breiten Pflanzstreifens vorgesehen, der bereits auf der nördlicherseits angrenzenden öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz (s.o.) vorgesehen wird. Durch den insgesamt 260 m² großen Pflanzstreifen soll sich auch hier eine gezielte Abschirmung gegenüber der westlicherseits bestehenden gewerblichen Nutzung ergeben.

Im Norden der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage (1) wird zudem auf einem kompakten, ca. 470 m² großen Teilbereich eine Anpflanzung von heimischen Bäumen und Sträuchern vorgegeben. Diese wird südlich anschließend an die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz entwickelt und greift damit die hier ursprünglich bestehende Prägung als dichte Gehölzfläche auf. Im Gegensatz zum früheren Bestand wird bei der Neubepflanzung besonderer Wert auf eine naturnahe und landschaftsgerechte Gestaltung bei insgesamt extensiver Nutzung gelegt. Durch die Verwendung heimischer Arten bei der Anlage sollen hier Vegetationsstrukturen entstehen, die u.a. auch als Teillebensraum von den im Plangebiet vorkommenden Amphibienarten angenommen werden können.

Im südlichen Anschluss daran wird etwa im südlichen Drittel des Flurstückes 331/1 ein ca. 552 m² großer Bereich entwickelt, auf dem die verbliebenden Gehölze bestehen bleiben und z.T. durch entsprechende Bepflanzungen ergänzt werden. Daneben sollen aber auch Teilbereiche als naturnahe, extensiv gepflegte Grünflächen ausgebildet werden, um insbesondere der Funktion als Lebensraum für die nachgewiesenen Amphibienarten des Teiches (insbesondere für den nach dem BNatSchG streng geschützten Kammmolch) auf der südlich benachbarten Teilfläche gerecht werden zu können. Zum Schutz dieser festgesetzten Fläche wird eine Zugangsmöglichkeit ausgehend von und zu dem angrenzenden allgemeinen Wohngebiet WA 2 ausgeschlossen (vgl. ÖBV III Nr. 3).

Entsprechend ihrer Zweckbestimmung als Parkanlage (1) soll die neu angelegte öffentliche Grünfläche der Naherholung für die Bewohner der umgebenden Wohnbebauung dienen können. Demgemäß wird zwischen dem öffentlichen Spielplatz im Norden und der südlich benachbarten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage (2) ein bis zu 2,5 m breiter Fußgängerweg in Pflasterbauweise hergestellt. Der rd. 80 m lange Weg wird dabei in unregelmäßiger Weise über die Flächen geführt (vgl. textliche Festsetzung VI Nr. 2.3).

Auch ein rd. 405 m² großer Bereich am westlichen Rand des Flurstückes 332/7 wird als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage (2) festgesetzt. Die östlich des Teichgrundstücks liegende Fläche soll zukünftig ebenfalls als Lebensraum (insbesondere für Amphibien) dienen und soll deshalb als Obstwiese und als Landschaftsrasenfläche mit einer artenreichen Saatgutmischung entwickelt werden. Östlicherseits wird die schutzbedürftige Fläche gegenüber den Auswirkungen des hier anschließenden Straßenraumes der *Planstraße* bzw. der hier angeordneten Stellplätze durch eine unregelmäßige, bis zu 5 m breite Strauchhecke aus heimischen Gehölzen abgeschirmt. Im Norden ist dagegen eine max. 3,0 m breite Wegeanlage in Pflasterbauweise vorgesehen, die zum Einen die Verbindung zu dem Wegeverlauf auf der o.a. öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage (1) schafft; die zum Anderen aber auch eine später von dieser Seite mögliche Erschließung der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Garten ermöglicht, die einen Teich umgibt (vgl. textliche Festsetzung VI Nr. 2.4).

Unbestritten ist für die im Nordwesten bestehende öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatzfläche zukünftig von einer hohen Frequentierung aus-

zugehen, weil der Spielplatz einen über das Baugebiet hinausgehenden Bedarf abdeckt. Davon ab zeichnet einen neu ausgestatteten Spielplatz immer auch eine besonders große Attraktivität aus. Dagegen ist für die südlich anschließenden öffentlichen Grünflächen mit den Zweckbestimmungen Parkanlagen eher von einer geringeren Bedeutung als Freizeitfläche auszugehen; denn diese Flächen bieten verhältnismäßig wenig Freiraum für eine entsprechende Spielnutzung (Ballspiele oder Hundeauslauf erscheinen kaum möglich). Dieses wird durch den über die Fläche führenden Fußweg noch weiter beschränkt, der gleichzeitig für die meisten Benutzer die Wegeführung vorgibt. So können diese Teilflächen dem Artenschutz und der Erholungsnutzung gleichermaßen dienen; dagegen wäre eine reine Erholungsnutzung nicht mit dem erforderlichen Artenschutz vereinbar.

Um die Voraussetzungen für eine gute Entwicklung und langfristige Sicherung des Baumbestandes insbesondere in Straßen und auf Stellplatzanlagen zu schaffen, werden als Regelwert für die Mindestgröße der offenen Vegetationsfläche je Baum 9 m² (netto; d.h. ohne die Betoneinfassungen von Bordanlagen o.ä.) festgesetzt. Diese sollen zudem mit mind. 12 m³ Pflanzensubstrat gefüllt sein. Die Vegetationsfläche sollte dabei mindestens 2 m (netto) breit sein, damit sich ein guter Wurzelansatz ausbilden kann und eine hohe Standfestigkeit der Bäume gewährleistet ist. Die Vegetationsfläche ist ergänzend vollflächig und dauerhaft mit Bodendeckern zu begrünen. Die festgesetzten Pflanzqualitäten für die hier anzupflanzenden Bäume mit einem Stammumfang von 18 bis 20 cm stellen einen Kompromiss zwischen zeitnaher Erreichung der gewünschten Wirkung und guter Anwuchsgarantie dar (vgl. textliche Festsetzung VI Nr. 2.5).

Die öffentlichen Grünanlagen im Plangebiet dienen entweder als Maßnahmen zum Ausgleich (Parkanlagen) oder erfüllen als Spielplatz eine über das Baugebiet hinausgehende Funktion. Insofern sind die öffentlichen Grünflächen im Plangebiet nicht erschließungsbeitragspflichtig.

Private Flächen

Am südwestlichen Rand des Geltungsbereiches A, im südlichen Drittel des Flurstückes 329/13, wird eine aktuell bereits als Garten genutzte Freifläche (kartiert als artenarmer Scherrasen mit jungem Streuobstbestand) als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Garten (1) festgesetzt. Eine (Teil-)Versiegelung auf der insgesamt 1.079 m² großen Fläche wird ausgeschlossen. Diese Festsetzung dient dem Erhalt der Freifläche und der vorhandenen Strukturen, insbesondere aber auch dem Naturhaushalt (als Landlebensraum für Amphibien) und wirken damit eingriffsmindert (s. o.). Die Regelung der Maßnahmen erfolgt in der textlichen Festsetzung VI Nr. 1.1.

In gleicher Weise wird auf dem Flurstück 331/2 die private Gartennutzung und der Bestand mit Großbäumen als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Garten (2) festgesetzt (vgl. textliche Festsetzung VI Nr. 1.2).

Im Norden des Plangebietes ist auf den privaten Grundstücken ein insgesamt 380 m² großer Pflanzstreifen aus einheimischen Sträuchern in einer Breite von 3 m vorgesehen. Dieser soll das Plangebiet zur Umgebung bzw. gegenüber den Freiflächen auf dem Sportgelände im Norden und dem landwirtschaftlichen Betrieb im Nordosten am Siedlungsrand von Hondelage landschaftsgerecht einrahmen. Neben seiner Bedeutung für den Naturhaushalt und als Lebensraum verbindet sich an dieser Stelle eine abschirmende Wirkung, die in diesem Fall der sich südlicherseits anschließenden Wohnbebauung im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 zu Gute kommt.

Einerseits werden die auf der Nordseite der Bebauung möglichen Terrassen zumindest im Sommerhalbjahr vor Einblicken aus dem Weg Tränke geschützt; andererseits werden so die potentiellen Lärmeinwirkungen von den Sportstätten und dem Grillplatz nördlicherseits abgeschwächt, weil sie optisch nicht mehr wahrgenommen werden. Aufgrund der unmittelbaren Lage am hier geplanten Baufeld wird die Erhaltung des Streifens zum Anpflanzen von Sträuchern und Bäumen den zukünftigen Grundstücken zugeteilt. Die Herstellung in seiner homogenen Ausprägung wird dabei im Rahmen der Erschließungsarbeiten durch den Vorhabenträger gesichert. Die hergestellte Hecke wird anschließend den zukünftigen Eigentümern übertragen (vgl. textliche Festsetzung VI Nr. 1.3).

Mit ähnlicher Zielsetzung wird zudem ein 225 m² großer Pflanzstreifen entsprechender Ausprägung am östlichen Rand des Flurstücks 329/13 vorgesehen, der neben seiner Bedeutung für den Naturhaushalt und als Lebensraum die Fläche des allgemeinen Wohngebietes WA 4 gegenüber den öffentlichen Grünflächen mit den Zweckbestimmungen Spielplatz bzw. Parkanlage (1) abschirmt. Mit der hier bestehenden Nutzung als gewerblich genutzten Lagerfläche bzw. der hier zukünftig geplanten Gewerbehalle kann sich eine Beeinträchtigung auf den schutz- bzw. ruhebedürftigen Flächen ergeben, die durch den zweireihigen angelegten Pflanzstreifen abgeschwächt werden (vgl. textliche Festsetzung VI Nr. 1.3).

Die festgesetzte extensive Begrünung von Flachdächern (vgl. textliche Festsetzung VI Nr. 1.)stellt eine weitere Anpflanzungsfestsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB dar. Damit werden Verbesserungen des Mikroklimas erreicht, eine Retention des Wasserabflusses erzielt und kleinteilige Lebensräume für Tiere und Pflanzen geschaffen. Zudem dient diese Vorgabe der Verbesserung des Ortsbildes, insbesondere in Hinblick auf die Einsehbarkeit von Obergeschossen. Mit Verweis auf den Klimaschutz und den damit verbundenen Einsatz regenerativer Energien werden bei Flachdächern oberhalb der Begrünung Anlagen zur Solarenergienutzung auch in aufgeständerter Weise zugelassen; durch gegenseitige Kühlungseffekte ergeben sich dabei Synergien. Sofern Dachflächen von Garagen nachweislich als Terrasse ausgestattet werden, sind sie von dieser Vorgabe ausgenommen (vgl. textliche Festsetzung VI Nr. 1.4).

Die Kombination aus Dachbegrünung und Photovoltaik- bzw. anderen Solaranlagen beeinträchtigt die Funktionsfähigkeit der Dachbegrünung nicht und birgt zudem folgende zusätzliche Vorteile:

- Der Beschattungseffekt minimiert die Austrocknungsgefahr der Dachbegrünung, wodurch der Kühlungseffekt der Begrünung verbessert wird.
- Unterschiede in Lichteinstrahlung und Wasserversorgung, die durch die Solarmodule entstehen, begünstigen eine erhöhte Pflanzenvielfalt. Auf kombinierten Solar- und Gründächern etablieren sich Tier- und Pflanzenarten, die sonst auf extremen Trockenstandorten nicht überleben können.
- Der Kühlungseffekt der Vegetation führt zu einer Steigerung des Wirkungsgrades der PV-Anlage (ca. 4 % gegenüber einem unbegrünten Bitumendach).
- Das Gewicht der Begrünung kann als statische Auflast zur Verankerung der Solarmodule genutzt werden, was eine flächige Lastverteilung bewirkt.

Öffentliche und private Flächen

Zum Schutz der Fledermäuse werden außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen am westlichen Rand des allgemeinen Wohngebietes WA 2 (parallel zu den Grundstücken 331/1, 331/2 sowie 331/3) und im Osten der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatzfläche bzw. im Norden der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage (2) entsprechende Flugkorridore freige-

halten. Bepflanzungen über 3,0 m Höhe sind hier aufgrund der textlichen Festsetzung VI Nr. 3.1 unzulässig oder aufgrund anderer Umstände (Weg) bereits nicht möglich.

Um die Funktionen der Nist- und Ruhestätten im ökologischen Zusammenhang erhalten zu können, wird eine insektenfreundliche Beleuchtung der Straßen, Außenanlagen und Häuser festgesetzt. Durch technische Maßnahmen (z. B. Verwendung von warmweißem Licht mit 2.450 Kelvin, Abschirmung der Lichtquellen zu den Seiten) ist die „Ausleuchtung“ der Umgebung zu vermeiden. Die Regelungen der Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse erfolgt in der textlichen Festsetzung VI Nr. 3.2.

Die Baufeldräumung hat außerhalb der Vogelbrutzeit zu erfolgen. Durch die Errichtung von Amphibienzäunen vor Besetzung der Winterquartiere ist sicherzustellen, dass Amphibien nicht in das Baufeld einwandern.

Die Herstellung der öffentlichen Grünflächen wird unmittelbar nach Satzungsbeschluss festgesetzt. Ausgenommen ist davon die Herrichtung der Spielplatzfläche, um zu gewährleisten, dass Kinder aus dem neuen Baugebiet an der Kinder- und Jugendbeteiligung, die dem Bau des Spielplatzes vorausgeht, teilnehmen können. Für Anpflanzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen ist die nächstfolgende Pflanzperiode nach Abnahme der Verkehrsfläche festgesetzt. Für Anpflanzungen auf privaten Flächen gilt eine Fertigstellungsfrist von einem Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlage. Durch die Fristen für die Herstellung der festgesetzten Anpflanzungen und sonstigen Begrünungsmaßnahmen wird eine zu große zeitliche Spanne zwischen Realisierung der Bebauung und dem Erreichen der gestalterischen und eingriffsmindernden Wirkung der Begrünung verhindert. Für die zukünftigen Anwohner entsteht mit der zügigen Herstellung der öffentlichen Grünflächen möglichst zeitnah ein attraktives Wohnumfeld. Die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlagen soll als Landlebensraum für die im Plangebiet vorkommenden Amphibienarten rechtzeitig zur Verfügung stehen. Zur langfristigen Sicherung der Anpflanzungen werden darüber hinaus die zur Entwicklung erforderlichen Pflegearbeiten und ein dauerhafter Erhalt bzw. Ersatz bei Abgang festgelegt. Die Regelung zu den Umsetzungsfristen und zum Erhalt der Flächen im festgesetzten Zustand erfolgt in den textlichen Festsetzungen VI Nrn. 3.3 bis 3.5. Ergänzend werden in der textlichen Festsetzung VI Nr. 3.7 Maßgaben zur Pflanzqualität benannt.

Für die Baumpflanzungen im Straßenraum sind Arten zu verwenden wie z.B. Silberlinde (Tilia tomentosa) in Sorten, Zerreiche (Quercus cerris), Erle (Alnus spaetii), Hopfenbuche (Ostrya carpinifolia), Perlschnur (Sophora japonica).

Für die festgesetzten Gehölzpflanzungen auf öffentlichen Grünflächen sind standortheimische Gehölze zu verwenden.

Großkronige standortheimische Laubbäume sind z.B. Stieleiche (Quercus robur), Traubeneiche (Quercus petraea), Buche (Fagus sylvatica), Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Spitzahorn (Acer platanoides), Winterlinde (Tilia cordata).

Mittelkronige standortheimische Bäume sind z.B. Hainbuche (Carpinus betulus), Feldahorn (Acer campestre), Vogelkirsche (Prunus avium), Eberesche (Sorbus aucuparia), Elsbeere (Sorbus torminalis).

Standortheimische Sträucher sind z.B. Gemeine Felsenbirne (Amelanchier ovalis), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Haselnuss (Corylus avellana), Schlehe

(Prunus spinosa), Liguster (Ligustrum vulgare), Hundsrose (Rosa canina), Zweigriffeliger Weißdorn (Crataegus laevigata), Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus).

Eine Beeinträchtigung des Bereiches während der Baumaßnahmen durch Ablagerungen o. ä. wird durch die textlichen Festsetzungen unter Punkt VI, Nr. 3.6, vermieden. Mögliche dauerhafte Beeinträchtigungen infolge einer Nutzung der Fläche durch Anwohner sollen durch das Verbot eines Zugangs von den privaten Grundstücken und den öffentlichen Flächen aus auf die Flächen, geregelt durch die Örtliche Bauvorschrift (vgl. ÖBV III Nr. 3 bzw. Kap 5.12.3), vermieden werden.

Der unter Einbeziehung seiner Böschungsbereiche ca. 308 m² große Teich, der sich in zentraler Lage auf dem Flurstück 331/2 befindet, stellt sich entsprechend seiner Ausprägung als naturnahes Stillgewässer als gesetzlich geschützter Biotop gem. § 30 BNatSchG dar. Entsprechend leitet sich die zeichnerische Festsetzung als Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechts ab.

5.6.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Zuordnung

Die folgenden Festlegungen dienen dem Ausgleich von Beeinträchtigungen infolge der Flächenversiegelung und Bebauung für die beeinträchtigten Schutzgüter des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild. Die konkreten Regelungen zu den Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erfolgen in den textlichen Festsetzungen unter Punkt VII.

Für den Wegfall von potentiellen Fledermausquartieren und Nistplätzen für Vögel innerhalb des Gehölzbestandes sind zusätzlich zu den Nistkästen an Gehölzen (vgl. textliche Festsetzung VII Nr. 1.2) an den zu errichtenden Gebäuden mit mehr als einer Wohneinheit sowie im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 je angefangene 50 lfd. m Gebäudelänge Nisthilfen zu installieren und dauerhaft zu erhalten. Dabei sind für mindestens eine der der gebäudebrütenden Vogelarten (Hausrotschwanz, Haussperling, Star, Mehlschwalbe, Mauersegler) und für mindestens eine der Fledermausarten (Zwerg-, Mücken-, Bart-, Fransen-, Breitflügelfledermaus) je Gebäude mindestens 5 Nist- und Ruhestätten anzubringen. Im Rahmen des Baugenehmigungs- oder Anzeigeverfahrens sind die Einrichtungen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (vgl. textliche Festsetzung VII Nr. 1.1).

Zudem sind im Bereich des Flurstückes 331/1 als Ausgleich für den Verlust von zwei Nist- und Ruhestätten (Blau- und Kohlmeise) durch Umsetzung der Planung in geeigneten Bereichen (ausreichend hoher Baumbestand, keine vorhandenen Nistkästen bzw. Baumhöhlen) je drei Nistkästen für Kohl- und Blaumeisen zu installieren (vgl. textliche Festsetzung VII Nr. 1.2).

Im Süden des Flurstückes 331/1 sowie auf dem der öffentlichen Grünfläche Zweckbestimmung Parkanlage (2) zugeordneten Bereich des Flurstückes 332/7 sind zudem fünf Totholzstapel in den Maßen von mindestens 1,5 m x 1 m x 1m (L x B x H) randlich als Habitat für Kleinlebewesen vorzusehen und für die Dauer von 10 Jahren zu erhalten (vgl. textliche Festsetzung VII Nr. 1.3).

Die Räumung des Baufeldes darf in Bezug auf den Gehölzbestand nur vor oder nach der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel erfolgen, d. h. bis Anfang März und ab

Anfang Oktober. Diese Festsetzung erfolgt zum Schutz der Vögel. Um eine spontane Wiederbesiedlung zu vermeiden, müssen die Höhlen der im Plangebiet festgestellten Kohl- und Blaumeisen nach der Brutzeit vor der Baufeldräumung auf Besatz kontrolliert und anschließend verschlossen werden. Beeinträchtigungen der Vogelwelt durch Umsetzung des Bebauungsplanes werden auf diese Weise vermieden.

Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 und im Bereich der öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage (1) und (2) hat die Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeit zu erfolgen. Durch die Errichtung von Amphibienzäunen vor Besetzung der Winterquartiere ist sicherzustellen, dass Amphibien nicht in das Baufeld einwandern.

Unter Berücksichtigung der eingriffsmindernden Wirkung aller Grünordnungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Geltungsbereich A des Bebauungsplanes verbleibt ein Ausgleichsdefizit. Dieses ist durch externe Kompensationsflächen in den Geltungsbereichen B und C auszugleichen.

Die Fläche des Geltungsbereiches B befindet sich in einer Entfernung von rd. 1.200 m westlich des Plangebietes in der Gemarkung Hondelage, Flur 11 auf dem Flurstück 64/2. Die Fläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes *Querumer Holz und angrenzende Landschaftsteile* in einem Niederungsbereich. Das 15.717 m² große Flurstück wurde durch den *Förderkreis Umwelt und Naturschutz Hondelage e.V.* (FUN) erworben. Durch einen Vertrag zwischen dem Erschließungsträger und dem FUN wird sichergestellt, dass diese Fläche für Ausgleichsmaßnahmen für das Bebauungsplanvorhaben zur Verfügung steht.

Die derzeit intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzte Fläche wird zukünftig als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entwickelt. Der FUN verpflichtet sich zur Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf der Fläche durch Eintragung einer Reallast im Grundbuch nach Vorgabe der Stadt Braunschweig. Die Ackerfläche soll zukünftig in eine Obstbaumreihe mit extensiver Grünlandnutzung umgewandelt werden. Dem funktionalen Ausgleich für den Lebensraumverlust für die Halboffenarten Bluthänfling und Dorngrasmücke dient die Entwicklung von strukturreichen Gebüschbeständen in Verbindung mit extensiv genutztem Grünland auf der Fläche. Zum Ausgleich möglicher Beeinträchtigungen des Kammmolches und anderer Amphibienarten durch Beschneidung ihres Landlebensraumes im Bebauungsplangebiet ist hier zudem die Anlage eines Stillgewässers sowie die Anlage von Stein- und Totholzhaufen vorgesehen. Die Regelungen zu der externen Fläche sind festgelegt in der textlichen Festsetzung VII Nr. 2.

Die Fläche des Geltungsbereiches C befindet sich in einer Entfernung von ca. 500 m südöstlich von Hondelage im östlichen Niederungsbereich der Schunter. Das entsprechende Flurstück 5/2 in der Flur 5 der Gemarkung Dibbesdorf umfasst eine ca. 5.100 m² große landwirtschaftliche Fläche, wovon ca. 4.300 m² dem Erschließungsträger ebenso durch den FUN zur Verfügung gestellt wird. Auch hier verpflichtet sich der FUN zur Durchführung folgender Ausgleichsmaßnahmen (vgl. textliche Festsetzungen VII Nr. 3): Ansaat mit einer artenreichen Saatgutmischung aus regionalen Arten in der Fläche und Anlage von Stein- und Totholzhaufen sowie Anpflanzung von 3 Stiel- oder Traubeneichen als Baumgruppe.

Zeitliche Bindung für die Umsetzung der Maßnahmen
Mit den zeitlichen Bindungen für die Umsetzung wird eine zu große zeitliche Spanne zwischen Vollzug des Eingriffs und Erreichen der ausgleichenden Wirkung verhindert.

5.7 Flächen für die Regelung des Wasserabflusses

Im Rahmen der Entwurfsplanung wurde durch das *Ing.-Büro Leiste / Salzgitter* eine *Genehmigungsplanung – Kanal- und Straßenplanung* erarbeitet, die die Funktionsfähigkeit der vorgesehenen Regenrückhalteräume nachweist. Danach erlaubt das geplante Entwässerungssystem einen nahezu vollständigen Regenwasserrückhalt für einen 30-jährlichen Bemessungsregen.

Entsprechend den Ergebnissen der *Genehmigungsplanung – Kanal- und Straßenplanung* ist für die Ableitung des im Plangebiet auf den versiegelten Flächen anfallende, nicht verunreinigte Oberflächenwasser eine Kombination aus Stauraumkanal im öffentlichen Straßenraum und von Zisternen auf den jeweiligen privaten Baugrundstücken vorgesehen. Die Ableitung aus dem Rückhaltevolumen der Zisternen erfolgt dabei im Freispiegelabfluss mittels geregelten Drosseln. Für die Ableitung des Oberflächenwassers von den privaten Flächen gelten die Bestimmungen der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung.

Der Stauraumkanal (mit der Dimension DN 600) wird im Straßenraum der Planstraße verlegt, an den die Rückhaltevolumen der Zisternen der privaten Grundstücke der Allgemeinen Wohngebiete WA 1 bis WA 3 angeschlossen werden. Der Stauraumkanal endet in einem Speicherschacht, von dem aus das Regenwasser mit einem Pumpwerk über eine Druckleitung dem bestehenden Regenwasserkanal in der Straße *Hinter dem Berge* zugeführt wird (vgl. textliche Festsetzung IX Nr. 1).

Die Zisternen müssen die in der Genehmigungsplanung – Kanal- und Straßenplanung angegebenen Mindestvolumina aufweisen (vgl. textliche Festsetzung IX Nr. 1). Auf den privaten Grundstücken muss dabei jede Zisterne über ein nur für die Retention vorgesehenes Volumen verfügen; ergänzend kann ein Nutzvolumen z.B. für die Gartenbewässerung vorgehalten werden. Der Drosselabfluss der einzelnen Zisternen in den Stauraumkanal darf im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 maximal 1,0 l/s betragen, in den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 maximal 0,5 l/s (vgl. textliche Festsetzung IX Nr. 1).

Auch auf dem privaten Grundstück des Allgemeinen Wohngebietes WA 4 sind Zisternen zur Rückhaltung des Oberflächenwassers vorzusehen. Deren Rückhaltevolumen entwässern in gedrosselter Form mit max. 1,0 l/s in die nördlicherseits des Plangebiets im Seitenraum des Weges *Tränke* vorhandene Mulde. Für die Einleitung ist eine Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Zudem muss ein gesonderter Entwässerungsantrag eingereicht sowie eine Genehmigung des Eigentümers zur Einleitung eingeholt werden (vgl. Hinweise Nr. 5). Die Mulde weist dabei nach Einstau eine Überleitung (DN 300) zu dem im nördlichen Wegeseitenraum vorhandenen und teilweise verrohrten Graben (DN 500) auf. Dieser leitet östlich von Hondelage in die *Hagenriede* ein, die ihrerseits in die *Schunter* einmündet.

Um eine Gefährdung der neuen Wohnbebauung auch bei Starkregenereignissen auszuschließen, wurde im Rahmen der Untersuchungen zudem ein 100-jährliches Regenereignis simuliert. Der Überflutungsschutz kann dabei durch ein Mulden-Profil

für den Straßenraum und eine gegenüber der Straßenoberfläche um ca. 20 cm erhöhte Wohnbebauung ausgeschlossen werden. Ergänzend zur Einleitung in den Regenwasserkanal wird das überschüssige Wasser dabei entsprechend der Topographie über die nordwestlich gelegene öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz dem Wirtschaftsweg im Norden zugeführt. Damit wird im Plangebiet ein sog. *Notwasserweg* gewährleistet. Um im Weg *Tränke* mit Blick auf die angespannte Oberflächenwasserableitung ein zusätzliches Rückhaltevolumen vorzuschalten, wird die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz in geeigneten Bereichen tieferliegend modelliert und darf zudem keine hochbauliche Überbauung aufweisen (vgl. textliche Festsetzung IX Nr. 2). Diese Fläche wird deshalb im Bebauungsplan zeichnerisch als Fläche für die Regelung des Wasserabflusses mit der Zweckbestimmung Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

5.8 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

I Geltungsbereich A

A Rahmenbedingungen

Bei der Beurteilung der zu erwartenden Lärmimmissionen und der Festlegung der erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen ist der jeweilige Schutzstatus der betroffenen Gebiete zu berücksichtigen. Der Schutzstatus insbesondere in Bezug auf Lärm ist im Umweltbericht, Kap. 4.4.1.2 dargestellt. Im vorliegenden Fall handelt es sich dabei um den Schutzanspruch eines Allgemeinen Wohngebiets.

Zum Schutz und zur Vorbeugung vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wurde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens eine schalltechnische Untersuchung (Bonk – Maire – Hoppmann Part-GmbH, Bericht-Nr. 20041; 02.07.2021) durchgeführt. Dazu wurden die Geräuscheinwirkungen der umliegenden Emissionsquellen auf das Plangebiet sowie die Auswirkungen der Emissionsquellen im Plangebiet auf die Umgebung nach den aktuellen und einschlägigen Regelwerken zum Immissionsschutz erfasst und beurteilt sowie Empfehlungen zum Schallschutz erarbeitet.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans ‚Hinter dem Berge – HL 48', ist die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebiets (WA) für Ein-/Zweifamilien- und Reihenhäuser in 2-geschossiger Bauweise vorgesehen. Bezüglich der geplanten Gebietsart Allgemeines Wohngebiet (WA) ist aufgrund der gemäß Festsetzungen zulässigen Nutzungen davon auszugehen, dass keine immissionsrelevanten Geräusche im Umfeld zum Plangebiet auftreten.

Schutzwürdige Nutzungen innerhalb des Geltungsbereiches A sind die schutzbedürftigen Räume im Sinne der DIN 4109 („Schallschutz im Hochbau") und die Außenwohnbereiche (Terrassen, Loggien, Balkone).

Daraus resultierend handelt es sich im Wesentlichen um die nachfolgend genannten relevanten Emissionen (vgl. Kap. 4.4.1.2):
- Straßenverkehrslärm
- Luftverkehrslärm
- Gewerbelärm
- Sportanlagenlärm mit Grillplatznutzung

Die Beurteilung der Geräuschsituation im Plangebiet erfolgt grundsätzlich unter Beachtung der DIN 18005 (‚Schallschutz im Städtebau').

B Straßenverkehrslärm

Aufgrund der in Kap. 4.4.1.2 dargelegten Überschreitungen der Orientierungswerte gemäß DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau" im südlichen Bereich vom südlichen WA 2 in unmittelbarer Nähe des Einmündungsbereichs in die Straße *Hinter dem Berge*, sind Schallschutzmaßnahmen festzulegen.

Entsprechend sind im vorliegenden Fall bezüglich Verkehrslärm im Bebauungsplan Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau" dargestellt, nach denen die durchzuführenden passiven Schallschutzmaßnahmen auszurichten sind (s. unten: G - Lärmpegelbereiche).

Darüber hinaus werden zur Einhaltung der zu berücksichtigenden Orientierungswerte im Tagzeitraum ergänzende Festsetzungen zu schutzwürdigen Außenwohnbereichen (Terrassen, Loggien und Balkone) getroffen.

So wäre an Fassaden mit Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 dennoch die Errichtung eines Außenwohnbereichs möglich, sofern ein zusätzlicher - der Wohneinheit zugehöriger - Außenwohnbereich an einer von der Lärmquelle abgewandten Gebäudeseite (hier: Straße *Hinter dem Berge*) realisiert wird.

Grundsätzlich kann von dieser Festsetzung unter bestimmten Voraussetzungen abgewichen werden. Zum Beispiel können durch architektonische Maßnahmen wie z. B. Fassadenrandbebauungen, Teil- oder Vollverschalungen (z. B. Schallschutzverglasungen etc.) geschützte Außenwohnbereiche entstehen. An den orthogonal zur Lärmquelle verlaufenden Fassaden schützen ebenso sinnvoll zurückversetzte Fassaden den Aufenthaltsbereich von Balkonen, Loggien und Terrassen und nicht zuletzt Fenster und dahinterliegende schutzbedürftige Räume (vgl. textliche Festsetzung A V Nr. 2).

In Bezug auf den Verkehrslärm auf den äußeren Erschließungsstraßen (Hinter dem Berge und Am Beek) sind keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich (vgl. 4.4.1.2 Nr. I.B3)

C Luftverkehrslärm

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Einflussbereich des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg.

Zur Ermittlung des Luftverkehrs wurde im Sinne einer konservativen Betrachtung das Gutachten der AVIA Consult aus dem Jahr 2003 herangezogen, das im Rahmen des Raumordnungsverfahrens erstellt wurde (vgl. Kap. 4.4.1.2 Nr. I.C)

Am Tag wird im gesamten Geltungsbereich A der maßgebliche Orientierungswert der DIN 18005 von 55 dB(A) um mindestens 2 dB(A) unterschritten. Entsprechend sind aufgrund des Flugverkehrslärms keine Festsetzungen bzgl. der Außenwohnbereiche zu treffen.

Für die Nacht wurden die maximal zulässigen sechs Flugbewegungen als worst-case-Szenario herangezogen. In diesem Fall liegen die Fluglärmimmissionen im Geltungsbereich A etwa im Bereich von 49 dB(A) bis 51 dB(A), entsprechend wird

der Orientierungswert der DIN 18005 von 45 dB(A) im gesamten Geltungsbereich überschritten.

Um im Rahmen des zulässigen Wohnens einen ungestörten Nachtschlaf zu sichern, ist ab einem Beurteilungspegel von 45 dB(A) (vor dem Fenster) die Lüftung von Schlafräumen bzw. von zum Schlafen geeigneter Räume unabhängig von geöffneten Fenstern zu sichern. Dies ist entsprechend mittels Einbau kontrollierter Be- und Entlüftungsanlagen möglich. Eine entsprechende Festsetzung zur Sicherung des gesunden Nachtschlafs wurde getroffen.

Grundsätzlich gilt der Fluglärm als Bestandteil des Verkehrslärms und fließt somit gemäß DIN 4109 in die Berechnung des maßgeblichen Außenlärmpegels und demzufolge in die Dimensionierung des baulichen Schallschutzes ein (s. Kap. 5.8.1 G - Lärmpegelbereiche). Dabei wird i. S. einer konservativen Annahme bzgl. des Luftverkehrslärms der für die Nachtzeit angegebene Höchstwert von 51 dB(A) für den gesamten Geltungsbereich A zugrunde gelegt; diese Ermittlungsgrundlage stellt gegenüber der Immissionsbelastung am Tage die schalltechnisch ungünstigere Situation dar (vgl. textliche Festsetzung A V Nr. 3).

D Gewerbelärm

Der Betrieb des Reiterhofes und die dem Bodenlärm zuzurechnenden Tätigkeiten auf dem Flughafengelände haben keinen relevanten Einfluss auf den Geltungsbereich A. (Vgl. Kap. 4.4.1.2 Nr. I.B)

Lediglich der gewerbliche Betrieb (Schornsteinbau) am westlichen Rande des Plangebietes ist bei der Neuausweisung des Baugebietes zu berücksichtigen.

Der Handwerksbetrieb ist auf dem nordwestlich gelegenen Grundstück Tränkeweg 6a ansässig, auf dem sich auch sein Betriebsgebäude befindet. In Abstimmung mit der Stadt nutzt der Gewerbebetrieb das ihm zugeordnete, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegende Flurstück 329/13 in seinem nördlichen Bereich als Lagerfläche. Lt. Angaben des Eigentümers umfassen die Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände vor allem Ladetätigkeiten sowie Vorbereitungsarbeiten für den Baustellenbetrieb, die in der Regel zu Beginn oder zum Ende der täglichen Arbeitszeiten stattfinden. Der weitaus größte Anteil der in der Regel zwischen 8.00 Uhr und 16.30 Uhr liegenden Arbeitszeit wird allerdings außerhalb auf den jeweiligen Baustellen zugebracht.

Trotz seiner gewerblichen Funktion erweist sich der Betrieb somit mit der umgebend vorhandenen Bebauung als verträglich. Diese ist im Wesentlichen durch aus landwirtschaftlichen Betrieben gewachsene Wohnfunktion geprägt, so dass dem Bestand – wie es auch der Flächennutzungsplan darstellt – eine wohnbauliche Nutzung zuzuweisen ist.

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurde zudem festgestellt, dass auch im Hinblick auf einen sog. *erweiterten Bestandsschutz* - unter Annahme einer Verdoppelung der derzeitigen betrieblichen Aktivitäten - der für Allgemeine Wohngebiete maßgebliche schalltechnische Orientierungswert im Bereich der östlich des Betriebsgrundstückes (mit einem gewissen Abstand) geplanten Wohngebiete eingehalten bzw. unterschritten wird.

Insofern leitet sich für die geplante Entwicklung des Baugebietes die Festsetzung von allgemeinen Wohngebieten ab. Entsprechend deklariert wird auch das Allge-

meinen Wohngebiet WA 4, das den nördlich und den mittleren Bereich des Grundstückes 329/13 umfasst. Um den hier bestehenden Handwerksbetrieb planungsrechtlich im Allgemeinen Wohngebiet zu sichern und weiter entwickeln zu können, erfolgt eine sog. Fremdkörperfestsetzung. Unter Berücksichtigung der vom Betrieb beabsichtigten Entwicklung wird im nördlichen Bereich zukünftig eine Bebauung ermöglicht, die unter Beachtung des Immissionsschutzes auch die Errichtung der von dem Eigentümer vorgesehenen Lagerhalle umfassen kann (vgl. textliche Festsetzung A I Nr. 3). Diese Pufferwirkung wird zudem durch die am östlichen Rande des Flurstücks 329/13 vorgeschriebene Bepflanzung, aber auch durch die geplante Einhausung der betrieblichen Aktivitäten, unterstützt.

Entsprechend sind keine weiteren als die o. g. baulichen Festsetzungen zu treffen.

E Sportlärm

Die nördlich des Plangebiets, getrennt durch den Wegeverlauf *Tränke*, liegenden Sportanlagen des MTV Hondelage mit Tennisplätzen, Fußballplätzen, Beachvolleyballfeld und einem Grillplatz, erwiesen sich für den Geltungsbereich A als beeinträchtigend. So stellten sich zur Tagzeit die nah am Baugebiet gelegenen Tennisplätze und zur Nachtzeit der Grillplatz zumindest in den nördlichen Allgemeinen Wohngebieten (WA 3 und WA 4) als störend heraus.

Es zeigte sich, dass unter Berücksichtigung einer freien Schallausbreitung sowohl in der Tag- als auch in der Nachtzeit in den Allgemeinen Wohngebieten WA 3 und WA 4 mit Überschreitungen des für Allgemeine Wohngebiete maßgeblichen Orientierungs- bzw. Immissionsrichtwertes von bis zu 4 dB(A) zu rechnen ist (Vgl. 4.4.1.2 I.E).

Bei Sportlärm (hier: Tennisplätze und Grillplatz) liegt der maßgebliche Immissionsort vor dem geöffneten Fenster eines schutzbedürftigen Raumes. Somit sind passive Schallschutzmaßnahmen, also Dämmungen von Fassaden, Fenster, Türen und Dächer zur Sicherstellung eines Innenraumpegels, nicht anwendbar. Entsprechend sind aktive und planerisch/bauliche Maßnahmen zu prüfen.

Zur Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse sind lediglich für das nördliche Allgemeine Wohngebiet WA 3 Schallschutzmaßnahmen festzulegen. Da es sich bei dem WA 4 um die Fläche für eine künftige Maschinenabstellhalle handelt, sind hier keine Schutzmaßnahmen von Nöten.

Die Errichtung aktiver Schallschutzmaßnahmen entlang der Nordgrenze des Plangebiets würden gemäß schalltechnischer Untersuchung erst ab Schirmkantenhöhen von 4 – 5 m zu einer nennenswerten Pegelminderung führen. Solch eine ausgedehnte und hohe Lärmschutzwand fügt sich nicht in die umliegende Bebauung ein und würde zudem zu einer zu großen Ortsabgrenzung gegenüber der nördlich des Wegeverlaufs *Tränke* gelegenen Bebauungen führen.

Entsprechend werden bauliche/planerische Festsetzungen getroffen, die sicherstellen, dass gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet werden.

Dabei ist eine planerische Maßnahme in Form von Quellabstandsfestsetzungen mit dem vorliegenden baulichen Umfeld entlang des Wegeverlaufs *Tränke* nicht vereinbar. Vielmehr dient die vorgesehene Anordnung der Baufenster städtebaulich einer baulichen Wiederaufnahme der östlich und westlich angeordneten Bestandsbebauung. Somit wird straßennah eine klare Raumkante geformt. Des Weiteren hätte ein

Abrücken der Bebauung von der Nordgrenze des Geltungsbereichs A bis zur vollständigen Einhaltung der Orientierungs-/Immissionsrichtwerte Abstände von bis zu 25 m (Grillplatz) zur Folge, so dass damit das Ziel einer effektiven Grundstücksausnutzung eines innerstädtischen Gebietes für Wohnnutzungen nicht umsetzbar gewesen wäre. Entsprechend wird akzeptiert, dass in dieser Belastungszone zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse weiterführende Schutzmaßnahmen vorzunehmen sind:

- Da der Sportlärm zu erhöhten Belastungen im Tagzeitraum führt, wären im WA 3 nach Norden, Osten und Westen orientierte Außenwohnbereiche ebenfalls von Überschreitungen betroffen. Entsprechend sind an der Nordfassade und den orthogonal dazu gelegenen Seitenfassaden Außenwohnbereiche nur zulässig, wenn ergänzend ein derselben Wohneinheit zugehöriger Außenwohnbereich an der Südseite des Gebäudes errichtet wird. Ein schalltechnischer Nachweis wäre in diesem Fall nicht erforderlich, da man auf einer der Schallquelle (hier Tennisplätze) abgewandten Gebäudeseite - im Schallschatten des Gebäudes – gemäß DIN 18005 grundsätzlich von einer mindestens 5 dB(A) geringeren Belastung ausgehen kann, die hier zu einer Einhaltung der maßgeblichen Orientierungs- bzw. Richtwerte führt.

- Ähnliches gilt für die Fenster von schutzbedürftigen Räumen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass Fenster von schutzbedürftigen Räumen nur dann auch auf der Gebäudeseite zur Lärmquelle (hier: Tennisplätze und Grillplatz) hin angeordnet werden dürfen, wenn mindestens ein weiteres, demselben Aufenthaltsraum zugeordnetes Fenster, auf der der Schallquelle abgewandten Gebäudeseite vorhanden ist.

- Ist es im WA 3 unvermeidbar Fenster schutzbedürftiger Räume ausschließlich nur an den Nordfassaden anzuordnen sind diese Fenster grundsätzlich nur als Festverglasung zur Belichtung (nicht öffenbare Fenster) auszuführen. Die Belüftung ist durch mechanische Lüftungssysteme auch zur Tagzeit sicherzustellen.

Grundsätzlich kann von den oben genannten Festsetzungen unter bestimmten Voraussetzungen abgewichen werden (vgl. textliche Festsetzungen A V Nr. 4). Zum Beispiel können durch architektonische Maßnahmen wie z. B. Fassadenrandbebauungen, Teil- oder Vollverschalungen (z.B. Schallschutzverglasungen etc.) geschützte Außenwohnbereiche und/oder Fenster entstehen. An den orthogonal zur Lärmquelle verlaufenden Fassaden schützen ebenso sinnvoll zurückversetzte Fassaden den Aufenthaltsbereich von Balkonen, Loggien und Terrassen und nicht zuletzt Fenster und dahinterliegende schutzbedürftige Räume.

Alternativ können durch sinnvolle Grundrissgestaltungen ohne weiteren Nachweis Fenster schutzbedürftiger Räume ausschließlich auf der der Schallquelle abgewandten Seite – hier: Südseite - angeordnet werden.

F Kinderlärm

Wie in Kap. 4.4.1.2 beschrieben, sind Immissionen durch Kinderlärm (Spielplatz) auf angrenzenden Grundstücken von WA 2 und WA 3 nicht auszuschließen. Diese sind jedoch insgesamt unter Berücksichtigung der in Kap. 4.4.1.2 genannten rechtlichen

und faktischen Aspekte und der aktuellen planungsrechtlichen und örtlichen Gegebenheiten als insgesamt akzeptabel und hinzunehmen zu bewerten. Die Festsetzung konkreter Lärmschutzmaßnahmen ist deshalb nicht erforderlich.

Sollte vorgesehen sein die Spielfläche mit Spielgeräten auszustatten, die geeignet sind in der Nachbarschaft zu Lärmbeeinträchtigungen zu führen, sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens unter Beachtung des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme lärmreduzierende Maßnahmen zu prüfen, wie z. B. sinnvolle Freiflächenanordnung, Ausstattung und Gestaltung, ggf. abschirmende Maßnahmen.

G Lärmpegelbereiche

Um die vorhandene Geräuschimmissionsbelastung im Geltungsbereich A kenntlich zu machen und den Schutzanforderungen der geplanten Gebäude Rechnung zu tragen, wurden allgemeingültige Anforderungen an den baulichen Schallschutz in Form von Lärmpegelbereichen (LPB) gemäß DIN 4109 (‚Schallschutz im Hochbau'), 2018, ermittelt (vgl. Kap. 4.4.1.2).

Entsprechend werden in den relevanten Bereichen des Plangebiets folgende Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 in den Festsetzungen aufgeführt und gekennzeichnet:

Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)	Lärmpegelbereich (LPB)
61 - 65	III
66 - 70	IV

Aus den Lärmpegelbereichen resultieren die erforderlichen Bauschalldämm-Maße ($R'_{w,res}$) zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb von Gebäuden. Durch die Kenntlichmachung der Lärmpegelbereiche im Bebauungsplan können sich Ansiedlungswillige auf die vorhandene Lärmsituation einstellen und in Anwendung der DIN 4109 i. V. m. der VDI 2719 (‚Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen') für eine geeignete Schalldämmung der Umfassungsbauteile inklusive der Fenster und deren Zusatzeinrichtungen (z. B. Lüftungseinrichtungen) sorgen (passive Schallschutzmaßnahmen).

Durch die heute übliche Bauweise und der im Allgemeinen einzuhaltenden Bestimmungen (Energieeinsparverordnung - EnEV) ergeben sich - dadurch, dass diese Anforderungen mit den bestehenden baulichen Standards sicher eingehalten werden - bis Lärmpegelbereich II keine weitergehenden Auflagen an die Außenbauteile; abhängig vom Fensterflächenanteil und dem Fassaden-Grundflächen-Verhältnis kann dies auch für Lärmpegelbereich III zutreffen.

Bei den durch Sportlärm beeinträchtigten WA 3 im Norden des Geltungsbereichs sind jedoch Schallschutzmaßnahmen im Sinne der DIN 4109, aufgrund des gemäß der 18. BImSchV (‚Sportanlagenlärmschutzverordnung') zu berücksichtigenden Immissionsortes vor dem geöffneten Fenster, nicht zielführend. Vielmehr sind ergänzend – neben aktiven Lärmschutzmaßnahmen – planerische Maßnahmen anzuwenden (Vgl. Kap. 5.8.1 E – Sportlärm).

Die anderen Allgemeinen Wohngebiete werden vom Straßenverkehrslärm und der gesamte Geltungsbereich A vom Luftverkehrslärm beaufschlagt. Gegenüber Verkehrslärm ist der passive Schallschutz ein adäquates Mittel zum Schutz der Innenraumpegel von schutzbedürftigen Räumen. Bei der Ermittlung der erforderlichen

Schalldämmmaße für die Gebäudefassaden können planerische/bauliche Schallschutzmaßnahmen berücksichtigt werden. So wirken Gebäude entlang der Straßen im nicht nur geringen Umfang schallreduzierend auf rückwärtig liegende Bebauungen. Ebenso können z. B. durch eine sinnvolle Raumorientierung schutzwürdige Räume (Büros, Schlaf- und Aufenthaltsräume), an den von der maßgebenden Schallquelle (Planstraßen*, Hinter dem Berge*) abgewandten Gebäudeseite angeordnet werden, um durch die Eigenabschirmung eine Pegelminderung an diesen Fassaden zu erzielen. Ergänzend kann eine ausreichende Belüftung von schutzbedürftigen Räumen mit Fenstern an Fassaden mit Richtwertüberschreitungen auch durch einfache Maßnahmen, wie z. B. über Querlüftung von Fenstern an Fassaden ohne Richtwertüberschreitungen, vorgenommen werden.

Bzgl. des Flugverkehrslärms ist eine Abschirmung in Richtung der Start- und Landebahn aufgrund des Abstands und den allseits von oben einwirkenden Lärmimmissionen nicht zielführend. Hier hilft lediglich eine ausreichend dimensionierte Schalldämmung der Gebäude.

Grundsätzlich liegt der „Schwachpunkt“ der Fassaden hinsichtlich Schalldämmung bei den Fenstern, deren Dämmung nur in geschlossenem Zustand entsprechend ihrer Schallschutzklasse wirksam wird. Gekippte Fenster weisen – unabhängig von ihrer Schallschutzklasse – ein Schalldämmmaß von nur etwa 15 dB auf. Um im Rahmen des zulässigen Wohnens einen ungestörten Nachtschlaf zu sichern, ist ab einem Beurteilungspegel von 45 dB(A) (vor dem Fenster) die Lüftung von Schlafräumen bzw. von zum Schlafen geeigneter Räume unabhängig von geöffneten Fenstern zu sichern. Dies ist entsprechend mittels Einbau kontrollierter Be- und Entlüftungsanlagen möglich.

Die Festsetzungen zur Durchführung von passiven Schallschutzmaßnahmen werden unter Anwendung der einschlägigen Vorschriften entsprechend der obigen Ausführungen getroffen.

Die Ermittlung bzw. Dimensionierung der o.g. notwendigen Schallschutzmaßnahmen ist unter Berücksichtigung von Abständen, Hindernissen im Schallausbreitungsweg, baulichen Gebäudeanordnungen und der Gebäudegeometrie vorzunehmen und mittels geeigneter nachvollziehbarer Bauvorlagen, zugehörig zur Bauanzeige/ zum Bauantrag zu erbringen bzw. der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Entsprechend werden die Berechnungsverfahren eindeutig bestimmt und für den Nachweis im Einzelfall festgesetzt (vgl. textliche Festsetzungen A V Nr. 1).

II Geltungsbereiche B und C

In Bezug auf Lärmemissionen und -immissionen sind auf Basis der in Kap. 4.4.1.2 getätigten Ausführungen in den Geltungsbereichen B und C keine Festsetzungen im Bebauungsplan erforderlich.

5.8.2 Sonstige Emissionen/Immissionen

In Bezug auf sonstige Emissionen/Immissionen (Geruch, Erschütterungen, Bauphase, Licht, Staub, etc.) sind auf Basis der in Kap. 4.4.1.3 getätigten Ausführungen in den Geltungsbereichen A-C keine Festsetzungen im Bebauungsplan erforderlich.

5.9 Erneuerbare Energien

Die seit 2011 in § 1a Abs. 5 BauGB festgeschriebene Maßgabe, den Erfordernissen des Klimawandels Rechnung zu tragen, hat auch in der Stadt Braunschweig zu einer gezielten Ausarbeitung von Ansätzen zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung geführt. Die neuen Klimaleitlinien der Stadt Braunschweig sehen dabei insbesondere die Nutzung der Solarenergie vor.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB kann eine Kommune steuern, dass bei der Errichtung von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen auch bauliche oder sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen.

Unter Beachtung des Abwägungsgebots, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und Prüfung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wird im vorliegenden Bebauungsplan entsprechend die Pflicht zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie festgesetzt. Mindestens 50 % der Dachflächen in der obersten Geschossebene sind danach im Plangebiet mit Anlagen zur Solarenergienutzung auszustatten. Bei Nachweis der Unwirtschaftlichkeit kann davon ausnahmsweise abgewichen werden (vgl. textliche Festsetzung X).

Die Solarfestsetzung dient der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und dem Klimaschutz (§§ 1 Abs. 5, 1a Abs. 5 BauGB); sie erfüllt die städtebaulichen Aufgaben der Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB) sowie der örtlichen Energieversorgung und der Versorgungssicherheit (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 e BauGB).

Darüber hinaus entspricht die Festsetzung von Photovoltaik- und anderen Solaranlagen im Plangebiet der Zielsetzung des vom Rat der Stadt Braunschweig am 05.10.2021 gefassten Richtungsbeschlusses zum Klimaschutzkonzept 2.0. Erklärtes Ziel ist es danach, Klimaneutralität so schnell wie möglich, nach Möglichkeit bis 2030, zu erreichen (Drs. 21-16510). Zu den im Beschluss genannten prioritären Maßnahmen zählen auch der Ausbau von Solarstrom und von dezentralen erneuerbaren Energien zur Wärmeerzeugung sowie die klimagerechte Baulandentwicklung. Die Solarfestsetzung ist eine geeignete Maßnahme zur Umsetzung dieses Beschlusses, der die Bauleitplanung explizit adressiert und damit als sonstige städtebauliche Planung im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB herangezogen werden kann.

Die Stadt Braunschweig setzt in dem vorliegenden Bebauungsplan auch aus Gründen des Klimaschutzes im Sinne des Entgegenwirkens gegen den Klimawandel fest, dass im Plangebiet 50 % der Dachflächen mit Photovoltaik- oder anderen Solaranlagen auszustatten sind. Durch die Nutzung Erneuerbarer Energien für die Energieversorgung der Gebäude, können CO_2-Emissionen, die in der fossilen Stromproduktion entstehen, vermieden werden. Diese Maßnahme ist daher ein Beitrag zur Verlangsamung des (globalen) Klimawandels, der lokal bedrohliche Auswirkungen auf die Sicherheit der Bevölkerung hat.

Die Solarenergienutzung durch die Festsetzung erfolgt ortsbezogen im Plangebiet auf den Neubauten. Die erzeugte Energie wird vorrangig im Plangebiet verwendet, in erster Linie durch die Eigenversorgung mit Strom bzw. Wärme, oder durch den physikalischen Effekt, dass Solarstrom im Netz vorrangig dort verbraucht wird, wo er eingespeist wird. In einem weiteren Sinne besteht der örtliche Bezug der Nutzung der Solarenergie im Plangebiet darin, dass der Bebauungsplan durch die Einräu-

mung von Bodennutzungsmöglichkeiten Energiebedarfe schafft, die wenigstens teilweise durch die Erschließung der im Plangebiet nutzbaren erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Mit der durch den Bebauungsplan ermöglichten Bebauung ist ein zusätzlicher Energiebedarf verbunden. Mit der Festsetzung der Installation von Solaranlagen auf den Neubauten wird ein ortsbezogener Beitrag zur Deckung des erhöhten Energiebedarfs geleistet. Die Energie wird dezentral am Ort des Bedarfs erzeugt, was die Unabhängigkeit von Energieimporten erhöht und zur Netzentlastung beiträgt. Die Festsetzung dient damit auch dem Planungsgrundsatz der Versorgungssicherheit der lokalen Energieversorgung. Durch den Ersatz endlicher, fossiler Energieträger durch Erneuerbare wird die lokale Energieversorgung sicherer und nachhaltiger.

Die Festsetzung von Solaranlagen auf Dachflächen der neu zu errichtenden Gebäude im Plangebiet ist wirtschaftlich zumutbar. Die Gestehungskosten des selbsterzeugten Solarstroms sind niedriger als die Strombezugskosten; analog gilt diese Aussage auch für selbsterzeugte Solarwärme. Bei der gegebenen energieintensiven Nutzung des Plangebietes ist infolge des hohen Eigenverbrauchs von einer sehr kurzen Amortisationszeit und einer hohen Wirtschaftlichkeit der Solaranlagen auszugehen. Zudem werden Energiepreisrisiken reduziert.

Die Solarfestsetzung fügt sich in den Rahmen des Energiefachrechts ein und erfüllt zugleich deren gesetzliche Ziele zum Ausbau erneuerbarer Energien (§ 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2021), wonach die leitungsgebundene Stromversorgung zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhen soll (§ 1 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz – EnWG). Zugleich gewährleistet sie die Wahlfreiheit beim Einsatz erneuerbarer Wärmeenergieträger nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG, in Kraft seit 01.11.2020). Die Festsetzung regelt eine Pflicht zur Installation von Solaranlagen und zur Nutzung der Solarenergie. Konkrete Vorgaben zur Art und Weise des Betriebs werden nicht gemacht. Die Grundstückseigentümer und Nutzer der Gebäude verfügen über alle Rechte und Pflichten nach dem EnWG, insbesondere verfügen sie über einen Stromnetzanschluss und sind frei in der Wahl ihres Vertragspartners zum Strombezug, z. B. durch den Grundversorger oder ein anderes Unternehmen auf dem Strommarkt. Sie werden nicht dazu verpflichtet, ihren Strombedarf anteilig oder ausschließlich durch Solarstrom zu decken. Denn sie sind frei in der Wahl, ob und wie sie die Eigenversorgung aus der Solarstromanlage gestalten und ggf. mit einem elektrischen Speicher optimieren. Sie verfügen über alle Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb oder außerhalb der Regelungen des jeweils geltenden Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG).

5.10 Soziale Infrastruktur

Mit Kinderkrippe, Kindergarten, Grundschule, den kirchlichen Angeboten und den verschiedenen Spiel- und Aufenthaltsbereichen für Kinder und Jugendliche verfügt der Ortsteil Hondelage über ein verhältnismäßig breites Angebot im Bereich der sozialen Infrastruktur. Über eine ergänzende Bevölkerungszunahme kann die Sicherung dieser Einrichtungen über einen langfristigen Zeitraum unterstützt werden.

Für die bezirkliche Grundschule Hondelage sieht der städtische Fachbereich Schule unter Zugrundelegung einer baulichen Entwicklung von bis zu ca. 60 Wohneinheiten keinen Erweiterungsbedarf. Allerdings wird der Schulbetrieb noch nicht ganztägig gewährleistet, so dass sich bei der entsprechend absehbaren Umstellung ggfs. neue Berechnungen der Schülerzahlen und womöglich ergänzende Bedarfe ableiten werden.

Dagegen errechnet der städtische Fachbereich Kinder, Jugend und Familie einen zusätzlichen Bedarf von bis zu 9 Krippen- und 12 Kindergartenplätzen. Zur Deckung des Bedarfs von Krippenplätzen wird eine Erweiterung der bestehenden Kindertagesstätte in Hondelage notwendig.

Hinsichtlich der Ausstattung mit Spielplatzflächen besteht in Hondelage insgesamt ein erheblicher Fehlbedarf, weil der Spielplatzbereich 66-2 über keinerlei Flächen für Kinder und für Jugendliche verfügt. Im Spielplatzbereich 66-3, zu dem auch das Plangebiet zählt, besteht ein Fehlbedarf an von 89 m² Kinderspielplatzfläche. Nach dem Berechnungsschlüssel ergibt sich durch das neue Baugebiet ein zusätzlicher Bedarf von 180 m² an Spielplatzfläche, während für die Jugendlichen keine ergänzende Ausstattung erforderlich wird. Insgesamt errechnet sich somit ein Mindestbedarf von 269 m² an Spielplatzfläche, um dem zukünftigen Bedarf im Spielplatzbereich 66-3 gerecht zu werden. Dieser kann im Bereich der öffentlichen Grünfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Spielplatz hergestellt werden (vgl. Kap. 5.6.1 sowie textliche Festsetzung VI Nr. 2.2). Zudem ergibt sich hier – unter Abzug der rahmenden Bepflanzung - ein Überhang von rd. 50 - 100 m² Spielplatzfläche, welcher zukünftig auf den in Hondelage insgesamt bestehenden Fehlbedarf angerechnet werden kann.

5.11 Weitere technische Infrastruktur

Im Zuge der geplanten verkehrlichen Anbindungen an die beiden Straßenräume *Hinter dem Berge* und *Am Beek* können die hier vorhandenen Versorgungsleitungen für Strom, Wasser, Breitband, Telekommunikation sowie Straßenbeleuchtung in das Plangebiet geführt werden. Die Gas- und Stromversorgungsleitungen sowie die Kommunikationsleitungen stehen im Eigentum der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG. Die Braunschweiger Netz GmbH ist der Betreiber der angeführten Versorgungsleitungen. Die Betriebsmittel der Stromversorgung stehen im Eigentum der Braunschweiger Netz GmbH. Die Wasserleitungen bzw. das Wassernetz wie auch die Schmutzwasserbeseitigung befinden sich dagegen im Eigentum des Wasserverbandes Weddel-Lehre (WWL).

Aus dem öffentlichen Trinkwassernetz ist über Hydranten die Löschwasserversorgung mit dem vorzusehenden Grundschutz von 48 m³/h über zwei Stunden zu gewährleisten. Dabei ist eine Löschwasserentnahmestelle in max. 75 m Lauflänge von jedem Objekt im Plangebiet vorzusehen.

Auf Grund des Leistungszuwachses durch die geplanten Neubauten ist eine Verstärkung des vorgelagerten Stromnetzes bzw. der Versorgungsleitungen in den genannten Straßen erforderlich. Der Standort für einen Schaltschrank (*Shelter*, Länge 1400 mm x Breite 400 mm) ist dabei im Bereich der südwestlichen Gabelung der Planstraße im Neubaugebiet vorgesehen.

Gem. dem Betreiber WWL soll das Schmutzwasser innerhalb des Plangebietes an einem Punkt zusammengeführt werden, um von dort aus mittels öffentlichem Schmutzwasserpumpwerk und zugehöriger Druckleitung in den Schmutzwasserkanal in der Straße Hinter dem Berge eingeleitet zu werden. Der hier vorhandene Schmutzwasserkanal (DN 200 StZ) ist in ausreichender Tiefe verlegt worden und verfügt über entsprechende Kapazitäten.

Die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) ist für die Oberflächenentwässerung zuständig. Da eine Versickerung des auf den befestigten öffentlichen und privaten Flächen anfallenden, nicht verunreinigten Niederschlagswasser nicht

möglich ist, ist das im Bereich der Allgemeinen Wohngebiete WA 1 bis WA 3 anfallende Oberflächenwasser gem. den Vorgaben der *Genehmigungsplanung – Kanal- und Straßenplanung* über ein kombiniertes System aus Zisternen auf den privaten Grundstücken und einem Stauraumkanal im Straßenraum in die örtliche Regenwasserkanalisation abzuleiten. Die Überleitung erfolgt in den im Straßenraum *Hinter dem Berge* bestehenden Regenwasserkanal. Um dessen Kapazität (DN 300) nicht zu überlasten, darf die Einleitung die Menge von 10 l/s nicht überschreiten.

Ausgehend von den Zisternen im Allgemeinen Wohngebiet WA 4 ergibt sich dagegen eine Ableitung in die bestehende Mulde im südlichen Wegeseitenraum am Weg *Tränke* im Norden des Baugebietes. Über einen Anschluss an den im nördlichen Wegeseitenraum bestehenden Graben ergibt sich eine Zuleitung zum Vorfluter *Hagenriede (vgl. Kap. 5.7)*.

Die Schachtanlagen des Schmutzwasserkanals oder der Regenwasserkanalisation sollten nicht in den Nebenanlagen des öffentlichen Straßenraumes oder seiner begleitenden Grünflächen geführt werden. Eine Bepflanzung oberhalb der Kanäle sollte vermieden oder durch Schutzmaßnahmen gesichert werden.

Die BS|NETZ beabsichtigt den Ausbau eines leistungsfähigen Glasfasernetzes. Dabei ist eine Versorgung mit Glasfaserkabeln mittels FTTH vorgesehen. Der dafür erforderliche Technikstandort in den Maßen 1,4 m x 1,2 m x 1,4 m (BxTxH) soll im Bereich der Einmündung der Planstraße in die Straße Hinter dem Berge errichtet werden. Dabei ist eine Netzheranführung aus den Straßenräumen Tiefe Straße / Ackerweg über rd. 450 m Länge zu berücksichtigen. Im Plangebiet ist eine Kabelschacht- und Rohranlage aus 12-20 mm HDPE Mikrorohren in offener Bauweise herzustellen, die zu einem späteren Zeitpunkt das Einblasen von Glasfaserkabeln ermöglicht.

Die ALBA Braunschweig GmbH betreibt im Stadtgebiet die Müllentsorgung. Südöstlich des Plangebietes sind in fußläufiger Nähe Wertstoffcontainer für Papier und Glas vorhanden. In weiterer Entfernung sind Container für Altkleider und Altelektro verfügbar. Dagegen wird die Anlage einer Fläche für Wertstoffcontainer oder sogar einer Wertstoffcontainerstation (mit jeweils 2 Container für Papier und Glas und jeweils 1 Container für Altkleider und Altelektro) im Plangebiet nicht weiterverfolgt, weil der zu erwartende Fremdverkehr eine übermäßige Belastung der begrenzt leistungsfähigen Verkehrswege wie auch der beabsichtigten Wohnqualität bedeutet.

An der westlichen Grenze des Geltungsbereiches verläuft über das Flurstück 329/13 eine Gasmitteldruckleitung (100 PVC). Die 4 m breite Trasse der Transportleitung wird im Bebauungsplan als mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche gekennzeichnet. Sie gibt damit auf dieser Seite des allgemeinen Wohngebietes WA 4 den Abstand der Baugrenze vor (vgl. textliche Festsetzung VIII).

5.12 Örtliche Bauvorschriften

5.12.1 Geltungsbereich und Anlass

Ziel einer städtebaulichen Planung ist es, neben einer Ordnung der Funktionen in einem Plangebiet auch eine ansprechende Gestaltung zu verwirklichen, um insgesamt ein harmonisches Ortsbild zu erreichen. Abgesehen von einer als ansprechend wahrzunehmenden gestalterischen Wirkung entsteht so ein hohes Identifikationspotential der zukünftigen Bewohner mit ihrem neuen Wohnumfeld.

Das Ortsbild wird vor allem durch die Gebäude (Höhe, Dächer), aber auch durch die Außenanlagen, die Begrünung und den Straßenraum bestimmt. Da die städtebaurechtlichen Festsetzungen allein nicht ausreichen, die gewünschte gestalterische Ordnung zu sichern, werden sie durch örtliche Bauvorschriften ergänzt.

Die Qualität von Wohnquartieren resultiert auch aus einer angemessenen Homogenität im äußeren Erscheinungsbild. Dem entgegen ist eine wachsende Vielfalt von Angeboten im Bausektor festzustellen, die den privaten Bauherren nahezu jede individuelle Gestaltungsidee ermöglichen. Hinzu kommen Anforderungen, die aus ökologischer Sicht heutzutage an Gebäude gestellt werden, was z.B. die Nutzung der Solarenergie angeht. Dies wirkt sich insbesondere auf die Dachneigung und Gebäudestellung aus.

Um dennoch ein Grundmaß an Homogenität zu gewährleisten, steckt der vorliegende Bebauungsplan nur einen relativ groben Rahmen, der extreme Abweichungen bei den einzelnen Gestaltungselementen ausschließen soll, jedoch gleichzeitig eine individuelle Gestaltung der Gebäude ermöglicht.

Neben den unten näher erläuterten Elementen ist dabei auch die Trauf- und Firsthöhe ein wesentliches gestaltbildendes Element. Dieses ist durch städtebaurechtliche Festsetzungen geregelt (vgl. textliche Festsetzungen II Nr. 1 bzw. Kap. 5.2).

Darüber hinaus hat es sich als erforderlich herausgestellt, Regelungen zur notwendigen Anzahl von Einstellplätzen auf den Baugrundstücken zu treffen.

Die örtlichen Bauvorschriften gelten für sämtliche Baufelder im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes.

5.12.2 Dächer

Ein herausragendes Gestaltungselement eines Baugebietes ist das Dach. Vor allen Dingen seine Form, Farbe und sein Volumen prägen das Gesamtbild einer Siedlung weithin sichtbar und entscheidend. Aber auch die einzelnen Straßen- und Freiräume innerhalb der Siedlung werden durch das Aussehen der Dächer stark beeinflusst.

Um ein allzu heterogen wirkendes Erscheinungsbild zu vermeiden, wird mit Bezug auf die umgebend vorhandene Bebauung zunächst eine Beschränkung der Dachformen auf symmetrisch geneigte, steile Sattel- und Krüppelwalmdächer vorgenommen. Dabei ist der First parallel zur Traufe in einheitlicher Höhe auszubilden.

Alternativ werden daneben gegeneinander versetzte und dabei gleichsinnig geneigte Pultdächer zugelassen, die bei einem ausgewogenen Flächenverhältnis und bei geringer Versatzhöhe dem Erscheinungsbild der traditionellen Dachformen ähneln. Als verträglich werden dabei eine max. Versatzhöhe von 1,5 m und ein Flächenverhältnis von mindestens 1:2 erachtet. Wäre dagegen eine Dachseite zu kleinflächig ausgebildet, würde das Gebäude eher als einseitig geneigtes Pultdach anmuten, was sich als eine untypische Dachform für Hondelage erweisen würde.

Weiterhin werden auch Flachdächer zugelassen. Diese greifen die heute zeitgemäße, moderne Gestaltung auf, ermöglichen eine optimierte Raumnutzung und bieten zudem aus energetischer (und damit auch aus ökologischer Sicht) Vorteile. Durch die Südexposition der meisten Grundstücke wird dabei die effektive Solarnutzung unterstützt. Mit Blick Verweis auf die Höhenvorgaben, wodurch sich Gebäude mit Flachdach bzw. mit ihrer Attika nur geringfügig höher erweisen dürfen als die

Traufhöhe von Gebäuden mit geneigten Dächern, kann sich keine erhebliche Störung des Ortsbildes oder auch des angemessenen Überganges in die umgebende Landschaft ergeben. Um dabei störende Bauformen auszuschließen, sind bei Flachdächern keine Dachüberstände zulässig; die Attika ist fassadenbündig auszuführen (vgl. ÖBV II Nr. 1).

Durch die Beschränkung der Dachgauben, Zwerchgiebel und Zwerchhäuser auf eine Breite von maximal der Hälfte der betroffenen Dachfläche soll im Wesentlichen sichergestellt werden, dass die Dachfläche/das Hauptgebäude gegenüber diesen Ausbauten dominant bleibt (vgl. ÖBV II Nr. 2).

Um innerhalb der Wohngebiete ein Mindestmaß an Gestaltung sicherzustellen, wird jeder Dachform eine ihrer Ausprägung entsprechende Dachneigung zugeordnet. Hierdurch kann erreicht werden, dass diese Dachformen auch in ihrer klassischen Grundform verwirklicht werden, die jeweils ein in sich stimmiges Bild gibt. Pultdächer müssen z.B. eine niedrigere Dachneigung aufweisen als Satteldächer (vgl. ÖBV II Nr. 3).

Hinsichtlich Material und Farbe der Dächer werden ebenfalls Spielräume eröffnet, die sich am umgebenden Gebäudebestand orientieren. Es sind Dacheindeckungen sowohl mit roten bis braunen als auch mit grauen bis schwarzen Farbtönen zulässig. Ausgeschlossen werden dadurch die seit einigen Jahren sich auf dem Markt befindlichen Farben wie hell- und dunkelblau, grün oder gelb etc. Diese Farben würden mit ihrer aggressiven Wirkung das Ortsbild empfindlich beeinträchtigen.

Neben der vorgeschriebenen Anlage von begrünten Dachflächen und der Verwendung von Anlagen zur Solarenergienutzung werden Glaselemente als Eindeckung zugelassen. Von ihnen gehen keine negativen Auswirkungen wie von leuchtenden bunten Farben auf das Ortsbild aus. Anlagen zur Solarenergienutzung sind zudem in der Abwägung zwischen städtebaulichen Belangen und den Belangen einer umweltfreundlichen Energieversorgung gegenüber anderen Dacheindeckungen (z.B. rote Ziegel) nicht schlechter zu stellen. Um das Erscheinungsbild der geneigten Dachflächen im Baugebiet weitmöglich aufeinander abzustimmen, sind Anlagen zur Solarenergienutzung in gleicher Neigung der jeweiligen Dachflächen zu installieren (vgl. ÖBV II Nrn. 1.4, 3.2).

Um das in die öffentlichen Kanäle einzuleitenden Niederschlagswassers unbehandelt einleiten zu können, werden bestimmte Materialen für die Errichtung der Dächer vorgesehen. Dadurch soll einer zusätzlichen Belastung des anfallenden Niederschlagswassers entgegengewirkt und somit eine Vorbehandlung vermieden werden. Ziel dieser Vorschrift ist es, die Belastungskategorie des Niederschlagswassers gering zu halten, um somit eine direkte Einleitung als nicht behandlungsbedürftig zu erzielen. Materialien, welche gewässerschädliche Substanzen enthalten, sind z. B. PCV, Kupfer, Zinn, Zink, Bitum, organische Beschichtungen o. ä. Nicht schädigend sind hingegen Tonziegel oder PE-Abdichtungsbahnen. Der Nachweis erfolgt im Zuge des Entwässerungsantrages (vgl. ÖBV II Nr. 4).

5.12.3 Einfriedungen; Sicht- und Windschutzanlagen; Gebäudeumfeld

Im Sinne eines homogenen Erscheinungsbildes und offenen Charakters des Wohngebietes werden Art und Höhe der Einfriedungen im Bebauungsplan geregelt. Einfriedungen von Privatgrundstücken entlang der Grenzen zum öffentlichen Raum haben auf die Qualität von Straßen, Wegen und Plätzen, öffentlichen Grünanlagen

und auf den Charakter des Wohngebietes insgesamt großen Einfluss. Die festgesetzte Art und Höhe der Einfriedungen beschränkt sich daher auf die Grenze zu öffentlichen Räumen, zwischen privaten Grundstücken werden bewusst keine Festsetzungen getroffen.

Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen sind nur als Hecke, ggf. in Verbindung mit einem Maschendrahtzaun, oder als bauliche Einfriedung (z.B. Mauer, Holzwand), dann jedoch nur bis zu einer Höhe von maximal 1,2 m, zulässig. Hierdurch wird einerseits dem Bedürfnis nach einer Einfriedung der Grundstücke Rechnung getragen; andererseits soll der öffentliche Raum durch zu massive und geschlossene Einfriedungen nicht optisch eingeengt werden (vgl. ÖBV III Nr. 1).

Sicht- und Windschutzanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) zulässig. Hierdurch soll erreicht werden, dass die genannten Anlagen gegenüber dem öffentlichen Raum nicht zu massiv in Erscheinung treten, ihn nicht optisch einengen und stören. Insbesondere sollen sie nicht als zweite Einfriedung in Erscheinung treten (vgl. ÖBV III Nr. 2).

Um die Entwicklung der Anpflanzungen und der damit verbundenen Lebensräume auf den öffentlichen Grünflächen nicht zu beeinträchtigen, ist eine Zugänglichkeit ausgehend von den benachbarten privaten Grundstücken bzw. Wohngebieten nicht erlaubt (vgl. ÖBV III Nr. 3).

Grundsätzlich sind die nicht überbauten Flächen der Grundstücke gem. § 9 Abs. 2 NBauO als Grünflächen auszubilden. Insofern verbietet sich somit die Anlage von geschotterten Flächen, die derzeit als sog. *Schottergärten* insbesondere in vorstädtischen Siedlungen dem Zeitgeschmack zu entsprechen scheinen. Im ländlichen Raum und speziell in Hondelage erweisen sich derartig angelegte Gartenflächen aus gestalterischer Sicht als untypisch. Zudem steht das Anlegen von steinernen Gartenflächen im Widerspruch zu den aktuellen gesellschaftspolitischen Zielsetzungen: Mit Blick auf die abnehmende Biodiversität und dem fortschreitenden Klimawandel ist eine Verringerung der Vegetationsfläche bzw. eine übermäßige Versiegelung und ein damit verbundenes Aufheizen der Siedlungsbereiche zu vermeiden (vgl. Hinweise Nr. 5).

5.12.4 Einstellplätze

Für freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften, Mehrfamilienhäuser und Reihenhäuser mit 1 Wohnung müssen 1,0 Einstellplätze je Wohnung hergestellt werden. Für Kleinwohnungen unter 40 m² Wohnfläche und für Sozialwohnungen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden, müssen 0,5 Einstellplätze je Wohnung hergestellt werden.

Diese Festsetzungen werden auf Basis von § 84 (1) Nr. 2 NBauO getroffen. Demnach können Gemeinden örtliche Bauvorschriften über die Anzahl der notwendigen Einstellplätze erlassen.

Im Sinne der im Klimaschutzkonzept 2.0 der Stadt Braunschweig angestrebten Reduktion des motorisierten Individualverkehrs, wird die Anzahl der herzustellenden Stellplätze bei freistehenden Einfamilienhäusern, Doppelhaushälften, Mehrfamilienhäusern sowie Reihenhäusern auf 1,0 festgesetzt (vgl. ÖBV IV Nr. 1).

Für Kleinwohnungen unter 40 m² Wohnfläche und für Sozialwohnungen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden, müssen 0,5 Einstellplätze

je Wohnung hergestellt werden. Für diese Wohnformen wird von einem unterdurchschnittlichen Stellplatzbedarf ausgegangen. Ihre Errichtung soll nicht durch unangemessen hohe Anforderungen an den Stellplatznachweis erschwert werden (vgl. ÖBV IV Nr. 2).

Die Festsetzungen berücksichtigen zum einen die Stadtrandlage des geplanten Wohngebietes, zum anderen jedoch ebenfalls die gute ÖPNV-Anbindung, insbesondere über die Buslinien 417 und 433 in Richtung Innenstadt.

6 Gesamtabwägung

Mit dem Bebauungsplan „Hondelage - Hinter dem Berge“, HL 48, soll auf Grund der anhaltend hohen Nachfrage nach Baugrundstücken sowohl für Ein- und Zweifamilienhäuser als auch für Reihenhäuser ein weiteres angemessenes Angebot geschaffen werden. Das geplante Baugebiet ist bereits an drei Seiten von Bebauung umgeben und stellt durch diese Vorprägung eine für den Ortsteil sinnvolle Siedlungsergänzung dar.

Mit der hinzukommenden Wohnbevölkerung können zudem die in unmittelbarer Nähe vorhandenen Einrichtungen der privaten und öffentlichen Infrastruktur und die bestehenden Versorgungsangebote gestärkt werden. Außerdem kann so eine städtebauliche verträgliche Entwicklung eines in unmittelbarer Nähe bestehenden Gewerbebetriebes am Standort gewährleistet werden.

Auf der anderen Seite führt das Wohngebiet zu Eingriffen in Natur und Landschaft.

In der Abwägung der unterschiedlichen Belange wird der Bedarf an Wohnbaufläche höher gewichtet als die damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Bereich der geplanten Wohnbebauung. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Ausgleichsmaßnahmen in den Geltungsbereichen A - C entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ausgeglichen. Erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schutzgüter von Natur und Landschaft verbleiben somit nach Realisierung aller Maßnahmen nicht.

Aus den genannten Gründen ist in der Gesamtabwägung die vorgesehene Planung mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den sozialen und umweltschützenden Anforderungen vereinbar. Insbesondere sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse, die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Eigentumsbildung, die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung, die Fortentwicklung des Ortsteiles sowie die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Planung miteinander gerecht abgewogen.

7 Zusammenstellung wesentlicher Daten

7.1 Geltungsbereich A

In dem durch die *Planstraße* erschlossen östlichen Teilbereich sind ca. 13 Grundstücke für freistehende Einfamilienhäuser vorgesehen. Auf weiteren 8 Grundstücken sind neben freistehenden Einzelhäusern auch Doppelhäuser zulässig. Weiterhin sind 12 Reihenhausbebauungen (Hausgruppen) geplant. Insgesamt werden bis zu ca. 60 Wohneinheiten auf rund 33 Grundstücken entstehen. Im westlichen Teilbereich beschränkt sich die vorgesehene bauliche Ergänzung dagegen auf ein Wirtschaftsgebäude.

Allgemeine Wohngebiete	1,4245 ha
davon WA 1	*0,7122 ha*
davon WA 2	*0,1960 ha*
davon WA 3	*0,3310 ha*
davon WA 4	*0,1853 ha*
Öffentliche Verkehrsfläche	0,3032 ha
Private Grünfläche (Garten) 1	0,1079 ha
Private Grünfläche (Garten) 2	0,0591 ha
Öffentliche Grünfläche (Spielplatz)	0,0723 ha
Öffentliche Grünfläche (Parkanlage) 1	0,1282 ha
Öffentliche Grünfläche (Parkanlage) 2	0,0405 ha
Schutzgebiet im Sinne des Naturschutzrechts (Teich)	0,0308 ha
Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (1)	0,0380 ha
Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (2)	0,0225 ha
Gesamt	**2,2270 ha**

7.2 Geltungsbereich B

Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	**1,5717 ha**

7.3 Geltungsbereich C

Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	**0,4300 ha**

8 Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

8.1 Maßnahmen

Die im Plangebiet auf den Flurstücken 331/1 und 332/7 vorgesehenen Erschließungsmaßnahmen wie die Erweiterung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen, der Bau der Erschließungsstraße, die Anlage der öffentlichen Grünflächen und die Herstellung von Maßnahmen für Ausgleich und Ersatz erfolgen durch die Erschließungsträgerin FIBAV GmbH und werden in Abstimmung mit der Stadt Braunschweig durchgeführt. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich im städtebaulichen Vertrag, vor Aufnahme der Nutzung als Wohngebiet die erforderlichen Bodensanierungsmaßnahmen durchzuführen.

Sofern der Eigentümer eine bauliche Entwicklung im Norden des Flurstückes 329/13 vorsieht, erfolgt das in seiner privaten Zuständigkeit. Auf dem privaten Flurstück 331/2 (Teich) sind derzeit keine baulichen Maßnahmen vorgesehen.

8.2 Kosten und Finanzierung

8.2.1 Städtebaulicher Vertrag

Folgende Maßnahmen werden von der Erschließungsträgerin auf ihre Kosten durchgeführt oder entsprechende Kostenbeteiligungen für Aufwertungen/ Erweiterungen von ihr übernommen:

- Herstellung der *öffentlichen Verkehrsflächen*,
- Herstellung der öffentlichen Grünfläche einschließlich des Weges sowie des öffentlichen Spielplatzes einschl. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (zur Finanzierung des überörtlichen Fehlbedarfs an Spielfläche siehe unten),
- Durchführung der zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Geltungsbereichen A, B und C einschl. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege,
- Kampfmitteluntersuchung und Kampfmittelräumung auf den Flurstücken 331/1 sowie 332/7 im Geltungsbereich A sowie im Geltungsbereich B,
- Kostenübernahme für die Ausweitung des Angebotes zur Versorgung mit Kindertagesstättenplätzen (z. B. Um- / Anbau der Räumlichkeiten, Anschaffung von Einrichtungsgegenständen), soweit es sich um den aus dem Gebiet resultierenden örtlichen Bedarf handelt.

Die unentgeltliche Übertragung der zukünftigen öffentlichen Erschließungs- und Grünflächen an die Stadt wird in einem separaten Grundstücksübertragungsvertrag geregelt werden. Die Ausgleichsflächen verbleiben dagegen im Eigentum des FUN; die hier erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden gem. Städtebaulichem Vertrag über die Eintragung einer Reallast und beschränkt persönlichen Dienstbarkeit gesichert (s. Kap. 9 Bodenordnung).

Die Herstellungskosten für die gesamte Spielplatzfläche betragen ca. 78.000 €. Für den Grunderwerb ist ein Wert von 16.140 € (60 € pro m²) anzusetzen, so dass die geschätzten Gesamtkosten ca. 94.140 € betragen.

Für den überörtlichen Fehlbedarf an Kinderspielfläche erstattet die Stadt der Erschließungsträgerin die anteiligen Kosten für die Erstellung des Spielplatzes. Die

Höhe der Erstattung beträgt 89/269 Anteile der tatsächlichen Herstellungskosten der Spielfläche. Den überörtlichen Anteil der Kinderspielfläche auf dem Flurstück 331/1 von 89 m² verkauft die Erschließungsträgerin der Stadt zum Wert von 60 € je m².

8.2.2 Grunderwerb

Im Rahmen der Realisierung des Wohngebietes ist kein Grunderwerb durch die Stadt Braunschweig vorgesehen. Die öffentlichen Verkehrs- und die öffentlichen Grünflächen werden der Stadt Braunschweig nach ihrer Herstellung durch die Erschließungsträgerin unentgeltlich übereignet.

8.2.3 Straßenbau

Die Kosten für die Herstellung der *Planstraße* innerhalb des Geltungsbereiches werden mit städtebaulichem Vertrag auf die Erschließungsträgerin übertragen. Kosten für den Ausbau der umliegenden Straßen werden von der Erschließungsträgerin in dem Maße übernommen, wie diese in einem kausalen Zusammenhang mit der Erschließung des Baugebietes stehen.

8.2.4 Öffentliche Grünflächen

Die Kosten für die Herstellung der öffentlichen Grünflächen werden trägt die Erschließungsträgerin. Die Kosten für den überörtlichen Bedarf an Kinderspielflächen werden von der Stadt getragen.

8.2.5 Ausgleichsmaßnahmen

Die Kosten für die Herstellung der Maßnahmen für Ausgleich und Ersatz (einschl. des Artenschutzes) trägt die Erschließungsträgerin.

8.2.6 Versorgungsleitungen

Die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen werden von den jeweiligen Leitungsträgern übernommen.

8.2.7 Entwässerung

Bei den erforderlichen Maßnahmen zur Entwässerung des Wohngebietes auf dem Flurstück 332/7 handelt es sich um sogenannte "Besondere Maßnahmen" gemäß Abwasserentsorgungsvertrag zwischen der Stadt Braunschweig und der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS). Die Kosten für die Herstellung der Entwässerung werden zunächst vom Abwasserverband Weddel-Lehre übernommen. Die SE|BS beteiligt sich nach Herstellung prozentual an den Kosten, die zum Teil über die Abwassergebühren refinanziert. Die Kosten für die Herstellung der Regenwasseranlage werden dabei zu 50 % von der Erschließungsträgerin erstattet. Die Kosten für die Eintragung notwendiger Leitungsrechte hat die Erschließungsträgerin zu tragen.

9 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll

Bodenordnende Maßnahmen nach §§ 45 ff BauGB sind für den Bebauungsplan nicht erforderlich. Die Erschließungsträgerin hat die Neubauflächen auf den Flurstücken 332/7 sowie 331/1 bereits erworben; der Ankauf einer kleinen Teilfläche vom

Flurstück 331/2 ist mittlerweile ebenso erfolgt. Die zukünftigen Flächen für öffentliche Zwecke werden nach ihrer Realisierung der Stadt Braunschweig unentgeltlich und kosten- und lastenfrei übertragen, soweit es sich um örtlichen Bedarf handelt.

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Hinter dem Berge **HL 48**
Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Stellen

Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vom 17.05.2021 bis 25.06.2021

ExxonMobil Production Deutschland GmbH Schreiben vom 19.05.2021	**Stellungnahme der Verwaltung**
…wir schreiben Ihnen im Aufträge der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit. Wir möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben (s. Betreff) nicht betroffen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Vorschlag der Verwaltung: Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Polizeiinspektion Braunschweig Schreiben vom 24.05.2021	**Stellungnahme der Verwaltung**
… die PI Braunschweig hat keinerlei Einwendungen oder Anmerkungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Vorschlag der Verwaltung: Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
BSVG Braunschweiger Verkehrs GmbH Schreiben vom 28.05.2021	**Stellungnahme der Verwaltung**
…die Braunschweiger Verkehrs-GmbH ist im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme zu o.g. B-Plan und FNP-Änderung aufgefordert worden. Belange des öffentlichen Personenverkehrs unseres Unternehmens scheinen hiervon nicht betroffen zu sein. Unsererseits bestehen in diesem Bereich keine Planungsabsichten Sonstige Bedenken oder Anmerkungen erheben wir nicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Vorschlag der Verwaltung:

	Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
EWE Netz GmbH Schreiben vom 31.05.2021	**Stellungnahme der Verwaltung**
Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für eine Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig Schreiben vom 31.05.2021	**Stellungnahme der Verwaltung**

Mit Schreiben vom 22.07.2020 haben wir bereits zu den von uns zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belangen Stellung genommen. Nach Durchsicht der aktuellen Planunterlagen kommen wir zu folgendem Ergebnis: Die Nutzungsbegrenzung des Weges „Tränke“ auf ausschließlich landwirtschaftlichen, Fuß- und Radverkehr sowie die durch den Weg erschlossenen Anlieger begrüßen und unterstützen wir. Die Anmerkungen zur Tolerierung landwirtschaftlicher Immissionen und zur Ableitung des Oberflächenwassers über den vorhandenen Graben aus unserer vorherigen Stellungnahme halten wir weiterhin vollumfänglich aufrecht. Wir bitten um entsprechende Ergänzungen und Erläuterungen in der Begründung.	Der Bebauungsplan wurde dahingehend bereits zur öffentlichen Auslegung ergänzt.
Die erforderlichen externen Kompensationsmaßnahmen sollen auf zwei Grünlandflächen (1,5 ha und 0,5 ha) durch Extensivierungsmaßnahmen, Gehölzpflanzungen und die Anlage eines Kleingewässers in den Geltungsbereichen B und C umgesetzt werden. Grundsätzlich haben die Anmerkungen unserer vorherigen Stellungnahme hinsichtlich flächensparender Kompensation weiterhin Gültigkeit, dies betrifft insbesondere Geltungsbereich B. Durch die vielen Maßnahmen auf dieser Fläche wird eine weitere landwirtschaftliche Nutzung des Grünlands unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr möglich sein.	Im Geltungsbereich B wird eine größtmögliche Aufwertung nach dem Naturschutzrecht durch verschiedene Maßnahmen herbeigeführt, was als flächensparende Kompensation zu werten ist. Die wirtschaftliche Nutzung wird dadurch zwangsläufig eingeschränkt, bleibt aber weiterhin möglich.
Angesichts des ungünstigen Flächenzuschnitts, der geringen Größe des Geltungsbereichs C und der Möglichkeit des Baus einer Maschinenhalle auf der verbleibenden Teilfläche halten wir die Inanspruchnahme dieser Fläche für Kompensationszwecke für vertretbar. Sofern unsere Anmerkungen zur Immissionsthematik, zur Ableitung des Oberflächenwassers und der Kompensation in Geltungsbereich B Berücksichtigung finden, erheben wir keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungen.“ <u>Stellungnahme vom 22.07.2020:</u> …die Stadt Braunschweig plant die Änderung Ihres Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung o.g. Bebauungsplans, um eine 2,3 ha große Außenbereichsfläche in der Orts-	

lage Hondelage planungsrechtlich für wohnbauliche Nutzungen vorzubereiten. Dabei soll der im bisherigen FNP als Grünfläche festgesetzte Bereich künftig als Wohngebiet dargestellt werden. Im Bebauungsplan wird dieses als allgemeines Wohngebiet konkretisiert. Als Träger öffentlicher Belange werden wir in diesem Verfahren beteiligt. Nach Durchsicht der Unterlagen und Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft nehmen wir zu den von uns zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belangen im Folgenden Stellung.	
Der Geltungsbereich wird aktuell als Weidefläche genutzt. Da der Bereich durch die umgebende Bebauung bereits vorbelastet ist, was eine landwirtschaftliche Nutzung nur eingeschränkt möglich macht, halten wir die bauliche Inanspruchnahme der Fläche aus landwirtschaftlicher Sicht für vertretbar.	
Wir weisen darauf hin, das durch den landwirtschaftlichen Verkehr auf dem nördlich angrenzenden Wirtschaftsweg und den Pensions-Stall für Pferde Emissionen in Form von Stäuben, Lärm oder Gerüchen in das Plangebiet hineinwirken werden, die von der künftigen Anwohnerschaft als ortsüblich zu tolerieren sind. Wir bitten um eine entsprechende Ergänzung der Begründung.	Der Hinweis wurde bereits zur öffentlichen Auslegung berücksichtigt. Die von der nordöstlich dem Plangebiet vorgelagerten Hofstelle (mit Pferdehaltung) ausgehenden landwirtschaftlichen Emissionen wurden im Rahmen des Emissionsgutachtens (vgl. Umweltbericht, Begründung Kap. 4) bewertet. Eine Beeinträchtigung der Nutzung als Allgemeines Wohngebiet ist nicht gegeben.
Hinsichtlich des oben angesprochenen Weges „Tränke“ ist darauf zu achten, dass dieser Weg weiterhin für landwirtschaftlichen Verkehr passierbar bleibt und dass dessen Durchlässigkeit nicht durch ruhenden Verkehr im Zusammenhang mit dem Wohngebiet oder der während der Baumaßnahmen beeinträchtigt wird.	Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen und an die zuständige Dienststelle weitergeleitet. Er hat keine planungsrechtliche Relevanz.
Bereits jetzt gibt es insbesondere bei Starkregenereignissen Probleme mit der Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers. Der nördlich des Geltungsbereichs verlaufende Graben kann dieses Wasser nicht vollständig aufnehmen über die Gräben der Fl abführen, so dass es zu einem Rückstau und Überschwemmungen kommt. Dementsprechend leiten auch die Dränagen der angeschlossenen Ackerflächen nicht mehr ausreichend Wasser ab und es kommt zu Flächenvernässung. Ein zusätzlicher Eintrag von Oberflächenwasser kann über das vorhandene System nicht abgeleitet werden und würde zu einer Verschärfung der örtlichen Hochwasserproblematik führen. Vor diesem Hintergrund halten wir die Erstellung eines hydrologischen Gutachtens unbedingt für erforderlich,	Der Hinweis wurde bereits zur öffentlichen Auslegung berücksichtigt. Das anfallende Oberflächenwasser wird in den Kanal der südlich des Plangebiets liegenden Straße „Hinter dem Berge“ gepumpt, wodurch die örtliche Landwirtschaft nicht zusätzlich durch das anfallende Oberflächenwasser belastet wird.

ebenso wie die Planung einer entsprechenden Regenrückhaltung. Der zusätzliche Anfall des Oberflächenwassers aus dem Plangebiet darf auf keinen Fall auf Kosten der örtlichen Landwirtschaft gehen. Die geplanten Eingriffe sollen auf einer 1,2 km entfernten Ackerfläche ausgeglichen werden. Diese soll als Teil des Flächenpools durch den FUN erworben werden und die Maßnahmen (artenreiches Grünland, Teiche oder Streuobstwiese) werden dem vorliegenden Bebauungsplan zugeordnet. Die genaue Lage und geplante Umgestaltung der Fläche ist in den Unterlagen bedauerlicherweise nicht näher dargestellt worden. Hinsichtlich dieser Planungen weisen wir nachdrücklich darauf hin, dass durch den Flächenentzug die Landwirtschaft zusätzlich belastet wird. Gemäß § 15 (3) BNatSchG sind agrarstrukturelle Belange bei Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen. Der Verlust von Ackerfläche ist ein solcher Belang. Anderweitige Möglichkeiten zur flächensparenden Kompensation sind vorrangig zu prüfen. Dies können z.B. Flächenentsiegelungen, die ökologische Aufwertung von Forstflächen oder vorhandenen Biotopen sowie die Umsetzung als produktionsintegrierte Maßnahme sein. Vor diesem Hintergrund halten wir es für erforderlich, solche Möglichkeiten zunächst zu prüfen und darzulegen, sodass überhaupt ein Bedarf für die geplante Ackerfläche für Kompensations-zwecke erkennbar werden kann. Wir bitten nachdrücklich um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und Hinweise. Bezüglich des vorliegenden Planungsstands erheben wir o.g. Bedenken.	Die genaue Lage und geplante Umgestaltung der Ausgleichsflächen wurde bereits zur öffentlichen Auslegung ergänzt. Im Vorfeld erfolgte eine umfangreiche Suche nach einer entsprechenden Kompensationsfläche.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 01.06.2021	**Stellungnahme der Verwaltung**
…wenn sich gegenüber unserer Stellungnahme vom 14.07.2020 keine wesentlichen Änderungen ergeben, gilt diese weiterhin. <u>Stellungnahme vom 14.07.2020:</u> …die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) -als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung	Die geäußerten Maßgaben wurden bereits zur öffentlichen Auslegung berücksichtigt. Im Rahmen der Erschließungsplanung wird eine planerische Einbindung durch den Erschließungsträger stattfinden.

wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass - für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist, entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB betroffene Flächen als mit einem Leitungsrecht zu belasten festgesetzt werden und im zweiten Schritt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut eingetragen wird: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung. - der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern. - eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen	

für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, - die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Zentraler Geschäftsbereich 4, Dez. 42 Luftverkehr Schreiben vom 02.06.2021	**Stellungnahme der Verwaltung**
…das beplante Gebiet „Hinter dem Berge“ in Braunschweig befindet sich innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Braunschweig-Wolfsburg und innerhalb der An- und Abflugsektoren des Flughafens. Wenn, wie dargelegt, die Geschossflächenzahl auf II festgesetzt wird, bestehen jedoch gegen die 153. Änderung des Flächennutzungsplanes und gegen den Bebauungsplan HL 48 „Hinter dem Berge“ keine Bedenken. Sofern die Wohngebäude eine Gebäudehöhe von 20m überschreiten, wären allerdings für die Errichtungen der Gebäude luftrechtliche Zustimmungen nach § 12 LuftVG erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die hier benannten Vorgaben zum Maß der baulichen Nutzung bzw. zur Bauweise werden im Rahmen der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes deutlich unterschritten.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
DLR Schreiben vom 11.06.2021	**Stellungnahme der Verwaltung**
…danke für die Informationen. Das DLR ist von den Maßnahmen nicht betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

Vodafone GmbH **Schreiben vom 15.06.2021**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Oberdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRA- N.Hannover@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Wir weisen Sie ebenfalls daraufhin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vodafone GmbH wird im Rahmen der Erschließungsplanung vom Vorhabenträger planerisch eingebunden.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade **Schreiben vom 23.06.2021**	**Stellungnahme der Verwaltung**
…mit Hinweis auf unsere Stellungnahme vom 29. Juli 2020 begrüßen wir die Festsetzung einer nicht überbaubaren Fläche östlich des in der Handwerksrolle eingetragenen Maurer- und Betonbauerbetriebes von Michael Meyer im Tränkeweg 6 a in 38108 Braunschweig. Der Handwerksbetrieb ist im Schornsteinbau tätig. Durch die Festsetzung von nicht bebaubaren Grünflächen (Spielplatz etc.) entsteht eine Puffer- und Abstandsfläche zwischen der gewerblichen und wohnbaulichen Nutzung in dem Gebiet, die mögliche Nutzungskonflikte sicherlich reduzieren kann. Wie in unserer Stellungnahme vom 29. Juli 2020 bereits erwähnt, besteht seitens des Schornsteinbaubetriebes eine konkrete Planung zur Errichtung einer Lagerhalle. Das Bauvorhaben würde unserer Einschätzung nach mit großer Wahrscheinlichkeit den Immissionsschutz vor Ort verbessern. Ferner	

gehen wir davon aus, dass der Plangeber geprüft hat, ob immissionsschutzrechtlich die Richtwerte der TA Lärm für ein Allgemeines Wohngebiete (WA) nach § 4 BauNVO unter Berücksichtigung der geplanten Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung durch die umliegenden Grünflächen eingehalten werden können. Eine schalltechnische Untersuchung wurde den Planunterlagen bedauerlicherweise nicht beigefügt.	Eine schalltechnische Untersuchung lag zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung vor.
Dennoch würde der Schornsteinbaubetrieb von Michael Meyer durch die Festsetzung des Betriebsgeländes als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO unserer Erfahrung nach die planungsrechtliche Zulässigkeit verlieren. Denn nach typisierender Annahme schätzen wir den Betrieb zwar als nicht wesentlich störend ein, aber das Gewerbe kann doch als störend für die zulässigen Nutzungen in einem Wohngebiet wirken. Damit erscheint der Betrieb nicht mehr wohngebietsverträglich i.S. der Systematik der BauNVO. Mit der betrieblichen Nutzung der geplanten Lagerhalle, aber auch die derzeitige Nutzung der Betriebsfläche ist mit betriebsbedingten Emissionen verbunden. Nach typisierender Annahme halten wir den Betrieb in einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO nicht für planungsrechtlich zulässig. Dazu verweisen wir zum Beispiel auf einen Beschluss des niedersächsischen OVG, das den Lagerplatz einer Dachdeckerei für nicht wohngebietsverträglich einstuft (OVG LG Beschl. 11.10.19 -1 LA 74/18). Um einen Planungsschaden nach § 42 BauGB i.V.m. § 214 BauGB für den Handwerksbetrieb abzuwenden, bestehen aus unserer Sicht zwei planungsrechtliche Möglichkeiten für den Bebauungsplan. Dadurch würde der Plangeber den Bestandschutz des Betriebes sichern und die Genehmigungsfähigkeit zur Errichtung der Lagerhalle bauleitplanerisch vorbereiten: 1. Die Aufnahme einer Fremdkörperfestsetzung nach § 1 Abs. 10 BauNVO für das Betriebsgelände des Schornsteinbau-betriebes von Michael Meyer. Die Festsetzung im Bebauungsplan könnte wie folgt lauten: „Nach § 1 Abs. 10 BauNVO sind Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen vorhandener baulicher und	

sonstiger Anlagen des Maurer- und Betonbauerbetriebes im Tränkeweg 6 a (Flurstück 329/13) in 38108 Braunschweig allgemein zulässig, sofern die Bestimmungen des Immissionsschutzes eingehalten werden. 2. Als Alternative zur Fremdkörperfestsetzung könnte der Plangeber den westlichen Bereich mit dem Betriebsgelände des Schornsteinbaubetriebes von Michael Meyer als Mischgebiet (MI) nach § 6 BauNVO festsetzen. Dadurch würden ein entsprechender Bestandschutz des Betriebes erreicht und die Festsetzung des Mischgebietes der Genehmigungsfähigkeit der geplanten Lagerhalle nicht entgegenstehen. Wir bitten den Plangeber, auch die Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Braunschweig vom 16. Juli 2020 ernst zu nehmen und die Bauleitplanung mit dem Betriebsinhaber Michael Meyer vom betroffenen Schornsteinbaubetrieb abzustimmen. Zur Erörterung unserer Bedenken stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte informieren Sie uns über den Planungsstand und teilen Sie uns das Abwägungsergebnis mit. <u>Stellungnahme vom 29. Juli 2020:</u> …zur genannten Bauleitplanung bestehen Bedenken aus handwerklicher Sicht. Betroffen ist der in der Handwerksrolle eingetragene Betrieb von Michael Meyer, Maurer und Betonbauer, Tränkeweg 6 a in 38108 Braunschweig. Der Betriebsstandort grenzt unmittelbar an den Geltungsbereich. Ein großer Teil des Betriebsgeländes liegt im Plangebiet. Der Fachbetrieb für Schornsteinbau ist nach Systematik der BauNVO aus unserer Sicht als mischgebietsverträglich einzustufen. Eine Werkstatt mit signifikant emittierenden Maschinen wird derzeit nicht betrieben. Die Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände umfassen vor allem Lagerung und Verladungen. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Allgemeine Wohngebiete (WA) nach § 4 BauNVO werden aufgrund der Betriebstypik unserer Einschätzung nach sehr wahrscheinlich überschritten. Das Gebot der Konfliktbewältigung darf von der Planung nicht vernachlässigt werden (vgl. Beschluss des OVG NRW vom 30.06.03,10 a B 1028/02.NE). Unerklärlich ist für uns deshalb die geplante Festsetzung von Flächen des Betriebsgeländes als Allgemeines Wohngebiet (WA) nach §	Die Aufnahme einer Fremdkörperfestsetzung in den Bebauungsplan wurde bereits zur öffentlichen Auslegung ergänzt.

4 BauNVO, obwohl sich ein bedeutender Bereich des Betriebes im Geltungsbereich befindet. Damit würde der Handwerksbetrieb seine planungsrechtliche Zulässigkeit verlieren. Zudem bestehen konkrete Planungen zur Errichtung einer Halle auf dem Flurstück 329/13. Auf jeden Fall ist unserer Auffassung nach zu untersuchen, ob eine unmittelbare Wohnnachbarschaft aufgrund der betriebsbedingten Emissionen immissionsschutzrechtlich zulässig wäre. Würden an der östlichen Betriebsgrenze z.B. schalltechnische Maßnahmen wie ein Schallschutzwall oder Abstandsflächen als Pufferzone umgesetzt, könnte unserer Ansicht nach eine wohnbauliche Entwicklung immissionsschutzrechtlich ggf. verträglich sein. Mit einer geschlossenen und abschirmenden Lagerhalle, die der Betriebsinhaber Michael Meyer errichten möchte, ließen sich die Richtwerte der TA Lärm für Wohngebiete in der östlichen Nachbarschaft möglicherweise einhalten. Dafür wäre vorab die Genehmigungsfähigkeit der Lagerhalle zu prüfen. Damit dem Betrieb keine unzumutbaren Einschränkungen drohen, ist eine genaue Abstimmung zum Planentwurf und geplanten Bauvorhaben zwischen dem Betriebsinhaber, der Genehmigungsbehörde und der Bauleitplanung der Stadt Braunschweig dringend erforderlich. Darüber hinaus sehen wir einer schalltechnischen Untersuchung zur vorliegenden Bauleitplanung und zum damit verbundenen Planziel als unentbehrlich entgegen. Unsere Einschätzung wird dadurch bekräftigt, dass in der Begründung auf Seite 4 letzter Absatz erwähnt wird, ausnahmsweise zulässige Nutzungen zugunsten der „Wohnqualität im neuen Quartier" auszuschließen. Sogar nicht störende Handwerksbetriebe sollen unzulässig sein. Durch den Ausschluss von Nutzungen darf keine "Zweckentleerung" erfolgen. Allgemeine Wohngebiete müssen neben dem Wohnen weitere Nutzungen zulassen (vgl. BVerwG, Urteil v. 07.09.2017,4 C 8.16). Dadurch tendiert das Plangebiet eindeutig zum Reinen Wohngebiet (WR) nach § 3 BauNVO. Diese Erkenntnis sollte auch Berücksichtigung bei der schalltechnischen Untersuchung finden. Das Gebiet zeichnet sich bisher im Westen durch eine nach § 34 BauGB gemischte Nutzung oder Gemengelage aus, die nicht als Wohngebiet nach § 34 Abs. 2 BauGB eingestuft werden kann. Der Betrieb konnte seine Emissionsquellen nach Osten hin ausrichten. Dort befinden sich keine schützen werten Nutzungen nach TA Lärm. Das östliche Gebiet ist unserer Einschätzung nach als Außenbereich	

im Innenbereich gemäß § 35 BauGB einzustufen. Der Betrieb von Michael Meyer verursacht betriebsbedingte Emissionen, die auf den Geltungsbereich störend einwirken können. Wir empfehlen, die schalltechnische Untersuchung der betrieblichen Emissionsquellen jedenfalls mit dem Betriebsinhaber abzustimmen. Ein Entzug der baulichen Nutzungsmöglichkeit darf sich für den Betroffenen nicht wie eine (Teil-)Enteignung auswirken. Bestehende bauliche Nutzungsrechte müssen abgewogen werden (vgl. BVerfG, Beschluss v. 19.12.2002,1 BvR 1402/01, BRS 65 Nr. 6). Die Bauleitplanung darf keine Konfliktsituationen schaffen und hat bei Neuplanungen den Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG zu befolgen (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.06.2006 - 4C BN 17.06). Zur Abstimmung möglicher Lösungswege und Erörterung unserer Bedenken stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte informieren Sie uns über den Planungsstand und teilen Sie uns das Abwägungsergebnis mit.	Die hier genannten Anregungen und Bedenken der Handwerkskammer wurden bereits zur öffentlichen Auslegung im Bebauungsplan ergänzt und mit der Handwerkskammer abgestimmt. Somit drohen dem Schornsteinbauer keine unzumutbaren Einschränkungen seines Betriebs.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
BS|NETZ **Schreiben vom 23.06.2021**	**Stellungnahme der Verwaltung**
…zu der oben genannten Anfrage nehmen wir für die Sparten Gas-, Strom-, und Wärmeversorgung sowie Steuerungs- und Kommunikationstechnik/Breitbandversorgung wie folgt Stellung: Die aufgeführten Betriebsmittel der und Wärmeversorgung sowie Steuerungs- und Kommunikationstechnik/Breitbandversorgung stehen im Eigentum der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG und die Braunschweiger Netz GmbH ist der Betreiber der Versorgungsanlagen. Die Betriebsmittel der Gas- und Stromversorgung stehen im Eigentum der Braunschweiger Netz GmbH. Stromversorgung: Als Anlage übersenden wir einen Planausschnitt mit der Eintragung der vorhandenen bzw. neu zu verlegenden Stromversorgungsanlagen. Diese Leitungstrassen im öffentlichen Straßenraum sowie die Flächen im Bereich der Vorgärten sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Kann ein Mindestabstand von 2,50 m von Baumpflanzun-	

gen zu Versorgungseinrichtungen nicht eingehalten werden, sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Gas- und Wasserversorgung: Eine Erschließung der Gasversorgung kann grundsätzlich über das vorgelagerte Netz in der Straße “Hinter dem Berge” erfolgen. In Anlage 5 (Begründung und Umweltbericht) wird unter ***4.4.6 Klima, Luft*** jedoch die Forderung aufgestellt, dass für die Deckung des Wärmebedarfs der geplanten Neubauten keine fossilen Brennstoffe eingesetzt werden sollen. Aus diesem Grund planen wir keine Erweiterung der Gasinfrastruktur in diesem Bebauungsplan. Entgegen der ebenfalls in Anlage 5 unter ***5.9 Weitere technische Infrastruktur*** getroffenen Feststellung, dass die Wasserleitungen bzw. das Wassernetz sich im Eigentum der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG befinden, sind diese dem Wasserverband Weddel-Lehre zuzuordnen. Fernwärme: Im Erschließungsbereich befinden sich keine Anlagen der Wärmeversorgung von BS|ENERGY. Planungsabsichten zur Herstellung eines Nah- oder Fernwärmenetz liegen nicht vor. Steuerungs- und Kommunikationstechnik: Die BSNetz beabsichtigt den Ausbau eines leistungsfähigen Glasfasernetzes im gesamten Neubaugebiet “Hinter dem Berge”. Es ist eine Kabelschacht- und Rohranlage aus 12-20 mm HDPE Mikrorohren in offener Bauweise herzustellen, die zu einem späteren Zeitpunkt das Einblasen von Glasfaserkabeln ermöglicht. Des Weiteren wird ein Stellort für einen Shelter, Länge 1400 mm x Breite 400 mm, im Neubaugebiet benötigt.	Alle Hinweise wurden bereits zur öffentlichen Auslegung im Bebauungsplan ergänzt und berücksichtigt. Hinweise bzgl. der Erschließungsarbeiten werden an den Vorhabenträger weitergegeben.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Stadtentwässerung Braunschweig GmbH Schreiben vom 24.06.2021	**Stellungnahme der Verwaltung**
…die Entwässerungen für SW und RW des geplanten Erschließungsgebiets Hinter dem	

Berge werden als Freispiegelkanalnetz geplant. Das an einem Punkt zusammengeführte SW soll mittels öffentlichem SW-Pumpwerk und zugehöriger Druckleitung zur Straße Hinter dem Berge gefördert werden. Dies ist mit dem zuständigen Leitungsnetzbetreiber WWL abzustimmen. Das Regenwasser sollte, entsprechend den Maßgaben des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) auf den neuen Flächen des Erschließungsvorhabens verbleiben. Da bei Niederschlagsereignissen und einem gleichzeitigen Pumpenausfall eine Vernässung der Grundstücke nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Anbindung an das öffentliche Kanalnetz unter zur Hilfenahme eines Pumpwerks nicht tragbar. Die RW-Ableitung in südliche Richtung zur Straße Hinter dem Berge ist entgegen dem Geländegefälle schon nicht günstig, Geländeauffüllungen werden erforderlich. In Bezug auf die Tiefenlage des Regenwassernetzes sind neben der Gewährleistung der Frostsicherheit der Anschlussleitungen auch die Belange des Straßenbaulastträgers und der Versorgungsunternehmen, insbesondere im Hinblick auf querende Hausanschlussleitungen, zu berücksichtigen. Die erforderliche Drosselung der Regenwasser-Einleitungsmenge auf max. 10 l/s in das vorhandene RW-Netz der Straße Hinter dem Berge muss ebenfalls sichergestellt werden. Anstatt des angedachten Stauraumkanals, der für die Stadtentwässerung einen zusätzlichen Unterhaltungsbedarf verursacht, sind beispielweise zusätzliche Flächen für die RW-Rückhaltung und die geeignete Anlage von Speicherrigolen zu planen. Die herkömmliche RW-Ableitung aus dem Erschließungsgebiet ist keine anzustrebende Lösung. Die Möglichkeit, RW zeitversetzt zu vorhergehenden Regenereignissen in den nördlich angrenzenden Graben der Feldmarkinteressentschaft einzuleiten sollte erneut überlegt werden. Hier ist die Abstimmung zwischen Erschließungsträger und Planer mit der Feldmarkinteressentschaft erforderlich. Zur endgültigen Festlegung der Entwässerungsplanung ist diese innerhalb der Beteilig-	

ten (Erschließungsträger, Stadt Braunschweig, Versorger, WWL und SE|BS) erneut abzustimmen. Dem vorliegenden Bebauungsplan „Hinter dem Berge“, HL 48 wird erst nach erfolgtem Einvernehmen bezüglich der Entwässerung zugestimmt.	Die Entwässerungsplanung wurde bereits zur öffentlichen Auslegung ergänzt. Alle aufgeführten Parteien wurden bei der Planung berücksichtigt.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
BUND Deutschland e.V. Kreisgruppe Braunschweig Schreiben vom 25.06.2021	**Stellungnahme der Verwaltung**
…der BUND Braunschweig nimmt zur oben genannten Planung wie folgt Stellung. Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 f Satz 2 der „Satzung für den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)“ auch im Namen des BUND Landesverbandes Niedersachsen e.V. abgegeben. Energetische Versorgung: Die Klimaziele der Bundesrepublik wurden im Klimaschutzgesetz kürzlich deutlich verstärkt und müssen energisch verfolgt werden. Dies muss sich gerade auch in der energetischen Versorgung von Neubaugebieten widerspiegeln. Beim Baugebiet „Hinter dem Berge“ handelt es sich um ein kleines, überschaubares Baugebiet, für das modellhaft eine innovative Wärmeversorgung z. B. über die Nutzung der Wärme aus Abwasser oder auch ein niedertemperiertes Nahwärmenetz über effiziente Sole-Wasser-Wärmepumpen mit solarer Energiequelle, erfolgen sollte. Photovoltaikanlagen sollten außerdem dafür sorgen, dass möglichst wenig Energie zusätzlich benötigt wird. Eventuell höhere Baukosten würden sich durch geringere Energiekosten zumindest ausgleichen, wenn nicht sogar ein Einspareffekt resultieren würde. Regenwasser: Die rein ingenieurtechnische Lösung für die Ableitung des Regenwassers mittels eines Stauraumkanals sollte durch die Schaffung von notwendigem Stauraum an der Oberfläche ersetzt werden, z. B. durch Gestaltung eines Doppel V-Profils im ableitenden Graben entlang der Nordgrenze des Planungsgebietes. Somit würde nicht nur das Regenwasser abgeleitet, sondern auch ein Effekt für die Natur erreicht.	Für das Plangebiet wurden vertragliche Regelungen im Sinne des Klimaschutzes getroffenen. Der erhöhte Effizienzstandard reduziert den Energiebedarf der Gebäude um etwa ¼. Gleichzeitig ist vertraglich sichergestellt, dass der verbleibende Bedarf nicht-fossil gedeckt wird. Beides trägt dazu bei, die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima deutlich zu verringern. Bei Bezug von Ökostrom ist ein treibhausgasneutraler Betrieb der Gebäude möglich. Die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers wurde bereits zur öffentlichen Auslegung berücksichtigt. Eine Ableitung in den nördlich vorhandenen Graben wurde aufgrund der bereits bestehenden angespannten Hochwassersituation bei Regenereignissen nicht weiterverfolgt, da eine zusätzliche Belastung des Grabens nicht tragbar wäre.

Alternativ sollte die Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser für Toilettenspülung oder Gartenbewässerung vorgesehen werden. Durch den Klimawandel ist zukünftig mit Wassermangel zu rechnen; in Neubaugebieten sollte dem unbedingt Rechnung getragen werden.	Bauliche Möglichkeiten für eine Nutzung des Regenwassers als Brauchwasser bestehen. Daher ist davon auszugehen, dass die späteren Nutzer das durch die Zisternen aufgefangene Regenwasser als Brauchwasser nutzen. Vorgaben hinsichtlich der Regenwassernutzung können mangels Rechtsgrundlage im Bebauungsplan jedoch nicht festgesetzt werden.
Grünordnung: Der B-Plan trifft keine genaueren Aussagen zu den zu pflanzenden Gehölzen. Es sind hier insbesondere für die Gestaltung der privaten Grünbereiche Arten anzuführen; dabei sollten neben auffallenden, großblütigen Arten wie z. B. Weißdorn oder Schlehe auch Kreuzdorn und/ oder Faulbaum zur Förderung der Biodiversität in ausreichender Zahl angepflanzt werden, deren unscheinbare Blüten zahlreichen Insekten Nahrung bieten und die als Futterpflanzen für den Zitronenfalter lebensnotwendig sind.	
Die geplante Anlage von Biotopstrukturen wie Totholz- und Lesesteinhaufen begrüßen wir. Für verschiedene Insekten sind v. a. aufrechtstehende Hölzer von besonderer Bedeutung. Die auf der Fläche vorhandenen Holzpfosten sollten daher erhalten bleiben, ggfs, sollten sie gezogen und bereits während der Bauphase an geeigneter Stelle wieder eingesetzt werden.	
Für Schwalben ist die Schaffung mindestens eines Bereichs zur Gewinnung von Nistmaterial/Lehm sicherzustellen.	Die Hinweise wurde bereits zur öffentlichen Auslegung berücksichtigt.
Für den Bereich der den Teich begrenzenden Grundstücke bitten wir darzulegen, wie z. B. im Falle des Eigentümerwechsels ausreichend gewährleistet ist, dass die Nutzung z. B. des „artenarmen Scherrasens“ nicht zu stark intensiviert wird. Lässt sich z. B. die Einräumung eines Vorkaufsrechts für die Stadt für diese Grundstücke planungsrechtlich absichern?	Die Nutzung als artenarmer Scherrasen impliziert bereits eine intensive Nutzung. Der Teich selbst ist als besonderes Biotop naturschutzrechtlich geschützt. Die Stadt Braunschweig verfolgt für das Teichgrundstück die Einräumung eines Vorkaufsrechts.
Schallschutz: Dass schutzwürdige Räume nur nicht zu öffnende Fenster aufweisen dürfen, erscheint uns lebensfremd. Wie soll z. B. die Reinigung solcher Fenster im Obergeschoss bewerkstelligt werden? Der Einbau von geeigneten Schallschutzfenstern, mit einer anliegenden Erläuterung scheint uns da sinnvoller, dies	Sofern im Baufeld WA 3 Schlaf- und Kinderzimmer nach Norden orientiert werden, bedürfen sie nachweislich einer entsprechenden baulichen Vorgabe, um gesunde Wohnverhältnisse zu ermöglichen. Von den Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Einzelfall der erforderliche Schallschutz auf andere Art und Weise nachgewiesen wird.

gilt selbstverständlich auch im Falle des Einbaus einer den textlichen Festsetzungen entsprechenden Lüftungsanlage.“	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Landesbauamt für Bergbau, Energie und Geologie Schreiben vom 28.06.2021	**Stellungnahme der Verwaltung**
…aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 06.08.2020 (Zeichen: L3.7-L68503-03_02- 2020-0231-Reinartz/Loe). Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Die Stellungnahme des LBEG, Fachbereich Bauwirtschaft vom 06.08.2020 (Az. L3.7-L68503-03_02-2020-0231-Reinartz/Loe) zum Vorhaben gilt inhaltlich unverändert auch für den aktuellen Planungsstand.	
<u>Stellungnahmen vom 06.08.2020:</u> Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.	<u>Die Hinweise wurden bereits zur öffentlichen Auslegung berücksichtigt:</u> Das Schutzgut Boden wird in Kap. 4.4.4 der Begründung entsprechend berücksichtigt.
Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten - u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden (https://nibis.lbeq.de/cardomap3/?permalink=K1rTqdZ). Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.	Ergänzend zu dem benannten Kartenmaterial wurde ein Baugrundgutachten erstellt, das der Beurteilung zu Grunde gelegt wird.
Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Boden-funktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS Kartenserver unter	Maßnahmen zur Vermeidung von Verdichtung-gen ergeben sich durch die Vorgabe einer max. zulässigen Versiegelung auf dem Grundstück.

https://nibis.lbeq.de/cardomap3/?permalink=1Mm7ufDp). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden - zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens. Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019, www.lbeq.niedersachsen.de/download/1133/GeoBerichte 8.pdf). Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver unter https://nibis.lbeq.de/cardomap3/?permalink=6htDINt eingesehen werden.	
Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1,04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.	Die Böden im Plangebiet erweisen sich als schutzwürdig. Ihre unvermeidbare Beeinträchtigung wird im Zuge der Eingriffsbilanzierung entsprechend berücksichtigt.
Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Untergrund der Planungsfläche stehen nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) quartäre Lockergesteine und Gesteine des Mittleren Jura und Unteren Jura an. Wasserlösliche Gesteine liegen im Untergrund in so großer Tiefe, dass im Planungsbereich und im näheren Umfeld bisher kein Schadensfall (Erdfall) bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -).	
Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsbereich verzichtet werden, sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben.	Auch im Rahmen der Baugrunderkundung ergeben sich keine Hinweise auf Subrosion, so dass keine Erdfallgefahr gegeben ist.
Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich setzungs- und hebungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um quartäre Lockergesteine mit geringer bis mittlerer Setzungsempfindlichkeit aufgrund gerin-	

ger Steifigkeit wie z.B. Lößlehm, Auelehm sowie wasserempfindlichen Ton und Tongesteine des Mittleren Jura und Unteren Jura. Für Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010- 12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (https://nibis.lbea.de/cardomap3/) können unter dem Thema Ingenieurgeologie Informationen zu Salzstockhochlagen, zur Lage von bekannten Erdfall- und Senkungsgebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen), Einzelerdfällen, Massenbewegungen sowie zum Baugrund abgerufen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.“ Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	Dem Umweltbericht liegt ein Baugrundgutachten zu Grunde, dass entsprechende Maßgaben berücksichtigt. Das Baugrund- und Bodengutachten berücksichtigt entsprechende Informationen; allerdings wurden keine entsprechenden geologischen Besonderheiten vorgefunden.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Wasserverband Weddel-Lehre Schreiben vom 29.06.2021	**<u>Stellungnahme der Verwaltung</u>**
…der Wasserverband Weddel-Lehre hat keine Bedenken gegen das geplante Bauvorhaben. Wir weisen jedoch darauf hin, dass zur Aufstellung der Ausführungsplanung diese dringend mit dem WWL zu koordinieren ist. Dies betrifft sowohl die Trinkwasserleitung als auch den Schmutzwasserkanal. Weitere Punkte der Klärung sind: • Gestattungsvertrag SW-HK Berggarten 9 • Privater oder öffentlicher SW Kanal • Straßenklassifizierung und Erreichbarkeit der SW- Kanäle • Wurzelschutz der Kanäle • Möglichst keine Pumpstation	Die Hinweise wurden bereits zur öffentlichen Auslegung berücksichtigt. Hinweise bzgl. der Erschließungsarbeiten werden an den Vorhabenträger weitergegeben.

• Ringleitung für Trinkwasser Eventuell Verstärkung der alten Trink-wasserleitungen DN 80 notwendig	
	Vorschlag der Verwaltung: Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Hinter dem Berge **HL 48**
Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Stellen

Beteiligung gemäß § 4a (3) BauGB vom 02.06.2022 bis 20.06.2022

Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade Schreiben vom 20.06.2022	**Stellungnahme der Verwaltung**
…zum genannten B-Plan stimmen wir derzeit noch die Fremdkörperfestsetzung Nr. A I 3. mit der Genehmigungsbehörde der Stadt Braunschweig, Herrn Münnich ab, damit in der Festsetzung kein Fehler hinsichtlich der planungsrechtlichen Zulässigkeit auftritt. Ich hoffe, dass heute noch ein Ergebnis eintrifft. Ansonsten melde ich mich schnellstmöglich diese Woche dazu. … nach Rückmeldung der Bauaufsicht der Stadt Braunschweig zur Festsetzung A.3 bestehen aus handwerklicher Sicht keine Bedenken mehr zum vorliegenden Planent-wurf. Da die Frist für das Beteiligungsverfah-ren heute endet, verzichten wir auf eine schriftliche Zusendung der Stellungnahme auf dem Postweg.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Vorschlag der Verwaltung: Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Braunschweig Schreiben vom 09.06.2022	**Stellungnahme der Verwaltung**
…als Träger öffentlicher Belange werden wir in o.a. Verfahren erneut beteiligt. Mit Schreiben vom 22.07.2020 und 31.05. 2021 haben wir bereits zu den von uns zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belangen Stellung genommen. Seither ist es zu einigen Änderungen der Planungen gekommen, weshalb wir erneut beteiligt werden. Die Überarbeitung und ausführliche Darstellung des Konzepts zur Oberflächenentwässerung und die damit verbundene Schaffung einer Retentionsfläche im Fall von Starkregenereignissen begrüßen wir ausdrücklich. Eine zusätzliche Belastung der Unterlieger kann	Mittlerweile wird auch das auf den versiegelten Flächen anfallende Oberflächenwasser aus dem Baufeld WA 3 in südliche Richtung der im Straßenraum Hinter dem Berge beste-

laut Begründungstext durch die geplanten Maßnahmen nun vermieden werden. Unsere bisherigen Anmerkungen zu diesem Punkt erübrigen sich vor diesem Hintergrund.	henden Regenwasserkanal zugeführt. Insofern wird der Wegeseitenraum im Norden des Plangebietes nicht weiter belastet.
Die Planungen zur Kompensationsfläche B in Zusammenarbeit mit dem FUN sind für uns nachvollziehbar. Doch auch wenn eine weitere Nutzung der Fläche möglich sein soll, ist deren Wirtschaftlichkeit angesichts aktueller landwirtschaftlicher Anforderungen fraglich. Zu Buche schlägt hier aus landwirtschaftlicher Sicht maßgeblich der Verlust einer Ackerfläche. Vor diesem Hintergrund können wir einzig um Prüfung und Umsetzung flächensparender Alternativen für künftige Planungen bitten. Unsere Anmerkungen zu flächenschonender Kompensation behalten grundsätzlich Gültigkeit.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Unsere Hinweise zur Tolerierung landwirtschaftlicher Immissionen halten wir weiterhin aufrecht. Weitere Aspekte haben sich nicht ergeben, weshalb wir weiterhin um Berücksichtigung der o.g. Punkte bitten.	Die von der nordöstlich dem Plangebiet vorgelagerten Hofstelle (mit Pferdehaltung) ausgehenden landwirtschaftlichen Emissionen wurden im Rahmen des Emissionsgutachtens (vgl. Umweltbericht, Begründung Kap. 4) bewertet. Eine Beeinträchtigung der Nutzung als Allgemeines Wohngebiet ist nicht gegeben.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Wasserverband Weddel-Lehre Schreiben vom 15.06.2022	**Stellungnahme der Verwaltung**
der Wasserverband Weddel-Lehre hat grundsätzlich keine Einwände gegen das geplante Vorhaben. Grundsätzlich ist die Ausführungsplanung mit dem Wasserverband Weddel-Lehre abzustimmen und die Standards des WWL zu berücksichtigen. • Eine Anbindung des Schmutzwasserkanals an den Bestand ist im Freigefälle nicht möglich. Es wird für Schmutzwasser eine Pumpstation notwendig werden. • Alle Straßen müssen mit 28t befahrbar sein und genügend Platz für Spül- und Kranwagen sind vorzusehen. • Schächte sollen nicht in Grünanlage bzw. in den Nebenanlagen liegen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Der Erschließungsträger wird entsprechend informiert.

• Bepflanzung über dem Kanal sind zu vermeiden oder sind durch Schutzmaßnahmen zu sichern. Es soll mit dem Erschließungsträger ein Erschließungsvertrag geschlossen werden, in dem geregelt ist, dass die Anlage durch den Erschließungsträger erstellt und dem WWL kostenfrei übergeben wird.“	Dieser Forderung wurde bereits vor der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes nachgekommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Hinter dem Berge **HL 48**
Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB vom 06.10.2022 bis 07.11.2022

Stellungnahme Nr. 1 **Schreiben vom 25.10.2022**	**Stellungnahme der Verwaltung**
…im nördlichen Stadtteil von Hondelage soll eine bis dato im gültigen Flächennutzungsplan dargestellte Grünfläche zur Größe von rund 2,3 ha nun als Wohnbau-fläche dargestellt werden. Gleich so wird für diesen deckungsgleichen Bereich der Bebauungsplan aufgestellt. Zum Bebauungsplan in dieser Lage sollen dann Kompensationsflächen am Rohrbruchgraben und an der Schunter in der Gemarkung Hondelage hinzukommen. Die derzeitige Grünfläche ist von Wohnbebauung und den Sportstätten in Hondelage komplett umgeben. Die genannten Kompensationsflächen werden überwiegend landwirtschaftlich, als Acker bzw. Grünland, genutzt. Nach Rücksprache der örtlichen Landwirtschaft wird aus unserer Sicht wie folgt Stellung genommen: Nordöstlich an das Plangebiet grenzend befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Schwerpunkt Pferde(pensions)haltung und Reitbetrieb. Von diesem können Emissionen (Staub, Lärm, Geruch) ausgehen, die auch in das Plangebiet hineinwirken können. Diese Immissionen wären hier zu dulden. Hierauf wäre im textlichen Teil expliziert entsprechend einzugehen bzw. dies wäre im Plan umzusetzen. Der Hinweis im textlichen (Gutachten-)Teil auf Vorhandensein des Betriebes mit Aussage, dass keine z.B. lärmbelastenden Immissionen im Gebiet wahrnehmbar sein, ist u. E. nicht ausreichend.“	Im Umweltbericht (Kap. 4.1 der Begründung) wird unter der Bestandsbeschreibung zum Geltungsbereich A auf die möglichen relevanten Auswirkungen der Emissionen des landwirtschaftlichen Betriebes mit Pferdehaltung und Reitbetrieb hingewiesen. In Kap. 4.4.1.2 Lärm wird unter Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung unter D – Gewerbelärm erläutert, dass die gutachterliche Beurteilung die Betriebsgeräusche deutlich unter den für das Plangebiet maßgeblichen Orientierungswerten für ein WA-Gebiet bewerten lässt. Die Betriebsgeräusche haben keinen relevanten Anteil an den Lärmimmissionen im Plangebiet. In Kap. 4.4.1.3 Sonstige Emissionen / Immissionen wird unter Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung – Geltungsbereich A erläutert, dass sich in Bezug auf die Geruchseinwirkungen durch den Reitbetrieb bzw. durch die Pferdehaltung keine Neubewertung durch das Planvorhaben ergibt; denn der Betrieb muss auf die näher gelegene Bestandsbebauung (Wohnnutzung) bereits eine entsprechende Rücksichtnahme gewährleisten.

	Insofern ergibt sich durch die Planung keine Verschärfung der etwaigen Immissionssituation.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Stellungnahme Nr. 2 **Schreiben vom 06.11.2022**	**Stellungnahme der Verwaltung**
… zur Wahrung unserer Rechtsansprüche möchten wir eine kurze Stellungnahme zu o.a. Planungsverfahren abgeben.	
In Abschnitt A,X der textlichen Festsetzung fordern Sie die Ausstattung von mindestens 50% der Dachflächen von Hauptgebäuden mit Anlagen zur Solarenergienutzung. Hier möchten wir darauf aufmerksam machen, dass die Dachfläche unserer geplanten Maschinenhalle im Verhältnis zu den geplanten Gebäuden der WA 1 bis 3 immens groß ist. Des Weiteren unterscheidet sich das Verhältnis der anzunehmenden Baukosten der Grundstücke in den WA 1 bis 3 zu der zu bauenden Solaranlage deutlich mit dem Verhältnis bei unserer benötigten Maschinenhalle, wo sich die Baukosten bald verdoppeln würden. Zudem dient die Maschinenhalle fast ausschließlich zur Lagerung, sodass kein maßgeblicher Stromverbrauch dort geplant ist. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie bitten, die geforderte Maßnahme in Abschnitt WA 4 zu überdenken, da dies das geplante Bauvorhaben für meinen Handwerksbetrieb unwirtschaftlich machen würde.	Die textliche Festsetzung A X greift für den Fall einer Neuerrichtung oder wesentlichen Änderung. Sie erlaubt im zweiten Absatz gem. Satz 2 eine ausnahmsweise Abweichung von dieser Regelung, sofern im konkreten Einzelfall nachgewiesen wird, dass sich diese Regelung als unwirtschaftlich erweist. Diese Regelung entspricht auch dem ab 01.10.2022 geltenden § 32 a NBauO Photovoltaikanlagen für die Stromerzeugung auf Dächern und ist unabhängig davon, ob in dem zugehörigen Gebäude ein entsprechender Stromverbrauch zu erwarten ist. Die in der Stellungnahme angeführte Erläuterung kann bzgl. des Ausnahmefalls gem. § 32 a Abs. 1 Nr. 1 NBauO im Rahmen des Bauantragsverfahrens als Basis dienen, die dann hinsichtlich der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit mit Zahlen zu belegen wäre. Insofern kann dem beschriebenen Bauvorhaben angemessen Rechnung getragen werden.
In Abschnitt A IX 3 der textlichen Festsetzung wird gefordert, dass die Auffüllungen der Zisternen mit sickerfähigem Boden zu gestalten sind. Dies ist planungstechnisch schwierig zu gestalten, da auf den beiden Bauplätzen die Maschinen uneingeschränkt den Raum zum Verladen benötigen. Deshalb möchten wir in diesem Fall auf eine Zisterne mit Flächenbefestigung, welche uns in Abschnitt A III 3. gewährt wird, zurückgreifen, damit auf dem Grundstück keine Gefahrenzonen entstehen. Es wird selbstverständlich dennoch darauf geachtet, genug Regenwasser abzuführen, sowie die Zisternen z.B. durch einen	Hier liegt offenbar ein Missverständnis vor. Die unter der TF A IX 3 geforderte Auffüllung mit sickerfähigem Bodenmaterial bezieht sich auf sämtliche Auffüllungen bzw. Aufschüttungen, die im Plangebiet z.B. für den Straßenbau, die Errichtung der Gebäude oder der Anlage von Hof- und Freiflächen erforderlich sind. Damit verbindet sich aber keine Vorgabe zur Herstellung der Oberflächen, die im Rahmen der für die einzelnen Teilflächen und in den Baufeldern bestimmten Regelungen zulässig sind. Die textlichen Festsetzungen werden zu Klarstellung redaktionell angepasst. Für das hier betrachtete Baufeld WA 4 richtet sich die zulässige Versiegelung nach

Schachtdeckel zugänglich und wartungsbar zu gestalten.	der Grundflächenzahl von 0,4 und der zulässigen Überschreitung durch bauliche Anlagen gem. § 19 Abs. 4 BauNVO.
Des Weiteren möchte der Handwerksbetrieb sich offenhalten, das Grundstück zwischen den hinteren beiden Baugrenzen nachträglich zu bebauen, sofern dies im Sinne des Handwerkbetriebs wäre. Wohnbauten sollen hier jedoch langfristig ausgeschlossen werden. Sollte dies nicht möglich sein, möchte ich auf eine Unterteilung der vorderen beiden Baugrundstücke verzichten. Das Grundstück soll im letzten Drittel, wie auf der zeichnerischen Festsetzung vermerkt, Garten bleiben. Jedoch erschließt sich mir nicht, warum der Lagerplatz und die Halle nicht auf einem großen Baugrundstück koexistieren können.	Das Baufeld WA 4 wird von den übrigen 3 Baufeldern durch die öffentlichen und privaten Grünflächen getrennt. Städtebaulich ergibt sich daher eine Orientierung zu den westlich außerhalb des Geltungsbereiches liegenden anschließenden baulichen Strukturen. Mit Blick auf die bauliche Tiefe auf den beiden westlich anschließenden Grundstücken, die wie das Baufeld WA 4 durch nördlich verlaufenden Wirtschaftsweg erschlossen werden, wurde der nördliche Bereich des Baufeldes WA 4 für eine hochbauliche Ergänzung vorgesehen. Südlich daran schließt sich gem. der TF A III 3 ein Bereich an, der als Lagerfläche genutzt und der eine Flächenbefestigung – im Rahmen der allgemeinen Zulässigkeit gem. der festgelegten Grundflächenzahl und der damit verbundenen Überschreitungsmöglichkeit – aufweisen darf. Abgesehen von der Bestandsbebauung wird hier eine hochbauliche Entwicklung nicht gestattet, um eine übermäßige Verdichtung zu vermeiden. Gleichzeitig soll sich die betriebliche Nutzung auch weiterhin mit der umgebenden Wohnbebauung als verträglich erweisen, wohingegen eine großflächige hochbauliche Ergänzung womöglich zu einer übermäßigen betrieblichen Intensivierung führen kann.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden zur Klarstellung redaktionell angepasst. Die Grundzüge der Planung sind nicht betroffen.
Stellungnahme Nr. 3 Schreiben vom 07.11.2022	**Stellungnahme der Verwaltung**
Der BUND Braunschweig nimmt zur oben genannten Planung wie folgt Stellung. Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 f Satz 2 der „Satzung für den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)“ auch im Namen des BUND Landesverbandes Niedersachsen e.V. abgegeben. Zu den textlichen Festsetzungen und Hinweise:	

A. Städtebau VI Grünordnung	
1.4: Wir begrüßen generell die Festlegung von Dachbegrünung, die jedoch nicht erst ab 25 m2 durchgeführt werden sollte, da z. B. viele Carports kleiner sind, und so der gewünschte Effekt nicht vollständig erreicht werden kann.	Es handelt sich um eine Vorgabe für größere Nebengebäude, die sich auch in anderen Baugebieten der Stadt bewährt hat. Bei kleineren Flächen erweist sich der damit verbundene zusätzliche bauliche Aufwand unverhältnismäßig im Verhältnis zu dem gewünschten Effekt. Insofern wird diese Regelung beibehalten.
Unter 2.2 wird die Anlage eines Spielplatzes festgesetzt. Allerdings wird im Artenschutzgutachten zum Kammmolch (Art im FFH-Anhang II und IV) gefordert, dass die Durchgängigkeit für den Kammmolch nach Norden erhalten werden muss und keine intensive Freizeitnutzung bzw. Pflege stattfinden darf. Die Anlage eines Spielplatzes steht dieser Forderung entgegen. Daher fordern wir, dass der Spielplatz nach Osten verlegt wird und die dort geplante Bebauung verkleinert wird. Alternativ halten wir einen Naturerlebnisbereich anstelle eines herkömmlichen Spielplatzes für möglich, ohne dass die Durchgängigkeit für den Kammmolch verhindert wird. In einem Naturerlebnisbereich könnte auch eine Lehmkuhle als Baumaterial für Schwalben angelegt werden.	Auf der Fläche erfolgt westlich des Spielplatzes eine unregelmäßig angelegte Pflanzung mit heimischen Sträuchern und Bäumen in einer Breite von bis zu 5 m. Die Durchgängigkeit für den Kammmolch nach Norden ist somit gegeben.
Als Lebensraum für den Kammmolch (Triturus cristatus) wird auch das Grundstück 332/6 im Gutachten genannt. Ist es richtig, dass es sich um die Fläche handelt, die der Rechtsplan als zu bebauendes Grundstück 332/7 ausweist? Eine Bebauung des Teils des Grundstücks 332/6, auf dem sich auch ein Teil des Landlebensraums des Kammmolches befindet, lehnen wir strikt ab, damit dem hohen Schutzstatus dieser Art Rechnung getragen wird. Im Artenschutzbeitrag wird klar festgestellt, dass dieser Bereich nicht überbaut werden darf.	Das Grundstück 332/6 ist nicht vorhanden. Im Gutachten werden die westlich und östlich angrenzenden Grünbereiche der Flurstücke 332/6 (richtig 332/7) und 329/13 als Teil der Fortpflanzungs- und Ruhestätte für den Kammmolch ausgewiesen. Aus diesem Grund wurden die Grünflächen 1 (westlich) und 2 (östlich) ausgewiesen, die frei von Bebauung bleiben.
Unter 2.3 wird festgesetzt, dass anfallender Gehölzschnitt auf Haufen auf der Fläche verbleiben soll. Es ist darauf zu achten, dass das Schnittgut immer auf denselben Haufen abgelegt wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die zuständige Dienststelle weitergeleitet. Er hat keine planungsrechtliche Relevanz.
Im Artenschutzgutachten zu Fledermäusen wird eine Beleuchtung mit 2700-3000 Kelvin und die seitliche Abschirmung der Lichtquellen gefordert. Warum wird in 3.2 eine Beleuchtung 2450 Kelvin festgelegt?	Grundsätzlich sind zum Schutz von Insekten Leuchtmittel mit einem geringen Blauanteil zu wählen. Es werden somit Leuchtmittel < 3.000 Kelvin empfohlen. Da Leichtmittel mit

Wir schlagen zudem vor, die Verwendung von Bewegungserkennung oder Teilnachtbeleuchtung ins Straßenbeleuchtungskonzept einzubinden, um die Lichtverschmutzung zu minimieren und Energie einzusparen.	2.450 K einen geringeren Blauanteil als Beleuchtung mit 2700-3000 Kelvin aufweisen, sind diese vorzuziehen. Für Fledermäuse ist grundsätzlich die Ausrichtung/Abschirmung der Beleuchtung zu bedenken.
In die Liste der Sträucher unter 3.7 sollte der Kreuzdorn und der Faulbaum aufgenommen werden, die beide wertvolle Nahrungsgehölze für Insekten, z. B. den Zitronenfalter darstellen.	Da es sich bei der Artenliste lediglich um Beispiele handelt, sind die Arten Kreuzdorn und Faulbaum nicht ausgeschlossen.
Die unter 3.7 genannten Verweise (IV 3 und VI 1.3, 2.1, 2.5, 2.6) sind offenbar fehlerhaft und müssen korrigiert werden. Es müsste IV 3 und VI 1.3, 2.1 bis 2.5 heißen. VII Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; Zuordnung:	Dem Hinweis wird gefolgt und eine redaktionelle Änderung vorgenommen.
Unter 2.2 sollten Kreuzdorn und Faulbaum ergänzt werden, wie auch unter VI Grünordnung, 3.7.	Da es sich bei der Artenliste lediglich um Beispiele handelt, sind die Arten Kreuzdorn und Faulbaum nicht ausgeschlossen.
Welche Maßnahmen sind für die Pflege der Totholzhaufen und Steinhaufen vorgesehen?	Grundsätzlich sind die Totholz- und Steinhaufen auf Dauer in Ausprägung und Funktion zu erhalten. Dies beinhaltet auch eine entsprechende Pflege (u. a. Ersatz von Material).
Geltungsbereiche B und C: Eine Mahd bzw. Beweidung sollte aus Gründen des Vogelschutzes nicht vor dem 15. Juli erfolgen. Eine entsprechende Festsetzung sollte aufgenommen werden.	Dem Hinweis wird gefolgt und eine redaktionelle Änderung der Festsetzungen zur Klarstellung vorgenommen.
Wie wird sichergestellt, dass das anzulegende Kleingewässer die Vernichtung des Lebensraumes des Kammmolches tatsächlich ausgleicht?	Der Lebensraum des Kammmolches im Geltungsbereich A wird erhalten. Das Kleingewässer im Geltungsbereich B dient zur Förderung der lokalen Amphibienpopulationen. Da u. a. der Kammmolch im Umfeld verbreitet ist, kann mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer Besiedlung ausgegangen werden.
Nach Aussage von Anwohnern, s. Gutachten zum Artenschutz, das mit 6 Amphibienarten einen überdurchschnittlichen Artenbestand attestiert, wird die Fläche der zukünftigen Grünanlagen zeitweilig überflutet. Eine Entwässerung sollte im Sinne des Amphibienschutzes unterbleiben.	Eine Entwässerung der Grünanlagen ist nicht vorgesehen.
Darüber hinaus stellt sich die generelle Frage, warum zunächst ein bestehender Gehölzbestand gerodet wird (leider zum großen Teil bereits geschehen), statt ihn in die Planungen für die Grünflächen zu integrieren.	Der Gehölzbestand aus überwiegend Nadelgehölzen war durch Trockenheit und Borkenkäfer bereits stark geschädigt und wurde aus diesem Grund entnommen.

Zu 4: Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind vor Baubeginn herzustellen, damit Tiere und Pflanzen die Möglichkeit haben, sich in den entsprechenden Ausgleichsflächen anzusiedeln.	Aus der Kartierung ergibt sich keine Notwendigkeit einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme. Unabhängig davon wurden die Maßnahmen im Geltungsbereich B bereits durchgeführt.
IX Oberflächenwasserbeseitigung Aufgrund der zunehmenden Dürreperioden sollte das in den Zisternen aufgefangene Wasser als Brauchwasser Verwendung finden und nur in Notfällen abgeleitet werden. Dies sollte in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden.	Vorgaben hinsichtlich der Regenwassernutzung können mangels Rechtsgrundlage im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden. Die auf den Grundstücken zu errichtenden Zisternen sichern zunächst die gedrosselte Abführung des Niederschlagswassers ab. Die Zisternen sind zur Abnahme von Brauchwasser geeignet. Es ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die späteren Nutzer das aufgefangene Wasser als Brauchwasser, z.B. zur Bewässerung, nutzen.
X Erneuerbare Energien Wir begrüßen, dass Nutzung von Solarenergie auf den Gebäuden festgesetzt wird. Dennoch sollte auch der Energiestandard KfW40 und die regenerative Erzeugung der noch erforderlichen Restwärme festgesetzt werden. Angestrebt werden sollte ein Plus-Energie-Gebiet.	
Wie in der Begründung dargestellt, soll der Investor verpflichtet werden, mindestens den KfW-Standard 55 umzusetzen und keine fossilen Energieträger zu benutzen. Wir erwarten, dass diese Anforderungen tatsächlich im städtebaulichen Vertrag umgesetzt werden und schlagen vor, ein spezialisiertes Planungsbüro für die energetische Quartiersplanung zu beauftragen. Denkbar wäre z. B. die Nutzung von Wärme aus dem in diesem Gebiet hoch anstehende Grundwassers oder aus einem Eisspeicher, der auch unter einer Grünfläche/einem Spielplatz angelegt werden könnte. Möglicherweise kann durch derartige regenerative Wärmequellen so viel Wärme gewonnen werden, dass auch den Eigentümern der benachbarten Gebäude Wärme angeboten werden kann. Die Erzeugung von Wärme durch Verbrennung von Holz/Holzpellets sollte im Sinne des Waldschutzes und zur Reduktion des Holzverbrauchs unbedingt vermieden werden, insbesondere aufgrund der massiven Waldschäden durch die zunehmende Dürre.	Da es sich bei dem Neubaugebiet um ein vergleichsweise kleines Gebiet handelt, wäre eine Quartiersversorgung im Sinne einer Quartiersplanung weniger effizient, als eine Planung auf Gebäudeebene. Eine Wärmeversorgung der einzelnen Gebäude (durch bspw. Wärmepumpen) ist in einem derartigen Gebiet ohne Mehrfamilienhäuser und geringer Bebauungsdicht aus energetischer Sicht die effizientere Lösung.

B Örtliche Bauvorschrift IV Einstellplätze Im Sinne der im Klimaschutzkonzept 2.0 der Stadt Braunschweig angestrebten Reduktion des motorisierten Individualverkehrs sollte unter 1. auch für freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenendhäuser nur ein Stellplatz festgesetzt werden. C Hinweise 4. Den Hinweis auf das Verbot von Schotterflächen und Kunstrasen begrüßen wir. Als Beispiel für die Gestaltung der nicht überbauten Flächen werden Rasen und Ziersträucher genannt. Hier schlagen wir vor, statt „Ziersträucher“ „heimische Sträucher“ und ergänzend Gartennutzung zum Gemüse- bzw. Obstanbau zu nennen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Da es sich bei den genannten Vegetationsflächen lediglich um Beispiele handelt, sind „heimische Sträucher“ sowie Gartennutzung zum Gemüse- und Obstanbau nicht ausgeschlossen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden zur Klarstellung dahingehend redaktionell sowie inhaltlich bzgl. der Anzahl an herzustellenden Einstellplätzen angepasst. Die Grundzüge der Planung sind nicht betroffen.

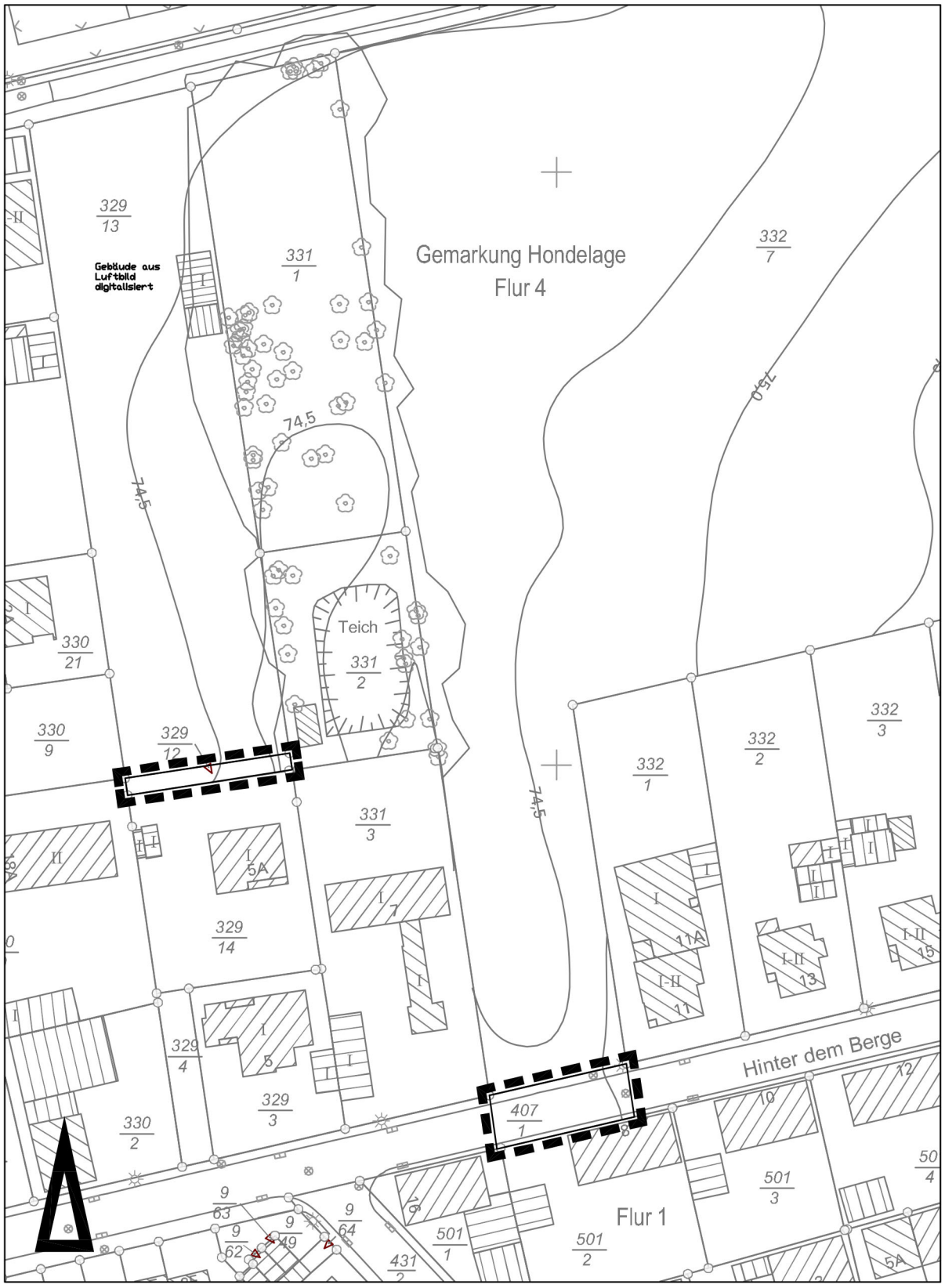
Stadt **Braunschweig**

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Hinter dem Berge **HL 48**

Bereiche, für die der Aufstellungsbeschluss vom 18.06.2019 aufgehoben wird

Stand: 14.11.2022, Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB



Maßstab 1:1000

0 10 20 30 40 50 60

Stadtgrundkarte [1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte [2]

[1] © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-20096
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Braunschweiger Baulandmodell Gewerbe
- Richtlinie zur bedarfsgerechten Entwicklung von Flächen für Gewerbe, Industrie und Forschungseinrichtungen

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	02.12.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	07.12.2022	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	08.12.2022	Ö
Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	09.12.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.12.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.12.2022	Ö

Beschluss:

1. Auf der Grundlage des Baulandpolitischen Grundsatzbeschlusses (DS 21-15042) ist zur Bereitstellung von gewerblichen Bauflächen das „Braunschweiger Baulandmodell Gewerbe“ als Richtlinie zur bedarfsgerechten Entwicklung von Flächen für Gewerbe, Industrie und Forschungseinrichtungen anzuwenden. Die GGB (Außenbereich) und die SFB (Innenbereich) werden so aufgestellt und ausgestattet, dass sie die im Baulandmodell Gewerbe formulierten Zielstellungen erreichen können.

2. Für die konsequente Umsetzung des Baulandmodells Gewerbe ist die mit dem Baulandmodell Wohnen beschlossene zentrale Prozesssteuerungseinheit (DS 22-19055) personell zu verstärken. Der erforderliche personelle Mehrbedarf der Fachdienststellen der Verwaltung ist in dem in der Begründung erläuterten Umfang stufenweise bereitzustellen und im Haushalts- und Stellenplan 2023-24 vollständig zu berücksichtigen.

3. Weiterhin wurde die Struktur-Förderung Braunschweig GmbH als Projektentwicklungsgesellschaft gestärkt und operativ entsprechend neu ausgerichtet. Zur Erfüllung ihres erweiterten Aufgabenspektrums wird sie zeitnah mit dem erforderlichen Fachpersonal ausgestattet (Umfang siehe Begründung).

Der Gesamtmittelbedarf für den Flächenerwerb, Ausgleichsflächen, Entwicklung, Realisierung und Hochbau in Bezug auf die Innen- und Außenentwicklung wird ohne Betriebskosten der Gesellschaften für die ersten drei Jahre mit bis zu 39,5 Mio. Euro angenommen.

Notwendige Finanzmittel werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Haushaltslage und den Zuständigkeiten ab dem Haushaltsjahr 2023 fortlaufend in den Haushalt der Kernverwaltung bzw. die Wirtschaftspläne der GGB bzw. der SFB eingestellt. Die GGB bzw. die SFB benötigen für den projektbezogenen Grunderwerb und die Realisierung von Baugebieten bzw. Hochbauprojekten einen entsprechenden Kreditrahmen.

Sachverhalt:

Anlass, Projektstruktur
Im März 2021 fasste der Rat der Stadt Brauschweig auf Grundlage der verwaltungsinternen Projektgruppenarbeit den „Baulandpolitischen Grundsatzbeschluss“ und im Juli 2022 den Beschluss für das Baulandmodell Wohnen. Mit dem für Ende 2022 angestrebten Baulandbeschluss Gewerbe wären alle politischen Grundsatzbeschlüsse zur Umsetzung des Integrierten Flächenmanagements vollständig.

Das vorgelegte Baulandmodell ist Ergebnis einer engen Zusammenarbeit der Dezernate III, VI, VII und VIII, des Ref.0120 bzw. der GGB der BSZ und der SFB im Rahmen einer Projektgruppe bzw. eines Lenkungskreises. Herr Prof. Kötter hat den gesamten Prozess begleitet, inhaltliche Vorschläge erarbeitet und die Ergebnisse gutachterlich zusammengeführt.

Baulandmodell Teil A - Inhaltliche Ausgestaltung des Baulandmodells

Ziele und Herausforderungen
Hauptziel des Modells ist die quantitativ und qualitativ dem Bedarf entsprechende Bereitstellung von Flächen für die gewerbliche Entwicklung. Zugleich kommt es ebenso auf die Standortsicherung bereits ansässiger Unternehmen und damit die Erhaltung bestehender Arbeitsplätze an. Derzeit verfügt die Stadt nicht über die notwendigen Flächen, um den Ansiedlungswünschen der Betriebe entsprechen zu können. Ziel ist, den 2-3-fachen jährlichen Flächenbedarf vorzuhalten, um flexibel auf betriebliche Grundstücksanfragen reagieren zu können. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass sich die Bundesregierung im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie das Ziel gesetzt hat, bis zum Jahr 2030 bundesweit die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 ha/Tag zu reduzieren. Auch Niedersachsen hat dieses Ziel formuliert. Wie dabei die Nachfrage der Gewerbetreibenden, die Flächenverfügbarkeit und die im Nachhaltigkeitsziel geforderte maximale Inanspruchnahme in Deckung zu bringen sind ist, noch zu ermitteln und darzustellen.

Dabei sind eine Reihe von Herausforderungen zu bewältigen, angefangen von geopolitischen Verwerfungen (Lieferketten), Fachkräftemangel, Klimaschutz, digitale Transformation der Arbeitswelten bis hin zu lokalen Faktoren wie mangelnde Akzeptanz von Gewerbegebieten in der Stadtgesellschaft, Zielkonflikten zwischen Gewerbeflächen- und Wohnbaulandentwicklung, veränderte Standortpräferenzen und Flächenbedarfen. Zudem müssen die mit den Standorten verbundenen Wirtschafts- und Pendlerverkehre in den Blick genommen werden, integrierte Lagen mit kurzen Wegen im Sinne der Stadt der kurzen Wege / 15-Minuten-Stadt und die Nähe zum vorhandenen ÖPNV- und Straßennetz sowie zu Schienennetzen der DB sind maßgebliche Faktoren für eine nachhaltige Standortentwicklung.

Grundsätze des Baulandmodells
Wie bei dem Baulandmodell Wohnen geht es auch hier um eine Gleichbehandlung aller sowie um Planungs- und Kostensicherheit und Transparenz für alle Akteure.

Aufgaben und Gebietskulissen der Gewerbeflächenentwicklung
Die grundsätzlichen Arbeitsfelder der Gewerbeflächenentwicklung sind:

- Die Weiterentwicklung von Bestandsgebieten
- Die Transformation von Bestandsgebieten
- Entwicklung neuer Gewerbegebiete

Während es bei der Weiterentwicklung von Bestandsgebieten um die baulich/infrastrukturelle Weiterentwicklung bestehender Baugebiete geht (Bsp. Bereich Europaplatz/Am Alten Bahnhof), geht es bei der Transformation von Bestandsgebieten um eine grundsätzliche Neuordnung brachgefallener, untergenutzter oder funktionslos gewordener Stadtbereiche (Bsp. Bahnstadt).

Vorrang der Innenentwicklung
In Anbetracht der endlichen Flächenressourcen der Stadt muss auch für die Gewerbefläe-

chenentwicklung gelten: Innenentwicklung hat Vorrang vor Außenentwicklung, so wie es für den Wohnungsbau schon weitgehend umgesetzt ist. Derzeit kann jedoch nicht valide abgeschätzt werden, wieviel Flächenpotenzial sich im Bestand/im Rahmen der Innenentwicklung heben lässt. Zudem bestehen im verdichteten Bereich Konflikte, insbesondere durch verkehrliche und Lärmemissionen der produzierenden Gewerbebetriebe. So wie bei dem Wohnungsbau wird es aber einen Übergangszeitraum geben, in dem auch an geeigneten Stellen im Stadtgebiet Gewerbeflächen im Außenbereich entwickelt werden müssen, um der vorhandenen Nachfrage entsprechen zu können. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass durch die Wohnungsbauprojekte gewerbliche Flächen in größerem Umfang verloren gehen. Nur so können die Arbeitsplätze in Braunschweig beibehalten und einer unerwünschten Umlandwanderung im Bereich Gewerbe mit negativen verkehrlichen- und Umweltauswirkungen begegnet werden.

Innenentwicklung für gewerbliche Betriebe ist eine große Herausforderung aufgrund vorhandener Eigentumsverhältnisse und daraus resultierend einem hohen Beratungsaufwand, den die Stadt leisten muss. Die in diesem Modell enthaltenen Kalkulationen zum projektbezogenen Ankauf von potenziellem Gewerbebauland im Außenbereich müssen alle drei Jahre auf den Prüfstand gestellt werden und die Ankaufsziele je nach Erfolg der gewerblichen Bestandsentwicklung angepasst werden.

Dazu kommt als Querschnittsaufgabe die unternehmensbezogene Bestands- und Netzwerkpflege, der Hochbau (z.B. der Ausbau von Raumangeboten für Technologie- und Gründungsunternehmen) und das Bestandsmanagement von Gebäuden und Flächen.

Struktur und Verfahrensschritte
Das Baulandmodell Gewerbe umfasst alle erforderlichen Aufgaben und Schritte einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme vom Grunderwerb bis zur Verwirklichung der Baurechte auf Grundlage einer Strategie und eines operativen Handlungsprogramms. Das Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Stadt aus dem Jahr 2016 ist als strategische Grundlage zu aktualisieren und daraus ein operatives Handlungsprogramm abzuleiten. Das Handlungsprogramm soll einen Zeitraum von 10 Jahren umfassen und die zu entwickelnden Flächen mit einer Priorisierung der Standorte sowie grundsätzliche Aussagen zu den Entwicklungszielen, Konzepten, Maßnahmen und eine zeitliche Meilensteinplanung enthalten. Es soll auch eine überschlägige Kalkulation der voraussichtlichen Entwicklungskosten und Erlöse aus der Vermarktung enthalten und die notwendigen städtebaulichen Verfahren und Instrumente sowie den Vorhabenträger benennen.

Grunderwerb: projektbezogen und strategisch
Die Umsetzung des Baulandmodells Gewerbe erfolgt grundsätzlich durch einen (Zwischen-) Erwerb aller Flächen. Dies dient der Gewährleistung der notwendigen Handlungsfähigkeit und der liegenschaftlichen Steuerungsmöglichkeit durch die Stadt. Deshalb setzt die Stadt Braunschweig das Planungsverfahren für den Bebauungsplan in neuen Gebieten in der Regel erst dann in Gang, wenn der jeweilige Vorhabenträger (z.B. GGB, SFB) den überwiegenden Teil der Flächen im Projektgebiet erworben oder über einen dinglich gesicherten Zugriff auf die Flächen verfügt. Für den Erwerb wird ein wirtschaftlich tragfähiger Erwerbspreis für werdendes Gewerbebauland nach einheitlichen Grundsätzen durch die Stadt ermittelt. In der Innenentwicklung erfolgt der Grunderwerb durch den grundsätzlichen Vorhabenträger SFB.

Neben dem projektbezogenen Grunderwerb erfolgt ein strategischer Flächenerwerb im Stadtgebiet, mit dem die Stadt eine langfristige Bodenvorratspolitik verfolgt und eine Bevorratung von Flächen vornimmt. Diese systematischen Flächenankäufe sind wesentlicher Teil der aktiven Bodenpolitik der Stadt und stärkt ihre liegenschaftliche Handlungsfähigkeit z.B. durch die Bereitstellung von Tauschland oder Ausgleichsflächen für Gewerbegebiete.

Baurechtschaffung
In der Regel erfolgt der Aufstellungsbeschluss zu einem Bebauungsplan für ein Gewerbegebiet erst nach weitgehendem oder vollständigem Flächenerwerb oder Sicherung des Zugriffs

auf die Flächen durch den Vorhabenträger der Stadt. Vor dem Hintergrund der stärkeren Fokussierung auf die Innenentwicklung wird es absehbar auch erforderlich sein, vorhandene Bebauungspläne hinsichtlich ihrer Wirkung auf die neuen Zielsetzungen der Bestandsentwicklung zu prüfen und ggf. anzupassen, sofern eine ressourcenschonende Befreiung nicht möglich ist. Auch soll Unternehmen nach Möglichkeit die Entwicklung am Bestandsstandort ermöglicht werden, um Flächenbedarf durch eine Verlagerung zu vermeiden.

Flächenmanagement und Ordnungsmaßnahmen
Das Angebot an Gewerbegrundstücken ist am Bedarf der üblichen branchenspezifischen Anforderungen auszurichten. Dies betrifft den Zustand der Flächen sowie vor allem die Grundstücksgrößen und –zuschnitte. Bewährt hat sich ein Mix unterschiedlicher marktgerechter Grundstücksgrößen mit Blick auf das Spektrum der im Gebiet anzusiedelnden Betriebe.

Erschließung
Die dynamischen Entwicklungen bei der Gewerbeflächennachfrage berücksichtigt die Stadt Braunschweig bei der Durchführung der Erschließung. So wird je nach Größe der Gewerbegebiete eine sinnvolle abschnittsweise Erschließung verfolgt. Diese Vorgehensweise schafft die notwendige Flexibilität bei quantitativen und qualitativen Nachfrageänderungen und verbessert zugleich die Wirtschaftlichkeit der Gebietsentwicklung.

Grundstücksvermarktung nach Kriterien
Mit Entwicklung und Vermarktung von Gewerbegrundstücken wird die zentrale kommunale Aufgabe verfolgt, die wirtschaftliche Basis der Stadt Braunschweig durch zukunftsfähige Arbeitsplätze, Wachstum und Innovation zur Förderung des Wohlstands der Stadt, der Region und ihrer Gesellschaft zu sichern und zu stärken. Zur Erreichung dieser inhaltlichen Ziele sieht das Baulandmodell grundsätzlich ein zweistufiges transparentes Verfahren für die Vergabe der begrenzten städtischen Gewerbeflächen vor. Dabei werden die Grundstücke in einem objektiven Verfahren anhand von festgelegten Kriterien an die anzusiedelnden Betriebe übertragen.

Formen der Grundstücksvergabe: Verkauf, Erbbaurecht
Für die Vergabe der Gewerbegrundstücke stehen der Stadt Braunschweig bzw. dem Vorhabenträger grundsätzlich deren Veräußerung an den anzusiedelnden Betrieb bzw. einen Bauträger oder die Vergabe von entsprechenden Erbbaurechten als zwei wesentliche Optionen zur Verfügung. Die Auswahl der Vergabeform wird im Einzelfall kriterienbasiert zu entscheiden sein. Bislang ist die Vergabe von Erbbaurechten eine Ausnahme, die insbesonders bei Gewerbegebieten mit einer Sonderinfrastruktur (Hafen/Flughafen) zum Tragen kommt. Aufgrund der besseren städtischen Steurungsmöglichkeiten wäre die vermehrte Vergabe von Erbbaurechten gewerblicher Baufläche wünschenswert, um der Stadt langfristig größere Handlungsoptionen zu erhalten. Den Vorteilen aus Sicht der Kommune stehen nicht unerhebliche Nachteile aufseiten der Betriebe und der finanzierenden Banken gegenüber. Eine Ausweitung muss deshalb im weiteren Verfahren mit Blick auf die Rahmenbedingungen in Stadt und Region abgewogen werden. Dazu soll ein Dialog mit den Kammern und dem AGV unter Einbindung der regionalen Banken erfolgen, auch ist zu klären, inwieweit Nachbarkommunen dieses Instrument anwenden.

Verwirklichung der Baurechte
Die zeitnahe Verwirklichung der durch einen Bebauungsplan oder durch eine sonstige Baurechtssatzung der Stadt geschaffenen neuen Baurechte liegt im öffentlichen Interesse, denn durch eine zügige und flächendeckende Umsetzung der Planung können die benötigten Arbeitsstätten zeitnah geschaffen sowie Baulücken und spekulative Bodenbevorratung im Plangebiet vermieden werden. Dazu wird für die Baugrundstücke der Stadt bei der Vermarktung wie bisher eine Bauverpflichtung mit den jeweiligen Käufern vereinbart.

Prozesssteuerung und Monitoring
Die Stadt Braunschweig strebt effiziente und kurze Planungs- und Entwicklungsprozesse für Gewerbegebiete an. Dazu sind die Arbeitsschritte der Gewerbegebietsentwicklung optimal

aufeinander abzustimmen und zu verzahnen sowie die beteiligten Fachbereiche der Stadtverwaltung und die Unternehmen im Konzern der Stadt als Vorhabenträger zu koordinieren. Für diese strategischen Aufgaben wird in der Verwaltung der Stadt eine Stelle eingerichtet und mit der übergreifenden Prozesssteuerung beauftragt. Ihre Kompetenzen und Aufgaben umfassen Information, Koordination, Beschlussvorschläge zur Prioritätensetzung gegenüber der Verwaltungsspitze und Steuerung sowie das Monitoring der Abläufe und Rahmenbedingungen.

Neben den Prozesssteuerungsaufgaben ist eine stringentere strategische Ausrichtung des Prozesses notwendig: Dazu gehört die Fortschreibung des Gewerbeflächenentwicklungskonzepts und die erstmalige Entwicklung eines Handlungsprogramms für die Gewerbeflächenentwicklung.

In Anbetracht der fachlichen Nähe und der jetzt schon vorhandenen Projekt- und Prozesssteuerung im Baudezernat soll auch künftig die Prozesssteuerung dort verbleiben.

Baulandmodell Teil B - Organisation und Ressourcen

Personalbedarf in der Verwaltung
Zur Umsetzung des Baulandmodells sind von der Verwaltung qualitativ und quantitativ neue strategische und steuernde Aufgaben wahrzunehmen. Daher sind für die konsequente Umsetzung des Baulandmodells Gewerbe folgende Stellen innerhalb der Verwaltung und deren Töchter zu schaffen:

Zentrale Steuerung und Umsetzung des Baulandmodells Stadt Braunschweig:

- 1,0 Stellen Prozesssteuerung	Dez. III
- 1,0 Stelle zur Strategie- und Erarbeitung Handlungsprogramm,	Dez, III, 61.31
- 0,5 Stelle für die Grünplanung, Ausgleich und Ersatz	Ref. 0617

Die Schaffung der Planstellen erfolgt aufgrund der aktuellen Arbeitsmarktlage ohne Befristung. Die Evaluation der Personalausstattung sollte nach maximal fünf Jahren unter Berücksichtigung der dann aktuellen Bedarfe erfolgen.

Grundstücksgesellschaft Braunschweig
- keine weiteren Stellen zusätzlich zu den mit den Beschlüssen zum Baulandmodell Wohnen aufgeführten Stellen

Struktur-Förderung Braunschweig
- 3-4 Personen, Aufgaben/Kompetenzprofile: Projektentwicklung, Architektur, Stadtplanung, Immobilienwirtschaft

Finanzmittelbedarf Außen- und Innenentwicklung für die ersten drei Jahre: 39,5 Mio. €
Der Gesamtmittelbedarf ergibt sich (Details Langfassung) für die ersten drei Jahre mit insgesamt 39,5 Mio. € aus folgenden Positionen:

Außenbereich:	
- Projektbezogener Grunderwerb durch die GGB für die ersten 3 Jahre:	6,0 Mio. €
- Erwerb projektbezogener Ausgleichsflächen	1,5 Mio. €
- Herstellung Ausgleichsmaßnahmen	1,5 Mio. €
- Entwicklung und Realisierung	12,0 Mio. €
Innenbereich	
- Projektbezogener Grunderwerb durch SFB	4,0 Mio. €
- Entwicklung und Realisierung	2,0 Mio. €
- Hochbau	12,5 Mio. €
Summe	**39,5 Mio. €**

Die städtischen Gesellschaften GGB und SFB benötigen einen entsprechenden Kreditrahmen.

Da die Stadt bzw. die städtischen Gesellschaften die entwickelten Gewerbeflächen an Betriebe grundsätzlich wieder veräußern, gibt es zu den genannten Ausgaben auch Einnahmen, die der Stadt zufließen. Anders als bei Baulandmodell Wohnen ist beim Baulandmodel Gewerbe in diesem Zusammenhang nicht mit einer vollständigen zeitnahen Kostendeckung zu rechnen. Die Verkaufspreise für gewerbliches Bauland werden marktfähig angesetzt, um im interkommunalen Wettbewerb um Gewerbeansiedlungen bestehen zu können. Im Rahmen des Daseinsvorsorgeauftrags der Stadt, Raum für Arbeitsstätten zu schaffen, ist diese Vorgehensweise richtig.

Die genannten erforderlichen Finanzmittel und Stellen sowie deren Bereitstellung stehen unter dem allgemeinen Vorbehalt, dass die Haushaltslage weitere Ausgaben zulässt. Sofern für den erforderlichen Kreditrahmen bei der GGB und der SFB eine Weitergabe von Krediten über den Kernhaushalt erfolgen kann und soll („Experimentierklausel“, derzeit befristet bis 2023) oder eine Bürgschaft durch die Stadt erforderlich wird, stehen diese wie auch die Kredite im Kernhaushalt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht. Für die Anwendung der Experimentierklausel ist zudem eine gesonderte Zulassung durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport einzuholen. Für die Gewährung von Bürgschaften sowie die Anwendung der Experimentierklausel können außerdem beihilfe- und steuerrechtliche Aspekte relevant werden.

Fazit
Das Baulandmodell Gewerbe ist Teil einer integrierten vorausschauenden Bodenpolitik der Stadt Braunschweig und wird durch eine langfristig ausgerichtete strategische Bodenvorratspolitik unterstützt. Mit der Entscheidung des Rates entsprechende finanzielle und personelle Ressourcen zur Umsetzung des Baulandmodells zur Verfügung zu stellen, werden die Weichen für eine nachhaltige und sozialgerechte Bodennutzung gestellt.

Leuer

Leuer

Anlage/n:
Braunschweiger Baulandmodell Gewerbe
- Richtlinie zur bedarfsgerechten Entwicklung von Flächen für Gewerbe, Industrie und Forschungseinrichtungen

Das Braunschweiger Baulandmodell Gewerbe

Richtlinie zur bedarfsgerechten Entwicklung von Flächen für Gewerbe, Industrie und Forschungseinrichtungen

Impressum
Stadt Braunschweig
Dezernat für Stadtplanung, Verkehr, Tiefbau und Bau
Stadtbaurat Heinz-Georg Leuer
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig
Tel.: 0531 470 2205
Email: dezernat3@Braunschweig.de

Projektleitung
Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation
Michaela Springhorn

Geschäftsführung
Abteilung Integrierte Entwicklungsplanung
Georg Dirks

in Zusammenarbeit mit der **Projektgruppe Integriertes Flächenmanagement:**
Georg Dirks, Kai Florysiak, Sebastian Hallmann, Matthias Heilmann, Rainer Mollerus, Bernd Schmidbauer, Michael Walther

Beratung
Prof. Dr.-Ing. Theo Kötter
Institut für Städtebau und Flächenmanagement ISF
Brigitte-Schröder-Straße 9
53123 Bonn
Tel.: 0228 92996747
Email: isf.koette@t-online.de

Braunschweig im November 2022

Inhalt

Präambel 4
1. Herausforderungen, Ziele und Grundsätze der Gewerbeflächenentwicklung 5
2. Aufgaben und Gebietskulissen der Gewerbeflächenentwicklung 7
3. Struktur und Verfahrensschritte 9
3.1 Strategie und Handlungsprogramm 9
3.2 Grunderwerb 10
3.3 Baurechtschaffung 10
3.4 Flächenmanagement und Ordnungsmaßnahmen 11
3.5 Erschließung 11
3.6 Grundstücksvermarktung 11
3.7 Verwirklichung der Baurechte 13
3.8 Prozesssteuerung und Monitoring 13
4. Hoheitliche Instrumente und Verfahren der Gewerbegebietsentwicklung 14
5. Schlussbemerkungen 15

Präambel

Gewerbeflächen sind Teil der kommunalen Daseinsvorsorge, um die wirtschaftliche Basis der Stadt Braunschweig durch zukunftsfähige Arbeitsplätze, Wertschöpfung und Innovation zu sichern und zu verstärken und so zum Wohlstand der Stadt und ihrer Gesellschaft beizutragen. Die zielorientierte Entwicklung und Vermarktung von Gewerbeflächen stellen zentrale kommunale Aufgaben dar. Mit dem „Baulandmodell Gewerbe“ beabsichtigt die Stadt Braunschweig, eine aktive Boden- und Baulandpolitik zur Stärkung und Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Braunschweig und dessen Wettbewerbsfähigkeit umzusetzen. Damit soll die gezielte Ansiedlung von Unternehmen und die damit einhergehende Schaffung von Arbeitsplätzen auf eine neue strategische Grundlage gestellt werden, um die erfolgreiche Wirtschaftsförderung weiter zu stärken. Zugleich zielen die Aktivitäten auf die Standortsicherung bereits ansässiger Unternehmen und auf die Erhaltung bestehender Arbeitsplätze ab. Gewerbeflächenentwicklung wird dabei als integraler Teil der Stadtentwicklung verstanden.

Das Baulandmodell Gewerbe basiert auf dem baulandpolitischen Grundsatzbeschluss der Stadt Braunschweig vom 23. März 2021, mit dem der Rat der Stadt Braunschweig die Verwaltung beauftragt hat, konkrete Regelungen zur strategischen Ausrichtung der Flächenvorsorge und der Baulandentwicklung u.a. für Gewerbe, Industrie und Forschungseinrichtungen zu erarbeiten. Mit dem Baulandmodell sollen auf dem städtischen Bodenmarkt ein stets ausreichendes Flächenangebot für Gewerbe sowie Transparenz, Gleichbehandlung und Planungssicherheit für alle Akteure gestärkt werden. Um die kommunale Handlungsfähigkeit und Entwicklungsoptionen für die Gewerbeentwicklung in Zukunft offen zu halten, ist ein verstärktes Engagement der Stadt auf dem gewerblichen Grundstücksmarkt durch eine aktive Bodenpolitik notwendig.

Mit dem Braunschweiger Baulandmodell Gewerbe soll das verfügbare Angebot an Gewerbeflächen bedarfsgerecht ausgeweitet werden, um den erheblichen quantitativen und qualitativen Bedarf an Flächen für Gewerbe, Industrie und Forschungseinrichtungen, Dienstleistung und Handel zu decken. Ende des Jahres 2022 standen in der Stadt Braunschweig nur noch wenige Restflächen in der Größenordnung von ca. 25 ha zur aktiven Vermarktung zur Verfügung. Dieses Angebot wird ergänzt durch 12 ha Sonderbauflächen am Forschungsflughafen. Aufgrund ständiger Verkaufsgespräche ist indessen davon auszugehen, dass auch dort mittelfristig ein Flächenengpass entstehen wird. Aufgrund der vorliegenden aktuellen methodisch validen Prognosen ist von einem durchschnittlichen jährlichen Gewerbeflächenbedarf von ca. 10 ha für die Stadt Braunschweig auszugehen. Mit dem Baulandmodell soll das liegenschaftliche Engagement der Stadt Braunschweig und ihrer Gesellschaften im Rahmen einer Mehrwegestrategie intensiviert werden. Einerseits ist die projektorientierte Flächenentwicklung für Gewerbe, Industrie und Forschungseinrichtungen zu forcieren und zugleich eine langfristige Bodenvorratspolitik mit strategischem Flächenerwerb zu implementieren.

Zur Deckung des laufenden Flächenbedarfs werden vorrangig eine bestandsorientierte Flächenstrategie der Innenentwicklung durch Konversion, Transformation, Revitalisierung und Nachverdichtung sowie auch eine bedarfsgerechte Ausweisung neuer Gebiete durch Außenentwicklung verfolgt. Darüber hinaus sind in Anbetracht der knappen Flächenreserven im Stadtgebiet auch weiterhin interkommunale Ansätze der Gewerbebaulandentwicklung anzustreben. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass diese Vorhaben einen langfristigen Entwicklungshorizont benötigen und die Realisierungschancen von zahlreichen Faktoren beeinflusst werden.

Das Baulandmodell Gewerbe ist Teil einer integrierten vorausschauenden Bodenpolitik für eine nachhaltige Entwicklung der Stadt Braunschweig. Die strategische Flächenvorsorge für Wohnen, für soziale Infrastruktur und naturschutzfachlichen Ausgleich wird aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen separat durch das vorliegende „Braunschweiger Baulandmodell Wohnen“ geregelt.

Das Baulandmodell Gewerbe regelt den Ablauf des Planungs- und Entwicklungsprozesses. Die Flächenbereitstellung erfolgt grundsätzlich durch kommunalen Zwischenerwerb der Grundstücke. Die Vergabe der Grundstücke in einem nachvollziehbaren Verfahren anhand festgelegter Kriterien sichert eine optimale Verwendung der Grundstücke und Gleichbehandlung der Unternehmen.

1. Herausforderungen, Ziele und Grundsätze der Gewerbeflächenentwicklung

Die Bereitstellung neuer Gewerbeflächen hat in den letzten Jahren nicht mit der anhaltenden Nachfrage in der Stadt Braunschweig Schritt halten können. Zudem wurden durch Konversionsprojekte zugunsten des Wohnungsbaus gewerbliche Bestandsflächen umgewidmet und zusätzliche Verlagerungsbedarfe erzeugt. Der Bestand an noch freien Gewerbeflächen einschließlich der vorliegenden Reservierungen hat sich inzwischen, wie eingangs erläutert, verringert. Bei einem durchschnittlichen jährlichen Bedarf von ca. 10 ha ist die Handlungsfähigkeit stark eingeschränkt, denn grundsätzlich sollte das 2-3fache des jährlichen Bedarfs an Gewerbeflächen verfügbar sein. Da aufgrund nachfolgender Herausforderungen und Rahmenbedingungen keine Änderung der Nachfragesituation absehbar ist, besteht dringender Handlungsbedarf für eine strategische ausgerichtete Gewerbeflächenentwicklung.

Herausforderungen aufgrund globaler Einflüsse und Veränderungen

Einerseits treiben die technologischen Fortschritte in Kommunikation, Information und Vernetzung die Globalisierung weiter voran. Andererseits geben die aktuellen geopolitischen Veränderungen der letzten Jahre Veranlassung, die internationalen Produktionsketten und wirtschaftlichen Abhängigkeiten hinsichtlich Verlässlichkeit und Stabilität neu zu bewerten. Die Prozesse und Organisationsweisen müssen unter steigendem Wettbewerbs- und Preisdruck angepasst werden, um die Resilienz der örtlichen Wirtschaft zu stärken. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Nachfrage nach Gewerbeflächen auch in Braunschweig zunehmen oder zumindest gleichbleibend hoch sein wird.

Weiterhin entfaltet das Bewusstsein für den Klimawandel und die Notwendigkeit, Produkte und Geschäftsformen ökologisch und nachhaltig zu gestalten, eine wachsende Bedeutung für die Gewerbeflächenentwicklung. Ressourceneffizienz einschließlich des Umgangs mit der Fläche ist nicht mehr in erster Linie eine Frage der Wirtschaftlichkeit, sondern vor dem Hintergrund veränderter Kundenanforderungen auch der Nachhaltigkeit. Die Entwicklung und Vergabe von Gewerbegrundstücken erfordern daher einen effizienten Umgang mit den Flächen und deren nachhaltige und umweltgerechte Nutzung vor dem Hintergrund der durch die Bundesregierung für 2030 zu erreichenden Vorgabe des 30ha-Zieles. Vor allem bedarf es einer Integration von Maßnahmen und Aspekten des Klimaschutzes und der Klimaanpassung. Zudem müssen die mit den Standorten verbundenen Wirtschafts- und Pendlerverkehre in den Blick genommen werden, integrierte Lagen mit kurzen Wegen im Sinne der Stadt der kurzen Wege / 15-Minuten-Stadt und die Nähe zum vorhandenen ÖPNV- und Straßennetz sowie zu Schienennetzen der DB sind maßgebliche Faktoren für eine nachhaltige Standortentwicklung.

Die Digitalisierung hat die Produktions-, Informations- und Kommunikationsprozesse sowie die Geschäftsmodelle der Unternehmen bereits tiefgreifend verändert. Die Anforderungen an die Qualifikation der Beschäftigten nehmen zu und haben den Fachkräftemangel verstärkt. Bei der Gewerbeflächenentwicklung spielen Kooperationen mit Schulen, Qualifizierungs-, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Ausbildungsbörsen eine zunehmend wichtigere Rolle als Standortfaktoren. Darüber hinaus gewinnen auch die Verbesserung der Wohnsituation und der Infrastruktur, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Informations-, Beratungs- und Vermittlungsinitiativen, Stadtmarketing oder die Ansiedlung von Bildungsträgern und Bildungsstätten als wesentliche Qualitätskriterien immer mehr an Bedeutung.

Herausforderungen aufgrund regionaler und kommunaler Einflüsse und Veränderungen

Die Realisierung neuer Gewerbegebiete stößt immer häufiger auf eine fehlende oder zumindest geringe Akzeptanz von Teilen der Stadtgesellschaft. Die möglichen Umweltbelastungen durch Emissionen der Produktion und des zusätzlichen Verkehrs sowie die Eingriffe in Natur und Landschaft durch die technische Erschließung und intensive Bebauung lösen oftmals Bedenken aus.

Die zunehmende Flächenknappheit in der Stadt Braunschweig führt zu wachsenden Zielkonflikten zwischen Gewerbeflächenausweisung einerseits und der Wohnbauland-, Infrastruktur- und Grünflächenentwicklung andererseits sowie auch hinsichtlich des Freiraumschutzes. Deshalb bedarf es einer integrierten städtebaulichen Herangehensweise, die alle städtebaulichen Funktionen und deren Flächenbedarfe in den Blick nimmt.

Die Gewerbeflächenentwicklung hat sich mit den dynamischen Veränderungen der Arbeitswelten und Geschäftsmodelle und der damit einhergehenden veränderten Standortpräferenzen und Flächenbedarfe auseinanderzusetzen. Als wesentliche Einflüsse ist die Digitalisierung der Arbeit, mobiles Arbeiten, Homeoffice, Industrie 4.0, Trends der urbanen Produktion und die Zunahme wissensbasierter Unternehmen zu nennen. Die Industrie 4.0 kennzeichnet ein hoher Vernetzungsgrad aller Geschäftsbereiche. An Bedeutung gewinnen so unternehmens- und branchenübergreifende Kooperationen und Netzwerke mit spezialisierten Zulieferern und Dienstleistern. Daher lassen sich Prozesse zunehmend standortunabhängig koordinieren und steuern. Die einzelne Fabrik steht nicht mehr im Zentrum der Wertschöpfung, sondern ist Teil eines Produktionsnetzwerks.

Als weiterer Einfluss auf die Flächen- und Immobiliennachfrage zeichnet sich die Diversifizierung durch Betriebe des produzierenden Gewerbes und der Industrie, des Handels und der Logistik, des Dienstleistungsbereichs sowie zunehmend durch wissensbasierte und forschungsorientierte Unternehmen und Start-ups ab. Dabei gewinnen innenstadtnahe Bereiche als Standorte der sog. „Urbanen Produktion“ eine wachsende Bedeutung. Aus dem verarbeitenden Gewerbe gelten die Bereiche der Nanotechnologie, Medizintechnik und der kleinteilige Maschinenbau sowie auch die Konsumgüter- und Lebensmittelproduktion, Citylogistik und Handwerk die aufgrund ihrer Affinität zur Kundennähe ein hohes Potenzial für Herstellungsprozesse in städtebaulich integrierten Lagen aufweisen, als geeignete Branchen für eine urbane Produktion. Typische Standorte sind der Rand der City und die angrenzenden innerstädtischen Bereiche als Räume mit einer hohen funktionalen Dichte und einer Mischung unterschiedlicher Nutzungen. Eine weitere Herausforderung besteht darin, die Clusterbildung zu unterstützen und Wege zu finden, die Kreativwirtschaft zu fördern.

Dieser dynamische Wandel der Arbeitswelten, der Arbeitsformen und Geschäftsmodelle führt zu erheblichen, meistens sogar kurzfristigen quantitativen und qualitativen Veränderungen bei der Flächennachfrage. Es bedarf daher eines ausreichenden und räumlich differenzierten Flächenangebots, mit dem flexibel auf die Nachfrage- und Marktentwicklungen reagiert werden kann.

Dabei wird die kommunale Handlungsfähigkeit bei der Gewerbeflächenentwicklung und insbesondere die zeitnahe Schaffung von attraktiven Flächenangeboten durch die Dauer der erforderlichen Planungs- und Entwicklungsprozesse erheblich beeinflusst. Der Prozess der Baulandentwicklung vom Grunderwerb über die Planung bis zur Schaffung von baureifen Grundstücken beansprucht häufig je nach Flächenumfang und Komplexität der Rahmenbedingungen rd. 5 bis 8 Jahre. Vor diesem Hintergrund soll das Baulandmodell Gewerbe eine beschleunigte Baurechtschaffung unterstützen und folgende Ziele verfolgen.

Ziele des Baulandmodells

Gewerbeflächen stellen einen wesentlichen Teil der kommunalen Daseinsvorsorge dar. Das Baulandmodell ist daher primär darauf ausgerichtet, ein stets quantitativ und qualitativ ausreichendes Angebot an Gewerbeflächen bereitzustellen. Für eine Arbeitswelt im Wandel und zur Stärkung der wirtschaftlichen Resilienz der Stadt soll ein strategisches Flächenmanagement implementiert werden, das in zeitlicher, räumlicher und inhaltlicher Hinsicht den Anforderungen einer „atmenden" Stadt Rechnung trägt.

Grundsätze des Baulandmodells Gewerbe

- Gleichbehandlung: Das Baulandmodell Gewerbe kommt grundsätzlich in jedem Gebiet zur Anwendung, in dem Arbeitsstätten und Unternehmen angesiedelt werden sollen. Dabei weist die Innenentwicklung gegenüber der Außenentwicklung einen Vorrang auf. Zu berücksichtigen ist dabei, wieviel Flächenpotenzial sich im Bestand heben lässt und dass im verdichteten Bereich Nutzungskonflikte (z. B. durch Verkehr und Lärmemissionen) vermieden werden, in dem auch Flächen im Außenbereich für produzierendes Gewerbe entwickelt werden. Bei Vorhaben im Innenbereich (§§ 30 und 34 BauGB) wird das Modell mit (Zwischen-) Erwerb von Grundstücken analog angewendet, wenn dies für die gezielte Ansiedlung von Betrieben erforderlich ist.
- Planungs- und Kostensicherheit: Kosten und Bindungen für die Grundstücke sowie die Verfahrensschritte werden einheitlich für den Prozess der Baulandentwicklung geregelt, so dass Planungs- und Kostensicherheit für alle Planungsbeteiligten und für die Stadt gewährleistet sind.
- Transparenz: Die Vergabe der kommunalen Gewerbegrundstücke erfolgt nach festgelegten Kriterien in einem nachvollziehbaren Verfahren.

2. Aufgaben und Gebietskulissen der Gewerbeflächenentwicklung

Zur Erreichung der quantitativen und qualitativen Ziele verfolgt die Stadt Braunschweig mit dem Baulandmodell eine Mehrwegestrategie. Dazu gehören sowohl Maßnahmen im Bestand im Sinne einer Flächenkreislaufwirtschaft als auch die erstmalige Entwicklung neuer Gewerbegebiete (vergl. Abbildung 1).

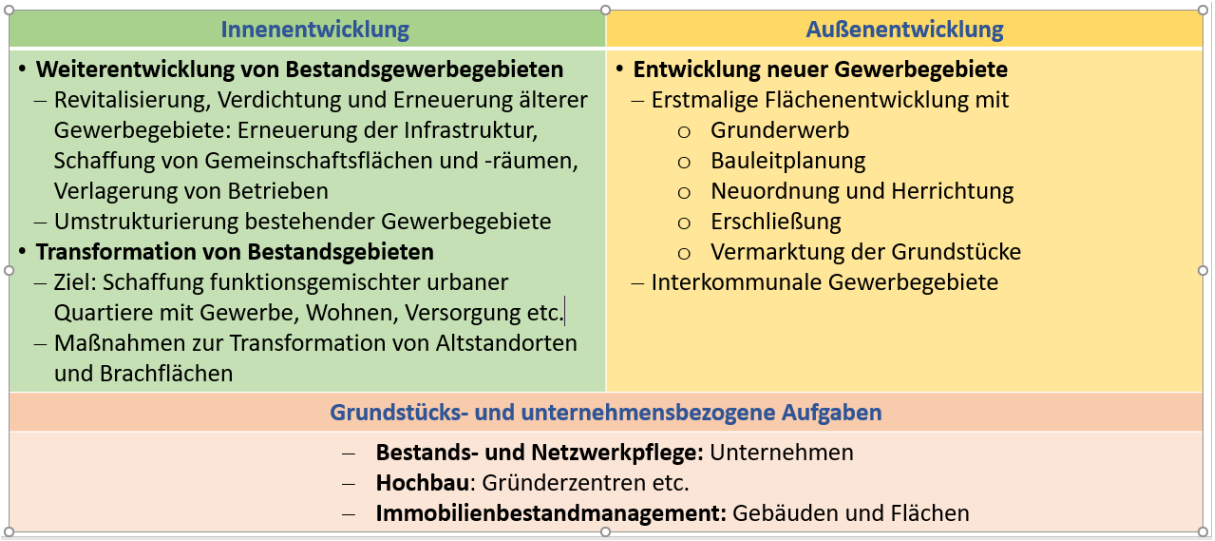


Abbildung 1: Aufgaben der Gewerbeflächenentwicklung

Bei den Bestandsgebieten handelt es sich zum einen meistens um ältere Gewerbegebiete z.B. aus den 1960er bis 1980er Jahren, die unter anderen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und städtebaulichen Rahmenbedingungen entstanden sind. Im Rahmen der nachhaltigen Weiterentwicklung und Erneuerung der Gebiete und ihrer Strukturen sollen die vorhandenen Flächenpotenziale identifiziert, erschlossen und für eine Nachverdichtung mobilisiert, die vorhandene technische Infrastruktur erneuert und angepasst sowie bedarfsgerechte Gemeinschaftseinrichtungen errichtet werden. In diesem Kontext bilden die energetische Erneuerung und bauliche Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung als Innovationstreiber bei Betriebsgebäuden und sonstigen baulichen Anlagen einen wichtigen Baustein. Zugleich stellt sich die Herausforderung, robuste Gewerbegebiete zu schaffen, deren Betriebe vor Umnutzung und Verdrängung gesichert werden. Bei kleineren Gebieten, bei denen eine Wohnbebauung herangerückt ist, bedarf es oftmals einer planungsrechtlichen Absicherung. In jedem Fall müssen die Bestandsunternehmen mit ihren Entwicklungszielen und Flächenbedarfen konsequent in die strategische Weiterentwicklung bestehender älterer Gewerbegebiete einbezogen werden. Schließlich bedarf es auch Angebote und Unterstützung für bedarfsgerechte überbetriebliche Vernetzung der Betriebe.

Als weitere Gebietskulisse im Bestand sind die brachgefallenen sowie unter- und fehlgenutzten Altstandorte in den Blick zunehmen. Durch Ansätze der klassischen Konversion oder Maßnahmen der städtebaulichen Transformation lassen sich die Flächen zu modernen Gewerbegebieten bzw. gemischt genutzten urbanen Gebieten entwickeln. Die Entwicklungsziele sind im Rahmen einer integrierten städtebaulichen Konzeption auf Grundlage der Standortpotenziale vor allem unter Berücksichtigung der stadtstrukturellen Lage zu formulieren. Eine Transformation in den innenstadtnahen und städtebaulich integrierten Lagen ist auf einen zielgerichteten Wandel in Richtung Nutzungsmischung von Wohnen, Arbeiten und Versorgung, auf die Integration von stadtverträglichen Arbeitsstätten, auf Nachhaltigkeit im Sinne einer ressourceneffizienten Entwicklung und Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie auf eine Stärkung von Kreativitäts- und Innovationspotenzialen für eine zunehmend wissensbasierte Wirtschaft ausgerichtet. Es ist darauf zu achten, dass bei der aktiven Förderung einer Nutzungsmischung vorhandene Gewerbestandorte nicht verdrängt und in der Flächenbilanzierung letztlich keine Reduzierung von Gewerbeflächen entsteht.

Die anhaltende Nachfrage nach Flächen erfordert neben den vielfältigen intensiven Ansätzen der Innenentwicklung durch bestandsorientierte Weiterentwicklung von Standorten die Neuausweisung von markt- und bedarfsgerechten Gewerbegebieten. Dabei sind die Anforderungen der Nachhaltigkeit und Klimasensibilität in den Handlungsfeldern Flächennutzung und Begrünung, Mobilität und Erschließung, Ver- und Entsorgung sowie von Baustoffen und sonstigen übergreifenden Maßnahmen zu berücksichtigen und umzusetzen. Zusätzlich zu einzelnen städtischen Gewerbeflächenentwicklungen bieten interkommunale Gewerbegebiete auf Grundlage eines regional abgestimmten Gewerbeflächenkonzepts eine wesentliche Option für die Stadt Braunschweig. In Kooperation mit benachbarten Städten können größere und damit auch überregional und international sichtbare Standorte mittel- bis langfristig entwickelt und betrieben werden.

Neben den entwicklungs- und gebietsbezogenen Ansätzen sieht das Baulandmodell Gewerbe auch die unternehmensbezogene Bestandspflege und die Netzwerkpflege zur Sicherung und Unterstützung der vorhandenen Betriebe als wichtige Aufgabe vor. Schließlich wird die Stadt mit ihren Gesellschaften auch bauliche Maßnahmen für die Ansiedlung und Sicherung von Arbeitsstätten durchführen. Dazu können im Bedarfsfall auch die Errichtung eines Gewerbe- und Handwerkerhöfen, eines Gründerzentrums sowie auch die Anpassung von Bestandsgebäuden und Grundstücken an die sich dynamisch verändernden Arbeitswelten gehören.

3. Struktur und Verfahrensschritte

Ausgehend von dem Baulandpolitischen Grundsatzbeschluss des Rates vom 23. März 2021 wird in Braunschweig mit dem Baulandmodell Gewerbe die gezielte und systematische Flächenbereitstellung zur Deckung des laufenden Flächenbedarfs vor allem für Gewerbe, Industrie und Forschungseinrichtungen verfolgt. Die Anwendung ist sowohl bei der Ausweisung neuer Gebiete im Außenbereich als auch bei der Baulandentwicklung im Siedlungsbestand vorgesehen. Das Baulandmodell Gewerbe umfasst alle erforderlichen Aufgaben und Schritte einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme vom Grunderwerb bis zur Verwirklichung der Baurechte auf Grundlage einer Strategie und eines operativen Handprogramms (vergl. Abbildung 2).

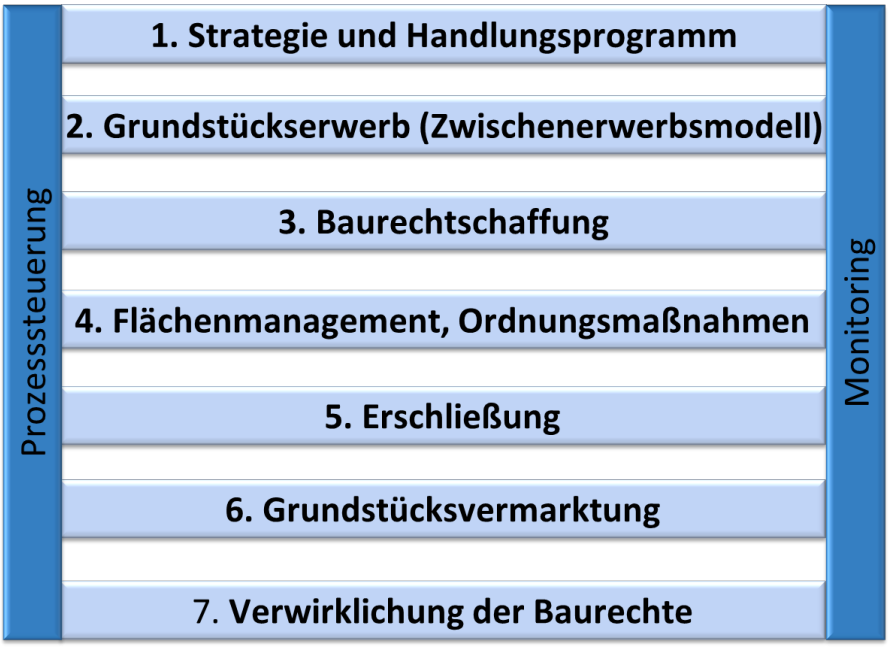


Abbildung 2: Arbeitsschritte des Braunschweiger Baulandmodells Gewerbe

3.1 Strategie und Handlungsprogramm

Die zielorientierte und erfolgreiche Entwicklung von Gewerbeflächen setzt eine strategische und eine operative Grundlage voraus.

Für die strategische Ausrichtung dient vor allem das Gewerbeflächenentwicklungskonzept (2016), das Aussagen zu Flächenbedarfen und Ansiedlungszielen für Gewerbe, zu Flächenkonzepten und Infrastrukturentwicklung sowie auch zum Flächenmanagement und zur Liegenschaftspolitik der Stadtverwaltung enthält. Aufgrund der eingangs beschriebenen, umfassenden Transformationsprozesse ist es erforderlich, dieses strategische Konzept fortzuschreiben und auf die neuen Bedarfe und Herausforderungen anzupassen. Diese Fortschreibung stellt damit eine wesentliche Voraussetzung für die zielgerichtete Umsetzung des Baulandmodells Gewerbe dar und ist möglichst zeitnah anzugehen sowie kontinuierlich fortzuführen.

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept der Stadt Braunschweig (ISEK 2030) zeigt weitere bedeutsame Strategien zum Flächenmanagement von Gewerbeflächen im Kontext einer konsistenten gesamtstädtischen Entwicklung auf. Unterstützend orientiert sich die strategische Ausrichtung auch an den Ergebnissen einzelner sektoraler Studien mit städtebaulicher Perspektive wie z.B. „Kreative Orte und Räume, Kultur- und Kreativwirtschaft in Braunschweig“ (2020).

Für die mittelfristige Umsetzung des Gewerbeflächenentwicklungskonzepts wird ein Handlungsprogramm Gewerbeflächenentwicklung erstellt. Es umfasst für einen Zeitraum von ca. 10 Jahren die zu entwickelnden Flächen mit einer Priorisierung der Stadtorte sowie grundsätzliche Aussagen zu den Entwicklungszielen, Konzepten und Maßnahmen sowie zeitlichen Meilensteinen. Auch eine überschlägige Kalkulation der voraussichtlichen Entwicklungskosten und Erlöse aus der Vermarktung gehören zum Handlungsprogramm. Für die Realisierung werden jeweils die städtebaulichen Verfahren und Instrumente sowie die jeweiligen Vorhabenträger benannt. Das Handlungsprogramm wird bei Bedarf fortgeschrieben.

3.2 Grunderwerb

Die Umsetzung des Baulandmodells Gewerbe erfolgt im Außenbereich grundsätzlich durch einen (Zwischen-) Erwerb aller Flächen. Im Innenbereich ist eine Entscheidung im Einzelfall erforderlich, ob zur Umsetzung der Ziele ein (Zwischen-)Erwerb geboten ist. Der Erwerb dient grundsätzlich der Gewährleistung der notwendigen Handlungsfähigkeit und der liegenschaftlichen Steuerungsmöglichkeit durch die Stadt. Deshalb setzt die Stadt Braunschweig das Planungsverfahren für den Bebauungsplan neuer Gewerbeflächen im Außenbereich in der Regel erst dann in Gang, wenn der jeweilige Vorhabenträger (z.B. GGB, SFB) den überwiegenden Teil der Flächen im Projektgebiet erworben hat oder über einen dinglich gesicherten Zugriff auf die Flächen verfügt. Für den Erwerb wird ein wirtschaftlich tragfähiger Erwerbspreis für werdendes Gewerbebauland nach einheitlichen Grundsätzen durch die Stadt ermittelt.

Neben dem projektbezogenen Grunderwerb erfolgt ein strategischer Flächenerwerb im Stadtgebiet, mit dem die Stadt eine langfristige Bodenvorratspolitik verfolgt und eine Bevorratung von Flächen vornimmt. Diese systematischen Flächenankäufe sind wesentlicher Teil der aktiven Bodenpolitik der Stadt und stärken ihre liegenschaftliche Handlungsfähigkeit z.B. durch die Bereitstellung von Tauschland oder Ausgleichsflächen für Gewerbegebiete.

3.3 Baurechtschaffung

In der Regel erfolgt der Aufstellungsbeschluss zu einem Bebauungsplan für ein Gewerbegebiet erst nach weitgehenden oder vollständigem Flächenerwerb oder der Sicherung des Zugriffs auf die Flächen durch den Vorhabenträger der Stadt.

Inhaltlich gewinnen im Rahmen der Bauleitplanung für Gewerbegebiete, neben den im Vordergrund stehenden gewerbespezifischen fachlichen Belangen, ganzheitliche Nachhaltigkeitskonzepte als wichtige Qualitätskriterien sowie auch für ein positives Image und für die Adressbildung an Bedeutung. Dazu gehört gemäß § 1 Abs. 5 und §1a BauGB die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie von Umwelt und Klima, wobei der Klimaschutz und die Klimaanpassung inzwischen zentrale Handlungsfelder eines Bebauungsplans ‘Gewerbe‘ darstellen. Weiterhin bedarf es der Integration von Konzepten und Standards zur Versorgung mit erneuerbaren Energien, zur Wasserstoffwirtschaft, zu einem integrierten Abfallkonzept und einer Kreislaufwirtschaft, für die Mobilität, den Wasser- und Immissionsschutz, die Nutzung von Abwärme der Betriebe, die Breitbandversorgung sowie für die Erhaltung der Biodiversität in die Bebauungspläne, soweit dies rechtlich möglich ist.

Darüber hinaus haben Art, Umfang und Detaillierung der Festsetzungen eines Bebauungsplans ‘Gewerbe‘ das mögliche Spektrum der Anforderungen der anzusiedelnden Betriebe zu berücksichtigen. Dies stellt an die Aufstellung der sog. Angebotsbebauungspläne hohe Anforderungen, da zu dem Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses die anzusiedelnden Betriebe noch nicht bekannt sind. Dabei wird berücksichtigt, dass eine grundstücksbezogene Steuerung von Nutzungen sowie von

energetischen, ökologischen und sonstigen Zielen im Rahmen der Vergabe der städtischen Grundstücke durch Verträge erfolgen kann. Der marktgerechte Verkaufspreis muss die besonderen Vorteile, aber auch Belastungen der Betriebe durch solche Auflagen im vegrleich zum regionalen Wettbewerb berücksichtigen.

Im Rahmen der Innenentwicklung bedarf es oftmals einer Anpassung des vorhandenen Planungsrechts und der Überarbeitung vorhandener Bebauungspläne, um vorhandenen Flächen- und Nutzungspotenziale im Bestand zu heben. Auch soll Unternehmen nach Möglichkeit die Entwicklung am Bestandsstandort ermöglicht werden, um neuen Flächenbedarf durch eine Verlagerung zu vermeiden.

3.4 Flächenmanagement und Ordnungsmaßnahmen

Das Angebot an Gewerbegrundstücken ist am Bedarf der üblichen branchenspezifischen Anforderungen auszurichten. Dies betrifft den Zustand der Flächen, die Lage im Stadtgebiet sowie vor allem die Grundstücksgrößen und -zuschnitte. Bewährt hat sich ein Mix unterschiedlicher marktgerechter Grundstücksgrößen mit Blick auf das Spektrum der im Gebiet anzusiedelnden Betriebe. Eine dezidierte Ableitung des konkretes Bedarfs ist aus dem Gewerbeflächenentwicklungskonzept abzuleiten.

Unter Berücksichtigung der möglichen Entwicklungen der Betriebe, die vielfach auch mit zusätzlichen Flächenbedarfen einhergehen, sind angemessene Erweiterungsoptionen für kurz- bis mittelfristig geplante Bauvorhaben bei der Größe und beim Zuschnitt der Grundstücke zu berücksichtigen.

Das Flächenmanagement soll insgesamt eine effiziente Nutzung der begrenzten Ressource Gewerbefläche sicherstellen.

3.5 Erschließung

Die dynamischen Entwicklungen bei der Gewerbeflächennachfrage berücksichtigt die Stadt Braunschweig ebenfalls bei der Durchführung der Erschließung der Gebiete. So wird je nach Größe der Gewerbegebiete eine sinnvolle abschnittsweise Erschließung verfolgt. Diese Vorgehensweise schafft die notwendige Flexibilität bei quantitativen und qualitativen Nachfrageänderungen und verbessert zugleich die Wirtschaftlichkeit der Gebietsentwicklung.

Die Gestaltung der Erschließungsnetze und die Bemessung der Erschließungsanlagen sollten auf integrierten städtebaulichen und verkehrlichen Ansätze für Gewerbegebiete basieren, die zugleich die Erfordernisse der Wirtschaftlichkeit der Erschließung, die Belange von Natur und Landschaft sowie der Umwelt berücksichtigen. Eine Optimierung der Erschließungsanlagen ist in ökologischer und ökonomischer Hinsicht anzustreben, um sowohl die Flächenversiegelung als auch die Kosten für die Herstellung der Anlagen zu minimieren.

3.6 Grundstücksvermarktung

Mit Entwicklung und Vermarktung von Gewerbegrundstücken wird die zentrale kommunale Aufgabe verfolgt, die wirtschaftliche Basis der Stadt Braunschweig durch zukunftsfähige Arbeitsplätze, Wertschöpfung und Innovation zur Förderung des Wohlstands der Stadt und ihrer Gesellschaft zu sichern und zu stärken.

Dabei sollen zugleich weitere Ziele einer nachhaltigen und klimasensiblen Stadtentwicklung unterstützt und verwirklicht werden. Zu berücksichtigen sind daher in den Vergabeverfahren für die

Grundstücke auch die Anforderungen einer ressourceneffizienten Entwicklung und des Klima- und Umweltschutzes sowie im Hinblick auf die soziale Verantwortung der Erhalt bestehender bzw. die Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze.

Zur Erreichung dieser inhaltlichen Ziele sieht das Baulandmodell grundsätzlich ein zweistufiges Verfahren für die Vergabe der städtischen Gewerbeflächen vor (vergl. Abbildung 3). Dabei werden die Grundstücke in einem objektiven Verfahren anhand von festgelegten Kriterien an die anzusiedelnden Betriebe übertragen. Die weiteren Details regelt eine Vergaberichtlinie.



Abbildung 3: Verfahren der Grundstücksvergabe

Formen der Grundstücksvergabe

Für die Vergabe der Gewerbegrundstücke stehen der Stadt Braunschweig bzw. dem Vorhabenträger grundsätzlich deren Veräußerung an den anzusiedelnden Betrieb und insbesondere bei Schlüsselgrundstücken oder für bestimmte Nutzungen die Vergabe von entsprechenden Erbbaurechten als zwei grundsätzliche Optionen zur Verfügung. Die Auswahl der Vergabeform wird im Kontext der einzelnen Gebiete und anhand folgender Kriterien entschieden:

Städtebauliche Kriterien

- Langfristige Verfügbarkeit der Grundstücke für die Stadtentwicklung
- Durchsetzbarkeit der gewünschten Bindungen für die Nutzung, der Bindungsdauer und der Bauverpflichtungen
- Sicherungsmöglichkeiten der städtebaulichen Entwicklungsziele z.B. durch Eintragungen ins Grundbuch

Wirtschaftliche Kriterien

- Wettbewerbsfähigkeit im regionalen und nationalen Kontext
- Beleihungsfähigkeit der Betriebsgrundstücke
- Nachhaltige Sicherung von (Familien-)Betrieben
- Wirtschaftliche Tragfähigkeit bei Kauf oder Erbpacht
- Höhe und Anpassungsmöglichkeit des Erbbauzinssatzes
- steuerliche Vorteile für die Betriebe, z.B. steuerliche Absetzung der Erbbauzinsen

Fiskalische und bodenpolitische Kriterien

- Art der Einnahmesituation für den kommunalen Haushalt bzw. die Gesellschaften: Dauerhafte Einnahmen bei Erbbaurechten anstelle von einmaligen Erlösen beim Verkauf
- Erhöhung des Grundvermögens durch Partizipation der Stadt / der Gesellschaft an der Bodenwertsteigerung
- Einnahmesicherung durch Wertsicherungsklauseln (Kappungsgrenze § 9a ErbbauRG)
- Zustimmungsvorbehalte beim Weiterverkauf der Erbbaurechte (§§ 5 bis 7 ErbbauRG)
- Verhinderung von Bodenspekulation

3.7 Verwirklichung der Baurechte

Die zeitnahe Verwirklichung der durch einen Bebauungsplan oder durch eine sonstige Baurechtssatzung der Stadt geschaffenen neuen Baurechte liegt im öffentlichen Interesse, denn durch eine zügige und flächendeckende Umsetzung der Planung können die benötigten Arbeitsstätten zeitnah geschaffen sowie Baulücken und spekulative Bodenbevorratung im Plangebiet vermieden werden.

Dazu werden für die Baugrundstücke der Stadt bei der Vermarktung eine Bauverpflichtung mit dem Käufer vereinbart. Dazu sind die folgenden adäquaten und abgestuften Fristen mit prüfbaren Umsetzungsstufen vorgesehen:

- Frist bis zur Einreichung eines genehmigungsfähigen Bauantrages
- Frist bis zum Baubeginn nach erteilter Baugenehmigung
- Frist bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens

Die Fristen werden in Abhängigkeit von der Größe und Komplexität des Bauvorhabens festgelegt. Im Einzelfall sind bei unverschuldeten Verzögerungen Fristverlängerungen möglich.

Die Bauverpflichtung des Erwerbers gilt als erfüllt, sobald die von der Bauordnungsbehörde bestätigte Bauabnahme erfolgt ist und gegenüber der Stadtplanungsabteilung bestätigt wurde. Zur Durchsetzung der Baurechte sind als Sanktionierungen von Vertragsverletzungen grundsätzlich vorzusehen:

- Vertragsstrafen
- Rück-, An- und Vorkaufskaufrechte der Stadt
- Nachzahlungsklauseln

Diese Handlungsoptionen der Stadt werden im Grundstückskaufvertrag zwischen Stadt und dem Erwerber geregelt sowie im Grundbuch dinglich gesichert.

3.8 Prozesssteuerung und Monitoring

Die Stadt Braunschweig strebt effiziente und kurze Planungs- und Entwicklungsprozesse für Gewerbegebiete an. Dazu sind die Arbeitsschritte der Gewerbegebietsentwicklung optimal aufeinander abzu-

stimmen und zu verzahnen sowie die beteiligten Fachbereiche der Stadtverwaltung und die Unternehmen im Konzern Stadt als Vorhaben- bzw. Erschließungsträger zu koordinieren (vergl. Abbildung 4). Für diese strategischen Aufgaben wird in der Verwaltung der Stadt eine Stelle eingerichtet und mit der Geschäftsführung einer Arbeitsgruppe zur übergreifenden Prozesssteuerung beauftragt. Die Kompetenzen und Aufgaben der Arbeitsgruppe umfassen neben den Prozesssteuerungsaufgaben auch die Fortschreibung bzw. Erarbeitung des Gewerbeflächenentwicklungskonzepts und des Handlungsprogramms für die Gewerbeflächenentwicklung. Hinzu kommt ein Monitoring der relevanten Trends und Rahmenbedingungen für die Gewerbeflächenentwicklung, um frühzeitig wesentliche Veränderungen zu erfassen, die eine Überprüfung der Gewerbeflächenkonzepte und ggf. deren Änderung und Anpassung erfordern.

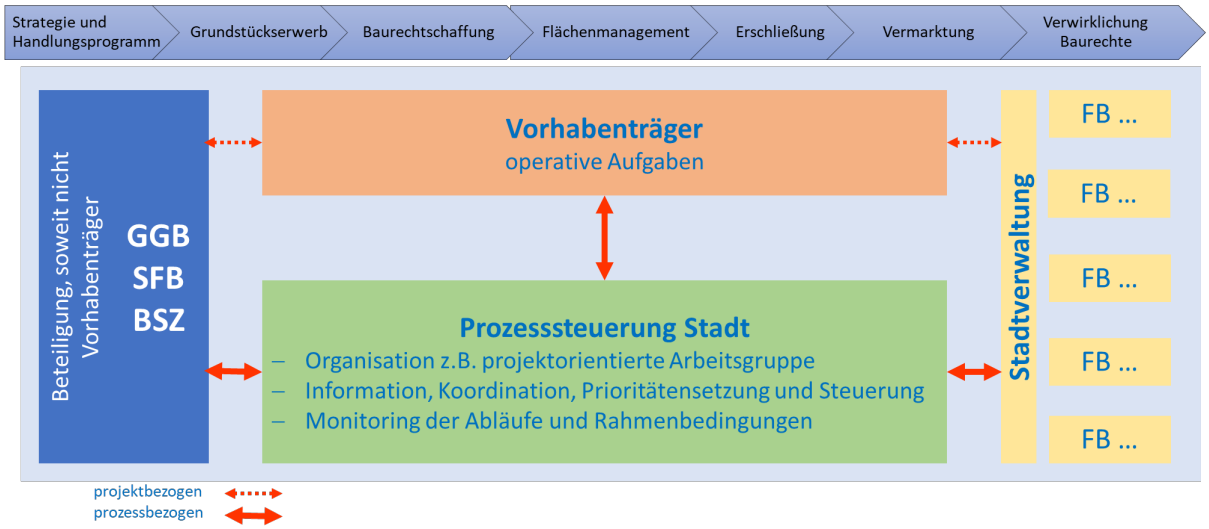


Abbildung 4: Prozesssteuerung und Akteure der Baulandentwicklung

4. Hoheitliche Instrumente und Verfahren der Gewerbegebietsentwicklung

Für die Schaffung von Gewerbeflächen sowohl im Bestand als auch erstmalig im Außenbereich stehen der Stadt Braunschweig neben der Bauleitplanung und den städtebaulichen Verträgen auch weitere hoheitliche Instrumente des Städtebaurechts zur Umsetzung des Baulandmodells Gewerbe zur Verfügung. Dazu gehören vor allem Verfahren der Bodenordnung nach dem Allgemeinen Städtebaurecht sowie Gesamtmaßnahmen im Sinne des Besonderen Städtebaurechts. Es handelt sich insbesondere um die Baulandumlegung (§ 45 ff. BauGB) für die Neuordnung der Grundstücksverhältnisse, die Sanierungsmaßnahme (§ 136 ff. BauGB) oder die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme (§ 165 ff. BauGB) als städtebauliche Gesamtmaßnahme mit vielfältigen bodenpolitischen Handhaben. Die Anwendung dieser Instrumente und Verfahren kann im Einzelfall zweckmäßig und rechtlich geboten sein, um die Ziele des Baulandmodells Gewerbe zu verwirklichen.

Ob die Instrumente für die Verwirklichung der bodenpolitischen und wohnungspolitischen Ziele des Baulandmodells zweckmäßig, rechtlich zulässig oder sogar geboten sind, ist anhand der rechtlichen Anwendungsvoraussetzungen sorgfältig zu prüfen. Dabei sind vor allem die Komplexität der Problemlagen, die Kooperationsbereitschaft der Grundstückseigentümer, die städtebaulichen Ziele und die sich daraus ergebenden Handlungserfordernisse im Plangebiet sowie die Zügigkeit der Durchführung zu berücksichtigen.

5. Schlussbemerkungen

Die vorliegende Richtlinie tritt mit Beschluss des Rates in Kraft.

Die Richtlinie wird spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten aufgrund der Erfahrungen in der praktischen Anwendung evaluiert.

Absender:
SPD-Fraktion im Rat der Stadt / Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im Rat der Stadt

22-20096-01
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Braunschweiger Baulandmodell Gewerbe - Richtlinie zur bedarfsgerechten Entwicklung von Flächen für Gewerbe, Industrie und Forschungseinrichtungen - Änderungsantrag

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	07.12.2022

Beratungsfolge:		*Status*
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	08.12.2022	Ö
Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	09.12.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.12.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.12.2022	Ö

Beschlussvorschlag:
Im Beschlussvorschlag der Ursprungsvorlage wird nach Punkt 3 folgender Punkt 4 eingefügt:

"4. Die Entwicklung neuer Gewerbegebiete sowie die Aufwertung von Bestandsgebieten erfolgt grundsätzlich immer in Anlehnung an die Zertifizierungskriterien der DGNB. Über eine Anwendung wird im Einzelfall entschieden. Ob eine DGNB-Zertifizierung erfolgen soll, prüft die Verwaltung im Einzelfall und legt eine entsprechende Empfehlung dem Fachausschuss zur Beschlussfassung vor."

Sachverhalt:
Die Begründung erfolgt mündlich.

Anlagen:
keine

Absender:
SPD-Fraktion im Rat der Stadt / Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im Rat der Stadt

22-20096-03
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Braunschweiger Baulandmodell Gewerbe - Richtlinie zur bedarfsgerechten Entwicklung von Flächen für Gewerbe, Industrie und Forschungseinrichtungen - Änderungsantrag

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	19.12.2022

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.12.2022	Ö

Beschlussvorschlag:
Im Beschlusstext der Ursprungsvorlage 22-20096 wird nach Punkt 3 folgender Punkt 4 eingefügt:

"4. Die Verwaltung wird gebeten, zur nächsten Sitzung des APH einen Vorschlag zu entwickeln, wie der Kriterienkatalog für Gewerbegebiete der DGNB sinnvoll bei der Umsetzung des Baulandmodells Gewerbe zur Anwendung kommen kann."

Sachverhalt:
Der ursprüngliche Änderungsantrag wurde inhaltlich und sprachlich überarbeitet und verändert. Dieser Antrag ersetzt den Änderungsantrag 22-20096-01 der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

Anlagen:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-19651
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Einundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung)

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VIII 67 Fachbereich Stadtgrün und Sport	20.10.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Umwelt- und Grünflächenausschuss (Vorberatung)	03.11.2022	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	10.11.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.11.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	22.11.2022	Ö

Beschluss:

„Die Einundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung) wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen."

1. Anlass für die vorgeschlagene Änderung

Im Rahmen der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ist gemäß § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) ab dem 1. Januar 2023 auf einzelne Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig Umsatzsteuer zu erheben.

Dies gilt für einzelne Gebührentatbestände, welche die Beisetzungsformen

- Urnenhain und
- Urnengemeinschaftsanlage

umfassen, wozu auch die Beisetzungen im historischen Umfeld sowie die entsprechenden Nebenleistungen, z. B. das Anbringen von Bronzegusstafeln mit den Namen der Verstorbenen an Stelen, gehören.

Dies hat Auswirkungen auf die in den Gebührenbescheiden in Rechnung zu stellenden Kosten für die Bürgerinnen und Bürger. Die Gebührentatbestände folgender Ziffern der Friedhofsgebührensatzung sind ab dem 1. Januar 2023 zzgl. Umsatzsteuer zu erheben:

- 2.3.1 Urnenhain für eine Urne (20 Jahre)
- 2.3.2 Urnengemeinschaftsgrab (20 Jahre)
- 2.4.1 Urnenhain für eine Urne (15 Jahre)
- 2.4.2 Urnengemeinschaftsgrab (15 Jahre)
- 2.4.7 Urnengrab 0,5 m² in historischem Umfeld
- 3.2.2 Verlängerung Urnengemeinschaftsgräber pro Jahr
- 4.6.3 Bronzegusstafel Reformierter Friedhof.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen Gebühren und der zukünftigen Kostenhöhe (Gebühren inklusive Umsatzsteuer) ist in der Anlage 2 ersichtlich. Die Änderungen sind zur besseren Nachvollziehbarkeit in der Anlage 3 mittels Unterstreichungen kenntlich gemacht.

U. a. aufgrund der in der Stadt Braunschweig gegebenen Konkurrenzsituation (drei Friedhofsträger) sind weiterhin keine kostendeckenden Gebühren zu erzielen.

Inwieweit das Erheben der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %) ggf. zu einem Nachfragerückgang und in der Folge zu niedrigeren Erträgen bei der Stadt führt, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden.

2. Zuständigkeit des Rates

Die Zuständigkeit des Rates für die Beschlussfassung über die Friedhofsgebührensatzung ergibt sich aus dem § 58 Abs. 1 Nr. 7 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz, nach dem der Rat (die Vertretung) „über die Erhebung öffentlicher Abgaben (Gebühren, Beiträge und Steuern) und Umlagen“ beschließt.

Herlitschke

Anlage/n:
Anlage 1: Einundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig
Anlage 2: Gegenüberstellung der von einer Umsatzsteuer betroffenen Gebühren mit und ohne Umsatzsteuer
Anlage 3: Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung) - Darstellung der Änderungen

Einundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 134), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 22. November 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung) vom 13. Dezember 1977 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 14 vom 30. Dezember 1977, S. 64), zuletzt geändert durch die Zwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig vom 1. April 2020 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 5 vom 27. März 2020, S. 9) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird folgt geändert:

   a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

      „Soweit Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Gebührenverzeichnis genannten Gebühren um die gesetzliche Umsatzsteuer.“

   b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. Die Anlage zur Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 2.3.1 wird wie folgt gefasst:

      „2.3.1 Urnenhain für eine Urne 810,70 € (zuzüglich Umsatzsteuer)“

   b) Nummer 2.3.2 wird wie folgt gefasst:

      „2.3.2 Urnengemeinschaftsgrab 1.555,40 € (zuzüglich Umsatzsteuer)“

   c) Nummer 2.4.1 wird wie folgt gefasst:

      „2.4.1 Urnenhain für eine Urne 628,10 € (zuzüglich Umsatzsteuer)“

   d) Nummer 2.4.2 wird wie folgt gefasst:

      „2.4.2 Urnengemeinschaftsgrab 1.283,70 € (zuzüglich Umsatzsteuer)“

e) Nummer 2.4.7 wird wie folgt gefasst:

„2.4.7 Urnengrab 0,5 m² im historischen Umfeld	1.089,00 € (zuzüglich Umsatzsteuer)“

f) Nummer 3.2.2 wird wie folgt gefasst:

„3.2.2 Verlängerung Urnengemeinschaftsgräber pro Jahr	81,40 € (zuzüglich Umsatzsteuer)“

g) Nummer 4.6.3 wird wie folgt gefasst:

„4.6.3 Bronzegusstafel Reformierter Friedhof	264,00 € (zuzüglich Umsatzsteuer)“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Braunschweig, den xx. xxx 2022

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Herlitschke
Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den xx. xxx 2022

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Herlitschke
Stadtrat

Ab 1. Januar 2023 von der Umsatzsteuer betroffene Friedhofsgebühren

Gebühren-Ziffer	Gebührenüberschrift	Gebühren-Ziffer	Gebührentext	derzeitiges PSP-Element	Gebühr	19 % Umsatzsteuer	ab 1. Januar 2023 in Rechnung zu stellende Kosten
2.3	Urnengrabstätten für die Dauer von 20 Jahren	2.3.1	Urnenhain für eine Urne	1.55.5530.03.02	810,70 €	154,03 €	**964,73 €**
		2.3.2	Urnengemeinschaftsgrab	1.55.5530.03.03	1.555,40 €	295,53 €	**1.850,93 €**
2.4	Urnengrabstätte für die Dauer von 15 Jahren	2.4.1	Urnenhain für eine Urne	1.55.5530.03.02	628,10 €	119,34 €	**747,44 €**
		2.4.2	Urnengemeinschaftsgrab	1.55.5530.03.03	1.283,70 €	243,90 €	**1.527,60 €**
		2.4.7	Urnengrab 0,5 m² im historischen Umfeld	1.55.5530.03.10	1.089,00 €	206,91 €	**1.295,91 €**
3.2	Besondere Gebühren für Verlängerung (pro Jahr)	3.2.2	Verlängerung Urnengemeinschaftsgräber pro Jahr	1.55.5530.03.03	81,40 €	15,47 €	**96,87 €**
4.6	Besondere Leistungen bei Bestattungen/Beisetzungen	4.6.3	Bronzegusstafel Reformierter Friedhof	1.55.5530.03.10	264,00 €	50,16 €	**314,16 €**

Satzung
über die Gebühren für die Friedhöfe
in der Stadt Braunschweig
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 13. Dezember 1977
(in der Fassung der Einundzwanzigsten Änderungssatzung vom xxxx 2022,
Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. xx vom xxxxx, S. xx)

Auf Grund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 539) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 15. Dezember 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Stadt unterhält
1. einen Stadtfriedhof an der Helmstedter Straße und den Reformierten Friedhof, Juliusstraße Ecke Sophienstraße sowie
2. in den ehemaligen Ortsteilen Bevenrode, Bienrode, Broitzem, Harxbüttel, Hondelage, Lamme, Rautheim, Rüningen, Schapen, Stöckheim, Thune, Timmerlah, Volkmarode, Waggum, Wenden und in Veltenhof Friedhöfe als öffentliche Einrichtungen.

(2) Die Art und der Umfang der Inanspruchnahme dieser Friedhöfe richtet sich nach den Satzungen über die Friedhofsordnung in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2 Gebühren und Gebührenmaßstäbe

(1) Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Die Gebühren sind nach folgenden Maßstäben berechnet:
a) Für jede Neuvergabe oder Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Erd- oder Urnengrabstätte wird eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr wird nach der Dauer der Vergabe- bzw. Nachweiszeit berechnet.
b) Die Gebühren für die Überlassung von Grabstätten oder Verlängerungen derer Nutzungsrechte werden nach der Art der Grabstätte, der Größe der Grabfläche und der Dauer der Vergabe- bzw. Nachweiszeit berechnet. Die Gebühren für Erdreihengräber, Erdhain und Urnenhain sowie Urnengräber im historischen Umfeld (Reformierter Friedhof) werden anhand dieser Maßstäbe gesondert berechnet.
c) Die Gebühren für den Erdaushub und Wiederfüllung einschließlich Nebenarbeiten bei der Herstellung von Grabstätten und für die Beisetzung sowie Ausgrabung und Tieferlegung von Urnen errechnen sich nach dem durchschnittlich notwendigen Zeitaufwand für die Erstellung dieser Leistungen.
d) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Feierräume auf den unter § 1 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 genannten Friedhöfen sowie der Feierhallen und des Aufbahrungsraumes Helmstedter Straße 38 a dürfen höchstens über den Betrag lauten, der sich aus den auf sie entfallenden Kosten geteilt durch die erwartete Zahl der jährlichen Benutzungsfälle ergibt.

e) Die Gebühren für die Genehmigungen von Grabmalen, Grabeinfassungen und Grabmaländerungen sowie die laufende Kontrolle der Standfestigkeit errechnen sich ebenso wie die Gebühren für die Abräumung von Grabstätten sowie die Pflegegebühr aus der dafür durchschnittlich aufgewendeten Zeit und dem benötigten Sachaufwand.
f) Die Gebühren für die Überlassung eines Grabes in einer Urnen- oder Erdgemeinschaftsgrab-stätte einschließlich der Aufstellung, Beschriftung, Kontrolle der Standfestigkeit und späteren Abräumung des Gemeinschaftsgrabmales sowie der erstmaligen gärtnerischen Herrichtung und weiteren Pflege der Urnen- oder Erdgemeinschaftsgrabstätte errechnen sich aus den auf das einzelne Grab entfallenden Kosten.

(3) Die Höhe der Gebühren und die die Gebühren begründenden Tatbestände richten sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif. Soweit Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Gebührenverzeichnis genannten Gebühren um die gesetzliche Umsatzsteuer. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:
1. derjenige, der eine Leistung nach dieser Satzung beantragt hat,
2. der nach den Vorschriften der Friedhofsordnungen Nutzungsberechtigte und
3. der Erbe.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung bzw. der Benutzung der Friedhofseinrichtungen. Als Beginn der Inanspruchnahme von Grabstätten gilt der Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wird. Die Gebühren für die Nutzung der Grabstätten können im Zusammenhang mit der Begründung oder Verlängerung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungszeit erhoben werden. Die Gebühr für die Abräumung der Grabstätten entsteht im Zeitpunkt des Beginns des Nutzungsrechts und wird zusammen mit der Nutzungsgebühr oder ggf. der Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit erhoben.

(2) Die Gebühren werden mit Zugehen des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Einziehung

Die auf Grund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Bestimmungen.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Die Stadt kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist.

§ 7 Rechtsmittel

- gestrichen -

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Anlage
zur Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig
(Friedhofsgebührensatzung)

1	Grundgebühr für jede Neuvergabe oder Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Erd- oder Urnengrabstätte je Jahr der Nutzung	32,90 €
2	Überlassung von Grabstätten einschließlich Vorerwerb ohne Beisetzung	
2.1	Erdgrabstätten für die Dauer von 25 Jahren	
2.1.1	Erdreihengrab - ohne Vorerwerbsmöglichkeit -	1.144,00 €
2.1.2	Einzelgrab	1.583,00 €
2.1.3	Doppelgrab	2.723,00 €
2.1.4	Sondergrab je Quadratmeter	1.203,00 €
2.1.5	Erdgemeinschaftsgrab	2.242,90 €
2.1.6	Erdhain	1.608,20 €
2.2	Erdgrabstätten für die Dauer von 15 Jahren	
2.2.1	Kindergrab (Kinder bis 5 Jahre)	683,10 €
2.2.2	Kindergrab für Kinder ohne Bestattungszwang 0,5 m²	62,70 €
2.3	Urnengrabstätten für die Dauer von 20 Jahren	
2.3.1	Urnenhain für eine Urne	810,70 € (zuzüglich Umsatzsteuer)
2.3.2	Urnengemeinschaftsgrab	1.555,40 € (zuzüglich Umsatzsteuer)
2.3.3	Urnengrab 0,5 m²	810,00 €
2.3.4	Urnengrab 0,75 m²	886,00 €
2.3.5	Urnengrab 1,0 m²	962,00 €
2.3.6	Urnensondergrab ab 1,5 m² je Quadratmeter	962,00 €
2.3.7	Urnenkammer Außenkolumbarium	2.263,80 €
2.3.8	Urnenkammer Innenkolumbarium	1.339,80 €
2.4	Urnengrabstätten für die Dauer von 15 Jahren	
2.4.1	Urnenhain für eine Urne	628,10 € (zuzüglich Umsatzsteuer)
2.4.2	Urnengemeinschaftsgrab	1.283,70 € (zuzüglich Umsatzsteuer)
2.4.3	Urnengrab 0,5 m²	607,50 €
2.4.4	Urnengrab 0,75 m²	665,00 €
2.4.5	Urnengrab 1,0 m²	722,00 €

2.4.6	Urnensondergrab ab 1,5 m² je Quadratmeter	722,00 €
2.4.7	Urnengrab 0,5 m² im historischen Umfeld	1.089,00 €
		(zuzüglich Umsatzsteuer)
3	Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten je Jahr der Verlängerung und je Quadratmeter	
3.1	Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten je Jahr und je Quadratmeter	15,20 €
3.2	Besondere Gebühren für Verlängerung (pro Jahr)	
3.2.1	Verlängerung Erdgemeinschaftsgräber pro Jahr	86,90 €
3.2.2	Verlängerung Urnengemeinschaftsgräber pro Jahr	81,40 €
		(zuzüglich Umsatzsteuer)
3.2.3	Verlängerung Urnenkammer pro Jahr	110,00 €
3.2.4	Verlängerung Innenkolumbarium pro Jahr	77,00 €
4	Herstellung von Grabstätten	
4.1	für Erdbestattungen	
4.1.1	für Kinder bis 5 Jahre	221,10 €
4.1.2	für Kinder ohne Bestattungszwang	104,50 €
4.1.3	für Erwachsene	438,90 €
4.1.4	Erdbestattungen am Samstag	759,00 €
4.1.5	Erdbestattungen Kinder bis 5 Jahre am Samstag	569,80 €
4.1.6	für Kinder ohne Bestattungszwang am Samstag	324,50 €
4.2	für Erdbestattungen (sonstige)	
4.2.1	Herstellung von Grabstätten für Erdreihengräber	438,90 €
4.2.2	Herstellung von Grabstätten für Erdreihengräber am Samstag	759,00 €
4.3	Urnenbeisetzungen	
4.3.1	Beisetzung einer Urne	104,50 €
4.3.2	Beisetzung einer Urne am Samstag	324,50 €
4.3.3	Beisetzung einer Urne unter erschwerten Bedingungen	165,00 €
4.3.4	Beisetzung einer Urne unter erschwerten Bedingungen am Samstag	385,00 €
4.3.5	Beisetzung einer Urne in der Urnenkammer Außenkolumbarium	93,50 €
4.3.6	Beisetzung einer Urne in der Urnenkammer Außenkolumbarium am Samstag	286,00 €
4.3.7	Beisetzung einer Urne im Innenkolumbarium	82,50 €
4.3.8	Beisetzung einer Urne im Innenkolumbarium am Samstag	275,00 €
	Urnentiefersetzungen	
4.4	Tiefersetzung einer Urne	154,00 €
4.4.1		
	Umbettungen und Exhumierungen/Ausgrabungen	
4.5	Ausbettung/Ausgrabung von Leichen bei	
4.5.1	Erwachsenen	545,00 €
4.5.2	Ausbettung/Ausgrabung von Leichen bei Kindern	275,00 €
4.5.3	Ausgrabungen einer Urne aus einer Urnengrabstätte	110,00 €
4.5.4	Ausgrabungen einer Urne aus einer Erdgrabstätte	143,00 €

4.6	Besondere Leistungen bei Bestattungen/Beisetzungen	
4.6.1	Nummernsteine	17,60 €
4.6.2	Stellung einer Lautsprecheranlage am Grab	48,40 €
4.6.3	Bronzegusstafel Reformierter Friedhof	264,00 € (zuzüglich Umsatzsteuer)
4.6.4	Beschriftung Sternenkinder-Grabstein	
	a) Gravur pro Zeichen	19,80 €
	b) Stern inkl. Montage, Verwaltungsaufwand	121,00 €
5	Benutzung der Feierhallen/Aussegnungshallen	
5.1	Friedhofskapellen Ortsteilfriedhöfe, Aussegnungshalle Urnenfriedhof (Stadtfriedhof)	231,00 €
5.2	Aussegnungsraum Urnenfriedhof (Stadtfriedhof)	143,00 €
5.3	Rituelles Waschhaus inkl. Gebetsplatz	70,00 €
5.4	Aufbahrung einer Leiche im Aufbahrungsraum	77,00 €
5.5	Benutzung Feierhalle I (für eine Trauerfeier von 30 Minuten zuzüglich einer Vor- und Nachbereitungszeit von weiteren 30 Minuten)	231,00 €
5.6	Friedhofskapellen Ortsteilfriedhöfe, Aussegnungshalle Urnenfriedhof (Stadtfriedhof) am Samstag	407,00 €
5.7	Aussegnungsraum Urnenfriedhof (Stadtfriedhof) am Samstag	319,00 €
5.8	Aufbahrung einer Leiche im Aufbahrungsraum am Samstag	253,00 €
5.9	Benutzung Feierhalle I am Samstag (für eine Trauerfeier von 30 Minuten zuzüglich einer Vor- und Nachbereitungszeit von weiteren 30 Minuten)	407,00 €
6	Genehmigung von Grabmalen, Grabeinfassungen, zusätzlichen Grabmalen und Grabmaländerungen sowie laufende Kontrolle der Standfestigkeit	
6.1	Genehmigung von Grabmalen	42,90 €
6.2	Genehmigung von Nachschriften	42,90 €
6.3	Kontrolle der Standfestigkeit/Verkehrssicherheit Jahresgebühr	8,80 €
6.3.1	Kontrolle der Standfestigkeit/Verkehrssicherheit 15 Jahre	132,00 €
6.3.2	Kontrolle der Standfestigkeit/Verkehrssicherheit 20 Jahre	176,00 €
6.3.3	Kontrolle der Standfestigkeit/Verkehrssicherheit 25 Jahre	220,00 €
7	Abräumungen von Grabstätten	
7.1	Kindergrab mit Einfassung	214,00 €
7.2	Kindergrab ohne Einfassung	169,00 €
7.3	Einzelgrab mit Einfassung	326,00 €
7.4	Einzelgrab ohne Einfassung	248,00 €
7.5	Einzelgrab nur Einfassung	225,00 €
7.6	Doppelgrab mit Einfassung	563,00 €
7.7	Doppelgrab ohne Einfassung	450,00 €

7.8	Doppelgrab nur Einfassung	428,00 €
7.9	Erdsondergrab mit Einfassung/m²	326,00 €
7.10	Erdsondergrab ohne Einfassung/m²	248,00 €
7.11	Erdsondergrab nur Einfassung/m²	225,00 €
7.12	Einzelerdgrab mit Gruft	1.013,00 €
7.13	Doppelerdgrab mit Gruft	2.027,00 €
7.14	Dreifacherdgrab mit Gruft	3.040,00 €
7.15	Urnengrab 0,5 m² mit Einfassung	146,00 €
7.16	Urnengrab 0,5 m² ohne Einfassung	113,00 €
7.17	Urnengrab 0,5 m² nur Einfassung	107,00 €
7.18	Urnengrab 0,75 m² mit Einfassung	180,00 €
7.19	Urnengrab 0,75 m² ohne Einfassung	135,00 €
7.20	Urnengrab 0,75 m² nur Einfassung	129,00 €
7.21	Urnengrab 1,0 m² mit Einfassung	214,00 €
7.22	Urnengrab 1,0 m² ohne Einfassung	169,00 €
7.23	Urnengrab 1,0 m² nur Einfassung	158,00 €
7.24	Urnensondergrab mit Einfassung/m²	214,00 €
7.25	Urnensondergrab ohne Einfassung/m²	169,00 €
7.26	Urnensondergrab nur Einfassung/m²	159,00 €
7.27	Zusätzlich genehmigtes Grabmal	44,00 €
	Abräumgebühren- Fälligkeit bei Neuvergabe und Verlängerung des Nutzungsrechtes	
7.28	Einzelgrab	266,00 €
7.29	Doppelgrab	480,00 €
7.30	Erdsondergrab je m²	266,00 €
7.31	Urnengrab 0,5 m²	122,00 €
7.32	Urnengrab 0,75 m²	148,00 €
7.33	Urnengrab 1,0 m²	180,00 €
7.34	Urnensondergrab je m²	180,00 €
7.35	Kindergrab 1,0 m²	192,00 €
8	Pflegegebühr bei vorzeitiger Abräumung von Grabstätten pro m² und Jahr zuzüglich Abräumgebühr	136,40 €

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-19651-01
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Einundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung)

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VIII 67 Fachbereich Stadtgrün und Sport	16.12.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.12.2022	Ö

Beschluss:

„Die Einundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung) wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen."

Sachverhalt:

Der Verwaltungsausschuss hat am 13. Dezember 2022 den Antrag „Beschluss über die Umsetzung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand durch § 2b UStG bei der Stadt Braunschweig ab 1. Januar 2023 - Änderungsantrag (DS 22-20179-01)" beschlossen.

In Ziffer 3. des Beschlusses wurde die Verwaltung in diesem Zusammenhang u. a. beauftragt, zur Ratssitzung am 20. Dezember 2022 die Vorlage # 22-19651 „Einundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung)" dahingehend zu überarbeiten, dass für einen Übergangszeitraum 2023/2024 die bisherigen Nettoentgelte im Ergebnis als Bruttoentgelte zu zahlen sind.

Daher schlägt die Verwaltung nunmehr für die Änderung der Friedhofsgebührensatzung vor, die betreffenden Gebühren inklusive Umsatzsteuer zu erheben.

1. Anlass für die vorgeschlagene Änderung

Im Rahmen der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ist gemäß § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) ab dem 1. Januar 2023 auf einzelne Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig Umsatzsteuer zu erheben.

Dies gilt für einzelne Gebührentatbestände, welche die Beisetzungsformen

- Urnenhain und
- Urnengemeinschaftsanlage

umfassen, wozu auch die Beisetzungen im historischen Umfeld sowie die entsprechenden Nebenleistungen, z. B. das Anbringen von Bronzegusstafeln mit den Namen der Verstorbenen an Stelen, gehören.

Dies hat u. a. Auswirkungen auf die Inhalte der Gebührenbescheide für die Bürgerinnen und Bürger. Die Gebührentatbestände folgender Ziffern der Friedhofsgebührensatzung sind ab dem 1. Januar 2023 inklusive Umsatzsteuer zu erheben:

- 2.3.1 Urnenhain für eine Urne (20 Jahre)
- 2.3.2 Urnengemeinschaftsgrab (20 Jahre)
- 2.4.1 Urnenhain für eine Urne (15 Jahre)
- 2.4.2 Urnengemeinschaftsgrab (15 Jahre)
- 2.4.7 Urnengrab 0,5 m² in historischem Umfeld
- 3.2.2 Verlängerung Urnengemeinschaftsgräber pro Jahr
- 4.6.3 Bronzegusstafel Reformierter Friedhof.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen Gebühren (ab dem 01.01.2023 Gebühren inklusive Umsatzsteuer) und des verbleibenden Nettobetrages ist in der Anlage 2 ersichtlich. Die Änderungen sind zur besseren Nachvollziehbarkeit in der Anlage 3 mittels Unterstreichungen kenntlich gemacht.

U. a. aufgrund der in der Stadt Braunschweig gegebenen Konkurrenzsituation (drei Friedhofsträger) sind weiterhin keine kostendeckenden Gebühren zu erzielen

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Braunschweig werden im Ergebnis nicht zusätzlich belastet, da die Steuerlast von der Verwaltung getragen und an das Finanzamt abgeführt wird. Die zusätzlichen Kosten der Übernahme der zusätzlich abzuführenden Umsatzsteuer kann ggf. teilweise durch einen Vorsteuerabzug ausgeglichen werden.

2. Zuständigkeit des Rates

Die Zuständigkeit des Rates für die Beschlussfassung über die Friedhofsgebührensatzung ergibt sich aus dem § 58 Abs. 1 Nr. 7 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz, nach dem der Rat (die Vertretung) „über die Erhebung öffentlicher Abgaben (Gebühren, Beiträge und Steuern) und Umlagen“ beschließt.

Herlitschke

Anlage/n:
Anlage 1: Einundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig
Anlage 2: Gegenüberstellung der von einer Umsatzsteuer betroffenen Gebühren mit und ohne Umsatzsteuer
Anlage 3: Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung) – Darstellung der Änderungen

Einundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 134), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 22. November 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung) vom 13. Dezember 1977 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 14 vom 30. Dezember 1977, S. 64), zuletzt geändert durch die Zwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig vom 1. April 2020 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 5 vom 27. März 2020, S. 9) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird folgt geändert:

   a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

      „Soweit Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, enthalten die im Gebührenverzeichnis genannten Gebühren die gesetzliche Umsatzsteuer.“

   b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. Die Anlage zur Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 2.3.1 wird wie folgt gefasst:

      „2.3.1 Urnenhain für eine Urne 810,70 € (inklusive Umsatzsteuer)“

   b) Nummer 2.3.2 wird wie folgt gefasst:

      „2.3.2 Urnengemeinschaftsgrab 1.555,40 € (inklusive Umsatzsteuer)“

   c) Nummer 2.4.1 wird wie folgt gefasst:

      „2.4.1 Urnenhain für eine Urne 628,10 € (inklusive Umsatzsteuer)“

   d) Nummer 2.4.2 wird wie folgt gefasst:

      „2.4.2 Urnengemeinschaftsgrab 1.283,70 € (inklusive Umsatzsteuer)“

e) Nummer 2.4.7 wird wie folgt gefasst:

„2.4.7 Urnengrab 0,5 m² im historischen Umfeld	1.089,00 € (inklusive Umsatzsteuer)“

f) Nummer 3.2.2 wird wie folgt gefasst:

„3.2.2 Verlängerung Urnengemeinschaftsgräber pro Jahr	81,40 € (inklusive Umsatzsteuer)“

g) Nummer 4.6.3 wird wie folgt gefasst:

„4.6.3 Bronzegusstafel Reformierter Friedhof	264,00 € (inklusive Umsatzsteuer)“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Braunschweig, den xx. xxx 2022

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Herlitschke
Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den xx. xxx 2022

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Herlitschke
Stadtrat

Ab 1. Januar 2023 von der Umsatzsteuer betroffene Friedhofsgebühren

Gebühren-Ziffer	Gebührenüberschrift	Gebühren-Ziffer	Gebührentext	derzeitiges PSP-Element	Gebühr inkl. 19% Ust	davon 19 % Umsatzsteuer	ab 1. Januar 2023 verbleibender Nettobetrag
2.3	Urnengrabstätten für die Dauer von 20 Jahren	2.3.1	Urnenhain für eine Urne	1.55.5530.03.02	810,70 €	129,44 €	**681,26 €**
		2.3.2	Urnengemeinschaftsgrab	1.55.5530.03.03	1.555,40 €	248,34 €	**1.307,06 €**
2.4	Urnengrabstätte für die Dauer von 15 Jahren	2.4.1	Urnenhain für eine Urne	1.55.5530.03.02	628,10 €	100,28 €	**527,82 €**
		2.4.2	Urnengemeinschaftsgrab	1.55.5530.03.03	1.283,70 €	204,96 €	**1.078,74 €**
		2.4.7	Urnengrab 0,5 m² im historischen Umfeld	1.55.5530.03.10	1.089,00 €	173,87 €	**915,13 €**
3.2	Besondere Gebühren für Verlängerung (pro Jahr)	3.2.2	Verlängerung Urnengemeinschaftsgräber pro Jahr	1.55.5530.03.03	81,40 €	13,00 €	**68,40 €**
4.6	Besondere Leistungen bei Bestattungen/Beisetzungen	4.6.3	Bronzegusstafel Reformierter Friedhof	1.55.5530.03.10	264,00 €	42,15 €	**221,85 €**

Satzung
über die Gebühren für die Friedhöfe
in der Stadt Braunschweig
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 13. Dezember 1977
(in der Fassung der Einundzwanzigsten Änderungssatzung vom xxxx 2022,
Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. xx vom xxxxx, S. xx)

Auf Grund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 539) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 15. Dezember 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Stadt unterhält
1. einen Stadtfriedhof an der Helmstedter Straße und den Reformierten Friedhof, Juliusstraße Ecke Sophienstraße sowie
2. in den ehemaligen Ortsteilen Bevenrode, Bienrode, Broitzem, Harxbüttel, Hondelage, Lamme, Rautheim, Rüningen, Schapen, Stöckheim, Thune, Timmerlah, Volkmarode, Waggum, Wenden und in Veltenhof Friedhöfe als öffentliche Einrichtungen.

(2) Die Art und der Umfang der Inanspruchnahme dieser Friedhöfe richtet sich nach den Satzungen über die Friedhofsordnung in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2 Gebühren und Gebührenmaßstäbe

(1) Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Die Gebühren sind nach folgenden Maßstäben berechnet:
a) Für jede Neuvergabe oder Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Erd- oder Urnengrabstätte wird eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr wird nach der Dauer der Vergabe- bzw. Nachweiszeit berechnet.
b) Die Gebühren für die Überlassung von Grabstätten oder Verlängerungen derer Nutzungsrechte werden nach der Art der Grabstätte, der Größe der Grabfläche und der Dauer der Vergabe- bzw. Nachweiszeit berechnet. Die Gebühren für Erdreihengräber, Erdhain und Urnenhain sowie Urnengräber im historischen Umfeld (Reformierter Friedhof) werden anhand dieser Maßstäbe gesondert berechnet.
c) Die Gebühren für den Erdaushub und Wiederfüllung einschließlich Nebenarbeiten bei der Herstellung von Grabstätten und für die Beisetzung sowie Ausgrabung und Tieferlegung von Urnen errechnen sich nach dem durchschnittlich notwendigen Zeitaufwand für die Erstellung dieser Leistungen.
d) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Feierräume auf den unter § 1 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 genannten Friedhöfen sowie der Feierhallen und des Aufbahrungsraumes Helmstedter Straße 38 a dürfen höchstens über den Betrag lauten, der sich aus den auf sie entfallenden Kosten geteilt durch die erwartete Zahl der jährlichen Benutzungsfälle ergibt.

e) Die Gebühren für die Genehmigungen von Grabmalen, Grabeinfassungen und Grabmaländerungen sowie die laufende Kontrolle der Standfestigkeit errechnen sich ebenso wie die Gebühren für die Abräumung von Grabstätten sowie die Pflegegebühr aus der dafür durchschnittlich aufgewendeten Zeit und dem benötigten Sachaufwand.
f) Die Gebühren für die Überlassung eines Grabes in einer Urnen- oder Erdgemeinschaftsgrab-stätte einschließlich der Aufstellung, Beschriftung, Kontrolle der Standfestigkeit und späteren Abräumung des Gemeinschaftsgrabmales sowie der erstmaligen gärtnerischen Herrichtung und weiteren Pflege der Urnen- oder Erdgemeinschaftsgrabstätte errechnen sich aus den auf das einzelne Grab entfallenden Kosten.

(3) Die Höhe der Gebühren und die die Gebühren begründenden Tatbestände richten sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif. Soweit Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, enthalten die im Gebührenverzeichnis genannten Gebühren die gesetzliche Umsatzsteuer. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:
1. derjenige, der eine Leistung nach dieser Satzung beantragt hat,
2. der nach den Vorschriften der Friedhofsordnungen Nutzungsberechtigte und
3. der Erbe.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung bzw. der Benutzung der Friedhofseinrichtungen. Als Beginn der Inanspruchnahme von Grabstätten gilt der Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wird. Die Gebühren für die Nutzung der Grabstätten können im Zusammenhang mit der Begründung oder Verlängerung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungszeit erhoben werden. Die Gebühr für die Abräumung der Grabstätten entsteht im Zeitpunkt des Beginns des Nutzungsrechts und wird zusammen mit der Nutzungsgebühr oder ggf. der Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit erhoben.

(2) Die Gebühren werden mit Zugehen des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Einziehung

Die auf Grund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Bestimmungen.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Die Stadt kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist.

§ 7 Rechtsmittel

- gestrichen –

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Anlage
zur Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung)

1	Grundgebühr für jede Neuvergabe oder Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Erd- oder Urnengrabstätte je Jahr der Nutzung	32,90 €
2	Überlassung von Grabstätten einschließlich Vorerwerb ohne Beisetzung	
2.1	Erdgrabstätten für die Dauer von 25 Jahren	
2.1.1	Erdreihengrab - ohne Vorerwerbsmöglichkeit -	1.144,00 €
2.1.2	Einzelgrab	1.583,00 €
2.1.3	Doppelgrab	2.723,00 €
2.1.4	Sondergrab je Quadratmeter	1.203,00 €
2.1.5	Erdgemeinschaftsgrab	2.242,90 €
2.1.6	Erdhain	1.608,20 €
2.2	Erdgrabstätten für die Dauer von 15 Jahren	
2.2.1	Kindergrab (Kinder bis 5 Jahre)	683,10 €
2.2.2	Kindergrab für Kinder ohne Bestattungszwang 0,5 m²	62,70 €
2.3	Urnengrabstätten für die Dauer von 20 Jahren	
2.3.1	Urnenhain für eine Urne	810,70 € (inklusive Umsatzsteuer)
2.3.2	Urnengemeinschaftsgrab	1.555,40 € (inklusive Umsatzsteuer)
2.3.3	Urnengrab 0,5 m²	810,00 €
2.3.4	Urnengrab 0,75 m²	886,00 €
2.3.5	Urnengrab 1,0 m²	962,00 €
2.3.6	Urnensondergrab ab 1,5 m² je Quadratmeter	962,00 €
2.3.7	Urnenkammer Außenkolumbarium	2.263,80 €
2.3.8	Urnenkammer Innenkolumbarium	1.339,80 €
2.4	Urnengrabstätten für die Dauer von 15 Jahren	
2.4.1	Urnenhain für eine Urne	628,10 € (inklusive Umsatzsteuer)
2.4.2	Urnengemeinschaftsgrab	1.283,70 € (inklusive Umsatzsteuer)
2.4.3	Urnengrab 0,5 m²	607,50 €
2.4.4	Urnengrab 0,75 m²	665,00 €
2.4.5	Urnengrab 1,0 m²	722,00 €

2.4.6	Urnensondergrab ab 1,5 m² je Quadratmeter	722,00 €
2.4.7	Urnengrab 0,5 m² im historischen Umfeld	1.089,00 €
		(inklusive Umsatzsteuer)
3	Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten je Jahr der Verlängerung und je Quadratmeter	
3.1	Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten je Jahr und je Quadratmeter	15,20 €
3.2	Besondere Gebühren für Verlängerung (pro Jahr)	
3.2.1	Verlängerung Erdgemeinschaftsgräber pro Jahr	86,90 €
3.2.2	Verlängerung Urnengemeinschaftsgräber pro Jahr	81,40 €
		(inklusive Umsatzsteuer)
3.2.3	Verlängerung Urnenkammer pro Jahr	110,00 €
3.2.4	Verlängerung Innenkolumbarium pro Jahr	77,00 €
4	Herstellung von Grabstätten	
4.1	für Erdbestattungen	
4.1.1	für Kinder bis 5 Jahre	221,10 €
4.1.2	für Kinder ohne Bestattungszwang	104,50 €
4.1.3	für Erwachsene	438,90 €
4.1.4	Erdbestattungen am Samstag	759,00 €
4.1.5	Erdbestattungen Kinder bis 5 Jahre am Samstag	569,80 €
4.1.6	für Kinder ohne Bestattungszwang am Samstag	324,50 €
4.2	für Erdbestattungen (sonstige)	
4.2.1	Herstellung von Grabstätten für Erdreihengräber	438,90 €
4.2.2	Herstellung von Grabstätten für Erdreihengräber am Samstag	759,00 €
4.3	Urnenbeisetzungen	
4.3.1	Beisetzung einer Urne	104,50 €
4.3.2	Beisetzung einer Urne am Samstag	324,50 €
4.3.3	Beisetzung einer Urne unter erschwerten Bedingungen	165,00 €
4.3.4	Beisetzung einer Urne unter erschwerten Bedingungen am Samstag	385,00 €
4.3.5	Beisetzung einer Urne in der Urnenkammer Außenkolumbarium	93,50 €
4.3.6	Beisetzung einer Urne in der Urnenkammer Außenkolumbarium am Samstag	286,00 €
4.3.7	Beisetzung einer Urne im Innenkolumbarium	82,50 €
4.3.8	Beisetzung einer Urne im Innenkolumbarium am Samstag	275,00 €
	Urnentiefersetzungen	
4.4	Tiefersetzung einer Urne	154,00 €
4.4.1		
	Umbettungen und Exhumierungen/Ausgrabungen	
4.5	Ausbettung/Ausgrabung von Leichen bei	
4.5.1	Erwachsenen	545,00 €
4.5.2	Ausbettung/Ausgrabung von Leichen bei Kindern	275,00 €
4.5.3	Ausgrabungen einer Urne aus einer Urnengrabstätte	110,00 €
4.5.4	Ausgrabungen einer Urne aus einer Erdgrabstätte	143,00 €

4.6	Besondere Leistungen bei Bestattungen/Beisetzungen	
4.6.1	Nummernsteine	17,60 €
4.6.2	Stellung einer Lautsprecheranlage am Grab	48,40 €
4.6.3	Bronzegusstafel Reformierter Friedhof	264,00 € (inklusive Umsatzsteuer)
4.6.4	Beschriftung Sternenkinder-Grabstein	
	a) Gravur pro Zeichen	19,80 €
	b) Stern inkl. Montage, Verwaltungsaufwand	121,00 €
5	Benutzung der Feierhallen/Aussegnungshallen	
5.1	Friedhofskapellen Ortsteilfriedhöfe, Aussegnungshalle Urnenfriedhof (Stadtfriedhof)	231,00 €
5.2	Aussegnungsraum Urnenfriedhof (Stadtfriedhof)	143,00 €
5.3	Rituelles Waschhaus inkl. Gebetsplatz	70,00 €
5.4	Aufbahrung einer Leiche im Aufbahrungsraum	77,00 €
5.5	Benutzung Feierhalle I (für eine Trauerfeier von 30 Minuten zuzüglich einer Vor- und Nachbereitungszeit von weiteren 30 Minuten)	231,00 €
5.6	Friedhofskapellen Ortsteilfriedhöfe, Aussegnungshalle Urnenfriedhof (Stadtfriedhof) am Samstag	407,00 €
5.7	Aussegnungsraum Urnenfriedhof (Stadtfriedhof) am Samstag	319,00 €
5.8	Aufbahrung einer Leiche im Aufbahrungsraum am Samstag	253,00 €
5.9	Benutzung Feierhalle I am Samstag (für eine Trauerfeier von 30 Minuten zuzüglich einer Vor- und Nachbereitungszeit von weiteren 30 Minuten)	407,00 €
6	Genehmigung von Grabmalen, Grabeinfassungen, zusätzlichen Grabmalen und Grabmaländerungen sowie laufende Kontrolle der Standfestigkeit	
6.1	Genehmigung von Grabmalen	42,90 €
6.2	Genehmigung von Nachschriften	42,90 €
6.3	Kontrolle der Standfestigkeit/Verkehrssicherheit Jahresgebühr	8,80 €
6.3.1	Kontrolle der Standfestigkeit/Verkehrssicherheit 15 Jahre	132,00 €
6.3.2	Kontrolle der Standfestigkeit/Verkehrssicherheit 20 Jahre	176,00 €
6.3.3	Kontrolle der Standfestigkeit/Verkehrssicherheit 25 Jahre	220,00 €
7	Abräumungen von Grabstätten	
7.1	Kindergrab mit Einfassung	214,00 €
7.2	Kindergrab ohne Einfassung	169,00 €
7.3	Einzelgrab mit Einfassung	326,00 €
7.4	Einzelgrab ohne Einfassung	248,00 €
7.5	Einzelgrab nur Einfassung	225,00 €
7.6	Doppelgrab mit Einfassung	563,00 €
7.7	Doppelgrab ohne Einfassung	450,00 €

7.8	Doppelgrab nur Einfassung	428,00 €
7.9	Erdsondergrab mit Einfassung/m²	326,00 €
7.10	Erdsondergrab ohne Einfassung/m²	248,00 €
7.11	Erdsondergrab nur Einfassung/m²	225,00 €
7.12	Einzelerdgrab mit Gruft	1.013,00 €
7.13	Doppelerdgrab mit Gruft	2.027,00 €
7.14	Dreifacherdgrab mit Gruft	3.040,00 €
7.15	Urnengrab 0,5 m² mit Einfassung	146,00 €
7.16	Urnengrab 0,5 m² ohne Einfassung	113,00 €
7.17	Urnengrab 0,5 m² nur Einfassung	107,00 €
7.18	Urnengrab 0,75 m² mit Einfassung	180,00 €
7.19	Urnengrab 0,75 m² ohne Einfassung	135,00 €
7.20	Urnengrab 0,75 m² nur Einfassung	129,00 €
7.21	Urnengrab 1,0 m² mit Einfassung	214,00 €
7.22	Urnengrab 1,0 m² ohne Einfassung	169,00 €
7.23	Urnengrab 1,0 m² nur Einfassung	158,00 €
7.24	Urnensondergrab mit Einfassung/m²	214,00 €
7.25	Urnensondergrab ohne Einfassung/m²	169,00 €
7.26	Urnensondergrab nur Einfassung/m²	159,00 €
7.27	Zusätzlich genehmigtes Grabmal	44,00 €
	Abräumgebühren- Fälligkeit bei Neuvergabe und Verlängerung des Nutzungsrechtes	
7.28	Einzelgrab	266,00 €
7.29	Doppelgrab	480,00 €
7.30	Erdsondergrab je m²	266,00 €
7.31	Urnengrab 0,5 m²	122,00 €
7.32	Urnengrab 0,75 m²	148,00 €
7.33	Urnengrab 1,0 m²	180,00 €
7.34	Urnensondergrab je m²	180,00 €
7.35	Kindergrab 1,0 m²	192,00 €
8	Pflegegebühr bei vorzeitiger Abräumung von Grabstätten pro m² und Jahr zuzüglich Abräumgebühr	136,40 €

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-19772
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Neufassung des Entgelttarifes der Stadt Braunschweig für die Benutzung der städtischen Sporteinrichtungen

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VIII 67 Fachbereich Stadtgrün und Sport	28.10.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Sportausschuss (Vorberatung)	04.11.2022	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	10.11.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.11.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	22.11.2022	Ö

Beschluss:

„Der Entgelttarif der Stadt Braunschweig für die Benutzung der städtischen Sporteinrichtungen wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen."

Sachverhalt:

1. Anlass für die vorgeschlagene Änderung

Für die Überlassung von städtischen Sporteinrichtungen u. a. an Braunschweiger Sportvereine wird gemäß dem Entgelttarif der Stadt Braunschweig für die Benutzung der städtischen Sporteinrichtungen (Entgelttarif) halbjährlich ein Nutzungsentgelt in Rechnung gestellt.

Im Rahmen der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ist gemäß § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) ab dem 1. Januar 2023 auf die Nutzungsentgelte für die Überlassung von städtischen Sporteinrichtungen in der Stadt Braunschweig Umsatzsteuer zu erheben. In der als Anlage 1 beigefügten Fassung des Entgelttarifes wurden in den Spalten a und b bei „Euro je Stunde" jeweils „zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer" ergänzt.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen Entgelte und der zukünftigen Entgelthöhe (Entgelte inklusive Umsatzsteuer) ist in den Anlage 2 (Spalte a) und 3 (Spalte b) ersichtlich. Spalte a beziffert das Nutzungsentgelt für Vereine, Verbände und Jugendorganisationen, Spalte b das Nutzungsentgelt für andere Gruppen und Vereinigungen.

Inwieweit das Erheben der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %) ggf. zu Rückgaben von bereits genehmigten Hallennutzungszeiten und somit zu einem Nachfragerückgang und in der Folge zu niedrigeren Erträgen bei der Stadt führt, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden.

2. Zuständigkeit des Rates

Die Zuständigkeit des Rates für die Beschlussfassung der Entgelte für den Entgelttarif ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz, nach dem der Rat (die Vertretung) „über die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte" beschließt.

Herlitschke

Anlage/n:

Anlage 1: Entgelttarif der Stadt Braunschweig für die Benutzung der städtischen Sporteinrichtungen
Anlage 2: Gegenüberstellung der von einer Umsatzsteuer betroffenen Entgelten mit und ohne Umsatzsteuer (Spalte a)
Anlage 3: Gegenüberstellung der von einer Umsatzsteuer betroffenen Entgelten mit und ohne Umsatzsteuer (Spalte b)

Anlage 1

Entgelttarif der Stadt Braunschweig
für die Benutzung der städtischen Sporteinrichtungen

A.: Benutzungsentgelte

	a) Vereine, Verbände und Jugend-organisationen Euro je Stunde (zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer)	b) andere Gruppen und Vereinigungen Euro je Stunde (zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer)
	Euro	Euro
1. Gymnastikräume	2,00	4,00
2. 1 Turnhalleneinheit - kleine Turnhallen (nicht teilbar) - bis 18 x 36 m	3,00	7,90
3. Teilbare Turn- und Sporthallen - ab 18 x 36 m - 3.1 für den Trainingsbetrieb 3.2 für Wettkämpfe (Punktspiele) 3.3 für Lehrgänge 3.4 für Veranstaltungen einschl. Freundschaftsspiele und Turniere 3.5 für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird der Bruttoeinnahmen **mindestens** (gilt auch für Punktspiele sowie Freundschaftsspiele und Turniere)	5,90 10 v. H. 9,90	15,80 10 v. H. 23,80
4. Bei Übertragung der Schlüsselgewalt zu Ziff. 2 und 3	**50 v. H. von 2 bzw. 3**	
5. Lehrschwimmhallen BBS III - Abt. Blasiusstraße Schulzentrum Heidberg-Raabeschule und künftige	19,80	47,50
6. Städtische Schießsportanlagen	9,90	23,80
7. Städtische Sportanlagen 7.1 pro Spielfeld für den Trainingsbetrieb, Wettkämpfe, Freundschaftsspiele und Turniere 7.2 für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird der Bruttoeinnahmen **mindestens**	7,90 10 v. H. 19,80	19,80 10 v. H. 39,60

7. 7.3 pro Baseballfeld	8,00	16,00
7.4 für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird der Bruttoeinnahmen	10 v. H.	10 v. H.
mindestens	16,00	32,00
7.5 pro Beachfeld	4,00	10,00
7.6 für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird der Bruttoeinnahmen	10 v. H.	10 v. H.
mindestens	8,00	20,00
7.7 pro Faustballfeld	2,50	6,00
7.8 pro Petanquefeld	1,00	2,00
7.9 pro Tennisfeld	0,50	1,00
8. Kalthalle	4,00	10,00
9. Leichtathletische Anlagen Bienroder Weg 51 Rote Wiese Rüningen Stöckheim Waggum und künftige	5,90	15,80

B.: Allgemeines

1. Bei den unter a) aufgeführten Benutzern muss es sich um Vereine oder Fachverbände handeln, die dem Stadtsportbund Braunschweig e. V. angehören. Die Jugendorganisationen müssen öffentlich anerkannt sein und aus der Stadt Braunschweig kommen.

2. Die Verwaltung wird ermächtigt, in besonderen Fällen das Entgelt zu ermäßigen oder eine unentgeltliche Nutzung zu genehmigen. Die Regelung findet nur auf die Benutzer unter a) Anwendung.

   Die Verwaltung wird ebenfalls ermächtigt, in Fällen der kommerziellen Nutzung (z. B. Betriebssportgruppen von Firmen) ein außertarifliches Entgelt zu vereinbaren.

3. Die Entgelte sind auch zu entrichten, wenn die Sporteinrichtungen aus einem von den Benutzern zu vertretenden Grunde nicht genutzt werden.

4. Soweit Vereine über Einnahmen aus Rundfunk- bzw. Fernsehübertragungsrechten verfügen, sind die Vereine verpflichtet, die Stadt an diesen Einnahmen in Höhe von 5 v. H. zu beteiligen.

C.: Inkrafttreten

Die Neufestsetzung der Entgelte tritt ab 1. Januar 2023 in Kraft.
Mit dem gleichen Tage tritt der Entgelttarif vom 01. April 2020 außer Kraft.

Braunschweig, den xx.xx.2022

I. V.

Herlitschke
Stadtrat

Ab 1. Januar 2023 von der Umsatzsteuer betroffene Sportstättennutzungsentgelte (Spalte a)

Ziffer	Sportstätte	Unterziffer	Beschreibung	Entgelt	19 % Umsatzsteuer	ab 1. Januar 2023 in Rechnung zu stellende Kosten
1	Gymnastikräume			2,00 €	0,38 €	**2,38 €**
2	1 Turnhalleneinheit		- kleine Turnhallen (nicht teilbar) - bis 18 x 36 m	3,00 €	0,57 €	**3,57 €**
3	Teilbare Turn- und Sporthallen ab 18 x 36 m	3.1-3.4	für den Trainingsbetrieb, für Wettkämpfe (Punktspiele), für Lehrgänge, für Veranstaltungen einschl. Freundschaftsspiele und Turniere	5,90 €	1,12 €	**7,02 €**
		3.5	für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird 10 v. H. der Bruttoeinnahmen bzw. **mindestens 9,90 €** (gilt auch für Punktspiele sowie Freundschaftsspiele und Turniere)	9,90 €	1,88 €	**11,78 €**
5	Lehrschwimmhallen		BBS III - Abt. Blasiusstraße, Schulzentrum Heidberg-Raabeschule und künftige	19,80 €	3,76 €	**23,56 €**
6	Städtische Schießsportanlagen			9,90 €	1,88 €	**11,78 €**
7	Städtische Sportanlagen	7.1	pro Spielfeld für den Trainingsbetrieb, Wettkämpfe, Freundschaftsspiele und Turniere	7,90 €	1,50 €	**9,40 €**
		7.2	für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird 10 v. H. bzw. **mindestens 19,80 €** der Bruttoeinnahmen	19,80 €	3,76 €	**23,56 €**
		7.3	pro Baseballfeld	8,00 €	1,52 €	**9,52 €**
		7.4	für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird 10 v. H. bzw. **mindestens 16,00 €** der Bruttoeinnahmen	16,00 €	3,04 €	**19,04 €**
		7.5	pro Beachfeld	4,00 €	0,76 €	**4,76 €**
		7.6	für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird 10 v. H. bzw. **mindestens 8,00 €** der Bruttoeinnahmen	8,00 €	1,52 €	**9,52 €**
		7.7	pro Faustballfeld	2,50 €	0,48 €	**2,98 €**
		7.8	pro Petanquefeld	1,00 €	0,19 €	**1,19 €**
		7.9	pro Tennisfeld	0,50 €	0,10 €	**0,60 €**
8	Kalthalle			4,00 €	0,76 €	**4,76 €**
9	Leichtahtletische Anlagen		Bienroder Weg 51, Rote Wiese, Rüningen, Stöckheim, Waggum und künftige	5,90 €	1,12 €	**7,02 €**

Ab 1. Januar 2023 von der Umsatzsteuer betroffene Sportstättennutzungsentgelte (Spalte b)

Ziffer	Sportstätte	Unterziffer	Beschreibung	Entgelt	19 % Umsatzsteuer	ab 1. Januar 2023 in Rechnung zu stellende Kosten
1	Gymnastikräume			4,00 €	0,76 €	**4,76 €**
2	1 Turnhalleneinheit		- kleine Turnhallen (nicht teilbar) - bis 18 x 36 m	7,90 €	1,50 €	**9,40 €**
3	Teilbare Turn- und Sporthallen ab 18 x 36 m	3.1-3.4	für den Trainingsbetrieb, für Wettkämpfe (Punktspiele), für Lehrgänge, für Veranstaltungen einschl. Freundschaftsspiele und Turniere	15,80 €	3,00 €	**18,80 €**
		3.5	für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird 10 v. H. der Bruttoeinnahmen bzw. **mindestens 23,80 €** (gilt auch für Punktspiele sowie Freundschaftsspiele und Turniere)	23,80 €	4,52 €	**28,32 €**
5	Lehrschwimmhallen		BBS III - Abt. Blasiusstraße, Schulzentrum Heidberg-Raabeschule und künftige	47,50 €	9,03 €	**56,53 €**
6	Städtische Schießsportanlagen			23,80 €	4,52 €	**28,32 €**
7	Städtische Sportanlagen	7.1	pro Spielfeld für den Trainingsbetrieb, Wettkämpfe, Freundschaftsspiele und Turniere	19,80 €	3,76 €	**23,56 €**
		7.2	für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird 10 v. H. bzw. **mindestens 39,60 €** der Bruttoeinnahmen	39,60 €	7,52 €	**47,12 €**
		7.3	pro Baseballfeld	16,00 €	3,04 €	**19,04 €**
		7.4	für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird 10 v. H. bzw. **mindestens 32,00 €** der Bruttoeinnahmen	32,00 €	6,08 €	**38,08 €**
		7.5	pro Beachfeld	10,00 €	1,90 €	**11,90 €**
		7.6	für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird 10 v. H. bzw. **mindestens 20,00 €** der Bruttoeinnahmen	20,00 €	3,80 €	**23,80 €**
		7.7	pro Faustballfeld	6,00 €	1,14 €	**7,14 €**
		7.8	pro Petanquefeld	2,00 €	0,38 €	**2,38 €**
		7.9	pro Tennisfeld	1,00 €	0,19 €	**1,19 €**
8	Kalthalle			10,00 €	1,90 €	**11,90 €**
9	Leichtahtletische Anlagen		Bienroder Weg 51, Rote Wiese, Rüningen, Stöckheim, Waggum und künftige	15,80 €	3,00 €	**18,80 €**

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-19772-01
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Neufassung des Entgelttarifes der Stadt Braunschweig für die Benutzung der städtischen Sporteinrichtungen - Änderungsvorlage zur Vorlage 22-19772

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VIII 67 Fachbereich Stadtgrün und Sport	16.12.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.12.2022	Ö

Beschluss:

„Der Entgelttarif der Stadt Braunschweig für die Benutzung der städtischen Sporteinrichtungen wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen."

Sachverhalt:

Der Verwaltungsausschuss hat am 13. Dezember 2022 den Antrag „Beschluss über die Umsetzung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand durch § 2b UStG bei der Stadt Braunschweig ab 1. Januar 2023 – Änderungsantrag (DS 22-20179-01)" beschlossen.

In Ziffer 3. des Beschlusses wurde die Verwaltung in diesem Zusammenhang u.a. beauftragt, zur Ratssitzung am 20. Dezember 2022 die Vorlage # 22-19772 „Neufassung des Entgelttarifes der Stadt Braunschweig für die Benutzung der städtischen Sporteinrichtungen" dahingehend zu überarbeiten, dass für einen Übergangszeitraum 2023/2024 die bisherigen Nettoentgelte im Ergebnis als Bruttoentgelte zu zahlen sind.

Daher schlägt die Verwaltung nunmehr für die Neufassung des Entgelttarifs vor, die betreffenden Nutzungsentgelte inklusive Umsatzsteuer zu erheben.

1. Anlass für die vorgeschlagene Änderung

Für die Überlassung von städtischen Sporteinrichtungen u. a. an Braunschweiger Sportvereine wird gemäß dem Entgelttarif der Stadt Braunschweig für die Benutzung der städtischen Sporteinrichtungen (Entgelttarif) halbjährlich ein Nutzungsentgelt in Rechnung gestellt.

Im Rahmen der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ist gemäß § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) ab dem 1. Januar 2023 auf die Nutzungsentgelte für die Überlassung von städtischen Sporteinrichtungen in der Stadt Braunschweig Umsatzsteuer zu erheben.

In der als Anlage 1 beigefügten Fassung des Entgelttarifes wurden in den Spalten a und b bei „Euro je Stunde" jeweils „inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer" ergänzt. Somit bleiben die zu zahlenden Entgelte für die Vereine, Verbände, Jugendorganisationen, sowie andere Gruppen und Vereinigungen gleich, da die Steuerlast von der Verwaltung getragen und an

das Finanzamt abgeführt wird. Da die Stadt als Steuerschuldnerin die gesetzliche Umsatzsteuer abzuführen hat, ist ein Einnahmedefizit von rund 100.000 € jährlich zu erwarten. Dieses Defizit kann teilweise oder ggf. auch umfänglich durch einen Vorsteuerabzug ausgeglichen werden.

Eine Gegenüberstellung der neuen Nettobeträge und der Bruttoentgelthöhen (Entgelte inklusive Umsatzsteuer) ist in den Anlage 2 (Spalte a) und 3 (Spalte b) ersichtlich. Spalte a beziffert das Nutzungsentgelt für Vereine, Verbände und Jugendorganisationen, Spalte b das Nutzungsentgelt für andere Gruppen und Vereinigungen.

2. Zuständigkeit des Rates

Die Zuständigkeit des Rates für die Beschlussfassung der Entgelte für den Entgelttarif ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz, nach dem der Rat (die Vertretung) „über die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte“ beschließt.

Herlitschke

Anlage/n:

Anlage 1: Entgelttarif der Stadt Braunschweig für die Benutzung der städtischen Sporteinrichtungen
Anlage 2: Gegenüberstellung der von einer Umsatzsteuer betroffenen Entgelten mit und ohne Umsatzsteuer (Spalte a)
Anlage 3: Gegenüberstellung der von einer Umsatzsteuer betroffenen Entgelten mit und ohne Umsatzsteuer (Spalte b)

Anlage 1

Entgelttarif der Stadt Braunschweig
für die Benutzung der städtischen Sporteinrichtungen

A.: Benutzungsentgelte

	a) Vereine, Verbände und Jugend-organisationen Euro je Stunde (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer)	b) andere Gruppen und Vereinigungen Euro je Stunde (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer)
	Euro	Euro
1. Gymnastikräume	2,00	4,00
2. 1 Turnhalleneinheit - kleine Turnhallen (nicht teilbar) - bis 18 x 36 m	3,00	7,90
3. Teilbare Turn- und Sporthallen - ab 18 x 36 m -		
3.1 für den Trainingsbetrieb 3.2 für Wettkämpfe (Punktspiele) 3.3 für Lehrgänge 3.4 für Veranstaltungen einschl. Freundschaftsspiele und Turniere	5,90	15,80
3.5 für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird der Bruttoeinnahmen	10 v. H.	10 v. H.
mindestens (gilt auch für Punktspiele sowie Freundschaftsspiele und Turniere)	9,90	23,80
4. Bei Übertragung der Schlüsselgewalt zu Ziff. 2 und 3	**50 v. H. von 2 bzw. 3**	
5. Lehrschwimmhallen BBS III - Abt. Blasiusstraße Schulzentrum Heidberg-Raabeschule und künftige	19,80	47,50
6. Städtische Schießsportanlagen	9,90	23,80
7. Städtische Sportanlagen		
7.1 pro Spielfeld für den Trainingsbetrieb, Wettkämpfe, Freundschaftsspiele und Turniere	7,90	19,80
7.2 für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird der Bruttoeinnahmen	10 v. H.	10 v. H.
mindestens	19,80	39,60

7. 7.3 pro Baseballfeld	8,00	16,00
7.4 für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird der Bruttoeinnahmen	10 v. H.	10 v. H.
mindestens	16,00	32,00
7.5 pro Beachfeld	4,00	10,00
7.6 für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird der Bruttoeinnahmen	10 v. H.	10 v. H.
mindestens	8,00	20,00
7.7 pro Faustballfeld	2,50	6,00
7.8 pro Petanquefeld	1,00	2,00
7.9 pro Tennisfeld	0,50	1,00
8. Kalthalle	4,00	10,00
9. Leichtathletische Anlagen Bienroder Weg 51 Rote Wiese Rüningen Stöckheim Waggum und künftige	5,90	15,80

B.: Allgemeines

1. Bei den unter a) aufgeführten Benutzern muss es sich um Vereine oder Fachverbände handeln, die dem Stadtsportbund Braunschweig e. V. angehören. Die Jugendorganisationen müssen öffentlich anerkannt sein und aus der Stadt Braunschweig kommen.

2. Die Verwaltung wird ermächtigt, in besonderen Fällen das Entgelt zu ermäßigen oder eine unentgeltliche Nutzung zu genehmigen. Die Regelung findet nur auf die Benutzer unter a) Anwendung.

   Die Verwaltung wird ebenfalls ermächtigt, in Fällen der kommerziellen Nutzung (z. B. Betriebssportgruppen von Firmen) ein außertarifliches Entgelt zu vereinbaren.

3. Die Entgelte sind auch zu entrichten, wenn die Sporteinrichtungen aus einem von den Benutzern zu vertretenden Grunde nicht genutzt werden.

4. Soweit Vereine über Einnahmen aus Rundfunk- bzw. Fernsehübertragungsrechten verfügen, sind die Vereine verpflichtet, die Stadt an diesen Einnahmen in Höhe von 5 v. H. zu beteiligen.

C.: Inkrafttreten

Die Neufestsetzung der Entgelte tritt ab 1. Januar 2023 in Kraft.
Mit dem gleichen Tage tritt der Entgelttarif vom 01. April 2020 außer Kraft.

Braunschweig, den xx.xx.2022

I. V.

Herlitschke
Stadtrat

Ab 1. Januar 2023 von der Umsatzsteuer betroffene Sportstättennutzungsentgelte (Spalte a)

Ziffer	Sportstätte	Unterziffer	Beschreibung	Nettoentgelt NEU	19 % Umsatzsteuer	Bruttoentgelt entsprechend Spalte a
1	Gymnastikräume			**1,68 €**	0,32 €	**2,00 €**
2	1 Turnhalleneinheit		- kleine Turnhallen (nicht teilbar) - bis 18 x 36 m	**2,52 €**	0,48 €	**3,00 €**
3	Teilbare Turn- und Sporthallen ab 18 x 36 m	3.1-3.4	für den Trainingsbetrieb, für Wettkämpfe (Punktspiele), für Lehrgänge, für Veranstaltungen einschl. Freundschaftsspiele und Turniere	**4,96 €**	0,94 €	**5,90 €**
		3.5	für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird 10 v. H. der Bruttoeinnahmen bzw. **mindestens 9,90 €** (gilt auch für Punktspiele sowie Freundschaftsspiele und Turniere)	**8,32 €**	1,58 €	**9,90 €**
5	Lehrschwimmhallen		BBS III - Abt. Blasiusstraße, Schulzentrum Heidberg-Raabeschule und künftige	**16,64 €**	3,16 €	**19,80 €**
6	Städtische Schießsportanlagen			**8,32 €**	1,58 €	**9,90 €**
7	Städtische Sportanlagen	7.1	pro Spielfeld für den Trainingsbetrieb, Wettkämpfe, Freundschaftsspiele und Turniere	**6,64 €**	1,26 €	**7,90 €**
		7.2	für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird 10 v. H. bzw. **mindestens 19,80 €** der Bruttoeinnahmen	**16,64 €**	3,16 €	**19,80 €**
		7.3	pro Baseballfeld	**6,72 €**	1,28 €	**8,00 €**
		7.4	für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird 10 v. H. bzw. **mindestens 16,00 €** der Bruttoeinnahmen	**13,45 €**	2,56 €	**16,00 €**
		7.5	pro Beachfeld	**3,36 €**	0,64 €	**4,00 €**
		7.6	für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird 10 v. H. bzw. **mindestens 8,00 €** der Bruttoeinnahmen	**6,72 €**	1,28 €	**8,00 €**
		7.7	pro Faustballfeld	**2,10 €**	0,40 €	**2,50 €**
		7.8	pro Petanquefeld	**0,84 €**	0,16 €	**1,00 €**
		7.9	pro Tennisfeld	**0,42 €**	0,08 €	**0,50 €**
8	Kalthalle			**3,36 €**	0,64 €	**4,00 €**
9	Leichtahtletische Anlagen		Bienroder Weg 51, Rote Wiese, Rüningen, Stöckheim, Waggum und künftige	**4,96 €**	0,94 €	**5,90 €**

Ab 1. Januar 2023 von der Umsatzsteuer betroffene Sportstättennutzungsentgelte (Spalte b)

Ziffer	Sportstätte	Unterziffer	Beschreibung	Nettoentgelt NEU	19 % Umsatzsteuer	Bruttoentgelt entsprechend Spalte b
1	Gymnastikräume			**3,36 €**	0,64 €	**4,00 €**
2	1 Turnhalleneinheit		- kleine Turnhallen (nicht teilbar) - bis 18 x 36 m	**6,64 €**	1,26 €	**7,90 €**
3	Teilbare Turn- und Sporthallen ab 18 x 36 m	3.1-3.4	für den Trainingsbetrieb, für Wettkämpfe (Punktspiele), für Lehrgänge, für Veranstaltungen einschl. Freundschaftsspiele und Turniere	**13,28 €**	2,52 €	**15,80 €**
		3.5	für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird 10 v. H. der Bruttoeinnahmen bzw. **mindestens 23,80 €** (gilt auch für Punktspiele sowie Freundschaftsspiele und Turniere)	**20,00 €**	3,80 €	**23,80 €**
5	Lehrschwimmhallen		BBS III - Abt. Blasiusstraße, Schulzentrum Heidberg-Raabeschule und künftige	**39,92 €**	7,58 €	**47,50 €**
6	Städtische Schießsportanlagen			**20,00 €**	3,80 €	**23,80 €**
7	Städtische Sportanlagen	7.1	pro Spielfeld für den Trainingsbetrieb, Wettkämpfe, Freundschaftsspiele und Turniere	**16,64 €**	3,16 €	**19,80 €**
		7.2	für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird 10 v. H. bzw. **mindestens 39,60 €** der Bruttoeinnahmen	**33,28 €**	6,32 €	**39,60 €**
		7.3	pro Baseballfeld	**13,45 €**	2,56 €	**16,00 €**
		7.4	für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird 10 v. H. bzw. **mindestens 32,00 €** der Bruttoeinnahmen	**26,89 €**	5,11 €	**32,00 €**
		7.5	pro Beachfeld	**8,40 €**	1,60 €	**10,00 €**
		7.6	für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird 10 v. H. bzw. **mindestens 20,00 €** der Bruttoeinnahmen	**16,81 €**	3,19 €	**20,00 €**
		7.7	pro Faustballfeld	**5,04 €**	0,96 €	**6,00 €**
		7.8	pro Petanquefeld	**1,68 €**	0,32 €	**2,00 €**
		7.9	pro Tennisfeld	**0,84 €**	0,16 €	**1,00 €**
8	Kalthalle			**8,40 €**	1,60 €	**10,00 €**
9	Leichtahtletische Anlagen		Bienroder Weg 51, Rote Wiese, Rüningen, Stöckheim, Waggum und künftige	**13,28 €**	2,52 €	**15,80 €**

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-19544
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine - Förderung des Leistungssportes Leichtathletik im Jahr 2022

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VIII 0670 Sportreferat	29.11.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Sportausschuss (Vorberatung)	30.11.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.12.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.12.2022	Ö

Beschluss:
„Den folgenden unter den laufenden Nummern 1-2 genannten Antragstellern werden abweichend von Ziffer 3.8.1 Abs. 2 der Sportförderrichtlinie Zuschüsse mit einer Gesamthöhe von bis zu 22.000,00 € als Förderung des Leistungssportes Leichtathletik für das Jahr 2022 gewährt:

1. Braunschweiger MTV von 1847 e. V. bis zu 11.000,00 €

2. BTSV Eintracht von 1895 e. V. bis zu 11.000,00 €.“

Sachverhalt:
Gemäß Ziffer 3.8.1 Abs. 2 der Sportförderrichtlinie der Stadt Braunschweig kann Sportvereinen mit Sportarten, die über kein von einem Sportfachverband anerkanntes Leistungszentrum oder über einen anerkannten Landes- oder Bundesstützpunkt verfügen, nach Vorlage einer Leistungssportkonzeption für die Dauer von maximal drei Jahren eine jährliche Zuwendung von höchstens 50 v. H. der zuschussfähigen Kosten gewährt werden.

Der Braunschweiger MTV von 1847 e. V. (MTV) sowie der BTSV Eintracht von 1895 e. V. (BTSV) haben jeweils einen Zuschuss in Höhe von 11.000,00 € für die Förderung des Leistungssportes Leichtathletik im Jahr 2022 beantragt. Im Sinne einer möglichst leistungssportlichen Ausrichtung haben sich die beiden antragstellenden Vereine in der Leichtathletikgemeinschaft Braunschweig e. V. (LG) zusammengeschlossen.

Das Ziel der LG und der angehörigen Vereine ist es, Leichtathletik in Braunschweig auf möglichst hohem Niveau zu treiben, Erfolge bei deutschen, norddeutschen und Landesmeisterschaften zu erzielen und dadurch das Image der Stadt Braunschweig als Leichtathletikhochburg über die Grenzen Braunschweigs hinaus zu vertreten. Insbesondere für diese Saison-Höhepunkte ist eine spezifische Vorbereitung der Athletinnen und Athleten notwendig.

Im laufenden Jahr 2022 haben u. a. 22 Athletinnen und Athleten an den Niedersächsischen Leichtathletik-Meisterschaften und 13 an den Norddeutschen Mehrkampfmeisterschaften teilgenommen. Besonders hervorzuheben ist der Gewinn einer Goldmedaille in der Teamwertung bei den diesjährigen Europameisterschaften in München durch eine Braunschweiger Leichtathletin.

Die gemäß Ziffer 3.8.1 der Sportförderrichtlinie für eine städtische Förderung erforderliche Leistungssportkonzeption ist durch die LG vorgelegt worden und ist der Beschlussvorlage beigefügt. Diese Konzeption beinhaltet zum einen die Aspekte der sportlichen und finanziellen Förderung der Spitzenathletinnen und –athleten. Zum anderen wird beschrieben, wie die Vermittlung der sportlichen und persönlichen Werte wie Fairness, Toleranz und Solidarität im Trainingsbetrieb einen ebenso hohen Stellenwert genießt.

Die LG-Athletinnen und Athleten haben neben ihrem Vereinstraining in der LG die Möglichkeit, auf einem höheren Niveau zusammen mit anderen Spitzenathletinnen und –athleten zu trainieren und sich gezielt auf nationale und internationale Wettkämpfe vorzubereiten.

Abweichend von Ziffer 3.8.1 Abs. 2 der Sportförderrichtlinie soll den beiden antragstellenden Vereinen ein Vollkostenzuschuss gewährt werden. Nach den Pandemiejahren 2020 und 2021, in welchen eine Vielzahl von Wettkämpfen ersatzlos abgesagt wurden, können im laufenden Jahr 2022 die Athletinnen und Athleten wieder an Meisterschaften teilnehmen. Die längere Pause stellt nochmals höhere Anforderung an den Trainingsbetrieb, insbesondere um das hohe Leistungsniveau zu halten und Verletzungen vorzubeugen. Aufgrund dieser besonderen Situation des „Neustarts“ nach der Corona-Pause ist daher aus Sicht der Verwaltung eine besondere Förderfähigkeit gegeben.

Die Verwaltung schlägt vor, abweichend von Ziffer 3.8.1 Abs. 2 der Sportförderrichtlinie dem MTV und dem BTSV einen Zuschuss in Höhe von bis zu jeweils 11.000,00 € als Festbetragsfinanzierung für die Förderung des Leistungssportes Leichtathletik im Jahr 2022 zu gewähren.

Haushaltsmittel:
Haushaltsmittel in ausreichender Höhe stehen im städtischen Teilhaushalt 2022 des Fachbereiches Stadtgrün und Sport zur Verfügung.

Herlitschke

Anlage/n:
Leistungssportkonzeption_Leichtathletikgemeinschaft.pdf

Leistungssportliche Konzeption der LG Braunschweig

I. Zweckbestimmung der LG Braunschweig

Die LG Braunschweig ist der Zusammenschluss der Leichtathletik-Abteilungen des MTV Braunschweig, des BTSV Braunschweig, des Grün-Weiß Waggum, des PSV Braunschweig und des SC Victoria. Sie existiert in wechselnden Vereinszusammensetzungen seit 1977 ohne Unterbrechung. Die Achse bilden sowohl in organisatorischer als auch in sportlicher Hinsicht seit Langem der MTV und Eintracht.

Die Athletinnen und Athleten der genannten Vereine starten ab der Altersklasse U14 gemeinsam, können daher vereinsübergreifend Staffeln und Mannschaften bilden. Ferner erhalten alle Vereine von der Stadt über die LG einen gemeinsamen Zuschuss. Hiervon wird in erster Linie der Meisterschaftsbetrieb der höheren Ebenen (Landesmeisterschaften, norddeutsche Meisterschaften, deutsche Meisterschaften) finanziert. Getragen werden auf diese Weise Teilnehmergebühren, Reise- und Übernachtungskosten.

Die Kooperationsform der LG hat über die Jahre und Jahrzehnte viel dazu beigetragen, die Braunschweiger Leichtathletik-Vereine näher zusammenzubringen, ihr Konkurrenzdenken zu relativieren, sich insbesondere nicht leistungsstarke Athletinnen und Athleten abzuwerben, sondern zusammenzuarbeiten - statt gegen- oder nebeneinander.

Für das Verständnis der LG ist es wichtig, dass sie keine organisatorische Geschlossenheit aufweist, wie es etwa für die Schwimmsportgemeinschaft SSG etwa zutrifft. Die Abteilungen und Vereine gehen in der LG nicht auf oder treten hinter ihr zurück, sondern behalten in ihr eine bedeutende und eigenständige Rolle. So ist die Beschäftigung der Trainerinnen und Trainer und die Organisation des Trainingsbetriebs (weitgehend) Sache der Vereine, nicht der LG. Die LG ist ein gemeinsamer Überbau, eine punktuelle Kooperation, die verbindlich nur für den Wettkampfbetrieb ist - nicht mehr und nicht weniger.

II. Heterogenität und Offenheit der LG als ihr wesentliches Merkmal

Im Folgenden werden die beiden maßgeblichen leistungssportlichen Konzepte der LG vorgestellt. Vorausgeschickt sei, dass es kein einheitliches Konzept innerhalb der LG gibt, das für alle Athletinnen und Athleten gilt und von allen Vereinen und Trainern innerhalb der LG gleichermaßen praktiziert wird. Die LG hat sich immer als offenen Zusammenschluss verstanden, der den Vereinen und ihren Leistungssportgruppen Freiheiten für eigene Wege lässt. Wenn man so will, ist das ihr übergreifendes Konzept, mit dem sie seit Jahrzehnten bei regionalen und nationalen Meisterschaften erfolgreich ist. Hinzutritt die immer wieder bestätigte Erfahrung, dass man, wenn man Trainerinnen und Trainer, Athletinnen und Athleten von Rang gewinnen will, diesen auch Raum für ihre individuellen Vorstellungen lassen muss. Aufgrund der Struktur der LG gibt es aber keine zentrale Trainingsleitung, die für alle verbindliche Standards festlegen könnte oder wollte.

III. Das Flaggschiff der LG: Das Laufteam Braunschweig

Die weit hervorstechende leistungssportliche Spitze bildet die von Peter Heine betreuteund geführte Gruppe auswärtiger Mittel- und Langstreckenläufer, das sogenannte Laufteam Braunschweig. In ihm versammeln sich Läuferinnen und Läufer aus dem gesamten Bundesgebiet. Zum Hintergrund: Die

Leichtathletik ist in den letzten drei Jahrzehnten von einer Kern- zu einer Randsportart geschrumpft. Es gibt leider nur noch wenige finanziell gut ausgestattete Großvereine, die Talente mit Potential zu nationalen Spitzenleistungen aufnehmen, weiterbilden und fördern können. Die ebenso weniger gewordenen Talente sind an ihren Wohn- oder Ausbildungsorten oft auf sich alleingestellt und ohne Anschluss an eine Trainingsgruppe.

Als LG Braunschweig gehören wir nicht in die erste Reihe der Großvereine, aber stehen kurz dahinter. Das Konzept beruht darauf, Spitzenathleten finanziell so zu fördern, sie zugleich zu beraten und mit ihren Heim- oder Verbandstrainern vertrauensvoll im Sinne der Sache zusammenzuarbeiten. Gleichzeitig werden durch regelmäßige Begegnungen bei gemeinsamen Wettkämpfen, durch gemeinsame Trainingseinheiten und Treffen auch im geselligen Rahmen in Braunschweig der Mannschaftsgeist und der Teamgedanke großgeschrieben.

1. Finanzielle Förderung

Die Förderung ist zunächst eine finanzielle. Hochleistungssport zu betreiben ist mit nicht geringen Kosten verbunden. Der große zeitliche Aufwand führt überdies dazu, dass für das in diesem Alter übliche Jobben kaum Zeit bleibt und eine wichtige Einnahmequelle meist entfällt. Um junge Leute gleichwohl zu motivieren, sich parallel zur Ausbildung dem Leistungssport zu widmen, bedarf es daher kontinuierlicher und verlässlicher finanzieller Unterstützung. Diese stellt der Förderverein des Laufteam Braunschweig durch seine Sponsoren sicher. Der Förderverein leistet ausweislich seiner Homepage und in vollständiger Transparenz gegenüber dem Finanzamt pauschale monatliche Zuwendungen an seine Spitzenathletinnen und -athleten. Prämien gibt es für Meisterschaftserfolge sowie das Erreichen bestimmter Zeiten auf den unterschiedlichen Distanzen. Ferner werden Trainingslagerzuschüsse gewährt.

Weitere tragende Säulen des Fördermodells bilden der MTV und die LG/Stadt Braunschweig. Nur durch die Summe der Beiträge der Sponsoren, des MTV, dessen Mitglieder die Laufteam-Athleten sind, **und** der LG mit der großzügigen städtischen Fördersumme im Budget kann die aktuelle Struktur aufrechterhalten werden. Hauptsponsoren sind die Firma Mietens und Partner (Münzgroßhandel) sowie das Bausachverständigenbüro BWI (Bartel Wotschke Ingenieure GmbH).

2. Betreuung und Beratung

Peter Heine begleitet unsere Athleten regelmäßig zu Wettkämpfen im gesamten Bundesgebiet. In der Regel haben unsere auswärtigen Spitzenathleten einen Trainer in ihrer Heimat oder in ihrem Heimatverband, so dass diese Funktion in der Regel bereits abgedeckt ist. Als sportlicher Berater und Impulsgeber wird Peter Heine jedoch aufgrund seiner Fachkompetenz und offenen Art gern und regelmäßig in Anspruch genommen. Regelmäßige Gesprächsthemen sind die Trainingsgestaltung und die Wettkampfplanung, die langfristige Orientierung zu Schwerpunkt-Disziplinen und die Wettkampftaktik. Herr Heine war bis Anfang des Jahres Präsident des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen. Durch seine Pensionierung verfügt er nun über noch mehr Zeit, die Betreuerrolle wahrzunehmen und auszufüllen. Als ehemaliger Mittel- und Langstreckler sowie DM-Teilnehmer hat er das nötige Fachwissen und die Empathie, um sich in die Situation seiner Schützlinge hinzuversetzen. Als neuer Rechtsausschuss-Vorsitzender des NLV ist er im Leichtathletik-Verband gut vernetzt.

3. Sportliche Führung

Die im Laufteam versammelten Spitzenathleten sind verpflichtet, sich durch permanentes Training für die für sie in Frage kommenden Wettkämpfe im Saisonverlauf fit zu halten. Die Wettkämpfe sind mit der sportlichen Leitung abzustimmen. Dabei ist auf das Vereinsinteresse der LG Rücksicht zu nehmen.

4. Wertevermittlung

Uns ist es wichtig, den Athletinnen und Athleten insgesamt gerecht zu werden. Wir wollen sie auch menschlich und in ihrer Persönlichkeit fördern, eine familiäre Atmosphäre schaffen, ihnen etwas vermitteln und umgekehrt auch von ihnen lernen. Es geht darum, sie zu fordern, ohne sie zu überfordern. Sportliche Ziele müssen aufgrund einer sachlich fundierten analytischen Grundlage gesteckt werden. Die Mitglieder des Laufteams sollen sich, wenn es sich anbietet, wechselseitig unterstützen, im Training, bei der Wettkampfbegleitung, bei „Hasen-“, also Tempomacherdiensten. Der Gedanke des sauberen und fairen Sports hat einen zentralen Stellenwert.

5. Stadtmarketing-Aspekt sportlicher Präsenz und Erfolge bei nationalen und überregionalen Meisterschaften

In den letzten Jahren und Jahrzehnten wurde bei nationalen und regionalen Meisterschaften, mitunter auch bei internationalen Meisterschaften zahlreiche Erfolge erzielt. Diese sind in der Jahresschrift der LG Braunschweig dokumentiert, die ich unseren jährlichen Zuschussanträgen stets beigefügt habe und auf die ich an dieser Stelle verweisen möchte. Kontinuierlich gab es jedoch Erfolge bei deutschen Meisterschaften, so dass LG-Athleten den Namen der Stadt Braunschweig in einem positiven Kontext weit verbreiten konnten.

IV. Nachwuchsarbeit an der örtlichen Basis der LG Braunschweig

Der Anspruch der LG-Vereine war und ist es, den leistungssportlichen Betrieb nicht auf die überwiegend auswärtigen Athleten des Laufteam Braunschweig zu beschränken, sondern auch selbst intensiv talentierten Nachwuchs zu gewinnen und auszubilden. Aktuell ist dabei Eintracht Braunschweig mit seinem Trainerteam führend, in dessen Ägide sich auch einige MTV-Nachwuchsathleten begeben.

Das hier vorherrschende Konzept orientiert sich am Rahmentrainingsplan des DLV. Dieser ist darauf ausgerichtet, die unteren Jahrgänge möglichst breit auszubilden. Die sog. Kinder-Leichtathletik sorgt für eine mitunter spielerische Hinführung zu den Grundbewegungen des Laufens, Springens und Werfens. Möglichst lange sollen alle drei Grunddisziplinen zur Förderung koordinativer und kognitiver Fähigkeiten vermittelt und ausgeübt werden. In den mittleren Jahrgängen erfolgt sodann eine zunehmende Spezialisierung auf Neigungs- und Talentdisziplinen sowie eine schrittweise erfolgende Ausweitung und Intensivierung des Trainings.

V. Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Leichtathletik-Verband

Um die Leichtathletik voranzubringen, muss man nicht nur horizontal auf Ebene benachbarter Vereine kooperieren, sondern auch vertikal gut zusammenarbeiten. Für die LG sind dies der Niedersächsische Leichtathletik-Verband in Hannover sowie seine örtlichen Gliederungen. Die LG sieht sich selbstverständlich in der Pflicht, auch die Funktionsfähigkeit des NLV-Kreisverbandes zu fördern, insbesondere wenn es darum geht, Leute für die Organisation der örtlichen Meisterschaften und Sportfeste zu gewinnen, seien es Vorstandsmitglieder, KampfrichterInnen oder HelferInnen.

Auch die Zusammenarbeit mit der Zentrale des Niedersächsischen Leichtathletikverbandes darf als gut und vertrauensvoll eingeschätzt werden. Der Verfasser war bis zum heutigen Tage Vorsitzender des Rechtsauschusses des NLV und hat an einer Satzungsreform mitgewirkt.

Ein Konzept des Niedersächsischen Landessportbundes gegen sexualisierte Gewalt hat der MTV aufgegriffen und für sich umgesetzt. Es ist Anspruch auch der LG, ein wachsames Auge für den Schutz der Freiheitssphäre der Kinder und Jugendlichen zu haben und möglichen Missständen mit der nötigen Entschlossenheit und zugleich mit Augenmaß entgegenzutreten.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-20133
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Zuwendungsannahme in Form einer Spende (Paillettenhimmel ergänzt mit Baumnachpflanzungen am Friedrich-Wilhelm-Platz)

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VIII 0617 Referat Grün- und Freiraumplanung	01.12.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	08.12.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.12.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.12.2022	Ö

Beschluss:
Der Annahme einer einmaligen Zuwendung nach § 111 NKomVG in Höhe von 160.000,- € im Jahr 2023 mit dem Ziel der Aufwertung des Bereiches zwischen Friedrich-Wilhelm-Platz und dem Wendehammer an der Wallstraße wird zugestimmt. Voraussetzung dazu ist die Zustimmung des Ausschusses für Planung und Hochbau am 07.12.2022 (Vorlage 22-20078) zum Objektbeschluss zur Gesamtmaßnahme.

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz:
Gemäß § 111 Abs. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht. Über die Annahme von Zuwendungen über 2.000 € hat der Rat zu entscheiden.

Nach der Dienstanweisung 20/10 der Stadt Braunschweig (SDA II) vom November 2018 ist bei Zuwendungen von sachlich oder finanziell besonderer Bedeutung der jeweilige inhaltlich zuständige Fachausschuss zu beteiligen.

Da der Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung mit allen Vorlagen zur Annahme von Zuwendungen zu befassen ist, ist er gem. Vorlage 21-17113, Anlage 2, Seite 2, lfd. Nr. 13 zusätzlich zu beteiligen.

Darstellung Sachverhalt:
Seitens der Versicherung „Die Öffentliche“ wurde an die Verwaltung die Idee herangetragen, im Umgriff des Gebäudes Friedrich-Wilhelm-Str./Wallstraße eine Aufwertung vorzunehmen (siehe Anlage 1 und 2) und dafür eine Summe in Höhe von 160.000,- € zur Verfügung zu stellen.

Da das Referat ´Grün und Freiraumplanung´ dieses Umfeld im Zusammenhang mit potentiell zu begrünenden und aufzuwertenden Standorten in der Innenstadt ohnehin bereits im Fokus hatte, sind daraufhin Ideen entwickelt worden, in welcher Art und Weise so etwas zeitnah

unter Einsatz der angebotenen Spendensumme erfolgen könnte. Die dabei im weiteren Verlauf entwickelte Idee einer Abspannung wurde dann mit einem externen Büro weiter verfeinert. Bei der Kernidee, die technisch weitestgehend durchgeprüft worden ist, handelt es sich um den sogenannten ´Paillettenhimmel´ (siehe Anlage 3). Dieser Vorschlag erhielt bei der Zuwenderin sehr großen Zuspruch.

Bei dem ´Paillettenhimmel´ handelt es sich um eine Hängekonstruktion, bestehend aus farbigen Aluminiumplatten, welche über ein Seiltragwerk miteinander verbunden sind. Dieses Seiltragwerk soll an einem zusätzlichen Mast und an der Gebäudefassade der Öffentlichen befestigt werden (siehe Anlage 4 und 5). Die farbigen Aluminiumplatten sind beweglich, sodass sich dem Betrachter bei einfallendem Licht ein dynamisches Farbenspiel darbietet.

Die Zuwenderin wünscht neben der Installation zudem begrünende Maßnahmen im Umfeld (siehe Anlage 6). Auch aus diesem Grund konzentrieren sich ergänzende Maßnahmen inzwischen auf den Ersatz von zwei bereits gefällten Bäume im nordöstlichen Teil des Friedrich-Wilhelm-Platzes sowie auf die Ergänzung einer Sitzmöglichkeit, die im Detail noch abzustimmen ist. In den Platz als solchen wird nicht weiter eingegriffen. Bei dem Ersatz der beschriebenen Bäume wird auf klimaverträgliche Arten zurückgegriffen. Die alten Baumstandorte sollen dabei möglichst optimiert werden.

Die Gesamtkosten für Ausplanung, Baurealisierung und Unterhaltung werden insgesamt auf 160.000,- € brutto geschätzt. Die Unterhaltung und Verkehrssicherung der Einbauten wird seitens der Stadt sichergestellt. Von den 160.000,- € sollen deshalb auch 10.000,- € für die langfristige Unterhaltung des Paillettenhimmels zur Verfügung gestellt werden.

Vorbehaltlich der Zustimmung könnte die Maßnahme dann in Gänze bis Sommer 2023 realisiert werden.

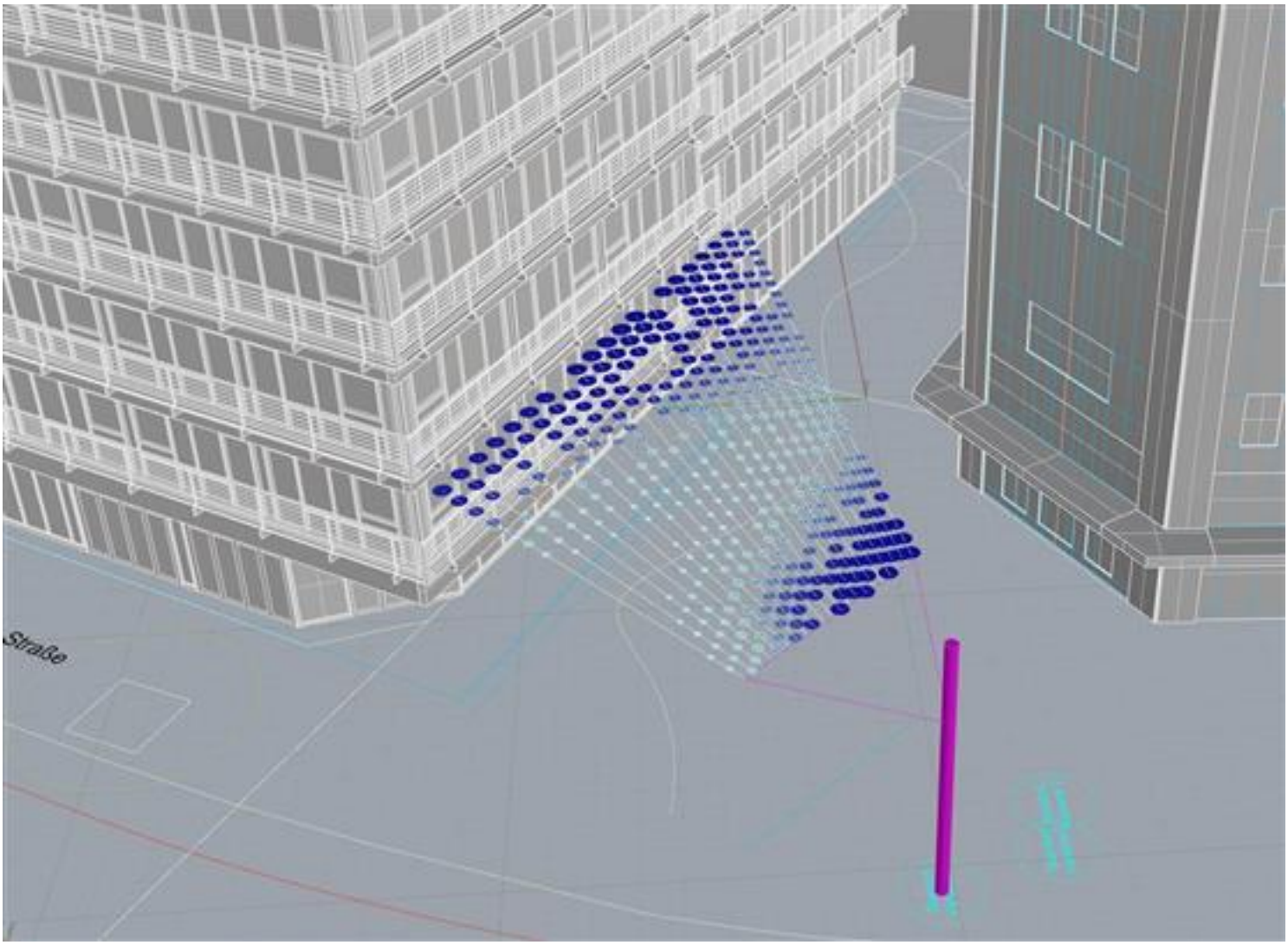
Herlitschke

Anlage/n:

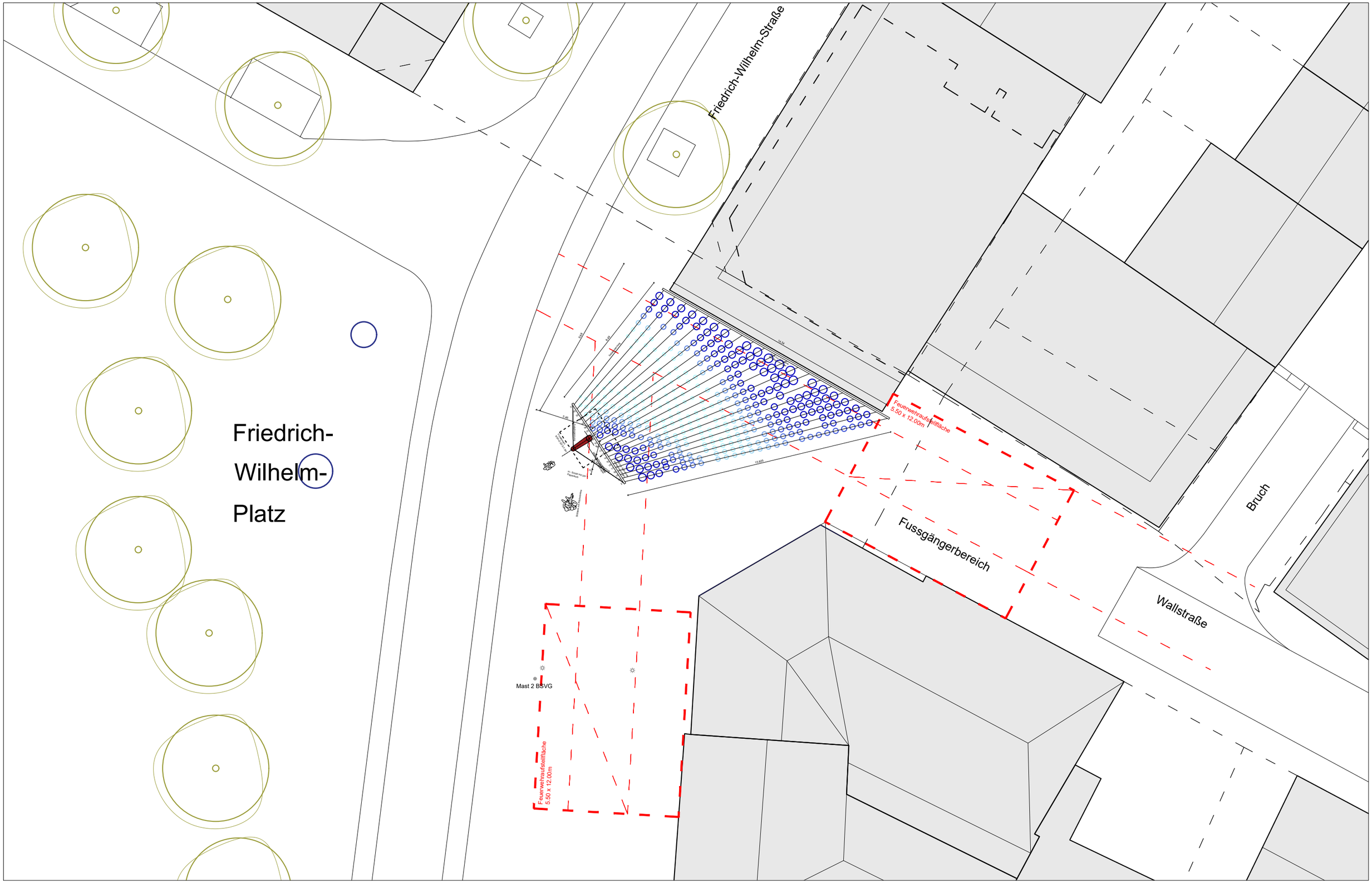
Anlage 1 - Standort
Anlage 2 - Foto der Örtlichkeit
Anlage 3 - Visualisierung Paillettenhimmel
Anlage 4 - Lageplan Paillettenhimmel
Anlage 5 - Schnittansicht
Anlage 6 - Baumstandorte
Anlage 7- Vorlage 22-20078


Friedrich-Wilhelm-
Platz
Standort
Wallstraße


LBS
Friedrich-Wilhelm-Straße
Friedrich-Wilhelm-Platz
BLUEworking
CAFE ARENA SPORTSBAR

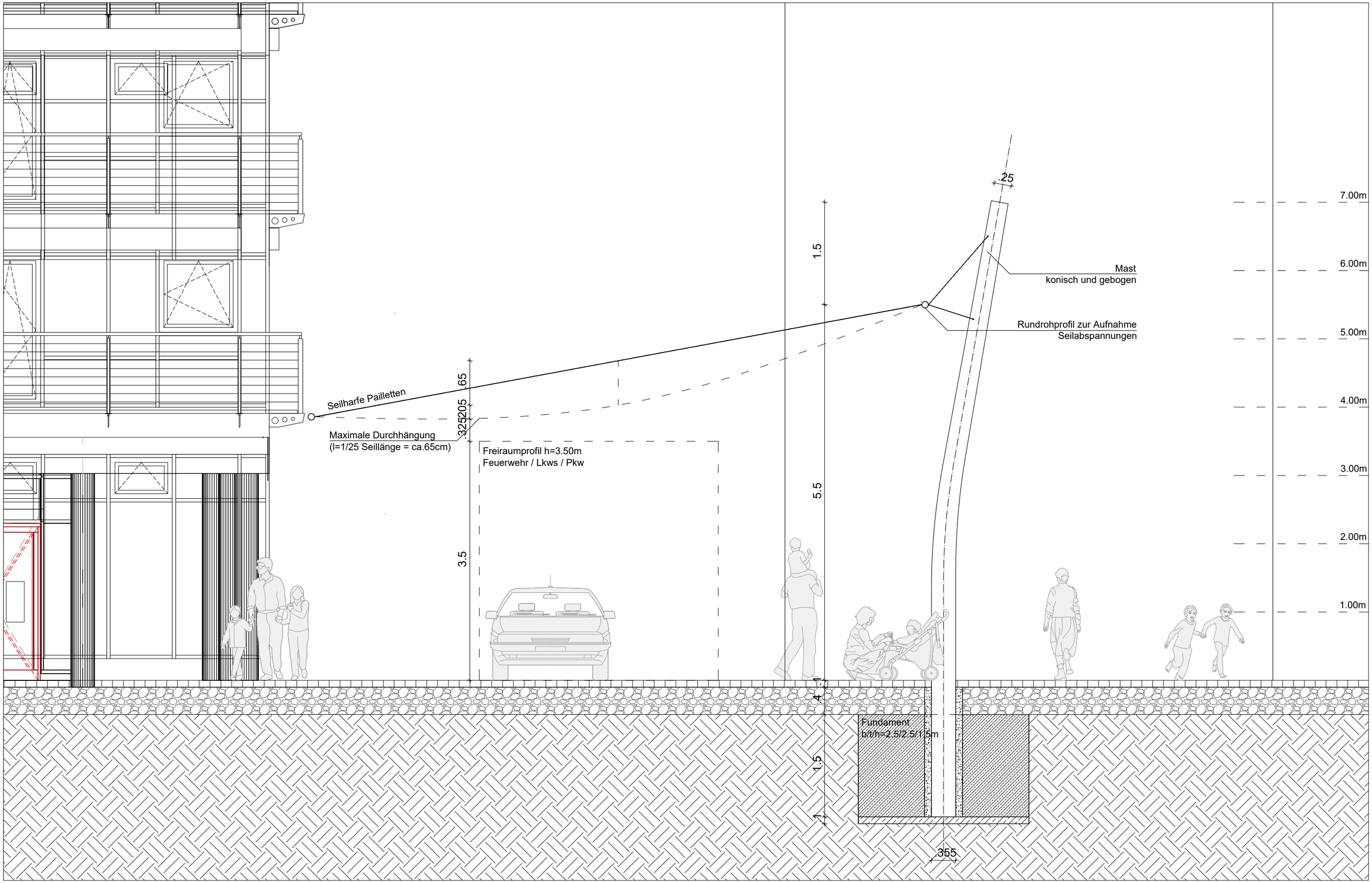

Straße

BREDERLAU + HOLIK
Büro für Architektur und Städtebau

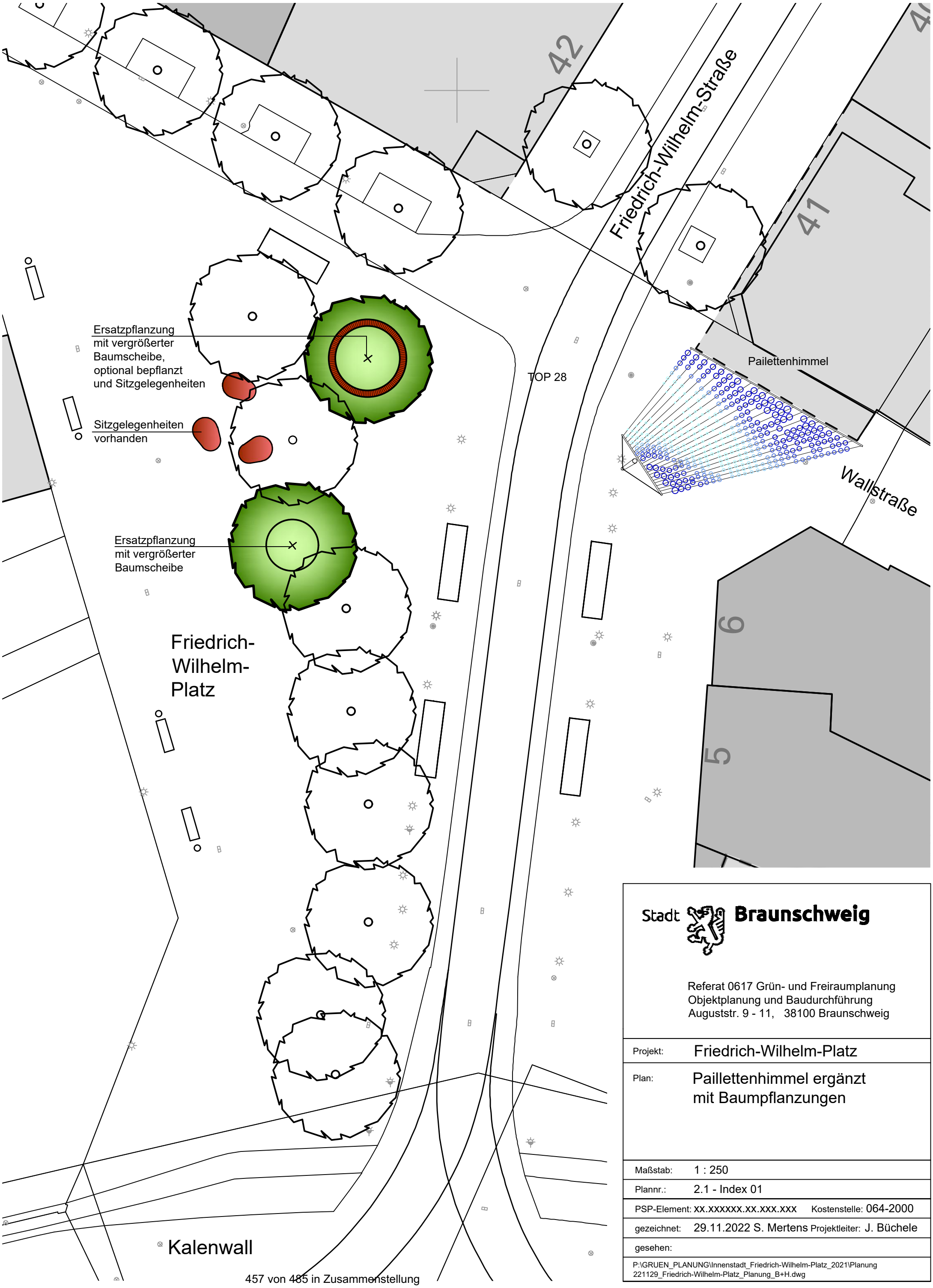


Lageplan M 1:200

BREDERLAU + HOLIK
Büro für Architektur und Städtebau



Ansicht Süd-Ost (Wallstraße) M 1:50



Stadt **Braunschweig**

Referat 0617 Grün- und Freiraumplanung
Objektplanung und Baudurchführung
Auguststr. 9 - 11, 38100 Braunschweig

Projekt:	Friedrich-Wilhelm-Platz
Plan:	Paillettenhimmel ergänzt mit Baumpflanzungen
Maßstab:	1 : 250
Plannr.:	2.1 - Index 01
PSP-Element:	xx.xxxxxx.xx.xxx.xxx Kostenstelle: 064-2000
gezeichnet:	29.11.2022 S. Mertens Projektleiter: J. Büchele
gesehen:	

P:\GRUEN_PLANUNG\Innenstadt_Friedrich-Wilhelm-Platz_2021\Planung
221129_Friedrich-Wilhelm-Platz_Planung_B+H.dwg

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-20078
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Paillettenhimmel ergänzt mit Baumnachpflanzungen am Friedrich-Wilhelm-Platz

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VIII 0617 Referat Grün- und Freiraumplanung	30.11.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 130 Mitte (Anhörung)	01.12.2022	Ö
Ausschuss für Planung und Hochbau (Entscheidung)	07.12.2022	Ö

Beschluss:
Der Installation des Paillettenhimmels ergänzt mit Baumnachpflanzungen am Friedrich-Wilhelm-Platz wird zugestimmt. Der Objektbeschluss erfolgt unter Voraussetzung der Annahme der Zuwendung durch den Rat der Stadt Braunschweig am 20.12.2022 (vgl. Vorlage 22-20133).

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz:
Die Beschlusskompetenz des Ausschusses für Planung und Hochbau ergibt sich aus § 76 Abs. 2 S. 1 NKomVG in Verbindung mit § 6 Nr. 4 h) Hauptsatzung. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich hierbei um eine Maßnahme, deren Bedeutung über den Stadtbezirk hinausgeht.

Darstellung Sachverhalt:
Seitens der Versicherung „Die Öffentliche“ wurde an die Verwaltung die Idee herangetragen, im Umgriff des Gebäudes Friedrich-Wilhelm-Str./Wallstraße eine Aufwertung vorzunehmen (siehe Anlage 1 und 2) und dafür eine Summe in Höhe von 160.000,- € zur Verfügung zu stellen.

Da das Referat ´Grün und Freiraumplanung´ dieses Umfeld im Zusammenhang mit potentiell zu begrünenden und aufzuwertenden Standorten in der Innenstadt ohnehin bereits im Fokus hatte, sind daraufhin Ideen entwickelt worden, in welcher Art und Weise so etwas zeitnah unter Einsatz der angebotenen Spendensumme erfolgen könnte. Die dabei im weiteren Verlauf entwickelte Idee einer Abspannung wurde dann mit einem externen Büro weiter verfeinert. Bei der Kernidee, die technisch weitestgehend durchgeprüft worden ist, handelt es sich um den sogenannten ´Paillettenhimmel´ (siehe Anlage 3). Dieser Vorschlag erhielt bei der Zuwenderin sehr großen Zuspruch.

Bei dem ´Paillettenhimmel´ handelt es sich um eine Hängekonstruktion, bestehend aus farbigen Aluminiumplatten, welche über ein Seiltragwerk miteinander verbunden sind. Dieses Seiltragwerk soll an einem zusätzlichen Mast und an der Gebäudefassade der Öffentlichen befestigt werden (siehe Anlage 4 und 5). Die farbigen Aluminiumplatten sind beweglich, sodass sich dem Betrachter bei einfallendem Licht ein dynamisches Farbenspiel darbietet.

Neben dieser Installation wünscht sich die Zuwenderin u.a. auch begrünende Maßnahmen im Umfeld (siehe Anlage 6). Die ergänzenden Maßnahmen konzentrieren sich inzwischen auf den Ersatz von zwei bereits gefällten Bäume im nordöstlichen Teil des Friedrich-Wilhelm-

Platzes. Die Auswahl der Arten erfolgt auf Grundlage einer Auswahl sogenannter Klimabäume. Das sind Baumarten, die aufgrund der nachgewiesenen Eigenschaften als zukunftsträchtig gelten, da sie sich unter den verändernden klimatischen Rahmenbedingungen bewährt haben.

Um den Bäumen einen zukunftsfähigeren Standort zu bieten, sollen neben der behutsamen Aufweitung der Baumscheiben möglichst technische Vorkehrungen den durchwurzelbaren Raum im Untergrund erweitern und somit die Versorgung der Wurzeln mit Luft und Wasser sicherstellen. Im Zuge dessen soll im äußersten Nordosten des Platzes (Randbereich) möglichst auch noch eine attraktive Sitzmöglichkeit entstehen, die im Detail aber noch abzustimmen ist. In den Platz als solchen wird jedoch nicht weiter eingegriffen.

Die Gesamtkosten für Ausplanung, Baurealisierung und Unterhaltung können durch die Spendengelder in Höhe von 160.000,- € gedeckt werden. Die Unterhaltung und Verkehrssicherung aller Konstruktionen und Einbauten wird seitens der Stadt sichergestellt. Von den 160.000,- € sollen deshalb auch 10.000,- € für die langfristige Unterhaltung des Paillettenhimmels zur Verfügung gestellt werden. Die Unterhaltung der Bäume wird nach Beendigung der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ebenfalls an die Stadt übergehen.

Der Objektbeschluss erfolgt unter Voraussetzung der Annahme der Zuwendung durch den Rat der Stadt Braunschweig am 20.12.2022 (vgl. Vorlage 22-20133). Sollte die Annahme der Zuwendung vom Rat der Stadt Braunschweig abgelehnt werden, ist auch dieser Sachentscheid obsolet. Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Rat könnte die Maßnahme dann in Gänze bis Sommer 2023 realisiert werden.

Herlitschke

Anlage/n:
Anlage 1 - Standort
Anlage 2 - Foto der Örtlichkeit
Anlage 3 - Visualisierung Paillettenhimmel
Anlage 4 - Lageplan Paillettenhimmel
Anlage 5 - Schnittansicht
Anlage 6 - Baumstandorte
Anlage 7 – Vorlage 22-20133

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-20186
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Vorfestlegung von Haushaltsmitteln im Haushaltsjahr 2023 für den Neubau eines Reitplatzes des Pony- und Reitclub Volkmarode e.V.

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VIII 67 Fachbereich Stadtgrün und Sport	06.12.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Sportausschuss (Vorberatung)	08.12.2022	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	08.12.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.12.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.12.2022	Ö

Beschluss:

Der vorzeitigen Festlegung von zusätzlichen Haushaltsmitteln in Höhe von T€ 175 als Zuschuss für den Neubau eines Reitplatzes des Pony- und Reitclub Volkmarode e. V. im Haushaltsjahr 2023 wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Der Pony- und Reit-Club Volkmarode e. V. (PRCV) ist einer der größten Reitsportvereine Braunschweigs mit über 250 Mitgliedern und einer großen Kinder- und Jugendreitabteilung.

Der PRCV wurde im Jahr 1971 gegründet und war bisher Pächter eines Geländes in Volkmarode. Auf dem Sportgelände befinden sich Winterpaddocks und der Reitplatz. Jährlich wird zudem auf der Reitsportanlage ein großes überregionales Herbst-Turnier mit steigenden Zahlen an teilnehmenden Reiterinnen und Reitern sowie an Zuschauenden erfolgreich durchgeführt. Dieses Turnier ist ein wesentlicher Finanzierungsbaustein für den Verein und dessen laufenden Reitsportbetrieb, da aus den Einnahmen die Anschaffung der Schulpferde finanziert wird. Bricht dieser Baustein weg, kann der Verein sich auch keine Schulpferde mehr leisten.

Der bisherige Pachtvertrag endete durch Kündigung des Verpächters am 30. September 2022. Das Gelände soll künftig als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt werden. Durch den Wegfall des bisherigen Reitplatzes ist der Weiterbestand des Vereins akut gefährdet.

Die Verwaltung steht seit 2021 mit dem PRCV in intensivem Austausch, da der Wegfall des Reitplatzes die Existenz des Reitsportvereins bedroht. Die unterschiedlichsten Verhandlungsversuche mit dem bisherigen Verpächter verliefen erfolglos.

Für den PRCV besteht nun die Möglichkeit, auf einem benachbarten Grundstück (landwirtschaftlicher Betrieb, der auch eine Pensionspferdehaltung betreibt) einen geeigneten neuen Reitplatz zu errichten. Diesem Vorhaben hat die Grundstückseigentümerin gegenüber dem Verein zugestimmt. Der PRCV hat daraufhin nach entsprechenden Vertragsverhandlungen einen langfristigen Pachtvertrag mit einer Laufzeit von 25 Jahren abgeschlossen. Auch ein Ingenieurbüro wurde eingeschaltet. Inzwischen wurde seitens der Verwaltung für die Bauvorhaben auf dem neuen Reitplatz auch ein positiver Bauvorbescheid erteilt. Darüber hinaus bedarf es nach den Sportförderrichtlinien des Landes/des Landessportbundes (LSB) einer

sehr zeitnahen Baugenehmigung für das Vorhaben, an der Verwaltung, Verein und das beauftragte Planungsbüro mit Hochdruck arbeiten.

Der Verein beantragt für den Neubau des Reitplatzes die Gewährung eines städtischen Zuschusses in Höhe von ca. T€ 175. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben werden durch den Verein auf ca. T€ 375 geschätzt. Ein Kosten- und Finanzierungsplan liegt der Verwaltung vor. Der Eigenanteil des Vereins beträgt dabei T€ 100. Ein weiterer Zuschuss des LSB in Höhe von T€ 100 ist fristgerecht beantragt worden.

Der LSB knüpft eine Zuschussbereitstellung aus Sondermitteln des Landes Niedersachsen, die nur noch bis Ende dieses Jahres zur Verfügung stehen, jedoch u. a. an eine gesicherte Gesamtfinanzierung des Vorhabens, die noch im Jahr 2022 nachzuweisen ist.

Um diese in Rede stehenden Landesmittel für Braunschweig und den Pony- und Reitclub Volkmarode zu sichern und darüber hinaus die Gesamtfinanzierung für dieses Vorhaben ist daher ein Beschluss über eine Vorfestlegung auf einen städtischen Zuschuss i. H. v. T€ 175 für das Haushaltsjahr 2023 im Jahr 2022 vor einem Beschluss des Rates über den Doppelaushalt 2023/2024 im März 2023 Voraussetzung.

Ohne die o. g. erforderliche Vorfestlegung, die wiederum Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses durch den LSB ist, gerät der PRCV in eine existenzbedrohende Situation.

Der PRCV sieht vor, als zukünftiger Eigentümer den Reitplatz auf fremden Grund und Boden mit einem Gesamtkostenvolumen von T€ 375 zu erbauen. Hierzu sollen unter Berücksichtigung eines Eigenanteils in Höhe von T€ 100 der bei der Stadt beantragte Zuschuss in Höhe von T€ 175 sowie der beim Landessportbund in Höhe von T€ 100 beantragte Zuschuss verwandt werden. Die geplanten Pachtzahlungen des Vereins beziehen sich lediglich auf den bereitgestellten Grund und Boden. Zur Sicherung der Gesamtfinanzierung ist eine Vorfestlegung zur Haushaltsplanung 2023 ff. in Höhe von T€ 175 für 2023 erforderlich.

Auf dieser Basis empfiehlt die Verwaltung, den in Rede stehenden Zuschuss an den Verein im Rahmen einer vom Rat zu treffenden Vorfestlegung in seiner Sitzung am 20. Dezember 2022 in den Doppelhaushalt 2023/2024 für das Haushaltsjahr 2023 als Einzelprojekt im Teilhaushalt des Fachbereichs Stadtgrün und Sport i. H. v. T€ 175 einzustellen.

Im Anschluss an den Ratsbeschluss über den Doppelhaushalt 2023/2024 wird dem zuständigen Sportausschuss eine Vorlage über die o. g. Zuschussgewährung an den PRCV zur Beschlussfassung vorgelegt.

Herlitschke

Anlage/n:
keine

Absender:
SPD-Fraktion im Rat der Stadt

22-20199
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Freiflächen-Photovoltaik für Energiesicherheit und Klimaschutz beschleunigen

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	07.12.2022

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	20.12.2022	Ö

Sachverhalt:
Das Thema Energiesicherheit ist in Deutschland seit dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine vom immenser Wichtigkeit. Der Krieg und die Auswirkungen auf die Energieversorgung haben dazu geführt, dass Deutschland seine Pläne zum Atom-Ausstieg zur Stromversorgung verzögert hat. Die Vorhaben zum Ausstieg aus der CO_2-intensiven Energieerzeugung aus Kohle, Öl und Gas mussten überdacht werden.

Zugleich hat der beschleunigte Ausbau von erneuerbaren Energien durch die aktuelle Energiekrise an Bedeutung gewonnen. Gab es vorher schon ehrgeizige Pläne zum Ausbau erneuerbarer Energien aus Klimaschutzgründen, so wurden viele zusätzliche Maßnahmen ergriffen, um einem drohenden zukünftigen Mangel im Bereich der Energieversorgung wirksam zu begegnen.

Der Bund und die Länder haben die Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien verbessert: Windkraftwerke können endlich schneller genehmigt und gebaut werden, und die Rahmenbedingungen für Dach-PV-Anlagen wurden vereinfacht. Dennoch gibt es immer noch Hemmnisse, insbesondere im Bereich der Freiflächen-Photovoltaik, die in erster Linie auf die immer noch notwendigen Bauleitpläne und Baugenehmigungen zurückzuführen sind.

In Braunschweig gibt es die Energiegenossenschaft, die mit hohem Engagement erfolgreich den PV-Ausbau in Braunschweig betreibt. Die Erfolge der Genossenschaft nach nur kurzer Zeit machen Mut für die Zukunft. Die Genossenschaft konzentriert sich zurzeit auf Dachanlagen auf städtischen Gebäuden und Immobilen der Wohnbaugesellschaften, die Mitglied in der Genossenschaft sind. Es werden aber auch sehr große Potenziale im Bereich der Freiflächen-Photovoltaik gesehen, wenn entsprechende Flächen verfügbar wären.

Große Freiflächen-PV-Potenziale könnten erschlossen werden, wenn Braunschweig, ähnlich wie bei der Entwicklung von Baugebieten für Wohnen oder Gewerbe, die Entwicklung von Flächen, die in städtischem Eigentum sind, betreiben würde, mit dem Ziel dort Freiflächen-PV zu ermöglichen. Hier müssen neben vielen anderen Bedingungen wie Bodenqualität und Verfügbarkeit auch Anforderungen an die technische Infrastruktur erfüllt sein, um den erzeugten Strom auch in das Stromnetz zu bekommen. Es sind Fragen wie verfügbare Spannungswandlung oder erreichbare Hochspannungsleitungen und mehr zu beantworten.

Dazu könnte zum Beispiel eine fachbereichsübergreifende Arbeitsgruppe zusammen mit externen Fachleuten mögliche Flächen identifizieren und baureif entwickeln, indem die je nach Standort notwendigen technischen Voraussetzungen identifiziert oder geschaffen werden, die für das jeweilige Gebiet von Bedeutung sind. Städtische Akteure im Bereich Freiflächen-PV kommen insbesondere aus den Bereichen Fachbereich 61 - Stadtplanung und Geoinformation, Fachbereich 20 - Finanzen und Fachbereich 68 - Umwelt. Externe Akteure sind insbesondere ein Energieversorger und mögliche Betreiber oder Investoren.

In diesem Zusammenhang fragen wir an:

1. Wie schätzt die Verwaltung die Versorgungssituation mit Strom und Wärme in Braunschweig mittel- und langfristig ein, auch unter Berücksichtigung der Rolle von Klimaschutz und der erneuerbaren Energien wie Freiflächen-PV?

2. Wie kann die Stadt die Akteure für Freiflächen-PV-Anlagen zusammenbringen und ein abgestimmtes Vorgehen der Stadt bei der Entwicklung von Freiflächen-PV erreichen, um den Bau von Freiflächen-PV maximal zu beschleunigen?

3. Wie müsste eine fachbereichsübergreifende Arbeitsgruppe, die das Ziel hat, schnellstmöglich geeignete Flächen im Stadtgebiet - oder im Eigentum der Stadt - für die Nutzung mit Freiflächen-PV-Anlagen zur Verfügung zu stellen, organisiert sein bei Berücksichtigung einer schnellstmöglichen Arbeitsaufnahme?

Gez. Detlef Kühn

Anlagen:
keine

Absender:
CDU-Fraktion im Rat der Stadt

22-20198
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Zahl der Elektrofahrzeuge in 2030 - was gilt denn nun?

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	07.12.2022

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	20.12.2022	Ö

Sachverhalt:
Um die Braunschweiger Klimaschutzziele wenigstens auf dem Papier einhalten zu können, musste das Umweltdezernat in seiner Beschlussvorlage zum Integrierten Klimaschutzkonzept 2.0 (IKSK 2.0, DS.-Nr. 22-18957) zahlreiche Rechentricks anwenden.

Unter anderem wurde die Zahl der in 2030 zugelassenen Elektrofahrzeuge auf 80.000 gesetzt, denn zur Erreichung der Klimaneutralität „ist bis 2030 eine Reduzierung fossiler Treibstoffe im Stadtgebiet von rund 1.300.000 MWh/a (2020) auf 600.000 MWh/a (2030), d. h. um mehr als die Hälfte“ erforderlich (vgl. IKSK 2.0, Seite 53). Es wurde also vom Ende her gerechnet, um die benötigte Einsparung zu erreichen – nicht jedoch auf Grundlage der tatsächlichen Zulassungen oder auf Basis von Fakten.

Bereits bei der Diskussion über das Klimaschutzkonzept wurde – unter anderem von uns – kritisiert, dass es keinerlei belastbare Grundlage für diese Annahme gibt. So gehen Analysten (u.a. von statista.de) davon aus, dass Elektrofahrzeuge im Jahr 2030 einen Anteil von rund einem Viertel ausmachen werden. In Braunschweig entspräche dies bei etwa 150.000 zugelassenen Fahrzeugen einer Zahl von lediglich rund 37.400 Elektrofahrzeugen – also weit weniger als die Hälfte der im IKSK angenommenen Zahl.

Als weiteren Beleg für diese Kritik kann nun auch das Baudezernat angeführt werden. Denn in einer Mitteilung außerhalb von Sitzungen (DS.-Nr. 22-19935) an die Mitglieder des Ausschusses für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben schildert die Verwaltung die Methodik der Standortwahl für die öffentliche Ladeinfrastruktur. Darin heißt es, dass „sich demnach bis zum Jahr 2030 eine prognostizierte Zulassungszahl von rund 46.000 Elektrofahrzeugen in Braunschweig“ ergibt. Dies ist nun gerade einmal knapp halb so viel als vom Umweltdezernat angenommen und kann daher nicht als kleine Abweichung gewertet werden. Vor allem aber hat diese Zahl Auswirkungen auf den Bedarf an öffentlichen Ladepunkten.

Dies lässt nun dreierlei Schlüsse zu:

1. Die Zahlen des Umweltdezernats sind falsch und – wie von uns in unserem Änderungsantrag zum IKSK 2.0 bereits gefordert – muss die Erreichung der Klimaschutzziele zeitlich gestreckt werden.

2. Die Zahlen des Baudezernats sind falsch und die Anzahl der öffentlichen Ladepunkte muss nahezu verdoppelt werden.

3. Beide Zahlen sind falsch und es muss zum einen die Anzahl der öffentlichen Ladepunkte erhöht werden sowie zum anderen eine zeitliche Streckung der Klimaziele erfolgen.

Für das weitere Vorgehen in den nächsten Jahren ist es deshalb erheblich, welche der beiden Zahlen nun stimmt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Das Umweltdezernat spricht von 80.000 Elektrofahrzeugen in 2030 in Braunschweig, das Baudezernat geht von 46.000 Elektrofahrzeugen zum selben Zeitpunkt aus, welche Zahl gilt denn nun?

2. Angenommen, die Zahl des Umweltdezernats ist richtig, wie viele öffentlichen Ladepunkte müssten dann zusätzlich installiert werden, um eine angemessene Versorgung zu erreichen?

3. Angenommen, die Zahl des Baudezernats ist richtig, welche Auswirkungen auf die CO_2-Einsparungen hat diese deutlich geringere Zahl an Elektrofahrzeugen?

Anlagen:
keine

Absender:
Fraktion BIBS im Rat der Stadt

22-20201
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Berücksichtigung des "Hanauer Urteils" durch die Verwaltung der Stadt Braunschweig

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	07.12.2022

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	20.12.2022	Ö

Sachverhalt:
Die Stadt Hanau verweigerte im Jahr 2011 einem im Stadtgebiet bereits ansässigen Atombetrieb die Genehmigung zur Errichtung eines weiteren Zwischenlagers. Zur Begründung führte die Stadt Hanau an, sie wolle das Gewerbegebiet anders weiterentwickeln und wünsche keine weiteren Zwischenlager. Die antragstellende Firma beklagte daraufhin die Stadt Hanau, das Klageverfahren ging über mehrere Instanzen und endete im Januar 2022 vor dem Bundesverwaltungsgericht in Leipzig. Dieses gab der Stadt Hanau Recht.

Der amtliche Leitsatz des Bundesverwaltungsgerichtes lautet, dass *„ein Zwischenlager für radioaktive Abfälle aus kerntechnischen Anlagen […ist...] in einem Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) bauplanungsrechtlich unzulässig“* ist und dieser Leitsatz bezieht sich lt. der Erläuterung des Bundesverwaltungsgerichtes auf alle Schritte des Umgangs mit radioaktiven Abfällen.[1]

Das Oberste Verwaltungsgericht folgt damit dem vorausgegangenen Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes, das auf die „*Verpflichtung der Baugenehmigungsbehörde“* hinweist, „*Betriebe der Entsorgungskette radioaktiver Stoffe (hier Zwischenlager für konditionierte radioaktive Abfälle) aus städtebaulichen Gründen in einem Gewerbegebiet abzulehnen.“* Sie begründet das damit, dass *„auch wenn die strahlenschutzrechtlichen Anforderungen an ein Zwischenlager für radioaktive Abfälle nicht der Prüfkompetenz der Baugenehmigungsbehörde unterfallen und diese regelmäßig nicht vom Regelungsgehalt der Baugenehmigung umfasst werden, […] weder die beabsichtigten Nutzungen noch die mit diesen einhergehenden städtebaulichen Auswirkungen im Baugenehmigungsverfahren außer Betracht bleiben […] dürfen.“*[2]

Zum Thema neuer Bebauungspläne wird eine Neuausrichtung des ehemaligen „Atomdorfes“ nicht beanstandet und u.a. ausgeführt, dass es *„dem Plangeber bei Überplanung eines teilweise bebauten Gebietes grundsätzlich unbenommen ist, vorhandene Gebäude mit der dort vorhandenen Nutzung auf den Bestandsschutz zurückzufahren und anderen Nutzungen ein stärkeres Gewicht einzuräumen, soweit dies städtebaulichen Erwägungen folgt.“*[3]

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Verwaltung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie wurde das „Hanauer Urteil“ innerhalb der Verwaltung der Stadt Braunschweig bekannt gemacht, um sicherzustellen, dass die einzelnen Mitarbeiter*innen gemäß dieses neuen Leitsatzes des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden?

2. Plant die Verwaltung künftig ihren Handlungsspielraum zu nutzen, um Anlagen nach Strahlenschutzverordnung zu verhindern, selbst wenn die zuständige Fachbehörde für die strahlenschutzrechtlichen Belange (hier NMU) die Unbedenklichkeit einer Betriebsansiedlung/ -erweiterung erklärt?

3. Inwieweit wird das Urteil zu einer neuen Bewertung der planungsrechtlichen Möglichkeiten bei zukünftigen Bauleitplanverfahren wie z.B. dem TH 24 führen?

[1] VGH Kassel, Urteil vom 20.02.2020 - https://openjur.de/u/2261868.html , AZ.: 3 A 505/18 und BVerwG, Urteil vom 25.01.2022, Az.: BVerWG 4 C 2.20 - https://www.bverwg.de/250122U4C2.20.0 und PM 7/2022 ,PM - https://www.bverwg.de/pm/2022/7

[2] Ebd.

[3] Ebd.

Anlagen:
keine

Absender:
Gruppe Direkte Demokraten im Rat der Stadt

22-20127
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Kunst ertasten - ein Modellprojekt für Blinde

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	23.11.2022

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	20.12.2022	Ö

Sachverhalt:
Die blinde Schriftstellerin Jennifer Sonntag schreibt auf ihrem Facebook-Profil über einen Besuch im Kunstmuseum Moritzburg:

---ZITAT---

Unser Inklusiver Kulturstammtisch war diesmal zu Besuch im Kunstmuseum Moritzburg in Halle. Wir sind eine Gruppe von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen und checken die verschiedenen Kultureinrichtungen unserer Stadt gemeinsam auf Barrierefreiheit. Das Kunstmuseum Moritzburg war nach dem Stadtmuseum, dem Opernhaus und dem Lucks-Kino nun unsere 4. Station.

Ich durfte drei Gemälde mit den Fingerspitzen erkunden, die als Tastbilder umgesetzt wurden und gleichzeitig als Audiobeschreibung angehört werden konnten. Diese Kombination fand ich wirklich hilfreich, um mir eine innere Vorstellung vom Kunstwerk machen zu können. Es gibt Motive, die sich perspektivisch schwerer auf einem Tastbild darstellen lassen als andere. Könnt ihr euch durch Tastbilder leicht ein inneres Bild verschaffen?

*Ich persönlich komme mit modellierten Tastobjekten besser zurecht als mit flachen Tastbildern. Schade fand ich, dass die haptische Kunst im Museum nicht berührt werden darf, selbst massive Plastiken und Skulpturen stehen nur dem Auge zur Verfügung. Auch wenn es in den Fingerspitzen zuckt, man muss blind daran vorbeigehen, so als sei für sehende Menschen die Kunst vollkommen verhängt und dürfte nicht von den Augen „betastet“ werden. Deshalb war die Idee, zukünftig ausgesuchte Duplikate für blinde Gäste anfertigen zu lassen. Das erlebte ich am Landesmuseum für Vorgeschichte z.B. vor vielen Jahren mit der Himmelsscheibe von Nebra. Ich durfte Original und Duplikat damals sogar miteinander vergleichen.**[1]***[1]

---ZITATENDE---

Das Kunstmuseum Moritzburg gilt als ein Vorreiter bei inklusiven Museumsführungen, so gibt es dort nicht nur Tastführungen für blinde und sehbehinderte Menschen, sondern auch Führungen für Menschen mit Demenz.[2][2]

Ein solches Angebot wäre aus unserer Sicht auch in Braunschweig gut zur Inklusion geeignet, zumal das Herzog Anton Ulrich-Museum als „Louvre des Nordens“ seine Anziehungskraft weit über die Grenzen unserer Stadt entfaltet. Nicht nur blinde Menschen, auch Kinder und kinästhetisch-orientierte Menschen würden sich darüber freuen,

Rembrandts Familienbildnis, Vermeers „Mädchen mit dem Weinglas“ oder das Mantuanische Oxyxgefäß ertasten zu können.

Tastbilder entsprechen auch dem 1. Kommunalen Aktionsplan Inklusion, in dessen Vorwort Dr. Thorsten Kornblum schreibt: „Unser Ziel ist es, die volle und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderungen als gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe zu begreifen, umzusetzen und unsere Bürgerinnen und Bürger für dieses Thema zu sensibilisieren.“[3][3]

Vor diesem Hintergrund tasten wir uns sanft an das Thema heran und fragen die Verwaltung:

1) Sind Tastbilder für blinde Menschen in Braunschweiger Museen geplant?

2) Wie hoch wären die Kosten, um zum Beispiel mit kommunalem Crowdfunding ein Gemälde als Tastbild umzusetzen?

[1] https://kobinet-nachrichten.org/2022/10/20/besuch-des-inklusiven-kulturstammtisch-im-kunstmuseum-moritzburg-in-halle/

[2] www.kunstmuseum-moritzburg.de/kunst-erleben/barrierefrei-inklusiv/#collapseBox-2623

[3]www.braunschweig.de/leben/soziales/inklusion/index.php#:~:text=Ziel%20des%20Kommunalen%20Aktionsplans%20ist,erleichtern.

Anlagen:
Tastbild im Kunstmuseum Moritzburg (Foto)



Absender:
CDU-Fraktion im Rat der Stadt

22-20200
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Zukunft des Ackerhofportals

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	07.12.2022

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	20.12.2022	Ö

Sachverhalt:
Vor mehr als 50 Jahren wurde das Ackerhofportal abgebaut und lagert seitdem auf dem städtischen Bauhof – eigentlich war dies nur als Übergangslösung gedacht, inzwischen ist es zum Dauerzustand geworden.

In all diesen Jahren wurde immer wieder über eine Rückkehr an den ursprünglichen Standort diskutiert. Es wurden jedoch aufgrund unterschiedlichster Probleme am Ackerhof (Stadtteilheimatpfleger Elmar Arnhold spricht von einer schwierigen baulichen und verkehrlichen Situation) auch alternative Flächen ins Gespräch gebracht. So bieten sich möglicherweise der Herzogin-Anna-Amalia-Platz oder der Kurt-Seeleke-Platz (vorgebracht von der Bürgerschaft Magniviertel) an, alleine schon aufgrund ihrer Nähe zum wiederaufgebauten Residenzschloss.

Der Herzogin-Anna-Amalia-Platz wartet seit der Ankündigung des damaligen Oberbürgermeisters Ulrich Markurth in der Ratssitzung am 22. August 2017 sowieso noch auf eine städtebauliche Aufwertung, so dass hier entsprechende Planungen intergiert werden könnten. Aber auch ein gänzlich anderer Standort, beispielsweise im Bürgerpark in der Nähe zum Portikus der seinerzeitigen Artilleriekaserne, kann sich anbieten.

Der neugewählte Vorstand der Bürgerschaft Magniviertel hatte erst vor Kurzem die Fraktionen angeschrieben und erneut für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie geworben. Letzte Initiativen dazu stammen aus dem Jahr 2017, scheinen aufgrund der angedachten Überplanung des Magniviertels jedoch wieder sehr aktuell.

<u>Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:</u>

1. Wie ist der aktuelle Sachstand zum Wiederaufbau des Ackerhofportals?

2. Sind neben dem ursprünglichen Standort am Eingang des Magniviertels auch andere Standorte wie beispielsweise auf dem Herzogin-Anna-Amalia-Platz, auf dem Kurt-Seeleke-Platz oder im Bürgerpark denkbar?

3. Ist im Rahmen der Überplanung des Magniviertels eine Machbarkeitsstudie zum Wiederaufbau des Ackerhofportals denkbar?

Anlagen:
keine

Absender:
Fraktion BIBS im Rat der Stadt

22-20203
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Betrieb von Kohlekraftwerken in Braunschweig - erlaubte Emissionen

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	07.12.2022

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	20.12.2022	Ö

Sachverhalt:
Am Montag, den 21.11.2022 konnten am hohen Schornstein des Kohle-Kessels 1 an der Uferstraße ungewöhnlich dicke, braungelbe Rauchschwaden beobachtet werden (siehe auch Messungen des GAA von den Emissionswerten zur fraglichen Zeit in der Anlage).

Laut einer Auskunft des Gewerbeaufsichtsamts aus dem Jahr 2017 waren Grenzwertüberschreitungen von Schadstoffemissionen bei Großfeuerungsanlagen, wie sie bei der Energiegewinnung über Kohlekraftwerke regelmäßig auftreten, in Braunschweig für eine Übergangszeit noch erlaubt. Dazu unsere Fragen:

1) Bis zu welchem Datum waren oder sind Schadstoffemissionen, wie sie durch Braunschweiger Großfeuerungsanlagen entstehen, die mit Kohle befeuert werden, in Braunschweig noch erlaubt?

2) Wann wird die Stadt Braunschweig aus der Energiegewinnung durch kohlebefeuerte Großfeuerungsanlagen vollständig und endgültig aussteigen?

Anlagen:
Messwerte GAA

Braunschweiger Versorgungs AG
Rasterwerte von 21.11.2022

Druckdatum: 22.11.2022

	K1 K1, NOx 1+2 [mg/m3]	K1 K1, SO2 1+2 [mg/m3]	K1 K1, Dampfm. [t/h]	K1 K1, Staub [mg/m3]	K1 K1, CO [mg/m3]
00:30	367,00*-GKB,2	222,00*-GKB,2	179,87 GGB,2	0,00*-GGB,2	9,00*-GGB,2
01:00	373,00*-GKB,2	221,00*-GKB,2	181,88 GGB,2	0,00*-GGB,2	10,00*-GGB,2
01:30	366,00*-GKB,2	242,00*-GKB,2	182,43 GGB,2	0,00*-GGB,2	10,00*-GGB,2
02:00	370,00*-GKB,2	205,00*-GKB,2	182,84 GGB,2	0,00*-GGB,2	6,00*-GGB,2
02:30	371,00*-GKB,2	126,00*-GGB,2	179,63 GGB,2	0,00*-GGB,2	5,00*-GGB,2
03:00	367,00*-GKB,2	185,00*-GGB,2	183,36 GGB,2	0,00*-GGB,2	6,00*-GGB,2
03:30	367,00*-GKB,2	208,00*-GKB,2	182,20 GGB,2	0,00*-GGB,2	6,00*-GGB,2
04:00	369,00*-GKB,2	189,00*-GKB,2	181,13 GGB,2	0,00*-GGB,2	6,00*-GGB,2
04:30	370,00*-GKB,2	155,00*-GGB,2	179,91 GGB,2	0,00*-GGB,2	6,00*-GGB,2
05:00	367,00*-GKB,2	187,00*-GKB,2	179,09 GGB,2	0,00*-GGB,2	6,00*-GGB,2
05:30	369,00*-GKB,2	200,00*-GKB,2	179,17 GGB,2	0,00*-GGB,2	7,00*-GGB,2
06:00	370,00*-GKB,2	200,00*-GKB,2	179,95 GGB,2	0,00*-GGB,2	8,00*-GGB,2
06:30	365,00*-GKB,2	151,00*-GGB,2	180,81 GGB,2	0,00*-GGB,2	8,00*-GGB,2
07:00	370,00*-GKB,2	169,00*-GGB,2	181,07 GGB,2	0,00*-GGB,2	9,00*-GGB,2
07:30	367,00*-GKB,2	168,00*-GGB,2	181,19 GGB,2	0,00*-GGB,2	9,00*-GGB,2
08:00	373,00*-GKB,2	170,00*-GGB,2	181,70 GGB,2	0,00*-GGB,2	9,00*-GGB,2
08:30	367,00*-GKB,2	210,00*-GKB,2	182,79 GGB,2	0,00*-GGB,2	10,00*-GGB,2
09:00	370,00*-GKB,2	212,00*-GKB,2	184,50 GGB,2	0,00*-GGB,2	10,00*-GGB,2
09:30	369,00*-GKB,2	169,00*-GGB,2	180,95 GGB,2	0,00*-GGB,2	10,00*-GGB,2
10:00	366,00*-GKB,2	159,00*-GGB,2	181,80 GGB,2	2,00*-GGB,2	9,00*-GGB,2
10:30	367,00*-GKB,2	136,00*-GGB,2	179,86 GGB,2	6,00*-GGB,2	9,00*-GGB,2
11:00	371,00*-GKB,2	163,00*-GGB,2	179,68 GGB,2	0,00*-GGB,2	6,00*-GGB,2
11:30	370,00*-GKB,2	105,00*-GGB,2	177,08 GGB,2	1,00*-GGB,2	5,00*-GGB,2
12:00	368,00*-GKB,2	189,00*-GKB,2	181,93 GGB,2	0,00*-GGB,2	6,00*-GGB,2
12:30	369,00*-GKB,2	202,00*-GKB,2	182,08 GGB,2	0,00*-GGB,2	6,00*-GGB,2
13:00	370,00*-GKB,2	220,00*-GKB,2	181,77 GGB,2	0,00*-GGB,2	7,00*-GGB,2
13:30	368,00*-GKB,2	210,00*-GKB,2	182,65 GGB,2	0,00*-GGB,2	7,00*-GGB,2
14:00	368,00*-GKB,2	226,00*-GKB,2	183,74 GGB,2	0,00*-GGB,2	7,00*-GGB,2
14:30	368,00*-GKB,2	213,00*-GKB,2	184,46 GGB,2	0,00*-GGB,2	7,00*-GGB,2
15:00	371,00*-GKB,2	214,00*-GKB,2	185,04 GGB,2	1,00*-GGB,2	7,00*-GGB,2
15:30	368,00*-GKB,2	209,00*-GKB,2	183,53 GGB,2	0,00*-GGB,2	8,00*-GGB,2
16:00	369,00*-GKB,2	168,00*-GGB,2	183,96 GGB,2	2,00*-GGB,2	9,00*-GGB,2
16:30	369,00*-GKB,2	152,00*-GGB,2	183,94 GGB,2	3,00*-GGB,2	6,00*-GGB,2
17:00	366,00*-GKB,2	145,00*-GGB,2	182,91 GGB,2	3,00*-GGB,2	5,00*-GGB,2
17:30	370,00*-GKB,2	259,00*-GKB,2	187,63 GGB,2	0,00*-GGB,2	6,00*-GGB,2
18:00	368,00*-GKB,2	298,00*-GKB,2	187,11 GGB,2	0,00*-GGB,2	6,00*-GGB,2
18:30	368,00*-GKB,2	255,00*-GKB,2	186,94 GGB,2	0,00*-GGB,2	7,00*-GGB,2
19:00	370,00*-GKB,2	249,00*-GKB,2	186,92 GGB,2	0,00*-GGB,2	7,00*-GGB,2
19:30	368,00*-GKB,2	230,00*-GKB,2	186,26 GGB,2	0,00*-GGB,2	7,00*-GGB,2
20:00	367,00*-GKB,2	215,00*-GKB,2	185,06 GGB,2	0,00*-GGB,2	7,00*-GGB,2
20:30	371,00*-GKB,2	216,00*-GKB,2	184,61 GGB,2	0,00*-GGB,2	7,00*-GGB,2
21:00	367,00*-GKB,2	194,00*-GKB,2	184,25 GGB,2	0,00*-GGB,2	8,00*-GGB,2
21:30	368,00*-GKB,2	178,00*-GGB,2	183,64 GGB,2	0,00*-GGB,2	8,00*-GGB,2
22:00	370,00*-GKB,2	175,00*-GGB,2	182,64 GGB,2	0,00*-GGB,2	8,00*-GGB,2
22:30	368,00*-GKB,2	157,00*-GGB,2	182,31 GGB,2	0,00*-GGB,2	8,00*-GGB,2
23:00	365,00*-GKB,2	139,00*-GGB,2	182,31 GGB,2	0,00*-GGB,2	8,00*-GGB,2
23:30	370,00*-GKB,2	168,00*-GGB,2	182,87 GGB,2	0,00*-GGB,2	9,00*-GGB,2
24:00	367,00*-GKB,2	207,00*-GKB,2	183,96 GGB,2	0,00*-GGB,2	10,00*-GGB,2

Braunschweiger Versorgungs AG
Momentan-W. (korr.) von 21.11.2022 16:00

Druckdatum: 22.11.2022

	K1 K1, NOx 1+2 [mg/m3]	K1 K1, SO2 1+2 [mg/m3]	K1 K1, Dampfm. [t/h]	K1 K1, Staub [mg/m3]	K1 K1, CO [mg/m3]
16:00:05	362,92	175,08	184,87	9,05	7,22
16:00:10	360,91	174,61	184,84	8,53	7,17
16:00:15	359,34	174,04	184,73	8,10	7,19
16:00:20	359,43	173,88	184,73	7,83	7,16
16:00:25	360,53	174,06	184,85	7,64	7,35
16:00:30	361,96	174,31	184,85	7,49	7,40
16:00:35	363,48	174,30	184,85	7,40	7,45
16:00:40	364,40	174,06	184,80	7,34	7,46
16:00:45	365,29	173,65	184,80	7,30	7,46
16:00:50	366,25	173,29	184,85	7,20	7,44
16:00:55	367,61	173,22	184,85	7,23	7,35
16:01:00	369,23	173,48	184,85	7,30	7,19
16:01:05	370,30	175,24	184,90	7,26	7,17
16:01:10	370,91	181,22	184,99	7,13	7,06
16:01:15	371,40	185,03	184,90	6,93	6,99
16:01:20	371,75	186,57	184,87	6,85	6,92
16:01:25	372,12	188,12	184,87	6,90	6,89
16:01:30	372,54	196,36	184,87	6,89	6,82
16:01:35	372,57	207,69	184,87	6,80	6,82
16:01:40	372,48	217,80	184,87	6,71	6,82
16:01:45	372,39	220,20	184,84	6,71	6,78
16:01:50	372,89	221,69	184,80	6,74	6,81
16:01:55	373,64	223,03	184,80	6,74	6,81
16:02:00	374,84	227,88	184,80	6,64	6,82
16:02:05	375,47	235,39	184,80	6,53	6,89
16:02:10	376,02	241,65	184,80	6,42	6,93
16:02:15	376,36	243,50	184,85	6,29	7,07
16:02:20	376,90	244,67	184,85	6,20	7,23
16:02:25	377,29	245,76	184,94	6,12	7,41
16:02:30	377,75	246,88	185,01	6,02	7,51
16:02:35	378,24	247,90	185,06	5,92	7,58
16:02:40	378,06	248,90	185,06	5,84	7,64
16:02:45	377,75	249,27	185,03	5,89	7,70
16:02:50	376,99	249,96	185,03	8,29	7,63
16:02:55	376,29	246,05	185,03	12,85	7,66
16:03:00	375,69	227,91	185,03	14,54	7,66
16:03:05	375,29	210,20	185,20	14,30	7,70
16:03:10	375,33	204,06	185,27	13,52	7,57
16:03:15	374,99	202,73	185,27	12,74	7,57
16:03:20	374,42	200,70	185,31	11,90	7,54
16:03:25	373,47	186,56	185,26	11,14	7,50
16:03:30	373,23	167,65	185,13	10,48	7,54
16:03:35	372,94	151,73	185,08	9,87	7,47
16:03:40	372,68	148,02	185,26	9,31	7,34
16:03:45	372,21	146,67	185,26	8,80	7,30
16:03:50	371,39	144,36	185,12	8,40	7,30
16:03:55	370,84	134,57	184,97	8,04	7,23
16:04:00	370,15	123,48	184,89	7,74	7,12
16:04:05	369,92	116,58	184,89	7,50	7,12
16:04:10	369,81	114,90	184,89	7,23	7,13
16:04:15	369,66	113,80	184,89	6,93	7,07
16:04:20	368,81	112,58	184,82	6,63	7,07
16:04:25	368,42	109,02	184,63	6,39	7,03
16:04:30	367,96	103,56	184,43	6,15	7,03
16:04:35	367,34	99,87	184,33	5,89	6,92
16:04:40	366,72	98,40	184,24	5,72	6,85
16:04:45	366,14	97,08	184,21	5,59	6,77
16:04:50	365,32	96,12	184,26	5,75	6,66
16:04:55	364,37	95,62	184,14	6,38	6,62
16:05:00	363,54	95,38	183,96	6,85	6,57

Braunschweiger Versorgungs AG
Momentan-W. (korr.) von 21.11.2022 16:00

Druckdatum: 22.11.2022

	K1 K1, NOx 1+2 [mg/m3]	K1 K1, SO2 1+2 [mg/m3]	K1 K1, Dampfm. [t/h]	K1 K1, Staub [mg/m3]	K1 K1, CO [mg/m3]
16:05:05	362,76	95,48	183,85	6,89	6,57
16:05:10	362,34	95,69	183,80	6,63	6,57
16:05:15	361,97	95,97	183,71	6,37	6,57
16:05:20	361,84	97,10	183,68	6,09	6,58
16:05:25	361,59	101,43	183,57	5,84	6,62
16:05:30	361,35	106,78	183,57	5,63	6,63
16:05:35	361,47	108,83	183,54	5,43	6,67
16:05:40	361,88	110,39	183,36	5,24	6,75
16:05:45	362,68	111,76	183,33	5,06	6,77
16:05:50	363,26	113,85	183,42	5,08	6,78
16:05:55	363,83	118,01	183,45	5,03	6,82
16:06:00	363,90	121,06	183,45	4,94	6,82
16:06:05	363,72	122,57	183,38	4,89	6,74
16:06:10	363,89	123,84	183,33	4,78	6,70
16:06:15	364,06	125,09	183,33	4,72	6,67
16:06:20	364,34	126,58	183,42	4,63	6,63
16:06:25	364,62	128,19	183,68	4,58	6,50
16:06:30	364,90	129,85	183,73	4,53	6,46
16:06:35	364,99	131,30	183,68	4,45	6,40
16:06:40	365,24	132,45	183,68	4,35	6,37
16:06:45	365,39	133,78	183,68	4,31	6,24
16:06:50	365,67	135,08	183,68	4,40	6,21
16:06:55	365,76	136,05	183,71	4,78	6,18
16:07:00	365,64	136,96	183,71	5,40	6,14
16:07:05	365,40	137,64	183,75	5,66	6,10
16:07:10	365,35	138,01	183,75	5,63	6,09
16:07:15	365,28	138,29	183,70	5,56	6,05
16:07:20	365,35	138,29	183,70	5,47	6,08
16:07:25	365,44	138,11	183,75	5,33	6,08
16:07:30	364,78	138,03	183,75	5,23	6,04
16:07:35	363,52	137,75	183,80	5,09	6,04
16:07:40	361,38	137,60	183,75	4,98	6,00
16:07:45	359,75	137,44	183,82	5,02	6,03
16:07:50	358,32	137,10	183,73	5,08	5,99
16:07:55	357,48	137,01	183,73	5,05	5,92
16:08:00	357,62	136,78	183,73	5,01	5,96
16:08:05	358,51	136,78	183,82	5,02	5,96
16:08:10	359,50	136,74	183,89	5,00	5,93
16:08:15	360,40	136,64	183,93	4,97	5,97
16:08:20	361,31	136,72	184,06	4,96	5,87
16:08:25	361,81	136,83	184,15	4,97	5,94
16:08:30	362,33	136,94	184,21	5,00	5,94
16:08:35	362,73	136,97	184,29	5,00	5,95
16:08:40	362,73	136,73	184,43	4,98	5,98
16:08:45	362,38	136,45	184,52	4,96	5,94
16:08:50	362,44	135,88	184,68	4,98	5,93
16:08:55	362,55	135,36	184,80	5,20	6,00
16:09:00	363,29	134,98	184,84	5,72	6,14
16:09:05	364,36	134,61	184,87	5,99	6,14
16:09:10	365,01	134,01	184,92	6,04	6,20
16:09:15	365,27	133,01	185,01	6,03	6,26
16:09:20	365,33	131,88	185,05	6,06	6,29
16:09:25	365,90	130,97	185,12	6,12	6,28
16:09:30	366,86	130,35	185,18	6,18	6,28
16:09:35	368,09	129,74	185,27	6,20	6,36
16:09:40	369,19	128,52	185,27	6,13	6,40
16:09:45	369,84	126,40	185,18	6,13	6,36
16:09:50	370,05	123,76	185,12	6,43	6,39
16:09:55	370,88	122,18	185,12	6,69	6,35
16:10:00	371,90	121,03	185,27	6,68	6,35

Braunschweiger Versorgungs AG
Momentan-W. (korr.) von 21.11.2022 16:00

Druckdatum: 22.11.2022

	K1 K1, NOx 1+2 [mg/m3]	K1 K1, SO2 1+2 [mg/m3]	K1 K1, Dampfm. [t/h]	K1 K1, Staub [mg/m3]	K1 K1, CO [mg/m3]
16:10:05	373,05	119,90	185,31	6,63	6,28
16:10:10	374,08	118,74	185,31	6,84	6,32
16:10:15	374,56	117,54	185,40	7,30	6,28
16:10:20	375,12	116,38	185,43	7,24	6,21
16:10:25	375,70	115,38	185,40	7,02	6,17
16:10:30	376,27	114,68	185,29	6,71	6,07
16:10:35	376,68	114,09	185,26	6,34	6,03
16:10:40	377,00	113,63	185,08	6,04	5,97
16:10:45	377,47	113,34	185,01	5,78	6,04
16:10:50	377,54	113,15	184,92	5,62	6,11
16:10:55	377,29	112,83	184,85	5,75	6,25
16:11:00	376,91	112,78	184,85	6,82	6,29
16:11:05	376,93	112,84	184,85	7,36	6,33
16:11:10	376,96	113,01	184,82	7,33	6,41
16:11:15	376,36	113,12	184,82	7,08	6,44
16:11:20	376,11	113,20	184,73	6,79	6,37
16:11:25	375,77	113,22	184,47	6,51	6,37
16:11:30	375,84	113,44	184,42	6,30	6,38
16:11:35	376,13	113,71	184,35	6,19	6,39
16:11:40	376,65	114,03	184,38	6,41	6,39
16:11:45	377,32	114,49	184,35	10,12	6,37
16:11:50	377,81	114,97	184,29	14,50	6,45
16:11:55	378,04	115,17	184,15	15,91	6,53
16:12:00	378,31	115,40	183,99	15,58	6,53
16:12:05	378,77	115,69	183,93	14,72	6,54
16:12:10	379,25	115,87	183,93	13,67	6,51
16:12:15	379,29	115,99	183,85	12,66	6,45
16:12:20	378,29	116,15	183,82	11,66	6,35
16:12:25	376,44	116,15	183,75	10,70	6,28
16:12:30	374,16	116,09	183,75	9,96	6,24
16:12:35	372,02	116,12	183,75	9,19	6,12
16:12:40	370,53	116,19	183,71	8,62	6,05
16:12:45	369,55	116,29	183,68	8,15	6,01
16:12:50	368,80	116,31	183,68	8,92	5,86
16:12:55	368,37	116,37	183,68	11,98	5,79
16:13:00	367,95	116,43	183,73	15,06	5,68
16:13:05	367,59	116,56	183,77	17,76	5,64
16:13:10	367,42	116,74	183,87	17,94	5,64
16:13:15	367,95	117,10	183,93	17,13	5,67
16:13:20	368,63	117,20	183,99	16,07	5,68
16:13:25	369,48	117,22	184,17	14,96	5,68
16:13:30	369,99	116,87	184,29	14,08	5,68
16:13:35	370,29	116,21	184,33	13,16	5,75
16:13:40	370,56	115,46	184,43	12,19	5,82
16:13:45	371,14	114,81	184,64	11,33	5,89
16:13:50	371,96	114,27	184,82	10,54	6,00
16:13:55	372,86	113,76	184,89	9,84	6,11
16:14:00	373,21	112,93	184,96	9,25	6,15
16:14:05	373,44	111,85	184,96	8,79	6,11
16:14:10	373,39	110,90	184,87	8,36	6,07
16:14:15	373,31	110,09	184,87	8,00	6,03
16:14:20	373,38	109,46	184,87	7,71	6,00
16:14:25	373,43	108,95	184,99	7,47	5,86
16:14:30	373,28	108,30	185,05	7,31	5,90
16:14:35	372,55	107,61	185,05	7,18	5,89
16:14:40	371,60	106,96	185,01	7,03	5,91
16:14:45	370,96	106,49	185,01	6,88	5,94
16:14:50	370,21	106,27	185,01	6,71	6,00
16:14:55	369,69	106,07	184,97	6,57	6,06
16:15:00	369,07	106,22	184,97	6,47	6,02

Braunschweiger Versorgungs AG
Momentan-W. (korr.) von 21.11.2022 16:00

Druckdatum: 22.11.2022

	K1 K1, NOx 1+2 [mg/m3]	K1 K1, SO2 1+2 [mg/m3]	K1 K1, Dampfm. [t/h]	K1 K1, Staub [mg/m3]	K1 K1, CO [mg/m3]
16:15:05	368,25	106,38	184,97	6,33	6,08
16:15:10	367,56	106,47	184,87	6,28	6,10
16:15:15	367,12	106,80	184,75	6,37	6,13
16:15:20	366,97	107,41	184,69	6,38	6,20
16:15:25	367,21	108,76	184,75	6,38	6,24
16:15:30	367,44	112,11	184,78	6,35	6,21
16:15:35	367,74	114,60	184,78	6,40	6,21
16:15:40	368,00	116,04	184,78	6,47	6,18
16:15:45	368,81	117,28	184,78	6,47	6,18
16:15:50	369,62	122,46	184,69	6,51	6,18
16:15:55	370,44	130,64	184,66	6,48	6,22
16:16:00	371,59	136,89	184,50	6,48	6,12
16:16:05	371,80	139,00	184,63	6,52	6,23
16:16:10	371,41	140,34	184,68	6,52	6,20
16:16:15	370,44	141,44	184,55	6,43	6,27
16:16:20	369,34	142,87	184,45	6,37	6,27
16:16:25	368,57	144,53	184,45	6,33	6,34
16:16:30	368,41	146,50	184,45	6,32	6,31
16:16:35	368,40	148,20	184,54	6,29	6,35
16:16:40	368,54	149,49	184,45	6,30	6,35
16:16:45	368,69	150,70	184,45	6,27	6,38
16:16:50	368,82	152,04	184,45	6,26	6,41
16:16:55	368,90	153,33	184,42	6,31	6,41
16:17:00	368,94	155,03	184,45	6,66	6,41
16:17:05	369,23	156,34	184,52	9,96	6,45
16:17:10	368,88	157,45	184,66	14,97	6,41
16:17:15	368,38	158,77	184,59	16,45	6,48
16:17:20	367,90	161,51	184,47	16,04	6,48
16:17:25	367,63	165,39	184,47	15,11	6,40
16:17:30	367,31	167,48	184,47	14,22	6,44
16:17:35	367,76	168,78	184,47	13,31	6,33
16:17:40	368,34	170,04	184,54	12,49	6,27
16:17:45	369,01	171,58	184,63	11,69	6,23
16:17:50	369,48	173,65	184,55	11,09	6,20
16:17:55	370,01	176,50	184,55	10,46	6,13
16:18:00	370,47	178,19	184,45	9,95	6,07
16:18:05	370,91	179,81	184,49	9,60	6,00
16:18:10	371,32	181,04	184,55	9,31	6,01
16:18:15	371,45	182,26	184,76	9,02	5,97
16:18:20	371,31	183,07	184,85	8,67	5,90
16:18:25	371,05	184,00	184,89	8,37	5,93
16:18:30	370,65	184,77	185,01	8,02	5,97
16:18:35	370,49	185,34	185,08	7,82	6,00
16:18:40	370,36	185,98	185,24	7,92	6,04
16:18:45	370,06	186,85	185,40	8,21	6,04
16:18:50	369,61	187,57	185,55	8,27	6,03
16:18:55	369,21	188,44	185,55	8,13	5,96
16:19:00	369,00	188,95	185,50	7,98	5,99
16:19:05	369,03	189,62	185,43	8,23	5,96
16:19:10	369,36	190,51	185,55	8,89	5,90
16:19:15	369,80	191,60	185,59	9,25	5,94
16:19:20	370,07	192,96	185,62	9,14	5,91
16:19:25	369,93	194,13	185,59	8,79	5,94
16:19:30	369,78	195,16	185,59	8,35	5,94
16:19:35	369,47	195,84	185,55	7,94	5,94
16:19:40	369,11	196,85	185,55	7,65	5,98
16:19:45	369,03	197,79	185,55	7,39	5,98
16:19:50	368,79	198,70	185,55	7,15	6,02
16:19:55	368,60	199,26	185,55	6,86	5,98
16:20:00	368,47	199,59	185,48	6,61	5,98

Braunschweiger Versorgungs AG
Momentan-W. (korr.) von 21.11.2022 16:00

Druckdatum: 22.11.2022

	K1 K1, NOx 1+2 [mg/m3]	K1 K1, SO2 1+2 [mg/m3]	K1 K1, Dampfm. [t/h]	K1 K1, Staub [mg/m3]	K1 K1, CO [mg/m3]
16:20:05	368,43	199,77	185,40	6,39	5,94
16:20:10	368,63	199,79	185,32	6,25	5,97
16:20:15	368,73	199,66	185,27	6,14	5,97
16:20:20	369,07	199,45	185,24	6,06	6,00
16:20:25	369,04	199,33	185,24	5,92	6,07
16:20:30	368,97	199,32	185,24	5,77	6,11
16:20:35	369,06	199,53	185,08	5,65	6,18
16:20:40	369,29	200,61	184,97	5,53	6,22
16:20:45	369,93	202,66	184,85	5,48	6,31
16:20:50	370,88	204,98	184,82	5,40	6,26
16:20:55	371,83	206,76	184,78	5,35	6,17
16:21:00	372,56	208,33	184,64	5,35	6,17
16:21:05	373,09	209,49	184,43	5,44	6,11
16:21:10	373,22	210,40	184,31	5,82	6,11
16:21:15	373,29	211,23	184,31	6,42	6,00
16:21:20	373,19	212,07	184,19	6,57	5,96
16:21:25	372,75	212,72	184,14	6,48	5,86
16:21:30	372,17	213,23	184,03	6,29	5,75
16:21:35	371,70	213,66	183,91	6,15	5,68
16:21:40	370,99	213,73	183,87	6,01	5,71
16:21:45	370,49	213,74	183,87	5,95	5,68
16:21:50	370,06	213,77	183,84	5,88	5,75
16:21:55	369,82	213,93	183,89	5,81	5,92
16:22:00	369,45	213,92	183,89	5,85	6,00
16:22:05	368,79	213,68	183,89	5,89	5,99
16:22:10	368,31	213,11	183,89	5,86	6,02
16:22:15	367,41	212,57	183,94	5,80	6,02
16:22:20	366,74	212,39	183,94	5,72	6,02
16:22:25	365,60	212,36	183,94	5,63	5,96
16:22:30	364,91	212,28	184,01	5,55	5,93
16:22:35	364,00	212,04	184,01	5,50	6,01
16:22:40	362,79	211,16	184,01	5,45	5,93
16:22:45	361,77	210,27	184,14	5,39	5,96
16:22:50	361,20	209,82	184,05	5,28	5,88
16:22:55	360,95	209,48	183,93	5,13	5,92
16:23:00	360,91	209,50	183,96	5,07	5,89
16:23:05	360,77	209,75	183,99	5,06	5,88
16:23:10	360,32	209,95	184,03	5,36	5,81
16:23:15	359,77	210,17	183,93	5,99	5,73
16:23:20	359,37	210,60	183,87	6,38	5,59
16:23:25	359,15	211,11	183,77	6,52	5,56
16:23:30	359,00	211,37	183,73	6,64	5,50
16:23:35	358,90	211,41	183,68	6,77	5,53
16:23:40	358,88	211,25	183,68	6,85	5,47
16:23:45	358,48	210,82	183,47	6,99	5,50
16:23:50	358,62	210,53	183,31	7,03	5,53
16:23:55	358,62	210,16	183,17	7,08	5,60
16:24:00	359,23	210,01	183,10	7,19	5,61
16:24:05	359,56	209,58	183,05	7,35	5,65
16:24:10	359,78	208,88	182,95	7,40	5,69
16:24:15	359,85	208,38	182,77	7,40	5,76
16:24:20	359,81	207,83	182,65	7,44	5,79
16:24:25	359,83	207,28	182,56	7,68	5,80
16:24:30	359,76	206,64	182,56	7,89	5,83
16:24:35	359,94	206,01	182,42	7,83	5,84
16:24:40	360,38	205,36	182,32	7,67	5,84
16:24:45	361,38	204,62	182,21	7,53	5,90
16:24:50	362,84	204,08	182,18	7,43	5,87
16:24:55	363,89	203,23	182,02	7,48	5,90
16:25:00	364,86	202,22	181,84	7,43	5,86

Braunschweiger Versorgungs AG
Momentan-W. (korr.) von 21.11.2022 16:00

Druckdatum: 22.11.2022

	K1 K1, NOx 1+2 [mg/m3]	K1 K1, SO2 1+2 [mg/m3]	K1 K1, Dampfm. [t/h]	K1 K1, Staub [mg/m3]	K1 K1, CO [mg/m3]
16:25:05	365,52	201,19	181,72	7,33	5,85
16:25:10	366,69	200,17	181,67	7,71	5,78
16:25:15	367,71	199,15	181,67	9,10	5,80
16:25:20	368,99	197,80	181,58	9,92	5,83
16:25:25	369,99	191,54	181,58	10,00	5,75
16:25:30	370,93	183,19	181,62	9,78	5,72
16:25:35	372,20	179,25	181,65	9,52	5,54
16:25:40	374,08	177,86	181,79	9,20	5,41
16:25:45	376,03	176,84	181,79	8,94	5,31
16:25:50	377,94	170,70	181,90	8,74	5,17
16:25:55	379,27	158,76	181,90	8,82	5,07
16:26:00	380,96	147,95	181,75	12,58	5,00
16:26:05	382,33	144,36	181,67	17,64	5,00
16:26:10	383,89	143,00	181,58	19,74	5,11
16:26:15	385,27	141,82	181,51	19,59	5,15
16:26:20	386,29	139,94	181,58	18,62	5,19
16:26:25	386,86	134,88	181,49	17,33	5,22
16:26:30	387,29	129,73	181,44	16,06	5,26
16:26:35	387,71	127,61	181,44	14,92	5,29
16:26:40	388,68	126,40	181,44	13,87	5,40
16:26:45	389,78	125,19	181,44	12,96	5,40
16:26:50	390,58	124,31	181,47	12,07	5,41
16:26:55	390,97	123,38	181,47	11,44	5,44
16:27:00	391,10	122,41	181,44	10,77	5,44
16:27:05	391,14	121,64	181,44	10,32	5,47
16:27:10	391,11	121,03	181,49	10,91	5,51
16:27:15	391,37	120,66	181,56	15,09	5,51
16:27:20	391,06	120,38	181,63	18,18	5,55
16:27:25	390,94	120,22	181,77	18,70	5,58
16:27:30	390,07	119,90	181,86	18,26	5,54
16:27:35	389,21	119,79	181,91	17,53	5,60
16:27:40	388,34	119,66	181,91	16,72	5,63
16:27:45	387,59	119,73	181,91	15,91	5,67
16:27:50	387,62	120,00	181,91	15,17	5,78
16:27:55	387,60	120,23	181,95	14,34	5,79
16:28:00	387,29	120,53	181,98	13,73	5,76
16:28:05	387,13	120,79	181,91	13,13	5,76
16:28:10	386,99	121,10	181,83	12,56	5,73
16:28:15	386,87	121,10	181,67	12,09	5,67
16:28:20	386,79	120,92	181,63	11,72	5,71
16:28:25	386,44	120,31	181,63	11,36	5,64
16:28:30	385,80	119,73	181,63	10,98	5,61
16:28:35	385,02	119,14	181,49	10,64	5,53
16:28:40	384,31	118,65	181,44	10,37	5,46
16:28:45	383,36	118,32	181,44	10,07	5,46
16:28:50	382,78	117,90	181,44	9,91	5,43
16:28:55	382,10	117,48	181,44	9,71	5,42
16:29:00	381,16	117,09	181,37	9,57	5,38
16:29:05	379,40	116,74	181,13	9,37	5,37
16:29:10	377,63	116,42	181,09	9,09	5,29
16:29:15	376,46	116,55	181,00	8,88	5,32
16:29:20	375,63	116,93	180,93	8,98	5,32
16:29:25	375,03	117,64	180,90	9,04	5,32
16:29:30	374,81	118,22	180,79	9,04	5,33
16:29:35	374,48	118,71	180,71	9,00	5,33
16:29:40	374,23	118,89	180,65	9,04	5,26
16:29:45	374,19	119,10	180,55	8,95	5,23
16:29:50	374,29	119,16	180,49	8,89	5,27
16:29:55	374,49	119,30	180,49	8,80	5,38
16:30:00	374,45	119,34	180,48	8,67	5,46

Braunschweiger Versorgungs AG
Momentan-W. (korr.) von 21.11.2022 16:00

Druckdatum: 22.11.2022

	K1 K1, NOx 1+2 [mg/m3]	K1 K1, SO2 1+2 [mg/m3]	K1 K1, Dampfm. [t/h]	K1 K1, Staub [mg/m3]	K1 K1, CO [mg/m3]
16:30:05	374,45	119,34	180,48	8,67	5,46
16:30:10	373,76	119,04	180,51	8,52	5,46
16:30:15	372,62	118,27	180,48	8,47	5,52
16:30:20	371,82	117,18	180,39	8,37	5,52
16:30:25	371,36	116,63	180,39	8,28	5,45
16:30:30	370,82	116,19	180,34	8,15	5,38
16:30:35	370,39	115,67	180,34	8,04	5,38
16:30:40	369,52	114,84	180,30	7,96	5,34
16:30:45	368,84	114,02	180,30	7,97	5,30
16:30:50	367,77	113,22	180,30	7,97	5,29
16:30:55	367,28	112,52	180,30	7,99	5,40
16:31:00	366,85	111,96	180,34	8,00	5,40
16:31:05	366,68	111,54	180,39	7,97	5,43
16:31:10	366,25	111,39	180,51	9,61	5,43
16:31:15	365,61	111,34	180,67	15,68	5,43
16:31:20	365,31	111,27	180,77	19,55	5,43
16:31:25	365,11	111,35	180,92	20,05	5,40
16:31:30	365,41	111,40	180,95	19,14	5,30
16:31:35	365,91	111,66	181,05	17,96	5,23
16:31:40	365,88	111,75	181,09	16,68	5,23
16:31:45	365,71	111,83	181,30	15,50	5,27
16:31:50	365,15	111,74	181,42	14,45	5,29
16:31:55	364,90	111,84	181,47	13,59	5,40
16:32:00	364,66	111,90	181,53	12,78	5,43
16:32:05	364,68	112,02	181,62	12,08	5,43
16:32:10	364,49	112,37	181,68	11,47	5,50
16:32:15	364,32	112,58	181,75	10,85	5,50
16:32:20	364,14	112,89	181,72	10,34	5,50
16:32:25	364,21	113,03	181,79	9,81	5,46
16:32:30	364,67	113,36	181,79	9,42	5,42
16:32:35	365,25	114,10	181,74	9,10	5,39
16:32:40	366,12	114,91	181,70	8,83	5,42
16:32:45	366,07	115,95	181,75	8,70	5,42
16:32:50	365,69	116,63	181,75	8,57	5,45
16:32:55	364,98	117,22	181,72	8,38	5,44
16:33:00	364,50	118,00	181,67	8,25	5,48
16:33:05	364,23	119,12	181,67	8,11	5,51
16:33:10	364,23	120,61	181,79	8,41	5,48
16:33:15	364,29	122,06	181,90	9,17	5,45
16:33:20	364,32	123,26	181,98	9,74	5,38
16:33:25	364,28	124,34	181,98	9,85	5,32
16:33:30	364,23	125,21	181,98	9,60	5,28
16:33:35	364,18	126,05	182,05	9,38	5,28
16:33:40	364,45	126,87	182,05	9,17	5,25
16:33:45	364,31	127,57	182,05	9,05	5,22
16:33:50	363,89	128,16	182,16	8,92	5,22
16:33:55	363,23	128,52	182,21	8,80	5,19
16:34:00	362,53	128,86	182,21	8,67	5,22
16:34:05	361,94	129,15	182,21	8,53	5,19
16:34:10	361,69	129,54	182,21	8,42	5,22
16:34:15	361,50	129,93	182,21	8,37	5,26
16:34:20	361,68	130,48	182,33	8,31	5,34
16:34:25	361,66	130,70	182,28	8,23	5,37
16:34:30	361,63	130,79	182,21	8,12	5,41
16:34:35	361,45	130,90	182,21	8,13	5,45
16:34:40	361,50	130,97	182,26	8,13	5,45
16:34:45	361,37	131,03	182,26	8,04	5,49
16:34:50	361,22	131,06	182,19	7,93	5,45
16:34:55	360,92	131,09	182,19	7,79	5,49
16:35:00	360,31	131,12	182,14	7,63	5,45

Braunschweiger Versorgungs AG
Momentan-W. (korr.) von 21.11.2022 16:00

Druckdatum: 22.11.2022

	K1 K1, NOx 1+2 [mg/m3]	K1 K1, SO2 1+2 [mg/m3]	K1 K1, Dampfm. [t/h]	K1 K1, Staub [mg/m3]	K1 K1, CO [mg/m3]
16:35:05	359,57	131,09	182,04	7,50	5,44
16:35:10	359,20	131,30	182,04	7,46	5,40
16:35:15	359,29	131,42	182,04	7,68	5,39
16:35:20	359,53	131,62	182,07	8,34	5,39
16:35:25	359,91	132,05	182,16	8,76	5,43
16:35:30	360,22	132,60	182,19	8,72	5,40
16:35:35	360,32	133,33	182,19	8,46	5,43
16:35:40	360,63	133,88	182,14	8,21	5,43
16:35:45	361,32	134,67	182,05	7,96	5,47
16:35:50	362,02	135,24	181,96	7,79	5,44
16:35:55	362,71	135,80	181,90	7,63	5,51
16:36:00	362,85	136,28	181,86	7,46	5,55
16:36:05	362,87	136,49	181,74	7,47	5,61
16:36:10	362,59	136,80	181,67	8,43	5,75
16:36:15	362,76	136,98	181,54	8,86	5,85
16:36:20	363,08	137,11	181,51	8,69	5,92
16:36:25	363,23	136,81	181,56	8,34	5,99
16:36:30	363,40	136,28	181,56	7,99	6,03
16:36:35	363,09	135,48	181,56	7,70	5,99
16:36:40	363,26	134,93	181,56	7,45	6,02
16:36:45	363,71	134,40	181,51	7,27	5,91
16:36:50	364,41	134,20	181,47	7,16	5,92
16:36:55	364,97	134,21	181,44	7,05	5,88
16:37:00	365,25	134,49	181,35	6,92	5,89
16:37:05	365,45	134,71	181,18	6,86	5,85
16:37:10	365,08	134,92	181,11	6,81	5,74
16:37:15	364,75	134,86	181,11	6,92	5,73
16:37:20	365,19	135,10	181,21	7,27	5,67
16:37:25	365,22	135,10	181,21	7,61	5,67
16:37:30	365,38	135,26	181,21	7,59	5,71
16:37:35	365,21	135,39	181,21	7,44	5,75
16:37:40	364,37	135,26	181,32	7,22	5,78
16:37:45	363,33	135,15	181,42	7,02	5,77
16:37:50	362,39	135,24	181,42	6,97	5,84
16:37:55	361,57	135,50	181,42	6,93	5,84
16:38:00	361,25	135,82	181,46	6,86	5,77
16:38:05	361,16	136,11	181,49	6,75	5,60
16:38:10	360,86	136,30	181,58	6,67	5,46
16:38:15	360,53	136,42	181,62	6,62	5,45
16:38:20	360,20	136,46	181,54	6,59	5,34
16:38:25	360,15	136,66	181,60	6,62	5,34
16:38:30	359,92	136,77	181,67	6,70	5,34
16:38:35	359,05	136,89	181,79	6,78	5,34
16:38:40	357,93	136,89	181,91	6,81	5,38
16:38:45	356,47	136,33	181,91	6,76	5,38
16:38:50	355,84	135,12	181,84	6,68	5,38
16:38:55	355,15	133,53	181,75	6,62	5,41
16:39:00	355,12	132,01	181,67	6,58	5,45
16:39:05	355,52	130,71	181,67	6,59	5,45
16:39:10	356,51	129,83	181,83	6,64	5,38
16:39:15	356,82	129,60	181,93	6,75	5,45
16:39:20	357,04	130,14	181,93	7,63	5,48
16:39:25	357,45	131,04	181,90	8,88	5,44
16:39:30	357,92	132,00	181,81	9,22	5,48
16:39:35	357,99	132,71	181,81	9,16	5,55
16:39:40	358,14	133,45	181,91	8,97	5,62
16:39:45	357,82	134,10	181,96	8,72	5,55
16:39:50	357,75	134,58	182,07	8,51	5,58
16:39:55	357,51	135,02	182,19	8,33	5,65
16:40:00	357,47	135,48	182,30	8,33	5,65

Braunschweiger Versorgungs AG
Momentan-W. (korr.) von 21.11.2022 16:00

Druckdatum: 22.11.2022

	K1 K1, NOx 1+2 [mg/m3]	K1 K1, SO2 1+2 [mg/m3]	K1 K1, Dampfm. [t/h]	K1 K1, Staub [mg/m3]	K1 K1, CO [mg/m3]
16:40:05	357,17	136,05	182,51	10,51	5,69
16:40:10	357,07	136,59	182,56	15,83	5,73
16:40:15	356,84	137,03	182,56	18,36	5,77
16:40:20	356,24	137,50	182,60	18,58	5,76
16:40:25	355,71	137,82	182,54	17,79	5,68
16:40:30	355,58	138,14	182,33	16,71	5,68
16:40:35	356,21	138,49	182,23	15,46	5,61
16:40:40	357,28	139,21	182,23	14,36	5,65
16:40:45	358,06	140,08	182,37	13,34	5,73
16:40:50	358,74	140,95	182,37	12,41	5,84
16:40:55	358,85	141,57	182,19	11,63	6,04
16:41:00	358,89	142,03	182,07	10,80	6,25
16:41:05	359,07	142,67	182,07	10,22	6,46
16:41:10	359,41	143,55	182,07	9,72	6,58
16:41:15	359,94	144,59	182,14	9,41	6,66
16:41:20	360,19	145,69	182,07	10,84	6,66
16:41:25	360,47	146,47	182,07	14,91	6,56
16:41:30	360,69	147,10	182,07	16,48	6,45
16:41:35	361,10	147,53	182,00	16,42	6,34
16:41:40	361,20	147,96	182,00	15,82	6,19
16:41:45	361,48	148,29	182,00	15,00	6,15
16:41:50	361,63	148,63	182,00	14,09	6,08
16:41:55	361,55	148,81	182,12	13,34	6,00
16:42:00	361,48	149,00	182,19	12,57	5,96
16:42:05	361,66	149,33	182,19	11,89	5,93
16:42:10	362,12	149,70	182,19	11,30	5,86
16:42:15	362,59	150,20	182,12	10,72	5,83
16:42:20	363,38	150,84	182,12	10,30	5,81
16:42:25	364,20	151,25	182,19	10,00	5,78
16:42:30	364,84	151,83	182,33	9,65	5,79
16:42:35	365,17	151,85	182,33	9,36	5,80
16:42:40	365,38	151,58	182,18	9,08	5,76
16:42:45	365,58	151,22	182,18	8,87	5,80
16:42:50	365,89	150,97	182,18	8,66	5,80
16:42:55	366,56	150,65	182,21	8,43	5,87
16:43:00	367,31	150,20	182,30	8,23	5,90
16:43:05	367,37	149,42	182,30	8,13	5,96
16:43:10	367,54	148,69	182,24	7,94	5,99
16:43:15	367,61	147,71	182,19	7,80	5,98
16:43:20	368,01	146,93	182,19	7,69	5,98
16:43:25	368,08	146,45	182,19	7,61	6,01
16:43:30	367,85	145,98	182,19	7,48	6,01
16:43:35	367,66	145,72	182,33	7,49	6,04
16:43:40	367,32	145,45	182,21	7,51	6,00
16:43:45	367,13	145,22	182,21	7,43	5,96
16:43:50	367,29	145,25	182,18	7,35	5,93
16:43:55	367,99	145,34	182,21	7,29	5,94
16:44:00	368,52	145,74	182,40	7,20	5,95
16:44:05	368,97	145,92	182,40	7,19	5,88
16:44:10	369,07	146,17	182,45	7,08	5,92
16:44:15	369,07	146,28	182,45	6,98	5,95
16:44:20	369,60	146,57	182,45	6,87	5,99
16:44:25	370,44	146,87	182,33	6,81	6,07
16:44:30	371,25	147,14	182,37	6,84	6,07
16:44:35	371,88	147,12	182,45	6,83	6,15
16:44:40	371,99	147,09	182,42	6,83	6,29
16:44:45	371,59	146,92	182,26	6,83	6,46
16:44:50	371,23	146,77	182,26	6,93	6,63
16:44:55	371,32	146,69	182,45	7,00	6,74
16:45:00	371,29	146,58	182,54	6,97	6,85

Braunschweiger Versorgungs AG
Momentan-W. (korr.) von 21.11.2022 16:00

Druckdatum: 22.11.2022

	K1 K1, NOx 1+2 [mg/m3]	K1 K1, SO2 1+2 [mg/m3]	K1 K1, Dampfm. [t/h]	K1 K1, Staub [mg/m3]	K1 K1, CO [mg/m3]
16:45:05	371,29	146,14	182,58	6,95	6,86
16:45:10	370,98	145,46	182,58	6,87	6,68
16:45:15	370,60	144,89	182,61	6,76	6,53
16:45:20	370,10	144,28	182,61	6,72	6,28
16:45:25	369,94	143,86	182,54	7,66	6,10
16:45:30	369,81	143,28	182,54	12,62	6,03
16:45:35	369,46	142,64	182,54	16,53	5,92
16:45:40	369,49	142,06	182,51	17,20	5,81
16:45:45	369,84	141,47	182,56	16,63	5,70
16:45:50	371,00	141,10	182,56	15,72	5,59
16:45:55	372,02	140,96	182,56	14,83	5,52
16:46:00	373,63	141,09	182,56	14,16	5,49
16:46:05	374,78	141,43	182,56	13,72	5,53
16:46:10	376,12	141,78	182,56	13,22	5,57
16:46:15	377,37	141,96	182,61	12,62	5,71
16:46:20	378,58	142,12	182,61	12,02	5,82
16:46:25	379,59	142,25	182,61	11,44	5,82
16:46:30	380,24	142,32	182,61	11,01	5,89
16:46:35	380,96	142,67	182,66	10,57	5,89
16:46:40	381,80	142,82	182,66	10,19	5,82
16:46:45	382,03	142,74	182,63	9,82	5,81
16:46:50	382,17	142,82	182,63	9,44	5,70
16:46:55	382,11	142,59	182,66	9,10	5,73
16:47:00	382,03	142,53	182,74	8,80	5,76
16:47:05	381,99	142,45	182,77	8,53	5,82
16:47:10	381,98	142,43	182,84	8,39	5,82
16:47:15	382,02	142,38	182,93	8,22	5,95
16:47:20	381,78	142,40	183,03	7,98	5,94
16:47:25	381,91	142,75	182,96	7,86	5,98
16:47:30	382,05	143,49	182,81	8,24	5,97
16:47:35	382,56	144,23	182,81	8,88	5,94
16:47:40	383,65	145,10	182,95	9,12	5,89
16:47:45	384,84	145,78	183,01	8,96	5,86
16:47:50	385,73	146,61	183,01	8,67	5,76
16:47:55	386,37	147,31	183,05	8,35	5,73
16:48:00	386,68	147,99	183,05	8,08	5,77
16:48:05	387,29	148,70	183,01	7,90	5,84
16:48:10	388,06	149,44	182,91	7,75	5,96
16:48:15	388,68	149,94	182,86	7,57	6,00
16:48:20	389,29	150,30	182,79	7,39	6,04
16:48:25	389,46	150,48	182,72	7,22	6,00
16:48:30	389,06	150,43	182,61	7,08	6,00
16:48:35	388,68	150,27	182,56	6,95	5,89
16:48:40	387,84	150,35	182,38	6,84	5,82
16:48:45	387,41	150,14	182,21	6,98	5,78
16:48:50	386,57	149,98	182,21	6,96	5,71
16:48:55	385,74	149,58	182,10	6,80	5,74
16:49:00	385,05	149,20	181,98	6,72	5,70
16:49:05	384,03	148,78	181,83	6,66	5,73
16:49:10	383,39	148,63	181,67	6,61	5,80
16:49:15	382,76	148,42	181,56	6,57	5,80
16:49:20	382,15	148,17	181,49	6,53	5,77
16:49:25	381,46	147,66	181,46	6,48	5,77
16:49:30	380,35	147,16	181,42	6,61	5,69
16:49:35	379,15	146,66	181,21	7,04	5,68
16:49:40	377,95	146,23	181,09	7,38	5,64
16:49:45	377,51	145,73	181,05	7,84	5,57
16:49:50	377,04	145,37	181,00	7,98	5,54
16:49:55	376,81	144,94	180,95	7,79	5,54
16:50:00	376,88	144,56	180,95	7,57	5,54

Braunschweiger Versorgungs AG
Momentan-W. (korr.) von 21.11.2022 16:00

Druckdatum: 22.11.2022

	K1 K1, NOx 1+2 [mg/m3]	K1 K1, SO2 1+2 [mg/m3]	K1 K1, Dampfm. [t/h]	K1 K1, Staub [mg/m3]	K1 K1, CO [mg/m3]
16:50:05	377,25	144,36	180,90	7,41	5,47
16:50:10	377,69	144,13	180,85	7,34	5,48
16:50:15	378,65	144,00	180,81	7,23	5,45
16:50:20	379,45	143,98	180,76	7,12	5,57
16:50:25	380,22	143,83	180,81	6,94	5,50
16:50:30	380,89	143,70	180,81	6,83	5,55
16:50:35	381,07	143,50	180,88	6,72	5,51
16:50:40	381,19	143,16	180,92	6,58	5,55
16:50:45	381,41	142,78	180,95	6,46	5,55
16:50:50	381,71	142,43	181,09	6,35	5,56
16:50:55	382,04	142,03	181,39	6,26	5,56
16:51:00	382,13	141,66	181,49	6,21	5,53
16:51:05	382,07	141,16	181,63	6,15	5,49
16:51:10	381,84	140,80	181,63	6,19	5,52
16:51:15	381,76	140,62	181,75	6,20	5,41
16:51:20	381,62	140,42	181,83	6,17	5,41
16:51:25	381,48	140,37	181,96	6,04	5,41
16:51:30	381,27	140,37	181,96	6,04	5,38
16:51:35	380,68	140,27	181,96	6,27	5,31
16:51:40	379,88	140,01	181,96	6,59	5,27
16:51:45	378,99	139,53	182,00	6,70	5,26
16:51:50	378,30	139,12	182,10	6,67	5,29
16:51:55	377,65	138,75	182,21	6,57	5,29
16:52:00	377,49	138,45	182,32	6,49	5,37
16:52:05	376,93	138,22	182,37	6,53	5,37
16:52:10	376,25	137,72	182,51	6,59	5,44
16:52:15	375,47	136,94	182,58	6,57	5,47
16:52:20	374,90	136,27	182,61	6,55	5,53
16:52:25	374,85	135,58	182,68	6,56	5,60
16:52:30	375,22	135,16	182,75	6,59	5,71
16:52:35	375,38	134,75	182,86	6,62	5,81
16:52:40	375,36	134,29	183,01	6,52	5,77
16:52:45	375,03	133,89	183,01	6,37	5,84
16:52:50	374,76	133,42	182,95	6,28	5,83
16:52:55	374,19	133,30	183,03	6,26	5,76
16:53:00	373,77	133,17	183,07	6,22	5,80
16:53:05	373,16	133,41	183,15	6,15	5,73
16:53:10	372,19	133,77	183,19	6,05	5,80
16:53:15	371,55	134,47	183,08	5,90	5,76
16:53:20	371,16	134,99	183,05	5,83	5,76
16:53:25	370,91	135,47	182,95	5,73	5,76
16:53:30	371,03	135,94	183,00	5,72	5,76
16:53:35	371,17	136,43	183,07	6,29	5,79
16:53:40	371,23	137,02	183,29	7,51	5,76
16:53:45	370,95	137,49	183,59	8,14	5,68
16:53:50	370,59	137,80	183,80	8,11	5,61
16:53:55	370,51	138,12	184,03	7,95	5,56
16:54:00	370,64	138,46	184,27	7,56	5,52
16:54:05	371,12	139,13	184,42	7,16	5,49
16:54:10	371,20	139,77	184,66	7,50	5,49
16:54:15	371,26	140,47	184,85	10,67	5,52
16:54:20	371,00	140,88	184,99	12,58	5,55
16:54:25	370,91	141,36	185,22	12,60	5,62
16:54:30	370,94	142,03	185,50	11,93	5,69
16:54:35	371,52	142,77	185,75	11,03	5,77
16:54:40	372,00	143,65	185,99	10,24	5,81
16:54:45	372,17	144,46	186,20	9,43	5,82
16:54:50	371,59	145,12	186,39	8,68	5,79
16:54:55	370,66	145,50	186,48	7,94	5,76
16:55:00	369,77	145,80	186,51	7,25	5,76

Braunschweiger Versorgungs AG
Momentan-W. (korr.) von 21.11.2022 16:00

Druckdatum: 22.11.2022

	K1 K1, NOx 1+2 [mg/m3]	K1 K1, SO2 1+2 [mg/m3]	K1 K1, Dampfm. [t/h]	K1 K1, Staub [mg/m3]	K1 K1, CO [mg/m3]
16:55:05	369,15	146,02	186,57	6,71	5,80
16:55:10	368,94	146,07	186,60	6,28	5,81
16:55:15	368,69	146,17	186,69	5,90	5,71
16:55:20	368,37	146,05	186,79	5,60	5,67
16:55:25	367,61	145,90	186,92	5,40	5,63
16:55:30	366,92	145,34	186,92	5,31	5,56
16:55:35	366,23	144,74	186,73	6,15	5,59
16:55:40	366,12	144,05	186,76	9,56	5,62
16:55:45	365,75	143,68	186,67	11,65	5,69
16:55:50	365,62	143,39	186,60	11,99	5,84
16:55:55	365,24	143,68	186,69	11,72	5,81
16:56:00	364,90	144,78	186,69	11,14	5,85
16:56:05	364,89	147,27	186,57	10,49	5,92
16:56:10	364,41	149,59	186,57	9,86	5,96
16:56:15	363,51	151,27	186,57	9,27	6,00
16:56:20	362,33	153,74	186,57	8,73	6,01
16:56:25	360,93	162,69	186,62	8,20	6,08
16:56:30	359,55	172,93	186,69	7,77	6,05
16:56:35	358,44	180,97	186,69	7,37	6,08
16:56:40	357,72	182,82	186,76	7,11	5,98
16:56:45	357,11	184,13	186,76	6,81	5,98
16:56:50	356,81	185,48	186,93	6,54	5,96
16:56:55	356,45	188,50	187,01	6,24	5,93
16:57:00	356,32	194,00	186,97	5,93	5,90
16:57:05	355,72	197,38	186,97	5,66	5,89
16:57:10	355,37	198,88	186,74	5,48	5,93
16:57:15	355,31	200,56	186,69	5,32	5,97
16:57:20	355,45	202,11	186,69	5,17	5,98
16:57:25	355,66	204,20	186,62	5,07	6,05
16:57:30	355,23	207,65	186,62	5,00	6,05
16:57:35	355,05	209,88	186,55	4,96	6,01
16:57:40	354,53	210,87	186,55	4,92	5,96
16:57:45	354,70	211,86	186,55	4,88	5,92
16:57:50	354,93	213,36	186,43	4,95	5,89
16:57:55	355,27	217,21	186,39	4,96	5,81
16:58:00	355,08	221,46	186,39	4,91	5,74
16:58:05	354,94	223,08	186,46	4,84	5,62
16:58:10	354,83	224,19	186,46	4,79	5,55
16:58:15	355,05	225,25	186,51	4,74	5,51
16:58:20	355,49	226,72	186,51	4,72	5,40
16:58:25	356,24	230,05	186,55	4,73	5,40
16:58:30	356,86	233,07	186,55	4,69	5,37
16:58:35	357,56	235,04	186,51	4,67	5,37
16:58:40	358,13	236,28	186,48	4,63	5,37
16:58:45	358,94	237,61	186,55	4,57	5,37
16:58:50	359,78	239,30	186,55	4,53	5,31
16:58:55	360,91	240,88	186,55	4,45	5,38
16:59:00	361,67	242,75	186,62	4,31	5,39
16:59:05	362,20	244,15	186,71	4,18	5,50
16:59:10	362,70	245,30	186,85	4,08	5,54
16:59:15	363,10	245,69	187,02	3,97	5,69
16:59:20	363,69	244,38	187,02	3,90	5,62
16:59:25	364,27	238,85	187,02	3,86	5,62
16:59:30	364,77	236,35	187,02	3,83	5,63
16:59:35	364,79	235,07	187,02	3,82	5,60
16:59:40	365,00	234,00	186,95	3,96	5,53
16:59:45	364,86	233,99	187,04	6,50	5,53
16:59:50	364,82	235,24	187,04	10,39	5,50
16:59:55	364,67	240,05	187,04	11,53	5,53
17:00:00	364,86	242,35	187,04	11,35	5,60